

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





600068834Z

1

Geschichte

ber

Stadt und Landschaft

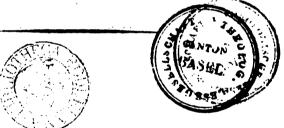
Basel,

D O H

Peter Ochs

Oberftzunftmeifter

1796.

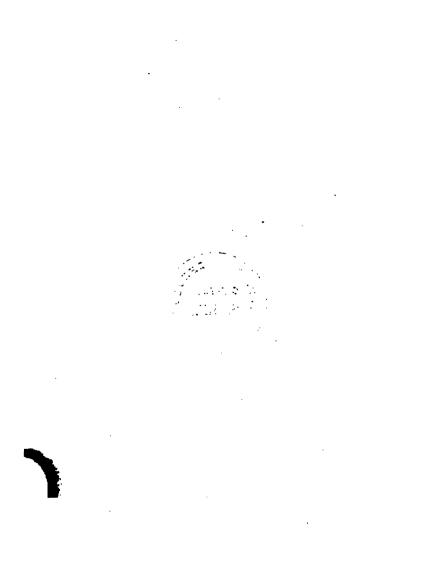


Fünfter Band.

Basel,

in ber Schweighaufer'ichen Buchandlung 1821.

246. f. 272.



•

•

Geschichte

ber

Stadt und Landschaft Basel.

Fortsetzung der zwölften Periode.



5. 10%

.

·

Vierzehntes Kapitel.

Der große Rath.

Unser den Sechsern der fünfzehen Zünfte, sien auch in dem großen Rath mehrere Stellvertreter der Rleinen Stadt. Die älteste mir bekannte autentische Spur dies sonderbaren Vorrechts besindet sich im Erkanntnissbuch von 1487 (p. 77.) So lautet die Stelle:

" Schultheiß fiber Rhein mit feinen Gefellichaftern im Großen Rath."

"Auf Samstag nach Elisabeth 1487 ift erkannt worden, dem Schultheißen zu sager, daß hinfüro, wenn man großen Rath halten will, er Niemand von den Gesellschaften nehme, als die vier, wie odn alteni Ferfommen ist, und falls einer fehle, keinen andern, an seiner Statt zu stellen, dazu auch die Fürsprecher nicht mit sich in den großen Rath zu sübren, sondern da auszulassen, als wie unsre Fürsprecher hier diesseits Rheins. 1)

¹⁾ Diefer Umftand der Fürsprecher, und die Anfile rung des Benfpiels der mehrern Stadt beweisen ziemlicht deutlich, daß, außer ben Sechsern, bende Gerichte,

Daß man zu Zeiten Leute, die teine Bürger, oder die von unehelicher Geburt waren, zu Sechsern erwählt hatte, oder zu erwählen gesonnen war, beweisen die Geste von 1484 und 1493, die es verbiethen.

Der große Rath hieß gemeiniglich die Sechs, pft auch die Gemeine, vermuthlich weil er sie vorskellte, weil er ihre Stelle vertrat. 1)

Ehe der Rath ein Geschäft vor den großen Rath brachte, suchten die Mitglieder desselben sich zu vereinigen. Die Mittel, wie die Einmüthigkeit mit dem großen Rath erzielet werden möchte, wurden auch zu Zeiten vorbereitet: "Die XIII sollen rathschlagen, z. B. im Jahr 1487, wie und in welcher Weise man das an die Sechs gelangen lassen solle, damit es nicht so ron und ruch an sie gelange, dadurch man allwege desso einhelliger bleibe."

Reine Verfagungsgesetze bestimmten die Gegenstände, über welche ber Rath ohne Bithun ber Sechser nicht

nebst den Schuldbeißen, Mitglieder des Großen Raths waren, und daß das Borrecht der Rlein Basler vermuthlich von dem Bensitz der Gerichte herrührte. Siehe die fünfzehnte Veriode.

F) Siebe die Geschichte vom 3. 1499. Siebe auch die Erfanntniß von 1485 (p. 54 des Erf: buchs:) " Demo

hatte schließen können. Der Rath band sich aber selber zu Zeiten die Hand, wenn es ihm daran gelegen war, daß ein genommener Entschluß nicht so leicht abgeändert würde. Bisweilen wurde ben ihm die Frage berathen, ob er dieß oder jenes vor die Sechser bringen wolle, und die Natur der Geschäfte, ben deren Unlaß diese Frage aufgeworfen wurde, beweiset, daß teine bestimmten Grundsäpe hierin festgeseht waren. Zu Zeiten diente ihm auch die Verufung auf die Sechser, ben auswärtigen Angelegenheiten, zu Aufschub, Entschuldigung, höflicher Abweisung, glimpslicher Drohung.

Der Rath machte allein Civil und Eriminal-Gesete, selw wichtige Versakungsgesete, alle Polizen-Verordnungen u. s. w. Aus allem was von diesen Zeiten bekannt ift, ergiebt sich, daß der Rath neue Austagen für Vürger nicht ohne die Sechser erkannte, und daß er sie in andern Sachen zusammen berief, wenn er Gährung vermeiden, oder frenwilligen Gehorsam erzielen wollte, oder wenn er solche wichtige Folgen vorsahe, daß er sich nicht getrauete, allein zu handeln. Diese Wichtigkeit mußte aber von einem sehr hohen Grade senn, indem

nach vormals die Sachen zwischen unserm herrn von Basel und uns, allwegen mit der Gemeine behandelt worden, so können wir zu dieser Zeit nicht weiters antworten, sondern muffen die Sache an die Sechs bringen."

von Situngen des großen Raths feltene Anzeigen vorkommen, und dieser nicht einmal auf dem Rathhause einen angewiesenen Saal zu seinen Situngen hatte, sonbern sich in Aldstern zu den Predigern, oder, gemeiniglich zu den Angustinern versammelte. 1)

Fünfzehntes Kapitel.

Der Rath.

Die bepden Abtheilungen bes Aleinen Raths, b. i. ber alte und ber neue Rath, ober kurzer, bende Räche übten fast immer die gesetzebende Gewalt aus. Dazu war übrigens diese Bersammlung zahlreich genug, indem wenn die Anzahl der Ritter und Achtburger vollzählig gewesen, sie aus sechs und achtzig Personen bestand. 2) Doch glaube ich nicht, daß in diesem Zeitraum die

f) Diese Seltenbeit seiner Situngen gab ibm zweifelsobne Ansehen und Nachdruck. Dessen nicht zu gedenken,
daß zahlreiche Bersammlungen selten und nur in wichtigen Angelegenheiten zusammen kommen muffen, um
vollzählig besucht zu werden.

^{?)} Ren Rath -- -- -- --

² Säupter.

⁴ Ritter.

⁸ Achtburger.

¹⁵ Rathsberren.

¹⁵ Meifter.

Angabl der Ritter und Achtburger ein einziges mal vollzählig gewesen sen.

Die Rathsordnung von 1457 lautet also:

"A°. Domini 1457, tertia ante vocem Jocunditatis, find diefe nachgeschriebenen Ordnungen durch bende Rathe beschloffen worden, hinfürzu halten; und soll man fie auch jährlich wenn die Rathe in gand (eingeführt werden,) und alle Frohnfasten vor Rath ablesen."

" Item: Da durch die Abwesenheit der häupter, eines Bürgermeisters und eines Oberstzunstmeisters, der Stadt Sachen dic und viel trig, hinterstellig, und unausgetragen bleiben, so ist geordnet worden, daß man hinfür weder Bürgermeister noch Oberstzunstmeister als Rathsbothen mit einzigen Bersonen ') von der Stadt schicken solle, aber in der Stadt Sachen mag man sie schicken, und fürnehmen (handeln) nach Gestalt der Sachen."

Alt Rath -- -- --

4 Mitter

8 Achtbürger.

15 Rathsherrn.

15 Meifter.

86

Die alten Saupter fagen im neuen Rath, als neue Nathsglieder unter den Rittern, Achtburgern, oder Zünftnern.

1) Das will fagen, daß man fie nur in Angelegenheiten ber Stadt abordnen follte. Es war damals üblich, daß

- " Item: Die Saupter und ihre Statthalter, und sonft Miemand anders, sollen Sendbriefe, die der Stadt gefandt werden, empfangen und aufthun.
- "Item: die Säupter und ihre Statthalter sollen Niemand zu geleiten haben, 1) als allein für Schuld nach der
 Stadt Recht, und falls sie von den unsern angeruft werden,
 solches Geleit abe ze sagen, sollen sie das thun, ohne
 Gefährde. Doch wenn jemand, der solches Geleit begehrte,
 gegen die unsern Recht suchen wollte, daß denn den unsern
 desgleichen gegen einen solchen auch gestattet werden und
 erlaubt senn solle. 2)
 - " Die Saupter sollen biese vor . und nachgeschriebenen Ordnungen hinfur ohne Intrag halten, und diejenigen von ben Rathen, die ungehorsam sind, in den Rath gu kommen,

fremde herrschaften, Edeln, Städte u. f. w. Schiedsrichter, Vermittler, Fürsprecher u. f. w. begehrten,
die sich an eine gewisse Mahlstatt, hof, Schloß, Stadt
begaben; da solche Geschäfte keine Stadt Sachen waren, so wurden die neuen häupter von diesen ergiebigen Geschäften ausgeschlossen.

¹⁾ Salvum conductum geben,

²⁾ Diese Stelle ift undentlich megen bes Wortes besgleichen. Bezieht sich desgleichen auf den Fall, wo einer der Unsern wünschte, daß derjenige, der Ansprachen wider ihn macht, selber sie hier verfechte, oder auf den Fall, wo ein abwesender Bürger hier vor Gericht von Seiten eines Fremden ware belangt worden?

oder die zu spät kommen, oder ohne Urland davon geben, oder sich unterstehen, im Rath zu tagen, 1) oder sonst in die Umfrage ungewöhnlich reden, und den Rath irren, die sollen die Häupter strafen, die hiernach bestimmenden Besterungen von ihnen ohne Gnade nehmen lassen, und darin Riemand schonen, sondern solches gegen männiglich gleich halten: darzu soll sie auch der Rath festiglich haudhaben."

Stem: 11m daß der Stadt Sachen durch einen 2) Rath defto verfänglicher ausgerichtet werden mögen, und die Rathe

Daudern, mit einander schwähen, aufbalten. Der Urfprung von dieser Bedeutung möchte wohl von dem guten Tag fagen abzuleiten senn. In der Folge wurde noch bengefügt: "Wenn sich auch begiebt, daß einer
der Räthe, zur Zeit des Raths, in das höslin, das
Wasser abzuschlagen ze. gegangen, wenn er wieder in
die Stube kommt, soll er sich förderlich wieder an seine
Stelle sehen, und nicht als bisber geschehen ist, bin
hinder auf andere Bänke, ben Pon sechs Pfenning, die
er darum verbessern soll.

²⁾ Einen Rath. Diese Redensart hat keinen Bezug auf die Zahl, als wenn man einen einzigen, oder den neuen Rath allein darunter verstanden hätte. Das war eine Hösslichkeitsformel, wie man noch heut zu Tage sagt: ein wohlweiser Rath, eine ehrsame Gemeinde, eine Ehrenzunft u. s. w. anstatt, der wohlweise Rath, die ehrsame Gemeinde, die Ehrenzunft.

befto verfänglicher in den Rath ju rechter Zeit fommen, fo ift geordnet worden, daß alle, die der Rathe find, je . Stunde (auf der Stelle,) so man bas andere Beichen in den Rath ju lauten verlat, in der Rathftube fenn und figen follen, und welcher auf diefe Zeit nicht alfo gefeffen ift, ber foll obne Onade 6 f. jur Befferung geben , and foll er bazu feiner 6 Bfenning mangeln , die ibm au Brafeng werden follten. 1) Bliebe aber jemand der Ratbe gang aus dem Rathe, obne Urlaub, und fonnte er feine redliche Antwort fagen, die ibn billig entschuldigte, ber foll barum, nach Erfanntniß der Rathe, gestraft werden. Ber aber im Rath mit Tagen und Gespräch den Rath irren murbe, von dem follen dren Schilling ju Befferung genommen werden. Es foll auch Riemand bem andern in feinen Rath reden. 2) Besonders soll man auch ein Mers ein Mers bleiben laffen, 3) und welcher darin ungeborsam murbe, ber foll barum von den Säuptern geftraft werden, nach feinen Schulden (feinem Berschulden,) Und welcher auf je au Zeiten, ju Sachen, Bothichaften ober Tagen 4) geardnet

¹⁾ Alfo hatten die Ratbe, gleich wie die Domberren, außer ihrer halbjährigen Besoldung, Prafenz. Gegenwarts. Sipgelder.— Ginem werden, für, bekommen, empfangen. Uebrigens ift diese Stelle nachgehends durchgestrichen worden.

²⁾ Bas wir Votum nennen, hieß Rath, und auch Rathichlag.

³⁾ Ein Mers, ber Entscheid ber Mehrheit.

⁴⁾ Tagfagungen , Conferenzen , Bufammenfünfte.

wird, der soll auch darin geborsam senn, es wäre denn, daß er redliche Ursachen vorwendete, darum er es nicht thun tönnte, noch möchte; zugleich soll aber auch darauf Bedacht genommen werden, daß die Mühe und Arbeit nicht allweg auf fünf oder sechs allein liege, alles ungevarlich.

Stem: welcher ohne Urland aus dem Rath gegangen, der foll nach Erfanntnis der Rathe 1) darum gestraft werden.

" Item: ein Oberftzunftmeister foll Niemanden vor Rath Iffnen, der nicht am Abend vorber ihm seine Sache erzählt hat. Man foll auch Niemanden gestatten, selber seme Sachen vor Rath zu öffnen, sondern das soll ein Oberstmeiger oder sein Statthalter 2) allein vor Rath definen, 3)

¹⁾ Rach einer zuvor barüber gehaltenen Umfrage und ergangenen Erfanntnig.

²⁾ Im J. 1494 wurde erkannt: " Soll der alte Oberstjunftmeister Statthalter des neuen senn, wenn dieser abwesend ist." Hernach aber wurde es durch bende Rathe aberkannt, und luter (ausdrücklich) geordnet, daß, wie von altem Herkommen ist, je die höchste Zunft das Statthalteramt des abwesenden Oberstunftmeisters regieren (versehen) soll.

³⁾ Deffnen, vortragen. Sieher gehört folgende Erkanntniß von 1498: wenn hinfüro Sachen vor Rath tommen, die Wundthaten, Stadtfrieden und dergleichen berühren, und die Parthie einen Oberftzunftmeister begehren ihre Rede zu thun, ift erkannt, daß alsbann ein Oberst-

wären denn nothwendige, jufällige 1) Sachen, die nicht benten (aufgeschoben werden) können.

" Jtem: daß jedes der Saupter ein Registerlein haben solle, daran der Stadt Sachen die auszutragen sind, verzeichnet senen, und sollen je die ältesten Sachen zum ersten porgenommen und ausgerichtet werden."

" Item: was durch die Rathe in merklichen der Stadt Sachen, oder in anderer Leute Sachen, darum Antworten zu geben sind, gerathen und erkannt wird, die Erkanntnisse und auch die Antworten sollen die Schreiber einschreiben, um daß man wissen möge, so es nöthig ist, was erkannt und genantwortet worden sey, und sollen auch die Schreiber je zu Zeiten, und wenn es nöthig ist, an solche Erkanntnisse und Antworten mahnen 1c. 2)

Bunftmeifter fill figen, und weder einem, noch dem andern Theil das Wort oder Rede thun foll.'

³⁾ Bufällige, erft vorgefallene, oder, die zufälliger Weise erft jest angebracht werden konnten.

²⁾ Das war ein guter Gedanke, daß die Schreiber stets in Erinnerung bringen mußten, was erkannt oder geschrieben worden war; denn sehr oft begeht man nur aus Unwissenheit Fehler. Allein, da je mehr Jahre auf Jahre gehäuset, und die Zeiten immer schreibseliger werden, so sollten die Schreiber nach ihrer Erwählung ein freies Jahr haben, um sich in den Geschäften umzusehen, und Auszuge machen und auswendig lernen zu können.

" Item: die Saupter sollen auch eines vollen Raths 1) Erfanninisse nicht andern, noch dieselben Sachen and erwerbe vor Rath bringen. Auch sollen die Sanpter am Mittwochen der Stadt Sachen vornehmen, und nichts anders; es wären denn nothwendige zufällige Sachen, die nicht wohl benten möchten."

"Item: als daber Gewohnheit gewesen ift, daß ber Zünfte Rathsherren und Meister zu ihren Junftbrüdern vor Rath gestanden sind, und dann wieder niedersiten, und um ihre Sachen rathen, ist geordnet worden, daß desgleichen ein jeder alter Bürgermeister, der je zu Zeiten ist, ben den herren und Achtbürgern, die in der Stadt sessaftig sind, in ihren Geschäften vor Rath auch siehen, und darnach ben den Sachen sien und darum rathen solle, es wäre denn, daß er ihm (dem Petenten) zugehörte, und ohne dieß seinetwegen abtreten müßte.

Frem: die Saupter sollen niemand Urlaub geben, es wäre denn von solcher nothwendigen Sachen wegen, dererhalben Urlaub nicht zu versagen wäre. Die Säupter sollen auch förderlich nach dem man das andere (Zeichen) verlu-

²⁾ Ein voller Rath bedeutet gewiß nicht einen vollzähligen Rath. Dieses bezieht sich aber, als Gegensat, auf die zufälligen kleinen Bereinigungen von etlichen Rathsgliedern, mit welchen die häupter in vorfallenden Geschäften, auf der Rheinbrücke, auf m Fischmarkt, und anderswo sich beriethen.

tet bat, niedersigen, und auch den Rath beißen sigen, und ber Rath nicht sammen mit tagen in der Rathsstube, wie bisher geschehen ift."

Bom heling. "A". 1455 auf Samstag vor St. Berenentag, ward von benden Räthen erfannt, daß man fünftigshin ewiglich hälen solle, wie reich oder nöthig die Stadt
je zu Zeiten sen, oder was, von der Stadt Sachen wegen,
in Ausgabe oder Einnahme, der Stadt Beschwärungen oder
Bermögen de halben, je zu Zeiten gelesen wird; und
auch ewiglich keinem zu melden, und zu sagen, was jemand
im Rath geredt, oder gerathen habe, oder welcher, für einen, mit seinem Rath oder Reden gewesen sen, und sonst
den heling festiglich, salls etwas besonders zu helen gebothen wird. 1)

Bestätigung der Meister. Wenn die Vorgesetzen einer Zunft ihren Meister erwählt haben, so muß derselbe vom Rath bestätiget werden. Sine Berasthung vom J. 1497 beweist, daß es schon damals übs lich war. Das Collegium der XXII berathschlagte die Frage. "Ob man den neuen Meister der Schifflente in den Rath nehmen wolle oder nicht? Und ob die in Schiffleute strafbar wären, daß sie den Fischern vorgegeben hätten, den Claus Hagast nicht zu wählen?"

²⁾ Der Bürgermeifter biethet den Beling.

Vom Abtritt 1) Sonnabend vor Joh. Bapt. 1459 hat der neue Rath erkannt, daß jährlich, da man einen Bürgermeister erwählt, alle Ritter und ihre Freunde ausgehen, und nicht daben sigen sollen; welches am Mittwoch nach Petri und Pauli 2482 von benden Räthen bestätigt wurde.—

A. 1459 vor St. Johannistage ward von benden Rathen einhellig erkannt; wenn hinfuro, von unfers herrn von Bafel wegen, eine Umfrage geschieht, das dann die Ranne, und ein Oberstzunstmeister ausgeben sollen, als daß vor Zeiten auch gehalten worden ist. Doch also, falls nach ihrem Austreten einen Rath bedünken wolle, nothig und gut zu senn, sie ben den Sachen zu behalten, daß sie dann nach Erkanntniß eines Raths ben solchen Sachen bleiben sollen sitzen, und belfen rathschlagen und handeln, was sie bedünkt der Stadt Anten und Stre zu senn, nach ihrem besten Berkändnis. 2)

Schied brichteramt. 1466 baben bende Rathe ertannt: "wenn der Rath fich funftigs Rechts beladen will fo foll man den Partheien fagen, daß fie fich vera nlaffen, 3) und unter anderm darin versprechen sollen, dem Rath von seines Spruchs wegen keinerlen Arges noch Rum-

t

¹⁾ Diefer bisher noch übliche Ausbrud bedeutet Ausfand oder Aus tritt.

²⁾ Siehe übrigens die Jabre 1498 und 1500.

³⁾ Von Anlaß für Comproniß.

V. Banb.

mers zuzuziehen. Ihre Sachen sollen sie alsdann in Schrift übergeben, je zu Zeiten als sie sich dessen in dem Anlas vereinbahren, um daß Niemand darin verkürzet werde, auch der Rath eigentlich wissen moge, wessen die Parteien auf ihn zu Recht gesommen sind, und alsdann desto bedächtlicher dazüber sitzen, und zu Rathe werden moge, was zu Recht zu sprechen sen. Man soll auch hinfuro in solchen Sachen den Partheien keinen Fürsprecher von dem Rathe geben."

Es ift nicht so leicht, sich einen Begrif von der Art und Weise zu machen, wie man ben der Ansübung eines solchen Schiedsrichteramts zu Werke gieng. 1°. sprach der ganze Rath, oder nur ein Ausschuß desselben in seinem Namen? Ich glaube mich zu erinnern, Sprüche gelesen zu haben, die nur im Namen der Ausschüsse ausgesertigt wurden. 2°. Im lettern Falle war die Anzahl der Ausgeschoffenen durch Gesetze oder teebungen festgesetz, oder wurde dieselbe, ben jeder neuen Sache, nach den Umständen oder nach dem Vegehren der Parteien, bestimmt? Indessen so sinden sich dergleichen Fälte in den Rathsbüchern auf solgende Art angezeigt.

Lag auf Dienstag nach Quasimodo wird der Tag zwischen benen von Bellifenm und Claus zem Rappen, die Uribeil zu geben. Botten dieselbe Urtheil zu schöpfen: Beter Offenburg, Deinrich Einfaltig, Thoman Zschefaburlin, Stadtschreiber, und Doctor Kraft. "Botten zwischen den Parteien Pfirt und Sebach gütlich zu handeln, und die Urtheil zu schöpfen: Peter Offenburg, Heinrich Einfaltig, Zschefaburlin, Stadtschreiber."

Fremde Bedienungen. "1450. Soll Niemand mehr, er fen der Räthe, oder sonft der Stadt Amtmann, sich einiger Pflegeren, Schafnen, noch Gewaltsamn, von jemands wegen beladen, ohne eines Naths Gebeiß, Wissen und Willen, um daß jedermann, der der Räthe, oder der Stadt Amtmann ift, den Sachen, worüber er, des Naths und gemeiner Stadt halben, geschworen hat, desto besser abwarten, und ausrichten belsen möge.

Oberst unft meister. 1) Das Verzeichnist der Oberst unftmeister, das ich vom J. 1455 bis 1501 ziemlich vollständig habe zusammen bringen können, zeigt zwischen der Stube und den Zünften eine jährliche Abwechslung, die ihren Grund gehabt haben muß, z. B.

1455	Johannes	Bremenftein	•	•	von	den	Bunften.
------	----------	-------------	---	---	-----	-----	----------

- 56 Balthafar Schilling . . von der Stube.
- 81 Oswaid Soizach . . . von den Zunften.
- 82 Bernhard Schilling . . von der Stube.
- 99 Ritlans Rusch, gewesener
- Stadtschreiber . . . von den Zünften.
- 1500 Beter Offenburg . . . von der Stube

Bielleicht wurde es mit dem Bifchof verabredet, theils wegen der verminderten Anjahl der Achtburger

²⁾ Bernhard von Rothberg, Jatob ze Anne, und Johannes von Flachstand waren Bürgermeister zu Anfang die

Geschlechter, theils wegen ber Berwandschafts Grade, die manchem den Ausschluß gaben.

Secret Insiegel. Laut des Stadtschreibers Gide von 1469 mußte er das geheime Siegel der Stadt, Secret Insiegel, allezeit ben sich an seinem Leibe tragen.

Die XV.

Diefes Collegium, woruber das Jahr 1479 nach-

Die XXII.

Die letten Verzeichnisse der Mitglieder dieses Collegiums sind noch vorhanden. Der regierende Bürgermeister stand demselben vor. Wir haben auch die Ordnung desselben; sie heißt: der XXII oder der Botten Ordnung und Gewalt.

Der Drittheil foll von den herren der hohen Stube, und die zwen übrigen Drittel von den Zünften senn, von den vornehmsten und verfänglichsten, die man haben kann, mit Namen von jeder Zunft einer, er sen Rathsberr oder Meistet, des neuen oder des alten Raths. Jährlich soll der

fes Zeitraums, nachgebends Johannes von Barenfels und Beter Roth, endlich hartung von Andlau und hans Inner von Gilgenberg, alle Ritter.

! !

neue Rath diese XXII von neuem sepen und ordnen. Bend Räthe haben einbellig dieses Sollegium errichtet, und ihm folgende Gewalt ertheilt: 1°. Es soll der Stadt Sachen, merkliche und anliegende Geschäfte, welche der Rath ihm überweiset, ausrichten. 2°. Es soll Rathschläge eingeben. 3°. Es hat Gewalt al' lein zu handeln in Sachen wenn der Rath nur Rathschläge begehrt, so der Stadt Specichaft berühren, auch der Stadt Sinnahme und Ausgaben antressen, doch mit Ausnahme der Spungen (Bünde,) des Krieges, der Steuern, oder der Münze. Sonk kann es darin thun und lassen, was es, nach seinem besten Berkänd' nisse, bedünkt, der Stadt Außen und Frommen zu senn. 4°. Es soll die Uebertreter der Berordnungen und Erfanntnisse des Raths strasen, und solche Berordnungen bandhaben wie auch die sanmseligen Amtleute, sie senen des Raths oder nicht, vor sich bescheiden, sie rechtsertigen und strasen.

Dieses Collegium erscheint zum ersten mal im J.
1472. Zehen Jahre hernach sindet sich, daß die XXII
Botten über der Stadt Shehaft, genannt wer, den. Hernach wurde es bestätiget, und von beiden Räthen beschworen, daß alle Bresten (Mängel,) oder Gebrechen, welche die Räthe oder die Bothen in Ersahrung brächten, den Häuptern angezeigt werden sollten, um solche in acht Tagen vor den Bothen vorzunehmen, und ohne Schonung zu rechtsertigen. Die Namen-Berzeichnisse, die vor mir liegen, zeigen, daß von Johanni 1490 bis Johanni 1498 dieses Collegium in wirklicher Thätigkeit gewesen. Die letzern Borsteher der XXIIger waren von Gilgenberg und von Andlo.

Die XIII.

Dieses Collegium bekam im Jahr 1457 nach Oftern folgende Ordnung: 1)

" Bon der XIII oder Botten Gemalt."

" Item. Um daß binfuro der Stadt gemeine Sachen, und fonft aufällige Sachen befto forderlicher ausgerichtet, und die Rathe defto minder bemübet werden, fo baben bende Rathe einhellig erfannt und geordnet, daß die XIII, ober Botten, die jabrlich als die Rathe in gand (eingeführt werden) gefest werben, gangen vollen Bewalt haben follen, daß fie alle und jede gemeine Sachen, fo auszurichten find, Dornebmen und ausrichten follen und mogen, obne bag fie folde Sachen mieder por Rath ju bringen bedürfen. aber Sache, daß ihnen ichwere Sachen, betreffend die Stadt oder andere Leute jufielen, ba fie alle, ober die Mebrbeit unter ibnen, beduchte, daß die durch fienicht auszurichten, fondern an die Rathe zu bringen waren, die follen fie an die Rathe bringen. Stem. Bende Rathe baben auch , um gemeiner Stadt Rugens willen, den XIII oder Botten, fo je ju Beiten gefest werden, gangen vollen Bewalt gegeben, mas Sachen an fie gelangend, welche die Ausgaben und Ginnahmen, der Stadt Rupe und Bufalle (Gefalle) antreffend find, baf fie barin thun und laffen mogen, mas fie, nach der Stadt Rupen und Ebre, ju thun fenn, bedunten mirb. Und will ein Rath fich beffen binfuro nicht mehr befummern, noch ben XIII oder Botten darin nübit tragen."

¹⁾ Diefes Collegium bat bis auf unfere Tage gemährt.

"Item: die Häupter sollen auch eines vollen Raths!) Erkanninisse nicht ändern, noch dieselben Sachen and erwerbe vor Rath bringen. Auch sollen die Häupter am Mittwochen der Stadt Sachen vornehmen, und nichts anders; es wären denn nothwendige zufällige Sachen, die nicht wohl benten möchten."

"Item: als daber Gewohnheit gewesen ift, daß der Bünfte Rathsberren und Meister zu ihren Zunftbrüdern vor Rath gestanden sind, und dann wieder niedersiten, und um ihre Sachen rathen, ist geordnet worden, daß desgleichen ein jeder alter Bürgermeister, der je zu Zeiten ist, ben den herren und Achtbürgern, die in der Stadt seshaftig sind, in ihren Geschäften vor Rath auch stehen, und darnach ben den Sachen sien und darum rathen solle, es wäre denn, daß er ihm (dem Petenten) zugehörte, und ohne dieß seinetwegen abtreten müßte.

Item: die Saupter sollen niemand Urlaub geben, es wäre denn von folder nothwendigen Sachen wegen, dererhalben Urlaub nicht zu versagen wäre. Die Säupter sollen auch förderlich nach dem man das andere (Zeichen) verlu-

²⁾ Ein voller Rath bedeutet gewiß nicht einen vollzähligen Rath. Dieses bezieht sich aber, als Gegensah,
auf die zufälligen kleinen Vereinigungen von etlichen
Rathsgliedern, mit welchen die häupter in vorfallenden
Geschäften, auf der Rheinbrücke, aufm Fischmarkt,
und anderswo sich berietben.

abtreten. Die XIII follen aber feinen Namen gebeim bal-Raliche Unfläger treten in die Rufftapfen des falfchlich Angeflagten, damit Niemand anders anbringe, als fich in Wahrheit erfinden mag. Alle vierzehn Tage follen fich wenigstens die XIII versammeln, um die Uebertreter ber ergangenen Berordnungen zu vernehmen, und die Keblbaren gu ftrafen; in welchen Sigungen, fo viel möglich, feine ber Stadt Sachen vorgenommen werden follen. Ralle, worauf teine Strafe gesett morden, follen fie an die IX bringen, welche alsbann eine Strafe bestimmen, und vom Rath bestätigen laffen werden. In dem allem follen die XIII gang Miemand ichonen, noch vorben geben laffen, noch ibm etwas schenken, ober nachlaffen, in feine Beife noch Bege. gu fpath tommt, bezahlt 1 f. Strafe; mer ohne Urlaub ausbleibt, wenn nicht ben'm Gide geboten worden, bezahlt 5 f.; und wenn ben'm Gide geboten worden, fo foll er vor Rath fürgestellt werden, und foll der Rath über ihn erfennen. Die XIII follen meder von den Landvögten, noch von andern, bie vor ihnen zu schaffen baben, einige Miet noch Schenfung annehmen, boch unvergriffen, falls ein guter Freund den andern gur Zeit des eingebenden Sabres, ober fonft, geziemend ehren, oder die Bogte die Saupter oder jemanben mit ihrem Wildpret oder Rafnachtebunern ohne Gefährden in ehrbarer Meinung meinen wollten, ein folches mögen fie wohl Macht baben, wie es bisber auch nachgelaffen gemefen ift. Die XIII au rechtfertigen nicht befugt wären , und doch in Erfabrung brächten, follen fie dem Rath verzeigen, der geftracts darüber figen, und alles in ein ehrbares Wefen bringen foll. Burde man fich fperren , die Strafen ju entrichten , fo follen die XIII Pfander austragen laffen , oder bie Sache vor Rath bringen, welcher die Ungehorsamen geborfam machen foll, damit ben Erfanntniffen und Ordnungen nachgelebt werde. Wenn neun ober gebn Mitglieder gegenwärtig find, so ift es genug. Beide Rathe versprechen, die XIII ben der Sewaltgebung zu handhaben, zu schüßen, zu schirmen wider männiglich. Sollte man sie beleidigen, so werden sie die Beleidigten rachen. Die Ordnung gilt bis auf Jobannis und dannenthin ein ganzes Jahr. Der Rathbehält sich das Recht zu bessern, mindern und mehrern vor, damit ihm darin des Raths Obrigseit unbenommen sen.

Uebrigens war diese Ordnung noch im Jahre 1506 in voller Kraft.

Die IX.

Zwen besondere Commissionen oder Collegien tommen unter dieser Benennung vor. Die IX. wegen der Kriegsläuffen, und die IX wegen des neuen Regiments.

Die IX wegen Kriegsläuffen wurden zu Zeiten, wie schon im ersten Zeitraum dieses Jahrhunderts, außerordentlich angestellt. Es erhellt aus verschiedenen. Stellen, daß sie insonderheit die Obliegenheiten des jestigen Zeugamts, des Commisariats u. s. w. versahen.

Die IX wegen des neuen Regiments (Regierung,) machten eine ganz außerordentliche Commission aus, die im Jahr 1498, unter dem Oberstzunftmeisterthum des Beter Offenburg niedergesetzt wurde. Man hatte eine Durchgehung aller Gesetz, wie auch die Berathung über die Mittel ihre Besolgung zu erzielen, gutbefunden. Das

mers zuzuziehen. Ihre Sachen sollen sie alsdann in Schrift übergeben, je zu Zeiten als sie sich dessen in dem Anlas vereinbahren, um daß Niemand darin verkürzet werde, auch der Rath eigentlich wissen moge, wessen die Parteien auf ihn zu Recht gekommen sind, und alsdann desto bedächtlicher dazüber sitzen, und zu Nathe werden moge, was zu Necht zu sprechen sen. Man soll auch hinfüro in solchen Sachen den Partheien keinen Fürsprecher von dem Nathe geben."

Es ift nicht so leicht, sich einen Begrif von der Mrt und Weise zu machen, wie man ben der Ansübung eines solchen Schiedsrichteramts zu Werke gieng. 1°. sprach der ganze Rath, oder nur ein Ausschuß desselben in seinem Namen? Ich glaube mich zu erinnern, Sprüche gelesen zu haben, die nur im Namen der Ausschüsse ausgesertigt wurden. 2°. Im lettern Falle war die Anzahl der Ausgeschoffenen durch Gesetze oder Uebungen sestgesetzt, oder wurde dieselbe, ben jeder neuen Sache, nach den Umständen oder nach dem Bogehren der Parteien, bestimmt? Indessen so sinden sich dergleichen Fälle in den Rathsbüchern auf solgende Art angezeigt.

Lag auf Dienstag nach Quasimodo wird der Tag zwischen benen von Bellifenm und Elaus zem Rappen, die Urtheil zu geben. Botten dieselbe Urtheil zu schöpfen: Peter Offenburg, Deinrich Einfaltig, Thoman Zschefaburlin, Stadtschreiber, und Doctor Kraft. "Botten zwischen den Parteien Pfirt und Sebach gutlich zu handeln, und die Urtheil zu schöpfen: Peter Offenburg, heinrich Einfaltig, Zschefaburlin, Stadtschreiber."

Fremde Bedienungen. "1450. Soll Niemand mehr, er fen der Rathe, oder sonft der Stadt Amtmann, sich einiger Pflegeren, Schafnen, noch Gewaltsamn, von jemands wegen beladen, ohne eines Naths Gebeiß, Wiffen und Willen, um daß jedermann, der der Rathe, oder der Stadt Amtmann ift, den Sachen, worüber er, des Raths und gemeiner Stadt halben, geschworen hat, desto besser abwarten, und ausrichten belsen möge.

Oberftzunftmeister. 1) Das Verzeichnis der Oberftzunftmeister, das ich vom J. 1455 bis 1501 ziemlich vollständig habe zusammen bringen können, zeigt zwischen der Stube und den Zünften eine jährliche Abswechslung, die ihren Grund gehabt haben muß, z. B.

- 1455 Johannes Bremenstein . . von den Bunften.
 - 56 Balthafar Schilling . . von der Stube.
 - 81 Oswaid Hotzach . . . von den Zunften.
 - 82 Bernhard Schilling . . von der Stube.
 - 99 Ritlaus Rusch, gewesener
- Stadtschreiber . . . von ben Zunften.
- 1500 Beter Offenburg . . . von der Stube

Bielleicht wurde es mit dem Bischof verabredet, theils wegen der verminderten Angahl der Achtburger

²⁾ Bernhard von Rothberg, Jatob ze Ryne, und Johannes von Flachsland waren Bürgermeister zu Anfang die-

in allem was zur Spre oder Gut ihrer selber, oder ihrer Berwandten auf einige Beise dienen oder reichen möchte; sondern allein Gott, den gemeinen Aupen, und das Regiment dieser Stadt, zu dem allergetreulichsten bedenken und ordnen, auch darin ganz niemand schonen, noch fürgehen; weder um Mieth, Mietwan, Freundschaft, Neid, haß, noch irgend eine andre Sache, wie die immer erdacht, vorfallen oder senn möchte."

2°. Wurde in dem Side die Beschlennigung empfohlenund daß die IX an bestimmten Tagen vor und nach Mittag gusammen siben softten. Reiner soll ohne Ursache einer Roantheit; oder einer ebebaften Noth sich entschuldigen, und wenn über die Sälfte der Mitglieder zugegen sind, soll man sortsahren. Die gutbefundenen Artitel sollen sie ausschreiben lassen, solche bernach wieder anhören, und wenn diese nach ihrer Erkanntnist ausgeschrieben worden, vor bende Räthezum förberlichsten bringen, und durch dieselben bekräftigen lassen."

Außer diesem allgemeinen Auftrag wurde ihnen noch im gleichen Jähre 1498 die Stadtrechnung überwiesen, um zuerft die Einnahme und dann die Ausgabe zu erwägen, und ihre Borschläge ben den Rathen zu eröffnen; benn, fügte die Erstanntniß biezu, es sen fast Noth über die Jahrrechnung zu sten, und zu erwägen, wie das Einnehmen zu mehren, und das Ausgeben zu mindern sep.

Diese IX waren also, in Rudsicht aller Fächer bes gemeinen Wesens, gleichsam der Revolutionsrath der Baster. Wir haben das Protocoll ihrer Sitzungen, falls sie ein solches geführt, meines Wissens, nicht mehr neue Nath diese XXII von neuem sepen und ordnen. Bend Räthe haben einhellig dieses Sollegium errichtet, und ihm solgende Gewalt ertheilt: 1°. Es soll der Stadt Sachen, merkliche und anliegende Geschäfte, welche der Nath ihm überweiset, ausrichten. 2°. Es soll Nathschläge eingeben. 3°. Es hat Gewalt al' lein zu handeln in Sachen wenn der Nath nur Nathschläge begehrt, so der Stadt Seschaft berühren, auch der Stadt Sinnahme und Ausgaben antressen, doch mit Ausnahme der Ennungen (Bünde,) des Arieges, der Steuern, oder der Münze. Souft kann es darin thun und lassen, was es, nach seinem besten Berkändnisse, bedünkt, der Stadt Nupen und Frommen zu senn. 4°. Es soll die Uebertreter der Berordnungen und Erkanntnisse des Raths strafen, und solche Berordnungen handhaben wie auch die sammseligen Amtleute, sie senen des Naths oder nicht, vor sich bescheiden, sie rechtsertigen und strafen.

Dieses Collegium erscheint zum ersten mal im J.
1472. Zehen Jahre hernach sindet sich, daß die XXII
Botten über der Stadt Chehaft, genannt wer, den. Hernach wurde es bestätiget, und von beiden Räthen beschworen, daß alle Bresten (Mängel,) oder Gebrechen, welche die Räthe oder die Bothen in Ersahrung brächten, den Häuptern angezeigt werden sollten, um solche in acht Tagen vor den Bothen vorzunehmen, und ohne Schonung zu rechtsertigen. Die Namen-Berzeichnisse, die vor mir liegen, zeigen, daß von Johanni 1490 bis Johanni 1498 dieses Collegium in wirklicher Thätigkeit gewesen. Die letztern Vorseber der XXIIger waren von Gilgenberg und von Andlo.

nannte man das neue Regiment. Schon ju Anfang des Jahres und fpater murde berathen, daß Bothen ausgezogen werden follten, um bas angesehene Regiment zu hands haben . . . daß Bothen geordnet werden follten, um gu berathen, wie man fich schiden wolle, daß bas Reaiment gehandhabet werde. Allein erft nach Johanni wurden IX Bersonen ernannt, welche die erkannte Reformation anordnen und vorschlagen sollten. Sier folgen ihre Namen: Beter Offenburg Oberftsunftmeifter, Lienhard Grieb, Ludwig Kilchmann, Seinrich Ginfaltig, Michel Mener, Sans Jungermann, Beinrich von Gennbeim, Sans Plarer, und Walter Sarnesch. Diese wichtige Commission wurde bis in das Jahr 1534 fortge-Abr Dasenn fällt also in die wichtigsten Zeiten unfrer Republid. Last uns nun ihre Stiftungsurfunde mittbeilen:

"Als unfre herrn, zu Aufenthalt des gemeinen Rutens, auch Zunehmung und Mehrung des bürgerlichen Wesens, allerlen Gebresten, so in das Regiment dieser Stadt hoch und nieder eingerissen, daraus etlicher Abgang erfunden, und in merklicher Fürsorge gestanden sind, daß selbige sich vergrößern möchten, nicht mit kleiner Mübe, Fleiß, Sorge und Arbeit, die Angelegenheiten der Stadt, und das vergangene, gegenwärtige und künftige vor Augen genommen, und demnach einträchtiglich mit hober Erwägung erkannt haben, daß eine Anzahl frommer, redlicher, sorgtragender und vernünstiger Männer, aus benden Räthen, ausgeschossen sen sen sollten, die der Stadt Ordnungen, Händel und

Ein Beweis der vielerlen Geschäfte, welche die XIII besorgten, findet sich im Kleinen weißen Buch (p. 106,) wo eine Erkanntniß der XIII, über die Berzinsung der Metgerlehen vom Jahr 1486 angeführt wird.

Der Leser hat schon im vorigen Artitel gesehen, daß dieses Collegium eine Zeit lang aufgehoben worden sep. Es wurde nach Johanni 1468, anstatt der XXII wieder eingeführt. Die Mitglieder waren die vier häupter, zwen Uchtburger, und sieben Zunsträthe. Unser ihrer Ordnung, besamen sie den 5ten Jenner des folgenden 1499ten Jahres die allgemeine handhabung aller Berordnungen in Austrag.

"Die XIII die jedes Jahr zu XIII geardnet werden, sollen von dießbin die errichteten oder fünftigs ihnen vom Rath übergebenen Ordnungen handhaben, die Geordneten und Beamten, Diener, Werfmeister u. s. w. rechtsertigen die Uebertreter strasen, und die Strasen und Busen einzieben, Alles was man in Erfahrung bringt, soll einem der hänpter eröffnet werden, um es vor die XIII zu bringen; doch ausgenommen solche Sachen, um welche ein Biedermann besorgen möchte, falls er sie aubrächte, daß ihm ein solches Rügen, an seinem Leibe, Leben, Stre oder Gut zu Schaden gereichen dürste, welches ihn dann entschuldigen soll. Die häupter sollen den Räthen den Namen des Undringers verschweigen, doch mögen sie ihn den XIII wohl nennen, und falls die Anzeige jemanden von den XIII selbst oder von ihren Berwandten, heträse, so soll dieser vorbete

in allem was zur Spre oder Gnt ihrer felber, oder ihrer Berwandten auf einige Beise dienen oder reichen möchte; sondern allein Gott, den gemeinen Nupen, und das Regiment dieser Stadt, zu dem allergetrenlichsten bedenken und ordnen, auch darin ganz niemand schonen, noch fürge ben; weder um Mieth, Mietwan, Freundschaft, Neid, Daß, noch irgend eine andre Sache, wie die immer erdacht, vorfallen oder sehn möchte."

2°. Wurde in dem Side die Beschlennigung empfohlenund daß die IX an bestimmten Tagen vor und nach Mittag gusammen siben softten. Reiner soll ohne Ursache einer Roantheite, oder einer ebehaften Noth sich entschuldigen, und wenn über die Sälfte der Mitglieder zugegen sind, soll man fortsahren. Die gutbefundenen Artitel sollen sie aufschreiben lassen, solche bernach wieder anhören, und wenn diese nach ihrer Ertanntnist aufgeschrieben worden, vor bende Näthezum förberlichften bringen, und durch dieselben bekräftigen lassen."

Außer diesem allgemeinen Auftrag murde ihnen noch im gleichen Jähre 1498 die Stadtrechnung überwiesen, um zuerft die Sinnahme und dann die Ausgabe zu erwägen, und ihre Borschläge ben den Rathen zu eröffnen; denn, fügte die Erstanntniß biezu, es sen fast Roth über die Jahrrechnung zu sien, und zu erwägen, wie das Sinnehmen zu mehren, und das Ausgeben zu mindern sen.

Diese IX waren also, in Rudsicht aller Fächer des gemeinen Wesens, gleichsam der Revolutionsrath der Baster. Wir haben das Protocoll ihrer Sihungen, falls sie ein solches geführt, meines Wissens, nicht mehr wärtig sind, so ift es genug. Beide Rathe versprechen, die XIII ben der Gewaltgebung zu handhaben, zu schüffen, zu schirmen wider männiglich. Sollte man fie beleidigen, so werden sie die Beleidigten rachen. Die Ordnung gilt bis auf Johannis und dannenthin ein ganzes Jahr. Der Rathbehält sich das Recht zu bessern, mindern und mehrern vor, damit ihm darin des Raths Obrigseit unbenommen sen.

Uebrigens war diese Ordnung noch im Jahre 1506 in voller Kraft.

Die IX.

3wen befondere Commissionen ober Collegien tommen unter dieser Benennung vor. Die IX. wegen der Kriegsläuffen, und die IX wegen des neuen Regiments.

Die IX wegen Kriegsläuffen wurden zu Zeiten, wie schon im ersten Zeitraum dieses Jahrhunderts, außerordentlich angestellt. Es erhellt aus verschiedenen. Stellen, daß sie insonderheit die Obliegenheiten des jetigen Zeugamts, des Commissariats u. s. w. versaben.

Die IX wegen des neuen Regiments (Regierung,) machten eine ganz außerordentliche Commission aus, die im Jahr 1498, unter dem Oberstzunstmeisterthum des Beter Offenburg niedergesett wurde. Man hatte eine Durchgehung aller Gesete, wie auch die Berathung über die Mittel ihre Besolgung zu erzielen, gutbefunden. Das

ben erften Rahren war es blos darum ju thun, ben Lebenadel ju entfernen, und insonderheit ihm bas aus. fchliefliche Recht auf die Burgermeifterswurde ju ent. zichen. Go drang man darauf, daß die Edelleute Die Steuern bezahlen follten; fo verboth man ihnen dann in ihren Saufern ju wohnen, wenn fie nicht ben Burger- oder den Sinterfäßeneid geschworen hatten, und in Diesem Gide fand die Berpflichtung, die Auflagen abzuführen. Run konnte man den Mangel an Rittern porichuben. Allein, um die Gemuther daran ju gemob. nen, teinen Ritter am Burgermeifteramt ju feben, beanuate man fich mehr als zwen und ein halb Sabr lana mit einem bloken Statthalter des Burgermeifterthume. Mehrere folche fufenmäßige Unnahrung zu unserer biefimaliaen burgerlichen Gleichheit wird und die folgende Beriode zeigen. Ueber den Zuffand der Kinanzen hatten fie nicht viel troffliches ju eroffnen; es erfolgte eine neue Auflage schon im J. 1499, wovon der Lefer das wefentlichste an seinem Orte gefunden bat. Sierauf mahnte man die Burgen des Raifers feine Schulden und ausstehende Rinfe abzuführen .Dagegen zahlte ber Rath (1500) den Strafburgern 2000 fl. ab, die er einst ben ihnen entlehnte. Ein Rathschlag der IX vom Sahr 1499 entbedt eine Quelle damaliger Migbrauche. 1) Un.

^{1) 1499. &}quot; Es haben meine herren die Nüne gerathfchlaget, febr nothburftig fenn, bag die Rathe ber Stadt Bafel binfuro in ihre Ordnung fepen, und ewig-

dre vorgeschlagene kleine Ersparnisse beweisen, daß ihrer Ausmerksamkeit nichts entgangen war. 1) Was endlich die Sitten, und die Polizen der Berufe und andrer Gegenstände betrift, so gingen sie hierin geschwinder zu Werke, und schon vor Ende des Jahres 1498 2) hateten sie mehrere Verordnungen zusammengebracht und

lich ftete halten, daß fünftigs tein Wertmann, der der Stadt Wertmeister ift, als Schmidt, Zimmermeister, Brudmeister, Brundmeister, Maurer und dergleichen, als auch andere Amtleute, als Unterfäuser und dergleichen, die Räthe besigen, oder ein Rathsfreund seyn solle, so geschickt oder tauglich er auch dazu wäre, indem solches einer Stadt merkliche Beschwärden und Nachtheil bringen würde. Zudem daß es auch einer Stadt wenig Shre macht; sondern sie sollten ihrem Werf und Amt abwarten, deshalben sie bestellt und besoldet sind."

[&]quot;) " Wenn Gesandte Arznen, oder Spezeren, und dergleichen kaufen, sollen sie es aus ihrem eigenen Gut bezahlen, und nicht auf Rechnung der Gesandtschaftskosten bringen." — "Die Landvögte sollen den Sau oder Mist nicht verkaufen, noch ben ihrem Abzug wegbringen, sondern zum Besten der Güter verwenden." " Reine andre Spielleute und Pfeisfer, als jene der Eidsgenossen, sollen, zu Erhaltung eines Geschents, vor Rath gelassen werden."

²⁾ Dief beweist folgender Gingang einer Erfanntnif vom Sten Renner 1499: " Nachdem unfre herren Rate und

32 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Sahrh.

dem Rath zur Bestätigung vorgelegt. Worauf zur handhabung derselben der bereits angeführte Auftrag an die XIII gutbefunden wurde.

Die VII.

Wir haben im zwepten Bande (p. 77) gesehen, daß sie die Einnahmen und Ausgaben besorgten. Dieses Collegium bietet aber verschiedene Fragen über unsre Versagung dar. 1°. Warum ist heut zu Tage, wenigstens dem Namen nach, der neue Bürgermeister Prassent dent desselben, da ein Rathsherr von Rittern, laut der Stistungsurkunde, dieses Prassdum führen mußte? Die Verzeichnisse des Siebneramts von diesem Zeitraum lös

Meistere bender Räthe, nicht ohne merkliche sie dazu nicht unbillig bewegende Ursachen neun ihres Raths, nemlich drey von der hohen Stube und sechs von den Zünsten geordnet gehabt damit die (Stadt) in ein aufrechtes, frommes und gutes Regiment, Bestand und Wesen gebracht werden möchte sie auch darauf etliche Ordnungen zu Ende gezogen und in Geschrift versast, welche Ordnungen und Sahungen bende Räthe darnach verhört, und nach Erwägung derselben bestätiget, und zu Kräften erkannt haben, die also eine hernach bestimmte und anberaumte Zeit lang mit göttlicher hülfe unterküht zu versuchen und zu bewähren, auch demnach etliche solche Ordnun-

sen diese Frage auf. Die Bürgermeister, alte und neue tamen an das Siebner Amt, nicht als Säupter, sondern als Ritter, sobald teine Rathsherren von Rittern vorhanden waren. Man gewöhnte sich nach und nach daran. Es wurde Uebung. Und gleich im folgenden Zeitraum genossen die Bürgermeister, die doch teine Ritter mehr waren, gedachten Vorsit, als ein Recht ihrer Stelle.

2°. Wenn find die Sieben die Eraminatoren bes Raths, in Criminal und andern minder wichtigen Fallen geworden? Zuverläßig waren fie es schon in diefem Zeitraum, 1) und der Ausdruck besiebnen, für

gen und Satungen allenthalben in den Zünften und Gesellschaften bender Städte vor mäniglich verfünden laffen, um denselben nachzuleben, und fich vor den gegesten Strafen zu hüten u. f. w,

²⁾ Ausgabbücher von 1475: "Geben 9 fl. 6 Dn. um Fische, als die VII herren die Lamparten gichtigten. "Andrer Beweis: "Im J. 1494 bath heinrich Sinfaltig, vom VIIr Amt befreit zu werden, weil er zu Falle kommen könnte Priester zu werden. Der Rath erfannte aber, daß wenn er das Siehner Amt nicht ver-

34 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh

befprechen, kommt sogar schon vor. Das Stuhlges richt im Hofe des Rathhauses war auch mit dem Umstand üblich, daß der Rathschreiber, wie jest, das Beskenntniß des Berurtheilten öffentlich ablas. 1)

3° Woher kommt der Ausdruck die VII und III, der noch wöchentlich unter den Ausgaben vorkommt? Er kommt vermuthlich daher, daß im S. 1448 und in der Folge, zu gewissen neuen Einkunften und Ausgaben, drep neue Zugeordnete erkannt wurden, die solche allein mit dem Stadtschreiber besorgten. Ihre erste mir bekannte Rechnung hebt also an:

A°. 1448 auf Donnerstag nach St. Lucien Tag find Beter von hegenheim, Andres Ofpernell, und hans Wal-

walten wolle, fo folle er auch ben Rath nicht befigen, fondern deffelben muffig geben; und daß diese Meinung gegen männiglich der Räthe hinfuro also gehalten wera ben folle."

²⁾ Ausgabbücher von 1499: "Geben dreißig Schilling dem Unterschreiber (jest Rathschreiber) die Bergichten in Hofe zu lesen. "Hingegen 13 Jahre vorher war es der Gerichtschreiber, der die Bergichten las. Sahrrechnung von z. B. 1466: "dem Gerichtschreiber nm ein paar Hosen, die Vergichten zu lesen."

XV. Kap. Brodichau, Stadtconfulenten. 35

tenbeim dem Stadtschreiber jugegeben worden , ju der Stadt Sache, Geldes halben, auswendig der Sibner Rechnung um auszugeben, aufzunehmen, und zu verforgen."

Brodschau.

Die Brodschau geschah durch dren Mitglieder des Siebner Amts, einen Achtburger, einen Rathsherrn und einen Meister.— Man hatte auch Schasbeschauer, und baringschauer. Ich weiß aber nicht, ob es Rathsglie, der waren; sie bezogen eine kleine Besoldung.

Stadtconsulenten.

In schweren Fällen jog die Regierung Gelehrte in Rathe. Es ist j. B. eine weitläusige Consulation vom J. 1476 vorhanden, über die Frage: "Ob der St. Claren Orden ein Bettelorden sep, und ob eine alte Gewohnheit Klöster Bettelordens von Erbschaften ausschließen könne? Das Gutachten war ganz wider die Kloster Frauen. Ein Notarins Johannes Ringk unterschrieb es, und die Consulenten waren Peter von Undlo Probst zu Lutembach, Matheus Müller Official des Hoses zu Basel, Georg Bernold Domherr, und Inhans Durlach alle Doctores.

In gleicher Absicht wurden Rechtsgelehrte ju ge-

Einmal wurde ein Rechtsgelehrter in Sold genommm. Es war Doktor Durlach, der jahrlich im J. 36 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

1483 hundert zwanzig Gulben, gegen eine wechselseitige jährige Abtundung, und mit der Bedingniß erhielt, daß wenn man ihn in der Stadt Namen irgend wohin absordnen werde, er tein Rittgeld befommen sollte.

Sechszehntes Kapitel.

Die Herren Stuben.

In den ersten Zeiten dieses Zeitraums waren noch drey Stuben vorhanden. Im Jahr 1452 schenkte der Rath den neuen Rittern zum Seufzen 5 Pf., die auf der Stube zum Brunnen verzehrt wurden. Im Jahre 1459 gab er den Herrn von der hohen Stube 100 Gulden zur Steuer wegen Bau in der Mucke. Dort wurde auch im Jahre 1473 getanzt, und der Rath bezahlte die Tortschen u. s. w. Bald darauf soll er das ganze Gebäude an sich gebracht haben. Es diente in der Folge zu einem Frucht Speicher und zur Lagerung von Holz, bis es für die öffentliche Bibliothet über 170 Jahre später, bestimmt wurde.

Die Rittergeschlechter nahmen nach und nach so sehr ab, daß man wie es vorher gemeldet worden, teinen Ritter mehr fand, der die Burde eines Burgermeisters hatte belleiden konnen.

XV. Kap. Brobicau, Stadteonsulenten. 35

tenbeim dem Stadtschreiber jugegeben worden , ju der Stadt Sache, Geldes halben, auswendig der Sibner Rechanung um auszugeben, aufzunehmen, und zu versorgen."

Brodicau.

Die Brodschau geschah durch dren Mitglieder des Siebner Amts, einen Achtburger, einen Rathsherrn und einen Meister.— Man hatte auch Schafbeschauer, und haringschauer. Ich weiß aber nicht, ob es Rathsglie, der waren; sie bezogen eine kleine Besoldung.

Stadtconsulente'n.

In schweren Fallen zog die Regierung Gelehrte zu Rathe. Es ift z. B. eine weitläusige Consulation vom J. 1476 vorhanden, über die Frage: "Ob der St. Claren Orden ein Bettelorden sep, und ob eine alte Gewohnheit Klöster Bettelordens von Erbschaften ausschließen könne? Das Gutachten war ganz wider die Kloster Frauen. Ein Notarins Johannes Ringk unterschrieb es, und die Consulenten waren Peter von Andlo Probst zu Lutembach, Matheus Müller Official des Hoses zu Basel, Georg Bernold Domherr, und Johannes Durlach alle Doctores.

In gleicher Absicht wurden Rechtsgelehrte ju gewiffen Rathscommissionen zugezogen-

Einmal wurde ein Rechtsgelehrter in Gold genommen. Es war Doktor Durlach, ber jahrlich im 3. 38 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

mand in beiden Städten hier sesthaft, soll ohne Zunft, oder ehnet Rheins ohne Gesellschaft senn, wie es öffentslich gerufen und gebothen worden ist."

Fremde auf Zünften. "1487, auf Monstag nach Waria Reinigung ift erkannt, auch den Zünfsten für ihre Ordnung gegeben worden: daß sie von dießhin keinem ihre Zunft leihen, noch zu kaufen geben, er bezahle sie denn bar: auch daß sie demselben ben seinem Side gebiethen, sein Bürgerrecht in einem Monat auch zu kaufen, ohne einige Widerrede und Widersprechen. Und daß diese Ordnung von dießhin ewiglich und unverbrochenlich gehalten werde."—"1494 leber die Annahme der Fremden auf den Zünften wurde auch erkannt, daß kein Fremder zu einer Zunft aufgenommen, noch die ihm geliehen werden solle, er habe denn seine Lehrjahre erfüllt, oder er könne sein Handwerk volksommen, und sep zum Weister tauglich.

Zunftrecht auf mehrern Zünften. 1479 Gamstag nach Jakobi wurde durch bende Räthe er-

Daß binfüro, welcher Bürger oder hinterfäß ju Bafet in mehr als eine Zunft bat und braucht, mit der Zunft dienen ig folle, mit dem Leibe, deren handthierung er treibet; und in falls er feine handthierung treibet, mit der Zunft, welche in gr am meisten genießet. Und falls er dazneben andere Zünf, in fe hätte und brauchte, daß er dazelbst auch dienen solle, in

bod mit feinem Gelbe, nemlich, mit feinem beig. und Bachsaelde, auch mit der rechten buth und Bacht, und war alfo, daß wenn das Suten und das Bachen an ibn fommt, er felbft buten und machen, mit feinem Leibe, falls er es wolle, oder aber folches mit feinem Gelde abtragen moge. Desgleichen, falls man reifen murbe, 1) baf er ben balben Theil der Reifefoften, an Bagen, gabrt, Bferden , Ruftung und bergleichen, fo die Bunft gemeinlich leiben mußte, bezahlen folle. Betreffend aber bas Reifen felbft, wie auch die Bumachten- und Suten, foll er nicht weiter baan verpflichtet fenn, anders als in der Runft, morin er mit feinem Leibe bient. Bare aber, bag einer ber Rathe auch mehr als eine Runft batte und brauchte, fo foll er bes hutens und Bachens in der Runft, worin er mit dem Leibe dient, gefreiet fenn, fonst aber in den andern Rinften mit feinem Gelbe, wie ein anderer als obfiebet, au dienen gehalten fenn." 2)

¹⁾ Reifen, einen Rriegsjug vornehmen.

²⁾ Im gleichen Jahr finden sich aber in dem Definungsbuch die zwen folgenden Stellen: "Bende Räthe: des Gebotts halben in den Zünften gescheben, wie viel Dandels ein jeder habe, mit so vielen Zünsten zu dienen, ob dasselbe bleiben, oder abgethan werden solle?" Und dann einige Zeit später: "KXII. Bon derer wegen, so mehr als eine Zunst haben, ob solches abzukellen, und ob man wieder ben der alten Ordnung bleiben wolle?"

40 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 1sten Jahrh.

Junftgehörigkeit. Die Buchbinder waren schon im Jahr 1487 zu Saffran zunftig. Die Junft erlaubte einem Geistlichen Namens Ordomanus, Bucher einzubinden, aber nur ihm, und nicht den Seinigen-Uebrigens wurde im J. 1490 erkannt, daß man den Monchen ehnet Rheins keine Bucher einzubinden geben splle. 1)

In voller Rraft war es 1484 noch, bag teiner Beinschent fenn tonne, er fen benn ju Beinleuten gunf-

į.

^{?)} Ben Unterfuchungen über Bunftgehörigfeit in Städten, wo das Stellvertretungsrecht auf Berufsab. theilungen rubet, find immer zwen Fragen zugleich in Ermagung ju gieben: Was erfordert Bewerbfamfeit in Ruchicht des Gemerbemannes der übrigen uns Burger und des Staates? Baserfordert Bablrecht in Rudficht der Representirten, der Wahlenden, der Auswahl und des Raths? Unter welchem Genchtspunft ber betrachtet murde, als man mabrend Gegenstand bes Conciliums, die Lebfücher auf jene Bunft ju Rrämern ober Saffran binwies möchten miffen. Lebfücher find Sandwerfer die fogenannte Leckerle verfertigen, und Lederle find Ruchen mit vielen Gemurgen und Buder. Die Bederzunft batte mobl ein naberes Recht gebabt. Ueber Die Aufnahme der Buchbinder ließe fich auch die obige Betrachtung angellen.

tia, ober er wolle nur seinen ihm gewachsenen ober an Schuld gewordenen Wein ausschenken, in welchem Kalle aber er bennoch einen Rnecht von den Beinleuten nehmen mußte, ber ihre Runft hatte, und der Rapfen gieben konnte (durfte,) oder wenn er einen Rnecht felber dingen wollte, so mußte diefer die Weinleute Runft taufen, indem, sagte die Erkanntniff, es der Bunft Recht fen.— Sinterfaßen tonnten auch Weinschenken fenn, wenn fie die Beinleute Runft batten. Sie mußten aber, außer dem Weinumgeld, einen besondern Bfundioll abführen. Der Rath ließ im 3. 1484 die Beinleute Runft mabnen, ben ihrigen zu befehlen, entweder den Pfundzoll zu bezahlen, oder das Burgerrecht au taufen. Wer nur den Bflug brauchte, tonnte dies nen, wo er wollte, nemlich, wie aus bem Bortrag einer Erfanntnif von 1482 gu schließen ift, entweder gu Rebleuten ober ju Gartnern .- Giner mußte, im Sabr 1483 ichworen, welcher Zunft zwischen Rebleuten und Bartnern er am meiften genof. Er ichwor, daß er fich mit dem Gremperwert mehr beginge, als mit dem Rebwert. Es wurde hierauf erkannt, daß er mit der Gartner Zunft dienen, doch der Zunft ju Rebleuten jahrlich ihr Wachsgeld geben folle.

3m J. 1495 behaupteten die Rebleute, daß einige, die ihre eignen Reben selber baueten, in ihre Zunft gehörten, und mit derselben dienen sollten. Der Rath erkannte:

42 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

"Wer sein eigenes Gut und Reben mit seiner Sand bauet, soll nicht darum verbunden senn, der Rebleute Zunft zu haben; wenn aber einer, zu dem daß er also seine Rebenbauete, darneben auch andern um den Lohn in Reben werkte, derselbe foll verbunden senn, ihre Zunft zu haben, und mögen sie den pfänden, so dick und viel, bis sie denselben gehorsam machen."

1484 wurde erkannt, daß hinfuro alle Wirthe, herren, oder fonst Wirthe, einmal zum Jahre ben den Gartnern die Ordnung schwören sollen.

1455. "Riemand der unfrigen foll Fische vertaufen, er habe denn die Fischer Zunft, oder er besthe eigene Weper und Gewässer, in welchen er Fische zieher. Die Fremden aber mögen ihre Fische vertausen, wie von altem Hertommen ist. Die Gedühren des Zunstrechts wurden vom Rath im Jahr 1479 auf acht Gulden geseht, und dann A. 1493 auf fünf Gulden, mit dem Bensah, daß die Kinder, die in der Zunst geboren worden, nur des Vaters Zunst, wie auf andern Zünsten gemeiniglich, erneuern, und nicht schuldig senn sollen, solche neuer Dingen zu tausen.

Ramen ber Schluffelzunft. Man hatte den herren zum Schluffel vergonnt, einen Ramen in dem innern Graben unter durch den Windtzthurm berab zu

machen. Sie begehrten (1493) die Erlaubnif, die Ramen einzusassen, und ein Thürlein mit einer Stege in den Graben machen zu dürfen. Der Rath bewilligte es ihnen, gegen vier Schilling Zins, auf Wiederruf des Raths, ohne Berletzung der Bäume und des Bafens, und auf ihre Kosten.

St. Andreas Capelle. Die Zunft zu Saffran hatte eine eigene Kirche oder Capelle, in der Schneisbergasse, hinter den häusern am Nadelberg. Eine Fran Micholt von Sarburg hatte solche im J. 1376, dieser Zunft übergeben.

Runfzehntes Rapitel.

Civil Gesetze.

Im J. 1494 verordnete der Rath in Ansehung der Donationen an Klöster: 1°. daß sie ohne Nachtheil der Stadt geschehen, und daß folglich, wenn der Rath die Seinigen besteuert, das Jugebrachte auch besteuert werden solle. 2°. daß die Schulden des Gebers aus dem Verschenkten abgesührt, und Recht darüber albier genommen und gegeben werden solle. Alles ben Verlust der Donation, oder der Vermächtnis.

44 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Im Jahr 1495 ließ der Rath folgende Erkanntnif ergehen:

"Als dann bisber Gewohnbeit gewesen ift, wenn Siner von den Unfern in Gefängniß, um Schulden, eingelegt wurde, daß man ihm köftlich zu effen geben, und ihn wöchentlich scheren lassen mußte, wodurch die Unfern zu merklichem Schaden gebracht wurden; dem vorzukommen wird geordnet: Beun unfre Bürger Einen um Schulden oder Anforderung einlegen thun, daß man dann einem solchen der also eingelegt wird, nichts weiter schuldig senn solle, zu essen zu geben, als Muß und Brod, und ein Stück Fleisch zu jedem Mahl, und keinen Bein, sondern Wasser, und an einem Freitage oder Sonnabend ein paar Eper, oder einen häring, und in den Kasten auch nichts mehr."

Reunzehntes Rapitel.

Berichte.

Landtage.

In der Landgrafschaft Sißgau gab es Landtage, oder Landgerichte. Es waren Versammlungen von Richtern, Venstern, Zeugen und andern Landsaßen. Sie sprachen in Malesissachen, nahmen in andern wichtigen Fällen Kundschaften auf, und bewilligten die Verurbundung derselben.

Ans einer Urlunde von 1367, die Brudner in seinen Merkwürdigkeiten (p. 1968) mittheilte, ergibt es sich, daß der Landgraf, oder der Belehnte desselben, den Landtag ausschrieb; daß er den Richter, oder Vorskeher, und dessen Bensitzer ernannte; daß er den Ort der Dingskätte ¹) bestimmte; und daß alle Classen, Edeln, Bürger, Dorfleute, gegenwärtig waren.

Im vorhergehenden Bande, aus Anlaß von Olten haben wir gesehen, daß ein Graf, oder wenigstens ein Frenherr den Borsit haben muste. Im J. 1473, wo der Rath die Landgrafschaft schon pfandsweise besaß, präsidirte ein solches Landgericht zu Sissach, in einer peinlichen Sache, der Bogt von Sissach, auf Geheiß bes Landvogts zu Farnsburg, in dessen Beamtung Sissach lag, und im Namen der Räthe zu Basel, als Landgrasen des Sissaues.

Obschon Prattelen sich im Umfang der Landgrafsschaft besindet, so behauptete dennoch der Junker dieses Dorfs, Bernhard von Sptingen, im J. 1471, daß dieser Ort nicht zur Landgrafschaft Sisgau gehöre. Daber verbot er seinen Leuten die allgemeinen Landtage zu besuchen, und versammelte einen besondern Landtag, der von verschiedenen Bögten aus der Herrschaft Oesterreich

²⁾ Dingfratte von bingen, bungen, binten, bunten, richten.

46 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

besucht wurde, und ben welchem ein Bogt aus dem Schwarzwalde den Stab führte. Es geschah auf Besehl des berüchtigten burgundischen Landvogts von Sasgenbach, der sich in die Rechte der öfferreichischen Fürsken eigenmächtig eingesett hatte.

Die Landgerichte wurden auf freper Straße, oder auf einem diffentlichen Plat ben der Landstraße gehalten. Der Richter und seine Benster saßen auf Stuh- len oder Banten innert Schranken. Sissach, Rüneburg Runningen, Augst, Muttenz und andre Orte haben zu Dingstätten gedient.

Wie das Wort Landsassen, welches weiter oben gebraucht worden ift, zu verstehen sen, ist schwer zu erörtern.

Auf dem erwähnten Landtag von Pratteln erschienen Bögte aus dem Schwarzwalde; vielleicht weil dieses Dorf zum österreichischen Lebenhof gehörte. Auf
einem Landtage zu Sissach erschienen Leute aus Adsiten
und Magden, die im Frickthal liegen; vielleicht weil sie
Güter im hiesigen Gebiet besaßen.

Gericht jenseits.

Wir haben im 1ten Theil (p. 399) bemerkt, daß über die Frage, wie viel Rathe die kleine Stadk zählte, ehe die große Stadt sie kauste, Wursteisen und Ryf nicht mit einander einstimmten; jener war für die 3ahl 20, dieser aber für die 3ahl 12. Folgender Absahlungsbrief, den ich seit dem gelesen und abgeschriesen habe, scheint für Ryf zu sprechen:

- Bir Ulrich Ermenrich, Schuldheif ju minren Basel, an meines herrn Statt herrn Johannes von Bernvelfe (Barenfele) und ber Rath von der minren Stadt thun fund . . . und ju einer mabren Urlunde dieses Dinges, so haben wir, um der berden Theile willen, Diesen Brief befiegelt mit unserer Stadt Infeael. Dieß geschah, und ward biefer Brief gegeben ju minrem Bafel, bas Jahr ba man gablte von Gottes Geburt drepgebn bundert Sabre, darnach in dem sebnten ') Rabre, an bem Dienstage nach ber alten Kafnacht. Diefes Dinges find Zeugen: Bernber Beisrieme, ein Edelfnecht', Bernher Binteler, Rudolf der Schreiber, Berchthold Un ber Angft, Seinrich Binterfingen, Sug Bretzeller, E. Turly, Johannes ber Baaner, D. zem Rofen, C. von Siltalingen, Siegfried von Bing, Bein ber Schiffmann. Diefes Sahr ber Rath vom minren Bafel. " Alfo zwolf Rathe, die maleich Gerichtsleute waren; benn dieser Brief entbielt die Benrfundung einer abbegablten Schuld.

¹⁾ Doch fast unleserlich wegen eines Abfarjungs-

48 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Appellationen.

Dren Mitglieder des Raths waren Appellationsrichter; man nannte sie: "Die Oreperherren über die Appellationes verordnet." Die ersten (so viel man weiß) wurden im J. 1472, nach Margrethen Tag (im Julio) ernannt, und hießen: Thomas Sürlin, Hans Vermenstein und heinrich Zeigler. 1)

Rugleich jogen bende Rathe ju Bergen, wie fie fich ausdrückten, die maniafaltigen Rummernis, Befchmarden, Roften , Mübe und Arbeit , welche durch die Appellationen von den Urtheilen bender Gerichte veranlagt worden maren. Reichen und Armen fen es ju merflichem Schaben ermachfen. Darum batten fie einbellig beschloffen, daß fünftigs alle Burger und Sinterfagen der Stadte Bafel, um alle Sachen, die fie mit einander im Rechten vor unfern Schuld. beiffen und Gerichten vornehmen, ben den Urtheilen, die amischen ihnen ausgegangen und gefällt worden, bleiben, obne Ziechen, Dingen, Wegern und Appellieren, fondern benen ehrbarlich nachsommen, und die vollziehen follen, in Magen es jabrlich ju halten geschworen werde. Begabe fich aber einft, daß ein Burger oder Sinterfaß gegen einen Fremden. oder ein Rremder gegen einen Burger oder Sinterfag, oder geiftliche Bersonen wider lanische, oder lanische Bersonen

²⁾ Die altesten Protocollen geben vom J. 1476 bis 1502. Das erste beißt Urtheil Buch; das folgende Protocollum Jansen Rusch Stattschreibers.

wider- Beiffliche fich beschwärt fanden, fo foll ibnen der Bang des Appellierens ober Berufens quaelaffen merden, alfo daß ber Appellant an den Ratboder an beffen geordnete Commiffarien, Die er bierüber in feinem Ramen geordnet und gefest babe, folde Appellation thun wird, ba foldes alfo aufgenommen, und fürer, wie recht ift und fich gebührt, gebandelt werden foll.— Damit foldes nicht fo leichtfertig gefchebe, und das Umtreiben nicht mehr als das Recht bierin vorgenommen werde, foll die Berufung vor unferm Unterschreiber, 1) der ber Sachen geordneter Schreiber fenn foll, in rechter Beit, nach Korm Rechtens, gescheben, und von den Appellanten 31 Schilling febler Babler Munge gegeben merden, movon unfern Commiffarien und geordneten Richtern 1 Bf. 3 f., and bas übrige dem Unterschreiber für seine Arbeit des Ginfcreibens und auch die Inhibition gutommen follen. Auf Anrufung des Appellanten foll obne Bergug Rechtstag burch Die Commiffarien angesett, benden Theilen verfündet, und biefe au den gefetten Rechtstagen nach aller Nothdurft geangfam verbort, und nach ihrem Rechtfas durch ihr Urtbeil entichieden werden. Und welcher Theil im Rechten nieberligt, der foll schuldig fenn, dem andern Theil feine Roften and Schaben abgutragen, auch folches mit Recht erfannt und augelaffen werden. Wenn der Appellant niedertreat, und feine Berufung eigenwillig, ungiemlich, und Umgieben gerichtet, erfunden wird, fo foll er nach feinem Berfchulden geftraft werden , nach Erfanntnig ber Commiffarien, die das zu thun Macht baben follen." 2)

²⁾ Durchgestrichen, und oben auf Stadtschreiber bing geschrieben, gleich wie weiter unten auch.

³⁾ Dieses wurde im J. 1481, Augstmonat abertannt. Schwer mußte es oft senn, in Ansehung ber Fremben V. Banb.

50 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

In einer Rathsordnung von den letzten Jahren dieses Zeitraums bemerke ich folgende Stelle. In derselben wird zuerst das wesentlichste aus obiger Erkanntnis ins kurze gesaßt, und dann bengefügt: "Die mögen die Appellation, an uns, oder an unsre geordnete Commissarien, oder an unsern allergnädigsten Herrn den römischen R., und sonst an keinen andern Ort thun." Allein die Worte "oder an ünsern allergnädigsten Herrn den R. R." sind durchgestrichen. Hierdurch wird dassenige bestätiget, was schon ben einem andern Anlasse, im Lause der Geschichte selbst, angeführt worden ist, daß nämlich, um dem angemaßten Appellationsrecht des Vischoss desso sicherer zu entgehen, der Rath wider die Stadt-Privilegien, einige Zeit lang, den Kaisern eine concurrirende Appellationsgerichtsbarkeit einräumte.

Wenn man sich einen Begrif von den Umtrieben machen will, welche das Appelliren veranlaßte, so darf man mur die Acten eines Gerichtshandels vom J. 1448 durchblättern, welcher zwischen einem Junker Hans

und der Geiftlichen, die erkannte Strafe ju vollfrecken. Warumgab es eine zweite Inftanz, wenn Fremde oder Geiftliche in einem Prozeß mit Einheimischen verwickelt waren? Weil man ihnen, unter dem Borwand einer verfagten Juftizpflege, den Anlaß benehmen wollte, an ein fremdes Gericht zu appellieren.

Seinrich von Baden und den Erecutoren des Teffaments eines verftorSenen Clewin Rillwarts por dem Gericht ienseits schwebte. 1) Bende Rathe, eine Deputation pon vier Bersonen, und sogar die XIII sprachen in diefer Sache. Gin Briefwechfel wurde mit Strafburg baruber gepflogen. Endlich appellirte ber Junter vor einem Rotarius, ber ihm ein Instrument darüber ause fertiate, in welchem folgende Stelle fich befindet: " Sidmols (Sintemal) im beiligen romischen Reich einem ieben ber in Gerichten unterm Schein Rechtens befcwert wird, und besorgt mehr beschwert werden ju tonnen, burch bender pabstlicher und taiferlicher gesetter Rechte Ordnung, von folder Beschwerbe ju appelliren und fich an berufen, trofflich vergonnt und erlaubt ist, so appellire er an und fur den R. R. und begehre von den Richtern, baf fie ihm Avostelbriefe und Antwort barus ber geben." Uebrigens hatten die Richter jenseits fel-

Der von Baden verfocht das Testament, und sprach die zwen Drittheil der Erbschaft an, weil der Killwart wie er behauptete, sein Leibeigener gewesen, eine Ungenossenschaft abgetragen bätte, und er sich fälschlich ben Errichtung seines Testaments vor Gericht für einen frenen Bürger des heiligen Reichs angegeben hatte. Der Junter bewies, das er ihn gefauft, und jährlich Steuer, Gewerf und Fasnacht von ihm bezogen hätte. Der Junter nennt sich bald der Libeherr (d. i. Leibesherr,) bald der Halsherr des Betstorbenen.

52 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 1sten Jahrh.

ber gefunden, daß die Sache schwer war. Sie erkannten vor dem Endspruch: "Sintemal die Sache eben irrig ist, so sollen die Parteien meine Herren die Händ, ter anrusen, um ihre weisen Bothen. Datten sie nicht genug an zwepen, so nehmen sie vier, und lassen sicht zu benden Seiten weisen. Werden sie dann eines, wohl und gut! wo das nicht, so mögen sie wieder kommen, und geschehen lassen, was Recht ist."

Ueber die Appellationen von den Sprüchen der Landgerichte findet sich folgendes. Bon einhellig gefällten Urtheilen des Gerichts zu Sissach war es Herkommen, daß man weder sich berusen noch appelliren könne; und daben ließ es der Rath im Jahr 1484 bewenden. ²) Dann wurde im Jahr 1485 vom neuen Rath erkannt, daß, auf geführte Klagen der armen Leute in den Memtern, besonders zu Gelterkinden, Junzgen u. s. w.

¹⁾ Es war übrigens in diesem Zeitraum noch üblich, daß die Urtheilsprecher (Gerichtsberren) in schweren Rechtsbändeln gemeinschaftlich mit dem Rath darüber saßen. Der Ausbruck war: "Sich mit einem Rath nehmen zu bedenken." Alsdann wurden vor Rath nur die Fürsprecher, ohne Bensenn der Parteien, angehört. Doch sind Ausnahmen davon gestattet worden.

²⁾ Erfanntnifbuch von 1484. pag. 33.

megen Mangel an Leuten ihre Gerichte zu befigen, modurch fie ju Beiten mit Urtheilen ju ihrem merklichen Schaden beschmart werden, daß, wer binfuro an folden Berichten fich in den Urtheilen beschwart zu fenn bebintt, wohl für den Rath appelliren moge, und daß dannethin solche Appellation oder Urtheil vor den Commiffarien gerechtfertigt werden foll."

Cheaerict.

Diefes Gericht bestand aus dren Rathsaliebern. welche also genannt wurden: " Die so by Unee figen" Die dry uber die Unehe, vnee, unee und ebrecher" " die drne Berren über den Chebruch oder die Unebe: Db fie fo ftreng waren als die geiftlichen Berichte 200 Jahre vorher, laft fich zweifeln. Die Chroniden erzählen, daß im 3. 1297 einem geiftlichen, und folge lich geweiheten Manne, der mit einer jungen Frau beimtich gebublt batte, die Rieren oder Gleichling mann licher Bemachte ausgeschnitten, und mitten in ber Stadt zur offentlichen Schau aufgebenkt wurden.

Die Beimlichen.

Einige Rathsglieder hießen die Beimlichen, und besogen eine besondere Besoldung. 1) 3ch habe Stellen

¹⁾ Sie bezogen im 3. 1466 neun Pfund jur Befoldung.

54' XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

gefunden, woraus fich ergiebt, daß in Sachen, welche der Rath oder die XIII ihnen überwiesen, fie die voll. fredende Gewalt verfaben. Ben diefem Unlag muffen einige Umftante gemeldet werden: 1°. Es befindet fich im hintern Sofe bes Rathhauses, unter bem gur linken Sand befindlichen Gewolbe, ein fleiner fleinerner Tifc und ein fleinerner Bant, wie auch ein langer bolgerner Trog, ber jum finen fowohl, ale auch ju einem Behalter fur Geile, Schwerdt, und andre veinliche Bertgeuge bienen tonnte. 2°. Die zwen fleinen vergitterten Rammern, auf gedachtem Bewolbe, ju welchen man durch eine eiserne Thure, oben an der fleinen Stege kommt, waren, nach einer alten Tradition, vor Zeiten geheime Gefangniffe. 1) 3°. Bang oben an ber hintern Mauer ift eine geheime Thure, Die jum St. Martins Rirchhof und Gaflein auf dem Berg führt, und gu Diefer Thure tommt man vermittelft einer Fallbrude, Die auf den hochsten Staffeln einer Stege im Thurm bes amenten hintern Sofes berabgelaffen werden muß. Mach eben diefer Tradition wurden vor Reiten in gedachtem Sofe Beehmgericht gehalten Schopflin ergablt in feiner Beschichte ber Margarafen von Baben , baf Carl ber erfte, um die Salfte bes XVten Jahrhunderts unter feinen Rathen felber, Mitglieder jenes fürchterlichen

^{2) 3}m vorigen Jahrhundert wurden fie ausgebeffert, und 30 Behaltern für Gelb und anderes eingerichtet.

Gerichts gehabt habe. ¹) Hätten wir etwan dergleichen ben und erlebt? Schöpflin erzählt ferner, wie Carl der Stadt Eflingen verdieten ließ, daß ihre Bür ger zu Schöppen oder Benstern angenommen würden, und falls es solche schon gabe, daß sie ihre Mitbürger nicht vorladen sollten. Endlich erzählt Schöpflin (T. 11 pag. 368,) daß im J. 1470 die westphälischen Richter die Verwegenheit so weit trieben, daß sie den Kaiser selber vor ihren Richtersuhl laden ließen.

Strafgerechtigkeit.

Was die Gerichte, untergeordnete Collegien, Besamte, Landvögte nicht straften, strafte der Rath. In einer allgemeinen Verordnung für die Landvögte vom J. 1485 wird vorgeschrieben, daß sie nicht nur teine Geschenke annehmen, und teine Frevel, kleine oder große, ungestraft lassen, sondern auch, ohne des Raths Wissen und Willen, keine Verkommnisse mit dem Frevler tressen sollen.

Bir muffen nun einige Auszuge mittheilen.

Man machte schon einen Unterschied zwischen Mord und Todtschlag, beym lettern konnte der Thater seinen Leib mit Gelde losen.

¹⁾ Histor, zaringo Badensis, Tom. 11, pag, 163.

56 XII Periode 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Die öffentlichen Oerter, in welchen ein Vergehen strenger gestraft wurde, als anderswo, waren das Raufhaus, das Raufhaus und die Wesig: "A. 1489 den Zünften im Frohnfasten Bott zu sagen, wie unser Richthaus, Raufhaus und Fleischschale sepen fren, und wer darin frevle, daß man denselben will strafen, nach Inhalt des Blauenbuchs."

Ein sonderbares Urtheil ist folgendes: Ein Todtschläger, der im J. 1484 seinen Leib nicht erlösen
konnte, wurde durch die XIII von Stadt und Land
zehen Meilen Weges verwiesen, für so lange, bis er
etwas endlich es auf unsern Feind würde geschaft haben. Er war von Wallenburg.

Man sollte aus einer Ausgabe vom J. 1472 schliefen, daß die Richter auch vermittelst bengebrachten Giftes einen Delinquent vom Leben zum Tode brachten: " Sind" 3 Pf. 4 f. Rösten gangen, über das Landgericht zu Augst, als man den Knecht gerichtet hat mis dem Gift."

Die Bestrafung von vermeinten Sechsen kommt auch vor: "Geben (im J. 1451) für Abe (Abung) und um fünf Anechte und eine Segse zu verrichten (hinzurichten,) und zu vergraben 11 Pf. 5 ß. 4 Dn. "Ferner im J. 1452: "Geben 26 st. Abes zu Waldenburg, so über fünf Sechsen gegangen sind." Singe-

gen finde ich, daß man, im J. 1487, einem Sans Trittherfür, dem Sechsenmeister, zehen Pfund geschenkt habe; das war vermuthlich ein Gautler, der allerlen Künste zeigte.

Anf die Folter schlagen hieß auch versuchen: "Geben 8 Pf. 6 ß. um arme Leute zu versuchen. Der nicht gehaltene Sid soll, nach einer Erkanntniß von 1487, am Leibe gestraft werden.

Wer im Bann lag, konnte den Bann mit fünf Schilling lofen. Der Oberstenecht mußte ihm aus dem Airchspiel gebieten. Bliebe er aber über 14 Tage, ohne den Bann zu losen, so wurde er mit Eide fortgeschaft, für so lange, bis er die fünf Schilling bezahlt hatte.

Unstatt unsers gewöhnlichen Exempel statutren, bediente man sich folgender Redensarten: "Man werde ihn strafen, dermaßen daß andre sich daran stoßen."—
" daß andere ein Spiegel daran haben werden."—
" damit andere Ebenbild daran empfangen."

In einem Zinsrodel des Dorfes Muttenz liest man folgende Ordnung und Gesatz der Frevel-Gerichte:

Ein Meffer zuden. 5 f. Schwerdt und ein Spies zuken. 10 f.

60 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

stag nach St. Gallen. Nach ber Stiftungsurfunde soste es aus einem Ritter und vier Bürger (d. i. Rathsberrn von den Achtbürgern) bestehen. Dahrlich sollten sie von neuem erkosen, und in Sid genommen wers den. Was drep unter ihnen erkannten, sollten die zwen andern befolgen. Ihre Judicatur betraf: "Alle Missbelle und Stose, die von Bauens wegen, die wir Stadt, in den Vorstädten, und innert den Kreuzen entstehen, und vor sie gebracht werden." Männiglich soll sieren Sprüchen gehorsam sehn. Nur Bürgermeister und Rath beurkundeten diese neue Errichtung.

Im Jahr 1496 wurde erkannt: " Wer der Stadt Alment mit seinen Laden oder sonst über eine balbe Elle lang überbauen hat, an welchem Ende der Stadt es auch sen, und wer er auch ware, der soll, memand hintangesent, solchen Bau abthun." — " Wenn diesenigen, die ihre Garten, oder das, worin sie der Stadt Alment überbauen und eingezogen haben, nach geschehenem Gescheid und Untermarken, und vollbrache

¹⁾ Sie murden von dem Rath gewählt.

^{3) &}quot; Bon Buwes wegen" - wegen Gebauden , und wegen Bauen.

ter Steinsahung, nicht abthun wollen, so soll mann, dem einen wie dem andern, gegen manniglich gleich, einen ziemlichen (gebührenden) Zins darauf schlagen, doch bis auf eines Raths Absagung, und nicht weiter." Dieses Geset führt zum Titel: " Bon der Garten wegen, auf der Stadt Graben und Alment."

Gescheid. und Bannritt der mehrern Stadt.

Gescheid kommt von scheiden. Das Gescheid war ein Collegium, das auf die Scheidung der Feldgüter wachte, und über dieselbe ben entstandenen Streitigkeiten richtete. Allein seine Gerichtsbarkeit gieng weiter, und begrif auch, wie heut zu Tage noch, in der Stadt, die Bolizen über Fried und Frevel, bis auf einen gewissen Grad der Strafen, in sich.

Es waren aber drep Gefcheibe, das große und iwen fleine. 1)

Das große Gescheid gehörte dem jeweiligen Domprobft. Das will sagen, daß er den Prafident dieses

¹⁾ Falls sich begäbe, daß von den Scheidleuten des kleinen Gescheids St. Alban und auf eine Zeit an benden Orten um Gescheid ange usen würde, dieselhen (die Bannwarten) sollen dann auf das große Gescheid gehest und das kleine Gescheid aufschieben: No. 1461.

58 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Ein Armbreft und ein Stein guten.		:	1	Bſ.
Ein trodener Streich			9	ø.
Ein Blutruns.	3	Pf.	1	ß.
Ein Steinwurf, der Niemand trift.	3	Pf.	1	ß.
Ein Wurf der da trift.	3	Pf.	1	ß.
und dann fo viel mehr als ber Schal	be i	ſŧ.		
Der einen aus seinem Sause ladet	3	Pf.	1	8.
Der einen daheim fuchet.	9	Pf.	1	ß.
Ein hart Felly.		2:	L 9	Bf.
Eine Wunde die mifflig ift.		10	9	Bf.

Im Dorfe Pratteln, das feine Stunde weiter ift, als Muttenz, wurde es etwas anders gehalten:

wer auf dem Teld frevlet, soll nebst dem Schaben fünf Schilling Strafe erlegen. Wundthaten und Messerzuten sollen ernstlich abgestraft, und trodene Streische mit 3 Pf. gebüst werden. Sucht einer den andern des Nachts nach der Bethglode in seinem Hause, schlägt oder slicht ihn, so ist es ein Mord; der aber, so in dem Hause sich wehrt, und den andern tödet, thut teinen Mord; er soll aber solches durch Zeugen beweisen, als durch sein Gesind.

In der Landvogten Liestal zeigt sich auch eine Berschiedenheit: " Wer sein Messer zutet, und den andern schlägt mit trodenen Streichen, der bessert 3 Pf. und , 1 helbling." Folglich bezahlte einer für das Wesserjuden und die trodenen Streiche zu Muttenz nur 14 f. und zu Lieftal mehr als 3 Pf.

Bom gerichtlichen Rampf findet man ber und and einige Souren. In einer Berordunng über die Rechte eines Domprobfies ju Bubendorf feben die Borte: " Der Stod ift in des Brobftes Sof; wegen Blutgericht und vom Rampf foll es auch, wie in Spech" bachs Sof geschieht, üblich senn." (Brudner p. 1729) In einer Berordnung für Lieftal (p. 1079,) liest man: " Beidulbiat Giner ben Andern eines Mordes mag er das nicht beweisen mit neben Bersonen . . . der beffert in feine Aufftapfen, und man umreißet ibm die Rufe, ober erlaubt ibm ben Rampf." Endlich, ben einem Streit zwischen bem Grafen Otto von Thierfein, ber an Bratteln richten wollte, und Bernbard wa Eptingen, wird gefagt, bag jener auf einen von Ramffein gewartet babe, um fich mit ibm au idlagen (p. 202.)

Vr. Amt.

Das Fünferamt war für die Bauftreitigleiten gesordnet. 1) Seine Stiftung ift vom J. 1360, Donner-

Der Prafident allein murde Fünferberr genannt. "Geben 6 Bf. dem Fünferberrn, und den vier Fünfen jum Jahrlohn-" Ausgaben von 1466.

stag nach St. Gallen. Rach ber Stiftungsurkunde sollte es aus einem Ritter und vier Bürger (d. i. Rathsberrn von den Achtbürgern) bestehen. Dährlich sollten sie von neuem erkosen, und in Sid genommen wers den. Was dren unter ihnen erkannten, sollten die zwen andern befolgen. Ihre Judicatur betraf: "Alle Missbelle und Stose, die von Bauens wegen, die der Stadt, in den Vorstädten, und innert den Kreuzen entsschen, und vor sie gebracht werden." Männiglich soll sieren Sprüchen gehorsam senn. Nur Bürgermeister und Rath beurkundeten diese neue Errichtung.

Im Jahr 1496 wurde erkannt: " Wer der Stadt Alment mit seinen Laden oder sonst über eine balbe Elle lang überbauen hat, an welchem Ende der Stadt es auch sen, und wer er auch ware, der soll, niemand hintangescht, solchen Bau abthun." — " Wenn diesenigen, die ihre Garten, oder das, worin sie der Stadt Alment überbauen und eingezogen haben, nach geschehenem Gescheid und Untermarken, und vollbrache

¹⁾ Sie murden von dem Rath gewählt.

^{1) &}quot; Bon Buwes wegen" - wegen Gebäuden , und wegen Bauen.

ter Steinsatung, nicht abthun wollen, so soll mann, bem einen wie dem andern, gegen manniglich gleich, einen ziemlichen (gebührenden) Zins darauf schlagen, doch bis auf eines Raths Absagung, und nicht weiter." Dieses Geset führt zum Titel: "Bon der Garten wegen, auf der Stadt Graben und Alment."

Gescheid . und Bannritt ber mehrern Stadt.

Gescheid kommt von scheiden. Das Gescheid war ein Collegium, das auf die Scheidung der Feldgüter wachte, und über dieselbe ben entstandenen Streitigkeiten richtete. Allein seine Gerichtsbarkeit gieng weiter, und begrif auch, wie heut zu Tage noch, in der Stadt, die Polizen über Fried und Frevel, die auf einen gewissen Grad der Strafen, in sich.

Es waren aber dren Gescheide, das große und iwen fleine. 1)

Das große Gescheid gehörte dem jeweiligen Domprobft. Das will sagen, daß er den Prafident dieses

¹⁾ Falls sich begäbe, daß von den Scheidleuten des kleinnen Gescheids St. Alban und auf eine Zeit an benden Orten um Gescheid angelusen würde, dieselben (die Bannwarten) sollen dann auf das große Gescheid gehes und das kleine Gescheid ausschieben: No. 1461.

stag nach St. Gallen. Rach ber Stiftungsurkunde sollte es aus einem Ritter und vier Bürger (d. i. Rathsberrn von den Achtbürgern) bestehen. Dährlich sollten sie von neuem erkosen, und in Sid genommen wers den. Was drey unter ihnen erkannten, sollten die zwey andern befolgen. Ihre Judicatur betraf: "Alle Missbelle und Stosse, die von Bauens wegen, 3) in der Stadt, in den Vorstädten, und innert den Kreuzen entsschen, und vor sie gebracht werden." Männiglich soll shren Sprüchen gehorsam seyn. Nur Bürgermeister und Rath beurkundeten diese neue Errichtung.

Im Jahr 1496 wurde erkannt: " Wer der Stadt Alment mit seinen Laden oder sonst über eine balbe Elle lang überbauen hat, an welchem Ende der Stadt es auch sen, und wer er auch ware, der soll, memand hintangesent, solchen Bau abthun." — " Wenn diesenigen, die ihre Garten, oder das, worin sie der Stadt Alment überbauen und eingezogen haben, nach geschehenem Gescheid und Untermarken, und vollbrache

¹⁾ Sie murden von dem Rath gemählt.

^{3) &}quot; Bon Buwes wegen" - wegen Gebauben , und wegen Bauen.

ter Steinsahung, nicht abthun wollen, so soll mann, dem einen wie dem andern, gegen manniglich gleich, einen ziemlichen (gebührenden) Zins darauf schlagen, doch bis auf eines Raths Absagung, und nicht weiter." Dieses Geset führt zum Titel: " Bon der Garten wegen, auf der Stadt Graben und Alment."

Gescheid . und Bannritt der mehrern Stadt.

Gescheid kommt von scheiden. Das Gescheid war ein Collegium, das auf die Scheidung der Feldgüter wachte, und über dieselbe ben entstandenen Streitigkeiten richtete. Allein seine Gerichtsbarkeit gieng weiter, und begrif auch, wie heut zu Tage noch, in der Stadt, die Polizen über Fried und Frevel, die auf einen gewissen Grad der Strafen, in sich.

Es waren aber drey Gefcheide, das große und iwen fleine. 1)

Das große Gescheid gehörte dem jeweiligen Domprobft. Das will sagen, daß er den Prafident dieses

T) Falls fich begabe, daß von den Scheidleuten des fletnen Gescheids St. Alban und auf eine Zeit an benden Orten um Gescheid angensen wurde, dieselben (die Bannwarten) sollen dann auf das große Gescheid gehes und das fleine Gescheid ausschieben: No. 1461.

64 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Bolizendiener bes Gescheibe, und marten bem Bann ab. Ben Unlag ber Bflichten der Sirten findet man verschiebene Berfügungen über den Baidgang, ber immer einen Rankapfel abgegeben bat. Der Baidgang ift ein Unlaß zu Streitigfeiten, aus dren Grunden. Bum crsten, weil man urkundlich nicht beweisen kann, ob der Baidgang von einer Begunftigung der Guterbefiger gegen die Gemeinde, oder von einer porbehaltenen Ruß. niffung der Gemeinde gegen die Guterbesiter, jur Zeit ber Bermandlung der Gemeindauter in Brivateigenthum berrühre. Zweitens, weil es noch nicht genau bestimmt ift, in wie weit bem gemeinen Reichthum bes Staats bas tleine Boblsenn ber Glieder beffelben aufzuopfern fen. Endlich weil es eben fo angenehm fur ben Guterbefiter ift, die urfprunglichen Gegenbedingniffe des Gigenthums in Bergeffenheit zu feten, als es für den, ber nichts befist angenehm fenn muß, dort zu genießen, wo er, und zwar ohne Raufschilling weder gebauet, noch gedungt hat; gleich wie es hingegen dem Guterbefiger eben fo hart vorkommt, dasieniae, fo er frucht. Bar macht, nicht ausschließlich benugen zu tonnen, als es bem, ber tein Grundftud befitt, bart icheinen mag, baf er von allem Genuß bes gemeinschaftlichen Grund

Gärtner oder Rebleute Zunft, nach der Gemeinde Willen, erfiesen, in Magen als das von altem herkommen und Gebrauch ift.

XIX. Kap. Gesches und Bannritt ze. 63 und Bobens ausgeschlessen if, weil er keinen Mer zu lausen findet ober zu bezahlen im Stande if-

Der erfe Grund fest den Richter in Berlegenfeit; der gweste ift von einer fcweren Berechnung für den Gesetzgeber; der dritte reizt der zu Bürger Anmasungen, Räufen und Streit.

Im J. 1491, Montag vor Martini, ift das grofe Gescheid von des Domprobites Gewalt zu der Stadehanden gesommen. So drüden fich die Rathisdicher
and; sie melden aber nicht, ob es kansiweise geschehen
sen, und wie viel es gekostet haben mige. Die Andogabbücher dieses Jahres könnten es uns berichten; sie
sind mir aber nicht zu Gesichte gekommen. Der Rathi
besetzte das Gescheid sogleich mit einem Meper und
Scheidlente. Der erste Meper den er erwählte, war
hand Baklin. Die Sigungen des Gescheids wurden,
auf Erk. des Raths von 1494, ein Jahr zum Aupf
und ein Jahr zur Krapen Abwechslungsweise ges
balten.

²⁾ Ueber die Frage, mobin die hirten fabren follten, gab der Mener im Jahr 1461 einen Rodel an, aus dem Urbarbuch des Domprobstes. Der Spittalbirt soll an Weide fahren, bis gen Allschwieler, bis gen dieu-

66 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Jährlich an der Auffahrt machte das Gescheid in einem zahlreichen Gefolge einen fenerlichen Umgang längst den Gränzsteinen des Stadtbannes. Das heißt man den Bannritt. Uralt war dieser Gebrauch. Eine Erkanntniß von 1493 fängt also an: "Nach dem unerdenklichen Herkommen, und jeweilen ist es also gehalten worden, daß wenn der Meper und die Scheidleute um den Bann auf die Auffahrt reiten, sie dann ein Jahr auf der Rebleute, und das andere Jahr auf der Gärtner Haus, das Mahl zu nehmen und zu essen pslegen u. s. w.

wieler an das Dorf, bis gen den Oberwieler Bann und dadurch ungefahrlich, bis gen Therwiel Schlunke, bis gen Reinach an die Reben, bis an den Bann gen Monchenftein. Er foll tranten ju Bruglingen in der Birs, und ju derfelben Trente geboren gwen Rucharten Meders, worauf das Bieb ruben fann. In ber Stadt maren noch vier birte für die Borftadte; beren jedem ein Theil ber alten Stadt feinem Birtenftab angewiesen war. Unter den hirt ju Spablen geborte alles Bieb, das in der Steinenvorftodt, dieffeits dem Birfig, mider ben Rolenberg, auf dem alten Rindermartt, in den Fardel Gaffen, bis an hertenbergs Saus fich befand; unter ben hirt jum Rreng (jest Robannis Borffadt) geborte bas Bieb, bas von dem Richtbans, die Schluchti, die Gifengage binab, von ben dem Saufe Sertenberg unter den Rramern obbar

XIX. Kap. Gescheids. und Bannritt zc. 67

In einer alten Verordnung wird diese Feverlichkeit folgendermaßen vorgeschrieben: Item, es sollen auch alle Jahre die Bannwarten, auf den heiligen Auffahrtsabend, allen Riöftern, Gottesbäusern, dem Spittal, der Elenden herberg, allen Ackersleuten und Bauleuten, reichen und armen, jungen und alten, allen die das Feld bauen und ju dem Bau (Feldbau) gewohnt sind, ben einer Buß von zehen Schilling ftäbler, unabläßig, verfünden und gebieten, daß sie allgemeinlich, auf dem Auffahrtstag, Morgens frühe, gleich nach der Mette, vor St. Utrichs Kirche, zu Roße senn, und nebst dem Mener und den Schiedsleuten, mit dem Sacrament und dem Leutpriester, um Zwing

ftand; unter die hirte ju Aeschemerthore und ju St. Alban geborte das Bieh, welches von dem Richtbause, die Schlichti, die Frenestraße auf, und auf St. Martins Berg, und auf Burg sich befand.

Die Anzahl der Schafen wurde in Ansehung des Baidsgangs also bestimmt: St. Jasob 200, Bottmingen 200, Binningen 200, Spittal 200, Gernler 300 und Gundeldingen 100.— Wegen den Rüben und Geißen sindet man folgendes: "Einem jeden Bürger der dazu Lust hat, soll erlaubt senn zwen Rübe zu halten, aber keine Geißen soll er darneben ziehen und halten. Allein, damit die Armen, welche es nicht vermögen, Rübe zu erhalten, dennoch für ihre Kinder auch etwas Wilch in das haus bekommen mögen, soll jedem derselben bewilliget senn, eine Geiß zu halten.

68 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 1sten Jahrh.

und Bann reiten follen, guchtiglich und ehrbarlich, fo weit, fern, lang und breit, als Zwing und Bann ift, damit beffen monnialich unterrichtet, und mas auch auf diefem Tage argwöhnisch und strafbar erfunden wird, wie Recht und von altem ber gewesen, gestraft werde. Bon folder Strafe foll der Leutpriefter von St. Ulrich feine Berechtigfeit begieben, und das übrige, gleichwie die Buffen wegen nicht besuchten Bannrittes, an den Rebrungsfoften . gegeben werden. Es foll auch ju folchem Umreiten der Spittalmeifter bem Leutpriefter ein autes Pferd vor St. Mirichs Rirche liefern. Die Bannwarten geben Rergen und Licht in die Laternen, welche man vor dem beiligen Sacrament führt, die Zeit aus und aus. Der Domprobft gibt am gleichen Tage, nach feinen Shren, dem Mener ben Scheidleuten, und benjenigen, die umgeritten find, Suppe, Fleisch, Wein und Brod. Der Rath fteuert ein Bfund Stäbler an der Arrte.

Alle Sachen, die zu der herrlichkeit gehören, als Diebstahl, Steinauswerfen, Schuldigung der Ehren, Schlagen, Wunden, Friedbruch, herdtfahl, Steinwurf, Messerzucken, oder dergleichen Sachen, wenn die hirte es in Erfahrung bringen, sollen sie einem Bürgermeister, Oberstzunstmeister, oder den Rathschreibern rügen, die es alsbann dem Rath anbringen werden. Sie sollen auch keines weges über Geschichte und Frevel richten noch urtheilen die sich tressen über einen helbling und dren Pfund. (1491) In der Verordnung von 1461 lautete die Stelle also: " Was Sinig und Busen,

XIX. Kap. Gescheids, und Bannritt ze. 69

Anf der Landschaft und zwar zu Runingen, zeigte man auf seine sonderbare Art, daß die Mitte des Baches die Grenzlinie bildete. Wenn der Landvogt dort richtete, so seste er einen Fuß in den Bach, und den andern auf dem trokenen Lande.

Rohlinberger Gericht.

Der Kohlenberg ift das Ende bes einen der zwep hügel, welche die Stadt bilden. Er liegt unweit des Steinenthors, jenseits des Birfigs, ben der St. Leon-

nach Ableaung bes Schabens, fo ben Leuten mare gugefügt worden, von den Scheidleuten erfannt wird, bis an einen Belbling und dren Bfund und darunter, das alles foll bem Meyer und ben Scheidleuten aufallen und unter diefelben gleich getheilt merden. Doch fo foll ben Bannwarten von folchem, wie von altem ber, auch ibre Gerechtigfeit gufommen. Bas über die obbemeld. ten Buffen fenn murde, als um Diebftabl . . . foll alles vor der Stadt Bericht gewiesen, und von ben Scheidleuten und Bannwarten dem Bürgermeifter und Rath angebracht und gerügt werden, und follen bann die davon fallenden Bufen und Befferungen ber Stadt angeboren." Das Gefcheid bebielt nach ber Erfanntniff pon 1491 das Wabirecht, doch mit Borbebalt des Rechts der Rebleute, laut Uebertragsbrief von 1469, und mit der Obliegenbeit, ihre Wahlen dem Rath anzuzeigen.

70 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

hards Rirche. Dort wohnt der Scharfrichter, seine Leute und die sogenannten Rohliberger. Man nennt jest Rohliberger die Todtengraber und diejenigen, die die Dohlen, Abtritte, Gefangenschaften raumen oder saubern. 1) Nun wurde vor Zeiten auf gedachtem Rohlenberg ein besonderes Strafgericht über Fried und Frevel gehalten. Anf meldet, daß es eine vom Raiser gegebene Freyheit gewesen sen, und das es derartige

"Das Gescheib soll allentbalben, so weit Zwing und Bann der Stadt Basel gebet und begreift, von einem Rhein bis an den andern, es seven Reben, oder Necker, Matten, Holz, Feld, Wuhr, Weide und alles was das Gescheid begreist, und mit Gescheid entschieden werden soll und darin gebort, verwalten; auch dem Domprobst, dem Rath und ganzer Gemeinde einen Eidschwören, doch hierin das Gescheid zu St. Alban, das man da nennet das kleine Gescheid, und demselben ganz unvergriffen."

Man mußte die Scheidleute Stelle annehmen. Der Rath machte den gehorsam, der sich weigerte sie zu be-fleiden. Sie wurde auf Lebenslang übertragen, es war benn, daß einer als unnüß, oder als unverfänglich, der Sinnen, Leibes, oder Mißhandelns halben, erfanntwarden wäre.

¹⁾ In dem alteften Gid der Todtengraber ftand ichon: " und mas Tolen fie auch erschliefen u. f. w. " Ja

Gerichte nur vier im deutschen Reiche gebe, nemlich: in Basel, in Augspurg, ju hamburg, den vierten Ort nennt er nicht. Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckte sich über die Bettler, Blinden, Lahmen, Guler, Stirnsidser, und andere dieses Schlags; ferner über den Scharfrichter, die Schinder, die Todtengräber, doch nur in Sachen von Fried und Frevel; denn was sie in Bersehung ihres Dienstes verwürkten, gehorte vor den Oberstlnecht.

Sier spielten die sogenannten Frenheiten oder Frenheitstnaben eine merkwurdige Rolle. Es waren der Stadt verordnete Sadträger, so die obrigkeitlichen Früchte auf die Rästen oder Kornböden trugen. Sie genossen Borrechte, derenBeranlassung und Ursprung unbekannt sind. Sie waren nämlich sieben derselben, Richter und Bepster jenes Gerichts; sie waren vom Huten und Bachen befreit; wenn ein Fremder ') Frucht auf einen Kasten getragen, und sie ihn davor gewarnet hätten, so konnten sie den Lohn

felbft im Side des Nachrichters las man vor Zeiten: " was Tolen er auch erfchlufft und erkunnet, soll er ganz Niemanden offenbaren, als einem Oberkfnecht."

¹⁾ Bermuthlich einer, der nicht zu den obrigfeitlichen Sactragern geborte.

72 XII. Periode 3ter Abschnitt des 15ten Jahr.

einnehmen, als wenn die Arbeit von ihnen ware verfeben worden; wenn fie mit Jemanden ju Unfrieden tamen, und fich mit ihm rupften oder schlugen, aber ohne Mefferauden, fo bezahlten fie teine Unzucht (Strafe) wie die Ausleute; falls man fie um Gelbichulben oder andere Ansprachen vor das Stadtgericht vorladen ließ, so waren sie zu erscheinen nicht schuldia; 1) sie tonnten auch nicht wegen Gelbichulben in Gefangenschaft eingelegt werden; wer unter ihnen weder Burger noch Sinterfaß war, konnte nicht gezwungen werden, bas Burgerrecht oder das Sinterfaffenrecht ju empfangen, und wohnte hier fraft feines Dienstes. 3ch finde, daß ben einem fenerlichen Gastmal, welches im folgenden Sabrhunderte einer eidgenößischen Taglabung gegeben wurde, man unter anderm, neben den Sechsern, auch Frenheiten gur Bedienung gebrauchte. Ich finde gleichfalls, in den Bergeichniffe der Kriegszuge des 15ten Jahrhunderts, Frenheiten, und einmal erhielten fie fogar ein besonderes Kahnlein.

Die vorhandenen Verordnungen, und die Vereinisgung der Blinden, Lahmen, Guler, Stirnstoffer zc. besweisen, daß man hier die Bettler meinte. Was waren

Damit vielleicht man sie vor das Kohlinberger Gericht suche; oder vielleicht, damit Niemand ihnen horge.

aber die Guler? Ich finde in Schilters Bert, daß Gnler fo viel bedeutet habe, als Bettler. Er fubrt aber die Chronit von Konigshofen an, und in der von ibm angezogenen Stelle liest man " Onler und Bettler." Also war bas Wort Gnler nicht volltommen gleichbedeutend mit dem Bort Bettler. Biel leicht kommt Gyler von beulen ber. 1) Man fagt noch in unferm Dialect bolen, anstatt fart weinen und wegen der Orthographie ift zu bemerken, daß man in jenen Zeiten bas a fur bas gelinde b gebrauchte. 2) So fchrieb man Meiger für Mener, Ruge für Rube u. f. w. Gefallt diese Etnmologie nicht, fo fann man eine andere angeben. Es foll in dem niebriaffen Basterbialett bas Wort Gule ober Gulen fo viel fagen, als bite Beule. Bir batten alfo icon dren Claffen Bettler gefunden, die Blinden, die Labmen , und Diejenigen , Die mit Giterbeulen am Go

¹⁾ Die älteste Ordnung fagt: "Der Bogt foll sie auch über dren Tage nicht hier lassen, betteln noch gilen."

²⁾ Hingegen bediente man sich des b für die ftärtste Aspiration dieses Lautes, nämlich für ch. So sprechen jest noch Leute sechen, geshiecht, flatt seben, geschiecht,

unter ihnen meigerte, bas Gericht zu befiten, verlor feine Brivilegien. Der Boat hatte Ausgaben und Gin. tunfte wegen biefes Gerichts. Die Ausgaben waren, daß er ein Biertel Bein dem Richter und Benfigern geben mußte. Er tonnte ihnen frenwillig mehr ichenten Zweitens mußte er, nach aufgehobenem Berich. te, mit ben Umtleuten oder Fursprechern ju bem Bein geben, und ihnen nach frenem Belieben einen Bortheil Der Leser wird alcich bemerken, wohin das führte. Die Ginfunfte bes Bogte bingegen bestanden in ben Strafen: " was dem Bogt, sagt die Ordnung, von den Umtleuten und den Frenheiten zuerkannt wird, das mag er nehmen; daran nichts schenken, falls er nicht will; und mit dem fernern Recht, die verurtheilten Berfonen, die nicht bezahlen murben, um die Befferung (Geldbuffe) einzulegen. Rerner fand es ben ibm in jenen Reiten, wo das offentliche Betteln jedermann erlaubt wurde, den Gilern, Blinden, Lahmen, ju erlauben, dren Tage hier zu betteln, und auch Beichente von ihnen angunehmen, wenn er fie nur nicht dagu amange. Er hatte auch das Recht, ohne Gericht, wenn er es wollte, die Giler und Stirnftoffer, die ein unrechtes Betteln führten, nach ihrem Berichulden zu ftrafen oder auf der Rathe Gnaden, mit Urphede ju vermeifen.

Die Prozefform war , wie folgt : Es fagen fleben Frenheiten am Gericht , des altefte unter ihnen auf dem

mittlern Stubl allein als Richter, Die sechs andern als Benfiper auf zwen Stublen neben dem Richter, bren auf ieder Seite. Der Richter hatte einen Staab in ber Sand, und den rechten Ruf und Bein bis unter bem Anie entbloget in einem neuen Buber mit Basfer. 1) Die Benfiger fagen mit entbloften rechten Schenfel. 2) Sinter dem Richter fand der Bogt zwischen zwen Umtleuten mit aufgelegten Staben, und hinter ben Bepfigern fanden die zwen andern Amtleute, mit aufgereckten Staben, alle inwendig der Schranken. Der Substitut bes Berichtschreibers, oder wenn diefer ju unerfahren war, der Gerichtschreiber selbst, saß auch inwendig der Schranken, unter der Linde, und ichrieb auf, um einen besondern Lohn, Urtheile oder was ihm sonst aufzuzeich. nen befohlen wurde. Als das Gericht so befett mar, folgte, ebe man jum Rechtshandel felbst schritt, folgendes Gefprach:

¹⁾ Jeden Gerichtstag mußte ein neuer Züber angeschaft werden.

²⁾ Wenn sie aber feine hofen ober feine Strumpfe anhatten, was brauchte es ihnen vorzuschreiben das rechte Bein und den rechten Schenfel entblößt zu halten? Oder wollte es sagen, daß sie ihren Rittel auflupfen follten?

78 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Rlager. Richter, ich begehre einen Fürfprecher.

Richter. Nimm einen.

Kläger. 3ch begehre N. 1)

1r Fürsprecher. Richter, 2) willft bu richten? Richter. Sa.

ir Fürsprecher. So laffe nun dein Gericht verbannen. Richter. 3) Berbannet ihr bas Gericht.

- Jüngster Amtmann. Ich verbeute dir dein Recht, zu einem Mal, zum andern Mal und zum dritten Mal, dergestalten, daß da Niemand rede ohne seinen Fürsprecher, es werde ihm denn erlaubt.
- 1r Fürsprecher. (Namen des Richters.) Du als Nichter, desgleichen ihr, die übrigen geschwornen Freybeiten, seine Bensiper, als, in solchen Fällen, Urtheilsprecher! erscheint vor Such K., hat nach dieses Gerichts Recht allbero verkünden lassen B. seinen Gegentheil, und bestelt mir ihm zu klagen. 4) Beklagter. Richter, ich begehre auch einen Fürsprecher. Richter. Nimm einen.

Beflagter. 3ch begehre B.

¹⁾ Das ift einer der Amtleute oder Fürsprecher. Er be- fam einen Schilling von seiner Parten.

²⁾ Er mußte ibn aber mit Ramen nennen, und nicht Richter fagen.

³⁾ Un den jüngften Amtmann.

⁴⁾ Run folgte die Rlage felbft.

Richter. Es fen dir erlaubt.

2r Fürfprecher. 1) 21s Richter, foll ich B. feine Rede thun?

Richter. Ja.

2r Rürfprecher. Go bebalte ich ibm bevor, alles fo diefes Gerichts Recht ift, und will mich mit ibm an bedenten nebmen. 2)

Richter. 3ch frage dich (folgt ber Rame.) 3)

Benfiper. Richter, ich will mich mit meinen Berren ben Amtleuten nehmen zu bedenfen. 4)

Richter weffen baft du dich bedacht?

Benfiner. (Er fpricht das Urtheil aus.)

Richter. (Er fragt unter den übrigen Frenheiten um.)

¹⁾ Der Name des Borstebers.

²⁾ Als er nun die Antwort des Beflagten angebracht bat. te, bender Theile Burede erfolgt, und der Rechtsfas gefcheben mar, fieng bas Gefprach mieder an.

³⁾ An einen der benfißenden Frenbeiten.

⁴⁾ hierauf gingen vordrift bie Amtleute alle einander nach, desaleichen die Frenheiten auch nach einander in eine Stube, die St. Jacobs Stube genannt wird, und berathschlagten fich. Als fie wieder binaus famen, fragte ber Richter an.

so XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

So endigte sich die Sigung. Der Richter saß, uberigens, im Namen des Raths, 1) und aus besonderm Geheiß und Befehl des Bogts als Oberherrn und Beschirmers des Gerichts auf dem Kohleberg. Die Urstunden wurden in solchem Namen, und mit dem Siegel des Bogts, als Beschirmers des Gerichts ausgefertiget.

Aus diesem allem ergiebt sich, daß das Kohliberger Gericht ein ergiebiges Mittel für den Bogt abgab einen Theil des Almosens, welchen die Bettler einsammelten, denselben in bester Rechtssorm zu erschleichen. Er nahm vorlied alles, was das hohe Tribunal ihm in seiner Gegenwart zuerkannte; vor der Sizung aber gab er den Bepsizern zu trinken; und nach der Sizung führte er in die Weinschenke jene Amtleute, welche mitgeholsen hatten, das Urtheil berathschlagen. Dessen nicht zu gedenken, daß die Art und Erlaubnis zu betteln von ihm abhingen, und daß ihm ausdrücklich erlaubt war, Geschenke von den Bettlern anzunehmen.

Feuerschau u. f. w.

Der Rath befahl den Feuerschauern, in allen Saufern der Geistlichen und Weltlichen jahrlich ihre zwen

²⁾ Dieß geschah zuverläßig seit der Zeit, wo die Reichsvogten der Stadt übergeben wurde. Ob es aber vorher auch also üblich war, ist eine andere Frage.

mittlern Stubl allein als Richter, die feche andern als Benfiner auf zwen Stublen neben dem Richter, bren auf jeder Geite. Der Richter batte einen Staab in ber Sand, und den rechten Ruf und Bein bis unter dem Anie entbloket in einem neuen Buber mit Basfer. 1) Die Benfiger faffen mit entbloften rechten Schens tel. 2) Sinter dem Richter fand der Boat awischen zwen Amtleuten mit aufgelegten Staben, und hinter ben Bepfigern Kanden die zwen andern Amtleute, mit aufgereckten Staben, alle inwendig ber Schranten. Der Substitut bes Berichtschreibers, oder wenn biefer ju unerfahren war, der Berichtschreiber felbft, saf auch inwendig der Schranten, unter der Linde, und ichrieb auf, um einen besondern Lohn, Urtheile oder was ihm sonst aufzuzeich. nen befohlen wurde. Als das Gericht fo befett war, folgte, ehe man zum Rechtshandel selbst schritt, folgendes Gesprach:

¹⁾ Jeden Gerichtstag mußte ein neuer Buber angeichaft werden.

²⁾ Wenn sie aber teine Sofen ober teine Strumpfe anhatten, was brauchte es ihnen vorzuschreiben das rechte Bein und den rechten Schenkel entblößt zu halten? Oder wollte es sagen, daß sie ihren Kittel auflupfen follten?

Burgern als Rlagern, und bifchoflichen Ungehörigen und Geiftlichen entftanden. Ferner tonnten unfre Buraer die Desterreicher, obschon diese die Beklagten maren, por das Official Gericht belangen. Wenn Krembe, und fogar Burger, nach aufgegebenem Burgerrecht, Unforderungen an ben Rath zu machen hatten, fuchten fie ju Zeiten ihre Unforderungen vor jenes Bericht zu bringen. Es find mehrere Bensviele vorhanben , daß der Rath felber folchen Berfonen in Gid gegeben, ihn entweder vor das Stadtgericht, oder vor das Official zu suchen, und allda Recht zu nehmen. Endlich gehörten vor dieses Gericht geiffliche Sachen, als Ebeversprechen, und wucherliche Contracten, denn unter dem Borwande Religion batten die Babfte, wenn nicht endlich die Reformation eingetroffen ware, alles nach und nach ihrem Gerichtszwang unterworfen. Doch widerstand der Rath schon in diesem Zeitraum mit vielem Nachdruck den unaufhörlichen Anmagungen des Offie Unfangs wollte dieser vornehmlich seinem Bericht concurirende Gerichtsbarkeit zuwege bringen, alfo, 3. B., daß wenn der beklagte Burger, Sinterfaß, Unthan, damit gufrieden war, der Rlager ihn vor dem bischbflichen Gericht sollte belangen können. Rachgebends wollte er Geschäfte, die vor den weltlichen Richter, als Strafrichter, gehörten, wie Kried und Krevel, auch vor fich gieben, wenn man die Klage ben ihm anbrachte. 1)

¹⁾ hierin gab einft der Rath, in Ansehung der fleinen Frevel, die im Begirt des Münfterplages begangen

Dann folgten Versuche von Arresten, Inventarien, Testamenten u. s. w. Endlich, und dieses emporte am meisten den Rath, endlich wollte der Vischof Appellationen von den Urtheilen unsrer Gerichte an seine Appellationscommissarien eingeführt haben.

Biele Processaten des Officialgerichts liegen noch in unserm Archiv, welche vermuthlich jur Zeit der Re-

werden follen, in etwas nach. Es icheint aber, das ber Official meiters geben mollte, als es ber Rath jugegeben batte. 3m 3. 1494 begieng einer, Ramens Mellinger, einen Frevel auf Burg (b. i. Munfterplat) an dem Schulmeifter ber Rleinen Stadt, welchen ber bischöfliche Riscal vor bem Official Gericht ftrafen lief. Ben biefem Anlag bediente er fic des Ausbrucks " der Frevel sen in des Bischofs Oberkeit und herrlichteit begangen worden." Diefes veranlafte folgende Erfanntniß des Raths : " Diemeil diefer Frevel in den Rreifen oder Benfang, fo bem geiftlichen Bericht augelassen worden, geschehen ift, so wolle man es daben bewenden laffen, doch mit der Bezeugniff, falls fich instünftige einige Sandel an ben Enden begeben follten, melche Blut, Leib ober Leben berührten, fo foll , der Strafe balben , einem Rath , als der Obrigfeit ber Stadt Bafel, barum fein Recht vorbebalten, und durch biefes Rachlaffen unbenommen fenn; beswegen foll and folche Bezeugnif, vor offenem Rechten, im Ramen eines Raths gescheben, und barum Urfunde und Infirn, ment geforbert und genommen werden; welches auch burch dren baju verordnete Rathe vollzogen murde.

84 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

formation zu obrigkeitlichen Sanden gezogen wurden. Alle Acten find in lateinischer Sprache aufgesett.

Das andere geistliche Gericht war bas vabkliche Confervatorium. Die Taxordnung der Brozefftoften hat Brudner herausgegeben. Worin aber bestand die Gewalt dieses Gerichts, und wenn ift solches aufgekommen? Die Rubriten der Brozeffoffen zeigen: 10. daß vor demselben nur Schuldsachen schwebten, 2°, daß diefes Gericht wider den Bischof von Constanz, dessen Dioces sich über die Rleine Stadt erftredte, gerichtet mar, 3°. daß die Schuldner, die man vor daffelbe citirte, auch außerhalb der Stadt feghaft fenn konnten. Diese dren angegebenen Umstande vergleihe ich nun mit der Marggräfischen Richtung von 1488, und mit den Bertragen von 1490 und 1503. In ersterer febet : "Go man aber den Commissarium (des Bischofs von Conftang) nicht erhalten wurde, so soll das pabstliche Conservatorium der Stadt Basel vor die Sand genommen, und por dem Conservatore gehandelt werden, als wie vor dem Commiffario batte gehandelt werden follen." In bem Bertrag von 1490 liest man: " Da wir ungeachtet unfers mannigfaltigen Nachwerbens benm Bischof Au Conftanz teinen Commiffarium erhalten mogen." Das pabstliche Conservatorium batte also, wie es scheint, zum 2med, die bischoflichen Gerichte, bei verweigerter Juftigpflege, ju erseben. Zugleich bediente man fich auch beffelben, um authentische Abschriften von Urkunden sich ju verschaffen-

Dieses Gericht hatte der Rath felber vom Babft begehrt, für Burger, hinterfagen, Ginwohner, und alle, die ibm verwandt waren. An demselben war, außer dem Conservatere, ein Fiscal, der die Ordnung bandbabte, und einen Untheil an den Buffen bezog, ein Gerichtsprofurator, ein Sollicitator, zwen Abvocaten oder Brocuratores, für die Bartenen, und ein Both Laetor. 1) Die Vollstredungs-Mittel beffelben waren Bam und Interditt, wider die Ungehorfamen und Theile nehmer (Barticipantes.) Ob nun bas Confervatorium immer benm Umfang feiner urfprunglichen Bewalt verblieb, oder zu Reiten fich mehrere Rechte anmaßte, oder ansgedehntere Auftrage vom romischen Sofe erhielt, laft fich, aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen. Rum ersten Conservatore, oder pabstlichen Schirmrichter wie er in deutscher Sprache hieß, sette der Babft den benachbarten Abt von Lutel Theobald. Diefer subdelegirte, oder ernannte an seiner Statt Johann Rudolf bon Sallwil, Domcuftos zu Basel. Im J. 1512, den 10. September, bestimmte ber Babit zu Conservatoren die Abtei Lutel, die Probsten zu Thann im Elsaß, und die Brobsten St. Peter zu Basel. Zur Zeit der Refor-

¹⁾ Vermuthlich lictor.

84 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

formation zu obrigkeitlichen Sanden gezogen wurden. Alle Acten find in lateinischer Sprache aufgesett.

Das andere geistliche Gericht war bas vabkliche Confervatorium. Die Taxordnung der Brozektosten hat Brudner herausgegeben. Worin aber bestand die Gewalt dieses Gerichts, und wenn ift folches aufgekommen? Die Rubriten der Brozeffoften zeigen: 10. daß vor demselben nur Schuldsachen schwebten, 2°. daß biefes Bericht wider den Bischof von Conftant, deffen Dioces fich über die Rleine Stadt erftredte, gerichtet mar, 3°. daß die Schuldner, die man vor daffelbe citirte. auch außerhalb ber Stadt feghaft fenn konnten. Diese dren angegebenen Umftande vergleihe ich nun mit der Margarafischen Richtung von 1488, und mit den Bertragen von 1490 und 1503. In ersterer fiehet: "Go man aber den Commissarium (des Bischofs von Constanz) nicht erhalten wurde, so soll das pabstliche Conservatorium der Stadt Basel vor die Sand genommen, und vor dem Conservatore gehandelt werden, als wie vor dem Commiffario hatte gehandelt werden follen." In bem Bertrag von 1490 liest man : ... Da wir ungeachtet unfers mannigfaltigen Nachwerbens benm Bischof au Constanz keinen Commissarium erhalten mogen." Das pabstliche Conservatorium hatte also, wie es scheint, zum 2med, die bischoflichen Gerichte, bei verweigerter Ruftigpflege, ju erseben. Bugleich bediente man fich auch beffelben, um authentische Abschriften von Urkunden sich ju verschaffen-

Diefes Gericht hatte ber Rath felber vom Babft begehrt, für Burger, hinterfagen, Ginwohner, und alle, die ihm verwandt waren. An demselben war, aufer dem Conservatere, ein Fiscal, der die Ordnuna bandhabte, und einen Untheil an den Buffen bezog, ein Gerichtsprofurator, ein Sollicitator, zwen Advocaten oder Brocuratores, für die Bartenen, und ein Both Laetor. 1) Die Bollstredungs-Mittel besselben maren Bann und Interditt, wider die Ungehorfamen und Theilnehmer (Barticipantes.) Ob nun das Conservatorium immer benm Umfang feiner ursprunglichen Gewalt verblieb, ober ju Zeiten fich mehrere Rechte anmaßte, oder ausgedehntere Auftrage vom romischen Sofe erhielt, laft fich, aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen. Rum ersten Conservatore, oder pabstlichen Schirmrichter wie er in deutscher Sprache hieß, sette der Babft den benachbarten Abt von Lüpel Theobald. Dieser subdelegirte, oder ernannte an seiner Statt Johann Rudolf von Hallwil, Domeuftos zu Basel. Im J. 1512, den 10. September, bestimmte der Babst zu Conservatoren die Abtei Lugel, die Probsten ju Thann im Elfaß, und Die Brobsten St. Peter ju Basel. Zur Zeit der Refor-

¹⁾ Vermuthlich lictor.

86 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

mation war der Probst ben St. Peter, Doctor Johannes Mer, Conservator. Schon zu Anfang der Glaubenständerung ließ der Rath dem Schreiber dieses Gerichts, Nicolaus Haller, ben seinen Side befehlen, die Ordnung des pabstlichen Conservatoriums, und ein Verzeichnistüber die Ruhungen des Richters und den Ertrag des Siegels einzugeben. Dieser lezte die Taxordnung vor, und erössnete, daß in dren Jahren der Richter 68 Pf. 4 st. 2 Dn. bezogen hätte, und daß ihm Schreiber eben so viel, und dem Procurator etwas weniger zugesfallen wäre. Dazumal möchte wohl das Gericht ausgeshört haben.

Zwanzigstes Kapitel.

Kriegswesen.

Zeughaus. She man Geschüt hatte, stand der obrigseitliche Borrath an Wassen unter der Aussicht des VIIr Amts, gleichwie das Geld und die Urkunden des Raths, welches vermuthen läst, daß der Plat, wo im 16ten Jahrhundert der Saal des großen Raths gebaut worden, das eigentliche Zeughaus gewesen sep. Nachdem man sich aber Geschüt und insonderheit Kanonen verschaffen mußte, konnte dieser Plat nicht mehr dienen.

In dem alten Salzhause am Herbrigberg sollen vor Zeiten Kriegsgerathe verwahrt gewesen senn. Nachgestends, als im J. 1441 ein Kornhaus an der linken Seite des Petersplatz gebaut wurde, soll es zugleich zu einem Zeughause eingerichtet worden senn, wie solches es dermalen noch ist, und eigentlich nur Zeughaus genannt wird, obschon Kornboden sich auf demselben besinden. Von einem Hans Sattler geschieht Erwähnung der im J. 1474 den Vorrath an großen und kleinen Büchsen in Ordnung brachte. Dim gleichen Jahre ließ man Büchsen zu Strasburg machen, die in allem 283 st. kosteten. Es waren in dem Zeitraum schon Zeugherren, zwen an der Zahl; sie bekamen im Jahr 1494 jährlich einen Gulden zum Lohne.

Schie fit un st. Im J. 1473 wurde folgendes ausgegeben: "Geschenkt 60 fl. den zwen Rictern, die meinen Herren, auf Galli, die tresliche Kunst lehrten." Worin aber diese tresliche Kunst bestanden, wird nicht gemeldet. Ich lese aber unmittelbar vorher eine Aussgabe von 86 fl. in Gold für 25 Hakenbüchsen und 25 Handbüchsen, wie auch nach her eine Ausgabe von 143 fl. um eilf Zentner Salveter.

Rriegsubungen und Disciplin. Die Rathe jeber Bunft mufferten ihre Bunftangehörigen in ihrem

¹⁾ Ein Sans Sattler wird in den Ausgabbüchern von 1466 Lohnberr genannt.

88 XII. Periode 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Harnisch, Wehren (Gewähren) und Ordnung; der Ausdruck war, rechtfertigen und mustern.

Dienstag vor Thoma 1489 wurde durch bende Rathe, mit sammt den Sechiern, einhellig beschlossen: "Wenn es hinsuro dazu kommt, daß man in Kriegs-länsen ausziehen wolle, oder falls den Unsern von den Aussern etwas unbilliges begegnet wäre, daß dann Niemand der Unsern vor dem Auszug einiges Auswickeln machen, oder auslausen, sondern benm Panner und ganzen Zug bleiben, auch im Auszug den Hauptleuten in allen Sachen laut dem Eide gehorsam senn, und keinen Zank, um den Vor- oder Nachzug, wie bisher geschehen ist, haben solle; denn, wer solches thate, den solle und wolle man, nach seinem Verschulden, an seinem Leibe strafen."

Die Urm bruft ich uten hatten eine Gesellschaft. 1) Man nennt Urmbrust einen Bogen, mit einem eisernen Werkzeug sehr start gespannen wird, und, anstatt eines Pfeils, einen sogenannten Bolben losschnallet, das ist, ein turzes mit einer eisernen Spipe versehenes, rundes Holz. Dieses Geschop hat zwar mehr Spannkraft, als

Der Borfieber bief der Schüpenmeister, und die Schüpen seine Gesellen, d. i. Gesellschafter, Gesell-schaftsgenossen, sogii.

der Sandbogen, es ift aber eines langfamen Gebrauche. Der Drt, wo die Armbrufichusen fich ubten, und fich noch üben, liegt am Ende bes Betersplates, langft ber Stadtmauer. Dort wird nach dem Riel geschoffen. Das Gebäude, wo fie fich versammeln, heifit bas Sta. delschußen Saus, weil die Benennungen Stachelschuße und Armbruftschupe von einerlen Bedeutung find. Der Rath batte einen Breis für fie ausgesest, der in einer gewiffen Anjahl Sofen bestand. 3m 3. 1492 gab er nur, awolf Baar ju verschiefen, weil um biefe Beit, fagte die Ertanntnif, es viel weniger Schuben gab, als vormals. Ein anderer Breis bestand auch in einem Ringly. Jeden Sonntag wurde geschoffen. Reiner durfte aber jahrlich mehr als ein paar Sosen gewinnen damit die andern auch einen Preis erhalten mochten. Sie ichoffen auch um Geld, nicht bober aber als ein Sviel um vier Pfenning. Der Rath bezahlte in Diesem Rabre 6 Bf. 18 f. den Schuben um Die alteste Rachricht von biefer Gefellschaft findet fich im kleinen weißen Buch (pag. 108,) wo die Ordnung abiulesen ift, welche die Rathe im 3. 1466 derfelben gegeben haben. Daß fie aber alter mar, als diese Ordnung, zeigt gleich die erfte Zeile: " Wer um Sofen schießen will, welche die Rathe alle Sahre den Schuben schenken u. f. w.

Sie hatten ein eigenes Fahnlein, und wenn Feinbes oder Feuersnoth gefturmt wurde, mußten fie, jeder mit seinem Urmbruft zum Kabnlein laufen, und davon ohne ihrer Obern willen nicht weichen. Babrend ihrer Uebungen genoffen fie eine Urt Gerichtsbarkeit, doch, wie die Ordnung lautete, dem Rath allezeit unschädlich: Ber den andern auf der Zielstatt ins Zornsweise schlug, es geschafte mit einem Messer, Armbrust oder in andere Wege, ber wurde, nach ber Schuben Erfanntniß, barum gebessert. Wer den andern in Bornsweise Lugner schalt, der wurde in ein Pfund Wachs zu Befferuna verfällt. Wenn ein Schießend an andern Orten ausaeschrieben wurde, und die Gesellschaft folchen befuchen laffen wollte, mußten alle Befellen (Schuben ,) die dorthin zu ziehen wunschten , fich benm Schupenmeifter angeben, fie mochten Burger, Sinterfaffen, ober Dienstfnechte fenn." Die follen es alles mit einander haben. Und auf welches Schiefen man gieht, ba follen die Schiefgesellen alle bey einander in einer Berberge fenn, und da Lieb und Leid ben einander haben; und ware Sache, daß fie einige Ungebuhren mit Worten, oder mit Werten da trieben, das foll, nach ber Erfanntnif ber übrigen Schüten, gestraft werden. " Wenn hingegen ju einem Schiefend ju Basel bie Gefellschaft Benachbarte und andere Gefellschaften einlud, wurde in der deswegen aufgesetten und offentlich ausgehenkten Berordnung ein Bergament angeleimt, in welchem eine Deffnung ausgeschnitten war, wie did ber Bolt fenn follte, und jeder Schute mußte feine Bolte durch dieses Loch ftogen laffen, ebe er zugelaffen wurde. Aufer der obrigkeitlichen Ordnung bekamen die Stachelichuben, im 3 1477, ben 12ten April, folglich einige Monate nach der Schlacht ben Manen, von einem pabfflichen Legaten, ber fich ju Bafel befand, einen Ablag. brief. In demfelben wird die Schuben. Gefellichaft die Gefell-Schaft der beiligen Sebaftianus und Antonius genannt, weil fie folche vermuthlich zu ihren Batronen gewählt batte. Die Ablagbuffe verspricht für hundert Tage Nachlag von allen auferlegten Buffen, den damaligen und funftigen Mitgliedern der Gefellschaft, wie auch andern Chriff. gläubigen beiderlen Geschlechts, die, zur Fenerung des Anniversariums ber Berftorbenen von gedachter Befellschaft, den Gottesdienst ben den Augustinern an gewiffen Tagen jabrlich besuchen murden, namlich, am Reffe ber Prenfaltigfeit, des Sebaffianus, des Antonius, der Auffahrt und des folgenden Sonntages. Uebrigens mel bet ber Legat, daß er diefen Ablagbrief ertheilt batte, damit das Bolf fleifiger in die Rirche geben mochte, und, wie es scheint, war er den Augustinern besonders gewogen.

Außer der Gesellschaft der Armbrustschüten war noch eine Gesellschaft der Buchsenschüten oder Feuerschüten. Der Rath gab ihnen eine Ordnung nach Oftern 1466. Sie mußten schwören, mit den Buchsen gehorsam zu senn, in allen Rothen und an den Enden, wohin sie beordert werden, das beste zu thun, auch die Kunft, die sie mit dem Buchsenschießen lernen werden,

niemals wider die Stadt Bafel, noch die ihrigen zu gebrauchen. Der Rath ließ den Burgern von den Bunften Sandbuchfen gutommen, fur welche die Bunft gut fand. Er gab alle Sonntage, wo fie ichoffen, jedem Klot und Bulver au dren Schuffen, auch wochentlich in den feche Sommermonaten gum verschießen einen halben Gulben gu den Sofen, um welche fie schießen wurden. wählten unter fich jahrlich Uertenmeifter. Ber bie minbeste Babe gewann, mußte ben der Uerten fenn, und mit dem Knecht Wein und Brod verforgen. Wem Die Buchse drenmal verfagte, der hatte den Schuf verschoffen. Gie hatten einen Meister, ber mit seinen Mitgesellen, ohne Abbruch der Rechte des Rathe, über Schwure, Scheltworte, Rant und andere Uebertretungen der Ordnung ben ben Schiefübungen richtete. Die ersten Uebungen geschahen im Stadtgraben, wo eine Rielftatt errichtet mar. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde benfelben vor bem Spahlenthor an dem Teuchel-- wener die Biese eingeraumt, die bis auf den heutigen Tag ju diesen Uebungen bestimmt geblieben ift, und baber die Schütenmatte genannt wird. Den 28. April 1499 bewilligte man dem Besiter der angrenzenden Biefen bas Seu, Emb und Obs gedachter Matte, um ihn au entichadigen, daß feine Baume und Sage gerichoffen, auch Seu und Emb gertreten wurden. Das diefimalige Bebaube, das dort jum Birthehause bient, murbe erft 1561 aufgeführt. Dag die Buchfen, womit im Jahr

1466 geschoffen wurde, Schlosse ohne Feuersteine hateten, fondern mit Lunten versehen waren, beweisen verschiedene Artikel der Ordnung 1)

Es wurden damals schon auch allgemeine Schießen mit Fenergewehren ausgeschrieben, und eine Stadt nahm es sehr übel auf, wenn die ihrigen nicht dazu eingeladen wurden. Die Breisacher hatten im J. 1484 ein Schiessen mit Handbüchsen in ihrer Stadt ausgerichtet, und auf dasselbe, ausgenommen Basel, alle ihre Nachbarn, und sogar Sollothurn und Bern, eingeladen. Hierauf erkannten die XIII, daß man zu ewigen Zeisten ben dergleichen Anlässen die Brepsacher nie beschreisben, einladen, zulassen solle, und daß, falls sie dennoch meingeladen oder unbeschrieben zu solchem Schießen ohne

^{1) &}quot;Welcher darnach die beste Gabe gewinnt, der soll an dem andern Sonntag Feuer haben, und den Schüßen angünden mit . . . Zunder und was dazu gehört.— Wer am Stand stehet und schiesen will, und dem angezündet wird, und die Büchse läßt, sie schlage auf oder neben sich, so hat er den Schuß verschossen."— Folgende Stelle ist mir aber unverständlich: "Wer zwenmal schösse, dieweil ein Schuß mährt, und nicht austäme, der verliert sein eigenes Schiesgewehr, oder wenn er keines hat, bezahlt zur Buße den Werth davon, den übrigen Schüßen.

92

niemals wider die Stadt Bafel, noch die ihrigen zu gebrauchen. Der Rath ließ den Burgern von den Bunften Sandbuchfen gutommen, für welche die Bunft gut fand. Er gab alle Sonntage, mo fie ichoffen, jedem Klot und Bulver au dren Schuffen, auch wochentlich in den feche Sommermonaten gum verschießen einen halben Gulden gu den Sofen, um welche fie schießen wurden. wählten unter fich jahrlich Uertenmeifter. Ber Die minbeste Babe gemann, mußte ben der Uerten fenn, und mit dem Anecht Wein und Brod verforgen. Wem Die Buchse drenmal versagte, der hatte den Schuf verschossen. Sie hatten einen Meister, ber mit seinen Mitgesellen, ohne Abbruch ber Rechte bes Raths, über Schwure, Scheltworte, Bant und andere Uebertretungen der Ordnung ben ben Schiegubungen richtete. Die erften Uebungen geschahen im Stadtgraben, mo eine Rielftatt errichtet mar. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde benfelben vor dem Spahlenthor an dem Teuchel-- wener die Biese eingeraumt, die bis auf den heutigen Tag zu diesen Uebungen bestimmt geblieben ift, und baber die Schütenmatte genannt wird. Den 28. April 1499 bewilligte man bem Besiter der angrenzenden Biefen bas Seu, Emb und Obs gedachter Matte, um ihn au entschädigen, daß feine Baume und Sage gerschoffen, auch Seu und Emb gertreten wurden. Das diefimalige Bebaude, das dort jum Birthshause bient, murbe erft 1561 aufgeführt. Daß die Buchsen, womit im Rabr

- 1

1466 geschossen wurde, Schlosse ohne Feuersteine hatten, sondern mit Lunten versehen waren, beweisen verschiedene Artikel der Ordnung 1)

Es wurden damals schon auch allgemeine Schießen mit Feuergewehren ausgeschrieben, und eine Stadt nahm es sehr übel auf, wenn die ihrigen nicht dazu eingeladen wurden. Die Breisacher hatten im J. 1484 ein Schiessen mit Handbüchsen in ihrer Stadt ausgerichtet, und auf dasselbe, ausgenommen Basel, alle ihre Nachbarn, und sogar Sollothurn und Bern, eingeladen. Hiersauf erkannten die XIII, daß man zu ewigen Zeisten ben dergleichen Anlässen die Brepsacher nie beschreisben, einladen, zulassen solle, und daß, falls sie dennoch uneingeladen oder unbeschrieben zu solchem Schießen ohne

^{1),} Welcher darnach die beste Gabe gewinnt, der foll an dem andern Sonntag Feuer haben, und den Schützen anzünden mit . . . Innder und was dazu gehört.— Wer am Stand stehet und schiesen will, und dem angezündet wird, und die Büchse läßt, sie schlage auf oder neben sich, so hat er den Schuß verschossen."— Folgende Stelle ist mir aber unverständlicht; "Wer zwenmal schösse, dieweil ein Schutz mährt, und nicht austäme, der verliert sein eigenes Schießgewehr, oder wenn er keines hat, bezahlt zur Buße den Werth davon, den übrigen Schüben.

94 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 1sten Jahrh.

Gefährden tamen, man ihnen feine Ehre erweisen folle.

batte auch hier eine Sechtschule. Switer von Bern erhielt 1490 das ausschließliche Recht dazu, mit dem Borbehalt, daß falls jemand hieber tame, ber ihm, nach bem Sertommen feiner Runft, fein Schwert abhauete, Diefer nach dem Berkommen ib. rer Runk, die Schule burch bas Schwert behalten murbe. Bier Jahre hierauf verfügte fich ein Meiffer Baulus hieber, ber eine awente Schule errichtete. Allein Meifter Beter berief fich auf fein ansichliefliches Recht. Und es erkannte der Rath: "Goll Paulus seiner Schule mußig geben, stillsteben, und nicht halten. Go ferne er aber bem Meifter Beter bas Schwert abhauen, und sich darum mit ibm schlagen wolle, so lasse es ein Rath geschehen." Es scheint aber, daß er es nicht verfuchte; denn die Erfanntniß wurde nachgehends noch beftatiget. Es war auf dem Rathhause eine Bacht von funfzehn Mann. Sie machte Umgange von einem Rhein jum andern. Auf den Thurmen der Stadtthore befanden sich sogenannte Sochwächter, die so bald sie eis nen Reuter erblidten, der gegen die Stadt guritt, eine Glode anschlagen mußten. Die Burger und Sinterfagen versahen die Wacht unter den Thoren, und dieß war das eigentliche Suten. Zu außerordentlichen Zeiten wurden Sauptleute unter den Thoren, und Kischer auf dem Rhein ben Racht beordert. Gine Abanberung gewas im 3. 1493, welche auf das Zunftinkem einen mertlichen Ginfing haben mußte. Rebe gange Runft ge. wf im neuen und alten Rath, aleichwie auch im groin Rath , ein gleiches Reprafentationsrecht mit ben ibrigen Runften : bingegen aber trugen fie auch in Ankung bes Sutens, des Bachens, und bes Reisens gleide Beschwerden. Die ungleiche Bevollerung der Bunf. t veranlafte aber folgende Abanderung. Es murbe rimlich vom Rathe verordnet, daß wenn nicht Leute cema auf einer Runft vorbanden wären, man die er forderliche Rabl durch die nachftfolgende Runft ergangen folle, Satten fie aber ben den letten Diemand, oder weniger als neun Mann, so wurde die ergangende Runft die übriggebliebenen Leute der andern an die ibrigen anbenten (anschließen,) und wurde die Bacht alsdann ihren Namen führen. "Die Abanderung einfeitig betrachtet, war billig; billiger mare es aber gewefen, wenn man von den überfetten Zunft einige Berufe abgefondert, und auf die schwächern Runfte verleat batte. Daber mag es auch tommen, bag biefe neue Ordnung nicht einhellig beliebt wurde, und Anstande in der Ausführung hervorbrachte. Denn fie mußte im I. 1500 erneuert, und noch einmal bestätiget werden. (Samftag vor Invocavit und Montag nach Audica.) So lantet die Erfanntniß: "Es ift erfannt durch den mehrern Theil, daß man hinfuro ben ber neuen Bacht (Bachtordnung) bleiben, und die alte verlaffen folle, aus Urfache, daß die Rathe bedünken will, die neue Bacht (Bachtordnung) sen gleichlicher, und gesammten Zunften gemäßer, großen und kleinen, damit ein jeder mit gleicher Burde beladen werde,"

Defnung der Thore. Im J. 1495 erkannten bende Rathe, daß kunftigshin die Thore bender Stadte auf Riemandes Befehl hin des Nachts anderst aufgethan werden sollten, als in Bensein bender häupter, und zwener der vornehmsten Rathe, und daß, falls eines der Häupter nicht daben senn könnte, ein anderes des Raths an seiner Statt genommen werden sollte. Die Thorhüter und Thorschließer mußten es beschwören.

Soldner. Reisige Soldner. Es waren bes soldete Reuter im Gegensaße des Dienstes zu Pferde, welchen die von den Studen und andere versahen. In Friedenszeiten, wo ihre Anzahl vermindert wurde, dienzten sie als eine Art Marechaussée, oder als reitende Harschiere. Aus ihrem Side hebe ich folgendes aus: "Sie sollen der Stadt Feinde an Leib und Gut schädigen. — Sie sollen Anschläge auf sie machen. — Sie sollen tein ungestymtes Pferd reiten. — Was sie Habe mitbringen, die bestimmt man ihnen nach ihrem Werth u. s. w. "In Zeiten wenn arg wohnische Leute sich in dem Stadtbanne, oder in den nächstgelegenen Vorfern aushielten, oder erblicken ließen, so er-

kannte der Rath, daß die Soldner hinausstreisen, und diese Leute hinein bringen sollten. Ihr wochentlicher Sold war einst 1 Pf. 5 ß. und nur halb so viel, wenn sie ohne Pferd gewesen waren. Ritten sie um die Feinde zu suchen, so bekamen sie für Zehrung vier Schilling zum Tage. Doch machte man auch nicht immer die gleichen Bedingnisse, wie es noch vorhandene Bestallungen und Rechnungen über geworbene Reuter und Fustnechte beweisen. 1)

Ein und zwanzigftes Kapitel.

Finangen, Müngwesen.

Zuerst von den Einkunsten. Dier folgt das Berzeichnis der gewöhnlichen von Johann Bapt. 1451 bis 3. B. 1452.

Bein-Umgeld

112 1111 Bf. 2856 1)

^{2) &}quot; Cafpar Mangold und seinen Gesellen sechs Pfund, als sie auf Abenthener gegangen sind."

²⁾ Wer das Umgeld am Sonnabend nicht bejahlte; mußte 8 Tage leiften, und zwar in einer Borffadt, wenn er in der Stadt wohnte, und umgefehrt in der Stadt falls er in einer Borffadt feine Wohnung hatte.

Mühlen-Umgeld	•	• •	Pf.	3840 ¹)
Stadtviehzoll	• • • •	•	. ,	63
Bischofeviehzou	•	•	ø .	26
Pferdjoll .	• , ; ; • •	***	. 5.	35
. Notalis.	•	•	•	11

the state of the state of

" Bon jeder Biernzel Dunfel, fo bier gemablen und gebathen werten foll , vier Schifling ftabler ; von einem Sad Beigen von vier großen Seftern vier Schilling; von einem Sait Noden, Saber, Berften zwen Schilling und barunter nach Martzabl. Wenn ein Brodtbed mablet, ber giebt au ben vier Schilling, ein Bfenning Mangelb. Für bren Biernget ift aber bas Mefigeld nur von 2 Bfenning. Bon bem Rorn und Roggen, bas bier gemalen, und bann binausgeführt wird, ift bas Maggeld ein Schilling und ein Bfenning für jede Bierngel."-" Diefe find vom Rornumgeld befreit : die Domberren auf Burg (Munfterplat,) die Caplane auf Burg, ein jeder jum Jahre für feche Bierniel, der Spittal, die Ellende Berberge, die Siechen an der Birs (St. Rafob) und der Brobft und Convent ju St. Alban." - " Diefe geben balbes Umgeld: die teutschen Serren, Die St. Robanfer, und ber Abt von Wettingen, feines Sanfes balben über Rhein."- " Die übrigen Rlöfter und geiff. lichen Berfonen geben alle das ganze Roen-Umgeld."

²⁾ Ueber diese Abgabe, welche man auch Meblumgeld und Kornumgeld nannte, ift im J. 1460 folgendes verzeichnet worden:

Bon den Thoren	•	٠	•	Pf.	286 ¹)
Bom neuen Bege	•	•	•	•	67
Biefenbrude	•		•	•	82
Stadtzoll im Kaufha	usë	•	<u>.</u>	•	205 2)
Pfundzoll genannt B	ischofs	oll .		•	479 35
Vom Stod genannt	Pang	eld		•	79

²) Im Jahr 1450. Pf. 423. Im Jahr 1465. Pf. 426.

^{3) 3}m 3. 1465 Bf. 380. Man batte zwen Raufhausberren und einen Raufhausschreiber.

Der Stadtzoll mar größten Theils ein Transitzoll, und bief auch Rurgandgoll. Bir baben im 2ten Bande p. 418 den Tarif mitgetbeilt, wie er im vorbergebenden Sabrbunderte bezogen murde. Der Bifchofsjoll mar theils eine Sandlungsabgabe, theils auch ein Tranfitzoll, wie ber Lefer im 2ten Bande p. 413 es gleichfalls feben fann. Run wurden im Jahr 1489 nene Tarife über bende Transitzölle angeschlagen. Im gleichen Jahre bestimmte auch'ber Rath bas Sausaeld, ober Lagergeld Raufbanfe, gleichwie ben Lobn ber Unterläufer (Unterbändler, Mäckler:) " Als viel man Sansgeld gibt, von dem was im Raufbaufe geliefert oder verfanft wird, als viel foll man nun fünftigs jum Unterfauf auch geben; mas aber außerhalb geliefert wirb, gibt halben Unterlauf. " 3. B. ein Pfund inbifc Saffor gab jum Sausgeld je von zwen Gulden Berth einen Pfenning; folglich betam ber Midlier entweder einen ober einen balben Pfenning.

Schuldheißen Stod	•	. :	•	Bf.	60	
Buchsen ehnet Rheins	• •	• ~	•	øÇ	15	٠.
Vom Salzhause hier zu	Stal	t .	• .		535	(I
Bom Salzhause zu Liest	al	€,	•	•	51	
Won der Lade .	*	•	•	•	256	٠
Bon den Brodtfarren	•	•	.•	•	170	²)
Vom Korn, das von der E	Stadt g	gange	n iff	,	228	
Wage im Kaufhause	•	•	. •	,	22	
Gerberzoll	•	•	•	•	21	
Safran und Ziegelzoll	•	•	•		4	
Zoll zu Kembs .	•	•	•	•	20	³)
Rranich im Raufhause		•	•	. ,	1	

¹⁾ Man hatte einen Salzmeister und einen Salzschreiber. Der Salzmeister war ein Rathöglieb.

²⁾ Bon jedem Karren fremden Brodes vier Schilling, mud von einem Butgin ein Schilling. Der Kornschreiber bezog diese Abgabe. Im J. 1465 trug es

Don dem Boll jn Rembs kenne ich keinen Zollrodel, aber mohl von einem Zoll zu Otmarsheim. Folgende Waaren werden in demfelben genannt: Wein, Gewand, Centnergut, Seder oder Gefill, Wollestick, Fische, Stocksiche, Hand, Korn oder haber, Ziebel, Anobloch, Rettig, Honig, Härtinge, Budinge, Gifen, Sahl und

Zinse die der Zinse ehnet R ningen, die 1	hins und	ju S	Eleinh	ů•	\$ f.	164 1)
sammelt	•.	•	•	••	•	
Beleit ju Dies	oflingen	•	•	• •	•	29 2)

weises Straßburgertuch. Ein Esel gab 8 Rap., ein lediges Pferd an der Hand zwen Rap., ein Rind ein Stäbler, ein Schwein eben so viel, ein lebendiger Jude fünf Schilling und drep Würfel, und ein todter Jude zwenmal so viel.

- 1) Als von den Fleischbanten, hoffatten, Eramfatten, Bleichen, Gartenzinse und andere Boden und Beftandzinfe.
- 2) Im J. 1474 ließen bende Räthe den Tarif des Geleits oder Zolls zu Diepflicken schriftlich aufseten, und dem beeidigten Zoller übergeben. Folgende Artifel kommen in demfelben vor. Wagen mit Kernen, Dinkel, Rocken, Wein (2 Dn.) Käse, Zngern, Unschlitt, Anten, Schmär, Häringe (ein Wagen 4 f.) Bucking, Stocksich, Wolle, (Centnergut jedes Centner 3 Dn. oder ein Wagen 8 f.) Gewand (8 f. pr. Wagen) Fische, rothes Leder, Haüte, Saffer, Sudenwort, (6 f. pr Som) Mauländisches Pfennwerth, Lampersch Gewand, Baumwolle, Nadeln, Schellen, Trott und desgleichen, Wachs, Hackenmaden, Harz, Settwott,

Zoll der Wiese	nflöße	1.	•	•	Pf.	ǹ
Masen in ber	Erge	lt, de	r Sta	ide		100
Untheil und	us de	m Tel	ichelwo	rier .	≢.	45
Kornverkauf	•	•	•	•	*	
Befferungen	•	•	•	•		
Confiscationen	•	•	•	•	•	

Hausplunder, Federwott, Müblensteine, Schleifsteine, Blen und Gletty, Kupfer und Zinn, Traübell, Feigen und Fastenspeise, Wettsteine, einer der da führt ein Hymelrich oder sonst fremde Wunder (6 Dn.) Rinder, Schweine, Geiße, (1 Dn.) Kälber, Schafe, (2 Dn.) von jedem Faß Fisch ein Griff, ein Jude 5 ß, und 3 Würfel, ein todter Jude ein Gulben. Die Strafe für denjenigen, der den Zoll hintergehet, wie bey den an. dern Zollstäten zu Augst u. s. w.

2) Es gab auch ein Zoll vom Holz, das auf dem Rhein geführt wurde, Tarif von 1487 und zwar ohne den Pfundzoll,

schuiger Floß	16 Dn.	nachwärts	2 f. 8 Dn.
fpenniger Floß	1 f.	•	1 f. 8 Dn.
gemundiger Floß	8 Dn.		1 ß. 4 Dn.
Floß Dielen	8 Dn.		2 8.
1000 Rebfteden	1 B.	•	2 🗱
100 Latten.	18 Du.		2 f .

Rap	•	Fina	njen,	Man	jwesen.	103
•		•	•	•	•	3
•		•	•	•	•	· ')
•	•	•	•	•	•	.)
	Rap	•	•			

Breite und Lange jedes Flofes ift jugleich bestimmt. Dief alles war von bem bier getauften und dann weiter hinnnten geführten holj.

- 1) 3m 3. 1449 war für Lieftal ausgesett 337 Bf , für Baldenburg 414 Bf. und für homburg 38 Bf. 3m 3. 1460 für Lieftal 575 Bf., für Baldenburg 557 Bf. und für Somburg 192 Bf. In einer Rechnung pon 1465 und 1466 findet fich folgende Spetification: Lieftal. Bfundjoll und Weggeld 64 Bf., Beinmagen und Sobelroffen 70 Bf., Mublin Umgeld 42 Bf. Bon bem Roll ber jur Sonnen, ber bes Spittals balber ift 25 Bf. , Jahrfteuer 60 Bf. Balbenburg: Jabrdeuer 110 Bf., die Pfenningzinfen 12 Pf, Beinumgelb 24 Bf., Bugen und Befferungen 9 Bf., Rollfock 97 Bf. Somburg: Sabrftener 51 Bf., Bfenningginfe 13 Bf., Beinumgeld 9 Bf., Bufen 1 Bf. 16 f. Barn fperg: Steuer 51 Bf., Siffach in allen Stücken 48 Bf., Runggen in allen Studen 43 Pf. Folglich famen die Ginfünfte in Naturalien in dieser Spetification nicht vor, eben fo wenig als die Ginfunfte, welche die Beamten gu ibrer Befoldung bejogen.
- 2) Der Joll ju Balbenburg mar im 3, 1484; ein Zent, nerwagen 1 fl., ein Zenmerfarren 1. Ort eines Gul-

Der Leser wird aus diesem Verzeichnisse erseben, . daß Weinumgeld und Mehlumgeld die Hauptquellen der gewöhnlichen Einkunfte der Stadt waren. Daher wollen wir eine Tabelle von verschiedenen Jahrgängen hier bev-fügen sowohl von diesen benden Umgeldern als vom Psundzoll.

•		Wein-Umg.	Mublen-Umg.	Pfundzoll
	1449	3444	4673	843
	1457	3045	fehlt mir	fehlt mir
Das	neue W.	11. 564 T)	
	1465	3750	4418	901
	1475	2 690	4680	825
•	1483	2365	3715	639
	1484	3710	4329	703
	1489	3745	4 390	604
	1491	3320	4342	677

dens, Weinwagen 3 fl., ein Karren mit Wein 18 Dn., eine Tonne Häringe 8 Dn., ein hundert Leder 8 Dn., ein Zentner Wolle 8 Dn., ein Bett von jeg- lichem Zopf 4 Dn., ein Som Saffran 2 fl., ein Som Roß mit Wein 4 Dn., ein Rind ein Rappen, zwen Schweine 1 Dn., zwen Kälber 1 Dn., zwen Schafe, 1 Dn., ein lediges Roß 4 Dn., ein Krämer der nüt uflent 4 Dn., ein Söm Roß mit hünern 4 Dn., ein Zentner Bley 4 Dn., Glaß und Fische ge- bört vorber dem Fischer.

^{3) 3}m 3 1465 betrng er 1126 Bf.

Eine Art von Einnahme hieß auf'm Lande Bogtepen. Es waren Gefälle, die allem Bermuthen nach ursprünglich für des Untervogts oder Mepers Besoldung bestimmt waren.

Man sindet auch zu Zeiten noch andre Rubriten. 3. B. in der Jahrrechnung von J. B. 1466, sür Schlegschaß der Münze 904 Pf. Gibezoll, Zoll zu Augk, ') Weinsticherbüchse, Korn und Salzzoll auf der Birsbrücke, vom Salzbause zu Waldendurg, vom Salzbause zu Waldendurg, vom Salzbause zu Waldendurg, vom Salzbause zu Geldrichingen (Gelterkinden,) von den Besserungen der Kaushausherrendüchse, von den Sepsischen aus dem Weper ob Waldenburg, aus dem Fischen erlöset 48 Pf. und von dem Fischenzen ehnet Rheins 16 Pf. von Holz, Helbling, Dielen, Spenen, und anderem,

¹⁾ Der Zoll zu Augst ist im J. 1394 nach St. Bartholomät vom Grafen hans von habsburg an Burchardt Sing, Bürger zu Basel, Lehensweise gekommen. Nachgehends siel er bemman Offenburg zu. Er oder Peter Offenburg müssen ihn der Stadt mit einigem Borbehalt übergeben haben, denn, im J. 1470 ante Oculi haben bende Räthe, mit Gunst, Wissen und Willen Peter Offenburgs, diesen Zoll angesehen und angeschlagen. Es bezahlte z. B. eine Braute 5 s.; einer, der ein himmelrich oder sonst Wunder führte, 1 Plappert; ein verurtheilter Mann 5 s.; ein Jude 3 s. und 3 Würsel; ein todter Jude 15 s.; eine Judenbraute 10 s.; der da

fo der Lohnherr verkauft hat, von dem Silberkauf 22 Pf., vom Bierumgeld. ²) Außer diesen gewöhnlichen, theils jährlichen, theils zufälligen Einkunften, bezog der Rath, wie wir es in dem Lause der Geschichte einige male bemerkt haben, außerordentliche Steuern und Jölle. Die waren etwas erklecklicher. Zu Ansang dieses Zeitraums sinden sich z. B. in einer Jahrrechnung solgende Rubriken: "Von der Margzahle der neuen Steuer, in Geld, in ausgegebenen und abgezogenen Zinsen 10,073 Pf.; von dem neuen Pfundzolle 1038 Pf., von der Weinskeuer 345 Pf., von der Fleischsteuer 1460 Pf. "Die gleischen Artikel wurden in den Aemtern Liestal, Waldenburg und Homburg bezogen. In dem Amt Liestal war

trug Federspiel, Falten, Habicht, von einem Stück 3 Dn., und war ein Sperber daben, so war er Zollfren; ein Wagen der da Leute führte zum Baden 4 Dn. ein Karren 2 Dn., und waren sie aber edel, so gaben sie nichts. Die ehrbaren Leute von Augst, von Olsperg dem Kloster, und von Aristorf waren zollfren, mit gleicher Bedingnis, und was Kumber und Brest an der Brücke gebreste, sie solches belfen, bessern und machen, und auch die Brücke mit Sand beschütten, und bessern würden.

³⁾ Es bestand im 10ten Pfenning, und tommt im 3. 1491, wo ich nicht iere, erft jum Borschein.

der Ertrag von der Margiale 190 Bf., vom nenen Bfundioll 8 Bf.; von der Weinstener 6 Bf. und von ber Rleischffeuer 44 Bf.

Heber die Abgabe, welche neuer Pfundjoll gemannt wird, findet fich noch folgende halbjährige Berjeichniß von 3. 1452 vorhanden: "der neue Bfundjoff hat die nachsten zwen Frohnfasten in jeder Zunft so viel gethan als bernach geschrieben febet:

Edele und Burger	Pf. 56	1 f .	Dn.
Rausteute	• 52	9 .	4
Hausgenoffen	. 21	2	1
Weinleute	• 40	2.	
Kramer	200	3	
Grantucher, Reblente	• 1	8	5
Brodbeder	• 46	2 ,	1
Schmiede	. 19	4.	
Schneider, Kürsner	• 29	18 👓	9
Gerber, Schuhmacher	• 46	6 .	
Metger	. 36	12 •	4
Zimmerleute, Maurer	. 18	5 .	2
Leinwetter , Beber	3		
Schiffleute, Fischer	12	ì	
Gartner	• 57	5.	8
Scherer, Mahler, Sattler	. 14	3 .	10
Ohne Zunft.	2. 2	A.	7

In der Jahrrechnung von 1458 kommen neue Austagen vor, unter andern Benennungen, Schillingssteuer, Rappensteuer, neues Weinumgeld und wieder wie oben Margkzale, von Stiften und Klöstern, so sie den Rathen geschenkt haben. Bon den neuen Austagen im J. 1473, und im J. 1499 ist schon in der Geschichte Erwähnung geschehen. Nun von den Ausgaben. Die größte derselben bestand in den Zinsen für entlehntes Geld; 1) z. B. man bezahlte an solchen Zinsen:

¹⁾ hier ein Auszug, jum Mufter der Berschreibungen der Ratbs:

[&]quot; Wir Burgermeifter und ber Rath thun fund . . . bag mir für uns und alle unfre Rachfommen, und für alle unfre Burger und unfre Gemeinde, die wir ju allen bienach gefchriebenen Dingen verftricen und festiglich verbinden . . . burch unfern und unfrer Gemeinen Stadt Bafel Rugens und Rothdurft willen, mehrerm Schaden hiemit vorzutommend verfauft baben bem R. R. , ber auch diefen Rauf angenommen 80 fl. jabrlichen Binfes rheinische gute - und' gebe an Gold und an Gewicht von , auf und ab unferm Rathbaufe , Bleifchmetgen , und auf alle unfrer Stadt gemeine Buter, Ruten, Binfen, Rolle und Umgelber die wir alle hiemit belaben und ginshaftig machen . . . und ift diefer Rauf gefcheben um 1768 fl. . . . bie wir empfangen, und in unfrer Stadt gemeinfundlichen Rugen verwendet

XXI. Kap. Finanzen, Münzwefen. 109 Im Jahr 1449 — — — 9909 Pf. 1451 — — — 11714

(folgt ber Tag ber Bezahlung'ber Rinfe, obne Untoften für den Darlebner) Um , daß er befto ficherer fen, fo baben mir ibm ju rechten Bargen gegeben und gefett (folgen fünf Romen, ein Ritter, amen Mcbtburger, amen von Bunften,) alle unfre Rathsgefellen und liebe Burger . . . die Leiftung follen fie acht Tage nach der erften Mabnung ben ihren beswegen geschwornen besondern Giden antreten (und alfo) eine rechte, offene gewöhnliche Gifellichaft (Beifelschaft) ju Bafel balten und leiften, ein jeder mit feinem Leibe, ober an feiner Statt mit einem ehrbaren Auecht und mußigen Bferbe ju feilem Raufe, und ju rechten Malen, täglich unverdient, in einem offenen Birthsbaufe, bas ibnen in der Mabnung benannt wird. . . . Rach einem Monath foll die Leiftung an dem Aufenthalts Orte bes Darlebners geschehen und nach einem Monath bierauf mag der Räufer (Darlebner) und alle die, fo ibm deshalben belfen wollen, uns und alle und jede aufrer Burger, unfre Leute und Gater, mo und an welchen Enden und Stätten fie folche erforichen mogen, angreifen, pfanden, verhaften, verbietben, befümmern, die Bfander an ihre Gemabrfamp binführen, fie verfeten und vertreiben, mit Bericht ober ohne Bericht, wie es ihnen am allerbequemften ift, und dief alles, obne allen unfern Born, Arrung, Widerrede, fo lange und fo viel bis ibm (bem Darlebner) ber gefallene Bins nebft Gebreffen (Schaben und Röften) bezahlt werden.

In Jahr 1458 — — 9370 Pf.

Ben Schäbung diefer Gebreffen , foll feinen follechten ehrbaren Worten, obne Gid noch Kundschaft, Glauben bengemeffen werden. . . . Bor einer folchen Bfandung follen die unfern und unfre Guter durch nichts, durch feine Frenheit, Sicherheit, Troffung, Geleit, Bundniff, Burgrecht, Ginung von herren, Städten oder Landern gefrenet, gefriftet, geschirmet werden. . . . Un ber abgebenden Burgen Statt, wird man andere ftellen . . . wir und unfre Burger baben auch Bergicht gethan auf alle Bullen , Briefe , Frenbeiten auf alle As juge (exceptiones,) Funden, Gefährden, Actust (acutia) Arglift (folgt ber Borbehalt , ben Bins nach Belieben wieder abtaufen jn fonnen) . . . wir follen auch die Mabnbriefe des Räufers gutlich empfangen . und feinen Bothen feine Schmach erbietben, noch ibm Lafter oder Leib thun. . . . Seder Rrieg, es fen mit wem es wolle, foll der Schuld unnachtbeilig fenn (folgen nun die Unterschriften der funf Burgen und ibre Infiegel, nebft bem großen Infiegel ber Stadt:) Bas die Bürgfchaft ober Leiftung betrift, fo ergiebt fich aus bem obigen, baf ber Rath burch diefelbe gwar die Untoften ju bestreiten batte, welche die Unterhaltung von 5 Rnechten und 5 Pferdten veranlaffen wurde; bag aber auch ber Rath eben badurch zwen Monathe gemann um fich um bas erforderliche Geld umfeben ju tonnen. Die mabre Sicherheit für die Gläubiger beftand in bem fo fenerlich eingeraumten Recht, das Eigenthum ber Baster aller Orten angreifen in dürfen.

XXL Kap. Finanzen, Mingwesen. 111

3m 3ahr 1487 — — — 9850 Pf. 1490 — — — 10114 . 1)

Die jahrlichen Bedurfniffe ber Stadt, ober, wie fle genannt wurden, die gewohnlichen ehaftigen Stude wurden im 3. 1458 auf 5529 Bf. gerechnet.

Die Bankoffen waren im Jahr 1449, von 1104 Pf. ohne werschiedene Artikel, für Holy (505 Pf. .) für Steine, Kalch, Ziegel. Sie betrugen im Jahr 1460, 1492 Pf. 2)

¹⁾ Bom Jahr 1362, wo die Stadt keine Schulden hatte, bis 1501, hat sie an Binsen mehr als neun mal bundert tausend Pfund bezahlt, wo nicht eine Million.

²⁾ Im J. 1457 hatte der Rath zwen Lobnberren. In der Folge, wie es scheint, bestellte man nur einen. Denn im Jahr 1490 fand man wieder gut einen zweiten zu ernennen, weil, sagte die Erfanntniß, der Ban und anderes liederlich zugienge, und man nun noch einen tapfern Lohnberrn baben wolle. Der erste war, wie vormals, von den Räthen, der zweite konnte von den Räthen der zweite konnte von den Räthen ster won der Gemeinde seyn. Lohnberr kedentet so viel als Ausseler über das Banwesen, und dies vermuthlich also, weil er den Arbeiterlohn bezahlte.

Im gleichen Jahre kosteten die heimlichen Saschen 501 Pf., die Goldner 722 Pf., die Pfeiser und Trompeter 109 Pf., Papier, Pergament, Tinte, rosthes und grünes Wachs 22 Pf. Der Artikel der Rosslähme war gemeiniglich stärker als hundert Pfund. Der Schenkwein, oder Chrenwein, den man den fremden Gesandten, die hierdurch ritten, verehrte, machte bisweilen einen beträchtlichen Auswahd aus. Deswegen erkannte der Rath im J. 1457, daß man den Bothen der Herren und Städte nur-einmal schenken solle, und ben ihrer Rückreise nicht mehr. 1)

Etwas streng versuhr man einst gegen einen Landvogt. Es war Feuer auf dem Schloß ausgebrochen, und der Landvogt hatte die Reparationskosten in Rechnung gebracht. Sie wurden aber durchgestrichen, weil das Feuer durch seine Berwahrlosung entstanden ware.

¹⁾ In den Jahrrechnungen findet sich die Rubrike Resten, d. i. die Zusammenziehung einer Menge kleiner und größerer Ausgaben. Sie übersteigt oft die
Summe von 1000 Pf. Das Detail davon stebet in den
sogenannten Angariis oder Frohnsakenrechnungen, oder
andern wöchentlichen Berzeichnissen. Wer Zeit bätte sie
ganz durchzulesen und zu entzissern, würde gewiß manchen Bentrag zur Geschichte jener Zeiten herausklauben.

Lant Erkanntnis von 1492 mußte benden Rathen jährlich, auf einem ihnen gelegenen Tage, aller ihrer Gotzeshäuser Rechnungen verlesen werden, es sen des Spittals, der Elenden Herberg, von St. Jakob, des Aumosens und des Schönthals, damit der Rath eines jeden Gotteshauses Gelegenheit und Beladnis wissen moge.

Mehrere male faste der Rath den Entschluß nichts in leihen: A. 1455 wurde einhellig erkannt, daß man tünftigs der Stadt Gut Niemanden leihen, auch der Rath hinter Riemanden stehen noch gehen solle, weil sich ersunden habe, daß in vergangenen Zeiten die Stadt deshalben merklichen und großen Schaden empfangen batte." Bestätiget 1465. Allein die Geschichte der solgenden Zeiten hat uns gezeigt, daß man sich Austmhmen erlaubte, und vielleicht zu Zeiten erlauben mußte.

Mungwefen.

Unszüge aus unsern Rathsschriften, 1460. " So han 1 Mark seines Silber rechnet für 7 st. und 1 Ort, und den Gulden rechnet für 1 Pf. 3 f., so thut 1 Loth seines Silber für 10 f. 5 Dn. So ge let 1 Mark schwar 3 Pf. 16 f.

1458. "Bafelrappen halten 1 Mark fein aus dem . Feuer 8 Loth minder 3/4 eines Quinty.

1466 "Die neuen Baselvierer gehen auf 1 Mark 263, die thun an Gold 8 st. 6 st. 8. Dn. Und da der Münzmeister die feine Mark für 3 st. gibt, und davon zu Schlägschatz und vom Silberkauf 3 st. gibt, so bleiben ihm noch vor 15 st. 2 Dn. von zwen ausgewerkten Marken. Ein Loth seines Silber ist 10 Dn. Ein st. wird gerechnet 1 Psf. 3 st. 4 Dn.

1471. "Bafel, Frenburg (im Breifigau,) Colemar und Breifach find Munggenoffen zu Ensisheim. Sie verabreden mit einander, wie viel und welche Munge jede Stadt schlagen soll."

Vafelvierer: 290 auf eine Mark geben aus bem Feuer 1 Mark, s Both feines Silber, thun in Gelb 5 Rf. 6 f. 8 Stabler.

" Freyburg (im Uchtland,) Berner, Solothurner Plapphart gehen 104 auf eine Mark, die geben aus dem Feuer 8 Loth feines Silber, thun in Geid 4 Pf. 6 f. 8 stähler.

Eid des Münzversuchers (ohne Jahrzahl:) " Die Banen und Plapphart zu der geschickten Mark aus dem Feuer zum halben Theil sein. Die geschickte Mark:

Doppelvierer — — 7 Loth 3 Quint. feines Silber Bierer — — 6 , 3 haltend.

XXI. Kap.: Finangen, Mingwesen. 111

In der Probe foll er Collnisches Blen nehmen. Eid des Bardiners:

- 71 Bagen follen gehen auf 1 Mark.
- 119 Plapphart — 1
 - 22 Doppelvierer 2 Loth.
 - 39 Einfache Vierer 2 —
 - 38 Rappen — 1 —
 - 77 Selblingen - 1 -

Man hatte auch einen Dfengraber. Frembe Stadte schickten ihr Pfen bieber, um solches burch benfelben graben ju laffen.

Im J. 1497 ließen die XIII auf allen Zünstem kund machen, daß der Rath an seinen Umgeldern, Zinsen und Zöllen, keine andere Münze empfangen noch nehmen wolle, als Basterplaphart, Bierer, Rappen, helblinge und Ereuper. Es soll auch niemand verbunden sein, an Bezahlungen fremde Münzen zu nehmen er wolle es denn gerne thun. Wer auch fremde austländische Münzen, es wären Mapländer, Burgundier, Savoier, Frankreicher u. s. w., und bergleichen gestährlichen (vermuthlich mit Gefährden) in das Land brächte, und wollte sie 5 ß. geben, und daran mehr schapen, den wollen meine Herren strasen an seinem Leib und Gut."

Zwen und zwanzigftes Rapitel.

handlung und Polizen der Berufe.

Obschon die Stadt, wie es der ergiebige Ertrag des Wein- und Mehlumgeldes deweiset, ehender einem großen Wirthshause gleich sahe, in welches alles, ohne Unterschied, was nur trant, aß und bezahlte, bis auf Sprecher, Abentheurer, Hechsenmeister, seile Dirnen, Nechter und Bettler, gerne ausgenommen wurden, so ergiebt sich doch aus dem mitgetheilten Ertrag des Pfundzolles, und den Rubriten der Zolltarise, daß sie einen guten Handel hatte, dessen nicht zu gedenken, daß der Kunstsleiß handwertsweise, und nicht sabriten weise damals getrieben wurde, wodurch ein beträchtlicher Theise damals getrieben wurde, wodurch ein beträchtlicher Theil des Handels unsern Untersuchungen entgehet.

Drepmal in diesem Zeitraum, 1449, 1464 und 1459 1) ernenerten die Räthe die Kaushausordnung. Wit folgenden Auszügen aus derselben werden wir uns begnügen.

" Rein Fremder darf feine Baaren anderswo niederlegen als im Raufbause und im Salzbause, es sen um sammenthaft oder in einzigen Studen zu verkaufen, ben einer

⁵⁾ Diefes mal betraf es aber mehr die Zolltarife.

XXII. Rap. Sandlung und Bolizen der Berufe. 117

Befferung von einer Mart Silber. Berbotben in es von ibnen ju taufen, außer im Raufhause oder im Salzbause. Die Beimichen, welche Ranfmannschaft sammenthaft bieber bringen, und fammentbaft wieder verlaufen wollen, follen folde in das Ranfbans führen, bort niederlegen, und das hansgeld davon geben. Berfügte es fich aber, daß fie diefes But, es mare Ind, Schurlip, Leinmat, Spezereven, oder auberes, in ibren Saufern, in aangen Studen an folde Leute mieder verfaufen murden, die fürbager daran mehr fchapen und nicht au ihrem , oder der ibrigen Bebrauch , es nebmen wollten, das foll in das Raufbaus getragen . und da verpfundzollet und verbausgelbet, wie auch gebunden und geladen werden, gleich als wenn es guerft in das Kaufbans mare geführt, und bort niedergelegt worden. Bas Buts alle die unfern, inmendig unfrer Stadt und ben Rreugkeinen, taufen, in gangen Studen, es fen Euch, Schurlis, Leinwatt, Rwilch, Seidentuch, Leder, Rurenerwert, Belle, Stabl, Gifen, Aupfer und fonft, welcherlen das fen, das von fremben Baften bieber gebracht wird, da foll ber Raufer bem Bertaufer foldes Gut nicht bezahlen, er babe benn guvor den Bertaufer jum Schreiber im Raufbause geführt, und demfelben angegeben, wie viel und wie theuer der Rauf geicheben, und fen dann ber Boll ganglich bezahlt worden. Burde iemand der unfern einem Fremden, von feinem Gut ober Bfennwerth 1) ichiden, es mare aus unferm Raufbause, oder aus ihren Saufern der Rauf mare bier oder andersmo gemacht, oder Kürwort barum geschehen, so soll ber unfriae bas But verzollen , ebe er folches von ber Stade

¹⁾ Kleine Waare, so zu sagen, die Pfenningsweise gelanft wurde.

führen laffe, ben der Befferung einer Mart Gilber. Bas Buts die unfern andersmo faufen, mit Rurmorten, das man ihnen folches bieber in unfre Stadt weren folle, bavon foll der volle Roll genommen werden. Rauft aber iemand ber unfern einiges Gut, an fremden Enden, obne Rurmort, und bringet bas auf feiner felbft magnuß bieber in unfre Stadt, davon gibt er feinen Roll, es merbe benn ben uns wiederum verfauft oder binmeggeschickt. Schriebe ein Fremder an jemanden ber unfern, daß, wenn er eine gemiffe Raufmannschaft ober Gut um einen bestimmten Breis fande, er ibm bas ichiden follte, und der unfre etwas von andern faufte, um es ihm ju fchicen, fo foll der gange Boll bezahlt merden; und bingegen nur ber balbe, wenn es von feinem eigenen Bfennwerth mare. (Dief ift aber nachgebends, wie noch mehrere Artitel auf den gangen Boll gefett morden.) Bas Guts auf Mufter bier gefauft wird, und-auf die Bage gebort, und schwerer ift als ein Bierling Centner, foll ins Raufhaus getragen, und auf Der Frohnmage gewogen merben, es betrafe Rramer, Detger, Gremper, Rannengiefer, Safengiefer, Reffeler, Farber oder fonft. Es mogen auch alle fremde und beimische werbende Leute zwenmal in der Boche, am Montag und am Frentag, namlich, die Fremden allerband Gutes und Kaufmannschaft, fo fie bieber bringen, und die beimischen, jeder feiner Runft Bemerbs Bfennwerth in unferm Raufbanfe 1) feil baben,

¹⁾ Dieß wurde in der Folge abgeändert: der Sammentauf foll im Raufhaufe, der Schnitt aber in der Mute gescheben; welche Verfügung der Rath im Jahr 1491 beftätigte.

XXII. Kap. Handlung und Polizen der Berufe. 119

und bas da sammentbaft ober in einzigen verfaufen. Aber fonft burch die Boche foll man nichts darin in einzigen, fondern allein in gangen Studen und fammenthaft verfaufen boch alfo, bag feiner über amen Martte au einer Beit ein Lager bier baben folle, um in einzigem zu verfaufen. Bas Guts in das Raufbaus tommt, das follen die Untertäufer 1) allen denen verfünden, melchen es augebort folches au faufen , Rramerne den Rramern , Leder den Soumachern und Berbern , Rürsnermert den Rursnern , und desgleichen jebermann um fein Gewerb, bamit er umgebt. Bon ben gebeimen Raufen, welche fie in Erfahrung bringen, gebort ibnen der balbe Lobn. Der vierte Bfenning ibres Lobns gebort dem Aerario. Es foll binffire feiner mehr als brenfig Some Stabl taufen, und wenn mehr als einer ein Bewerb mit einander baben und treiben, die follen auch nicht mehr als drengig Some Stabl faufen."

Im Jahr 1489 wurden die Tarife der Transitiese neu aufgeset, und folgende Artifel über die Kaufbansordnung denselben angehentt, welche vornemlich zeigen, daß Papier und Bücherhandel erst in diesem Zeit raum von 1464 bis 1489 von einigem Belang geworden sep.

²⁾ Berschiedene andere Stellen zeigen, daß die Untertäufer nicht nur öffentliche Mätler, sondern auch Commissionäirs waren: sie vertauften für die Fremden und andere, sie zogen das Geld ein, besorgten und übermachten es.

"Pon des Stahls und Eisens wegen, so auswen. dig gekauft und hieher gebracht wird."

"Bas Stabls von ben Unfern jum Jahre über 30 Some auswendig gefauft wird, follen fie verpfundzollen. Bas Stable bieber gebracht wird, baf ber geftracks in bas Raufbaus, und fonft binter Riemand, geführt, und ba ge-Lauft und verfauft, wie auch verzollet werde, nämlich, daß . Der Fremde feinen Afundzoll, und ber Ginbeimifche fein Sausgeld gebe. Rerner foll niemand der unfern Gifen auferbalb, fonbern bier taufen, und falls einiges Gifen außerhalb gefauft und bier wieder gefauft murde, fo fot es durch die Unfern verpfundzollet merden. Bas aber die Schmiebe ju ihrem Gemerbe und Sandwerf verschmieben, Davon follen fie feinen Bfundsoll zu geben pflichtig fent, es mare denn Sache, baf fie einem Fremden einen Schilling. einen balben- oder ein Schineisen oder zwen zu faufen geben, und verschmitten wurden, davon follen fie ihren Bfuncholl geben. Dag niemand, weber Schmid, noch Wagner ober andere Stabl noch Gifen binter fich nehmen, fondern in bas Raufbang führen laffen. Bom Stabl und Gifen, fo bier an Schuld genommen und gegeben, wird, fo foll der Frem-De feinen Pfundgoll, und der beimfche fein Sausgeld geben, gleich als menn es bier gefauft und vertauft morben mare, und die Beimfchen, fo das Gifen von ibnen nehmen follen, es ben ibren Giden rugen."

" Waare und Kaufmannschaft."

m Bas Raufmannichaft auf Beichreibung ber Unfern (Berichreibung) hiebergeschickt wird, es fen Papier, Bucher

XXII. Kap. Sandlung und Bolizen ber Berufe. 121

ober mas es fen, daß da die Unfern von folcher Kaufmannichaft ibren Bfundsoll, ben ibren Giben, von des Fremden megen, der die also bieber geschickt bat, geben sollen. Gin gleiches, wenn ein Fremder Bagre von bier verschreibt, um he ibm ananichiden. Bas aber Raufmannichaft die nufern von der Stadt fren führen, und Riemanden beimichiden, und das ben ibren Giden bebaupten, davon follen fie feinen Bfundzoll geben. Bas Bolle außerbalb gefauft, und in der Meffe bieber geliefert mird, bavon follen Bfundsoll und Sausgeld gegeben merden. Bas aber Bolle in der Reffe bieber geführt, und erft in der Meffe bier gefauft wird, bavon foll allein bas Sansgeld gegeben werden. Alle Gemeinschaft ber Unfern mit den Fremden des Sonigs balben ift abgeftellt: fonbern, wie von altem ber, foll man feinen Sonia auferbalb ber Stadt faufen, fondern bieber fübren lassen. Leim und Lumpen sollen in das Kaufbaus gebracht, und gewogen, und davon Pfundioll, Sausgeld und Baggelb bezahlt werden. Was Bavier von den Fremden bier durch bie Unfern gefauft mird, bavon follen jene ben Bfundioll, und diese das Sausgeld bezahlen. Gin gleiches wenn Beimfche von Fremden Bavier taufen. Gben diefes foll auch in Unfebung ber Drucker gehalten werben,"

. " Von der Weber wegen."

" Schürlistücher hier von den unfern verlauft werden, bavon foll das hausgeld von dem Käufer und Bertäufer gegeben werden; wenn aber ein Fremder folches Schürlip fauft, der soll seinen Pfundzoll geben."

" Von der außern Rramer wegen."

Bas bon den Fremden bier gelanft wird, weicherlen Battung bas ift, bag ba ber Bertaufer jur Stunde fich in

das Kansbaus versüge, oder einen sichern Bothen zum Kausbansschreiber schiede, und ihm ben seinem Side angebe, was und wie viel der Fremde bewendet hat, damit der Stadt der Pfundzoll nicht entragen werde. Was Schasseder von den Unsern auf Mehrschaß getauft, und hieber geführt wird, daß solches Leder hinsuro in das Kaushaus, und nicht in ihre Häuser geführt und da vertauft werde, nach Besage der Kaushausordnung, und daß darum das Wart Zeichen von der Gerwer Zoller genommen werde, damit keine Untreue geschehe."

" Zwilch ec."

" Was Zwilchs, Leinwatt, Tischlachen und Sandzwecheln (Sandtücher) von den Fremden hieber gebracht wird daß derselbe Zwilch in das Kausbaus getragen, und daselbs und sonst an keinem andern Ende verkauft und verpfundzollet werde."

"Stockfisch ec."

" Was Stocksich und Platifilin hieber gebracht wird, bier zu verkaufen daß die auch in das Kaufbans geführt, und baselbst verkauft werden, und nicht in den Säusern, wie bisher geschehen ift, und keinem unter einem Gulden Werth zu kaufen gegeben werde."

" Saute."

"Was Saute bier verlauft und von der Stadt weggeführt werden, sou der Kaufer von einer OchsenXXII. Kap. Handlung und Polizen der Berufe. 123

baut 4 Dn. und der Berk. 2 Dn., und von einer Aubhaut jener 2 und dieser 1 Dn., und von Schaffellen oder Kalbstellen 1 Du. der Fremde, und der Heimsche von 3 Fellen 1 Dn. Was aber auswendig der Stadt erkauft, und hierdurch geführt wird, davon soll allein der Kaufer seinen Zoll, wie obstet, geben."

Die Raufhausordnungen hatten also den Bezug der handlungsabgaben, und einigen Borzug der hiefigen Raufleute vor den fremden zum Gegenstand. Im Jahr 1491 wurden die Handlungsangelegenheiten auch unter einem andern Gesichtspunkt betrachtet. Der Rath erstneuerte, oder führte allgemeiner den Grundsah ein, daß die Berufsarten vertheilt bleiben sollen. Die damals ergangene Publication lautete wie folgt.

" Sandwerke und Gewerbe betreffend."

"Machdem die handwerksleute den Werbenden bis ber allerlen Eintrag gethan haben, desgleichen hinwiederum die werbende hand den handwerkern gar viel weiter als von alter herfommen ist, worans allerlen Rlägte von einem und dem andern Theil an unstre herren, Räthe und Meister, gewachsen sind, und da solchen Sinbruch ihnen auf benden Seiten zu verderblichem Schaden gereicht, so haben, um solchen abzustellen, und demselben fünftigs zuvor zu kommen, die gedachten unstre herren, Rath und Meister,

nach zeitlicher Borbetrachtung, auf dem heutigen Tage geordnet und erkannt, und wollen: daß alle die, so ihr Handwerk mit ihrer Hand oder durch Anechte treiben, welcherlen Handwerk es sen, von dießbin solches ihr Handwerk allein, und keinerlen Gewerbe, Arämeren noch Aaufmannschaft, es sen mit Gewand, Eisen, Gremperen, oder dergleichen, treiben sollen; hinwiederum, daß alle die, so Gewerbe, Arämeren oder Aaufmannschaft treiben, und bisher nichts deso weniger ihr Handwerk auch getrieben haben, auch lediglich ihre Gewerbe, und von dießbin keinerlen Handwerk, durch sich noch durch ihre habenden Anechte treiben sollen, in keine Weise noch Wege. Denn, wer solche Ordnung eines Raths nicht hielte, und sich dieses kundlich erkände, den will ein Rath nach seinem Verschulden darum strafen. 1)

Im gleichen Jahre vor Johanni wurde diese Berordnung nicht nur erneuert, sondern auch feftgesett, daß man noch berathen wolle, ob einer mehr als ein Ge-

T) So lautete die Kundmachung. Die Erkanntniß selbst war noch umständlicher: "Wer ein Sandwerk mit der Sand oder durch Knechte treibt, daß derselbe keinen Gewerb mit Kausmannschaß, desgleichen keine Gremperene treiben solle; nemlich also zu verstehen, kein Schneider Tuch feil haben, kein Tuchscherer Sisen oder anderes feil baben, kein Säckler oder Nestler (wie Ruprecht, Beter von Wissenburg, Steffan Stein 1c.) Krämeren feil haben, item kein Walker, Scherer, Rieser und andere, Grämperene treiben et sie de aliis."

XXII. Kap. Danblungund Volizen der Berufe. 125

werb oder Zunft solle haben können. Zu Ansang bes Jahres 1494 bestimmte der Rath eine Strase im Uebertretungsfalle. Sie war von einer Mark Silber. Ingleich ränmte er den Handwerkern einen Zeitraum an, von Hilari bis Pfingsten, um alle ihre noch vorshandenen Kansmannswaaren zu verkausen.

Allein im gleichen Jahre 1494, vor Simonis und Inda, machte man schon zwen Ausnahmen. Die erste betraf die Zeiten der Messe, indem Fremde auch während derselben fren wären; die andere betraf die fremden Messen, wo die unsrigen feil haben möchten, was sie wollten.

Und im folgenden Jahre 1495 ergieng Dienftag nach Bartholomai, folgende Erkanntniß:

"Aus merklicher Ursache ift angesehen worden, daß ein seder Bürger oder Bürgerin, wohl handthieren und werben möge, was Gattung und was ihnen beliebt. Die Zunft aber, darin solche Gattung gehört und dient, sollen sie verbunden senn zu haben, und mit solchen Zünften schuldig und pflichtig senn, hoch und nieder zu dienen, reisen, wachen, hüren. 1) Und falls auch zween, drey ze. mit einander

³⁾ Folglich bestand die Begunftigung nur darin, daß ein handwerter jum handelbstand hinüber geben tonnte, nicht aber bevoes jugleich treiben durfte.

in Gewerben Gemein hätten, so soll ein jeder für sich selbs.
ben einer jeden Zunft folches, wie vorstehet, erstatten. Doch find hierinn ausgeschlossen die großen Gesellschaften, durch welche der gemeine Mann merklich beschwert worden, wie denn vormals durch einen Nath solches auch angesehen, und dieselben abgestellt worden sind."

Die großen Gesellschaften, deren hier Meldung geschieht, hatten ein Monopolium getrieben. 1) Man war darauf zu Zeiten ausmerksam. Die XIII z. B. beschäftigten sich, im J. 1500 "wie man wolle vorkommen der Kansteute Aufsate, daß sie die Häringe allein in ihre Handen bringen?"

Gefecht. Die Zunft zu Beinleuten hatte das Gefecht des Weingeschirrs. Sie focht auch das Sinnsgeschirr des Raths, der ihr 30 ß. dafür gab. Die Zunft zu Krämern hatte das Gefecht des Gewichts ihrer Zunftangehörigen. Die Zunft zu Schmieden focht die Gewichte, womit Blep und Sisen gewogen wurden, wie auch die Säcke der Müller. Das Gefecht der Metzer Gewichte wurde im J. 1490 dem Werkmeister und einem Rathsglied übergeben.

¹⁾ Da die Handlung auf dem Grundsate, wohlseil kaufen um theuer zu verkaufen, einzig und allein rubet, und folglich der Geist desselben minder oder mehr auf Monopolium zielet, und dennoch ohne Handlung, ohne Wehrschat, ohne die ersten Grade eines Monopoliums der Bürger nichts anders bekäme, als was er selber hervorbringen, selber machen, selber abholen konnte, so ist leicht einzuseben, welche wichtige Fehler über diessen Gegenstand ein kurzschiger Eiser begehen könne.

XXII. Sap. Handlung und Bolizen ber Berufe. 127

Buchdruder. ¹) Die alten Buchtruder waren mgleich gelehrte Lente, und konnten von dem unnern Werth der Bücher gründlich urtbeilen. Einige haben behanpten wollen, die Buchtruderkunft, die im Jahr 1440 ersunden worden, sen zu Basel ausgekommen, weil in einem Buch, Resormatorium vitze morumque Clericorum, das zu Basel durch Michel Inreter, mit Bepsetzung des Baselstabes, gedruckt worden, die Jahrzahl 1444 sich daben besindet. Run aber sollen die ältesten bekannten gedruckten Bücher erst von 1450 sen. Mein der Prosessor Jakob Christof Iselin hat schon, sowohl in einer besonders gedruckten Abhandlung, als in dem historischen Lepicon, bewiesen, daß es durch Irrthum oder Bersehen des Sepers geschehen sep, der MCCCCXLIV aussatt MCCCCXCIV septe.

Der B. von Jurlanben nemt folgende Baster Buchbruder diefes Zeitraums: Bernhard Rychel, 2) Michel Binster, Ricolans Keffler, Beter Kollitex

²⁾ Bas die Papierfabrifen betrift, so siehe das 17te Kapitel der vorigen Beriode.

²⁾ Er foll im Jahr 1475 die ersten hier gebrucken Bücher herausgegeben haben. Bon eben demfelben wurde 1477 eine lateinische Bibel gedruckt. Rach andern Berichten geschah es schon früher.

Michel Furter, Johannes Amerbach, ') Eberhard Fromolt, Johannes Frobenius, Johannes Vergmann de Olpe.

Die Berzeichnisse der neuen Burger jener Zeiten zeigen, daß M. Binster oder Wenfeler der von Strafburg war im Jahr 1473 ante Viti & modesti hier Burger wurde; daß B. Richel von Gebwieler, im J. 1474, nach Vincula Petri das hiesige Burgerrecht taufte; daß Michel Ferter (vermuthlich der obige Furter) im J. 1488 als Buchbinder im Burgerrodel eingeschrieben wurde. Hingegen vernimmt man aus denselben, daß noch mehrere Buchdrucker in das hiesige Burgerrecht aufgenommen wurden, nämlich 1477, Vallentini, Berchthold Rüppel von Hanau; 1477 vor Gali, Hans Frond von Bensiden; 1481 hans Wals

Dobannes Amerbach war von Reutlingen in Schwaben gebürtig. Auf Rosten besselben suchte Augustinus Dodo die zuvor nie gedruckten Werke des heil. Augustinus in Deutschland und anderswo zusammen, und bereitete sie zum Druck. Dodo war ein gelehrter Frießländer, der zu Basel als Chorherr ben St. Leonbard, im J. 1500 gestorben. Es ist aber diese Ausgabe in eilf Bänden erst im J. 1506 fertig geworben.

XXII. Kap. Handlung und Polizen ber Berufe. 129

ther von Mindelheim; 1482 hand Wurft von Kempten; 1482 Jakob von Pforzen von Kempten; 1488 Michel Sprünglin; 1489 Jakob Spibler von Schaffhausen, Johannes Petry von Hammelberg, und Beter Giger von Augspurg; 1490 Kilian Benß von Ingelfingen, und Johannes; 1491 Erhard Eglin von Rüttlingen; 1492 Hand Keser; und 1500 Nicolaus Locupater. Es wurden dren Buchbinder, mit Inbegriff des bereits genannten Ferter, Bürger.

Folgende Werke werden in den Bibliotheten, als die alteften Denkmale der hiefigen Buchdrnderkunft, gezeigt:

- 1474, die Observationes ad Speculum saxonicum von Richel.
- 1476. Ein schönes mit Glossen versehenes Exemplar des Decreti Gratiani von Richel. 1)
- 1479. Große Postil des Cardinal Sugo und der Bergomus über den Thomas Aquinas, bende von Richel; ferner der Coder von Justinianus von Winsler.

¹⁾ Ein Sgemplar bavon findet fich in der Bibliothet der Abtei Mury, wo es mir porgemiefen worden.

Es ift aber ju vermuthen, das Bucher bier vor bem 3. 1474 gedruckt morden fenen. Derjenige, ber im 3. 1470 (10ten Rov) das erfte Buch brudte, fo in der Schweiz berandgegeben wurde, war ein Basler Belie von Laufen, Domberr ju Dunfter im Lugernischen. Port errichtete er in seinen eigenen Rosten, und im 70ten Rabr feines Alters, eine Buchdruderen. Er drud. te selber. Sein erftes Wert war der Mammotrectus in Kolio. Es ist ein Lericon der in der Bibel enthaltenen lateinischen Borter, mit Erlauterungen, welche, wie man glaubt, um bas Jahr 1300 gemacht worden find. Kerner war Jean La Pierre, Rector ber Barifer Universität, Canonius zu Bafel im Sabr 1460, und er berief Ulrich Gering von Munfter in der Schweis, nach Baris, wo er die Buchdruckeren trieb. Endlich war Leonbard Achater auch von Basel, der im Sahr 1472 ju Benedig den Virgilium herausgab. Uebrigens unter gedachtem Jean La Pierre fludierte ju Baris Robannes Umerbach, ber von ihm nach feiner Rud. tunft in Basel über die Auswahl der zu druckenden Bucher in Rathe gezogen wurde. 1)

Derr Baron von Zurlauben.— Ein Berzeichnis der zu Basel vor 1500 gedrucken Bücher soll sich in Panzers Analibus Typographicis, im Berlag von Zeh in Nürnberg besinden. Siehe die Göttingischen Anzeigen von 1793 (S. 926,) 1795 (S. 504,) und 1759.

XXII. Rap. Handlung und Polizen der Berufe. 131

Das älteste gedruckte Buch, so unstre Bibliothel bespt, ist Durandi rationale divinorum officiorum,
vom Jahr 1459.

Much auf unfrer Landschaft, in bem einsamen Thal, welches, wenn man von Muttens auf Schanenbura gebet, ju rechter Sand ligt und Engethal beifet, follen Buchdruderpreffen gewesen fenn. Dort fand ein Krauenflofter, wo, nach diefer Angabe, Folianten berausaegeben wurden. Prosper Marchand, in seiner Geschichte der Buchdruckerlunft, redt von einer Bibel, die in dem Engebal, zwischen 1493 und 1500, foll gebrudt worben fenn. Es war eine lateinische Ausgabe, in fleben Theilen in Folio, mit den Gloffen des Nicos lans de Lyra. Der herausgeber war Conrad Leontorius ein Cifferzienser Monch. Der Abbe de St. Leger hat bewiesen, das das Engebal, Engethal ben Bafel fen. Er beweist es mit einem Briefe von Leontorius selber, der also datiert ift: " Ex arcta valle ordinis cisteriensis virginum monasterio ultra basileanam Byrsam." Der Profesor Bed halt aber bafur, daß die Buchdruckeren in der Stadt war, und daß ber Leontorius, der für die hiefigen Buchdruder Johann Betri und Johann Frobenius arbeitete, nur im Rlofter Engethal, ale ber Ronnen Beichtvater und Capelan wohnte. Die gedachte Bibel fen übrigens bon 1506 bis 1508 burch bie genannten Buchdruder veransfaltet worden.

Bierbraner. Im J. 1491 waren hier zwey Bierbraner; der eine wohnte zum Pallast, der andere war seines Handwerks ein Roch. Der Rath verboth aber dem Roch, so lange er kochen würde, Bier zu branen. Dieß war das Benspiel eines eingeführten Beruss. Auf welche Junft sollte er, seiner Natur nach gewiesen werden? Frage die ben einer Junst Regierung wichtig war. Aus der angeführten Erkanntniß ergiebt sich, daß er neben einem andern Handwerk nicht besterben konnte.

Brodtbeder. 1489, an einem Sonntag war kein Brodt in der Stadt zu haben; der Rath ließ die vier Rathsherren und Meister der Zunft in eine Borsstadt legen, und nicht ehender wieder hinaus kommen, die sie 2 Pf. Besserung bezahlt hatten. Ihre Ordnung wurde 1477 erneuert und abgeändert.

Grämper. Stocksiche, Platiflin, Hundssische, n. s. w. durfte Riemand als der Grämper verlaufen. Säringe und Budlinge aber konnte, in den Fasten, ein jeder feil haben, damit die Gemeine und der arme Mann folche desto wohlfeiler bekommen mochte.— Alle Gemeinschaft mit denen, so Pfennwerth (Pfenningswerthe Eswaaren) hier zu Markte brachten, war ihnen verbothen, gleichwie der Fürlauf. Bas aber Fürlauf hieß, zeigen ihre Ordnungen: "Alle

XXII. Rap. handlung und Polizen ber Berufe. 133

Die fo Gremperen treiben, follen tein Bildpret, Rederof, Tauben, Suner und bergleichen in der Stadt, noch in der Bannmeile taufen. Alle effige Speifen, als Cier, Anten, Rafe, Birnen, Mepfel, Ruttenen, Ririden und andere bergleichen effige Bfennwerth, follen fe aufer ber Bannmeile taufen und bieber fubren laffen." Es geschah aber eine Ausnahme : "Doch mogen fie von Sagnacht an bis St. Gallen Tag, foldes affes auf bem biefigen Markt taufen."- Bas fie von weitem bertommen liegen, mußten fie getheilt, und nicht in Gemeinschaft mit Fremden und Siengen verlaufen. Bon einer Bulcheli Strafburger Rettige und Ruben durften fie nur einen Stebler (Bfenningfebler) Mehrschap nehmen. Die Gremper vertauften anch Saber, Muß, Ruffe, Zwiebeln, Kaftanien, Riegern u. f m. Die Zufuhr mar übrigens den Rremden erlaubt, und es wurde den Grampern verbothen, die Burger und Sinterfaffen mit Bortheil ober Gefahrben von bem Raufbaufe zu brangen. Tebe Claffe berjenigen, bie Bartengemachfe, Rranter, Bemufer u. f. w. verkauften, batte feinen angewiesenen Blas. 1° Die zu Laben feil hatten, bas find die Gremper, in ihren gaben; 2°. die mit ihren Sanden gebauet, aber nicht zu Laden feil batten, von der Schole (Metig) und dem Sause jum Arm an, bis jum Safen und jum Bfauen faegen ben Markt :) 3° bie nicht zu Laben feil batten, und nicht

434 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 1sten Jahrh.

mit ihren Sanden baueten, 1) auf dem heißen Stein. Die Gremperordnung murbe 1471 erneuert.

Sonigkauf. Alle Gemeinschaft behm Honigkauf wurde verbothen. Eine solche Vorsorge für den Honigskauf, woran jest niemand denkt, erinnert an jene Zeiten, wo man sich austatt des Zuders, des Honigs bediente.

Korntauf. Es hatten einige Partikularen, im Jahre 1481, auf das Land geschickt, um Korn zu kaufen. Die XIII ließen am Schwörtage auf allen Zünften sagen: Dieß sev der Theurung nachgeben; dadurch werde nur eine Theure des Korns entstehen; wer Korn kaufen wolle, der soll es hier auf und an unserm Markt kaufen. Wer das perhreche, der soll gestraft werden." Aus einem spätern Schreiben an Zürich vernehme ich auch, daß es jedermann verbothen

fammenbrochten und verfauften, welchen ein jeder Particular aus seinem Garten oder Acker täglich entbebren fonnte, und nicht beträchtlich genug war, daß er eine besondere Person hätte anstellen wollen, um es zu verfausen.

XXII. Kap. Handlung und Polizen der Berufe. 135 war, an einem Marktstage mehr als vier Sade zu kamfen, und aus der Stadt zu führen.

Fifcher. Ihre Ordnung wurde 1472 erneuert. " Reiner foll mehrere Bemeinden an jedem See, als einen haben, der ihm die Fische gen Basel seude. Sie follen weder auf dem Markt noch unterweas teine Rheinfifche von Kremben ober Ginheimischen taufen, sondern fe bier verlaufen laffen. Um Rhein felber aber durfen fe Rifche taufen, um folche bier wieder ju vertaufen. "Sie hatten auch Beibgenoffen gwischen Augft und bem Rappellin ju Rheinweiler." Die Kischer sollen nicht von der Stadt achen, ader andere schiden, um Rische au taufen, es babe benn ein jeder feinen Theil Rische verlauft." Mit offener Sand mird ben Sumpelern erlaubt, oberhalb Rheinfelden, und unter Ditein, ju Riichen und Rische zu taufen, wie andere Rischer." Es darf teiner der hiefigen Kischer zweierlen in der nämliden Bochen thun, bas ift, Rifche fangen und Rifche verlaufen. Sat er das eine angefangen, fo foll er des andern mußig geben." Es waren besondere Blate für Salmen und gachfe, nach bem Grabe ihrer Gute; angewiesen. " Es sollen lebendige Salmen vor dem ersten Pfahl; Salmen, die nicht lebendig find, aber doch bas Baffer nehmen, swifchen den zwen Bfalen; Salmen , die fo fdiwach find , daß fie das Baffer nicht nehmen, aber doch des Marktes wurdig find,

136 XII. Periode. 3ter Abschnitt bes 15ten Jahrh.

auf dem außersten Bank; und geftoch ene Salmen, Lächse oder Lydern, binter den zwen Pfahlen verlauft werden." Das im 2ten Bande (p. 391) angeführste Berbot, innert einer gewissen Zeit keine Fische zu sischen, wurde im J. 1500 erfrischet, und verschiedenen Rachbarn zugeschickt.

Metger. Im 3. 1490 wurden Metger, die ihre Ordnung übertreten hatten, also gestraft: einer vom Rath wurde stillgestellt, die dren übrigen Rathe mußten acht Tage in einer Worstadt leisten, und sechs andere Wetger wurden für 6 Monate verwiesen, und in eine Strafe von 2 fl., vor ihrer Rückunst verfällt.

2 11

Muller. Sie beschworen mit ihren Anechten vor Rath, im J. 1472, eine nen aufgesette Ordnung. Sie sollen den Kornmarkt ganz unbekummert laffen, und für Niemanden taufen noch verkaufen, außer mit Erlaubnif der Saupter. Rein Korn sollen sie mablen

¹⁾ Dieß alles war mit einer Menge Verfügungen begleitet, beren Zweck dabin gieng, daß die einmal zu feitem Markt gebrachten Fische nicht dem hießigen Warkt von den Fischern entzogen würden, und daß sie nur drenmal wieder feil gebothen werden konnten, damit vermuthlich der Eigentbümer zum drittenmale hewogen wurde, am Preise nachzulassen.

XXII. Rap. Sandlung und Polizen der Berufe. 137

ehe sie Wahrzeichen gesehen, daß es verumgeltet sen. Rein Mehl sollen sie diffentlich noch heimlich verlaufen, außer an arme Leute, die in der Stadt seshaft sind.— Sie sollen kein Bieh ziehen noch halten, außer sünf Schweine zum Jahre, worunter aber kein Moren senn soll, und anch zwey Kühe. Sie dürsen auch zwölf hüner und einen Hahn, aber kein junges Hähnlein ziehen.— Ihr Lohn ist von jedem großen Sester Kernen ein Käpplin; sie sollen aber ihren Kunden ihr Krüsch und My geben.— Die Müller, Kornmesser und Brodbecken sollen einander ben ihren Eiden rügen, und die Müllerknechte dem Bürgermeister und dem Oberstzunstmeister verschiedene in der Ordnung genannte Uebertretungen verzeigen.

Sattler. Im J. 1476 bekamen die Reitsattler und die Chomantmacher eine Erkanntniß über ihren Beruf, daß keiner dem andern Eingriff thun solle; doch durften wohl die Chomantmacher den Fremden alte Sättel füllen und pläten.

Schmibe. 1490, wurde das alte herkommen und Ordnung bestätiget, daß die Messer und Baffenschmiede weder Baffen, noch) außer-

¹⁾ Lomenen, fo viel man ungefähr lefen tanu.

138 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

halh der Stadt kaufen, noch mit ihren Zeichen bezeich- 1! nen, noch hier verkaufen, sondern daß sie keine andre 11 Wassen, Wesser, noch Degen hier verkaufen sollen, als 12 die, welche in ihrer Werkstatt gemacht worden sind.

Och neiber. Ihre Ordnung murbe 1466 erneuert. " Ordiming ber Schneider und Raberin fur die ehrbaren Meister ber Schneider (Runftvorgesette.) Schneider follen die Rleidungen ju Ghren bringen und nicht verschneiben - manniglich die Abschrötlinge und Blebe wieder geben - in dem Macherlohn die Leute nicht überschäßen - die Meifter follen teinen bestimmten Lobn feben, mas man von jedem Stude geben foll, fondern es foll jedermann frengelaffen fenn, mit bem anbern um fein Bert überein ju tommen. Die Schneiber follen dafür forgen, daß ihre Anechte, die fie den Leuten in ihre Sauser schiden ju werten, im Sommer von St. Georgentag bis ju St. Michalistage, frube, wenn es funfe fchlagt, an bas Wert geben, und vor neun Uhr ju Racht nicht barab geben; wie auch von St. Michalistag bis zu St. Georgentag, fruhe, wenn es fieben schlägt', an bas Bert geben, und vor gebn Ubr ju Racht nicht bavon geben, - Sie follen auch taglich ju ihren Anechten lugen, ihnen felber fürschneiben, und darob fenn, daß den Leuten nichts migwertet, noch verschnitten werbe, und fie den Leuten ihren Taawan tapferlich vollbringen mogen. Gin jeber mag nach feiIXII. Rap. Sandlung und Polizen ber Berufe. 139

sen freyen Willen Trinkgeld geben, was er will— Den ehrbaren Meistern wird gegönnet, doch auf einen Bersuch und eines Raths Gefallen hin, daß sie ehrbare Frauen und Lehrtöchter, die sich mit Raben begeben, in ihre Zunft wohl aufnehmen mögen, und daß solche Bersonen, die sich Rabens begehen, dieselbe ihre Zunst haben sollen, doch also, daß eine Frau nicht mehr als breißig Schilling, und eine Lehrtochter zehen Schilling, und zum Jahre für das Wachgeld einen Baselplappert in geben schuldig senn sollen. Wenn die Räherinnen jemanden in seinem Sause werken, so sollen sie zum Tage über einen Psenning nicht zum Lohne nehmen."

Tuch macher. Ein jeder Meister durfte zum Jahre nur acht Frankfurter Tücher machen; Schürlitstücher aber und Vogellecht, so viel einem jeden beliebte. Woher mag dieser Unterschied in den Schranken des Kunskleises gekommen sepn? Es ist gleichsam als wenn die Stadt Frankfurt, zum Besten ihres Handels, eine solche Erkanntniß vorgeschrieben hätte. Vermuthlich war es eine Folge des Grundsapes der Vertheilung des Verdienses.

Bieb handel. Ueber ben Biebhandel bemerken wir folgendes:

" Die Metger follen den Biehmarkt gegen Fromde und Einheimische unverbannet fren halten. Bas fie hier auf

١.

Ü

140 XII. Periode, ster Abschnitt des 15ten Jahrh.

offenem Markt taufen, follen fie bier nicht lebendig mieben verfaufen, sondern es in der Schole metgen. Was bier gur Beibe gebet , es fenen Rinder , Springmider ober Schafe, das foll auch ben uns gemetget merden. Alles Bieb, fo von Burgern und Sinterfagen im Oberland gefauft worden, und berab in Raufs. ober Bertaufsweise getrieben mird, follen diefe ben erften Frentag feil baben, und mas alsbann verfauft mirb, bas foll, nach altem Serfommen und Gewohnheit der Stadt Bafel, von der Stadt gelaffen. merben. Bas aber nicht verfauft wird, foll ben unfrer Stadt bleiben, und bernach auf den nächsten Frentag abermal auf den Biebmartt getrieben werden, und es mit dem Bieb, fo bann verfauft wird, gleichfalls, wie obfiebet, qebalten merden. Was aber zum zweiten mal nicht verfauft mird, mag bann von den Bertäufern weiter geführt, und follen ibnen deffalls Babrzeichen gegeben werben, boch alfo, daß alle Ochsen und Rube, fo fünf Gulden und barüber werth find : ben ber Stadt bleiben, und von berfelben teinesmegs gelaffen merben follen.'

Wir übten alfo eine Art Stappelrecht in Anfebung des Biebes aus.

Weinleute. Die Eibe ber Weinherren, der Sinner, der Weinsticher, der Faßbestegler, des Sinnschreibers, der Sinnerknechte, der Wirthenweinschäher und der Bestegler beweisen, wie ausmerksam man war, theils auf den richtigen Bezug des Weinumgeldes, theils auf die Versuche der Weinschenken, ihre Weine zu verfälschen:

XXII. Rav. Dandlung und Bolizen ber Berufe. 141

- Mile Morgen muften bie Sinner und Weinfticher in ber Beinschenfen Reller geben, bie Drufen, ober ber Mb. mein an den Tag tragen laffen, und ernftlich befeben, ob cinige Argeney ober Argmenigfeit barin mar. Alles unfite ben Sanptern, ober ben Beinberren angezeigt merben. Richt nur wegen ber Beinschenfen, sondern auch megen ber Beinbanbler, Die bier Bein ju Martte brachten, muften fie untersuchen, ob nicht der Bein mit Schwefel, Raid , Milch , Sals , Beibaiche , Scharlatt und anderm gemifcht gemefen. Folgender Artifel forgte auch benm Beinfauf fur ben Burger, ber ju feinem eigenen Sausgebrauch Bein taufen wolle." Sie follen die (Beinfticher) feinen Beinmann, noch Beinichenten, noch andern die Bein auf Mebrfchat Taufen, am Donnerftags Abends, noch am Freitag bis Racmittag , noch amifchen St. Martinstag und Beibnachten, Bein taufen laffen." Uebrigens mußten fie am Rrentag nach beendigtem Marft, im Raufbaufe auf die Leute, die Wein perfauft batten, marten, bamit ber Bfundsoll nicht entragen murbe. Die Beinleute felber beschworen auch die Ordnung, daß fie den Wein laffen wollten, wie Bott ibn machfen laffen, unt er an fie gefommen fen." Alle Bemeinichaft im Ansschenfen und Berfaufen, auf eines ieben Gewinn und Berluft, mar verbotben.

In thenren Zeiten wurde allen Partikularen verbothen, ihre Weine aus der Stadt zu verkaufen, und wegführen zu lassen. Dieß hieß den Wein verbannen. So geschah es z. V. im J. 1497. Nach Martini aber wurde von bend Rathen, die, wie der Schreiber bemerkte, vollkommenlich ben einander gewesen, der Bann aufgehoben, doch mit dem Anhang: "Falls

142 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

hernach, zu theuern Zeiten, oder sonst merklicher Ursachen halben, nothig senn wurde, etwas anders zu ordnen, das dem gemeinen Gut nühlich senn mochte, soll
abermal darum geschehen was gut sep."

Der Wein wurde tapirt. Die Weinschenken mußten das ganze Jahr hindurch die Einwohner nach dem gesetzten Tax mit Wein am Japsen versehen. Einmal wo sie sich dessen weigerten und aushörten Wein am Zapsen zu verlausen, gieng ihre Strase dahin, daß sie innert Jahresfrist den Zapsen nicht brauchen durften. Dierauf ließ der Rath selber, wie auch durch den Spittal und die Ellende Herberge, Wein ausschenken. Zugleich drohte er der Zunft, allen Bürgern das Weinausschenken zu erlauben, und zwar ohne Knechte der Zunft, es möchte Schuldwein seyn, oder nicht.

Im 3. 1486 wurde durch die XIII einem jeden erlaubt, dis auf Martini, auf dem heißen Stein Wein auszuschenken, und die Zunft mußte dafür sorgen, daß immer vier Weinschenken Wein ausschenkten. Man führte, auf einen Versuch hin, Weinschäper ein. Im 3. 1490 wurden einst Rathsberren und Meister der Weinleute Zunft in eine Vorstadt gelegt, und in eine Geldstrase verfällt, ehe sie herausgelassen werden konnten. Den Säuptern übergaben die Räthe das Recht, sie also in eine Vorsadt zu gebiethen.

XXII. Rap. Danblung und Polizen ber Bernfe. 143

Birthe und Roche. Die Ordnung der Birthe von 1462 verfügte, daß die Herrenwirthe und alle anbere Birthe, Die Gaffungen balten, und Gaffmale ges ben, entweder ihren Gaften feinen andern Wein geben follen, als was fie zu offenem Rapfen reichen und taufen, auch teinen Bein in ihren Rellern baben, ober fe follen alle ibre Beine obne Unterschied verflegeln und verumgelten laffen, und boch nichts bavon aus dem Saufe verkaufen. Diese Auswahl mar eine Milberung der altern Ordnungen jum Rachtheil der Weinleute. Es scheint, daß die Wirthe, wegen ber Bedingnif alle ihre Beine ju verumgelten, fich biefer Milberung nicht bedienten. Rachgebende erlaubte man zwepen berfelben, Bein für ihre Gafte einzulegen. Es entstanden Diffbranche, und im R. 1484 durfte fein Birth Bein in feinen Reller legen, sondern mußte folden jum Rapfen bolen. Im Sahr 1487 wurde den Birthen wieder ers laubt, Wein mit ber Bedinanis einzulegen, baf fie bas Umgeld bezahlten, ebe fie ihn beffegeln liefen und einlegten, und daß fie folden nur ben Baften, bie ben ibnen lagen, und ber ihnen gebrten, und nicht ben Burgern, ausschenken wurden. (Erkanntnisbuch 1487 pag. 79.) Dieß war aber vermuthlich auch nur auf einen Berfuch bin erkannt worden. Denn im 3. 1495 wurde zwen Birthen in ber Spahlen Borffadt , bem um schwarzen Bogel, und bem jum schwarzen Rad, mit dem Vorbehalt ihnen biefes Recht wieder nehmen

144 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

an können erlaubt, Wein in ihren Saufern zu haben, und ihren Gaften zu geben, ohne mit den Weinleuten zu dienen; und im gleichen Jahre erhielten alle Wirthe eine gleiche Erlaubnif, mit dem Bensap, daß die Um. geldner, in allen ihren Rellern, gleichwie ben den Weinsschaften, den Wein schaften.

Die Anzahl der herrenwirthe ift in diesem Zeitraum auf drenzehn festgesetzt worden." Es sollen, sagt die Ordnung, nur drenzehen herrenwirthe in der Stadt seyn, die Gastmal geden, das rechte Gastmahl für zehen Rappen, und nicht darunter, 1) oder um neun Rappen, wenn sie den Wein zu offenem Zapsen reichen lassen: Zum goldenen Löwen, zum Schnabel, zum Schiff, zum Roßgarten, zur Blume, zur Krone, zum goldenen Kopf, zur Sonne, zum Sternen, zum hirzen (hirsch,) und die dren herbergen ehnet Rheins."

Alle Röche und sonst die Karrerwirthe, die nicht Gastmale, sondern des Phenwerth geben, sollen gar Teinen Wein in ihren Kellern haben, sondern alles offentlich zum Zapfen nehmen. Sie sollen ihr Brodt frisch

^{2) 11}m nicht den Wirthen der zwenten Claffe gut

XXII. San. Handlung und Polizen ber Bernfe. 146

de Labour Amilie, und nicht in Arigen und auf den Lärunge, all üm dem, das ür selber baken, und person das Amugeld deuen bezohlen. Sie selen ihre Friche am affinnen Jöhnenelt laufen. ') Sie selen das Fleisch in der nuchmen Schole, und nicht in der upunigen Schole laufen - und allei was ür laufen, soll sauber, rein, und manifolismunkend senn. Sie sollen lein Schwein nengan, esse al beschanet werden. Sie sollen der Sauten übere Gänke mist in übern Saufern niederlegen, sondern üms Amiljans oder und Salzbans sühren lassen. Und sinden die Käche schweren, das sie leine srennte Laufene, das üch um Geld und na läste, länger als die Macht auchsten, sendern sie dann Fürsag weisen werden, machin sie gehört: dach mägen sie den heimischen fallenstenn Tächnern um übe Geld zu essen den heimischen

Die Fischmarkiserbung machte aber felgende Ginichnantung: " Die Sache würde fenn, das ein Rech
ungefinftelich einen halben Salmen erfanfte, und ein Bürger aber eine Burgertn einen ober zwen hanfen des wen begehrnt; is fall felches dem Burger gelangen und ihm folgen und werben, nach au hall, wie der liech dem balben Salmen erfauft bat, zu bezahlen."

146 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh. trinten geben. Alles ben Strafe einer Mark Silbers."

Dren und zwanzigftes Rapitel.

Wissenschaften und Runfte.

Universität , Dichtfunft.

Im britten Ravitel Diefes Zeitraums ift bas no. thige über die Stiftung der Universität angeführt morben. Die im Sabr 1778 ausgegebenen Athenæ Rauricæ von Joh. Werner Bergog, Professor in der Theologie, enthalten das Verzeichniß der Lehrer berfelben. Ausdrud Athenæ rauricæ bedeutet die gelehrte Stadt ber Rauracher; gelehrte Stadt, weil in Athen, einer Stadt bes alten Griechenlandes, die Biffenschafe ten und Runfte mit Auszeichnung blubeten; die Rauracher, weil die Rauracher unfre Stammvater gemefen find. Allein Die Gelehrten, deren Diefes Buch erwahnt, waren alle Professoren; also bag jum Bensviel, vom Rathschreiber Ifaat Ifelin, Registrator Brudner, Schuldheiffen Bolleb feine Gilbe barin vorfommt. Das Bert hatte folglich ehender Academia raurica ober basiliensis, heißen sollen.

XXIII. Ray. Wissenschaften und Künfte. 147

Fremde wersen ihm Verschwendung übertriebenett Lobreden vor. Es mag seyn, daß er den Superlativ in oft gebraucht, wie, & B., zu Gunsten desjenigen, der vor kurzem einen Studenten in allem Ernst fragte, vo nicht Montesquieu and Moudon (in Pays de Vaud) gebürtig ware. Herzog giebt aber in der Borntede eines nachherigen Werles zu verstehen, 1) daß ihnt sehr gefährlich schien, besonders über Zeitgewssen, seine Weinung ganz zu sagen. 2) Uebrigens ist er den dem Urtikel, der ihn personlich angehet, so bescheiden, daß er nur eine Arbeit von sich ansührt, daß ist nur Differtation über die Ewigkeit der Hollenstrasen, wow

i) " Adumbratio Eruditorum meritis apud exteros sea lebrium." A°. 1780.

³) "Nolnimus Eruditorum nostrum exprimere characte. res morales, quod, ultro id fatemur, víres nostras longe excessisset, preterquam quum id, presertim respecta hodie viventium, conamen fuisset perisul; plenissimum.

³⁾ Diefe Differtation war eigentlich gegen einen feiner Collegen, den Brof. Bed, gerichtet, der in feinen Lebe-funden, das Dogma der Abunfungen der jenfeitigen Strafen entwicklie, und den Berdacht-dadurch erregte,

148 XII. Periode. 3ter Abschnitt bes 15ten Jahrh.

lich vertheidiget habe. Wie dem auch sen, so können wir und, jum Besten der Studenten, einer Warnung nicht enthalten. In einem Buche, wo nicht viel mehrals Jahrzahlen über biographische Notizen, und Catalogen von Büchern sich vorsinden, hätte alle Geschwulkt des Styls vermieden werden sollen. Statt geboren lesen wir, Bürger der Welt werden; statt, ben Magistergrad erhalten, siehet, die Krone oder den Kranz des Apollo empfangen; statt Doctorgrad, sinden wir, das Diadem, die Tiara, die Mitra des Doctorats; statt Gott, wird gesagt Supremus Archiater, Deus Brabeuta, statt sterben, zum himmlischen Brabeuta bernsten werden. Vor dem Wort Brabeuta wäre gewiß Cicero, hundert Schritte weit, zurüg getreten.

er glaube, daß es Strafen ohne ewige Fortdauer gebe. Daber ließ Bed bald darauf seine Synopsis von 1765 bruden, in welcher er (pag. 200, §. 637) frenlich die Abstufungen der Strafen serner vertheidigte, aber zugleich die Ewigkeit derselben lehrte: Neque tamen eo secius Gradus in illis pænis erunt, quos requirit Dei justitia, que suum cuique tribuit, & reddit unicuique secundum opera sua. Vide Matth. XI. 22, 24. Luc. XII. 47. 48. Consistent autem illi gradus in penarum diverse gravitate, non in durationis differentia."

XXIII Ray. Wiffenfchaften und Ranfie. 149

Laft und aber gegen die Mitglieder ber Univerfitat gerechter sepn, als jene fremde Tadler. Wir wollen maeben, das von den 304 Brofessoren, welche die Matrifeln gablen, 103 teine sonderliche Erwähnung verdienten. Dagegen wird man aber jum erften gefteben muffen, daß wenigstens bundert, die teine mertwurdiae Werte hinterließen, fich dennoch durch ibre Lebrart anszeichneten. Und was ist vorzüglich eine Universität anders, als eine Lebranstalt? Lieber portreffliche Lebrer, als mittelmäßige Schriftfteller obne Lehrlunk! Amentens wird man gesteben muffen, daß wohl bundert un Gemabrleiftern bes ertheilten Lobes, ihre Berte und ibren erworbenen Rubm, darbringen tonnen : und daß ben zwanzig unter benfelben einen folchen Glanz über unfre Stadt verbreitet baben, daß man folg barauf fenn tounte, wenn es je erlaubt ware, auf frembes Berdienft folg gu fenn.

Es giebt oberwähnte Athenæ rauricæ folgende Profesoren in jeder Facultat für diesen Zeitraum an-

1) Theologische Fatultat: Casparus Maner, befte Geburtsort unbefannt ift; 1) Johannes Crenter,

¹⁾ Er foll dem Concilia hengewohnt haben. Er war des Ordens der Dominikaner oder Prediger, lehrte aber nach dem Angustin, teffen Regel er befolgte. Er kark im Jahr 1474.

450 XII Periode: 3ter Abschnitt: bes 15ten Jahrh.

von Gebweiler im Elfaß, 1) Wilhelmus Textoris, von Achen, der im J. 1472 resignirte, 2) Henricus Roldt, oder Moll, der in Edin studirt hatte, hier in den Prediger Orden ausgenommen wurde, und 1473 starb; Johannes de Grüningen, der zu Edln studirte; Inhannes Syter von Wangen, Canonius ben St. Peter; 3) Heinricus Riedtmüller von Liestal, Baslergebiets, Prior der Augustiner, Professor seit 1475; Johannes Genler, genannt Keiserberger, von Schafhansen, 4) im Elfaß gebürtig, der zu Freyburg von 1463

4

¹⁾ Man nennt ihn unter den erften, die im obern Beutschland, mit hintansesung der Menschen Sapungen, die Bibel erklärte. Er wurde Prediger im Münster, dann im 3. 1460 Decanus der philosophischen Facultät, und im 3. 1462 las er, nebst Maner, und Textor, über Theologie. Es befinden sich von seinen Werten unter den handschriften der Universität.

²⁾ Er hat einige Schriften hinterlassen. Er sehrte zu Erfurt, ebe er nach Bafel tam.

de er erst im J. 1474 Doctor und Mitglied der theologifchen Facultät.

⁵⁾ Beredter als Pericles, mäßiger als Goerates, und frommer als Numa, war bas Lob, das Abenanus ibm beglegte.

XXIII. Rap. Wiffenschaften und Runfte. 151

bis 1471 die Philosophie lehrte, und dann nach Basel sam, wo er bis 1476 blieb; ¹) Michael Bilded von Mülhausen, und Mauritius Finiger oder Finninger, von Bappenheim, ein Augustiner, der seit 1499 zu Basel lehrte.

2.) Juridische Facultät: Betrus zum Luft, von Basel, Chorherr ben St. Beter, nachgehends Domsherr und bischösticher Vicarius, der 1474 starb; Johannes Helmich von Berka, der vom Rath an den Pahkt Vium II, im J. 1462, mit gutem Ersolg abgeordnet wurde, und die Wiederrufung der aus Anlas des Erzbischöstichen Sipes zu Mainz wider Basel erlassenen Ercommunicationsbullen, auswirkte. 2) Petrus de Andlo, Domherr zu Colmar und Probst zu Luterbach, der nicht mit dem ersten Rector Doctor Georgius von Andlo zu verwechseln ist, und von einer ans

¹⁾ Er gieng nach Frendurg, wo man ihm 60 fl. gab, von dort nach Würzburg, wo er als Prediger einen Gehalt von 200 fl. erhielt, und dann nach Strafburg wo er 33 Jahre lang, und vorzüglich wider die Laster der hoben Geistlichkeit predigte. Er hat viele Werke hinterlassen.

¹⁾ Unter den Sandschriften der Bibliothek befinden sich wen Folio von seinen Borlesungen.

450 XII Periode ster Abschnitt des 15ten Jahrh.

pon Gebweiler im Elfaß, 1) Wilhelmus Textoris, von Achen, der im 3. 1472 resignirte, 2) Hemricus Moldt, oder Mold, der in Coln studirt hatte, hier in den Prediger Orden aufgenommen wurde, und 1473 starb; Johannes de Grüningen, der zu Coln kudirte; Johannes Gyter von Wangen, Canonius den St. Peter; 3) Heinricus Riedtmüller von Liestal, Baslerges diets, Prior der Augustiner, Professor seit 1475; Johannes Geyler, genannt Keiserberger, von Schafhansen, 4) im Elsaß gebürtig, der zu Frendurg von 1463

³⁾ Man nennt ihn unter den erften, die im obern Beutsch-Land, mit hintansesung der Menschen Sapungen, die Bibel erklärte. Er wurde Prediger im Münster, dann im 3. 1460 Decanus der philosophischen Facultät, und im 3. 1462 las er, nebst Maner, und Textor, über Theologie. Es befinden sich von seinen Werken unter den handschriften der Universität.

^{?)} Er bat einige Schriften binterlaffen. Er lebrte zu Erfurt, che er nach Bafel tam.

be er erft im 3. 1474 Doctor und Mitglied ber theologifchen Facultat.

frommer als Numa, war das Lob, das Rhenanus ihm beglegle.

XXIII. Kap. Wiffenschaften und Kunfte. 153

Beter und Pfarrer ben St. Theothor jenseits; 1) Johannes Matthias de Gengenbach; 2) Bernhardus Deglin ober Diglin von Altlirch, Domherr und Official des bischöstichen Gerichts; Andreas Helmuth, ein hiestger; 3) Sebastianus Brand oder Titio; Johannes de Ettenheim oder Johannes Institoris; Ulricus Aresst von Ulm, Lehrer zu Frenhurg; 4) Hieronimus de Weiblingen, von Nördlingen; Wilhelmus Grieb von Basel; Johannes Tunsel, sonst Silberherger, Doctor der Armen und in den Rechten.

In der medizinischen Facultät: Wernerus Willin ober Wolf von Rotenburg am Neder, der die

¹⁾ Der Taufregister, ben er 1490 ansteng, ist noch porhanden.

²⁾ Er wird auch divinae poetice ordinarius genannt, gemöbnlicher Lehrer der göttlichen Dichtertunft.

²⁾ Der nämliche Zweifelsohne, den der Rath oft gebrauchte, und lediglich Doctor Andreas genannt wird.

⁴⁾ Im J. 1494 bestellte ibn der Rath zu einem Ordinarien in den faiserlichen Rechten, für 2 Jahre, mit einem jährlichen Gehalt von 50 à 60 fl.

154 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

ersten Statuten dieser Facultat abfaste; Andreas Ondorp von Alkmar; Johannes de Tunsel, genannt Siles berberg, von welchem unter den Rechtsgelehrien bereits Erwähnung geschehen ist.

In der philosophischen Facultät: Johansnes Ereußer von Gebweiler, der nachgehends Professor der Theologie wurde; Jahannes de Gengenbach, der in der Folge eine juristische Lehrstelle bekleidete; Johannes Reuchlinus oder Capnio, von Pforzheim, der das Studium der Sprachen wieder herstellte, die Tontunst in mit Erfolg geubt, sehr viele Werke herausgezeich, 2) den Gebrüdern Amerbach ben ihrer Buch-

¹⁾ Er begleitete einen jungen Marggrafen von Baden nach Paris, wo er einige Jahre zubrachte, ehe er sich 1474 hieher begeben. Er lehrte hier die lateinische und griechische Sprach. Er bediente sich der von den Vätern des Concilinms hinterlassenen Handschriften, und unter anderm eines pergamentenen Syemplars des neuen Testaments vom 10ten Jahrhundert, welches der Cardinal pon Ragusa den Brüdern des Prediger-Ordens vermacht batte. Er war 1474 Rector, allein im J. 1488 hatte er schon Basel verlassen.

Stine epistolae obscurorum virorum, deren zwente "Unsage im J. 1516 heraustam, waren vornehmlich wider den ungereimten Styl der Monche gerichtet.

druderen mit seinem Rath an die Sand gegangen, sich auf die Hebräische Sprache gelegt, und nach vielen Reisen im J. 1522 zu Studtgard den Geist aufgab; Wilhelmus Tertor, der im J. 1462 schon die hebräische Sprache gelehrt haben soll, und hernach einen theologischen Lehrstuhl bekam.

Das Berzeichnis der Rectoren dieses Zeitraums, die jeweilen sur sechs Monate erwählt wurden, gibt sehr viele Namen an, die nicht unter der Zahl der Lehrer vorkommen. Z. B. Caspar zu Rhein 1400, und Christof von Utenheim 1473, die berde zum Bisthum gelangten. Die ersten im Jahr 1460 und 1461 waren Georg de Andlo, und Caspar de Rheno. Unster deuselben befanden sich 9 Domherren; 8 Stistsherren ben St. Beter; 11 fremde Domherren und Stistsherren von welchen einer, Jakob von Liebenstein, Erzbischof und Chursurken zu Mainz wurde; 11 Magister; 8 die bloß Scholaren, Studiosen, Bacalaureaten genannt werden; mehrere some nähere Bestimmung, wie Melchior von Baden u. s. w.

Unfre Andgabbücher zeigen, daß die Matridein der Universität nicht vollfändig find. 3. B. die Jaserechnung von Jos. Bayt. 1464 bis J. B. 1465 lantet els:

156 XII. Beriode. 3ter Abschnitt bes 15ten Jahrh.

Doctori Joh. de Giliis, Canonum			
ordinario	Bf. 69	f. —	Dn.
- jur Aufrüftung	— 2 3	· 3	
Doctori Bonifacio	80		
- sur Ausrüftung	- 14		
Doctori Johanni de Wila von			1
Oftern bis Margrethen ju lefen	8	1 -	
Doctori Wernhero	- 41	8 —	
D. Petro Luderer	- 8	1	
D. Frederico Gwarleta			-
Domino Officiali Laurentio			•
Kron	23		
Doctori Petro Antonii		9	-
Magist. Conrado de Kempten	28		
- Adam Brunn			
Joh. de Lapide	- 16	18 —	
- Blasio Meder			
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	•		

Im folgenden Jahre kommen wieder 12 Lehrer vor, worunter aber einige neue, als Doctor Wilhelmus, Doctor Helmicus, Dominus Petrus Parrota Institutarius, Magister Johannes de Gengenbach, und Dominus Petrus de Caprieto, Lector Institutionum.

Lucas Gernler in seiner Oratione Sæculari (628) rebet von einem Doctor Weffel Gansfort aus Friesland,

XXIII. Rap. Wiffenschaften und Runftet

der um das J. 1475 einige Zeit hier gelehrt, und im J. 1490 gestorben sen. Man nannte ihn das Licht der Welt. Er hatte Lehren, die mit jenen der Resormation nahe verwandt waren. Er schrieb wider die Pabske, wider das Fegseuer, wider Wessen für Todte. Er war ein Freund des Joh. von Vesalia, Prediger zu Worms, der um das J. 1470 über das heil durch den Glauben lehrte. 1)

Die Pfründen des Stifts ben S. Beter machten einen Theil der Besoldung der Lehrer aus. Im Jahr 1492 hatte Jakob Zimmermann, der eine deefelben genoff, eine Permutation mit Diebold von Richenwil eingegangen. Der Freyherr von Rappolstein, der in Sachen des Bisschofs und des Commenthurs zu Beitersheim, sich ins Mittel geschlagen hatte, bath schriftlich dreymal den Rath, Gunst und Willen zu dieser Permutation zu geben. Endlich schiefte er einen Berkheim hieher, um die Bitte zu erneuern. Die Antwort war: "Man sep

¹⁾ Ruschat hist, de la Refor. T. 1. D. p. p. 45. bemerkt, daß um das J. 1500 offentlich gefungen wurde:

[&]quot; Was ift in der Welt für ein Befen? wir mogen pop ben Bfaffen nicht genesen.

158 XII. Beripbe. Ster Abschnitt des 15ten Rahrh.

geneigt Hn. von Rappotstein in allen ziemlichen Dingen zu wilksahren. Allein, demnach Meister Jakob Zimmermann auf solche Pfrunde gekommen, und sich verpslichtet zu lesen, wie bisher geschehen, und aber Meister Diebold von Ribenwil nicht tauglich ist, die angesangene Lektion zu versehen, und die Rothdurft erheische,, die Lectur nicht abzustellen, so musse er verschaffen daß durch einen andern dazu tauglichen diese Lektur die dren nächstkommenden Jahre vollbracht werde, wie auch inzwischen studiren, damit er sie nach dieser Zeit selber versehen möge, wo nicht, so soll er weiters einen andern an seiner Statt anstellen."

Der Rath war eine Zeitlang mit der Universität unzusrieden. "Das Nachtganden und die langen Wesser der Studenten, wie auch insonderheit die Besrenung vom Mehlumgeld erregten Klagen." Daher änderte er den Jahreid. Zu den Worten "der Schule Frenheit zu halten" sügte er folgendes hinzu: "Doch dem Artisel, des Mühlin-Umgeldes und andrer Frrungen halben, unvergriffen, in Hosnung freundlicher Betragung." Diese Betragung tam in der Folge zu Stande. Im Jahre 1491, sinde ich folgende bemerkenswerthe Erkamtnis!

[&]quot; Man foll ber Universität fagen, bag man nun bie Frenheiten berfelben schwören wolle, bag fie aber gedenten folle, förderlich die Sachen vor die Sand zu nehmen, wie ce denn

XXIII. Rap. Wiffenschaften und Runfte. 159

vormals veräbredet worden, um sich dann, der Dingen wegen, mit uns zu vereinbaren. Denn, wo es nicht gescheben sollte, so wolle man sich des Eides absolviren lassen, und wiederführe ihnen (denen von der Universität) dann etwas dawider, so wolle man ihnen keine Antwort darum geben."

Es scheint aber auch, daß Misbrauche sich ben der Universität eingeschlichen hatten. Im J. 4494 wurde an einer Resormation derselben gearbeitet, damit sie in ein gutes Wesen gebracht werde. Die Universität und die Deputaten mußten darüber mit einander sigen, und ihre Rathschläge, vor Beschließung der Sachen, dem Rath eingeben. Von dem Erfolg solcher Berathungen sinde ich nichts weiters in diesem Zeitraum.

Die meiften Studenten 1) lebten benfammen in fogenannten Burfen. 2) Diejenigen, deren Elfern hier

Der Professor J. S. Bruder fagt, daß jeder Student in einer Burs eingeschrieben werden mußte. Mir fällt es schwer zu glauben, daß Studenten der dren obern Facultäten dazu verpflichtet waren. Er führt nur die Schriften der philosophischen Facultät an. In der solgenden Periode wird ein mehreres darüber vortommen.

²⁾ Burs tommt von bourse, Beutel ber; vielleicht weil fe einen gemeinschaftlichen Bentel hatten; daber hießen auch die Studenten Burfanten.

wohnten, konnten aber, mit Erlaubniß des Decanus 1 der philosophischen Fakultat, ben denselben bleiben und 1 effen; mußten dennoch dem Borsteher der Burs, zu welcher sie gehörten, vier Schilling für Holz zahlen. Im I. 1496 wurde die Zahl der Bursen auf vier herunter gesett. Es scheint aber nicht, daß diese Zahl auf die vier Fakultaten Bezug gehabt habe; den sie standen alle unter der philosophischen Facultät.

Jede Burs hatte einen Rector ober Probst, und einen oder einige Mitvorsteher. Sein Amt war, die Lectionen und die Disputationen zu besorgen, ') auf die Sitten der Studirenden zu sehen, und am Ende jeder Woche Rechnung über die Ausgaben mit ihnen zu halten. Sie genossen ben ihm die Kost, und bezahlten ihm etwas.

Von den vier erwähnten Burfen find nur dren betannt. Jum ersten, die Parifer Burs benm Spahlen Schwiebogen, in einem Sause, wo sich vor Zeiten Beginen aufhielten. Sie wurde Pariser Burs genannt,

²⁾ Lebrte er felber? und waren bann in jeder ber vier Burfen Lebrer für die nämlichen Facher?

vormals verabredet worden, um fich dann, der Dingen wegen, mit uns zu vereinbaren. Denn, wo es nicht geschehen sollte, so wolle man fich des Eides absolviren laffen, und wiederführe ihnen (denen von der Universität) dann etwas dawider, so wolle man ihnen keine Antwort darum geben."

Es scheint aber auch, daß Mißbrauche sich ben der Universität eingeschlichen hatten. Im J. 4494 wurde an einer Resormation derselben gearbeitet, damit sie in ein gutes Wesen gebracht werde. Die Universität und die Deputaten mußten darüber mit einander sigen, und thre Rathschläge, vor Beschließung der Sachen, dem Rath eingeben. Von dem Ersolg solcher Verathungen sinde ich nichts weiters in diesem Zeitraum.

Die meiften Studenten Diebten benfammen in fogenannten Burfen. 2) Diejenigen, deren Elfern bier

Der Professor J. S. Bruder sagt, daß jeder Student in einer Burs eingeschrieben werden mußte. Mir fällt es schwer zu glauben, daß Studenten der dren obern Facultäten dazu verpflichtet waren. Er führt nur die Schriften der philosophischen Facultät an. In der folgenden Periode wird ein mehreres darüber vortommen.

²⁾ Burs fommt von bourse, Beutel ber; vielleicht meil fie einen gemeinschaftlichen Beutel batten; daber bießen auch die Studenten Burfanten.

162 XII. Periode. 3ter Absthuitt des 15ten Jahrh.

ben verlauste, verlegt wurde, und von welcher Zeit an man sie die neue Burd nannte. Der Sidenhof war zur Zeit des Conciliums die Wohnung des Bürgermeisters von Rothberg, und in demselben sindet sich die Statue des Kaiserd Audolf von Habsburg.

Uebrigens follte Die Geschichte einer Univernität nicht nur die Ginrichtung berfelben, ben denmifchen Aufand, Die Romenclatur ber Lebrer und ihrer Schriften enthalten, fondern vorzuglich die Fortschritte bezeichnen, welche man ihr in den Biffenschaften und in der Lebrart in verbanten bat. Benn, jum Benfpiel, eine Differtation bes Profesor Joh. Jalob Fafch, vom 3. 1599, und über die Frage vorgewiesen wird, ob der Diebstahl mit dem Tobe an bestrafen fen, an einer Beit wo man mit dem Strange fpielte, wie Kinder mit Schnuren, fo entdedt man die Morgenrothe befferer Grundsie. Affein, wenn hundert und mehr Kabre mater, ber Brofeffor von Baldfirch ein Buch mit bem feltfamen Titel: Die gerechte Rolterbant belegt, fo ruft man aus, bag wir jurud foreiten. Rommt aber, in der Folge, ein achtungsmurdiger Schuldbeiß Bolleb, ber und die Granfamteit ber Kolter abschildert, to icopft man wieder Sofnung. Die Lehrart verdient and alle Anfmertsamteit; benn im Grunde ift ber eigentliche Zwed einer Universität, wie weiter oben bemerft worden, daß gelehrt werbe. Folgt ber Lebrer

163

einem bekannten Syftem, oder bat er fich felber ein fol. des gemacht? Die Entwidlung ber benaubringenben Begriffe, ift fie analytisch, southetisch ober socratisch ? Af der Beift bes Ruborers paffiv ober thatig, ober ab. wechselnd thatia und paffin? Bird bictirt, ober nicht? Bie ift endlich ber Bortrag beschaffen ? wie der Ansbrud. bestimmt oder unbestimmt, einfach ober verblumt? wie der Ton, ernsthaft oder lebhaft und froblich? wie die Stimme, schnell oder langsam, boch oder tief? wie ber Blid, Die Geberden, Die Stellung? Ber je ben Bortragen eines Fourcroi juborte, der hat gleich bep ber erften Lebrftunde fich überzeugen tonnen, wie machtig ber Ginfluß einer guten Lehrart fep. Go viel ich, blos aus ben freundschaftlichen Unterredungen bes grofen Daniel Bernoulli Schliegen tann, fo muß, in Diefer Rudficht, viel abnliches zwischen bepben fatt gehabt bahen. 1)

Ehe wir biefen Artifel endigen, muffen wir pon der damaligen Dichtkunft einigen Bericht geben; wir haben schon Reimen von diesem Jahrhundert augeführt;

¹⁾ Wer ein possirliches Benfpiel von einer fovialischen obef lustigen Lebrart lefen will, tann bes Leipziger Profesor hommel academische Reden (von 1758 aufschlagen, und die Seiten 26, 27 und 28 lefen.

hen verlaufte, verlegt wurde, und von welcher Zeit an man sie die neue Burs nannte. Der Sidenhof war zur Zeit des Conciliums die Wohnung des Burgermeisters von Rothberg, und in demselben sindet sich die Statue des Kaisers Rudolf von Habsburg.

Hebrigens follte die Geschichte einer Universität nicht nur die Ginrichtung berfelben, ben deonomischen Auffand, die Romenclatur der Lehrer und ihrer Schriften enthalten, fondern vorzuglich die Fortschritte bezeichnen, welche man ihr in den Wiffenschaften und in der Lehrart ju verdanten bat. Benn, jum Benfpiel, eine Differtation des Professor Joh. Jatob Fasch, vom 3. 15.99, und über die Frage vorgewiesen wird, ob der Diebstahl mit dem Tode ju beftrafen fen, ju einer Beit wo man mit dem Strange fpielte, wie Rinder mit Schnuren, fo entbedt man Die Morgenrothe befferer Grundsäte. Allein, wenn hundert und mehr Jahre mater, der Brofessor von Baldfirch ein Buch mit dem feltsamen Titel: Die gerechte Folterbant belegt, fo ruft man and, daß wir jurud ichreiten. Rommt aber, in ber Folge, ein achtungsmurdiger Schuldheiß Bolleb, der und die Graufamteit ber Folter abschildert, fo schopft man wieder Sofnung. Die Lehrart verdient auch alle Aufmertfamteit; benn im Grunde ift ber eiaentliche Awed einer Universität, wie weiter oben bemerft worden, daß gelehrt werde. Kolat der Lebrer

XXIII. Rap. Wiffenschaften und Runfte. 165

im Jahr 1495 zum erstenmal heraus kam. 1) Es ist eine Sainre auf seine Zeit, wovon er selber eine latelnische Uebersehung 1498 herausgab. Andere haben in der Folge Erläuterungen, wie auch eine englische Ueber-

m Ber fpricht, daß Gott barmbergig fen allein, und nicht gerecht darbn; hat Bernunft wie Gans und Gal." (Gane.)

Biele Stellen find übrigens schwer zu verstehen, nicht nur weil veraltete Anstrücke und Ortographie darin vorlommen, sondern auch aus folgenden Ursachen. 1°. Es stellen Buneten, Colon, Semicolon, und die Birgel sind selten, und oft nurichtig angebracht. 2°. Die Hauptwörter werden nicht durch große Anchkaben von den andern unterschieden. 3°. Es giebt Insammenhösungen, die jest ungewöhnlich sind, z. B. ichs, sie ich das 4°. Es werden dagegen die einzelnen Theile zusammengeseiter Wörter, oft weit von einander, und ganz werten den jesigen Sprachgebrauch, getrennt.

¹⁾ Sin spätrer Abdruck von 1506 befindet sich in der Samlung des herrn Pfarrers Falkeisen. Er ist 304 Seiten fart. Jeder neue Abschnitt führt einen Holzschnitt, der die Gattung Narren vorstellt, wovon der Abschnitt handelt. Jede Seite, wo kein Holzschnitt ist, enthält 31 Berse, und ist mit Berbrämungen von Zierathen, Narrensiguren, Thieren, Blumen u. s. w. eingefast. Es ist Schade, daß der Verfasser verschiedene Stellen nicht durchgestrichen habe, wie z. B. folgende.

164 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

hier folgen noch bergleichen, 1) die um das Jahr 1469 niedergeschrieben wurden:

Mäßige Freud' mit rechten Ehren Soll man ben Jungen felten wehren.
Bas hilfts daß man Blinden winkt,
Und aus leeren Schalen 2) trinkt?

4 44 14 15

• 100

Einest da ich jung was (war,);
da missiel alles das
die ältern thaten;
nun beginne ich mich berathen.

Ich nahm' von ihr ein Salve, das war ein Wort dulcissime, und that mir wohl in corpore, und dwil ich lebt' in tempore.

Basel besaß aber seinen Juvenal oder Rabner. Wir meinen den Rechtsgelehrten Doctor Sebastian Brand von Straßburg. Im J. 1494 nahm ihn der Rath zum Prosessor an, mit dem Austrag in Poësi zu lesen. Sein bekanntestes Werk ist das Narren Schiff, das

²⁾ Mit abgeanderter Ortographie.

^{*)} Es fiebet : " us leren Ropffen" von Coppa, Couppe.

XXIII. Rap. Wissenschaften und Runke. 165

im Jahr 1495 zum erstenmal heraus kam. 1) Es ift eine Sainre auf seine Zeit, wovon er selber eine lateinische Uebersepung 1498 herausgab. Andere haben in der Folge Erläuterungen, wie auch eine englische Ueber-

m Wer fpricht, daß Gott barmbergig fen allein, und nicht gerecht darbn; bat Bernunft wie Gans und Su." (Saue.)

Viele Stellen sind übrigens schwer zu verstehen, nicht nur weil veraltete Ausdrucke und Ortographie darin vorsommen, sondern auch aus folgenden Ursachen. 1°. Es sehlen Auncten, Colon, Semicolon, und die Virgel sind selten, und oft unrichtig angebracht. 2°. Die Hauptwörter werden nicht durch große Buchstaben von den andern unterschieden. 3°. Es giebt Zusammenstoßungen, die jest ungewöhnlich sind, z. B. ichs, für ich das 4°. Es werden dagegen die einzelnen Theile zusammengesester Wörter, oft weit von einander, und ganz wider den jesigen Sprachgebrauch, getrennt.

¹⁾ Sin spätrer Abdruck von 1506 befindet sich in der Samlung des herrn Pfarrers Falkeisen. Er ist 304 Seiten fark. Jeder neue Abschnitt führt einen holzschnitt, der die Gattung Narren vorstellt, wovon der Abschnitt handelt. Jede Seite, wo kein holzschnitt ift, enthält 31 Berse, und ist mit Berbrämungen von Zierathen, Narrenfiguren, Thieren, Blumen u. s. w. eingefast. Es ist Schade, daß der Versassen verschiedene Stellen nicht durchgestrichen habe, wie z. B. folgende.

166 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

ung dem Publikum mitgetheilt. Das erste Blatt stellt in einem Holzschnitt das Narrenschiss dar, mit einer Ueberschrift, die gleich den Zweck und den Geist des Berkassers angiebt. Sie besteht blos in diesen dren Worten: " Nicht ohne Ursache." Das ganze schließt er also:

Biel mancher der hat Freud' darab,
daß ich viel Narren gesammelt hab';
und nimmt daben ein nühlich Lehre,
wie er sich von der Narrheit kehre.
Dagegen ist es manchem leid,
Der meint ich hab' ihm wor geseit,
und darf doch öfflich (öffentlich) reden nicht.
Nur daß er schiltet das Gedicht,
und henkt der Kah' die Schellen an,
die ihm auf benden Ohren stan,
Denn weißlich ich mich des ver sich,
daß Narren werden schelten mich.

Pier und zwanzigftes Kapitel. Burgerrecht, Leibeigene.

Sehr viele neue Burger wurden in diesem Zeitraum aufgenommen. 1) Ich jable zwischen 1478 und 1490

¹⁾ Jedem neuen Burger mußte der Burgermeister folgenbes vorsagen; p Bif bu jemandes eigen, der dich im

XXIV. Rap. Burgerrechte, Leibeigene. 167

allein, 430 derselben. Daß man die Fremden ausmunterte, das Burgerrecht zu taufen, zeigt diese Erkanntnis von 1484:

Rabresfrift verfpricht (anspricht) und befetet fur ben feinen, nach Sage ber goldenen Bulle (pon R. Carl bem IV.) fo lagt man bich bemfelben verabfolgen Saft bu einigen alten Rrieg und Abung (Streit,) fo wird man dir dazu nicht bebolfen fenn. Schmore anch ben uns mit Beib und Rindern bausbablich ju fiben, und nirgends anderswo Saus , Ruche , noch Burgerrecht ju baben, alldiemeil du unfer Burger bift; und ben biefem Gibe bem Burgermeifter , bem Oberftaunftmeifter und bem Rath geborfam ju fenn; mit der Stadt ju machen und ju reifen , und Lieb und Leid ju tragen; Bundnife, Burgrechte, und Ginungen ju balten; bein Umgeld und andere Auffahungen ju geben, wie fie jest aufgesett find, oder funftigs aufgefest werden; welcher Bunfte, Bewerbe du treiben willft, diefelben Bunfte ju empfangen; baft tu einen Bemeinder in beinem Bewerbe, bet nicht unfer Burger ift, von beffelben Gemeinders Gut den Bfundzoll modentlich unferm Schreiber im Raufbaufe ju geben; falls bu ficheft, oder vermeineft, daß jemand einen Rauf thue, mit Ecuten die nicht unfre Burger find, folches dem Schreiber im Raufbaufe ju rugen, damit der Stadt ibr Pfundzoll nicht entragen werde : der Stadt Ruben und Ebre ju werben, und ibren Schaden zu wenden, getreulich und obne alle Gefabrde." Diefem Gibe murbe nachgebends, obne Angeige ber Sabrjabl, folgendes bengefügt: " Es foll auch funftigs fein

168 XH. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

"Durch bende Aathe ift erkannt worden, daß man zu ben hinterläßen, die nicht Burger sind, sprechen solle: wer das Burgerrecht die St. Johannistag erkauft, dem wolle man den Pfundzoll, den er bisher noch nicht gegeben hätte, schenken und fahren lassen; wer aber das Burgerrecht nicht erkause, noch an sich nehmen wolle, der soll schwören von Stund an, zu dem Schreiber im Kaushause zu geben, und mit ihm des Pfundzolls halben überein zu kommen, von allem, was er seitbem er hintersäß ist, auf Mehrschap gesaust bat, den Pfundzoll zu entrichten. Künstigs soll eine ziede Zunst wenn sie Frohnsakengebotten hält, den hintersäßen ben ihren Siden gebieten, zu dem Kaushaus-

Burger noch Sinterfaß, noch jemand ber Unfern, er fen Krau oder Mann, der mit andern unfern Burgern, . oder hinterfaßen , um einerlen Sache, vor unfern Schuldbeißengerichten in benden Stadten au rechtigen hat ober gewinnet, von feinem an diefen Gerichten ges , fällten Urtbeilen appelliren, noch in einige Beise sonft . nei bawon lieben; fondern mas einem jeden für Urtheil und Recht gegeben wird, das foll er, obne alle Weigerung, Wigum berrede und Gefabrde balten und vollziehen. Es foll auch sun feiner unfrer Burger noch Sinterfagen, der mit jemand anderm von unfern Burgern ober Sinterfagen ju rechti-. gen gewinnet, weder in bangendem Rechten, noch auch . : nach dem Endurtheil des Rechten fein Burgerrecht auf aeben . noch fich von ber Stadt thun , barum daß er von folden Urtheilen unferer Gerichte, miber Die Meinung - ber vorgemetbten Ordnung appelliren moge. Und foll auch das jabrlich manniglichem in den Gid gegeben ... werben."

XXIV. Rap. Burgerrecht, Leibeigene. 169

schreiber zu geben, und den Pfundzoll von allem, so sie auf Mehrschatz gekauft haben, zu geben. Falls endlich einer, wie obstehet, sein Bürgerrecht erkaufen wollte, und aber die vier Gulden nicht baar bezahlenstönnte, so soll er erst einen Gulden baar, und dann alle Frohnfassen einen Gulden bis zu völliger Bezahlung erlegen."

Der Gid ber neuen Burger vom Abel lautete wie folgt :

Belder Bert, Ritter ober Edelfnecht unfer Burger ju werden begehrt, dem foll ein Burgermeifter vorfagen: " Sabt ibr alte Rriege und Abung, daß man euch von des Burgerrechts wegen barin nicht beholfen ift, und daß ibr fchwöret, fo lange ibr unfer Burger fent, einem Burgermeifter, einem Dberftaunftmeifter und den Ratben, fo jest find, oder biernach gefest merben, geborfam ju fenn; ber Rathe und ber Stadt Ordnungen und Mandaten treulich ju balten : euer Stener und Umgeld ju geben, wie man es jeder Reit geben foll; mit ber Stadt Lieb und Leid gu leiben; Bundnife und Ginungen au balten; und mit euern Beftinen und Leuten, falls ibr einige battet, ber Stadt treulich bebolfen in fenn. Und wer unfer Burgerrecht empfangt, ber gibt 10 (durchgefrichen.) 30 (burchgefrichen.) 60 Gulden . . . und fechs Schilling ben Schreibern, und zwen Schilling bem Oberften Rathsfnecht,"

Dann folgt die Obliegenheit hier Recht zu geben und zu nehmen, ohne weiter Appelliren und Ziehen; und in dem allem der Stadt Nupen und Shre fördern und ihren Schaden wenden. 170 XII. Periode 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Der edeln und unedeln Burgerinnen Gid.

Bie die vorhergehenden, doch mit Ausnahme des Artifels über die Bundniffe, und dann julcht: 'n Ihr mit handgegebener Treue an Sidesftatt schworen.

Eid der edeln Hintersäßen. 1)

Bie einer ber vorigen, mit folgenden Bufapen. Bum erften:

"Und so ihr über furz oder fiber lang ench wieder binaus und von der Stadt Bafel zu thun Willens murdet, daß ihr dann solches einem Bürgermeifter, einem Oberftzunftmeifter anzeigen, und diefen euern geschwornen Gid vor einem geseffenen Rath wieder aufsagen sollet."

Der zwente Zusak betrifft die natürlichen Landebfürsten und Lehenherren, deren Rechte vorbehalten werden, doch: " falls sich etwas fechtliches zwischen euern natürlichen, Fürsten, Lehenherren, und uns zutrüge, und ihr ben uns der Zeit begriffen, daß ihr alsdann in Kraft dieses Sides, ohne alle Weigerung, Lieb und Leid, wie vorgemeldt, mit uns leiden, und euch davon nicht abziehen sollet.

Wie die Rathe ihr Burgerrecht und Eid aufge-

Es foll por geseffenem Rath geschehen; und ehe die Auffagung angenommen wird, soll das Nathöglied einen gelehr-

¹⁾ Er murde auch von den Prieftern geleiftet, wenigstens

ten Eid mit erhabenen Fingern zu Gott schwören: "ewiglich zu balen, was er von der Stadt Sachen in dem Sbren Regiment erlernet und erfahren habe." Ferner in allen Sachen, so fich laufen, alldieweil jenes Rathsglied unser Bürger gewesen, allbier Recht geben und suchen, und davon nicht appelliren.

Mit Ausnahme des Artifels über die Rathsverhandlungen mußte jeder Bürger auch hintersäß, adeliche und unadeliche, vor gesessenem Rath ihr Bürgerrecht aufgeben, und ihre Sidespslicht abschwören, mit dem Versprechen, hier Recht zu geben und zu nehmen, wie auch nicht zu appelliren, über alles, was während der Zeit, wo sie hen uns gewesen sind, verloffen ist.

Daß man nicht zwen Burgerrechte haben komte, beweiset, außer einem der mitgetheilten Gibe, folgender Auszug aus den Rathsbuchern von 1485.

" Demnach unfre Bundsgenossen von Luzern, Fran Magdalena Surbnen für ihre Erbbürgerin ansprechen, und aber das merklich wider unsrer Stadt Bürgerrecht ist, so da beweiset, an keinem andern Ende als ben uns Bürger zu senn u. s. w.

Wenn ein Burger ohne rebliche Ursache wegzog, ober sein Burgerrecht aufgab, so mußte er, nach seiner Rudtunft, das Bürgerrecht von neuem taufen, oder verzienen. Zog er aber hinweg, von seiner Nothdurft und redlicher Ursachen wegen, außer Kriegsläufen, oder nicht ans Unwillen gegen gemeine Stadt, wie auch ohne sein

172 XII. Periode 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Burgerrecht aufzugeben, so konnte er, wenn er wieder kam, um hier zu senn, das Burgerrecht wieder geniesen, doch mußte er vor seinem Abzug den Säuptern oder dem Rath solches eröffnet haben, damit ihm keine Gefährde darin vermerkt werden möchte, mit der Ersläuterung, daß es einem nicht zu Statten kommen sollte, der zu einer Zeit, wo man nene Steuern oder Umgelder aufgesett hätte, sich von der Stadt entfernen wurde, damit er dieser Auslage em broft en ware.

Um erbettene Aemter, das find Bedienungen, sowohl angesehene als niedrige, für welche man sich angeben oder einschreiben lassen mußte, konnten Unterthanen, Hintersäsen, Fremden sich bewerben. Z. B. für
die Landvogten Homburg, welche Hans Hirtlin im J.
1496 erhielt, hatte nehst ihm und andern ein Hans Brodbeck
von Liestal sich angegeben. Für das Amt eines Brücken,
meisters bewarb sich nehst mehrern einer von Muttenz,
und für das Amt eines Rathschreibers ließ sich (1500)
unter anderm Johannes Balbeck, Stadtschreiber von
Sulz einschreiben.

Leibeigene.

Wir haben weiter oben ein Benfpiel angeführt, daß man die Unterthanen, als Leibeigene, einzeln taufete und verlaufte. Aus einem Schreiben an Bern vom 3.1499 vernimmt man, daß wir sie auch auswechselten,

"Ewere Liebe wird eingebent senn, das heinn Bis gegen einen andern, genannt hans Baber von Laugensbruck, damals den unsrigen, und dieser Zeit den eurigen, abgewechselt worden sen. "Wenn sie an einem andern Orte wohnten, mußten sie fortsahren ihre Steuren zu bezahlen; in einem vom J. 1500 an den Rath von Sollothurn wurde dieser gebethen, einen biesigen Leibeigenen, der sich auf Sollothurner Gebieth aushielt, einsehen zu tassen, weil er und seine Steuern nicht entrichtete. — Der Leibfall war auch hier bekannt. In einer Berordnung über die Rechte des Domprobstes in Bubendorf sindet man folgendes: Wenn ein Lehenmann sirbt, der soll zu Falle geben das beste Thier mit einer aesvaltenen Klau."

Die Art, wie man einen Leibeigenen besetzt e ober ansprach, war, daß zwen Muttermagen, d. i zwen Berwandte von mutterlicher Seite, Frauen oder Männer, vor Rath schwören mußten, innert Jahressrift: seit seinem Ausenthalt ben uns, daß er wirklich der Leibeigene des herrn sen, der ihn besetzen wolle. hiere auf ließ man ihn verabsolgen, ohne daß der herr oder sein Amtmann eine solche Besatung zu beschwören nöthig hatte.

174 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Sahrh.

Fünf und zwanzigstes Rapitel.

Spittal, Findelkinder.

Die Rechnungen bes Spittals aus diesem Reitraum find noch großen Theils vorhanden. In einer finde ich, daß die Einnahme in Geld von 922 Bf. 14 f. 10 Dn. worunter Ablaggelder durch Gott gegeben', und bie Ausgabe von 742 Pf. 13 f., worunter 130 Pf. 7 f. 5 Dn. für die Ruche, gewesen fen. Der Rath gab Ordnungen und Pfleger. 3m Spittal war ein Spittals meifter, ein Reller, und ein Roch. Briefter waren bort gepfrundet. Wenn einer berfelben fich ben ben Verfehung bes Gottesbienstes faumselig erzeiate / fo mußte ber Spittalmeiffer von der Rugung feiner Bfrunde nach Bescheidenheit inne behalten , bis ber Rath ober die Pfleger baruber verordneten. Ben einer Weintheure mußte fich jeder Bfrunder im Spittal mit weniger Bein gufrieben ftellen: Denn fagte ber Rath, in folchen Rothen ift gottlich und billig, daß die Pfrunder mit bem Spittal gutlich leiden. Er bemerkte auch, daß der Spittal eine Berberge ber Nothdurftigen und Armen, und nicht ein Rebrhaus fenn foll. Er abndete ferner die großen Roffen, die über den gandbau ergiengen. Der Spittalmeifter foll Niemanden, ohne eints Rathes Biffen und Willen, mit bem Bagen bienen. Dan foll nur acht Bferde, dren Rnechte, und einen Roftnaben

haben, die mit zwen Pflügen banen, und mit zwen Bagen, Holz, Wein, Früchte und hen hinein führen. Bas man damit nicht bauen kann, foll gleichwie die Reben um die Stadt, verliehen werden."

Von einem Waisenhause findet man nichts. Biswellen lese ich zwar den Ausdruck: die armen Kinder zu St. Jakob. Weil aber dort jene Kranken versorgt wurden, die mit pestartigen und andern gefährliden Krankheiten behastet waren, so fällt es schwer zu
glauben, daß man die Waisen unter jenem Ausdruck
verkanden habe. Aus Nitleiden wird man die Siehen
arme Kinder genannt haben. Dahrscheinlich sorgten die Zünfte für ihre Waisen, gleich wie sie ihnen noch
Bögte aus ihrem Mittel geben, und die Vogtsrechnungen von denselben abnehmen.

Für die Findellinder hingegen, die, eben weil ihre Meltern unbekannt waren, keine Zunft hatten, forgte ju Zeiten der Rath selben. So findet fich 3. B. in

¹⁾ Gleichwie arme Lute für Leibeigene oft gebrancht wurde. Doch will ich darauf nicht bestehen. Denn es fommen andre Stellen in der Folge vor, die wirkliche Baisenkinder anzudenten scheinen. Könute es nicht senn, daß Findelfinder dabin versorgt wurden, bisweiten auf Kollen des Ratis?

173 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Bergen anders nicht als auf nachfolgende Beise baufen, bofen und beberbergen, namlich : wenn bergleichen Frauen berfommen, fo mogen die Roche und Birthe Diefel-Ben übernacht wohl behalten, boch fie bermaffen laa ern baß fie ibre Buberne nicht treiben, fonft, falls die Rathe es erführen, sollen diesen Rochen und Wirthen für 5 Bf. Bfander ausgetragen werden. Wollten aber Diese Frauen langer ihr Wefen und Wohnung bier ba-Ben, fo follen die Roche und Birthe fie in ihren Sane fern übernacht nicht behalten, sondern sollen diefelben Frauen in die Borftadte in eigene Saufer gieben, und dafelbft ihre Wohnung baben. 1) Doch mogen ihnen Die Roche, falls fe es begehrten, Effen geben um ihr · Gelb, doch daß fie in ihren Saufern ihre Buberene nicht ausrichten , fondern , wenn fie gegeffen baben , fich in ihre Saufer thun." In einem gebrudten Gittenmana dat werden dergleichen üppige Frauen gegen die Spittalschener, oder in die neue Borftadt ohne Mittel gewiesen Damit niemand, faat bas Gefet, einiges Mergernif und boses Erempel von ihnen empfange. Im Jahre 1492 wurde eine getaufte Jubin fur ewig geben Meilen Bes aes Scheibenweise von ber Stadt verwiesen, weil fie ae-

Diese Duldung läßt sich nur dadurch erklären, daß man der Blutschande, dem Nothzwang, dem Shebruch, der Bestalität, der Pederaftie und dem Onanismus das durch fenern wollte, oder zu fleuern hoffte.

fagt hatte: "Es sep keine fromme Jungfrau noch Frau in ber Stadt Basel, und wenn man eine sinden wolle so musse man sie in der Wiege suchen." Da sie aber die Urphede nicht schwören wollte, so wurde sie auf Wasser und Brod, und ohne Bett, in der Gesaugenschaft behalten. Hernach schickte man die, VIE zu derselben, um nach Nothdurft mit ihr zu handeln.

Wiber die üppigen Kleider muste man auch im J. 1492 Bersügungen tressen: In Inden Jinken soll man allenthalben sagen, das männigtlich seine Riese der, Rode oder Mantet recht aulege und trage und nicht so schamparlich geder Denn es seh den Knechten besohlen worden, darauf ein Aussehen zu haben, und wenn sie semand finden, dessen Wantel oder Rock hinten und vornen auf den Steden uicht langt oder stoft, ihm das Kleid zu nehmen, und ihn dazu einzulegen. Man soll auch allen fremden Knech, ten, die hier liegen, sagen, und allen Kochen und Wisethen gebieihen es ihnen zu sagen, daß sie die üppigen Rleider abthun, oder hinweg gewiesen, und nicht mehr übernacht beherberget werden sollen."

Das Spielen veraniafte im J. 1495 folgendes Berboth: Allenthalben, es sep auf den Zünften, Wirthst bausern, oder an andern Enden, ausgenommen auf der herren Stuben ze., soll man tein Spiel treiben, es sep Würfelspiel, oder mit der Karten Baden. Robi 180 XII. Periode. Ster Abschnitt des 15ten Jahrh.

mag man um ein Bierer oder Krenher im Brett fvielen, oder schlechtlich darum karten, oder im Thurm darim machen. Die Strafe war ein Pfund, wovon 5 fl. dem Knecht und das übrige dem Rath gehörten. Im J. 1500 wurde alles Spielen auf den Zünften zwischen Mittelfasten und Offern verbothen.

Im gleichen Jahre wurde verbothen, am Neujahrstage Galxen auf den Zünften zu machen. Wenn die Zunftbrüder ben einender effen wollen, so sollen sie sich mit Gesottenem und Gebratenem begnügen lassen; auch Tein Spiel die nach der Predigt thun. Geschenke an die Zünfte sollen nicht zwer: Schilling übersteigen, und Teine Zunft soll jemanden etwas heimschilden.

Am Aeschemermittwoch geschah es zu Zeiten, daß man die Leute zwang, in Zunft. und Geseuschaftshäufern zu zehren, wie auch, daß man einen in den ersten Brunnen trug. Beydes verbothen die XIII im J. 1488 ben 10 Bf. Strafe.

Ginen andern Gebrauch vernimmt man aus folgenber Erkanntnis von 1484: Demnach bisher in Uebung
gewesen ist, daß auf der alten Fasinacht zu Nacht, auf
der Pfalz, auf Burg, die jungen Knaben mit Fackeln
und Feuer gezogen sind, auf der Schoben sich mit

einander geschlagen haben, woraus zum diftern Auferdher eine erwachsen sind, und es zu besorgen ift, daß weitere Aufrühre daraus erwachsen möchten, so haben, um dem zuvor zu tommen, bende Räthe erkaunt daß künstigs zu ewigen Zeiten nicht mehr gestattet werden solle, daß einiges Fahnachtseuer, noch einiges Schlagen auf der Schyben noch Pfalla p (Pfalz,) noch sonst an keinen Enden in der Stadt geschehen, sondern ganz abgestellt werden solle.

Rolgende Ergablung bes Beinbeims ichildert auch bie Denfungsart ab : " 3m 3. 1466, schreibt er, auf unfrer Fragen Tag ber Beburt achtefte, mar ein munderliches Wetter von Regen und Rebel. Gin Gerber, Sans von Telfperg 45 Cabr alt, ein frommer moblaeachteter Mann, fand und ter den Gerbern (ber Gerbergunft) ben fennem Saufe, und fob die Sonne an , um die 10te Stunde vor Mittag. Sie fcien blau. Da fab er, baf fich ber himmel aufthat, und es fiel eine schwarze Rugel berab, und bernach eine feurende Augel. Und indem er erichrad, fabe er eine Dorn Rrone die in inmendig roth und von außen grun war, barnach ein fcmarges Antlis und ein weißes Tuchlein, wie man bie Beronica mablt, schweifig. Sierauf lief fich ein schönes meifes Tuch berab, an einem weißen Seil, und in dem Tuch Rand eine ichone Rungfrau, und war ibr Rock blutig. Als er bas fabe, rief er feinen Nachbarn. Also tamen vier Berfonen, die faben es auch. Solches au erfabren, wurde vom Bieario On. Convad Bounchomer , Capellan des Stifts , empfoblen. Diefer ging ju bem Prior ju St. Leonbard und au jenem von St. Veter. Beide beschickten die funf Berg

182 XII Bertobe ster Abschnitt des 15ten Jahrh.

fonen, und gaben benen die Alter und Vernunft batten, den Eid. Diefe fagten aus wie oben geschrieben fiebet. Die andern, unter ihren Jahren waren, sagten das gleiche aus. Alles wurde schriftlich aufgeseht, und dem Bicario übergeben."

Man aß so früh zu Mittag, daß zwölf Uhr schon zum Nachmittag gezählt wurde. In einer Verordnung von 1466 liest man: "Ein jeder, der da schießen will, soll auf die zwölste Stunde nach Ambis in dem Graben sepn." Das ist eilf Uhr an andern Orten.

Ein gedruckes Sittenmandat ohne Datum ift noch porhanden, das zu diesem Zeitraum gezählt werden kann, um so viel mehr, da die meisten Erkanntniffe, die wir angeführt haben, sich in demselhen mit einigen Mönderungen besinden.

Dieses Mandat wurde auf der hohen Stube, und in alben Bunften und Gesellschaften am gleichen Tage öffentstich verkundet, mit dem Befehl es frohnfastentlich der Gemeine zu vertesen. Es ist tein Zweifel, daß diese Sammlung eine der ersten Arbeiten der IX, von welchen wir weiter oben geredt haben, gewesen sen; und daß sie gegen Ende des J. 1498 kundgemacht wurde. Sie ist zweis Folioseiten fart, kleiner Buchkaben, ohne Beneutungsaufschrift, und hebt gleich also an: ", Lieben

herren und guten Freunde." Der Eingang der mehr als eine Seite einnimmt, führt die Nothwendigkeit zu Gemuthe, daß, damit ein Staat gludlich seyn, und seine Wohlsart befordert werden konne, Ungehorsam, Misordnungen, Ungerechtigkeit, Laster abzestraft werden. Aus sechs Articlen, welche, ohne Jahlen, aber durch große Buchstaben und Ausschriften unterschieden werden, bestehet das Mandat: Bon des Schwörens und Gotteslästerung 1) wn der geschwornen Eide, 2) und Mishaltung dersels

^{1)..} niemand foll ben Gottes Gliedern, als ba find Saupt, Sirn, Rleifch, Banch, Blut, Rraft, Macht, Bunden , Schweiß und bergleichen Borter , wodurch Bott bestimmt mird, fchworen .- Die Strafe von jedem Schwur und Rinch mar ein Schilling. Grobe Lafterungen merben an Leib und But gefraft , nach Grofe bes Berichuldens. Die Aeltern bezahlen für die Rinder die unter ibren Jahren find. - Ber folde Comure und Bafterung bort und innert acht Tagen feinen Obern, auf der boben Stube, oder auf den Runften oder auf ben Befellichaften nicht rfiat, ber bezahlt bie gleiche Strafe. Die Borgefetten ber boben Stube, Runfte und Gesellschaften ftraften und überlieferten frobnfaftenttich bem Rath die Salfte der eingezogenen Strafen Die Borgefenten maren Rathsberren und Meifter einer ieben Aunft und Befellichaft, besgleichen bie Befell-Schaftsmeifter ber Gefellichaften ber Dandwertestnechte.

²⁾ Sierunter murden begriffen : " gethane Gide und Gebothe, die benm Gide jemanben geschehen.— Gid, Brief und Siegel." Gelübde und Treue sepen nicht, sagt ber

184 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

ben; von ber beiligen Fenertage, die nicht gehalten

Rath, ber mindefte Grund und Bfullmenbt (Rundament,) worauf ber Glaube jum Theil gefest werbe .-Ber por Rath, vor Gericht, por ben Unguchtern, por ben Ladenberren, vor ben Raufbaufern, oder fonft, einen aufgebenten Gib . . . fcbwort, offentlich, freventlich, und mit Biffen, meineidig erfundea wird, dem follen die zwen Finger ber rechten Sard poran, obne alle Gnade, abgebauen werden, ober fonft geftraft, nach bem Urtbeil und Recht über ibn erfannt; es mare benn, daß diefelbe Berfon andere Gnade ben ber Obrigfeit erlangte, alf bag biefe Berfon folche Strafe mit Beld abtruge, it nach Erfanntnif eines Raths .- Ber fein beichwertes Gut verfauft oder verfett, als frev, unbefummert, und unbeladen; mit Gid, oder ben Treu und Gbren an Sides. fatt; oder die bereits baltenbe Berpfandung u. f. w. geringer angiebt, als fie wirflich ift, ober fonft, Ber-. fdreibung, Brief und Siegel, Gelübd und Berfprechen nicht balt, sondern bamider freventlich bandelt . . . ber foll, Mann oder Weib, um die Grofe Befferung, namlich 55 Bf. gebeffert, und darum in Sicherbeit, oder falls er feine Sicherheit batte, in Gefangnif genommen werben : er foll auch die betrogenen ganglich entschädigen. Bare er aber fo obe ober arm, baf er Befferung und Entschädigung nicht bezahlen fonnte, fo foll man ihm zwen Finger ber rechten Sand vornan pone alle Gnade abhauen, wie vorftebet. Doch bierinn ausgenommen biejenigen, beren Fordern folche Guter, vor thuen, ober fie felber, unmiffender Dinge, verfest

than selections are the common

werden: 1) von des

batten, und fich folches fundlich erfinden murbe. - Golde als Meineibige geftrafte Berfonen follen emiglich vermorfen, unnube Berfonen beifen und fenn; fie follen von allen Ehren und Burdiafeiten verschallten, niemals in den Rath, noch ans Gericht, noch an der Runfte Shre, noch ju feinem Amt gefosen werden; ibr Bengnif foll in allen Sachen untquglich feyn; fie follen in bas Tobbuch, bas barum insonderbeit ju emiger Bedächtnif berfelben gemacht ift, eingeschrieben werden. Ru diefem Ende follen die Unguchter, Ladenberren, Souldheißen, Bogte, Frenamtmann und Raufhaus. berren folche Berfonen, innert einem Monat, ben Befferung gebn Bfund Bfenning, dem Rath rugen, anbringen und fagen : und foll der Rath feinen Rathschreibern ben ihren Giden befehlen, folche Berfonen in das Lodbuch einzuschreiben. Wenn einem, im Ramen bes Raths ober des Gerichts, durch den Rath oder feine untergeordnete Collegien, und andre feine Amtleute, etwas au vollzieben oder ju balten gebothen mird, ben bem Gibe, fo er bem Rath oder fonft gethan bat, und wenn es ju vollziehen ibm möglich ift, und er bennoch bas Geboth frepentlich verachtet, und bem nicht nachfommt, fo foll er geben Bfund Pfenning perbeffern. Konnte er aber folche Befferung der 10 Bf. nicht bejablen, fo foll er ein Rabr vor den Creuben leiften, ben Rabreining vor feiner Rudtunft gusrichten, und bann bas Geboth vollzieben."

¹⁾ Die weiter oben über biefen Gegenftand angeführte Erfannenis wurde erneuert, boch mit einigen neuen Ang. nahmen : 2 Cf wird mit halben Laden ju verfaufen

186 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Chebruchs; 1)

erlaubt. Die balbe Labe foll aber nach bem Bertauf wieder beschloffen merden. Rerner mird ber öffentliche Bertauf ber nabrungsmittel auch gestattet, als Bein, Brodt, Rleifch, Rifch, Dbs, Rrauter, Milch und bergleichen. Un ben Sonntagen und gebannen Repertagen follen die Beinbäufer au geben 11br des Rachts befcbloffen werden. Bor und mabrend ber Morgenmeffe (Fronmeffe) follen die Beinschenten nur bie fleine Thure offen baben, den Bothen, Die Bein begehren, lediglich Bein beraus zu tragen geben, und außer Bilgern und Reisenden niemanden au Morgen gebren laffen, ober feben. Scherer und Bader fonnen auch ihr Sandwerf treiben: die übrigen Sandwerfer aber nach bem Reperabend vorber nur in Motbfällen, oder für Fremde, die Bon ber Safner, Drechsler und anau fpat famen. berer Rrameren wegen, Die man auf St. Johannestag feil ju baben pflegte, foll diefelbe nur am St. Jobaunes Abend und am folgenden Tag, wenn es ein Berttag ift, verfauft werden. Uffen obne Ausnahme mird verbothen, an den Sonntagen und auf den gebannen Repertagen zu vogeln , beffen , benffen, fifchen und jagen. Bunftgebothe follen gleichfalls, ohne ebehaftige Urfache, por ber Bredigt und Mittentag nicht gebalten werden. Die Strafe für jede Uebertretung der in biefem Artifel enthaltenen Berbothe ift von einem Bfund-Bfenning."

³⁾ Der Rath klagte, daß bisher leider das Sacrament der She vielfältig und merklich von Männern und Franen bender Stände übertreten worden . . . daß Eheleute, eines das andere, gar leichklich, und ohne einige red-

von des

liche Urfache, die fie, von Rechts ober Billiafeits megen, bagu bewogen, gelaffen und übergeben batten, nur bamit ibrer eines, ober fie beide ihren Muthwillen pollbringen möchten wie es offenbar und fundlich mare... um dem ettlicher maaken juvor ju fommen, batten benbe Rathe, nach Erläutrung ber wegen Chebruchs ergangenen Ordnungen ibrer Borbern, erfannt u. f. m. Die Strafe berienigen, die ibre Che brechen, übertreten , und nicht dalten , menn foldes burch mabre Be. schichten fundlich und offenbar ift, wird also bestimmt: fo oft fe bufmurbig erfunden merden auf 10 Bf., menn es Rathe: und auf 5 Bf., menn es einen oder eine von der Gemeinde betrift. Sollte fich aber einer ober eine fo freventich und mnthwilliglich balten, fo follen fie barum an Ebre, Leib und Gut, nach Grofe bes Krevels und Berfculbens, gestraft werden. (Das fo fiebet obne Correlativ.) " Die Strafe ber ledigen Berfonen, Die bffentlich und freventlich, ben ber Unebe, ben einanter feen , welches nicht weiter gefattet werben foll, war aleich nart, wie vom Chebruch. Chen fo von ben ledigen Berfonen, die nicht ben einander mobnen, und boch Secutlich und freventlich ihren Bu- und Abgang, Ru- und Boneinander in fündlichen Berfen baben. Le bige, Erpige, borrechtige Franen, bie Chemanner an Sch an baben pflegen, wodurch ju Reiten Chelente gegen cinander in Unwillen und Unfreundschaft fommen, follen, wenn es in Rlage fommt, und fich also erfindet, eine Guate von ber Stadt um feche Deilen Scheibenweife auf wen Jeber verfchiet, werben Bens einer

188 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Spielens 1) und von

Dienstmagd, oder sonst einer Tochter, die vorber nicht verlümpt (im bösen Ruf,) noch eines üppigen Wesens gewesen wäre, eine Thorbeit von einem Shemanne begegnete, also daß sie eines Kindes schwanger würde, oder sonst betoret, und ihr solches leid, auch sie des Gemüths wäre, davon abzustehen 20., so soll sie anfangs nicht verschielt werden. Wer in das eine oder andere Mannen oder Frauen Kloster, Tages oder Nachts binaus oder binein gehet, oder steiget, sündliche Werte darin vollbringende 20., der oder die soll 10 fl. verbessern. Leichtsertige Enthalterinnen sollen 10 Pf. bezahlen.

1) Weber in ber Stadt noch aufer berfelben in bren Meilen Beges icheibenweife foll gang feinerlen Burfelfpiel meder Bufchlis, Baffen, Rouffen, noch andere bergleichen grobe Spiele getrieben werden, ausgenommen im Brett, doch mehr um Rurzweil als um Gewinn, für ein Urtin (eine Reche) oder dergleichen und nicht über 2 f. ein Spiel. Reiner foll Boden, in die Rarten fchlagen, noch andere bergleichen grobe Spiele thun, als Mutten, jur offenen oder beimlichen Ruich, sen Augen, noch sen Bfunben. Bobl mag einer fcblechtlich farten, als im Thurm, Quentlis, Gins und Sunbert, und bergleichen machen und thun, nicht aber über 2 f. ein Spiel Davon find ausgenommen unfere herren von der boben alfo daß fie, wie auch biejenigen bie au Stube, ibnen fommen, als Ritter und Anechte, und ibre und berfelben Diener, unter fich mabl fpielen mogen, wie

das von alter herkommen ift, sonst aber keiner unster Bürger, noch jemand anders. Doch weder ben ihnen, noch in Zünsten und Gesellschaften, noch sonst an andern Enden, kein Scholder von irgend jemand genommen werbe, anderst als von einem neuen Kartenspiel ein Schilling, von einem alten Kartenspiel vier Pfenning, sodann um eine ganze Karte 2 Dn., und um eine halbe Karte 1 Dn. Keiner soll nach dem hinterken Glöcklin spielen, doch mag er wohl, züchtiglich und freundlich ein Ortin (eine Zeche) zehren. Alles ber einer Besterung von einem Pfund.

- 2) n Durch das Intrinten, sagt das Mandat, so nentich auferkanden und fürgenommen ist, werde Gott merklich ersürnt, indem das nicht die mindeste Lodsünde, auch dem Menschen an seinem Leben schällich sen. Niemand soll mit jemanden zutrinken, in keine Weise noch Wege, ben einer Verbesserung von 5 Pf., oder ben einer Leibesstrase, wenn einer sich, in solchem Intrinken, ungebührlich halten würde; die Wirthe, Weinschenke, Köche, sollen ben einer Besserung von 5 Pf., keinen Wein ihren Gästen geben, die vorhätten also zuzutrinken.
- 2) Im Schluß behielt fich der Rath, als die Obrigfeit vor, die Uebertretungen, die mit keiner bestimmten Strafe angeseben waren, nach Größe der Beschuldigung felber zu frafen, indem er für die übrigen Fälle eine Commission aus seinem Mittel niedergesetzt hatte.

190 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Sieben und zwanzigftes Rapitel.

Preise ber Dinge.

Rorn, oder Dinkel, ein Viernhel oder zwep Sade:

$$\begin{array}{r}
1465 - - - 6 \text{ bis 8 fs.}^{1}) \\
1470 - - - 14 \text{ fs.}^{2}) \\
1473 - - - 10 - ^{2}) \\
1484 - - - 16 - ^{4}) \\
1494 - - - 12 - ^{1}) \\
1501 - - 28 - ^{6})$$

Fleisch. In gewöhnlichen Zeiten tostete ein guster Ochs in der Metig 4 Pf., ein recht guter 5 fl ies gab aber derselben zu Zeiten noch theurere.

³⁾ Laufender Breis.

²⁾ Es war nach dem Schlag.

³⁾ Nach den Chronifen bieß es ziemlich wohlfeil.

⁴⁾ Das war wohlfeil, weil in den Jahren 1491 und 1482 der Sac Rernen bis auf dren und vier Pfund ju fiehen gekommen war.

¹⁾ und 6) Damaliger Marttpreis.

XXVIL Sep. Preife ber Dinge. 191

Beis. Der Genn, d. i. 96 Manf:

14i9 — — — 16 f.

1470 — — — 24 .

1473 — — — 7 . Errifgance.

1474 — — — 10 .

1484 — — — 4 . 1)

1494 — — — 2 .

1501 — — 13 .

Miss. In July 1493.

Ein Saufen Colmen von einem boben Rifd. 5 f.

- von einem iberfamendigen Amdeen. 4 4 4 Du
- von einem enten Junfern . . . 4 e
- von einem frace Jundern . . . 4 .
- von einem folechten Jundern . . 3 .

Holz, und zwar im 3. 1447: zwölstaufend Schindeln Lofieten 4 Pfund. Im 3. 1487: zwerhundert Miegelbretter zwer Pfund eilf Schilling. Im Infr 1489:

²⁾ Rach Ochmart, ergählen die Chronifen, wurde neuer rother Bafelmein um Gottet und guter Gefellen willen durch bor Stadt ausgerufen.

192 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15fen Jahrh.

Ein	Rlafter	gutes Bu	chenholz .			11	f.
		gemeines	Buchenhol	} .	• •	10	•
		vom bester	n gemeinen :	Bola	}	· 9	•
··		vom schn	åchern .		• •	8	
		Buchenholz, so auf der Birs					
		geflößt, u	nd währsch	aft	war.	12	

Zoller, Solzmeffer, und Solzfarrer fchworen, Rie manden Solz zu führen, das theurer ware verlauf worden.

3m 3. 1499 hatten bie von Sedingen mit bei Meistern unfrer Schiffleute Zunft einen Solzcontract ge schloffen: Das beffe Buchenholz um 12 Schiffing unt bas gemeine Buchenholz um zehen. Die Gedinger schrieben an unfern Rath, man mochte bas Soll nicht schäben, tein Abebola nehmen, und bas unwährschaf gefundene und ausgeschoffene um den Pfenning verlaufer laffen, wie man es vertaufen tonnte. Der Rath ant wortete, daß in Rraft des Bertrages mit bem Saufi Defterreich, und laut altem Bertommen, Die Schabung des Brennholzes u. f. w. uns zukomme, und daß et ihm nicht gebühre, in feinem Rug bavon abzustehen Dennoch um ben Sedingern Kreundschaft und Gefällig teit ju erzeigen, wolle man fur ein Sabr, und bem Bertrag ohne Abbruch, den verabredeten Breis beftati gen, und es jugeben, baf bas ausgeschoffene Solg-nicht geschätt werde.

Berschiebenes:

Im J. 1447, 6 Paar Schufe 30 f.; 1 Armibruft 1 Pf. 15 f. und ein anderer 2 Pf. 6 f.; 3000 Dachnägel 16 f. Im J. 1451 ein Panger 2 Pf. 6 f.

Im 3. 1466, eine Mahlzeit auf der Stube junt Genfzen 5 Pf. 7 f.

Im J. 1470, ein Zind. und Fagnachthuhn 1 f. 4 Dn., zwen Schaufeln 10 Dn., zwen neue Botten 2 Bf., 100 Ziegel 6 f.

Im J. 1474, ein Roß 10 fl., ein anderes 15 fl. ein sehr schönes 25 fl.; 2 Sester Gpps 1 fl. 100 Hohle siegel 3 fl.; 12 Zentner Eisen 16 Pf. 4 fl; 2000 Spipnägel 2 Pf. 6 fl.; 2 Schlüssel 2 fl.

3m 3. 1480, 8 Pf Salpeter 1 Pf.

Im J. 1483, eine Mahlzeit, fo man bem Serzog bon Savopen und ben Sibsgenoffen gab, 35 Pf.

Im J. 1487, 7 Zentner Salpeter, 72 Pf. 3 f. 9 Dn.; ein Ries Papier 1 Pf. 3 f.

11m diefe Zeit, 93 Sadenbuchsen und 85 Sande buchfen 272 fl.

Y. Banb

. 194 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Ohne eigentliche Jahrzahl, 1 Pf. Bellelai Rase, 12 Dn., gemeiner Kafe 3 Dn., 1 Pf. Butter 12 Dn., 1 Pf. Kerzen 12 Dn.

Lohne. Man gab einem Rebmann 2 fl., Effen und zwen neue Maaß Wein zu den dren Mahlen, wenn der Wein am Zapfen 5 Den. und darunter, hingegen 3 fl. wenn der Wein am Zapfen 6 Dn. und darüber galt. Einer Rebfrau, im ersten Falle 1 fl. und 1 Maaß Wein, und im zwenten Falle 8 Rappen, (A°. 1487.) Im gleichen Jahre wurde der Taglohn der Rebleute und Gartner auf 2 fl. 4 Dn. nebst Essen geseht, aber gar tein Weip, ben Strafe 5 fl. vom Geber und auch vom Nehmer.

Der Fuhrlohn eines Klaster Holzes war von 10 Rappen bis in die St. Alban Vorstadt, und dann von 2 st. und 3 st. nach dem die Entsernung vom Holzelat dis an die Wohnung des Eigenthümers des Holzes gewesen. (1497) Ein Klaster zu hanen kostete 2 st. Wenn Rathsdeputirten oder Lohnherren auf die Schlöffer geschickt wurden, so war der Tax jeder Mahlzelt von 1 st. 6 Dn. Ein mehreres durste der Landvogt nicht in Rechnung bringen, laut Erkanntnis von 1485.

Fünfzig Blatter in einem Prozes abzuschreiben to- feten drenfig Schilling.

Der gewöhnliche Taglohn für allerlen Arbeiter, Rnechte u. f. w. war im J. 1470 zwen Schilling;

XXVIII Kap. Deutscher und St. Johan. Orden. 195 gleichfalls für Zimmerlente Maurer n. s. w die: 30 Mönchenstein gebraucht wurden.

Der Tax der Todtengraber wurde im J. 1489 durch die XIII also erneuert: Nach Masgabe 1 Pf. 10 f., oder 5 f. Bon einer Leiche zu tragen, wenn man sie be, gehrte, 4 f. Privaten, Tholen, Thurme zu raumen und sänbern, von jedem Schuh 5 f. Es soll auch tunstigs niemand anders als die Todtengraber, Privaten noch Tholen raumen und säubern; denn, wer das thate, soll thnen den obgenannten Lohn schuldig senn; es ware denn Sache, daß einer so arm ware, daß er zu lohnen nicht hatte, und sein Privat oder Tholen selber raumen und säubern wollte."

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Deutscher- und St. Johanniter Orden-

Das Zusinchtsrecht (jus Azyli,) welches die Rikter des deutschen Ordens zu haben behaupteten, veran, laste Streitigkeiten im J. 1478. Ein Kaufmann von Strassdurg, der wegen seiner wollüstigen Auführung, mit vielen andern seines Gleichen, bekannt war, hatte auch Diebstähle begangen, und war zum Schwert ver-

196 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

mrtheilt worden. Seine Mittgesellen suchte ihn zu ret. ten, und als man ihn gur Richtfiatte binausführte, murde, auf dem Baarfuger Blat, der Strid, woran der Scharfrichter ihn bielt, ploblich entzwen gehauen, und ber Gefangene entrann in bas nachstgelegene Ris-Die Thater waren Sans Cherler genannt Bru, nenaweig, Miclans Mener, bende hiefige Burger, und amen junge Grafen von Blamont. Alle vier begaben fich in das Teutsche Saus, wo der Commenthur Undreas Schmidt sie wohl aufnahm, weil Meper sein Freund und Gevatter war. Gine folche Sandlung, die wider alle Begriffe von geselliger Ordnung firitt, konnte Der Rath nicht ungeftraft laffen. Er zeigte fich in bem weitläufigen Sandel, der darauf folgte, mit einer ruhmwurdigen Standhaftigfeit. Zuerft wurden alle obrigteitlichen Diener, welche ben ber Ausführung des Berurtheilten gegenwartig gewesen, in gleicher Stunde ihrer Dienste entfest, und am gleichen Tage mußte der Oberst-Inecht mit bewaffneten Burgern in bas Teutsche Saus geben, um die Rluchtlinge, nicht mit Gewalt herauszuholen, sondern selber dort au bewahren. Den folgenben Tag erschien vor Rath der Schapmeifter von Bug. beim (Commenthuri Beuten) ber viel auf die faiferlichen Frenheiten seines Ordens pochte. Allein weder Drohungen, noch Beforgniß vor der Rache des farten Anhangs der Uebelthater, tonnten ben Rath in Erfallung feiner Pflich. ten irre fubren. Die Bache blieb in dem Teutschen

Sante Keben, und lief die entflobenen nicht aus den Angen. Bald bierauf tamen wieder Ritter diefes Ordens vor Rath, und bezogen fich auf das Bensviel eines Erzberzogs Albrecht zu Frenhurg, wo ein Dieb fich in das dortige Teutsche Sans geflichtet batte. "Der Ergbergog, fagten fie, batte ibn nur von außenber und nicht in dem Sause selber verbuten laffen, und als feine Rathe die Meinung eröffnet, daß man den Dieb herausnehmen follte, fo batte er geantwortet: ... Comer Bode! Sintende Gans! Ihr faaet wohl ich sen ein Kurft bes Reichs, besto mehr bin schuldig bem wurdigen Orden feine Krenheit ju laffen." Der Rath ließ aber ben Brozes in aller Form wider die entflohenen anheben. Sie wurden durch Die Gerichtsdiener, die mit ihren Staben in das Teutsche Saus ungehindert gingen, vor die Richter gefordert. Es erfolgte ein offentliches Stublgericht, und man erflarte fie Leibes und Gutes verluftig. Sierauf liefen imen ber Berurtheilten ben Rurich und Bern um einige Berwendung anhalten, weil ber eine von Zurich, ber andere von Bern geburtig war. Biele Edelleute traten anch ins Mittel. Und da der Rath burch das gefällte Urtheil der allgemeinen Ordnung und dem obrigkeitliden Ansehen ein Benuge geleiftet hatte, fo verwandelte er (commutavit) die erkannte Strafe in eine beträchtlis de Gelbonfe, burch beren Entrichtung die Bewachten nd endlich loseten.

Ein anderer Anstand veranlaste die Zollfrenbeit welche dieser Orden vergebens gegehrte. Endlich bathen

198 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

die Mitter, man mochte nur keinen Zoll von der Sabe und dem Sankrath derjenigen abfordern, die verwandelt und verschiedt wurden, und solche Sabe und Saukrath mit sich führten; allein der Nath erkannte im J. 1475: "was Guts, das ihnen oder ihrem Orden zustehet, mit ihren eigenen Wagen und Karrern hierdurch geführt wird, da sollen sie keinen Zoll noch Weggeld geben; wäre aber, daß jemand solches Gut um verdingten Lohn führte, der soll schuldig senn, unter dem Thore das Weggeld zu geben.

St. Johanniter Orben.

Mit diesem Orden erhoben sich auch wegen des Buffuchterechts im 3. 1498 einige Streitigkeiten. ner wurde des Machts in der Stadt geschlagen und verwundet, und der Thater floh in St. Johannis Krenbeit, bas ift, in die Commenthuren des St. Johanniter Ordens. Der Rath erkannte, daß diese That einem Mordhandel wohl zu vergleichen sen, und daß damit der Thater nicht entrinne, Rnechte, um denfelben zu verbus ten, in die Commenthuren gelegt werden follten. Golches war anfangs dem Commenthur gang widrig. wollte die Rnechte ausschaffen , damit , wie er sagte , kein Unrathes, in Kolge der Krenheiten des Ordens ber Stadt Bafel dadurch widerfahren mochte. Raths. Deputirte wurden ju ihm geschickt : aeschehe ., & nicht, sagten sie, aus muthwilligem, tropigem Bornehmen, fondern aus erheischender Rothdurft der bosen Geschichte, so einem Mordhandel verglichen zu werden verdiene." Der Commenthur gab sich endlich zufrieden, und ließ zu, daß die Rathstnechte den Thater in der Frenheit verhüten möchten, damit er dem Rechten nicht entriunen könne. Er bath nur, daß man ohne Berzug rechtlich handeln, und daß die Knechte bald aus der Frenheit kommen möchten.

Reun und zwanzigftes Rapitel.

Von der Stadt.

Man nannte rechte Stadt die diesseitige Stadt, innert den alten Graben und Schwidigen, folglich ohne die Borstädte. Die rechte Stadt war getheilt in die obere und niedere, ohne daß ich aber sinde, was man zur obern Stadt eigentlich rechnete, ob der Münster und St. Martinsberg allein, oder ob der St. Peters und St. Leonhardsberg auch dazu gehörte? Die Schwiedigen waren die alten Thore. Um Rhein hieß es das Arensthor; das andere gegen die Spahlen, wurde das Egolssihor genannt; das dritte das Eselthor; das vierte der Aeschemer Schwidogen; und das fünste die Bärenhant, oder das Chuonsthor. Wursteisen gibt

200 XII. Periode. 3ter Abschultt des 15ten Jahrh.

dem äußern Stadtgraben einen Umfang von zwentausend Schritten. Groß seht sieben tausend fünshundert Schnh, und gibt der Mauer 41 Thürme und 1099 Zinnen.

Daß die Stadt nichts weniger als ganz gepflastert war, zeigt folgende Erkanntniß von 1492: "Es ift erkannt worden, auf Erbiethen In. Hang Erhard von Rheinach, daß er vor feinem Hause besetzen wolle, gleichwie seine Nachbaren, die sich erbothen haben vierzehn Gulden benzutragen, daß die Gasse vor den Augustinern besetzt werden solle, doch daß man mit den Augustinern um ihren Antheil übereinkomme."

Im J. 1457 wurde eine neue fleinerne Arche hie diesseits des Kappelins auf der Rheinbrude ges daut. Sie kostete ben 2300 Pf. Man sindet im kleinen weißen Buch (p. 162) eine Beschreibung der daben begangenen Fehler, und daß die Arbeit nicht ben abgeströcknetem Bette porgenommen worden sep.

In einen der Steine murde folgendes gehauen; 3, Rach Gottes Geburt 1458, unter hansen von Barenfels, Ritter, Burgermeister, hansen Bremenstein, Oberstzunstmeister, heinrich Iselin und hans Sattler, Bauherren, ist diese Arbeit vollbracht." Irigerweise glaubt Groß (p. 108,) daß es das erste steinerne Joch an der Rheinbrude gewesen. Es war nur das erste hieseits des Kappeleins, in dem Theil des Rheins, der

me großen Stadt gehört. Die Rheinbrude ist ungefähr 600 Schuh lang, und ruht gegen die große Stadt, wo der Strom am stärksten ist, auf sieben hölzernen, und gegen die kleine Stadt auf sechs steinernen Jochen.

Es gab Partikularbrunnen, beren Recht nicht weiters gieng, als daß die Bester in ihren hösen hahnen an den aufgerichteten Brunnstöden hatten, aus welchen sie nur nach Nothdurft, und nicht immersort, das bewöthigte Wasser laufen ließen, und lassen dursten, bep Strafe solche Brunnen zu verlieren.

In der mehrern Stadt besaß schon der Marggraf von Hochberg und Roteln einen eigenen Hof. Wenigskens sindet sich in dem Steuerbuch des St. Martins Kirchspiels vom Jahr 1476 unter der Anzahl der Steuergebenden, des Marggrafen Hof genannt. Außer diesem hatte er in der kleinen Stadt, die dem Kloster St. Clara gegenüber stehende Burgvogtep. 1)

Edöpflin fagt in feiner Geschichte von Baden, daß Rudolf ein Sohn des Marggrafen, 27 Jahre alt, und feine dren Töchter, die sich im Rloster St. Clara aufhielten, im J. 1420 an einer ankedenden Krantbeit farben.

202 XII. Beriode. 3ter Abichnitt des 15ten Jahrh.

1464 vor Lichtmeß sing man an das Pfulment zur Pfalz zu graben. Das Wasser wurde etliche Tage und Nächte durch 30 Mann abgetrieben und aufgeschöpft bis das Fundament aus dem Wasser gekommen war-

An der Verschönerung der Stadt wurde gearbeitet. Im gleichen Jahre 1450 ließ der Rath an zwen Orten, benm Aeschemerthore und ben St. Urban, statt der hölzernen Brunntröge, steinerne Brunnkassen anbringen. Ein gleiches war auch schon im vorhergehenden Jahrhundert ausm Kornmarkt A°. 1380, und ausm Münsterplat A°. 1382 geschehen.

Unser Münster hat zwen Thurme; der eine, linker Seite, wenn man eingehet, d. i. an der Nordseite, war dem heiligen Georg gewidmet, ist 205 Schuh hoch, 1) und wurde, so viel man weiß, zu gleicher Zeit mit der Kirche selber aufgeführt. Der andere Thurm aber, an der Südseite, ber dem heiligen Martin geweißet ist, wurde viel spätser, und nur gegen Ende dieser Periode aufgebauet, von 1484 bis 1500. Es scheint, daß der Rath nicht wenig dazu beptrug. In

¹⁾ Er wurde im J. 1640 gemessen, und betrug in der That 200 große Schube.

den Ausgabbüchern findet sich eine Summe ausgeset, wegen eines Vertrages mit einem fremden Werkmeister, und wo ich nicht irre, vierzehn Arbeitern, für in das Münster. In der Falkeisischen Bibliothet sindet sich eine, im Jahr 1493, zu Nürnberg gedruckte Shronick, wo dieser Thurm noch ohne Helm und mit einem Gerüste, vermittelst dessen man Steine ausziehet, vorgestellt wird.

In demselben Thurm hangt die sogenannte Pabstsglode, wovon in der vorhergehenden Periode Meldung geschehen ist. Sie zerbrach im J. 1489, da sie bev einem starken Gewitter, welches sie nach einem an so vielen Orten noch bestesstenden abergläubigen Wahn, abwenden sollte, geläutet wurde. Erst im Jahr 1493 ließ man sie an Gewicht 10500 Pf. schwer, wieder gießen, und zwar durch einen Hans Peper, wie Groß meldet (p. 82.) oder wie Falkeisen berichtet, durch Georg von Speper. Der Glodengießer bekam 1¼ fl. von dem Centner. Im J. 1760 behm Jubelsesse der hiesigen Universität, wo alle Gloden der Stadt lärmen mußten, bekam sie einen solchen Riß, daß man zwey Jahre hernach genöthiget wurde, ein Stüd daraus abzuschlagen.

Die Pabsiglode hat verschiedene Umschriften bekommen. Die alteste mar: (Bruder ad Urstitium)

204 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 1sten Jahrh.

Te colo, pia Virgo, tibi me dat, Papa, Maria! Hic Felix quintus, qui germinat ut terebinthus, Me fieri fecit, Felix vocor, is sine Vae sit, M cum C quater, X tot, post I jungito duplex.

Nach der Erneuerung derselben las man folgende Berfe, welche, sagt Bursteisen, ein Rechtsgelehrter Sebastian Brand machte.

Tempore Concilii Felix dedit, improba ') regit Pulsantum manus, instaurat pia Fabrica Fractam.

Bruder fette biefe zwen Zeilen hinzu, die von Wursteisen übergangen waren :

Mille quater centum, semel L quater X triajungas, O rex gloriæ Christi 1493. Veni nobis cum pace.

Was aber biese Glode noch berühmter macht, ist ber Umstand, daß nach der Erneuerung derselben sie formlich gekauft wurde. Der bischösliche Suffragan oder Beihbischof, Vischof (in partibus) von Tripolis, Nico-

I) Statt improba lesen Groß und Tonjola in ihren Juscriptionen impete; also, auf eine ungestüme Weise, statt gottlos.

laus Frifius, verrichtete die Taufe, und legte ihr den Namen Ofanna, nach einigen, 1) oder Sufanna, nach andern, 2) ben; wofür er, nebst einer köftlichen Mahlzeit, zwey Goldesgulden erhielt.

Die Taufpathen waren zwölf Pralaten und Domherren, eben so viele Capellanen, sammt vierzehn ber vornehmsten Manner der Stadt, welche reiche Geschenke brachten, vermuthlich für die Fabrica Ecclesiæ. Bon Seiten des Raths erschienen der Bürgermeister, einige Rathsglieder und der Stadtschreiber. Bon Seiten der bischöslichen Curia, der Kanzler Keller und der Notarius Salzmann. Bruder nennt keine Frauenspersonen. herr Pfr. Falkeisen (in seiner Beschreibung des Minsers) ergänzt aber diese Lude: Sechszehn Frauen vom Abel und bürgerlichem Stande waren zugegen und be-

¹⁾ Nach dem Antifies hier. Burchardt 3. 3. in seiner ju Alein hüningen im J. 1710 gehaltenen Sinweihnugspredigt. Dren Gründe habe ich für den Namen der durch ihre Kenscheit berühmten Susanna, 1°. weil das Münker der Jungfran Maria geweiht war. 2°. weil die Kaiserin Eunigunda, die mit ihrem Gemahl, heinrich II, das Münker gebaut hat, in dem teuschen In, hande mit dem Kaiser gelebt haben soll. 3°. weil schon eine Glocke des Münkers Osanna heißt.



¹⁾ Rach Bruder und on. Pfr. Falleisen.

206 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 1sten Jahrh.

schenkten die Glode ansehnlich. Der Antistes Heronimus Burchardt ruft ben diesem Anlas aus: "Das ist ein lächerlicher Aberglauben!" Der Ausdruck ist gewiß zu milde. Schwer ist es zu errathen, in welchem Berhältniß eine Glode zur Erbsünde stehen möge. Wir sehen darin nur eine Entheiligung des Sacraments der Tause, und einen der tausend Runstgriffe, durch welche die Lapen zum opfern verleitet wurden. Uedrigens brancht man noch diese Glode ben den vier hohen Festtagen, wie auch wenn Missethäter zum Tode geführt werden.

Oben an dieser Glocke hängt noch eine, die 434 Pf. wigt, und Tecla hieß. Sie wurde im J. 1494 gegossen.

Die zwepte berühmte Glode ist die des K. Heinrich II, wovon wir im 1ten Band pag. 206 Erwähnung gethan haben, und die im St. Georgen Thurm hängt. Sie ist auch in dieser Periode, nämlich im J. 1494, erneuert worden, und wog 5200 Pf. Allein 70 Jahre später (1565,) mußte man sie wieder von neuem giefen. Sie betam 5800 Pf. an Gewicht. Mfr. Franz von Bern und Marx Spörlin beforgten es, und Hans Pantaleon verfertigte folgende Umschrift:

Campanam reparant proceses Ecclesiæ et Urbis, Ut resonet juxta mænia magna sua.

Sie hieß ehemals auch von ihrem Gebranch die Mußglode, weil man sie um 10 Uhr des Morgens läutete, um dadurch den Hausarmen ein Zeichen zu geben, ihren Muß (gekochten Bren) in dem Almosenhaus abzuholen. Dieser Gebrauch ist schon lange abgegangen, und dennoch wird um 10 Uhr noch fortgeläutet. Daher heißt sie die zehn Glode. Vielleicht war das Läuten derselben mit einem kleinen Einkommen verbunden.

In diesem Thurm findet sich unter anderm noch 2) die Shorglode, die 11½ Zentner wiegt. Nach Falkeissen wurde sie im J. 1494 von Mr. Georg von Spepr gegossen. Ihre Umschrift lautet also:

¹⁾ Burfteifen , Bruder und Falfeifen.

²⁾ Die halbzwölf oder Mittagsglocke, welche ehemals die Unsern Frauen Glocke hieß, und 35 Zentner wiegt. Bor Zeiten mahnte sie zu einem stillen ave maria; jeht rust sie die Gesellen, die Tagelöhner zum Mittagessen. Dann die Salve, nun die Wachtglocke, die 18 Zentner wigt. Ferner, eine ebenfalls im J. 1494 gegossene Glocke, so Maria hieß, und 879 Pf. wiegt; endlich das zu oberst in dem Thurm hangende Vesper Glöckein, so man jeht um dren Uhr läutet, um die Studiosos Theologia zur Anhörung der theologischen Lectionen zu berusen, und 230 Pf. wigt.

208 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Sum Campana Chori, Clerum voco, dicor Osianna!

Im Jahre 1475 wurde die Schlagglode aus dem St. Martins Thurm, worin sie von Alters her hieng, in den St Georgen Thurm gebracht. Das Zifferblatt der Uhr ist unten im Thurm, und folgende Reime las man vor Zeiten daben:

Der Welt, Mittel und End, Minut, Zeit, Stund und Tag verwend, ')

und:

Ipse memor tecum reputa, quam concita nostras Tempora prætereant vitæ. 2)

Wir wagen jest folgende Anfrage. Woher geschah es, daß die erneuerte Pabstglode getaust wurde, und die von Heinrich dem 11ten nicht? Meine Muthmaßung ist diese. Die Pabstglode kam von Felix V her, dessen Andenken ben der Curia romana in Abschen senn mußte; und Heinrich der 11te war canonistrt worden. Jene brauchte eine Tause um gereiniget zu werden; diese se aber, nicht.

^{. &#}x27;) Falfeisen.

²⁾ Tonjola, pag. 358,

In einem der Gewolbe unter bem Chor bes Dun. ftere zeigt man den Fremben 6 zinnerne Garge von verichiedener Groffe, worin 6 Leichen aus dem Baden-Durlachischen Sause liegen. 1°. Maria Unna, Toch. ter des Margarafen Friedrich des großen, ju Bafel ben 9. July 1688 geboren , und den 8. Marg 1689 geforben. 2°. Charlotte Sophia, ihre Schwester. den 1. Mary 1685 geboren, und den 3. October 1689 nefforben. 3°. Carl Anton, ein Sohn des Marg. grafen Carl Gustavs, den 26. Jenner 1683 geboren . und im R. 1692, ben 31. Man ju Bafel geftorben. 4º. Elifabeth, eine Tochter bes Margarafen Georg Friedrich, im S. 1620 den 6. Hornung geboren und ben 13. October 1692 gefforben 5°. Augufta Dage Dalena, eine Tochter bes Marggrafen Carl Bilbelm, im 3. 1706 den 4. Nov. geboren, und im 3. 1709 geftorben. 6°. ibr Bruder Carl, den 21. Jenner 1701 geboren, und den 12. Jenner 1711 in Laufanne geforben.

Dreißigstes Kapitel. Natur - Ereianise.

In biefer Berlode findet man in den Chroniden angegeben drep Commeten 1) ein

^{- 1)} Im Seumonat 1456 fab man, über einen Monat lang einen ungeheuer großen Commet mit so einem langen V. Band.

210 XII. Beriode. Ster Abschnitt des 15ten Jahrh.

Erdbeben, 1) feche fürchterliche Gewitter und Sagelfchläge, 2) bren

Schweif, daß er zwen Zeichen des himmels erreichte. Im J. 1457 erschien ein anderer im 20ten Grade des Fisches. Und im Jahr 1472 den 2. Jenner, zeigte sich im 6ten Grade der Wage gegen Mitternacht, nabe benm bellen Stern Arcturo, ein bleichfarber Commet von der Natur (?) Saturni, der sich so schnell gegen den Weltwirbel bewegte, daß er den 22ten gemeldten Monats denselben schon überstieg, und in einem kleinen Zirtel herumsuhr. Deswegen ließ er sich die ganze Nacht bindurch sehen. Anfangs der Nacht wendete er den Schweif gegen Aufgang, und Morgens gegen Niedergang Dieser Commet soll 80 Tage lang gesehen worden seyn,

- 1) Im J. 1492 foll zu Basel ein erschreckliches Erbbebet mit einem langwährenden Getöse, gewesen senn, an eben dem Tage, 7ten November, wo ben Ensishein zwen Luftsteine, von welchen weiter unten ein mehreres aus der Luft berab sielen.
- 2) Nämlich in den Jahren 1449, 1468, 1471, 1472 un 1487. In dem von 1472 schling der Strahl ins Münfter, und zwar in einen Pfeiler his in die Gruft hin ab, so daß große Steine heraus fielen, und das Sho mit Feuer und einem durchdringenden Dunst angefüll war. In dem von 1468 den 26. July, um zehn Uhdes Nachts, mußte man durch die Stadt rusen lassen die Feuer auszulöschen. Der Strahl schlug in di

Bensviele von merkwürdigen Meteoren 1)

fleine Stadt, in das Rlofter an der Steine, in Baar. fugern, am Spablentburm, in ben Rhein. In ber fleinen Stadt ichlna er in einen Stall und Schener. Ein großer Borrath an Rorn, Sen, Sola und dren Bferbe verbrannten. Ben einem andern Donnerwetter fielen Schloffen wie Suner und Ganfe Gier. Die Da. der murden febr beschädigt : der allgemeine Schaben auf den Relbern ichante man auf achtgig taufend Gulben Um fürchterlichften wuthete bas vom 5. August 1449. Um gebn Ubr bes Rachts bob ber Sturm Riegelbacher auf: Schlagregen brangen burch die übrigen Dacher : ber Strabl vermuftete alles mas er traf, und binterlief einen Geruch von Gebrantem , ber vor acht Tage nicht verrauchte : auf dem Munfterplas murden große und bide Lindenbaume aus dem Boden binausgeriffen : brep Banfer fturgten ein; Riemand mar fart genug um bie fleinsten Thuren oder Laden quauschließen ; auf den Rirchbofen fand man mehr als taufend Bogel todt. Redermann fab vor Schreden den Todten gleich, und meinte, die Belt merde untergeben.

1) 3m 3. 1478 fielen ju Bafel mancherlen Rreuglein und fenriae Rugeln aus der Luft-

Im Rabr 1492, den 7. Nov., um die eilfte Stunde fielen ben Enfisheim, amifchen Colmar und Bafel, amen Meteorolithen oder Luftsteine (von Metedros, boch in ber Luft, und lithos Stein.) Der größere mar ben dren Bentner fcwer; ber fleinere fab einer Salafcheibe,

212 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh. und fünf außerordentliche Witterungsfälle. 1)

anfangs aber einem griechischen Delta ähnlich. Juwendig sah er wie Erzt oder wie Schlacken von Sifen aus. Giner dieser Steine wurde in der Airche aufgehaugen, und wurde in der Folge fast rund, weil siets viele zum Wunder davon abschlugen und wegnahmen. Als diese Steine ben Ensisheim aus der Luft herab sielen, erschütterten zu Basel alle Glassenster. Andere schrieben diese Erschüterrung einem Erdbeben zu. Auf der öffentlichen Bibliothet soll ein altes Mönchenbuch darüber Bericht enthalten.

2) Im J. 1467 war vor Lichtmeß der Rhein so klein, bag man trockenen Juges, am diesseitigen Uferweiter als das erste Joch und jenseits weiter als das dritte Joch der Rheinbrücke gehen konnte. Zeht würde, ben gleich niedrigem Stand des Rheins, ein anderes Verhältniß zwischen den zwen Ufern zweiselsohne Statt haben. Sin neuer Beweis, daß der Thalweg sich der großen Stadt immer mehr näbert.

Die Witterung von 1473 ift merkwürdig. Im hornung blühten die Bäume, und grünten alle Erdgewächse, wie im May. Zu Pfingsten hatte man reise Erdbeeren, Kirschen, auch anderes Obst, und gegen Ende des Brachmonats reise Trauben. Die Ernte gieng vor Johannis, und die Weinlese vor Bartholomäi an. Es hatte seit dem 20. Junit in neun Wochen nicht geregnet. Das Korn war doch gut, und ziemlich wohlseil. Der Wein wuchs an vielen Orten sehr fark, also daß

Ein und drengigftes Rapitel

Von den Namen.

Seit der Wiedergeburt der Wiffenschaften in der letten Salfte des 15ten Jahrhunderts, so wie im fol-

man den Baselwein nichts achtete. Im October blübten die Bäume wieder, also daß die Kirschen bis Martint reif wurden, und Birnen und Nepfel die Größe einer Ruß erreichten. Allein die Folgen der großen Tröckne waren, daß die Gemässer abgingen, und viele Brunnen versiegten, und daß gemisse Gemüser, wie Röble, Rüben u. s. w. nicht fortfommen konnten. Ein Kabistopf galt so viel als ein Saum Wein. An einigen Orten sollen Wälder von der hise angezündet worden senn, und gebrannt haben. Ueber diesen heißen Sommer wurden solgende Reime gemacht:

Die Dür' ift groof; Der Menich ift bog; Boblfeil der Wein; Das Weib gemein,

In den Monaten Marz und April des Jahres 1479 war das Wetter auch so trocken, daß man die Berdor-rung aller Früchte beforgte. Es erfolgte aber im Man und im Brachmonat ein unerhörtes Regenwetter. Endlich zeigte sich das schiue Wetter wieder, und der

214 - XII. Beriode. 3ter Abschnitt bes 15ten Jahrh.

den rif die Gewohnheit immer mehr ein, besonders ben den Gelehrten, ihre Namen in lateinische oder griechische Sprache zu übersetzen. Es geschah auf zweperten Art. Die einen begnügten sich mit einem fremden Ansehen: Urstisius für Wursteisen, Iselius für Iselin. Die andern übersetzen ihre Namen bald ins griechische,

herbst fiel so reichlich aus, daß man in fünfzig Jahren teinen bergleichen gehabt batte.

3m 3. 1480, ben 23. Juny, nach einem brentägigen Regen, muchs ber Mbein bergeftallten, daß man auf ber Brude mit frener Sand bis an das Baffer reichen tonnte. Den folgenden Tag fubren bes Morgens um S Uhr, zwen Joche, und eine Stunde fpater ein brittes weg. Nach Ablauf des Baffers verfab man die Lucke aur Roth mit amen Schiffen , beren jedes an acht Schran. ben dem Baffer nach, in die Sobe oder Tiefe gebracht werben tonnte .- Wegen ber naffen Bitterung murbe ber Bein fauer, und die Beinlese trat fo fpath ein , daß die Rebleute noch anfangs Novembris ju wimmen batten. Es entstand eine zwenjährige Fruchttbeuer. Strafburger bolten Betreide in unfern Begenden. ermen Leute liefen bas Rlen wieder mablen, mifchten es mit Saber ober mit Bobnenmehl, und mache ten daraus Brod. Richt nur bas Regenwetter, fondern and die Ueberschwemmungen, welche viele niedrige Segenden verberrten, maren die Ursachen bes Fruchtmangels. Auf diefe zwenjährige Theurung folgten, im 2. 1488 Rerbende Läuffe.

bald ins lateinische: Oecolampadius für Sausschein, Myconius für Beishüster, Capito für Konfin, Calvinus für Chaupin, Pistor für Bader, Textor für Beber, Titio für Brand, Allasiderum für Burffeisen, Pileopœus für Sutmacher (Pfarrer ju Brete wiel im 3. 1565,) Offander für Sosenmann (Reformator von Murnberg.) Der Name des Orts, woher man fam, oder wo man geboren worden, verschafte viele Ramen, bald vermittelst eines us, Sleidanus, Carlostadius; bald vermittelft ber Endfolbe er, ober des Wortchens von. In unfern Rathebuchern wurde einer jum Burger angenommen, ber Erlach er ober von Erlach fich nannte. Ein Gelehrter führte fogar ben Ramen von Stein, nur weil er in ber Steinen Borffadt geboren worden (Athenæ rauricæ, 2ten Theil pag. 101.) Andere Rebenumftande leifteten ben namlis den Dienst. Go hat man in Kranfreich viele bie du Puis, du Moulin, du Pont, du Four beifen. Es bemerkt Galletti in feiner bentschen Geschichte (T. 1. pag. 452,) daß manche alte adeliche Ramilien das von verschmahten. Go nahmen ben une bie Rittergeschlechter Rich , je Rhin , Schaler , Bfaff , Monch , Marichall Bigthum, Roth tein von vor ihren Ramen an. Bent fle fich aber durch ihre Leben oder andere Bestungen von andern des gleichen Geschlechts unterscheiden wollten, fo festen fie das von nicht vor dem Geschlechts Ramen, fondern vor dem Ramen der Bestsung: Monch von 216 XII. Periode. 3ter Abschnitt bes 1sten Jahrh.

Monchenstein, Rich von Richenstein, Schaler von Benfen. Urkunden zeigen, wie diese Zunamen entstanden sind: Conradus Scalarius Dominus de Benken, Conradus dictus de Benken Scalarius, und endlich Schaler von Benken.

Zwen Geschlechts Namen sind auch ben uns üblich gewesen. So hat man Sperer genannt Broglinger, Cherler genannt Grünenzweig, Sattler genannt Gebwieler, Schafner genannt von Brunn, Scherer genannt Philibert, Koch genannt Essig, Hebdenstreit genannt karoche und andere mehr gehabt.

Wie verschieden die Schreiber ben uns die Geschlechtsnamen orthographirten. Dieß kann man den fremden Canzleien, die oft benm Unterschied eines Buchkaben Anstände machen, nicht genug wiederholen. Die erste Ursache besindet sich darin, daß man den nämlichen Laut auf mehrere Arten bezeichnen kann. So werden i, p ie mit einander verwechselt, gleichfalls e, ä, und e e-Dann werden wegen stumpfen Gehors, die verwandten Mitlauter ohne Unterschied gebraucht: b für p., d. für t, v für f, g für t. Die Verschiedenheit des Dialetts trägt anch vieles dazu ben. Ratberg, mit einem a, katt Rotberg, mit einem v; Meiger oder Menger, stächelin, mit einem ch, fatt Stahelin mit einem h; Munch statt Monch; Ryff statt Reif. Das sonderbarste Benspiel teigt ein Protocoll dieses Jahrhunderts. Im Bortrag schrieb ber Kanzler den Namen, Le Chaud, wie es sevn mußte; der Registrator aber rubricirte am Rande mit dem Worte Lesch v.

3men und drepfigftes Rapitel.

Rachlese.

Aberglanden. Ein Sahn legte ein Ep, im 3. 1474. Er wurde aufm Rohliberg, Wohnung des Scharfrichters, sammt dem Ep verbrannt. In allem Ernst meldet Groß, man besorgte, es mochte ein Wurm darans kommen. Der Senker hatte den Hahn ausgeschnitten, und noch dren Eper in ihm gefunden. Einer Ramens Vicentius, hatte im 16ten Buch seines Speculi naturalis cap. 77 geschrieben, sep allezeit dafür gehatten worden, daß aus dem En eines alten Sahns, wenn eine Schlange, coluber genannt, es im Misse ausbrüte, ein Basliske wachse; daher ware der Basliske ein halber Hahn und eine halbe Schlange; etliche hatten bezeugt, daß sie Baslisken gesehen hatten, aus solchen Seiern herans kriechen.

218 XII. Periode 3ter Abschnitt bes 15ten Jahrh.

Azyli (jus) Zufluchtsrecht. Am Frohnleichnams Tage, im J. 1486, floh ein Todtschläger zum Altar in der St. Martinskirche, zu eben der Zeit, wo der Priester Messe las. Er wurde aber von den Stadtknechten bengefängt und eingelegt. Er verwirkte das Leben. Siehe auch das 28te Kapitel.

Abfürgungen. Debrere Beichen bebeuten zweierlen, eines 4. B. aibt bald con bald us an, und awar im gleichen Worte, wie in conductus.— Ante voc. bedeutet ante vocem, worauf das Wort mit welchem mehrere Sountage bezeichnet werden - Ein v mit einem Strich, oder mit einer Rrummung bedeutet geben, und nicht funf .- IIIIXX will fo viel angeben als 80, bas ift, vier mal 20. Gin griechischer o mit einem q und einem frummen Strich uber bemfelben , bebeutet Thun, Sun, Sunne, Sonne. Sest man bagu ein brenfaches Ria gag mit einem Strich, welches aichten bedeutet, so hat man Sonnegichten, Sonnewende, Solstitium. Schwer find vorzüglich jene Reichen, Die nur überhaupt sagen wollen, daß man die Worter abgefürzt habe, und bem Lefer Die Gorge überlaffen, zu errathen, mas fur Buchftaben ausgelaffen worden find. 2. B. über den Wortern basilien. salt. & aplicam ben. findet fich das ahnliche Zeichen, und das alles bebeutet: Basiliensibus salutem et apostolicam benedictionem.

Die Bistümer am Rheinstrom wurden die Pfassengasse genannt, und jedes derselben durch irgend einen Umstand bezeichnet. Chur war das höchste, Constanz das größte, Basel das lustigste, Straßburg das edelste, Speyer das andächtigste (wegen der Begrabnise vieler Kaiser und Könige,) Worms das ärmste, Mainz das hochwürdigste, Trier das älteste, Kölln das gewaltigste.

Bruder Claus. 3wischen Lieftal und Laufen, auf der linken Seite ber Landstraffe, an einem Balde, befand fich eine Baldbrudershutte und eine Cavelle, davon die Ueberbleibsel Bruder Clausen Capelle ge-Bekannt ift es, daß der berühmte und nannt werden. unvergefliche Nicolans von Klue (de Rupe,) genannt Bruder Claus, aus bem Ranton Unterwalden ob dem Wald, ploblich, im Sept. 1466, mit Einwilligung feiner Frau, ben Entschluß faßte, fie, wie feine 5 Sobne und 5 Tochter ju verlaffen, fein übriges Les ben abgefondert zuzubringen, und zu diesem 3med eine Statte außer dem Lande auszusuchen. Er begab fich in nufern Kanton bis nach Lieftal. Sernach aber, auf Einrathen eines Landmanns, und ben einem fehr erflarbaren Triebe, in fein Vaterland gurudgutebren, verließ er unfre Begenden. Run ift es febr glaublich , baf er eben die gedachte Sutte bewohnte, und daß in der Folge, wo er fich nach der Taglabung zu Stanz, von 1481

220 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

einen unsterblichen Namen gemacht, die Einwohner von Liestal und Laufen eine fleine Capelle werden ben der Hutte aufgeführt haben.

Brunnmeister. Der Rath hatte im Jahr 1500 einen so geschickten Brunnmeister, daß die Stadt Frankfurt ihn inståndig bitten ließ, ihr diesen Brunnmeister zukommen zu lassen. Die Antwort war: "Man könne seiner nicht entbehren. Durch seine Abwesenheit wurde uns und unsern Brunnen unt ießlicher Geprest zustehen."

Carthaufer. Borungefahr zwanzig Jahren, ben 21. December 1776, als man im Baifenhaufe, bem ehemaligen Cartbaufer Rloffer, eine Belle abbrach, fanben die Arbeiter eine, unter einem Balten eingemauerte bolgerne Rapfel. In diefer Rapfel lag bas, in lateiniicher Sprache auf Bergament mit gothischen Buchftaben ge-Schriebene Glaubens Betenntniff eines Carthaufers, und awar im ersten Jahre seines Gelübdes, am Maria Magbalena Tage 1456. Es gieng babin, baf er die Bergebung der Gunden einzig und allein von dem Opfer Resu Christi, und von dem Berdienst des Todes desselben ermarte. Er schlieft mit einem Gebet : " Seiliger Engel, der bur mir jum Beschützer gegeben worden bift, bir empfehle ich biefes Blatt, daß du es gur Zeit meis ner letten Roth, oder im jungsten Gericht, bem allmachtigen Gott vorweiseft." Alfo glaubte diefer gute Ronch an die Allgegemwart Gottes nicht, und meinte daß ein Engel zeigen follte, mas er gefchrieben hatte. Das Gebeimnif, mit welchem er fein Betenntnif verkedte, beweiset indessen, wie gefährlich biese Lehre für die Betenner berfelben bamals gewesen ift. In ber That was tonnte bem Babit, ben Bischofen, ben Briefern, den Monchen schädlicher vorkommen, als eine Lebre, welche behauptete, daß eitle Ceremonien , Ballfahrten, Meglesen, Anbetung von Relignien, Ablaß, entbebrliche Seilsmittel maren, Die nur Reit und Belb tofteten ? Es fehlte aber in gedachter Befenntnif bie Ungabe ber achten Mittel, wodurch man fich die Berbienfte Sefn queignen tann. Richt eber wird Religion eine wahre Bobltbaterin ber Menschen abgeben, als bis ibre Diener aur Grundlage annehmen, daß mur wirfliche Ausubung der gesellschaftlichen Tugenden, das Lafter bufen tonne, und daß fein Gohnopfer, von Seiten unfrer, ber Gottheit gefälliger fen, als bas Opfer jener Leidenschaft, beren Befriedigung frafwurdig machte.

Durchführungen. Im J. 1497 bathen frembe herrschaften um die Durchführung einiger Gefangenen. Der Rath bewilligte sie, erkannte aber zugleich:
" Soll ein Knecht aus Befehl des Raths ben den Gefangenen durch die Stadt gehen, damit wird beygefügt,
die Berwilligung des Raths gemerkt werde, und keine
Gerechtigkeit daraus erwachse."

222 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Sahrh.

Reuerbrunfte. 3m 3. 1466 tam eine Racht, in der Charwoche, Reuer im Rlofter Klingenthal and. Der Schade murbe auf 10,000 fl. geschätt. Rlosterfrau, die ungern im Orden gewesen, Batte ben Brand geftiftet. Sie mußte ihr Leben im Rerfer que bringen.- 1473 brannte es benm Meschemer Thore. Die Bunfte, die jum Reuer liefen, betamen 13 Bf. 2 f. 8. On .- 1475 am St. Lurentag, brannte es in Sans Kildmanns bes Beders Saus, im tlein Bafel und funf Saufer wurden in Afche gelegt. - 1487 war Keuer in der Weinhardsgaffe und zu St. Alban. Die Runft und andere erhielten 26 B. 12 fl.— 1489 brannte es ben St. Beter. Die Bunfte betamen 16 Bf. 8 fl. 8 Dn. fur Renergeld, und um dafelbit an buten .- 1494 mar eine Kenerbrunft auf dem Seubera (Erkanntnifbuch.)— 1498 auf Georgi, wieder auf bem Seuberg. Rurg vor Mitternacht, entstand ein folther Brand in Runter Michel Meners Saus, baf feche und drenfig Kirften zu einem Raube der Klammen wurben. Das Reuer mar in einer Babftube angegangen, und hatte bernach einen Stall angegriffen. Bom Banner schickte man Leute jur Sulfe , und die Briefterschaft gieng mit dem Sacrament um das Keuer herum. altern Zeiten, wenn die Feuerenoth aufs bochfte aeffies gen war, warf man eine geweihte Softie in die Rlammen .- Gine Glode zu St. Leonhard wurde die Reus eralode genannt, sum Andenten einer viel altern Feuers.

brunkt (vom J. 1377.) Sie wurde alle Tage Abends nm 8 Uhr im Winter, und im Sommer um 9 Uhr geläutet, um jedermann zu vermahnen, das Feuer zu löschen. Vermuthlich ist es jest die Thorglode, die anzeigen soll, es werden bald die Thore der Stadt gesschossen werden.

Feldmaaß. Laut Raths. Erkanntniß war die Stange oder Ruthe 16 Schuh lang. Eine Juchart Aderland mußte 28 Ruthen lang und 5 dergleichen breit, oder 10 Ruthen in die Breite, und 14 in die Länge haben. Ein Mannwerk Matten war anderhalb Jucharte. Mamwerk und Tauen sind gleichbedentend. Matten sind Wiesen.

Geleit. Eine Weibsperson reiste im J. 1461 auf einem Wagen durch das Amt Wallenburg. 1) Ihr ward auf der Straße ein Beutel mit 130 fl. nebst 3 Stud Zeng weggenommen. Sie begehrte vom Rath den Ersaß des geschehenen Raubes. Der Rath nahm die Regierung von Straßburg zum Vermittler. Der Aus. spruch bestand darin: die Stadt Basel soll genugsam

²⁾ Brudnere Merfwürdigfeiten p. 1477.

228 XII. Beriode. Ster Abschnitt des 15ten Jahrh.

Im J. 1501, nach Bartholomdi, folglich kurz nach dem eidsgenößischen Bunde, erkannte der Rath: "Alsdann uns etliche, vielleicht aus Berachtung und Neid, an unserm Litel abbrechen, und nicht schreiben wie von altem Herkommen, und unsern Fordern geschehen ift, deshalben haben meine Herren erkannt, wenn sich hinfüro begiebt, daß einige Missiven den Häuptern, außerhalb Raths, überliefert werden, da die Ueberschriften anders stehen, als uns zu schreiben gebührt, sondern an dem Titel abgebrochen ist, so sollen sie dieselben Briefe nicht empfangen, sondern solche gestracks wieder hinter sich schiefen, und den Bothen sagen, daß sie solche Briefe nicht nehmen wollen, bis uns der Gebühr nach geschrieben werde.

Unmenschlichkeit. Den 28. Augst 1462 litt der Abt von Wettingen und ungefähr 60 Personen unter Rheinfelden Schiffbruch. Der Abt, und 10 mit ihm, als das Schif gebrochen war, schwammen bis nach Augst. Da kamen zwen mit Nachen herben. Er both ihnen 60 fl., daß sie ihm helsen sollten. Die Unmenschen wollten nicht, und der Abt und die Seinigen mußten ertrinken. Läst und glauben, daß die zwen nur in einem Nachen waren, und daß dieses kleine Fahrzeug nicht hätte 13 Personen bepm wilden Strom des Rheins aufnehmen, sassen, und ans Land führen können.

Weit nan und Frid. Es find die Ramen von zwen Dorfern, die im obern Theil des Fridthals, unweit unfern Grämen liegen. Die Stadt hatte eigene Leute und Gefälle in benden Dörfern. Von einem eigenen Bogt zu Frick geschieht auch Erwähnung in den J. 1466, 1469, 1474, 1484 u. s. w. Die dortigen Einkünfte warfen im J. 1484, 105 Pf. 11 s. ab. Zu Weitnau bezog der Rath Jahrsteuern, Zinse, Faßnachthüner, Ener, Korn und Haber. Dieses Dorf und vielleicht auch Frick, wurden im Jahr 1487 zur Landvogten Farnsburg geschlagen.

Soluß.

Siemit schließen wir die alte Geschichte unsers Kantons, nämlich die Geschichte der Zeiten, die sich mit der Aufnahme in den eigsgenössischen Bund endigten. Wir haben, so vollständig es uns möglich war, die äußern und innern Verhältnisse des Grundgebäudes dargestellt, welches unsre Vorsahren seit dem sie Schweizer wurden, bald nach Ersordernis der Zeiten, bald nach besondern Aussichten, theils änderten, theils bepbehielten.

228 XII. Beriode. Ster Abschnitt des 15ten Jahrh.

Im J. 1501, nach Bartholomdi, folglich kurz nach dem eidsgenößischen Bunde, erkannte der Rath: "Alsdann uns etliche, vielleicht aus Berachtung und Neid, an unserm Titel abbrechen, und nicht schreiben wie von altem Herkommen, und unsern Fordern geschehen ift, deshalben haben meine Herren erkannt, wenn sich hinfüro begiebt, daß einige Missiven den Häuptern, außerhalb Raths, überliefert werden, da die Ueberschriften anders stehen, als uns zu schreiben gebührt, sondern an dem Titel abgebrochen ist, so sollen sie dieselben Briefe nicht empfangen, sondern solche gestracks wieder hinter sich schiefen, und den Bothen sagen, daß sie solche Briefe nicht nehmen wollen, bis uns der Gebühr nach geschrieben werde.

Unmenschlichkeit. Den 28. Augst 1462 litt der Abt von Wettingen und ungefähr 60 Personen unter Rheinselden Schiffbruch. Der Abt, und 10 mit ihm, als das Schif gebrochen war, schwammen bis nach Augst. Da kamen zwen mit Nachen herben. Er both ihnen 60 fl., daß sie ihm helsen sollten. Die Unmenschen wollten nicht, und der Abt und die Seinigen mußten ertrinken. Läst uns glauben, daß die zwen nur in einem Nachen waren, und daß dieses kleine Fahrzeug nicht hätte 13 Personen bepm wilden Strom des Rheins ausnehmen, sassen, und ans Land führen können.

Beitnan und Frid. Es find die Ramen von zwen Dorfern, die im obern Theil des Fridthals, unweit unfern Grämen liegen. Die Stadt hatte eigene Leute und Gefälle in berden Dörfern. Von einem eigenen Vogt zu Frid geschieht auch Erwähnung in den J. 1466, 1469, 1474, 1484 u. s. w. Die dortigen Einkünfte warfen im J. 1484, 105 Pf. 11 s. ab. Zu Weitnau bezog der Rath Jahrsteuern, Zinse, Fassnachthüner, Eper, Korn und Haber. Dieses Vorf und vielleicht auch Frid, wurden im Jahr 1487 zur Landvogten Farnsburg geschlagen.

Soluß.

Siemit schließen wir die alte Geschichte unsers Kantons, nämlich die Geschichte der Zeiten, die sich mit der Aufnahme in den eigsgenössischen Bund endigten. Wir haben, so vollständig es uns möglich war, die äußern und innern Verhältnisse des Grundgebäudes dargestellt, welches unsre Vorsahren seit dem sie Schweizer wurden, bald nach Erfordernis der Zeiten, bald nach besondern Aussichten, theils änderten, theils bepbehielten.

A Particle (A P

196 Apr. 191

(2) Note the Control (数数数) なおした した気によってはずいのは難しが 動物 (数) (数) こことを したことが、ことを取って動物。これによって、 したことがなるが発音がある。

サールの一般ではまからは、これのできる。
 スケーキの「おから」ははなった。
 スケーキの「おから」は、
 スケーキの「おから」は、
 スケートをはなる。
 スケートをはなる。
 スケートをはなる。
 スケートをはなる。
 スケートをはなる。

Geschichte

ber

Stadt und Landschaft Bafel.

Drenzehnte Periode

TO A COUNTY OF

Drenzehnte Beriode.

Bon 1501 bis 1521.

Italienische Feldzüge. Verhältnisse zu Frankreich. Schmästerung der Porzäge der Hohen Stube und der bischen Rechte.

Einleitung.

Gapitel 1501 fin 1513.
Sieg ber Annite fiber bie bobe Stube, und ewiger Frieden mit Franfreich 1515, 1516.

995 5 5 B

- 3. 1516 his 1521
- 4. 1521. Bund mit Franfreich und neuer Sieg ber Bunfte über bie bobe Stube.
- 5. 1524.7 Pergeblicher Berfuch ber Reformation, Feld-
- 6. Gefete und Hebungen.
- 7 Wiffenschaften und Rünfte.
- 8. _ Bon ber Stabt.
- 9. Bon ber Raiferin Anna.
- 10. Prachlese.

. Ser E

Geschichte

ber

Stadt und Landschaft Bafel.

Drenzehnte Periode

The state of the s

The same of the same

234 XIII. Beriode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

italienischen Feldzüge, den ewigen Frieden mit Frankreich, und die Schmälerungen der Borzüge der hohen Stube, wie auch der bischflichen Rechte.

Durch den Schweizerbund wurde awar ben den Bastern ber Gifer um gangliche Frenheit belebter. Der Bund enthielt aber den Borbehalt der bischöflichen sowohl, als der taiserlichen Rechte; und jene waren im Grunde beträchtlich, diese bingegen duntel, und eben beswegen, je nach dem Laufe der Zeiten, und der Auslegung der herrschenden Marimen im Reiche, minder oder mehr Ausdehnungen unterworfen. Der Schweizerbund ertbeilte also den Burgern teine Unabhangigteit; er sollte fie nur vor Eingriffen in ihre gesetlichen ober angemaßten Frenheiten schuben. Allein der ererbte Rubm ber Tapferteit; die Borficht der Regierung, welche auf gunftige Belegenheiten hoffte, und fich oft in die Zeiten zu ichiden wußte; Die immermabrende Gifersucht zwischen ben Ronigen in Krantreich und dem Sause Defireich; bas Baffenglud ber protestantischen Rurften: Die weit aussebenden Unternehmungen ber Turten wider Deftreich; die machtige Dazwischenkunft von Frankreich; dieß alles begunftigte bas Borhaben, alle Ueberbleibsel ehemaliger Unterwerfung abjuschütteln, und folches gelangte auch gludlich, im Rabr 1648, sur vollommenen Reife.

Erftes Rapitel.

Yon 1501 bis 1515.

1501.

Mit Theilnahme wird jeder Basier den ersten Schritt tennen lernen, welchen der Rath zu den allges meinen Berathschlagungen der Schweizer that. Deswegen wird hier die erste Instruktion mitgetheilt, die uns sern Gesandten nach Luzern gegeben wurde.

" Infruttion auf ben Tag gen Lugern, auf Montag nach Nacobi 1501.

" Item jum ersten, als die Bothschaft von Frankreich bier zu Basel auf dem Tag, vier Artikel angebracht, sollen sich unste Boten, der dren ersten balben zu antworten, andrer mitrer Sidsgenossen Antwort lassen begnügen; aber auf den vierten Artikel, die Ansprachen berührend, sollen sie unssere Boten nicht son ders darein stoßen, oder dazu reden, sondern sich andrer unsver Sidsgenossen Rathschläge und Antworten unge fährlich vergleichen; wohl mögen sie, was zu der gütlichen derselben Sache dienen möchte, belsen anziehen und be den ken, und sich etlicher Maaß merken lassen, von ihrer Herren wegen, leiden mögen, das solche Sache gütlich und freundlich betragen werde 26.

236 XII. Periode iter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Was aber sonft andere Sachen vorfielen, denen sie teinen Bescheid noch Besehl haben, sollen sie 1) Rath mit andern herrn und nehmen hinter sich zu bringen, und sich in ihren Rathschlägen, dem andre unster Sidsgenossen, nicht widerwärtig, oder sondrer Meinung erzeigen.

Rtem, wenn unfre Boten gen Luxern tommen, follen fie besuchen den Schuldbeißen von Lugern , fich erzeigen als die Beborfamen, und ibn bitten, wie vormalen es auch gebeten ift, fo fern es die Meinung babe, fie jestmalen mit dem Sip ju bedenten, daß es ihm also bann eine Stadt von Bafel, ihrem Bertommen nach, in Treuen laffen befohlen fenn, das wolle man gegen ibn erfennen ze. Desgleichen follen unfre Boten gegen Doctor Thuring, 2) falls er gegenwärtig mare, mit Erbierung mas ibm vormals zu. gefagt, ibm vollbrüchlich zu erftatten ze.; und wurden alfo auf dem Tag unfre Boten ungefahrlich gefest, follen fie gutlich gescheben laffen; murben fie aber gefest, mit ben Rugen, oder in der Meinung, folchen Gis binfur ju bebarren, fo follen fie fich auch nicht midrigen, sondern dazu ftillfcmeigen, fich gutlich niederseten, und mas ihnen besbalben begegnet ift , ben Ratben wieder anbringen.

Item, als jum Rachften bier ju Bafel burch unfre Gibsgenoffen befohlen, bem Landvogt im Elfaß ju ichreiben, ber

¹⁾ Unleserlich: " sy souver nott."

²⁾ Thuring Frifard Doctor ber Rechte, und gewesener Stadtschreiber ju Bern, mar feit zwen Jahren Rathsberr.

zwölf Anechte halb, und solches unter unserm Secret (Infiegel) ausgehen zu lassen, haben wir verzogen, der Meinung, dieweil uns die Sache selber betreffe, bester senn, unter einem andern Insiegel, solches Schreiben zu thun, sollen unsre Botten anbringen, und begehren also zu bescheben.

Item, sollen sie auch an unsere Sidsgenossen erkunden, mit schlechtem Unbringen ungefährlich auf Meinung, es lange uns an, wie Wendlin von hamburg gemeinen Sidsgenossen abgesagt senn solle, dessen wir von ihnen Wahrheit zu vernehmen begehren, uns und unsre Bürger sich barnach mögen wissen zu richten. Sonft in allen vorfallenden Sachen gewahrsamlich und treulich handeln, ift der Boten Weisheit und Vernunft besohlen, die sich je nach Gestalt und Gelegenheit wohl wissen dürsen zu schieden.

Aus dem zwepten item erhellet, daß die Rangordnung zwischen Basel und Frendurg nehlt Solothurn,
noch nicht sestgesest war, wodurch der Ungrund der
Behauptung sich ergiedt, als wenn Frendurg und Sololothurn, in Rückscht des Bischoss oder der Universität,
den Rang sogleich unsern Gesandten eingeräumt hätten.
Aus diesem item erhellt serner, daß die Basler weder
den Bischos noch die Universität, sondern das hertommen allein über diesen Punkt anführten. Aber,
was für ein herkommen, da sie nur seit einigen Monaten Schweizer waren? Meinten sie das herkommen
ben dem niedern Berein, wo sie den Sit gleich nach

238 XIII. Beriode. 1ter Abschnitt bes 15ten Jahrh.

Strafburg hatten; ober ben bem Bunde mit Vern und Solothurn, wo sie gleich nach Bern genannt wurden; oder endlich ben den zufälligen Besuchungen der eidsgenösslichen Tagsahungen, insonderheit zu der Zeit, wo Freyburg und Solothurn noch keine Kantone waren? Indessen kann zugegeben werden, daß ursprüglich dieses herkommen sich vielleicht auf den Umstand gründete, daß Basel die Hauptstadt eines Bistums war.

Vor diesem Reitraum gieng es schon mit ber Universität ziemlich übel, und im Sabr 1494 wurde bereits zu einer Reformation berfelben geschritten, bamit fie, meldet bas Rathsbuch, in gutes Befen gebracht werbe. Die Universität und die Devntaten mußten darüber figen, und ihren Rathschlag, por Beschließung ber Sachen, bem Rath hinterbringen. Allein, Die eingetretenen feitherigen Begebenheiten brachs ten im gangen Geschäft eine Art von Stillfand, und erft im J. 1501, nach bem ewigen Schweizerbund, erfannten bende Rathe, nach vielfaltigem Rath Schlagen, daß man die Universität nicht ver-Taffen folle. Unber wurde aber erfannt, bag man mit den Pfrunden folche Bortehrung treffen follte, baß Die Besoldung der Lekturen nicht vom Richtbaus (Rath. band, Sedelamt, Brett,) entrichtet murben; 1) wie

¹⁾ Ungeachtet ber pabsilichen Bullen, maren verschiedene auswärtige Bfrunden, wie die von Burich und Solo-

and, daß der Sid und anderes, so in den Frenheiten der Universität den Rath merklich beschwerte, gemildert und abgelassen werde. Duch sollte die Deputation ihre Untersuchung beschleunigen. Diese Deputation bestand aus den Deputaten und Ausschüssen von der Universität. Die Deputaten waren Beter Offenburg, heinrich Einfaltig, hans hiltprand, und der Stadtschreiber, nebst dem Rathscheiber, der vermuthlich die Feder führte. Zu der Besichtigung der Bullen wurde aber der Doctor Kraft zugezogen.

Rurz darauf erkannten bende Rathe, daß die Pfründe zu Sissach der Universität zu Basel incorporirt werden sollte, bis auf ein Reservat von 24 st.; dieses sollte auch vom Pabst bestätiget werden. Das Reservat würde man auf einen geschickten Bürgers Sohn verwenden, der in der Universität zu lesen ver fånglich, und der Stadt nüglich und ehrlich wäre, oder aber

thurn, nicht abgetreten worden. Bielleicht wurde bisber dieser Abgang durch den gemeinen Schap ersept.

³⁾ Ablassen, ablassen, berablassen bedeutet nicht immer aufbeben, sondern ungefähr das nämsich, als mildern, vermindern.

240 XII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

in einem oder zwen Jahren verfänglich werden möchte. Indessen, ohne die Bestätigung des Pabstes abzuwarten, wurde durch die alten Räthe einhellig und durch den mehrern Theil der neuen Räthe dazubestimmt, Meister (Magister) Hans Went, Wentlins des Inchscherers Sohn.

Der Rathschlag der oberwähnten Commission wurs be endlich im J. 1503 oder 1504, dem Rath zur Sanktion übergeben, und zum Zeichen der obrigkeitlischen Bestätigung, in ein Erkanntnisbuch eingetragen, wie es mit einigen Ablurzungen folgender Maaßen lautete.

Alsbann die löbl. Universität der hoben Schule Bafel, aus vielerlen Ursachen, diese vergangenen Jahre, in
einigen Abfall gerathen, und damit sie wieder zu Ausgang
und fruchtbarem Wesen komme, baburch das Lob Gottes gemehrt, der heilige Glauben gestärft, und gemeiner Ruben
geschaft werde, so haben sich die ehrwürdigen, hoch- und
vielgeehrten, Rector, Decanen und Regenten obgenannter
Schule eines, und die edeln, strengen Bürgermeister und
Rath der Stadt Basel andern Theils, hienach bemerkte Mirtel und Artitel verein bart, angesehen und auf nachfolgende Meinung beschlossen.

Da in obgemelbter Schule fich etlicher Mangel, der Becturen und Lefenmeister halben, in allen Facultäten erzeigt fo follen und wollen ein Sprsamer Rath jährlich aus

ibrem Seckel geben, zwenhundert Gulben ; 1) bie dann durch ihre Deputaten, zur Bestellung der Lesemeister, ausgetheilt werden sollen, wie dann hernach eigentlich solgen wird, ober aber weiter zu Rathe werden möchte. Doch so sollen sie, in solchem, der Regenten der Universität Rath auch harin psiegen. Dagegen sollen alle und jegliche pensiones und sonst reservirt (von Pfründen) dem Rath solgen und werden.

Soll die Facultat ber beiligen Schrift mit einem Doctor berfeben werden, der, wie es die Statuten einem Ordinario auflegen , lefen wird. Er foll mit einem Canonicat ju St. Beter begabet werden , darum er die erfigemelate Lectur und anderes daran bangendes verfeben foll, wie fich es der Rothdurft nach erheischet. Dagu follen demfelben Doetor , aus den obgedachten 200 fl., 10 fl. ungefahrlich verfolgen. ju einer Befferung und Belobnung feinen Mube. Derfetbe Doctor foll auch alsbann, alldiemeil er die Legenr venfiebe, ber gebn Bulden Benfion, fo auf fein Canonicat refervirs find , entladen fenn .- Dagu, foll auch ein ander Doctor befellt werden, ber als ein Coneurrent in erft bemeldter Faenttat ber beiligen Schrift die Lectiones lefe, fo ibm bann. werden affignirt werden. Er foll auch pflichtig fenn falls der obgenannte Ordinarius einft von Rrantbeit ober andeer redlicher Urfachen wegen, nicht lefen mochte (tonnte)

²⁾ Die Universität hatte begehrt, der Rath sollte sich bafür verschreiben. Die Antwort war: "Es bedörf
nüt Rede, daß ein Rath sich um die 200 fl. werde verpflichten, in feine Weise.

V. Bande

242 XIII. Periode, ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

ober dieselbe Leeturn vacirte, bis ein ander befiellt wird, ordinariam lectionem getreulich ju verseben. Darum soll bemfelben Doctor für seine Besoldung, wie man dann mit ihm übereins tommen wird, aus den bestimmten 200 fl. gessehöpft werden.

Beiter, so soll auch die ordentliche Lectur in geistlichen Rechten, nämlich in Decretalibus auch mit einem gelehrten Doctor versehen werden, der sobald man mag, durch bender Parteien Deputatos bestellt werden soll, um eine Besoldung bis auf die vierzig Gulden ung efahrlich (ungefähr) der alle Tage und Stunden, so man lesen soll, seine Lection getreulich vollbringe. Es soll auch derselbe Doctor, sammt den andern allen Besoldeten, pflichtig und verbunden senn, falls gemeiner Stadt Basel einige Sachen zustellen, darin sie ihres Rathschlags bedürfte, diesen Rathschlag, nach ihrem Bermögen, und ohne einige weitere Besoldung, getrem lich mitzutheilen.

Item. Demjenigen, so da in Sexto lesen wird, sollen auch ans den vielbestimmten 200 fl. zu Solde, und für seine Mübe, dreißig Gulden gegeben werden. 1)

Won den obgemeidten 200 fl. foll auch ein geschickter Lebrer bestellt und besoldet werden, der zu einer gebührlichen Stunde, alle Tage, wie die (Stunde) ihm affignire

٤.

Te ju Chren, diese Lectur ju verseben.

wird, in Institutionibus lefen thue, bem bie Depuis taren führlich follen geben zwanzig Gulben, mehr ober mins ber, wie baun mit ihm übereinkommen werben mag. 1)

Sodann ift abgeredt, daß ein ehrsamer Rath einen Doctorem in der Facultät der Arznen, der dieselbe Lecture unch nach Nothburft vollbringe, aus und von dem gemeinen Gut besolde, und daß solche Besoldung nicht von den 200 f. genommen werde. 2)

Ferner. Da weil an die ebrfame Frau Loftorfin eine Colligatur in ber Facultat ber fieben frenen Runfte gestiftet bat, 3) lant berfelben Stiftung, daß ju demfelben Collega.

Die Wörter in Institutionibus find im Erfanntnifbuch durchgestrichen, und am Rande von der gleichen Sand fieht geschrieben: "An der Instituten statt, soll gelefen werben, in weltlichen Rechten, in Digestis ober Codiae. Wer liebt, bem soll man geben vierzig Gulden."

Die Urfache beffen wird alfo im Rathichlag angegeben , es mufite doch die Stadt einen Arge haben , wenn anch bier feine Univerfität mare."

²⁾ Den Sinn von hier bis jum Ende des Sases können wir nicht fassen. So viel vermuthen wir, daß collizgatur und collegatum, eben und denselben-Begriff bezeichnet, und daß statt Collegatum aus Bersehen des Schreibers, colligatur geschrieben worden sen. Ein collegatum ift übrigens eine Bereinigung von Personen, die von einer Bermächniß gemeinschaftlich Auten ziehen sollen. Stats weil an mag wohl weiland gelesen werden mitsen,

244 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

tum noch dren Magistri zum mindesten in Artibus gelehrt und geschickt, zu Collegaten genommen, deren auch jedem aus den 200 fl. Belohnung geschöpft, in maßen dieselbe Facultät artium versehen werde, welche Collegaten, die zwo Bursen in Wesen halten, nämlich in jeder Burszwen seven sein, die regieren, lesen und resumiren sollen, wie sich dann das gebührt und gewöhnlich ist. Und damit die Schüler desto Instiger seven herzusommen, und hier zu stehen (bleiben, stehen bleiben,) sollen die Deputaten einen Poeten bestellen, der alle Tage eine Stund in der poesi Lection gebe. Darum soll man um seine Besoldung mit demselben übereinzsommen, sonder man dann das mag aus den 200 fl. zuwege bringen. 1)

Ferner wurde erkannt, oder bestätiget: "Es sollen jest nicht mehr als zwen Bursen angesehen werden, darin alle Scolares artium stehen, und nicht wie bisber geschehen ist, dieselben Scolares außerhalb der Bursen, ben Meistern, Priestern oder andern stehen, damit sie desto besser in ordentlichem Wesen enthalten und geführt werden mögen. Doch mögen die Edeln oder andre ehrsame Personen junge Knaden ben andern 2) Magistis außerhalb der Bursen wohl halten, mit den Fürworten (Bedingnis,) daß dieselben mit zwenfaltiger 3 ptt ad gradus complie.

¹⁾ Dieß if auch etwas unverftändlich. Dem es auch sen, 600 bezog er zwölf Gulden.

²⁾ Das Wort andern bezieht fich auf jene, die den Burfen vorstanden.

ren follen. Und foll auch damider nicht bifrenfirt merben. Dagu follen auch diefelben, fo alfo außerhalb Der Burfen Reben, Erlaubnif von den Regenten der Univerfitat erlangen. Doch bag die famuli Doctorum oder Magistrorum. deren jeglicher einen versprechen mag (für ibn fleben mag,) gehalten werdeu, wie andre, fo in Burfis fteben. Sodann follen die Armen, die Armuthe balben nicht fonnen in Burfis fteben, auch nach Erfanntnif der Regenten gehalten werden. . . . Gin Rath foll auch der Univerfität das Collegium !) für eine Burs obne Bins laffen, und foldes mit Dachung, Fundament, und nothwendigem Bauen in Ehren balten; mas aber Renfter, Defen, Bante und dergleichen ju machen find, oder fenn merden, follen die von der Schule in ihren Roften machen laffen. Und ift lauter angefeben, bag der Sansging von den Stubenten durch die Rectores Bursarum getreulich foll aufgebebt und verrechnet werben, und was über ben Bau vorbanden fenn wird, das foll der Schule jur Befoldung ber Lecturen und deraleichen vermendet werden. Desaleichen follen die Regenten die andere Burs auf der Schule Roften bestellen und conduciren, barin es alsbann mit bem Sausginfe auch gehalten werden foll, wie obstebt, nämlich mas über den Bins 2) und Bau übria fenn mird, baffidiefes, in Mafen wie erft gemelbet ift. aum Affraang (Fortfcbritt) ber Lecturen verwendet merben foll. Es sollen auch alle und jeder, Doctores, Licentiati, Ma-

¹⁾ Jest bas untere Collegium am Rheinsprung.

²⁾ Der Bins bes Saufes gur zwenten Burs.

246 XIII. Beriode. iter Abschnitt des 16ten Jahrh.

gistri und Scolares die Statuta, wie folche loblich und mobi bedacht und gefest find, ernfilich balten, ben ben barauf gefetten Strafen, die auch obne Mittel fünftige von ben Hebertretern genommen merden follen. Die Blieber ber Uniperfität follen auch mit ihren Aleidern, nämlich die Artiften 1) mit Capusen Biered und die 3) mit Züpf-Ien fich balten , und bas Meffertragen vermeiben. Ef follen auch bie Bebellen ober Syndici jur Beit ber Rechnung ben ibren Giben getreulich rugen und angeben, wie viel und manigmal die bestellten Doctores und Legenten ju ihren Stunden nicht gelefen, oder ihre Lectiones, Exercitia oder Resumptiones nicht verfeben ober getban, fondern verfan. met baben, Damit jedem alsbann für eine folche Berfaumnif von je gebn Gulben feines Goldes ; nach Marfacht abgejogen werde, ber Univerfitat mit andern Beenen gu bezab-Ien. Rtem, und daß ben allen Mutationen, wenn der atte Reetor bem neuen Rechnung giebt, Die Deputati ber Stabt ben ben Rechnungen gegenwärtig fenen, und die boren : und Daß alle fisci der Facultäten insbesondere beschloffen , mit fammt dem fisco der Universität, Rleinodien, Buchern und Briefen in ein Bebaltnif ober Erog gethan und verforgt werden follen; und wenn etwas nambaftiges Geldes, fo mufig liege, porhanden fenn wurde, daß bas getreulich ber Schule an Gulten angelegt, und nicht verzehrt mer-Den falle, als bisber gescheben ift. 3) Wozu die

Very series and and and and and an arrange

¹⁾ Mitglieder der philosophichen Facultat artium libe-

²⁾ Schwer ju entziffern.

³⁾ Diefe Stelle murde zwar in's Erfanntnigbuch eingetra-

323

Deputaten benber Theile ein ernflithes Auffeben baben

Die Doftores follen auch Riemand mehr, ber bier compliert bat, oder gestanden, wie bisber viel begegnet ift, in privato, fondern solemniter und öffentlich promoviren. Det Rector foll auch ein getrenes Anffeben baben, baf der Schule Sachen befordert, Die consistoria I) auf ordentliche Tage gebalten, Die Billigfett beforbert, und falls er gur Execution eines Raths Benbulfe bedurfte , foll fie ibm auch nach Riemlichkeit mitgetheilt werben.

Die Doctores oder Licentiati fo Chemeiber baben, und nicht in sacris find, mogen auch ju Rectoren ber Schule ermählt werden. Und fo fich begabe, daß ein Sandel zufiele worüber der Conjugatus nicht zu richten batte, fo foll in folden Sachen allmeg antecessor, der in sacris ift, feine Statt balten, und in folden Sandeln Berfebung thun.

Es ift auch abgeredt, daß die Nominationes der Pfründen, so der Universität incorporiet find, ber Sanden des Raths, wie bisber bleiben follen. Allein, falls ein Doctor Licentiat oder Magifter in der Schule gedient batte, fo wird beffelben Rleiß, Mübe, Arbeit und Geschicklichkeit in Betrachtung gezogen werben; boch foll ber Rath in folchen ungebunden fenn.

¹⁾ Schon damals wie jest, nannte man das Sivilgericht ber Univerfität Consistorium.

248 XIII. Periode iter Abschnitt bes ibten Jahrh.

Der Rath follanch der Universität die Bullen und pabst. lichen Briefe über die incorporationes außerhalb der Stadt Basel leiben, falls die Universität dieselben Pfründen in ib. ren, ohne der Stadt Kosten, jagen, und ju hayden der tiniversität bringen könnte. So es dann geschäbe, baß die eine ober mehrere gedachter Pfründen durch die Schule zuwege gebracht, wurden, ... so mag sie solche verleiben und bebalten. Wenn aber der Rath die Bullen wieder hegebrie, so sollen sie ohne, Sindernis wieder gegeben werden.

In the state of the contract of the state of

Der Reetor, Doctores, Magistri und Regenten der boben Schule haben auch mit guter Vorbetrachtung und einbelligem Rath, um die Liebethat, so ein ehrfamer Rath der Universität, mit Darstellung merklicher Kosten, bewiesen hat künftigs wohfthun mag, ben in der Schulfrenheit enthaltenen Artifel über das Müblin- und Fleischumgeld gütlich und freundlich nachzulassen, nämlich, daß in dem jährlichen Gibe, so man auf Burg zu schwören pflegt, 1) gesett werden soll: "Doch des Artifels des Müblin- und Fleischpumgeldes unvergriffen, denn das nachgelassen ist."?)

And ift, von Seiten des Bürgermeisters und der Rathsberren, auf dem Münsterplatz gegen den Bischof und die Bürgerschaft. Diese Stelle wurde aber auch in den Sid der Bürger gegen den Nath, auf den Zünften und den dren Gesellschaften der kleinen Stadt, eingerückt.

Ralls fich begabe, baf ein Glied ber Universität mit eisem Burger ober hinterfäßen ju Born ober Unmillen tame, und jener Bermandter ben Universität ben Stadtfrieden acgen den Wibertheil begebrte, fo follen die bagu verordneten Stadtfnechte und Diener ben Stadtfrieden dem Burger oder binterfaffen bieten. Wird es bingegen von dem Glied ber Univerfitat gefordert, fo foll ber Student oder Glied ben Biberthett an balten, pflichtig und gebunden feun, ben bem ber Universität getbanen Gibe. Desgleichen falls ein Burger oder Sinterfaß den Frieden gegen ein Glied der Univerfiat begebrte, benfelben Frieden follen die Dedellen au gebieten geborsam fenn, und alsbann auch ber Burger ober hinterfaß schuldig fenn, ben Frieden gegen ben Bidertbeit m balten. Und falls ein Blied der Universität den Frieden brache, fo foll ibn ber Rector ftrafen, wie in folchem, als um einen Meineid giemlich und billig fenn wirb. Desgleichen der Rath gegen ben ibm vermandten Berbrecher binmieder auch thun foll, nach ber Ordnung, fo er, bes Stadtfriedens balben bat.

Falls fich begabe, baß je zu Zeiten eine Leetfire durch jufallende Unfachen ledig wurde, wodurch etliches Geld an den 200 Gulden, so die Stadt, wie vorstehet, ohne alle Abschlag jährlich geben soll, erspahrt oder vorschießen würde, so soll dasselbe übrige Geld zu andrer Rothdurft und Beförderung der Leeturen behalten und verwendet werden, ohne Eintrag.

Die obgemeldten Gedinge und Abredungen follen, die pachten zehn Jahre lang, versucht werden, doch so, das die Nachlassung der Umgelder des Korns und Fleisches, bevewiger Nachlassung bleibe.

250 XIII. Beriode. iter Abschnitt des isten Jahrh.

Um Schluf bes begleitenden Rathschlages liest man : " Mit folchen Lecturen mare die Universität verfeben, und wenn man bem also nachtame, würde fie austommen."

1 5 0 2.

Auf der Tagfahung zu Luzern, nach der dren Adnige Tage, begehrten bie Bagter Rath über amen Begenftanbe. Es faffen namlich etliche Broeuratoren und Schreiber ju Bafel, Die mit bem Stift und bem Sofe verwandt maren, r.a fich weigerten, ben eibegenoffischen Bund zu beschworen. Faffe, zweptene, ein Ebelmann in thre Stadt joge, und eine Zeit da fage, ob er auch mit dem Bund schworen sollte. Die Antwort war: " Die Sache, Der Geiftlichen halber, ift an unfre lies ben Gibegenoffen von Bafel gefett, fie ju halten, als fie vermeinen gut fenn. Und um bas andre Stud, wenn Einer, er fen edel ober unedel, in bie Stadt Bafel zieht, und barin wohnhaft ift, ber foll thun, als ein andrer Burger von Bafel, und wenn Ginem das nicht gefallen wollte, ber mag feinen fregen Bug baben."

Als die Rathe um Johanni einen Burgermeister und Rath vom Bischof begehrten, verlangte er, daß der Burgermeister ein Ritter senn sollte. Sie antworteten, daß sie Peter Offenburg als Burgermeister haben wollten. Der Bischof beschwerte sich darüber, und ermahnte sie, ihren vermeinten Burgermeister ruhen zu Leffen, doch mit der Bewilligung, einen Statthalter des Bärgermeisterthums zu erwählen. Er mußte aber nachgeben, oder zusehen, und Offenburg wurde Burgermeister !) Bald darauf sollte dieser an den König von Frankreich abgeordnet, und in seiner Abwesenheit ein wirklicher Statthalter erwählt werden. Die Wahl siel auf Michel Mener, der nur Rathsherr von den Zunseten, nämlich von der Zunst zum Bären oder zu hausgenoffen war. So lautet das Rathsbuch:

Mo. 1502, auf Frentag nach Ulrici (4. heumonat) if Dichel Reiger burch bende Rathe, mit der Debrern Stimme ju ber Stattbalteren bes Burgermeifterthums ermablt und erfofen; alfo wenn herr Burgermeifter Offenburg nicht anheimifch ift , bag er folches Amt verwefen , und fatthalten folle; in Dagen ein Ehrfamer Rath ibm beffen wohl vertrauet. Und nachdem fich herr Michel, als es einen Rath bedünfte, etlicher maßen besbalben gegen bie Berren mon der Stube entfeffen, und fich bes Mints auf Bedgebenden Tag gewidriget, und unterfanden (verfucht) das nicht augunehmen, bat ibm ein Rath, ben feinem bem Rath aethanen Gibe, geboten, geborfam in fenn, und baben maefaat, falls ibm beshalben, ber Zeit und er als Stathafter fenn wurte, etwas wibermartiges begegnen follte , ven mem es auch ware , ibn ju banthaben und feines. weges an verlagen. Und, als bann bie von ber boben Cenbe , auf abgemeldeen Tag , ba gebenben , und einen Rath

^{*)} Bennoch hehr eine Judruftion is en: " Judruftion auf Juder Peter Ofenburg. Eranheiter zu dem Lage gen Ing. Vernerum, angelehen." Anderstus im Jude 2002 wied er durch neue Granheiter penavat. Nebelgend dur es feine Bürgermeister gab. is danse er als Chasthalter dur flechen Barpige und Pflichen.

252 XIII. Periode iter Abschnitt bes isten Jahrh.

erfordert, sie ben ihrem alten hertommen bleiben zu lassen, und angezeigt erliche Neuerungen gegen sie in Angebung des neuen Bürgermeisters Veter Offenburg vorgenommen, mit Bitte solches abzustellen, oder sie würden zulest verursachet, von der Stadt bin und weg zu ziehen. Desgleichen durch herrn Lienhard Grieb, auf nachgebenden Lag auch öffentlich vor Rath geredt, man handle ihnen, denen von der hoben Stube, zurück zc. Ist erkannt, daß meine herren die XIII nachgebender Zeit, über diese und andere eingezogenen Stücke, siben, ernstlich erwägen und rathschlagen sollen. Denn den inhen, dieser Dingen balben von ihnen (denen von der Stube) kein Gefallen hat."

Die gegebene Antwort findet sich vermuthtich in folgenden Auszug que dem Protocoll von 1503, wo es beißt:

"Der Rath sen nie Willens gewesen, ihnen an ihrem Berkommen einigen Abbruch zu thun. Allein, nach Absterben des Bischofs; habe man die Handseste vor Augen genommen, und darin gefunden, daß der Buchstabe mit dem Gebrauch nicht übereinstimme, und deshalben erkannt, daß die Handseste nicht weiter beschworen werden solle, sie werde denn zuvor erläutert, damit dassenige, so beschworen wird mit dem Gebrauche geleistet werden möge. Und als in solcher Besichtigung der Handseste ein Mangel erfunden worden, so der Stude halber gewesen, und ferner sich ereignen dürfte, so sen der Nath mit dem Bischof und ihnen von der Stude zu Unterredung gesommen, worauf der Borschlag entworfen worden, daß in so fern von Seiten der Stude, der Mangel erset werden möchte, es daben sein Berbleiben haben soll,"

Die Beft rafte Dieses Sahr in ber Stadt allein fünf tausend Menschen hinmed. Etliche Geschlechter erloichen gant, fo baf beren Guter ber Stadt heimfielen. Das war ein erminschter Anlag für die Benachbatten in fagen: Gott ftrafe die Babler, daß fie Schweizer geworden maren. Dergleichen verwegene Urtheile über Die Ereigniffe, fo man Gottesgerichte nennt, bieten alle Beiten bar. Benige benten fo weife, wie ber aufge. flarte Monch zu Benedig Fra-Paolo-Sarpi, wenn er in feiner Beschichte bes tribentinischen Conciliums (ad annum 1531) fich folgender Magfen außert: 1) " Si c'est piété et religion que d'attribuer à la providence la disposition de tous les événemens; c'est présomption que de vouloir déterminer la fin que Dieu se propose en les permettant." Sierin fann jede vermeffene Unwendung bis ju Menschenopfern, wie vor Reiten, ftufenweise führen. Man foll teinen Grund. sat übertreiben, ber ben Weg, burch eine Rette von Folgerungen, jum Berbrechen bahnt.

and the property of the contract of the contract of

³⁾ Rach der frangösischen Uebersetung. " Wenn es zur Frömmigkeit und Religion gebort, daß die Anordnung aller Begegnisse der Borsehung zugeschrieben werde; so ist es bingegen Verwegenheit, wenn man den Zweck bestimmen will, welchen Gott, als er jene Begegnisse zuließ, sich vorgesetzt haben möge."

254 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrb.

Als ein Borbote der Seuche erklarte der Aberglaus be nachgehends eine fonderbare Erscheinung, die fich bas Rahr vorher ereignet haben folle, und die uns alfo ergablt wird: " Im Rabr 1501 tam au Bafel eine Warnung von Gott, daß namlich allenthalben auf Die Leute, junge und alte, Creuglein und fonft Reichen, auf die bloke Saut, auf das weiße Tuch, als Sember. Tuchlein, Schurzen und anderes, von mancherlen Rarben fielen. Manniglich tonnte es feben : es mar febr erschrodenlich." De Mezerai, in feiner Histoire de France (T. II. p. 616.) sagt ungefähr bas nam, liche, 1) spricht aber nur von Deutschland und von ben Miederlanden, und erflart diese Erscheinung, ale wenn Gott baburch bie Menschen batte aufmabnen wollen, einen Creuzzug wider die Turten vorzunehmen. Sottinger, in seiner Rirchengeschichte (T. II. p. 542,) mel bet aber, daß viele es verachteten, und ergablt, bag ein Mullertnecht, unweit Biberach, folche Zeichen fich felber angemacht hatte. Der herr feines Ortes , Graf von Sonnenberg, habe ihn brennen laffen.

Durant les années 1500 & 1501, toute l'Allemagne et les Pays-bas virent parôitre des croix de toutes sortes de grandeur, non seulement en l'air, mais encore sur les habits; particulièrement sur le linge. Elles étoient de couleurs brouillées, et le plus souvent comme sanglantes, et ne s'enalloient point au savon, mais disparoissoient peu à peu."

Der Bifchof Cafpar ge Rbin farb ben 1. 900. bember, und murde nach feinem hinterlaffenen Begehren, au Lubel begraben. Der Rath, in Erinnerung ber mit ibm gehabten Zwiftigleiten, fand anfangs einigen Unffand, bas gewöhnliche Bepleidscompliment benm Capitel ablegen in laffen. Den 1. December ichritt man im Munker gur Erwablung feines Rachfolgers. Dren Rathsboten wohnten ber Bahl ben, Michel Mener Statthalter, Rilds mann und Rufch. Bon Seiten bes Raifers erschienen Leo Grenberr in Stauffen, und viele Ritter und Rnechte. Der Raifer ließ antragen, einen jungen herrn von Mirsberg in ernennen; allein die Babl fiel auf den biberigen Coadintor Christof von Utenbeim, einen gekirten und frommen Mann. Es fanden fich vormals in dem Steinen Rlofter einige Fenfter, die jest auf der fentlichen Bibliothet aufbebalten werben, und in welden diefer Bischof mit der Unterschrift gemablt war: Christophorus, Dei et Apost. Sedis gratia Episcopus Basiliensis. Aº. 1522 Spes mea Crux Christi, gratiam, non opera quæro. Des Rrens Christ if Mine Sofmung, Ich begebre Gnabe, mit nicht Berle. Hebrigens tounte er fich über verschiedene Buntten und die zu ermenernte Sandfefte, mit ben Rathen nicht bergleichen. Dober lieben fie von einem geldewornen Arterio, eine ecocufeitier Protesetion nieberfdreiben, bat, abithen vorgeiallener Cyahnen halber, fe eintiber micht geschworen batten, die bisherige Sendiche 258 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Offern zurudkamen. Kurz darauf baten die Hauptleute, Benner und Rathe dieser Juzüger, den Rath
um die Begnadigung von vier Berwiesenen, und zwar
in Rückscht des Zuges, welchen sie, wie sie sich ausdrücken, um des Raths willen, nach Bellenz gutwillig verbracht hätten. Der Rath willigte in so weit
ein, daß zwen von den Berwiesenen, die wegen begangener Bundthaten leisteten, zuvor ihre Jahreinung bezahlen sollten.

Den 11. Aprill wurde zu Arona zwischen dem König in Frankreich, Ludwig dem XII, als Herzog von Mailand, und den Schweizern ein Bertrag errichtet, auf welchen, den 16. Junn zu Luzern ein Hülfsbund und Handlungstractat erfolgte.

Die Eidsgenossen machten, den 22. July, zu Baden eine nachdruckvolle Verordnung wider alle fremden Kriegsdienste, und die fremden Pensionen, die jene nach sich zogen. Sie verpslichteten sich auch, im folgenden Monat, keinen Bund mit fremden Fürsten, ohne Willen der mehrern Kantone einzugehen.

Ein Burgerrechts. Brief dieses Jahres, im Namen bes Burgermeifters Wilhelm Ziegler und des Raths,

¹⁾ Siebe bas große weiße Buch.

jeigt einige Sonderbarkeiten. In demfelben bekommt das Burgerrecht der hochgelehrte, feste Herr Doctor Gerhard de Lupabus, ju Bottmingen gesessen, 1) wie

¹⁾ Das Dorf Bottmingen ligt am Birfict, eine halbe Stunde von der Stadt. Binningen ligt auch am Birfic, aber etwas naber als Bottmingen. Redes Dorf bat ein Schloß, fo bismeilen Beperbaus genannt murbe, weil jedes berfelben mitten in einem Teich fiebet ; fo der Birfic bildet. Im S. 1534 verpfandete Bifchof Bbilipp von Gundelsbeim bende Dorfer dem Rath , ber erft burch ben Bertrag von 1585 bas volle Gigenthum Run zeigen fich bier zwen Schwierigfeiten: befam. Die etfte betrift den Doctor de Lupabus. Bie tonnte ber Rath, ba Bottmingen, noch im R 1503, bem Bifof gebotte, die in ber Urfunde ansbedungenen Bedinanifie vorschreiben? Wenn Einer von uns ein Schloff 1. B. im Elfaß befaße, murbe ber Rath beut gu Tage fich unterfteben, ibm gu befehlen, diefes Schlof nur einem Badler ju vertaufen? Die zwente Schwierigfeit betrift einen Untergang (Grangbeschreibung) ber großen Stadt vom R. 1543, fo das fcmarge Buch entbalt. Dort mird geweldet, bag es ber 3ming, Bann und Dbrigfeit ber großen Stadt fen, und in dem Umfang deffelben befinden fich bie benden Dorfer Binningen und Bottmingen. Dagu gebort noch der Umftand/ daß ber Rebnten von Binningen und Bottmingen gumi Bebnten ber großen Stadt gegablt wird, und ber Dom, probften gebort. Ich muthmaße, bag ber Bifchof nur

260 XIII. Periode iter Abschnitt des 16ten Jahrh.

auch Frau Margreth de Gwaler, seine Ehegemahlin. Er soll sur seine Person allein ben den Privilegien und Hoheiten der Schule bleiben.) Es wird ihm gestattet, ein Mitglied der hohen Stube zu senn. "Benn sich aber begeben sollte, daß uns oder unsern Nachtommen, über kurz oder lang, Krieg zusiele, also daß wir ausziehen (müsten,) und die Gesellschaft von der hohen Stube den gedachten Doctor Gerhard, als ihren Mitgesellen in gelipt (einverleibt,) in Zügen und Kriegen auslegen würde, 2) daß dann er den Vortheil haben solle, wenn solche Ordnung an seine Person (unleserlich) einen Soldner 2) an seiner Statt zu geben; doch daß

die hobe Gerichtsbarkeit besaß, und folglich im J. 1534 nur solche verpfändete, und im J. 1585 vollig abtrat; daß dagegen der Rath die niedern Gerichte, andere Rechte und Leibeigene baselbst inne batte.

¹⁾ Er war Professor. Bon ibm meldet die Athenæ rauricæ folgendes: "Gerhardus de Lupabus, de S.
Theobaldo. Juris utriusque Doctor receptus fuit
anno 1496. Decanatum juridicum cessit a 1508 et
1513, quo anno postremo ejus absentis vices obiit
Joh. Tunsel dict. Silberberger."

²⁾ Was ift auslegen anders als conscribiren?

²⁾ Soldner bedeutete dazumal einen Renter, Die Ueberrenter werden noch beut zu Tage in unsern Ausgabbüchern Soldner genannt,

er solchen Soldner in seinen, und ohne unfre Roffen, in In : und Ausfahrt folden Quaes, befolden , halten und liefern foll: oder daß derfelbe Doctor ein ziemliches Beld in Ausleaung folder Rriege gebe, wie wir bann mit ihm überkommen mogen . . . Desgleichen foll bas Schlof Bottmingen mit allen seinen Studen, Reche ten und Gerechtigfeiten im ewigen Burgerrecht und und Dann folgen in einem weitlaufigen Bortrag Die Ralle, wo entweder der Doctor fein Burgerrecht aufgeben, ober das Schloff perkaufen wollte. Das Resultat ift, baß das Schloß nur verburgten Erben oder Bermands ten jutommen, oder dem Rath vertauft werden folle. Der Rath ließ biefen Burgerrechtsbrief mit bem Secret Insiegel verwahren, und der Doctor besteaelte denselben, gleichwie ein der Frau rechtgegebene Bogt für ihre thelichen Rinder und Erben.

1 5 0 5.

Es scheint, daß die Reichsgerichte an unfre Bursger Borladungen ergehen ließen; denn in der für die Tagsatzung zu Baden abgefaßten Instruction sindet sich dieser Artistel: "Desgleichen sollen unsre Boton an unsere Sidsgenossen bringen, wie man sich mit dem Appelieren an das Kammergericht und das Rothweilische Hosgericht für er (tünftigs) halten wolle."

262 XIII. Periode. iter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Durch die Bermittlung ber übrigen Schweizer trafen Die Baster ju Gedingen, zwen Bergleiche mit ben Defterreichern und benen ju Rheinfelden. 1) Ulrich von Sabsburg (ober Sabsperg,) Ritter, war Pfandherr bes Steins Rheinfelben, und befaß folchen im Ramen des Kaisers. Bon Seiten der Defferreicher erfchienen, aufer gedachtem von Sabsperg, als Rlager, Lea Frenberr ju Stauffen, Marty Stor Ritter, Rubolf von Blumed, und Mary Rich von Richenffein, alle bes Raifers Rathe; von Seiten ber Baster erschienen Beter Offenburg, Alt Burgermeiffer, Ludwig Rilchmann, Los reng Salbeifen , und Beinrich von Gennheim alle bes Raths, wie auch Johannes Gerffer der Stadtschreiber. 216, Vermittler aber, im Ramen der Gidegenoffenschaft fanden den Unterhandlungen por Jatob Thyg, des Rathe zu Zurich, Thuring Frider, Doctor der Rechte, des Rathe ju Bern, und Sans Joff, bes Rathe ju Schwys. Unter den verglichenen Buntten ift ber ju bemerteu, bag wenn Baster Leibeigene, Die im Fridthal firen, bort ebelichen, fie gwar ber Stadt eigene Leute bleiben, daß aber die Rinder allezeit der Mutter Leib. eigenschaft folgen follen. Folglich betrachtete man fie, wie wir heut ju Tage bie Bantarten anseben.

¹⁾ Siebe das große weiße Buch und Auszüge aus demselben ben Bruckers Merkwürdigkeiten pag. 2348 betreffend Olsberg, pag. 363 Außhof und Hersperg, pag. 2394 Mansprach, pag. 2706 Augst.

1 5 0 6.

In dem Artikel der Handseste, wo die Bischöse und die Baster einander wechselseitige Hulse versprachen, wurden den 3. Man, sowohl von Seiten des Bischoss als von Seiten der Stadt, gemeine Eidsgenossen ausgenommen, also daß hiedurch die Baster von der Obliegenheit enthoben wurden, den Bischösen wider die Schweizer benzustehen.

Ben der Art den neuen Rath zu ernennen und einzuseten, geschahen auch Abanderungen, die aus folgenden Auszügen eines Gesetzes des nahern zu ersehen find.

Solches bezieht sich Theils auf das alte herkommen, theils auf die neue handvefte von 1506. Der erste Abschnitt bestätiget das alte herkommen, daß man, um oder nach Pfingsten zum Bischof zwen Deputirte, einen von der hoben Stube, und einen von den Zünften, schicken solle, mit dem Auftrag ihn um einen Bürgermeister und um einen Rath zu bitten.

"Sonnabend vor dem Sonntag St. Johannes Tag schreiten bende Räthe zur Wahl eines Bürgermeisters. Alle von der hoben Stube, es senen Ritter oder nicht, treten daben aus; dann fragt der Stadtschreiber um. Falls nun einer der Räthe sinden sollte, daß einer oder mehrere von den Zünsten zu bürgermeisterlicher Stre tauglich wären, so soll der, oder die, welche dazu vorgeschlagen werden, sich mit ihren Verwandten in den Ausstand begeben. Unter den Ausgetretenen ernennt man dann Sinen, der das vergangene Jahr nicht Vürgermeister gewesen ist. Nach dieser Ernennung redet man von zwen, die dem Vischof oder seinem Statthalter, mit dem bereits ernannten Vürgermeister vor-

264 XIII. Beriode, iter Abfchnitt des isten Jahrh.

gehalten werden follen. Doch foll er für ben, der jum Burgermeifter erfofen worden ift, gebeten werden, den er auch, nach Inbalt ber Sandvefte, ju geben schuldig ift."- " Es foll auch vor der Umfrage ben den Giden ernflich geboten werden, alles zu balen, mas in der Umfrage und Babl von einem oder dem audern geredt und gerathen wird, bamit ber Stadt gemeiner Rugen defto beffer betrachtet, erläutert und erfunden (erzielet) werden moge."- " Den Rachmittag werden die neuen Rathe 1) nur mit der einen Glo. cte , aber benm Gibe gusammen berufen. Denfelben fagt ber Burgermeifter , falls einige Bunfte Mangel batten , ober jemand ju Rathsherren anjugeben und ju begebren vermeintin , daß fie derfelben Ramen dem Stadtichreiber fchriftlich angeben follen. Diefer alebann wird folche Ramen in ber Chur entbecken, damit bie Riefer fich barnach richten mog-" Sierauf werden bem Bifchof ober feinem Unmalbe die dren gur bürgermeifterlichen Burde Borgeschlagenen annezeigt."- " Den folgenden Morgen schreiten die neuen Rathe allein gur Babl ber Riefer, und gmar im Rloffer ber Dort ernennen fie amen Gottesbausdienft-Anauftiner. manne, 2) und dann vier von den Burgern (Achtburgern,)

gather allegation with the

¹⁾ Das bedeutet nicht die neu erwählten Rathe, fonbern die Abtheilung des noch regierenden neuen Raths.

²⁾ Sie wurden auch Ritter genannt. Siehe den ersten Band, pag. 372. Um diese Zeit hatte man einst den Ritter hans Rilchmann zum Rieser gewählt. Er schlug es aber aus, indem sagte er, es nicht der Gebrauch wäre, daß ein Ritter, der nicht ein Dienstmann sen, zum Rieser gemacht werde.

in fo weit man fie von dem Rath aus der Stube baben mag; falls das nicht fenn tonne, fo nimmt man fie von ben Bunften. Diefe Sechs entfernen fich, und ernennen zwen Domberren bie fie, wenn fie wieder bereintreten, dem Rath anzeigen. Dann ernennt man vier Buboten von Bunftsrathsherren , bamit menn'ber eine ober andre von den Riefern, ben der Chur, austreten mufite, die Rubothen ibn erfeben, und die Rabl von acht Riefern ergangt werden moge. 1) Dann merden bren Deputirte, amen von Burgern (Achtburgern) und einer von Zünften jum Bischof ober feinem Statthalter abgeordnet ; gleichwie zwen, nämlich eie ner von Burgern, und einer von Zunften an Die Domberren, um fie in bitten, ben Rath belfen fiefen."- Mun begibt man fich auf den Sof. Dort merden die Stadtfrenbeiten und bie Sandveffe verlefen ; gleich wie aber , mabrend ber Chur, die Schulfrenbeit. Die acht Riefer und die 34

Nitter erseit, mit den Worten: locomilitis. Weif aber die Anzahl der Achtburger im nenen Nath nicht vollzählig war, und man folglich weber die zwen Ritter durch dieselben ersehen, noch die vier sogenannten Surger ernennen konnte, so perlangte die hohe Stube, daß man, vermittelst der Achtburger des alten Naths dea Nangel ergänzen sollte. Die Zunsträthe widerseten nich diesem Bordaben, und es wurde ersannt, daß im Jalle eines Nangels an Achtburger die Zunstratheberren die sehlenden Achtburger ersehen sollten. Nank kum moch dazu die Ernennennung von Zuboten, die bis 1521 bald vier bald sechs an der Zahl waren.

266 XIII. Beriode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

boten leisten den Wahleid. 1) Der Bischof oder sein Anwald wohnt der Wahl ben. Es wird eingeschärft ewiglich zu bälen, was in der Wahl geredt, und gerathschlaget wird, Nach beendigter Wahl geht man wieder auf den hof, Da werden die Räthe (Rathsherren,) die für das eintretende Jahr erkosen worden sind, abgelesen. Nun begehrt der alt werdende Bürgermeister vom Bischof oder seinem Unwald einen Bürgermeister und einen Oberstzunstmeister. Als nun die gegeben worden, wird das Areuz auf den hof gebracht, und die zusammenberusenen neuen Rathsherren und Häupter, laut Austrag des Bischofs an den Stadtschreiber, oder Rathschreiber, in Eid genommen. 2)

¹⁾ Nemlich, daß ihr einen Rath kiefet, von Rittern, von Bürgern und von den handwerkern, die euch, unferm herrn von Bafel, unfern herrn den Domberrn, den Gottesdienstleuten und den Bürgern gemeinlich Armen und Reichen, der Stadt und dem Lande, aller nühlichste, allerbeste und verfänglichste dünket sein und das nicht lassen, niemand zu Liebe, noch zu Leide, noch durch Freundschaft, Furcht, noch durch Feindschaft, Mieth, noch durch Mietwan, und keine Mieth darum zu nehmen, durch Neid, noch haß, noch um keinerlen Sache, ohne Gefährde, das schwöret ihr, daß euch Gott also belse und alle heligen."

^{2) &}quot;Daß ihr unfern herrn von Bafel, unfern herren ten Domherren, den Gotteshausdienstleuten und den Burgern gemeinlich Armen und Reichen der Stadt

er folchen Goldner in feinen, und ohne unfre Roffen, in In und Ausfahrt folden Buges, befolden , halten und liefern foll: oder daß berfelbe Doctor ein ziemliches Beld in Auslegung folcher Ariege gebe, wie wir bann mit ibm überkommen mogen . . . Desaleichen foll bas Schloß Bottmingen mit allen feinen Studen, Reche ten und Gerechtigkeiten im ewigen Burgerrecht und und unsern Nachkommen festiglich bleiben , boch also Dann folgen in einem weitlaufigen Bortrag die Ralle, wo entweder der Doctor fein Burgerrecht aufgeben, ober das Schloß verkaufen wollte. Das Resultat ift, baf bas Schloß nur verburgten Erben oder Bermand. ten gutommen, oder dem Rath vertauft werden folle. Der Rath ließ diesen Burgerrechtsbrief mit dem Secret Insiegel verwahren, und der Doctor besiegelte denfelben, gleichwie ein der Fran rechtgegebene Bogt für ihre ehelichen Rinder und Erben.

1 5 0 5.

Es scheint, daß die Reichsgerichte an unsre Burger Borladungen ergehen ließen; denn in der für die Tagsatung zu Baden abgefaßten Instruktion sindet sich dieser Artikel: "Desgleichen sollen unsre Boton an unsere Sidsgenossen bringen, wie man sich mit dem Appelieren an das Kammergericht und das Rothweilische Hofgericht fürer (kunftigs) halten wolle."

268 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Es wurde ju Serbst dieses Jahres ein Bertrag über die Granzen ben Laufelfingen auf dem Sauenstein, und andere Gegenstände mit Solothurn geschlossen. 1)

1 5 0 7.

Genua hatte sich wider den König von Frankreich emport, mußte sich aber, den 27. April, nach einer achttägigen Belagerung, ergeben. Der König hatte 6000, oder wie einige wollen, 8 bis 10000 Schweizer ben sich, die er theils von den Obrigkeiten in der Sile erlangte, und theils ihm frenwillig zugezogen waren Nachgeschehener Bestrasung der Stadt, ließ er die Sidsgenossen wieder beimziehen. Der Fartseter der Beindeinschen Chronis meldet (p. 200,) daß der König sie wohl bezahlte, weil er fürchtete, sie mochten sonst die Stadt plündern. Beh diesem Feldzug hatten die Baster fünshundert Mann. 2) Der Besehlshaber war der

Deiebe Bruckners Merkwürdigkeiten pag. 1353—1356 wo in Ansehung der Jahrzahlen, einiges Berseber gescheben senn muß. Pag. 1353 stehet 1506, und dani pag. 1355 . . . in folgenden Jahren u. s. m.

²⁾ Bur Laubens Histoiremilitaire T. IV. pag. 117.

Ritter Hans Rilchmann, der Fähndrich hieß Jakob Meper zum Hasen. Kilchmann hatte Sinen, Namens Spengler, erschlagen, und sich daranf in die Frenheit zu St. Clara jenseits gestüchtet. Allein auf Fürbitte der Sidsgenossen, wurde er nur verurtheilt, auf fünf Jahre lang, vor den Ereuzen zu leisten. Vermuthlich ereignete sich dieses erst spät in diesem Jahre.

Im Henmonat geschah, in diesem Jahre, wo ich nicht irre, die Erneuerung des Sidsgenössischen Bundesschwurs. Dach Zürich und Schafhausen ordnete man Junter Lienhard Grieb, alt Oberstzunstmeister ab, nach Solothurn, Bern und Frendurg Hand Kilchmann, den Ritter, nach Luzern, Ludwig Kilchmann; nach Urt, hans Graf; nach Schwiz, Walther Harnisch (Rathsberrn von Mehgern;) nach Unterwalden ob dem Wald, Rathis Iselin; nach Unterwalden nid dem Wald, Lud-

¹⁾ In der Jahrrechnung von Joh. Bapt. von 1507 bis J. B. 1508 fichet in der Ausgabe: "652 Pf. verschenkt, verritten, vertaget, Lohnroß, und jum Seufzen verzehrt, als man den Bund ernenert, und aber, mahls geschworen hat." Aus den Worten zum Seufzen v'erzehrt, läßt sich schließen, daß auch Schweizzer hieher kamen, um den Bundeseid zu leißen.

270 XIII. Periode. iter Abschnitt des 16ten Jahrh. wig Strub; nach Züg/ Helnrich Parimann; und nach Glarus, Sand Stols.

Eines ber brei Schlösfer auf bem Wartenberg tam in diesem Jahre an die Stadt. Die Familie zer Sunne, Seevogel und Hartenstein hatten solches als Leben besessen. Die Bester gedachter Schlösser, die etwan Mitglieder des Raths waren, so balb ste, an Rathstagen, den Schall der Rathsglode zum ersten Male hörten, sasen zu Pferde und ritten nach der Stadt. Die Sinwohner des Dorfs Muttenz gaben vor daß die Bester dieser Schlöser sich die Speisen durch große Hunde hinauf tragen ließen.

Die Rathebucher ') erwähnen einer Fafinachtspoffe, Die in unfern Zeiten unglaublich vortommen wurde.

Etliche Bürger von bier gingen nach Lugern, und entwendeten einen Lugerner beimlich, und führten ihn hieber-Er war der ältefte Bürger von Lugern, und die Rathsschtiften nennen ihn Bruder Fatzschin. Er blieb hier bis auf Nativitatis Mariæ (Herbsmonat) 1508. Allein die Lu-

²⁾ Bu ewiger Gedächents wollen alle unfre Nachkommen wiffen, und eingebent fenn, bag u. f. w.

gerner wollten es nicht länger gestatten, und mabnten die von Uri , Schwig , Unterwalden und Bug , ihnen behülflich au fenn. Sonntag nach obigem Restage, schrieb ber Rath von Lutern an den biefigen, daß fie auf Anbalten ber Bermandten, bereit maren, ju Rof, Schiff und Ruf, mit anbertbalb bundert Mann ungefähr zu uns zu zieben, uns anaugreifen, und den Bruder Ratafchin ju erobern. Unfer Rath antwortete: Man babe fein Erschrecken an ihrer Barnung, fondern beraliches Woblgefallen baran empfangen. Bir batten jeweilen von unfern Altvordern gebort : " Re mebr Reinde, je mebr Ebre." Sierauf langten bieber bende Schuldbeife von Lutern, achtzebn ibrer Ratbe, viele andere Manner, und Boten von Uri und von Schweis. Drep Gefandte, nämlich der Burgermeifter Offenburg an Rof, und zwen Rathe empfingen fie am Ufer der Birs. Bon allen Bunften gingen die bubicheften und mit Rleibern und Gewehren beft ausgerüfteten Manner und Anaben ibnem entgegen. Mit aller Renerlichfeit murde ibnen ber Bruder Rabichin überliefert. Auf bren öffentlichen Saufern ließ man ibnen täglich amenmal mit Rifch , Rleifch , Sunern und Wildpret aufwarten. Der Bischof und etliche andre Bralaten und Domberren murben eingeladen, Die ichenften auch etlide Rannen mit Malvafier und ein balb Ruder Beines. Am Sountag murde aufm Betereplas ein ehrlicher Tang gebalten, der fich von Menge der Leute wegen, in drev Tange theilen mußte. Gin Raf Bein murde babin geführt, und den Frauen gab man ein Abendbrod mit Confect. Breife jum Berichießen gab auch ber Rath, bren Gulben, jmen und einen. Die Abreise geschab mit gleicher Feperlichkeit. und Frengebigfeit. Alle murden, nach einem Aufenthalt von vier Tagen toffren gehalten.



270 XIII. Periode. iter Abschnitt des isten Jahrh. wig Strub; nach Zug/ heinrich hartmann; und nach Glarus, hans Stolz.

Eines ber dren Schlösfer auf dem Warteiberg kam in diesem Jahre an die Stadt. Die Familie zer Sunne, Seevogel und Hartenstein hatten solches als Lehen besessen. Die Bester gedachter Schlösser, die etwan Mitglieder des Raths waren, so bald ste, an Rathstagen, den Schall der Rathsglode zum ersten Male hörten, sasen zu Pferde und ritten nach der Stadt. Die Einwohner des Dorfs Muttenz gaben vor daß die Besiser dieser Schlöser sich die Speisen durch große Hunde hinauf tragen ließen.

Die Rathebucher ') erwähnen einer Fagnachtspoffe, die in unfern Zeiten unglaublich vorkommen wurde.

Etliche Bürger von bier gingen nach Lugern, und entwendeten einen Lugerner beimlich, und führten ihn hieber-Er war der ältefte Bürger von Lugern, und die Rathsichtiften nennen ihn Bruder Fatzschin. Er blieb bier bis auf Nativitatis Mariæ (herbsmonat) 1508. Allein die Lu-

²⁾ Bu ewiger Gedächtnis wollen alle unfre Nachkommen wiffen, und eingebent fenn, bag u. f. w.

gerner mouten es nicht länger gestatten, und mabnten die von Uri , Schwig , Unterwalden und Rug , ihnen bebulflich au fenn. Sonntag nach obigem Refttage, ichrieb ber Rath von Lugern an den biefigen, baf fie auf Anbalten ber Bermandten, bereit maren, ju Roff, Schiff und Ruff, mit anbertbalb bundert Mann ungefähr zu uns zu zieben, uns anangreifen, und den Bruder Ratafchin zu erobern. Unfer Rath antwortete: Man babe fein Erichrecten an ibrer Barnung, fondern bergliches Boblgefallen daran empfangen. Bir batten jeweilen von unfern Altvordern gebort : " 36 mebr Reinde, je mebr Ebre." Sierauf langten bieber bende Schuldbeiffe von Lugern, achtgebn ibrer Rathe, viele andere Manner, und Boten von Uri und von Schweiz. Drep Gefandte, nämlich ber Burgermeifter Offenburg an Rof, und zwen Rathe empfingen fie am Ufer der Birs. Bon allen Runften gingen die bubicheften und mit Rleibern und Gemebren beft ausgerüfteten Manner und Anaben ibnen entgegen. Mit aller Renerlichfeit murde ibnen der Bruder Rabichin überliefert. Auf dren öffentlichen Saufern ließ man ibnen täglich amenmal mit Risch , Kleisch , Sünern und Wildpret aufwarten. Der Bischof und etliche andre Pralaten und Domberren murden eingeladen, Die fchenften auch etliche Rannen mit Malvafier und ein balb Ruder Beines. Am Sonntag murde aufm Betersplat ein ehrlicher Tang gebalten, der fich von Menge ber Leute wegen, in dren Tange theilen mußte. Gin Rag Bein murde dabin geführt, und den Frauen aab man ein Abendbrod mit Confect. Breife jum Berichiegen gab auch ber Rath, bren Gulben, gmen und einen. Die Abreife geschab mit gleicher Reperlichkeit. und Frengebigfeit. Alle murden, nach einem Aufenthalt von vier Tagen toffren gebalten.

272 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

4 5 0 9.

Das Gotteshaus Beinweil (so im Kanton Golothurn ligt) sprach manche Rechte im Dorf Gelbisberg (unweit Liestal) an. 1) Ein freundschaftlicher Bergleich legte die Sache ben, und der Vertrag wurde auf Dienstag an St. Leonhardstag beschlossen.

Als der Kaiser Maximilian, in Folge ber berühmiten Ligue zu Cambray, sich zu einem Feldzuge wider Benedig rüstete, schlug er, ben seinem beständigen Mangel an Gelde, eine außerordentliche Steuer, die man den bosen Pfenning nannte, auf seine Unterthanen. Die Regierung zu Ensisheim hatte den Beschlidiese Abgabe von allen Bauern zu Groß Hüningen einzuziehen, und im Weigerungsfalle, die Ungehorsamen zu strasen. Nun besanden sich unter diesen Bauern viele eigene Leute der Stadt Basel, und vermöge der alten Stadtsrepheiten, waren die ihrigen, die sich im österzeichischen niederließen, von allen außerordentlichen Absgaben, und von Kriegszügen befrent. Die Basler-Leibzeigenen zu Hüningen zeigten dem Rath an, was von ihnen gesordert wurde, und erhielten den Beschl, nichts

¹⁾ Brudner p. 1133.

ju geben. Sie wurden von den Desterreichern gefangen. Die Rachricht davon tam des Abends nach Ba. sel. Raum hatte sie sich unter die Leute verbreitet, als die Bürger mitten in der Racht sich bewasneten, ausgogen, ben anbrechendem Tage in Blopheim eintrasen, dort drensig östernsichische Bauern gesangen nahmen, selbige im Triumph in die Stadt führten, und bis zur Besreiung der Baster-Bauern im Gesängnis behielten. Im solgenden Jahre erwuchs die Sache vor die Eidsgewssen, die sie beplegten.

1 5 1 0.

Es gelang dem Pabst Julius II, den Abfall der Schweizer von Frankreich, vermittelst des Bischofs von Sitten, Matthias Schiuner, anszusübren. Die zehenjährige Bereinigung von 1499 Ludwig XII, der sich weigerte, die Pensionen um 20000 Franken zu erhähen, wurde nicht erneuert. Hingegen errichtete der Pabst, im hornung, mit den Schweizern einen fünsjährigen Bund, und schon den 23. July bewilligten sie ihm 6000 Mann. Die Basler waren 400 an der Jahl, und traten im Angsmonat ihren Jug an. Die ganze Unternehmung lief aber fruchtlos ab. Die Schweizer konnten in Italien nirgends durchbrechen, und jeder kehrete und Berena unverrichteter Dinge wider zurück. Der

274 XIII. Beriode. iter Abschnitt des 16ten Jahrh.

erzürnte Pabst wollte an den Rosten nichts zahlen; die Kriegsknechte verlangten mit Ungestüm ihren Sold vom Bischof Schinner; und die Obrigkeiten mußten das folgende Jahr zur Abstellung der besorgten Unruhen allen Fleiß anwenden.

Im Brachmonat trafen die Rathe mit bem Bischof und ben Grafen von Thierstein, einen Bergleich über die Landarafichaft Sigaau. 1) Sie bezahlten bem Bischof 1906 Bf. 5 f. und feiner Ranglen 7 Bf. 13 f. Sie ftellten ihm (ben 28. July) einen Leben Revers aus, in welchem fie fich ertlarten, bag er um die Gumme von 31,000 fl., die Landgrafschaft Sikgau fammt Lie-Kal, Waldenburg, Somburg und Külinsborf wider lofen tonne. Sie bezahlten ferner ben Grafen von Thierftein 625 Bf., damit biefe auf alle Anspruche Bergicht thaten, und ihre Einwilliaung zur Berlebnung ber Landgrafschaft ertheilten. Bon nun an war der Amtsburger. meifter, im Ramen bes Rathe, Lebntrager ber Land. grafschaft, und leiftete in dieser Eigenschaft, den gewohnlichen Lebenseib. Das Leben wurde nicht an gewiffen Rabren, sondern nur ben dem Antritt eines neu ermable ten Bischofe, wieder empfangen.

³⁾ Das große weiße Buch, und die Ausgabbücher von 4510 und 1511.

Folgender Umftand verdient hier bemerkt ju merben. Oben an der Rathstreppe murde, in diesem Jahre, eine große Borftellung des jungften Gerichts al fresco gemablt, in welcher frolodende Tenfel nicht nur Carbinale, Bifchofe, Mebte, Mebtiffinen und Ronnen, fondern auch einen Babft mit feiner brenfachen Rrone, in fenersvelende Gruften hinein werfen. Redes Rathe alied, das in den Rath ging, mußte, wie jest noch. biefes Gemalde feben. Man bat daraus beweisen mollen, daß der bamalige Rath ichon Grundfate der Reformation beate. Allein, ein folder Anadronismus tann unmöglich angenommen werden. Bielleicht laft fich gedachte Borftellung durch den obermahnten Unwillen wider Julius den 11ten, wie auch durch den Abfall bes Ronias Ludwig des XIIten erflaren. Ludwig batte namlich, in eben diefem Sabre, eine Berfammlung ber Rotables seines Reichs ju Tours jusammenbes rufen, und die Frage in Berathung gezogen, ob es nicht Reitumftande gebe , in welchen einem Gurffen erlaubt mare, auf die Obedieng gegen ben romifchen Stuhl Bergicht ju thun. Jedermann tennt die beruhmte Denfmunge, Die er mit ben Borten Perdam Babilonis nomen pragen lief. 1) Ein Englan-

¹⁾ Ich werde den Ramen Babylon vertilgen." Beausobre Hist, de la Réformation, T. 1. p. 4.

276 XIII. Periode. iter Abschnitt des 16ten Jahrh.

der Doctor Burnet, in einem Brief über seine Reisen leitet dieses Gemalde von den Streitigkeiten des baselt schen Conciliums mit dem Pabste her, vermuthlich mit dem Pabst Eugenius. Der Professor Bed (p. 358 bemerkt, daß dergleichen Borstellungen in Deutschland nichts neues waren. Doch wird es immer sonderbar vorkommen, daß auf einem Rathhause, und vor den Eintritt der Rathe in die Rathestube, ein solcher Gegenstand gewählt worden sey.

1 5 1 1.

Am 7. Februar erlangte Raiser Maximilian, sin seinen Enkel Karl, die seit mehrern Jahren gesucht allgemeine Erneuerung der Erdverein, mit allen zwöl Orten, dem Abt und der Stadt St. Gallen, und den Lande Appenzell. Die Baster hatten sich lange wider sept: sie bekamen aber einen besondern Benbrief, in welchem der Kaiser sich also erklarte:

"Da ihnen (Bürgermeister und Rath von Basel) it gedachter Erbverein etliche Artifel, wegen der Anspracher so ein Theil oder die Seinen an den andern zu forden haben, oder gewinnen würden, gesetzt sind, woran aber divorgemeldten Bürgermeister und Rath der heiligen Reichs

²⁾ R. Ferdinand bestätigte den N°. 1536, und Erzher, 19g Ferdinand N°. 1566.

au geben. Sie wurden von den Desterreichern gefangen. Die Nachricht davon tam des Abends nach Ba. sel. Raum hatte sie sich unter die Leute verbreitet, als die Bürger mitten in der Nacht sich bewasneten, ausgogen, ben anbrechendem Tage in Blopheim eintrasen; dort drenstig österweichische Bauern gesangen nahmen, selbige im Triumph in die Stadt sührten, und bis zur Befreiung der Baster-Bauern im Gesängnis behielten. Im solgenden Jahre erwuchs die Sache vor die Eidsegenossen, die sie beplegten.

1 5 1 0.

Es gelang dem Pabst Julius II, den Abfall der Schweizer von Frankreich, vermittelst des Bischofs von Sitten, Matthias Schinner, auszusühren. Die zeheniährige Vereinigung von 1499 Ludwig XII, der sich weigerte, die Pensionen um 20000 Franken zu erhähen, wurde nicht erneuert. Hingegen errichtete der Pabst, im Hornung, mit den Schweizern einen fünsjährigen Bund, und schon den 23. July bewissigten sie sihm 6000 Mann. Die Baster waren 400 an der Jahl, und traten im Augstmonat ihren Jug an. Die ganze Unternehmung lief aber fruchtlos ab. Die Schweizer konnten in Italien nirgends durchbrechen, und jeder kehrete um Verenä unverrichteter Dinge wider zurück. Der

278 XIII. Periode. 1ter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

ben. Ohne einigen Berluft fehrten die Baster wieder nach Saufe.

Als eine Folge davon kann die damals verhängte. Semmung unsers Sandels in Frankreich angesehen werden. Man sindet z. B. im Deffnungsbuch vom Detenister 1511 folgende Stelle: ".Eingedent zu sen, daß " die Franzosen das Schloß Lorchingen ben Met ben sitzen, und daß, wenn Kaufmannsguter vorben ger sührt werden, sie solche recht fert ig en (durchsuchen) in der Mennung, falls sich unter denselben Süter ben sinden, die unsern Zürgern gehörten, selbige als Feindes Eigenthum zu behalten."

1 5 1 1,

Gludlicher war aber der Zug von diesem Jahre, der den 19 Aprill zu Zurich beschlossen wurde. Man schiefte zum Kaiser nach Trier dren Gesandte, Roist von Zurich, Krep von Schwaz und Beter Offenburg von Basel, um den freven Paß durch das Etschland zu besehren. Das heer der Sidsgenossen bestand aus 20,000 Mann. Die Baster lieferten 400 Mann, woben zu bemerken ist, daß sie erst auf crgangene Mahnung des Kantons Schwaz wegzogen. Außer diesem schidten auch einige Kantons Boller nach Neuschatel, um diese Graschaft zu beseinen. Die Folgen des dießsährigen Feldzugs

waren: 1. daß die Franzosen Italien, außer einigen Schlössern, wie zu Mailand und Lauwis raumen mußten, und die Schweizer tausend Mann in der Stadt Mavland zur Besahung hinterließen; 2°. daß die zwölf damaligen Kantone ben diesem Anlaß zum Besit der nachherigen vier italienischen Bogtepen Lauwis, Luggaris, Mendris und Mayenthal gelangten. 1) 3°, daß sie die Regierung der Grafschaft Neuschatel übernahmen, wie sie auch solche bis in das Jahr 1522 beherrschten. 2)

Mit Ausnahme der hinterlassenen Besahungen zu Manland, zu Lauwis, 2) auf dem Känelberg (monte cenere) u. s. w. nahmen die Schweizer schon den 22. July den Heimzug, nachdem sie reichlich waren

¹⁾ Unfer Antheil an den Sinkunften derfelben belief fich im 3. 1516 auf 870 Bf.

²⁾ Unfer Antheil an den Sinfunften derfelben betrug im 3. 1516, nach Abzug der Regierungstoften 52 Pf.

²⁾ Der hauptmann dieser Besahung, Rägelin von Bern, schrieb, Frentag nach Simon und Juda, an unsern Rath, um ihn demüthig zu bitten den Gold der Baster Anechte zu erböben, damit wir, fügte er hinzu, desto bescher die Wirthe zufrieden stellen mögen, wie dann bisber meine Gn. herren und auch die euern den Ruhm gehabt haben."

280 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

belohnt worden. Den Bastern lief der Babft eine Bulle aussertigen (nono Kalend. Augusti,) in welcher er ihnen bewilligte, ben ichwarten Stab ihres Sauptvanners, in einen goldenen zu verwandeln, und an der obern lim ten Seite Den englischen Gruß, das ift, einen Engel, Der Die Jungfrau Maria fegnet, abzubilden. Gie liefen alfo zu Mapland aus weißem Damaff mit bem golbenen Bafelftab, und einer pergolbeten Stange, ein folches Banner perfertigen, und ben englischen Gruß barin mit Perlen ftiden. Sans Seinrich Gebhardt brache te es bieber. Als fie nun gegen Bafel gurud tehrten, jogen ihnen feverlich entgegen zwischen Lieftal und Bafel, neunhundert junge Knaben, die mit Sarnischen und bolgernen Selleparten geruffet, und von fünfhundert Burgern begleitet maren. Tedem Angben murden bernach unter bem Rathhause ein Pfenning und ein Stud Brodt ausgetheilt. Des neuen Panners wollten aber Die Baster fich nicht bedienen, sondern bas alte benbehalten.

Aus der Jahrrechnung dieses Jahres verdient der Schluß angeführt zu werden. "So ist dieß Jahr in unsere Eidsgenossenschaft verritten, vertaget, und Rittegeld, thut 554 Pf. 4 ß. 6 On; also ersindet sich, daß mehr auf solchen Ritten ausgegeben ift, als die Schenkinen, so durch die Voten empfangen wor-

den, ') ertragen: 351 Pf. 18 f. 6 Dn. So ist über heerstige so dieses Jahr geschehen, auch über die Zusätze zu Lauwis, und um den Montkenel zu verhüten, gangen, 4466 Pf. 15 f. 5 Dn.; also ersindet sich, daß mehr verkrieget, oder verzogen ist, als die Pensiones tragen: 2) thut 1667 Pf. 12 f. 1 Dn.

¹⁾ Es war gebräuchlich, daß fremde Gesandte Geschenke austheilen ließen, wenn die Abgeordneten der Kantone-Lagsahungen besuchten, auf welchen Geschäfte behandelt wurden, die jene Gesandten oder ihre Herren berührten. 3. B. in der Einnahme dieses Jahres sindet man: "Empfangen 10 Kronen, so die Franzosen dem Herrn Lienhard Grieb, und dem Hansen Stolz zu Lagen in Zürich, an ihre Zehrung zur Steuer geschenkt haben."—
"Empfangen 24 fl., so die kaiserlichen Räthe dem Hansen Stolz geschenkt baben, um in die vier Länder zu reiten, sie zu vermögen, in die kaiserliche Berein zu gehen."

^{2) 3.} B. "Empfangen 1000 fl. in Gold, thun in Münge 1275 Bf., für die andre Pension von pähflicher Heisligkeit. Abermal 1000 fl. in Gold, thun in Münge 1270 Pf. (anstatt 1275,) da etliche Gulden zu gering gewesen sind, für die dritte Pension von pähflicher Heiligkeit."— "Empfangen 200 Gulden in Gold, thun in Münze 254 Pf. 3 fl. 4. Dn., für die erste Pension aus Kraft der Berein mit seiner kaiserlichen Majestät und ihrem Enkel.

282 XIII. Beriode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

llebrigens bezahlte der Rith an Zinfen von end lehnten Geldern noch 7959 Pf. 11 f. 2 Dn. Er end lehnte ferner 4179 Pf. 14 f. 3 Dn. Doch waren 13118 Pf. an baarem Golde vorhanden. Er machte sich also auf anserordentliche Bedürsnise gesast.

Aus eigenem Triebe gab uns ber Babft bas Recht goldene, filberne und fupferne Dungen in fchlagen. 1)

¹⁾ In einem Speeimen über biefes pabfiliche Mangrecht vom Brofeffer Joh. Rudolf Afelin (A. 1743,) behauptet diefer, daß die Basier jene Begunftigung nicht bedurften, weil fie folche theils von den Bifchofen gefauft, theils von den Raifern erhalten batten. Allein von ben Bifchofen batten fie blos pfandsweise, und unr bas Recht, filberne Dungen ju folagen, an fich gebracht; und bas Recht goldene Rungen ju pragen, befagen fie auch nur als Bfand, von den berren won Beinsberg, die es felbft als Bfandleben von den Raifern inne hatten. Der gleiche Berfaffer bebauptet auch, bag gebachtes Brivilegium überfluffig gewefen, weil Bafel, durch die Anfnahme in den Gidsgenößischen Bund, ber bochften Gewalt theilbaftig mar (per hoc jure summi imperantis gaudere.) Befest aber, man fonne diefen Sat fo obne Ginfchrantung annehmen, fo mußte es dennoch den Bastern willfommen fenn, daß ibre Munten im Anslande angenommen wurden. Andem bemarben fich bie Sidegenoffen felbit, im Sabe

inderließ uns seinen Namen ober Wappen auf der ien Seite, und das Wappen der Stadt auf der and en Seite, oder auf benden Seiten das Vild der heilungfran, oder was soust den Bastern für Vilder, orte, Buchstaben belieben möchten, ausprägen zu last. Er wollte dadurch seine Erkenntlichkeit für die in talien gegen Frankreich geleistete hülse bezeugen. Die rkunde ist vom 28. December dieses Jahres (anno . . . 1512 quarto Kal. Januarii.)

Aufer diesem ertheilte ber Pabst noch folgende rivilegien: 1°, die vier Canonicate des Domstifts zu asel, welche vor Zeiten den Bürgern oder baselischen undestindern vorbehalten waren, die den Doctorgrad Commen hatten, zu welchem aber das Capitel nur

^{1479,} benm römischen Stubl, um die Erlaubniß, golbene Münzen schlagen zu dürfen. Es geschah nämlich zu der Zeit, wo Raiser Friedrich ihnen die Bestätigung ibrer Brivilegien abgeschlagen hatte, und wo sie sich daber an den Pabst wendeten, und sich sogar dabin ertfärten: Die römische Kirche sen das haupt der Welt und der Pabst der Statthalter Sprift, von welchem die kaiserliche Hobeit die Ausübung ihrer Gewalt erhielte. Endlich mag noch bemerkt werden, daß die Baster selber, drev Jahre später (1515.) benm Raiser um die Erlaubniß goldene Münzen zu schlagen anhielten.

286 XIII Periode 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh-

gung 6000 Mann in seinen Sold zu nehmen; doch sollten die Sidsgenoffen dazu nicht verpflichtet senn, wenn seine Gegenparten auf ihr Urtheil Recht geboten, und er solches nicht angenommen hatte.

. :.

Nach Mayens Militärgeschichte (2ter Theil, pag. 262) schickten mit Ausnahme von Zürich, alle Kantone nebst Abt und Stadt St. Gaken, eine Botschaft nach Benedig, wo sie auf dem gleichen Fuß behandelt wurden, wie die Ambassadoren Ferdinands des Katholischen Der Pabst hatte die Stånde gebeten, ihre Vermittlung zwischen dem Kaiser Maximilian I. und der Republik Benedig anzutragen.

1 5 1 3.

Der Rath taufte vor Latare, von den Gebrüsdern Truchses von Wollhausen, um die Summe von achthundert Gulden, das Dorf Bettiten, jenseits des Rheins, oberhalb Riehen, unten am St. Chrischonaberg, und im Constanzer Bistum gelegen. Die Vertäuser erklärten, daß die hohe Herrlichkeit ein Lehen des Bischofs und des Stifts von Basel wäre; 1) daß sie sich aber dahin ver-

²⁾ Im Raufbrief vertaufen fie bie hoben Gerichte und herrlichkeiten. Die darauf folgende Erklärung zeigte aber, daß sie nur das dominium utile daran veräußerten, in so fern der Bischof in die Berkeihung desselben willigen würde.

n, 1) ertragen: 351 Bf. 18 f. 6 Dn. Go ift über Seerge fo diefes Jahr gefcheben , auch über die Bufate gu Lauis, und um den Monttenel ju verhuten, gangen, 466 Bf. 15 f. 5 Dn.; also erfindet fich, daß mehr rfrieget, oder vergogen ift, als die Bensiones tras n: 2) thut 1667 Bf. 12 f. 1 Dn.

¹⁾ Es war gebräuchlich, daß fremde Befandte Beichente austheilen ließen, wenn die Abgeordneten der Kantone-Lagfagungen besuchten, auf welchen Beschäfte bebandelt murden, die jene Befandten oder ibre Serren berührten. 3. B. in der Ginnahme diefes Sabres findet man: " Empfangen 10 Rronen, fo die Frangofen dem Berrn Lienbard Grieb, und bem Sanfen Stoll ju Tagen in Burich, an ihre Behrung jur Steuer geschenkt baben."-" Empfangen 24 fl., fo die faiserlichen Rathe dem Sanfen Stoll geschenft baben, um in die vier Lander gu reiten, fie ju vermögen, in die taiferliche Berein ju geben."

^{2) 3.} B. " Empfangen 1000 fl. in Gold, thun in Münge 1275 Pf., für die andre Benfion von pabfilicher Beiligfeit. Abermal 1000 fl. in Gold, thun in Munge. 1270 Pf. (anstatt 1275,) da eiliche Gulden zu gering gewesen find, für die dritte Penfion von pabfilicher Beiligfeit."- " Empfangen 200 Gulden in Gold, tounin Munge 254 Bf. 3 f. 4. Dn., für die erfte Benfion aus Rraft ber Berein mit feiner faiferlichen Majeftat und ihrem Enfel.

288 XIII. Beriode. 1ter Abschnittdes 16ten Jahrh.

Die zwepte Armee von 8000 Mann, brach in den ersten Tagen des Juny auf, und ein Theil derselben ben welchem sich 5 bis 600 Basler befanden, entsetze durch seine Aufzust Novara, zog in die Stadt, vereinigte sich mit der Besatung und den Truppen des Herzogs, und lieserte dann, am 6. Juny, die gedachte entscheidende Schlacht. Unter jenen 5 bis 600 Baslern war Junter Heinrich Meltinger Hauptmann, und der Oberstlnecht Hans Baltheimer Fähndrich, an dessen Stelle, wegen Krankheiten, Matheus Benzleim sich nach Italien begab. Uebrigens hatte Ludewig auch Mittel und Wege gefunden, ben zweptausend Schweizer in sein Heer unterzubringen.

Die Sibsgenossen verloren 1400 bis 1500 Mann, worunter 75 Basler von Stadt und Land. Bon den Landleuten nennt Bruckner (pag. 2475) einen Fridlin Grsin, von Oltingen, der sich tapfer gehalten habe, und 1588 zu Hause starb. Bon den Bürgern der Stadt rühmt man den nachberigen Bürgermeister Theodor Brand, 1) der in der Blüthe seiner Jugend den dren Schlachten ben Novara, Marignan und Bicocke

³⁾ Urstisii Epitome Cap. XVIII., p. 258, der Professor Pantaleon bat ibn in sein Heldenbuch aufgenommen.

Er überließ uns feinen Ramen ober Bappen auf ber einen Seite, und das Bappen der Stadt auf der andern Seite, oder auf benden Seiten das Bild der beil-Runafrau, oder mas fouft ben Bastern fur Bilber. Borte , Buchstaben belieben mochten , auspragen au laffen. Er wollte baburch feine Erfenntlichfeit fur bie in Italien gegen Franfreich geleiftete Sulfe bezeugen. Die Urkunde ist vom 28. December dieses Jahres (anno ..., 1512 quarto Kal. Januarii.)

Außer Diesem ertheilte ber Babft noch folgende Privilegien; 1°, die vier Canonicate des Domftifts gu Bafel, welche vor Reiten ben Burgern ober bafelischen Landestindern vorbehalten waren, die ben Doctorgrad bekommen hatten, ju welchem aber bas Cavitel nur

1479, benm romifchen Stubl, um bie Erlaubnif, golbene Müngen ichlagen ju burfen. Es geschab nämlich ju Der Beit, wo Raifer Friedrich ibnen die Bestätigung ibrer Brivilegien abgeschlagen batte, und wo fie fich daber an den Babft mendeten, und fich fogar babin ertlarten : Die romifche Rirche fen bas Saupt der Belt und der Babit der Stattbalter Chrifti, von welchem die faiferliche Sobeit die Ausübung ibrer Gewalt erbielte. Endlich mag noch bemerft werden, daß die Basler felber, brev Rabre fvater (1515.) benm Raifer nm die Erlaubnif goldene Müngen ju fchlagen anbielten.

290 XIII. Periode. 1ter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

laufen, und führten ein großes Stud vor eines der Stadtthore. Diefes Stud wurde aber in einem Ausfall der Belagerten erobert, und wider den Feind selber gekehrt.

Der Kurft von Renfchatel (Endwig von Orleans, Servog von Longueville) hatte im Manlandischen dem Ronia Ludwig bem XII wider die Gidsgenoffen Dienft geleiftet. Die Stadte Bern , Lugern , Frenburg und Golothurn nahmen die Stadt und Grafichaft in Befit, ließen fich huldigen, und ordneten einen Landvogt. Mus einem Abschied von Montag nach Georg 1513, des gehaltenen Tages au Solothurn amischen ben Boten ber vier Stadte, welcher uns übersandt wurde, vernehmen wir folgendes: Die Gemablin bes Bergogs von Lonqueville, welche die Rrau Marggrafin genannt wird, hatte einen herrn de Lamett nach Golothurn geschickt, um die Antwort auf das Begehren einzuholen, man mochte ihre Grafschaft jurudgeben. Die Gesandten Dieser vier Stadte waren in ihren Meinungen getheilt. Frenburg wollte zur Ruderstattung teine Sofnung geben. Die dren andern persprachen gleichsam die Rudgabe, fellten aber folche auf beffere Zeiten aus. " Der Kriegshandel gegen den Ronig von Frankreich fen noch nicht befriedet; bie übrigen Orte der Gidsgenoffenschaft tonnten Unwillen faffen und bewogen werben, die Grafschaft wieder einzunehmen; bemeldte Grafschaft fen, ber Frau Marggrafin

ju Rugen und Enthaltung, eingenommen worden; man behalte folche ihr zu aute, und in ihrem Ramen." Diefe Befandten beschloffen ferner, den übrigen Rantonen auf dem nachstens ju Burich ju haltenden Tage bie Sache ju eroffnen, und falls fie ber Meinung maren, Theil an ber Grafichaft zu haben und folche gemeinschaftlich au beberschen, so follte man es abschlagen, und es auf Schiederichter, nach Sage ber Bunde, antommen laffen. Uebrigens vernimmt man aus bem gleichen Abschiede, daß in Rolge der Burgerrechte bie Einwohner ber Grafichaft mit Bern und Golothurn gereifet, und fogar jest in biefem Rriege wiber ben Ronia und folglich wider ihren herrn, ben herzog von Lonaueville, gefochten hatten. Im Sahr 1529 werden wir vernehmen, daß Renschatel bis dahin eine gemeinschaftliche Befibung ber swolf Orte gewesen if.

Der Ruhm der Schlacht von Novara wurde durch die Emporungen, welche von Seiten des Landvolles, in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Solothurn, unter dem Borwande der französischen geheimen Bensionen, und anderer Beschuldigungen dieser Art in eben diesem Sommer ausbrachen, sehr vergistet. Die übrigen Orte schlugen sich ins Mittel. Basel schickte dren Abgeordnete nach Bern, und eben so viele nach Luzern, Die Sache wurde aber nur in dren Bochen gestillt. 290 XIII. Periode. 1ter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

laufen, und führten ein großes Stud vor eines der Stadtthore. Dieses Stud wurde aber in einem Ausfall der Belagerten erobert, und wider den Feind selber gekehrt.

Der Kurft von Reufchatel (Ludwig von Orleans, Seriog von Longueville) hatte im Manlandischen dem Konig Ludwig dem XII wider die Gidsgenoffen Dienst geleistet. Die Stadte Bern , Lugern , Frenburg und Golothurn nahmen bie Stadt und Grafichaft in Befit, ließen fich hulbigen, und ordneten einen Landvogt. Aus einem Abschied von Montag nach Georg 1513, des gehaltenen Tages ju Solothurn amischen ben Boten der vier Stadte, welcher uns übersandt wurde, vernehmen wir folgendes: Die Gemahlin bes Bergogs von Longueville, welche die Frau Marggrafin genannt wird, hatte einen herrn de Lamett nach Solothurn geschieft, um die Antwort auf das Begehren einzuholen, man mochte ihre . Grafichaft gurudaeben. Die Gesandten Dieser vier Stadte waren in ihren Meinungen getheilt. Frenburg wollte zur Ruderstattung teine Sofnung geben. Die dren am dern persprachen gleichsam die Rudgabe, fellten aber folche auf beffere Zeiten aus. " Der Kriegshandel gegen ben Ronig von Frankreich fen noch nicht befriedet; Die übrigen Orte ber Gidsgenossenschaft konnten Unwillen faffen und bewogen werden, die Graffchaft wieder einzunehmen; bemeldte Grafschaft sen, ber Frau Marggrafin

in Ruben und Enthaltung, eingenommen worden; man behalte folche ihr qu aute, und in ihrem Ramen." Diefe Gefandten beschloffen ferner, ben übrigen Rantonen auf dem nachstens au Zurich au baltenden Tage bie Sache ju eroffnen, und falls fie ber Meinung maren, Theil an der Graffchaft zu haben und folche gemeinschaftlich an beberichen, fo foute man es abichlagen, und es auf Schiederichter, nach Sage ber Bunde, antommen laffen: Uebrigens vernimmt man aus bem gleichen Abschiede, bag in Rolge ber Burgerrechte bie Einwohner der Grafichaft mit Bern und Solothurn gereifet, und fogar jest in diesem Rriege wider ben Ronig und folglich wider ihren Serrn, den Serzog von Lonaueville, gefochten hatten. 3m Jahr 1529 werden wir vernehmen, daß Renschatel bis dabin eine gemeine schaftliche Befitung der molf Orte gewesen if.

Der Ruhm ber Schlacht von Novara wurde burch die Emporungen, welche von Seiten des Landvolkes, in den Kantonen Zürich, Bern; Luzern und Solothurn, unter dem Borwande der französischen geheimen Pensionen, und anderer Beschuldigungen dieser Art in eben diessem Sommer ausbrachen, sehr vergistet. Die übrigen Orte schligen sich ins Mittel. Basel schickte dren Absgeordnete nach Bern, und eben so viele nach Luzern, Die Sache wurde aber nur in dren Wochen gestillt.

290 XIII. Periode. 1ter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

laufen, und führten ein großes Stud vor eines der Stadtthore. Diefes Stud wurde aber in einem Ausfall der Belagerten erobert, und wider den Feind selber gekehrt.

Der Rurft von Renfchatel (Endwig von Orleans, Servog von Lonqueville) hatte im Maplandischen bem Ronig Ludwig dem XII wider die Gidsgenoffen Dienst geleiftet. Die Stadte Bern , Luzern , Frenburg und Golothurn nahmen die Stadt und Grafichaft in Besit, ließen fich huldigen, und ordneten einen Landvogt. Aus einem Abschied von Montag nach Georg 1513, Des gehaltenen Tages ju Solothurn amischen ben Boten ber vier Stadte, welcher uns übersandt wurde, vernehmen wir folgendes: Die Gemahlin bes Bergogs von Longueville, welche die Rrau Margarafin genannt wird, hatte einen herrn de Lamett nach Solothurn geschickt, um die Antwort auf das Begehren einzuholen, man mochte ihre . Grafichaft gurudaeben. Die Gesandten Dieser vier Stadte waren in ihren Meinungen getheilt. Frenburg wollte zur Ruderstattung teine Sofnung geben. Die dren anbern persprachen gleichsam die Rudgabe, fellten aber folche auf beffere Zeiten aus. " Der Kriegshandel gegen den Ronig von Frankreich fen noch nicht befriedet; die übrigen Orte der Gidsgenossenschaft konnten Unwillen faffen und bewogen werden, die Grafschaft wieder einzunehmen; bemeldte Grafschaft fen, ber Frau Marggrafin ju Rugen und Enthaltung, eingenommen worden; man behalte folche ihr ju aute, und in ihrem Ramen." Diefe Befandten beschloffen ferner, den übrigen Rantonen auf dem nachstens ju Burich ju baltenden Tage bie Sache ju eroffnen, und falls fie ber Meinung maren, Theil an der Graffchaft zu haben und folche gemeinschaftlich zu beberichen, fo follte man es abschlagen, und es auf Schiederichter, nach Sage ber Bunde, antommen laffen. Uebrigens vernimmt man aus bem gleichen Abschiede, baß in Rolge ber Burgerrechte Die Einwohner ber Grafichaft mit Bern und Solothurn gereiset, und fogar jest in diesem Rriege wider ben Ronig und folglich wider ihren Seren, ben Sergog von Lonqueville, gefochten hatten. 3m Jahr 1529 werden wir vernehmen, daß Renschatel bis dahin eine gemeinschaftliche Bestpung der zwolf Orte gewesen ift.

Der Ruhm der Schlacht von Novard wurde durch die Emporungen, welche von Seiten des Landvolles, in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Solothurn, unter dem Borwande der französtschen geheimen Bensionen, und anderer Beschuldigungen dieser Art in eben diesem Sommer ausbrachen, sehr vergistet. Die übrigen Orte schlugen sich ins Mittel. Basel schickte dren Absgeordnete nach Bern, und eben so viele nach Luzern. Die Sache wurde aber nur in dren Wochen gestillt.

292 XIII. Beriode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Einige Röpfe fielen zu Bern und zu Luzern; Aemterentsetzungen, farte Buffen wurden verhängt. Ben und mag es auch nicht ganz ruhig zugegangen senn. Eine scharfe Berordnung von 1516 klagt über die vielen und mancherlen aufrührischen Sändel, Schlägerenen, Bundthaten, und Todtschläge, die seit etlichen Jahren sich, leider, in unfrer Stadt ereignet hätten.

Ju gedachten Unruhen können wir zählen, was mehrere Chronicken von einem Bundschuh wieder berichten: 1) " In obgemeldtem Jahre hat der Bundschuh seinen Ansang genommen von Jos Friß. Der gab sich für eines Schuhmachers Sohn aus, und ließ deswegen einen Schuh mit einem goldenen Riemen in seinen Fahnen machen. Dieser Bundschuh wurde bald verschlissen und zerbrochen. Zwen Gesellen des Jos Frißen die nach Liestal gekommen waren, wurden nach Basel gesührt, und daselbst gerichtet.

Die Sibsgenossen ließen sich ferner in diesem Jahre durch die Unterhandlungen des Cardinals Schinner und des Bischoss von Straßburg, von dem Kaiser, auf Angebung des neuen Pabstes Leo des X, zu einem Einfall in Frankreich bereden. Sie stellten ihm gegen einen monat-

¹⁾ Bon einer abnlichen Horde haben wir schon im vorbergebenden Bande pag. 177, 20°, 1468, ein Benspiel angeführt.

lichen Gold von 16000 fl., 16000 Mann zu Rufe ins Reld, um das Sergogthum Burgund fur feinen Entel Karl zu erobern. Bafel gab 700 Mann. Der Zug aina theils durch das St. Ammerthal gegen Besangon theils durch Bafel, wo man die Truppen zu zwanzig, jehn, minder oder mehr, in der Burger Saufer, über acht Tage lang, ba der Zug mabrte, zur Berberge vere leate. Bier Rathe bealeiteten unfern Zuma, der den Oberffjunftmeifter Grieb jum Sauptmann, und zwen Rathe. glieder ju Leutenant und Kahndrich hatte. Gegen En-Ende des Augkmonats fand bas Seer mit den taifer. lichen Bolfern vor Dijon, wo de la Trémouille die franzoniche Befagung anführte. Schon mar eine amanjig Schuh lange Brefche gelegt, und alles ju einem Sturm porberettet morden, als de la Trémouille vies les versprach, das er weder halten konnte, noch wollte, und sich den 13. Geptember, mit den Schweizern veralich, die auch den 19ten schon nach Basel wieder famen. "Also meldet die Beinheimische Chronick (p. 207) zogen fie wieder ab, liederlich und ohne alle Ehre. Sie beraubten das Land allenthalben. Sie brachten viel Vieh, Schaf, Ochsen, Rose und Schweine, und von Sandrath eine große Bahl, fo fie ben Urmen genoms men hatten: Ward auch vieles ju Bafel verlauft."

Appenzell, der drenzehnte und lette Kanton, wurbe den 17. December in den eidsgenöffischen allgemeinen Bund aufgenommen.

294 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

1 5 1 4.

In den Brach. und Seumonaten wurde eifrig an einem wider Frankreich gerichteten Bund zwischen den Sidsgenoffen und Seinrich VIII, König in England, gearbeitet. Felix Hurruß zu Zürich, und Hans Stolz Rathsherr von Basel, kamen als Abgesandte nach London, wo der König sie wohl empfing. Sie kehrten mit zwen englischen Gesandten, Ritter Pacecus und einem Doctor zurück, und gingen nach Zürich. Allein, Seinrich VIII machte noch den 7. August Frieden mit Frankreich.

Pabst Leo der Xte unterzeichnete den 9. December einen Bund mit den Schweizern. Jeder Kanton erhielt jährlich eine Pension von 2000 Gulden.

Der Burgermeister Peter Offenburg starb im Desember. Bende Rathe erkannten, daß, um seines Wohlswerdienens willen, bende Rathe und die Sechser, mit den Zunftkerzen, seiner Leichenbegangniß benwohnen wurden, gleich wie es ben der Leichenbegangniß der

⁷⁾ Lauffer T. VII. p. 166.

Oberstzunftmeister üblich war. Doch sollte es zu keiner steten Ordnung dienen; und sie behielten sich vor, bep künstigen Sterbsällen eines Bürgermeisters zu erscheinen, oder nicht, je nachdem der Verstorbere sich wohl gehalten haben würde. Seine Grabschrift in der Peterskirche lautete so einsach wie möglich: "Anno Sal. MDXIV. obiit DN. Petrus Ossenburg, Consul Basil.

1 5 1 5.

Die Stadt Mublhausen ward am 19. Jenner ein zugewandter Ort der Sidsgenoffenschaft.

Der König von Frankreich, Franz der Ite, versuchte es, mit der Taglavung (in Zürich, den 17ten Jenner) in Unterhandlungen zu treten; vergeblich aber, weil er sich des Titels eines Herzogs von Manland bediente. Hingegen verbanden sich die Schweizer bald darauf, zur Bechützung des Manlandischen mit dem Kaisser. Der Perzog begehrte Rathgeber von jedem Kanton, und Basel schickte ihm Ulrich Falkner, Meister zu Weinleuten.

Der diefjährize Feldzug war für die Berbundeten ungludlich, Franz bemächtigte fich des herzogthums Mayland, und die Schweizer verloren am 15. Septem-

296 XIII. Beriode. iter Abschnitt bes 16ten Jahrb.

ber , die wichtige Schlacht ben Marianan. Ben biefen Rriegsvorfällen legte Bafel, außer den Frenwilligen, 22001Mann in allem aus, wovon 1600 oder 1800 den Rrieg in Italien wirklich führten. Der erfte Saufen vom 9. Man war 200 fart, ber 2te vom 3ten Sann 600, der 3te vom 24. August 800, 1) der 4te vom A. October etwan 500. Nach Welfchneuenburg fchidte man auch in Befahung 50 Rnechte, und eben fo viele nach Bellinzona. Von den 16 oder 1800, die nach Stalien gogen, tamen wenige gurud. Die übrigen mur-Den theils erschoffen, theils ubel verwundet, oder lagen frant barnieder. Die Sauptleute Semman Offenburg und Seinrich Meltinger, bende Rathsherren von Der Stube, empfingen ieber eine gefährliche Bunde. Es blieben in der Schlacht der Leutenant Bartholome Schmid, Meister ju Raufleuten, Sieronimus Stehelin, Bartholome jum Sternen. Als ein Seld fiel der Rabnbrich Sans Bar, ber Gewandmann. 3hm hatte eine Rugel aus einem großen Stud bende Schenkel wegge. schoffen. Da er das Banner nicht mehr aufrecht halten tonnte, rif er die Kabne von der Stange weg, übergab folche einem andern Baster, Georg Berlin, und

^{*)} Diefesmal erlaubte man nur den alten oder franken Leuten fich durch Soldner erfenen ju laffen,

wehrte sich dann bis in den Tod. Werlin brachte die Fahne glüdlich wieder nach Hause. Johannes Trut mann, als Oberstzunstmeister, führte die zwente Compagnie von Basel, welche aus 600 Mann bestand an, und kam mit derselben zurück.

Die dren Brüder hans Thuring, Jakob und Masthis Münch von Löwenburg, begaben sich am Tage der Kreuzes Ersindung aller Ansprachen auf die Burg von Mönchenstein, sammt der Vordurg; auf Muttenz, sammt zwen Burgen Wartenberg; auf die hard und alle Wälsder, die dazu gehören; auf den Dünkhof zu Muttenz, darinn das Dorf gehörte, mit Zwing und Vann, und dem Kirchensat; endlich auf hohe und niedere Gerichte, inwendig und auswendig des Etters. Sie versprachen, die vollkommene Vefrenung vom Hause Desterreich selber auswirken zu helsen. Zugleich verkauften sie einen Zehnzten zu Ober- und Nieder-Michelbach im Elsas. Jenes alles hatten die Vorsahren der Gebrüder Münch, um sechstausend Gulden verseht. Sie gaben den Behnten zu Michelbach dazu, und bekamen noch 660 Gulden.

Bur Geschichte dieses Jahres gehört die Anstellung bes um unsere Rirche/hochverdienten Johannes Saus-

_ ') Großes weißes Buch,

298 XIII. Periode. iter Abschnitt des 16ten Jahrh.

scheins, genannt Decolampadius, queinem Dome prediaer im Munfter. Er wurde im 3. 1482, ju Beinsberg im Krantenland, geboren. Sein Grofivater war, mutterlicher Seits, ein Baster namens Bfiffer. Seine Aeltern hatten tein anderes Rind. In feiner erften Augend wollte ber Bater ihn zu einem burgerlichen Bewerbe ergieben. Die Mutter aber munichte, baf er fich auf die Studien legte. Die Mutter, welche pon ber Geburt an, ihre Kinder beständig vor Augen has ben, tonnen mit ber Babe eines feinen Scharffinnes ibe res Geschlechts, nicht selten richtiger urtheilen, als die Bater, wozu die Zoglinge ihrer Sorafalt bestimmt merben follten. 1) Der Bater gab nach. Er schickte feis nen Sohn nach Seilbrunn und bann nach Seidelberg. Im awolften Sahre konnte diefer schon einen ziemlich guten lateinischen Bere fiellen. Im vierzehnten erlang. te er das Baccalaureat, und dann nach etwas Reit den Magistergrad in der Philosophie, oder in den fogenannten frepen Runfte. 2) Da er sich gg:

¹⁾ Diefes garte Gefühl überwiegt auch oft eine übertriebene, blinde, und durch Sitelfeit oder Sprgeiz irre gefübrte Borliebe.

²⁾ Wir fagen fogenannte frene Runfte; benn feitbem ber Rath im 17ten Jahrbundert bas Buderbeder- Sandwert, und im gegenwärtigen Jahrbundert ben Lebtücherberuf zu frenen Runften ertlärt bat, miffen wir nicht mehr, was frene Runfte fenen.

mals der Rechtsgelehrsamkeit widmete, verreiste er nach Bononien, um dort einen in den geistlichen Rechten ausatzeichneten Brofeffor zu boren. Rach einem balben Jahre verließ er, wegen ber Luft-Beschaffenheit, und bes nicht richtig übermachten Gelbes ju feinem Unterterhalt, diese hohe Schule, und begab fich wieder nach Beidelberg. Da widmete er fich ben geiftlichen Studien und legte fich gang auf die Erlernung ber heiligen Schrift; mit Benfenung aller Scholaftit. Der Pfalzaraf Philipp nahm ihn dann, als Lehrer feiner Rinder, ju fich. Er verzichtete aber bald auf das Sofleben, und verbara fich, um ben Studien wieber obzuliegen. Seine Meltern hatten ihm ju Gefallen, eine Brediger Bfrund ju Beinivera gestiftet, und ibm auch übertragen. Go bald er fich aber nicht tauglich bagu genug achtete, gab er fie auf, und verfügte fich zuerft nach Tubingen, und dann nach Seidelberg. Ben Joh. Reuchlin that er in der ariechischen Sprache folche Fortschritte, daß er eine Gramatit au Seidelberg verfafte, die unter bem Ramen Dragmata nachgehends gedrudt worden ift. Auch erlernte er die Unfange der hebraischen Sprache ben einem Spanier. Bu Beibelberg, machte er Befanntschaft mit Wolfgang Cavito, dazumal Bfarrer ju Bruchfal. Nach etwas Zeit ging er nach Beineberg gurud, wo er mit Burde, und ohne das Gauteln der damaligen predigte. Indeffen wurde Monche fein Kreund Capito als Prediger nach Basel berufen. Diefer

300 XIII. Periode. 1ter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

aber rubmte bem Bischof die Gelehrsamteit und Krom. miateit des Decolampadius fo febr, daß der Bifchof ibn aum Brediger im Munfter berufen ließ. Er nahm diefen Ruf im Jahr 1515 an, und wurde auch hier das folgende Rabr, im 34ten Rabr feines Alters, burch Capito felbit, ber Professor geworden war, jum Doctor ber beiligen Schrift gemacht. Eben damals war Erasmus bier benm Buchdruder Johann Froben, ber ibm seine Ausleaungen und Anmertungen über bas neue Testament brudte. Decolampadius leiftete ihm baben aute Sulfe. Allein, im 3. 1517, verließ er unsere Stadt, und ging nach Augsburg, wo das dortige. Dom-Cavitel ibn jum Domprediger ernannt batte. Der Brofessor Bergog, in seinem Athenæ Rauricæ (p. 12) charafterisirt ihn mit folgenden Worten: Theologus incomparabilis, omni encomio major, de basiliensi Academia atque Ecclesia, quin universo Protestantium cœtu meritissimus. 1) Petrus Ramus (pag. 28) sagte von Decolampad: er habe so viele Werte herausgegeben, daß, um folche zu lesen, das Leben bes fleikiasten Lesers erforderlich mare.

¹⁾ Unvergleichlicher Theolog, größer als jede Lobrede, um die baselische Academie und Kirche, ja, um die gange Bersammlung der Brotestanten am verbientesten, oder sehr verdient.

Zwentes Kapitel.

Sieg der Zünfte über die hohe Stube. Ewiger Frieden mit Frankreich.

1515-1516.

In den ersten Monaten des Jahres 1515 geschahen in der Versassung, rückschlich der hohen Stube, wichtige Abanderungen, welche die Aushbebung derselben vorbereiteten. Es erging nämlich am Dienstag vor Reminiscere 1515, folgende Erkanntniß:

"Alsbann vergangener Zeit und noch etliche Gemurmel unter dem gemeinen Mann in dieser Stadt ergangen und erschollen sind, auf Meinung, daß die Herren und Gesellen von der hohen Stube. Duicht anderst als ihre Vorältern mit Vortheilen und Inhaltung der Ehren. Aemter bis auf diesen Taggehalten; und aber sie Fußstapsen ihrer Vordern, so in allen Ariegen und andern Röthen, dem gemeinen

¹⁾ So unterschrieben sich gewöhnlich die Mitglieder der boben Stube.

302 XIII. Periode, iter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

Gut 1) trofflich erschienen find, ganglich verlaffen, und gemindert; alfo daß in biefen vergangenen Rriegslaufen und Beergugen, wie ihrem Stande guffeben follte, fie fich eben schlechtlich erzeigt; welches bann ben gemeinen Mann beschmacht und folches ju ahnden geurfachet; und damit foldes Gemurmel gelindert, und weiterer Unwille abgestellt, und Ginigfeit unter unferm Regiment (Regierung) enthalten (erhalten) werde : Go haben bende Rathe, im Allerbeften, nachfolgende Sandel vor fich genommen, in der Meinung, mit Tapferteit darin zu feben, damit der Sobe und ber Riedere, ber Reiche und der Urme gleichlich gehalten werden, und find des Billens gewesen, deshatben eine endliche Erfanntnif ju thun. Dieweil aber Dieselben Berren und Gefellen auf geftrigen Tag vor E. Ehrsamen Math erschienen find, und bittlich anthert haben; in fo fern die Sache, darum fie bisher ausgegangen find fie betrafe, daß dann nicht geeilet, und etwas endliches beschlossen, sondern ihnen zuvor eröffnet, und ihre Untwort dazu gehort werde. Solche Bitte angeschen, habe ein Ehrs. Rath seine Ertanntniß hinterhalten, und benbe Rathe fich barauf entschlossen, bag ben Berren und Befellen von der hohen Stube gutlich vorgehalten und gesagt werden solle: daß fie E. E. Rath ihre

¹⁾ Beften, der gemeinen Sache.

Frenheiten, und was fie deshalb haben, bis Donnerstag nachstänftig eröffnen und darlegen und zeigen solen. Sodann, das gethan, werde E. E. Rath weiter darüber fiben, und sich darin aller fleißen (besteißen.) Actum Dienstags vor Reiminiscere 1515."

Auf Donnerstag vor ber alten Fagnacht 1515 versammelte fich der Rath, und faste folgenden Schluß ab: " Alebann bie herren und Gefellen von ber hohen Stube, bisher lange Zeit viel Gewalt um der Stadt Aemter inne gehabt, und aber dagegen, wie fie benn schuldig und wie vor Reiten geschehen a nicht erfesten noch erftatteten; sondern das gemeine But (Befite) beffen wenig Troft, es fen in Rriegen oder andern Dingen, als augenscheinlich gesches ben , empfunden ; beshalb , fo haben meine herren bend Rathe, einhellig erkannt, und dem gemeinen Gut (Beften) ju Frucht und Mugen, angeseben (festgesett,) daß in foldem Sandel tapferlich gehandelt, und ber-Rathe einhellig einander benftandig fenn, fatt ju thun, biefen nachgeschriebenen Gib ausammen schworen und treulich halten sollen. Und lautet der Gid, den bend Rathe gusammen geschworen haben, also: "Ihr werdet schworen, daß ihr, in ber Sache die Berren und Befellen von der hohen Stube berührend, einander berathen, beholfen, und benftandig fenn : auch was in Solchem einbellig, ober bes mehrern

304 XIII. Beriode. Her Abschnitt des 16ten Jahrh.

Theils erkannt wird, festiglich handhaben sottet, auch getreulich zu ewigen Zeiten halen, was in solcher Sandlung, von einem und dem andern geredt wird: und in dem allem der Stadt Nut und Ehre bedenken, getreulich und

Es wurde ferner erkannt: daß niemand von bend Rathen von solcher Sache abtreten, noch sich einiger Geschäft oder Krantheit gefährlich annehmen, 1) daß dann jeder ben seinem Eide zugegen senn solle, er vermöge es denn nicht. Doch sollen Welchior Hutschin (Meister zu Kausteuten und Haus Oberriet, Rathsherr zu Krämern) von diesen Dingen treten, und sonst niemand."

Montag nach dem Sonntag Reminiscere, gaben die Herren und Gesellen der hohen Stube ihre Antwort ein. 2) Der Rath ließ ihnen sagen: daß die Weinung E. E. Raths nicht gewesen, auch noch nicht sen, daß die Personen von der Stube, so mit ihren eignen Leibern bisher in einem oder dem andern Heers

Dieg bezog fich auf Aerzte und Chirurgen, die etwau um auszubleiben, mit Gefährde, die Eur eines Kranken übernommen hätten, oder zu ihm, wenn der Rath üch versammelte, ohne Noth gegangen wären.

²⁾ Sie ift nicht mehr vorhanden.

this gemesen, in einigen Beg, so ibrer Ehre verleplich anmeichen, fondern beffen anten Bericht empfangen, baf fich biefelben ehrlich, redlich und fromblich gehalten ? daß deshalben &. E. Rath bas ju bantnebm Gefallen empfangen babe." Zugleich aber ließ ber Rath ib. nen fageti; fie follten bennoch, ertanntermaßen, ibre Krenheiten beweisen und darlegen. Ihre Antwort war Sie batten bieruber nichts fchriftliches, aber fie fenen im Befit des alten Gebranche." Sie aaben boch auf perfeben, daß etliche unter ihnen vor Zeiten bergleichen, mit bem Siegel des Raths verwahrten Briefe gesehen batten. Bemnach wollten fie ihren moalichften Rleif ane wenden, folche Frenheiten, Stiftungen bder Ordnungen anfanfuchen, und am folgenden Eag, getreulich und bbne Borenthaltung vorzulegen. Allein fie tamen mit ber Rachricht, daß fie nichts schriftliches batten, noch davon wüßten.

Auf Donnerstag vor Oculi 1515, tiefen benbe Rathe die Seche, so man nennet den großen Rath; justammen berufen, und safen bep einander in dem Gote teshanse zu den Augustinern. Mit guter Borbestrachtung und zeitigem Rath, wie der Schreisber sich ausbruckt, thaten sie über die hohe Stube und berselben Herren und Gesellen solgende Einkantnis:

V. Sant.

306 XIII. Periobe. iter Abschnift des isten Jahrh.

"Des erften, bemnach bie Derren und Befel-Ien von der hoben Stube bisher, ohne Anzeige und Grund einiger Frenheiten die Ungucht (Bolizepgericht) befessen, und die Rupungen, so davon gefallen, ihres Theils eingenommen; foldem ju begegnen, und bas gemeine Gut in bedenfen, fo haben bende Rathe, neue und alte, mit fammt ben Sech fen, fo man nennt ben aroffen Rath, einhellig erkannt: alfo, daß binfuro die Unjucht mit fammt ihren Rupungen und Gefällen ju der Stadt Sanden genommen; also daß zwen von gemeinen Rathen (aus ber Mitte bes gefamm. ten Rathes,) die dazu verfänglich, von der Stube oder von den Bunften ermablt und ertofen werden, benen die Ordnung der Unzucht vorgelesen und übergeben werden foll. Auch daß dieselbe Ordnung eigentlich befichtiget, und falls einiger Mangel baran erfunden, bag dann dieselben Mångel, nach gestaltsami jest vorgenommener Meinung gelafen; 1) und daß diefelben gren, fo alfo gu ber Unjucht verordnet, ein Sahr lang (boch die jegigen bis Johannis Baptiffa, und dennethin ein ganges Sahr) daran bleiben, und nach Berscheinung dieses Jahres, dannethin andre zwen dafelbst verordnet, die aber ein Sabr lang baran bleiben; die follen auch die Ungucht-Ordnung ju halten schworen; und wenn gange Bochen find, 2). amen Gerichte iu Abstellmia

¹⁾ Ausgelefen.

²⁾ Wochen, wo feine Festage find.

geifflichen Gerichte und Förderung ber Unfrigent haben, und also für und für gehalten; darum auch benselben Verordneten eine Belohnung von den Las benherren, jedem dren Pfund des Jahres, gegebent werden soll."

35 Gobann, ju bem anbern, ale bie von ber fichs ben Stube bieber, boch unangezeigt einiger Rrenbeit; swen oder mehr an das Siebner Umt im Jahre genome men; welches dem gemeinen Rathsfreund, und insonber beit den Zunften jum Abjug gedient hat, da haben meis ne Berren bend Rathe, und die Geche mit ihnen, in bem Stud auch einhellig erfannt: Daß folcher Gebrauch binfuro auch ab fenn, atso daß die von der hohen Stube, Desgleichen die von den Runften, ieder nicht mehr als einmal im Sabre jum Siebner genommen, und alfo hinfuro gleichlich gehalten , namlich , daß vom ber Stube, hoben und niedern Bunften ju foldem Umt getofen und genommen werden follen: Doch bes Burgetmeiftere balben, fo je ju Beiten Burgermeifter ift, oder Statthalter fenn wird, foll es gehalten werden, wie es von Alter berkommen ift."

Jum britten, bemnach und bisher ein Gebranch gewesen ift, wenn die von ber Stube, in gemeinen Beschäften, von der Stadt ausgeschielt, und geruten find, daß fie dann dren Pferde gehabt haben, badurch denn

308 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

dem gemeinen Gut eine Last ausgewachsen, und besonders, da sich solches Reiten und Botschaft senden täglich mehrt, noch weiter und mehr auswachsen konnte; und aber bend Räthe schuldig sind der Stadt Rup zu fördern, und ihren Schaden zu wenden, auch dieses jährlich geschworen wird: so haben meine Herren bend Räthe mit sammt den Sechsen einhellig erkannt: daß hinsuro der Artikel in der Rathsordnung, solchen Reitens halben, hin und ab senn; also wenn die von der Stude geschickt in der Stadt Geschäften zu reiten, daß sie dann selb ander mit zwen Pferden, wie die von den Zünsten, und nicht mehr haben und reiten sollen. Doch der vier Häupter halben, soll es bleiben wie es bisher gebraucht ist, nämlich, jeder mit dren Pserden abgeserztigt werden."

Jürer und zu dem vierten. Alsdann in dem Auslegen, so man zu Felde gezogen ift, die Herren und Gesellen von der Stube einen Bortheil weiter als die Zünfte gehabt haben, also daß ihrer viele und gewöhnlich alle in dem Rath sigen, und aber die von den Rathen gefreyet gewesen, daß man sie nicht ausgelegt: da ligt am Tage, daß die von der Stube weiter als die Zünste an dem Orte (dieforts) Bortheil gehabt haben. Da haben beyde Rathe, und die Sechs mit ihnen Stannt: demnach man in diesen Sachen angesehen (sekgesett) hat, daß alle Dinge gleichlich zugehen

mögen, daß dann die Frenhung der Rathe von der Stube und den Zunften ab senn, besonders auch daß sie in den Kriegen ausgelegt werden mogen. Was dann einem jeden also aufgelegt wird, das soll er erstatten. Doch mag ein Rath in solchem, je nach Gestalt der Sachen, seine Hand offen haben."

"Man foll auch angedend fenn, wenn jeht kunftig kommt, daß man einen Burgermeister erkiesen wird, daß dann diese nachvermeldte Erkanntniß, die meine herren bende Rathe und die Sechs mit ihnen einhellig gethan haben, gehalten werden solle, nämlich, daß hinsture die neuen Burgermeister und Junftmeister nicht von einer Stube noch Zunft sehn, die zwen neue häupter haben solle."

C 2. 3

ptind zum fünften, als die Herren und Gefellen von der Stube bisher von ihrer Stube fünfe
ben meinen Herren den Drenzehn; desgleichen ihre Anzahl an dem Gericht, und andern E. Nemtern gehabt,
und aber keine Frenheit, daß das also senn solle, hartegen, noch haben. So nun der Stadt nicht wenig an
den Prenzehen, dem Gericht und andern Aemtern gelegen senn will, so haben meine Herren bend Rathe und
die Sechs mit ihnen einhellig erkannt: Daß hinfuro
ein Rath nicht schuldig sen, die Anzahl der Personen,

\$10 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

wie bisher, von der Stube an die Nemter zu nehmen, poch zu feten, sondern soll ein ehrsamer Rath, Wacht und Gewalt haben, zu den Drenzehn, an das Gericht und andere Nemter hinfurn zu erwählen und zu erkiesen es sen von der hoben Stube oder von Zunften, die sie gim allerverfänglichsten und tauglichsten sen bedünken."

" Ru bem fechsten; als einem ehrsamen Rath angelanget ift, wie bann etliche Serren und Befel-Ien von der hohen Stube Gemeinschaft mit der werbenden Sand gehabt, Beld in folche Gewerbe gelegt, Bewinn und Berluft genommen, und aber bem gemei. nen But genoch den Zunften, benen folche Gewerbe geboren, gang tein Rugen entftanden; Dieweil denn Die neue Reformation der Gewerbe die Bunfte luter binbet, daß ein jeder, der nichts als ein Gewerb treibt, fich ju der Zunft, thun foll, darin der Sandel gebort, beffen er allermeift genießt; darum fo haben bende Ras the mit sammt ben Sechsen einhellig erkannt: Belche, fo der Stube verwandt find, es fepen Frauen oder Manner, die einiges Geld zu jemand, in werbensweise, Gewinn und Berluft bavon ju marten, legen wollen, oder felbft einiges Gewerb in oder außerhalb dem Raufhaus treiben, in was Beffalt das mochte geschehen , daß die ober dieselben mit Der Zunft, dahin folder Sandel gehört, boch oder nieder Dienen follen; und daß auch folches eine jede Berfon,

Mann oder Krau, fich def erläutern (erklären,) und erk geschriebener Erkanntniß ben demselben Gide gestrads nachkommen folle."

Bu bem fiebenten; als die Berren und Befellen von der Stube bisher viele redliche Ehrenleute, welche merkliche Gewerbe getrieben, woraus bem gemeinen Gut nicht fleiner Ruben erwachsen, ju fich genommen, und zu ihrer Gefellichaft empfangen haben, baraus gefolgt, daß vieles und merfliches But burch Seirath und in andre Wege, von ber Stadt- gefommen, und bas gemeine But durch folches ber Angung, auch des Bach! ens und Sutens beraubt worden, und damit eine Stadt folder Beraubung etlichermaßen ergobt (entschädigt) werbe, fo baben meine Serren bende Rathe mit fammt den Sechsen einhelig ertannt: Benn hinfuro jemand von den Bunften des Billens murde, die Birt (ben Butritt) der hoben Stube an fich ju faufen , daß bann der, oder dieselben, fo die Stube ju taufen unterftanden (vorhaben,) dem gemeinen Sedel ju Ergoplichfeit, des Absug por allen Dingen geben und augrichten foffen ; wie hennach fieht; namlich, daß derfelbe ben feinent Eide, den er darum schworen foll, angebe, in was Bermogens und wie reich er fen, und alebann, fo mannia bundert Bulden derfelbe bat, fo mannia gebn Bulbemarbeinisch er bem gemeinen Gut bezahlen foll z obne Biderrede, und alldieweil folde Bezahlung nicht gesche312 XII. Beriode. iter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

hen if, follen biefelben sugedachter Stube keineswege gelaffen werden."

Nachdem nun der große Rath die bisherigen Bee fngnisse der hoben Stude auf diese Weise geschmalert hatte, so verbanden sich bende Rathe und Sechs, alle durch einen besondern Eid, zur Handhabung dieser Berfügungen, und zwar wie folgt: "Daß ihr die Erfanntnisse, so auf heut Datum bestätiget sind, mit sammt bevden Rathen kandhast helsen handhaben, und ihnen in solchem gegen die, so sich wider diese Erfanntnisse sehen, oder jemand darum rechten wurden, getreus en Benstand beweisen, und thun, nach allem enerm Bermögen; desgleichen zu ewigen Tagen hehlen wollet, was ist diesem Handel von einem und dem andern geredt worden ist, getreulich und ohne Gesährde. Das schwörzet ihr, daß euch Gott helse und alle Heiligen."

Im folgenden Jahre 1516, nach Johanni, sassen im neuen Rath dren Mitglieder der hohen Stube (Belden Murer, Michel Meier von Balderstorf und Bilhelm Biegler;) im Jahre 1517 fünf derselben; im Jahr 1519 wider dren.

11m Johanni war es um die Ernennung eines Nachfolgers des verstorbenen Burgermeisters Peter Offenburg in ihun. Jakob Meier zum Sasen, Meister der Zunft Ju Hansgenossen, wurde Bürgermeister, 1) und heinrich Meltinger von der hohen Stube wurde Oberstzunstmeissier. 2) Diefer Sieg der Inste über die hohe Stube wurde in der Folge durch diesen Bers ausgedrückt: "Der hase springt über den Adel." Zufälligerweise gab es in einem Zeitraum von fünszehn Jahren vier Personen, die alle Meser hießen, ohne vom gleichen Geschlecht zu senn, und durch etwas ausgezeichnet wurden. Sie veranlaßten in der Folge nachstehende vier Berse:

Der Safe über ben Abel fpringt. 3)

¹⁾ Bilbelm Zeigler, von ber Stube, mar vor Johanni, neuer Burgermeifter. Jest mare das Amthiabr des perfforbenen Offenburgs wieder eingetreten.

¹⁾ Leonbard Grieb, auch von der hoben Stube, war das Jahr vorber neuer Oberstzunstmeister. In dieser Zwischenzeit ging er mit Tode ab, und hatte dem gemeinen Gut 24 Pfund vermacht. Sein Nachfolget Meltinger hatte sich als Basler-hauptmann, in der Schlacht ben Marignan ausgezeichnet, und wurde bald Bürgermeister. Sein Sohn Jakob, blieb in der Schlacht ben Bicocke von 1522.

¹⁾ Das ift Jatob Meier, Meister der Junft gu Hausgenoffen, und in einem Sause wohnhaft, das jum Safen genannt wird. Er hatte zwen Bocke im Wappen.

·316 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

auf biefen Tag turg Abfertig gegeben, und ibn ge-

Eben fo gehört hieher ein Auszug aus dem Abschied bon Genf, wo Montag nach Simonis und Juda eine Tagfagung eroffnet murde." Es weiß ein jeder Bote, wie unfer gnadiger herr von Savonen, une, ju eigener Berfon, mit vielen andern ehrlichen Berfonen, entgegen gerit ten ift, und und ehrlich und wohl empfangen; auch fich in bem Sandel des Friedens nicht anders als getreulich gehalten hat. So weiß dann ein jeder Bote, was auf porgehaltenem Tage ju Lugern, von Samuel Babenberge wegen, ale Schuldheifen ju Golothurn, angeigen, und wie er, por und ben Boten, bieber gegen Genf getommen , auch wie fein Unschlag ift gewesen , etliche Capitel des Friedens ju ftellen, und uns aller Sinterrude, jum Ronia ju reiten, und allda ju bandeln und ju praftiziren; baran wir nicht Gefallens gehabt und haben beshalben dem Landvogt von Reuenburg befohlen, auf ihn ju ftellen, und jusammt dem Schreiber den er wider und für geschickt, und gebraucht hat, au enthalten."

Das folgende Jahr, Conntag nach Reminiscere, erschienen vor dem großen Rath Gesandte von Bern, Luterwalden, Zug, Frendurg und Solothurn,

and begehrten, daß wir einen Bund mit Krantreich annehmen mochten. Weitere Berbandlungen nahmen ichon im Brachmonat ihren Unfana. Bon diefem Monat if ber Auffat des Geleitebriefes fur die toniglichen Bevollmachtigten noch vorhanden. Er wurde, auf Unhalten ber Frau Louise, Bergogin zu Angoulème und Avignon, Mutter des Konigs, für ein Gefolge von 120 Berfonen, 120 Bferden und 10 Maulthieren, auf 3 Monate ausgestellt. Endlich wurde der befannte ewige Kriebe, ju Krenburg, am St. Undreas Abend 29. Nov. geschloffen. Der Ronig versprach jur Entschädigung für den Zug von Dijon, und die Zuge in Italien fie ben mal bundert taufend Sonnen Cronen. Er veryfliche tete fich, jahrlich auf Lichtmeß jedem Orte zwen tausend Franten ju Lyon entrichten ju laffen, u f. m. nannte man feit dem Kriedensgelder. 1) neunte Artifel betrift den frenen Sandel und Banbel." 2) " Go follen unfrer benden Theile und unfret

²⁾ Diese 2000 Fr. werden in den Einnahmbüchern so ausgesett: 995 Eronen, oder in Munge 1696 Pf. 12 f.

a) "Quod ambarum partium suorumque confæderatorum mercatores, oratores, nuncii, servi, peregriniet subditi, conjuscunque status, gradus et qualitatis existant, cum eorum personis, mercantiis, rebus et bonis quibuscumque, in ipsorum terris et dominiis benigniter recipiantur et pertractentur, ita quod ipeis liceat per dictas terras, patrias et dominia ire,

320 XIII. Beriode. 1ter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

ner Münzen, den Baslern ansfertigen. 1) Ans dem Inhalt deffelben ersieht man deutlich, daß der Rath sich gerne um dergleichen Frenheitsbriefe bewarb. Sie geben seinen Münzen im Reich den Umlanf, nud der Schlägschatz war ein Zweig von Einlünften.

Der Raifer wollte Mailand erobern, und beim 15000 Schweizer Hulfstruppen von den öfferreichischennten Rantonen. Franz hingegen erhielt von dei acht übrigen Orten 13000 Mann. Schon in den let ten Tagen des Märzens flanden in ben Gegenden wir Mailand bepde Heere gegen einander. Allein es sam nicht zum Streit, und das kaiserliche Heer verlief sie im folgenden Monat.

Im September (Dienstag nach Mathei) verlübet ber größe Rath ein Geset über den Stadtsrieden. Be merkenswerth ist aber darin, daß er das Begnadizinstrecht des Aleinen Raths damals einschränkte: "Und foll ein ehrsamer Rath nicht Gewalt noch Macht haben, solche Ordnung zu ändern, obti jemanden darin Nachlassung zu thun, ob

¹⁾ Siebe bas große weiße Buch.

e Mitwiffen und Erfanntniß ber Sechfer i feine Beife noch Bege. 1)

¹⁾ Das wesentlichste vom Gefet gieng fürglich babin : " Ben entstandenen Zanterenen foll ein jeder , der folde gewahr wird, fich nabern, und unbewaffnet ben Stadtfrieden, Eröffung oder Stallung begebren, nehmen oder gebieten. Ber bann ben Stadtfrieden verfagt, und foldes fich durch eine ebrbare Berfon fundlich erfindet, fo foll derfelbe für friedbrüchig geachtet, und wie von dem Friedbruch mit den Werfen obne Blutrung vorgeschrieben ftebet, geftraft werden. Bermandten find jur Saltung des gebotenen Stadtfriebens gleichfalls verpflichtet. Ber den Stadtfrieden mit Wörtern bricht, foll 20 Bf. ftabler bezahlen, oder für 20 Tage auf Baffer, Muß und Brod eingelegt merben. Ber den Stadtfrieden mit Berfen, ohne Blutrung, bricht, also daß er einen schlägt, oder über ibn juct, und ibn doch nicht blutrunfig macht, ber foll 40 Bf. fläbler bezahlen, oder vierzig Tage gefangen fiben. Sollte er aber ben geschlagenen mit trodenen Streichen bermaßen geschädiget und geleget baben, daß ein folder Schaden fich mit einer Blutrunf oder Bunde mobl vergleichen ließe, so soll er gehalten merden, wie von der Blutrupf und den Bunden gesett ift. Fremde follen in die doppelte Strafe verfällt merden. Ber ben gebotenen Stadtfrieden , mit bewaffneter Sand , Meffern oder Waffen bricht, alfo bag einer Blutrung geschlagen

318 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Bundsgenossen, in unsern Landen, Herrschaften und Kreisen gesessene Kausteute, Boten, Diener, Pilger und Unterthanen, auch Verwandten, in was Würden, Stand und Wesen sie sind, mit ihren Leibern, Gütern und Kausmannschaften, in allen unsern Landen und Gebieten allenthalbeu, wo das Noth ist, fren und sicher zu und von einander gehen, handeln und wandeln, und ihr Gewerb und Geschäft üben und brauchen, ohne einige Beleidigung und Schmach, auch ohne einige Erneuerung der Zölle und andrer Beladnisse, anders als von Alter her gebräuchlich gewesen ist." Außer diesem Artitel bezieht sich auch der fünste auf die Handlung: "Sollen den Kausseuten und Unterthanen die von unsere Eidgenossenschaft sind, vorbehalten und bestätigt werden, alle ihre Privilegien und besondere Frenheiten in der Stadt Lyon, ob (falls) ihnen einige

proficisci, redire, versari et negotiari libere et impune, et sine illicito impedimento eis in personis vel bonis inferendo, et absque eo, quod pedagionum (péages) et aliorum onerum exactiones præter antiquitus solitum, innovari debeant." Das Wort peregrini wird im deutschen Auffat Pilger überset, weil im alten Deutsch das Wort Vilger in zwen seiner Bedeutungen so viel sagen wollte, als Fremder, Ausländer, oder Reisender, Wandrer.

von den Königen von Frankreich sel. Gedächtniß, find gegeben und verlichen, nach deren Inhalt." Uebrigens wurde das Mailandische Capitulat auch im Friedens-Infrument bestätigt; und eben so wichtig ist die Berpslichtung den Feinden bes andern Theils weder Ausenthalt noch Durchpaß wissentlich in geben. 1)

Drittes Rapitel

1516 bis 1521.

1516.

Bon Diesem 1516ten Jahre if poch folgendes nachinholen:

Den 10ten Jenner ließ Kaifer Maximilian 3n Ungeburg einen Frenheitsbrief über ben Mangichlag gob

¹⁾ Nulli dictarum partium liceat alterius partis hostes, inimicos et adversarios scienter fovere, sustinere, tueri, vel apud se et dominia sua permittere, quin imo eosdem, quantum possibile fuerit, cohibere et continere debebunt.

820 XIII. Beriode. 1ter Abschnitt bes 16ten Jährh.

ner Münzen, den Bastern ausfertigen. 1) Aus de Inhalt desselben ersteht man deutlich, daß der Rath sie gerne um dergleichen Frenheitsbriefe bewarb. Sie geben seinen Münzen im Reich den Umlauf, nud de Schlägschat war ein Zweig von Einkunften.

Der Raiser wollte Mailand erobern, sind betan 15000 Schweizer Hulfstruppen von den öfterreichisch gesinnten Kantonen. Franz hingegen erhielt von der acht übrigen Orten 13000 Mann. Schon in den leh ten Tagen des Märzens ständen in den Gegenden wo Mailand bende Heere gegen einander. Allein es fan nicht zum Streit, und das kaiserliche Heer verlief sie im solgenden Monat.

Im September (Dienstag nach Mathei) vertündel der große Rath ein Geset über den Stadtfrieden. Bi merkenswerth ist aber darin, daß er das Begnadigungi recht des Kleinen Raths damals einschränkte: "Un foll ein ehrsamer Rath nicht Gewalt noc Macht haben, solche Ordnung zuändern, ode jemanden darin Nachlassung zu thun, ot

¹⁾ Siebe das große weiße Buch.

e Mitwissen und Erkanntniß der Sechser a keine Beise noch Bege. 1)

¹⁾ Das wesentlichste vom Geset gieng fürglich babin : " Ben entftandenen Banterenen foll ein jeder , der folde gewahr wird, fich nabern, und unbewaffnet ben Stadtfrieden, Eröffung oder Stallung begebren, nebmen oder gebieten. Wer bann ben Stadtfrieden verfagt, und foldes fich durch eine ebrbare Berfon fundlich erfindet, fo foll berfelbe für friedbrüchig geachtet, und wie von dem Friedbruch mit den Berfen obne Blutrung vorgeschrieben febet, gestraft werben. Bermandten find jur Saltung des gebotenen Stadtfriebens gleichfalls veroflichtet. Ber den Stadtfrieden mit Bortern bricht, foll 20 Bf. ftabler bezahlen, oder für 20 Tage auf Baffer, Muß und Brod eingelegt merben. Ber den Stadtfrieden mit Berfen, obne Blutrung, bricht, also daß er einen schlägt, oder über ibn auct, und ibn doch nicht blutrunftig macht, ber foll 40 Bf. ftäbler bezahlen, oder vierzig Tage gefangen fiben. Sollte er aber ben geschlagenen mit trockenen Streichen bermaßen geschädiget und geletet baben, daß ein folder Schaden fich mit einer Blutrung oder Bunde mobl veraleichen liefe, so soll er gebalten merden, mie von der Blutrupf und den Bunden gesett ift. Fremde follen in die doppelte Strafe verfällt merden. Ber ben gebotenen Stadtfrieden , mit bewaffneter Sand , Meffern oder Waffen bricht, alfo bag einer Blutrung geschlagen

322 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Der Rath tauste in diesem Jahre, von einer Wittib Sprenger, den Hof Michelselden, im Banne Großhüningen. Es ist eigentlich nur ein bürgerliches Landgut, mit dem Recht Wein auszuschenken. Der Dominus directus scheint der Domprobst gewesen zu sen, denn seine Einwilligung war ben Handanderungen, oder wenigstens ben Vertäusen erforderlich. Er bezog jährlich 3 Pf. 10 ß. an Grundzinse, und 2 Pf. 10 ß. an Bodengeld vom ausgeschenkten Wein. Dieser Ort war im 13ten Jahrhundert von Ronnen bewohnt, auch vor und nach 1400 von Beginen. Als der Rath dieses Gut, im Jahr 1528 einem Beständer übergab, wurde ihm vorbedungen, keinen Handel mit Wein, Häringen, und anderm zu treiben. Damals stoste das Lehen, in der Höhe, an einen schönen Wald."

1 5 1 7.

Die Stadt gelangte zum vollfommenen Eigenthum von Monchenftein und Zubehörden, wie Mutteng, zwen

ober verwundet, nicht aber getödtet wird, dem foll das haupt abgeschlagen werden; es wäre denn, daß er Urfachen anführte. Die ihn im Rechten billig entschuldigten. Wer aber einen andern wider den Stadtfrieden vom Leben zum Tode bringt, der soll mit dem Rad gerichtet werden; es ware denn, daß er Ursachen anführte, die ihn im Rechten beschirmen möchten."

Schlösser auf dem Wartenberg, 1) die Sard u. f. w Um 17ten August ertheilte zu Augsburg Raifer Marimilian, als Landesfürst von Desterreich, und in dieser Gigenschaft, als Oberlebensberr, einen Frenheitsbrief, daß folche Buter Eigenthum der Baster fenn follen. Allein, er behielt fich, boch ohne Schaden der Baster, die Deffnung in den gedachten Burgen, Beffen und Rleden, vor. 3m Grunde maren die hoben Serrlichkeiterechte ju Monchenftein, Mutteng, Bratteln, Rothenfluh urfprünglich nur Zerftudelungen von den Rechten der Landgrafschaft. Ob die Bischofe solche den Sabsburgern durch das Recht des Startern überlaffen mußten, oder auf immer vertauften, oder verpfändeten, oder als Keuda übergaben, bleibt unentschieden. Im lettern Kalle maren, seit dem unser Rath im Besit ber Landgrafschaft war, die Erzberzoge von Desterreich, in dieser Sinsicht Basalen ber Baster gemesen.

Mittwoch nach Otmary erkannten bende Rathe, daß kunftigs nicht mehr vor das kaiserliche Kammergericht appellirt werden, auch keiner mehr davor Antwort

¹⁾ Mit Ausnahme eines kleinen öfterreichischen Lebens an der Birs, so die Rütinbard genannt wird, und eigentsich nur in einem Bauernhof und einem Bald besteht.

324 XIII. Periode. 1ter Abschnittbes 16ten Jahrh.

så geben schuldig senn, sondern allein vor die drep Commissarien der Stadt, und nicht weiter appellirt werden solle. Im Laufe des 17ten Jahrhunderts waren diese drep Commissarien der jeweilige Altburgermeister, der jeweilige Alt Oberstzunstmeister, und Einer des akten Raths. Erwähnte Verordnung war vermuthische Solge der unterm F. 1505 gegebenen Instruktion, die weiter oben zu lesen ist.

Es war in diesem Jahre, am 31ten October, daß Luther seine 95 Sape wider die Mißbrauche des Ablasses in Wittenberg, anschlagen ließ, und sie in den folgenden Tagen vertheidigte. Morgenröthe eines großen Tages!

1 5 1 8.

Der Rath kaufte gegen die Auffahrt, von Christof von Ramskein das Schloß Ramskein, zu welchem die Dorfer Bretwiel und Lauwiel gehören, und versprach ihm, die Einwilligung des Bischofs, von welchem er zu Lehen rührte, ohne seine Kosten, auszuwirken. Der Raufschilling betrug drentausend Gulden, nehst einem Stud Sammet oder Damast, welches ihr geliebte, und verehrungsweise, zu einer Schuben für die eheliche Genach des Christof von Raussein. Die Kaushandlung

gemann aber erst in den Jahren 1522 und 1523 ihme wolltommene Richtigkeit. Der Bischaf bezog einen Drittel des Kaufschillings.

Den 13ten December bestätigte ber Babft Die Lehre bes Ablasses, und Luther versprach zu schweigen, wenn feine Gegner ein gleiches Stillschweigen beobachten würden.

1 5 1 9.

Den ten Jenner predigte Zwingli zu Zürich im Geift des Evangeliums.

Die Stadt Rothweil in Schwaben mur. be, am 6ten April, ein zugewandter Ort der Eidsgenoffenschaft. Aus dem dieffahrigen Abschiede ergibt fich, baf Bafel nur bedingnifmeife den Bunbegbrief unterschreiben wollte. Bafel fand im 14ten und im 15ten Sahrhundert in engen Berhaltniffen mit diefer Stadt. Ich finde jum Benfpiel, daß wir einige Zeit lang unfre Frenheitsbriefe dort in Bermahrung hattens daß der Schreiber jahrlich eine fleine Belohnung von uns deswegen erhielt : daß einft der Babft uns erlaubte vidimirte Abschriften unfrer Frenheiten durch Rothwiel verfertigen zu laffen; daß wir vom Reichshofgericht dafetbft ein Infrument erhielten, worinn unfre Befrepung von deffeiben Gerichtsbarteit beurfundet wurde. Im Folge des Bundes mit ber Schweiz nahm Frankreich

326 XIII. Periode 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

sie in die Bundnisse von 1521 und 1602 auf. Doch soll sie im 30jährigen Kriege durch ihr Betragen die Absonderung von der Schweiz veranlaßt haben.

Den 28. Man legte der Bischof Christof von Utenheim, über 70 Jahr alt, die Regierung mieder, und bekam zum Coadjutor den Domdechant Niclaus von Diesbach geistlicher Rechte Doctor. Die pabskliche Constrmation erlangte er, aber mit beträchtlichen Kosten. Er spendete ben 900 Goldgulden, 400 Ducaten, und mehr noch. Dessen ungeachtet wurde in unsern nachherigen Verhandlungen mit dem Vissum und sonstigen Urkunden der Name des Vischoss Christof immersort gebraucht.

Die Ursache der gedachten Nenderung mag dem Partevgeist zugeschrieben werden. Der Cardinal Schinner hörte nicht auf, zu Gunsten des Kaisers Unruhe zu stiften. Eben ein Diesbach war es auch, der im vorigen Jahre, wider die Befehle der Cantone, zu Gunsten des Pabstes, Werbungen angestellt hatte. Nun war den 12ten Jenner, Kaiser Maximilian mit Tode abges gangen; sein Entel Karl, so wie der König von Frankreich, bewarben sich um die kaiserliche Krone.

Ueber diese wichtige Begebenheit wird der Leser folgendes aus unsern Rathsschriften gerne einsehen. Carl der König in Spanien war, hatte an die Schweizer

geschrieben. So wurden die Meinungen der Kantone ober ihrer Gesandten abgefaßt:

" Der Boten Antworten, des Königs von Spanien halben."

"Bern hat geantwortet: Als die Botschaft des Königs von Hispanien begehre, in der Sidgenoffenschaft Knechte, um gute ehrliche Besoldung, zu kaufen und dienen zu lassen; besonders wider Frankreich, und damit die kaiserliche Krone in Handen deutscher Nation möge bleiben; wolle sie bedünten nicht Noth senn, sich darum zu dieser Zeit erläutern; dieweil doch die Erwählung eines Kaisers noch nicht gescheben sen, und Niemand möge wissen, ob die kaiserliche Krone in deutsche oder welsche Hande gestellt werde. Doch so habe der Bote Gewalt zu losen (borchen) und zu hören, und das so ihm begegne, wieder hinter sich an sine Herren zu bringen, so fern daß von ihm nichts zugesagt werden solle."

"Luzern hat geantwortet: Dieweil der herr von Bergen habe unfre Anechte begehrt, der kaiserlichen Krone halben, zu handeln, damit die (die Krone) in der deutschen Nation bleibe; so sen ihre Meinung, was der mehrere Theil der Orte thne, das wollen sie auch thun, und lieber das heilige Reich, und der deutschen Nation Shre, helsen beschirmen, in eines andern Kosten, dann (als) in ihren Kosten. Denn sie nicht Willens senen, die kaiserliche Krone in eine welsche hand lassen zu kommen.

" Urn bat geantwortet: Alsbann der König aus Sifpanien begehre etwas Rnechte, desgleichen die Erbeinung gu

328 XIII. Periode. eter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

bestern, desgleichen der König von Frankreich begehre eine Bereinigung zu machen; wollen sie ihnen benden halten, das so sie ihnen benden schuldig senen, in so sern sie ihnen basselbe auch halten, und wollen mit Niemanden weder Sinigung machen, noch Anechte lassen auf diesmal; und falls etwa in unster Sidsgenossenschaft Orte solches thun, wollen sie dieselben hievon mahnen, welchen sie zu mahnen haben; und um die Erbeinigung dieselbe zu erhalten, oder von neuem zu bespäten, lassen sie jestmal still stehen.

"Schwyz hat geantwortet: als der Bote von Sispanien begehrt hat, wenn man wolle seinem herrn Anechte lassen, daß man dann ihm die für alle andre wolle vergönnen tc. Da wollen sie weder dem König von Sispanien, noch andern Leuten, ihre Anechte versprechen, sondern ihrer Anechte gewaltig seyn, und ihre Hand offen haben, wie ihnen gefalle; und um die Erbeinung wollen sie die halten, so fern sie an ihnen werde gehalten, und dieselbe Erbeinung bleiben lassen, wie sie steht, und sie weder mindern noch mehren mit andern Sidgenossen; und in so fern der König von Frankreich wollte unterstahn (unternehmen) Raiser zu werden, so es dann die Gestalt ergrisse, wollen sie dazu antworten, das so biedern Leuten gebührt; und auch dazu thun in Maassen, damit derselbe König, so viel an ihnen sen, nicht zu der kaiserlichen Arone komme,

"Unterwalden ob dem Wald hat geantwortet: um die Anechte dem König von hispanien, als von der kaiserlichen Krone wegen, wollen sie hören die Antwort von dem König von Frankreich und den Churfürsten, dieweil doch ihnen vorgeschrieben sen; und falls denn Gott und die Spurfürsten

dem König von Frankreich solche Wahl und Stre zusügten, bedüchte sich eben schwer zu wehren, und uns Sidgenossen dawider zu sehen. Wo aber Sache würde, daß es Gott fügte, die so die Wahl haben, einen andern deutschen Fürsten sehten, und darnach der König von Frankreich das nicht leiden, und mit Gewalt darwieder thun wollte, und denn die Schurfürsten und das ganze Reich eins würden, dazu zu thun, und wir Sidsgenossen darum angerusen würden; was dann gemeine Sidgenossen, oder der mehrere Theil thäten, das würden sie auch thun.

- "Rid dem Wald hat geantwortet: Der Erbeinigung halben lassen sie sten voriger Antwort bleiben, aber um die Anechte, in so fern die vier Waldstätten gemeinlich, oder der mehrere Theil ihm die lassen, wollen sie das auch thun, auf das Anbringen und Begehren, wie die seven geschehen.
- " Bug bat geantwortet: Sie laffen es, der Erbeinigung halben, ben voriger Antwort bleiben; aber um die Anechte, wollen fie lofen, und daffelbe beimbringen.
- "Glarus bat geantwortet: Gleichwie vor, daß fie jest nicht wohl füglich bedunken, weder mit Spanien noch andern Fürften einige Bundniß oder Bertrag zu machen.
- Basel hat geantwortet: Wenn die hispanische Botschaft, auf nächst ihr Anbringen Antwort erforderte, so bedünke sie gut senn, ben der Erbeinigung, wie die weise und anzeige, zu bleiben, sich gerreulich zu halten, und sin bestätten. Und von der Vereinigung und emiger hülfe wegen mit den Königlich en zu machen, da bedünke

330 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

sie, daß dasselbe abgeschlagen, und aus vielen noth wen digen Ursachen, keinesweges soll darin gegangen werden. Weiter, als dieselbe Botschaft begehrt habe, falls der König von Frankreich, von wegen der kaiserlichen Krone ins deutsche Land, oder ihre Erblande schnell einfallen würde, daß man ihnen unsre Knechte auf ihre Besoldung wolle lassen zulausen; denn haben ihre Boten Gewalt, wenn der König von Frankreich würde einen Zug thun, dergestalten, daß er das beilige Reich an sich bringen wollte, daß sie dann mögen zu sagen, unsre Knechte ihnen zuzulafsen, und auf Besoldung hülfe zu beweisen, damit solches der Franzosen Fürnehmen abgestellt werde; und, falls man auch, derselben Dinge halb von Unschlägen werde reden, darin sollten die Boten auch Gewalt haben. 1)

"Freyburg hat geantwortet: Sie wollen die Erbeinigung halten, der Hofnung, die werde an ihnen vollzogen; aber keine andre Neuerung wollen sie weder dazu noch davon thun; und wollen auch ihre Anechte weder dem Hispanischen König, noch niemand lassen, angesehen das tapsere Schreiben dem beiligen Vater und den Churfürsten geschehen, wann falls man den dem König von Hispanien die Anechte nachließe, so möchte man gedunken, als ob eine Sidgenoßschaft ihm zu der kaiserlichen Krone gehellen wollte, das doch, nach Inhalt ergangener Schriften, in Niemands Willen noch Meinung seyn well."

¹⁾ Das Botum von Bafel wiederspricht fich felber; vermuthlich enthält das Original einen Schreibfehler. Bermuthlich foll die Negation nicht zwischen dann und mögen fieben.

- 3 Solotburn bat geantwortet : Sie wollen die Erbeinianna balten, und in feinen weitern Berfand feinesmeas geben, noch milligen; fie wollen auch ibres Theils nicht geflatten, daß die taiferliche Arone von der deutschen Ration in die welfchen Sande fomme; besgleichen wollen fie auch, biefer Zeit ihre Anechte Niemanden nachlaffen. Ralls aber ber mebrere Theil Orte anders in der Sache wollten bandeln, oder anschlagen, so babe ibr Bote Befehl, daffelbe binter fich zu bringen.
- " Schafbaufen bat geantwortet: fie laffen es bleiben ben der Erbeinigung, wie die ftebe. Und falls der Franzose unterfeben wollte, Raifer ju merden, wollten fie mit der Mebrbeit Orte ibm das nicht geffatten. Daneben babe ibr Bote Bemalt, einen Auschlag 1) ju machen: In fo fern ber Rrangos nach der faiferlichen Arone wollte fechten; wie ibm das fen au erwebren.
- m Appeniell bat geantwortet, was der Mehrtbeil der Orte in der Sache bandle, wollen fie folgen.
- " berr von St. Gallen bat geantwortet, wie Appeniell und will bieneben die Erbeinigung laffen bleiben.
- " Stadt St. Gallen bat geantwortet, was der Debrtheil Orte thue, wollen he nichts abilichen; und mogen einen bentichen Raifer leiden.

²⁾ Anfolce, Aning, Motion.

332 XIII. Periode iter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

, Aurich bat geantwortet: auf des Sifvaniers Werbung, auch die Geschriften, fo von den Gidgenoffen an pabiliche Beiligkeit, an den Ronig von Frankreich und die Churfurften find ausgegangen , von wegen eines fünftigen ramifchen Ronias, fie baben fich folden Antworten nicht verfeben, auf Die einbelligen Beschriften, fo man an folche treffenliche Stände babe laffen ausgeben; und barnm diemeil, meher ibnen, noch einer Sidgenofichaft löblich noch ehrlich wolle fenn , baf man von folden Gefdriften , und dem , bas por. ber so tapferlich sen gehandelt, fo schlechtlich falle; und man auch febe die Pratica und Sorgen, fo vorhanden find, und daß der Anechte fo viel feven, die friegen wollen, und bas nicht zu wenden fen; fo wollen fie ben folchen Geschriften bleiben, in der hofnung, andre Orte fondern fich davon auch nicht, und wollen dem Spanier bie Anechte laffen in der Geftalt wie er die babe erfordert, ju Sandhabung bes beiligen romischen Reichs, und daß ein deutscher romischer König werde gewählt, und der Ronig von Franfreich, falls er mit Bewalt unterftunde je ber au brechen, baran werde verbinbert, und ibm das gewehrt. Doch daß ber Ronig von Sifpanien barum Berficherung thue, daß er die Anechte anders noch weiter wolle branchen, als ju Sand. babung bes beiligen Reichs Gerechtigfeit."

Was in Folge dieser Meinungen dem König in Frankreich geschrieben wurde, sinde ich nicht. Dages gen ist eine alte Uebersetzung seiner Antwort noch vorsbanden, die also lautet:

Antwort des Rönigs von Frankreich.

3ch habe die Briefe gefeben, fo die herren gemeiner Sidgenoficaft ju Burich versammelt, mir geschrieben ba-

ben , und als fie mir verfünden , ich foll mich des Raifer. thums entzieben, benn bas gang und gar schablich mare, ber Uebung und der Satung fo vor vielen Sabren ber, barauf gehalten find worden, nämlich, daß das Raiferthum lange Reit in den deutschen Sanden , und fonft in feine andre Mation tommen. Mogen ibr ibnen fagen, bag ich mich nie unterfanden habe, feinerlen Sachen wider rechtes Berfommen zu gebrauchen, fo mider die deutsche Ration mare: und falls jemand ander foldes thun wollte, mare ich geneigten Willens, mit allem meinen Bermogen bavor au fenn, aus Liebe, Ginung und Bundnif megen, fo je und je von Alter ber zwischen dem Sause von Franfreich und ihnen gewefen ift; glaube auch nicht, daß in feinem gande der gangen Chriftenbeit, die Menfchen beffer geliebt noch willtommener, auch mit iconern Privilegien, Frenheiten und Bis bertaten gegiert, und begabet find, als in meinem Konigreich.

Run ift wahr, daß, da das Kaiserthum ward genommen und geändert von den Griechen zu den Lateinischern oder Welschen, da ward die Frenheit und Privilegien einen Kaiser zu wählen, etlichen geistlichen und weltlichen herren deutscher Nation nachgelassen und gewidmet, und die Stadt der Erwählung ward gen Frankfurt geordnet und gesetz, und die erste Bekrönung gen Achen, auch der oberste kaiserliche Stuhl im deutschen Lande verordnet; doch mit Frenheiten und Privilegien, nach Inhalt der goldenen Bulle, das doch dier nicht angezeigt wird, daß der Kaiser soll ein Deutscher senn; sondern ist angesehen, daß die Chursützes stuhl sollen schursützen, einen Fürsten der Ebristen.

334 XIII. Beriode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

beit, den fie erkennen allerfüglichst ju der Beschirmung und Aufenthaltung bes Raiferthums ju fenn.

Und also wird auch mit der Ermählung eines Pabfies gebandelt, beffen Ertiefer oder Ermabler find Die Cardinale Dieselbe Ermablung ju Rom gescheben foll, daselbit auch der pabfiliche Stubl fenn foll; und falls, in folder Ermablung nicht ein Romer oder Staliener Babft murde, fo mag man einen andrer Nation jum Babft mablen ober fiefen, es fen aus Franfreich, aus deutschen Landen, oder aus Sifpanien, als das juvor auch gebraucht ift, und etliche Babfte aus ben vorgeschribenen Landen gewesen find. Und falls fie mich ermählten, so mare ich nicht der erfte französische König, so Raifer geworden mare; denn ben den Reiten Caroli magni und vieler feiner Nachtommen bat das Raiferthum geblübet, und in boben Ebren und Burde jugenommen: baben auch viele und große Guttbaten ber beutschen nation bewiesen und gethan, als noch die Rirchenfrenheiten, Beffinen, gute und löbliche Gesete, die noch da find mogen zeigen.

Weiter, so habe ich nie gedacht zu dieser Würde zu kommen, durch unrechte Wege, noch etliche zu irren oder schädigen; sondern meine Stärke und Jugend zu dem Dienst Gottes und zu Aufenthalt und Beschirmung der Sbristenbeit zu gebrauchen; und die so solches auf mich laden, und reden, als den König von Sispanien und seine Verwandte, dieselben begehren, dazu zu kommen, mit solchen Verbeisungen und Gaben, und durch ungerechte Mittel, die sie gern auf mich wollten laden, als das ganz offenbar ist.

Sch fann nicht finnen, aus welcher Urfache bie porgenannten herren die Gidsgenoffen wollen lieber ihr Bedenten und Ginbildung auf den Konig von Sifvanien als auf mich feten. Wollten fie fagen, baf er ein Deutscher ift , fo ift es boch offenbar, bag weder er, noch fein Bater nie Deutsche find gemesen, und fein deutsches Bort, nicht reben fonnten. Und wollten fie fagen, bag ibre Borbern Deutsche gemesen find, so find meine Bordern auch Deutsche gewesen, und find von Frankfurt gefommen in bas Land Gallien ober Frankreich ju berrichen, von welchen ich auch vom Bater an den Sobn, alfo von einem ju bem andern bergefommen bin, als die Siftorien zeigen. Und wollten fie fagen, daß er ihr befferer Freund fen, das möchte nur ibm in Sinn noch Bernunft nicht fommen noch fallen; barum baf amifchen dem Saufe Franfreich und ben gemelbten Serren ber Eidgenoffenschaft allwege große Rreundschaft gewesen ift, von welchem Saufe Frankreich fie beffer gehalten find, und fürbin gehalten werden, als von jemand anders; und wenn fie bende in Emigfeit ben einander gestanden find, baben ihre benden Staaten fich geöffnet, gemehrt und geblübt.

Aber von dem Hause des Königs von hispanien sind ihnen zu wissen, die alten Ansprachen, die zwischen ihnen sind, und wie sie vermeinen, daß sie sein Land inne haben; und ist der haß ovalltet (gealtet) darum, daß sie derselbige König von hispanien Eltern in ihren Kriegen erschlagen haben; und darum wenn man von Liebe, Gunst und Freudschaft wollte fragen, oder sagen, das soll mehr auf meiner Seite senn, als auf seiner. Und wenn sie eine oder die andere Macht wollten bedenken, so ist ihnen des hispanischen Königs Gewalt mehr zu ersorgen, der sich ge-

336 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

mebrt bat mit seiner Grofmutter Königreichen in Sispanien und Reapolis; baber er so mächtig ift, daß er billig mit solchen alten Ansprachen zu fürchten ist; und ich nicht, der for alter Freund bin, und keine Ansprachen wider noch an sie habe.

Bum andern muffen fie gebenten, daß amifchen ben Deutschen und Sisvanier Sitten und Bandlung großer Unterschied ift, und daß die Frangofen fich viel beffer in allen Dingen mit ihnen ichiden und gleichen. Und wollen fie ein Auffeben au dem Rupen der Christenbeit, und au der jest laufenden Zeit, ju der Stärfe und den Drobungen ber Turfen , auch ju ber Dienftbarfeit und ber Untertbanigfeit ber armen Griechen, daß fie befinden werden, falls mir bas Raiferthum jugefügt murde, ich murde in diefen Dingen, fo viel und mehr belfen, als fein andrer Rurft; darum, daß meine Natur allmeg geneigt gemefen und noch ift, die Ungläubigen ju befriegen. Dagn wollte ich meber meine Berfon, Stärfe noch Sabe fvaren; und ift bas die Sauptfache gewesen, die mich bewogen bat, um einen gemeinen Rrieben in der Chriftenheit ju ftellen, und mich darin nicht fparen.

Mich wundert größlich, daß sie anzeigen, wie ich mit Gewalt Kaiser wollte werden, angesehen, daß ich weder Fußknechte noch Kuriser aufgerüstet habe; und achten aber nicht, daß der König von Sisvanien nicht allein mit Verbeißungen und Gaben, sondern mit Gewalt vermeint dazu zu kommen, und auf dieselben Ursachen, der Schwaben-Bund und etliche des Reichs Städte von ihm besoldet werden; und hat auf den Tag, den die Shurfürsten halten sollen, den Serrn von Nanson gesandt, welches von mit nicht geschehen ist. Sie sollten ben Brief, welchen sie mir geschrieben, dem König von Sisspanien geschrieben haben, und mir nicht, der ich ihr Freund bin. Und darum, und als viel derselbige König von Spanien an allen Orten in Kriegsweise gerüstet ist, so will mir auch Noth seyn, zur Sicherheit und Beschirmung meiner Landen, daß ich eine Zahl Leute aufrüste wan wo. Und wenn der vorgenannte König von Spanien wird die Wassen niederlegen, und des abstehen, so will ich es auch than. Will et aber friegsbar beharren, wo er einen Mann aufrüstet, so will ich zween vermögen.

Zum letten. Es stehet in der Sburfürften Gewalt und Frenheiten, nach ihren Siden und Confienzen zu erwählen, den so sie erkennen den allerbekommlichesten zu sehn der Shristenheit, und sie nun meine Meinung haben wollen wissen, so babe ich sie derselben unterrichtet, und auf sie werden harin nach ihrer Berständniß handeln, wenn ich nicht Gewalt, noch keine ungerechten Mittel sie nicht verfolgen will; falls aber das Loos auf mich fallen, so würde ich mit der Gottes hülse und meinen guten Freunden, deren ich sie die allerbesten achte, bedenken, was nun zu thun wäre, und will nichts handeln, das da nicht ehrlich und in aller Ziemlichkeit gegründet sen, nach Außen und Frommen der gemeinen Christenheit.

Nachdem dieses Schreiben abgelesen, that der franzößiche Botschafter vor der Tagsahung einen mundlichen Bortrag. Er wiederholte die obgedachten Grunde; der König wurde alle Privilegien und Frenheiten der Schweizer bestätigen; er trug ein ewiges Bundnif und Berei338 XIII. Beriode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

nigung an; er sprach von den kriegerischen Anskalten des Rönigs von Spanien; er bat sie demselben zu schreiben, vom Raiserthum abzustehen, auch an den Pahst und an die Shurfürsten. Die Spanier hätten ausgestreuet, daß die Schweizer dem Pahst und den Churfürsten geschrieben hätten, den Franzosen zu hindern, und den Spanier zu fördern. Wolle man den Autrag annehmen, oder Gehör geben, so würde er losen von einer guten tapfern und ewigen Bündnist und Vereinigung; so würde der König eine gute tressenliche Person aus Frankreich schieden, mit ihnen zu handeln und ihnen von des Krieges wegen ein solches ehrsliches nüpliches Erbieten thun, daß sie ein gutes Vegnügen haben werden.

Im Mugstmonat lieh der Rath dem Bischof, mit Einwilligung des Capitels, 4500 Gulden, gegen einen Zins von 180 Gulden, von, auf und ab der Herrschaft und Schloß Pfeffingen, mit allen Herrlichkeiten, Odrsern, Häusern, Gulten, Zinsen, Zehenten, Eigenschaften, Leuten, hohen und niedern Gerichten, und ablen andern Zugehörden, nichts ausgenommen. Der erste Zins sollte aber erst im J. 1525 verfallen senn. Vermuthlich wollte der Rath sich den Besitz dieser herrschaft vorbereiten. Der Bischof und das Capitel sollen sogar versprochen haben, daß, falls Ursachen einstelen, die das Stift nothigten, gedachte herrschaft von han-

den ju fellen, fie den Baslern vor jedem andern den Borzug geben wurden. Es scheint aber nicht, daß es Ernft war.

Donnerstag nach St. Luptag, wurde die Verords unng von 1516 über den Stadtfrieden durch den großen Rath erneuert und erläutert. 1) Was aber daben besonders zu bemerten ist, betrifft das Vegnadigungsrecht, welches die Sechser nun dem Rath zurückgaben 2)

¹⁾ Anfatt eines einzigen Beugen murden nun zwen ober bren gefordert.

²⁾ Demnach durch bende Rathe und die Sechs gefett daß der Rath nicht Gewalt baben follte, obne Bergunftigung ber Sechfer, einige Acuberung, Rachlaffung ober Gnade, um feinerlen Urfache willen, ju thun und aber folche Ordnung in etlichen Artifeln, insonderbeit, daß einem ehrsamen Rath in foldem feine Bemalt benommen ift, etlichermailen beschwerlich gewesen ift , besbalben beube Rathe mit fammt ben Sechiern lanter erfannt baben, daß ein ehrfamer Rath für fich felbit, obne die Sechfer, in den Sandeln der Friedbrecher vollen Gewalt und Macht baben folle, ju bandeln, und ju erfennen, ju andern , ju mehren , ju mindern , wie fich , der Rothdurft und Belegenbeit ber Sachen nach, je an Reiten gebubren wird; und wenn folche Friedbrüche gefcheben, die Belbfrafen oter Befangenichaft betreffen , bas bie

340 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Im December starb zu Basel Graf Seinrich von Thierstein ohne Lehenserben. Das Bistum erhielt seine Grafschaft vom Kaiser als Reichslehen. 1)

Conringius (de finibus Imperri. p. 399.) führt aus ben Reichshandlungen (f. 403) einen Brief von

vor den neuen Rath gehören, und dort ausgetragen, und was das Leben berührt, darüber in dem Hofe durch den neuen Rath und das Gericht geurtheilt werden solle; und das weder im Rath noch in dem Hofe jemand heissen solle fürfragen, sondern jedermann sein Urtheil geben, was ibn Gott und das Recht unterwiesen.

¹⁾ Im vorigen Jahr 1518 (4. Nov.) ju Innspruck-gönnte Raifer Maximilian dem Bischof und feinen Rachkommen aus allerband Urfachen und um Billen des Grafen Beinrich von Thierstein , ber ohne Lebenserben mar, die Graficaft Thierftein, welche die Grafen gleiches Mamens bisber vom romischen Reich ju Leben getragen batten. Und , ju Worms , im 3. 1521 , den 24. Merg , gab der neuerwählte Raifer, Carl der V. dem Bifchof Die Frenbeit, " daß er und feine Rachfommen, neben des Stifts und feinem Wappen, auch der Grafen au Thierftein Bappen führen, und des Grafen Namen von Thierftein gebrauchen und schreiben mochten, ba weiland R. Maximilian, vergangener Zeit, ibm und feinem Stift, die Grafichaft und Berrichaft Thierstein, nachdem die Grafen, obne mannliche Leibeserben ibres Geschlechts, Ramens und Stammens mit Tode abgegangen maren, ju rechtem Leben gnadiglich verlieben batte."

diesem Jahr 1519 an, in welchem die Schweizer an den Erzbischef von Mainz Albrecht folgendes melbeten:

" Damit denn Em. hochwürdigkeit und Em. fürftliche Gnade unfrer herren und Oberen Willen und Meinung verstehen, berichten wir sie bessen, daß wir Sidsgenossen also sind hersommen, daß wir uns von den zwen hauptständen, von dem beiligen Stuhl zu Rom, und von dem beiligen rösmischen Reich, nie haben geföndert, besonders denselben (alsdann billig und recht ift, und auch zu thun schuldig und pflichtig gewesen, und auch noch sind, und auch allweg binfür thun wollen) mit unserm Gut und Leib bergestanden."

1 5 2 0.

Die Baster besetzten im September das Schloß, Pfeffingen aus folgendem Anlaß. Es hatte sich Thoman Schaler von Leymen benm Bischof um die Bogten auf Pfeffingen beworben. Der Bischof muthete ihm an, daß er sich seines Bürgerrechts zu Basel begeben sollte, und als er sich dessen weigerte, bekam er das Bersprechen eines Fürschreibens an die öftreichische Regierung zu Ensisheim. Sierüber schöpften die Baster mit Grunde einigen Verdacht, als wenn eine Abtretung des Schlosses an Oestreich im Burf läge. Der Berdacht vermehrte sich, da einige östreichische Seellente sich unverholen verlauten liessen, sie wären bedacht, diese Serrschaft einzu-

342 XII. Periode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

nehmen. Beil fie nun das Unterpfand der dargeschoffenen Gelber mar, und es ber Sicherheit ber Stadt und der Eidaenoffenschaft fehr daran lag, daß Bfeffingen nicht in offerreichische Sande geriethe, faste der Rath, ohne weitern Unftand, ben Entschluß, fich bes Schloffes ju bemachtigen. In Geheim und durch Lift jogen, ben 15. September, in ber Racht, ber Burgermeifter und awenhundert Burger vor Pfeffingen, und nahmen es ein. Rach dieser Ueberrumpelung ließen sich die Desterreicher vernehmen: "Die Baster maren ihnen auborgetommen." Einige Monate nachher, im December, schickte ber Rath, in einer Nacht, awischen awolf und eins, ben fechtig ausgesuchte Burger auf Biederthal, binter Landstron und Bfeffingen, um diefes Schlof ein Leben vom Saufe Deftreich, gleichfalls einzunehmen 1) Der Bersuch gelang ibnen. Gine Besabung murbe bahin gelegt, und Georg Scholly, der Menger, jum Bogt eingesett.

T) Groß, in seiner Chronif, p. 149 erzählt die Sache also: "Den 16. December, liessen die von Basel Biederthal das Schloß hinter Natolsdorf, so ihnen verpfändet gewesen, ausstehender Zinse halben, einnehmen. Legten Gregorius Schuchlin mit einem Zusap darin. Wurde aber zulest, als ein Leben von der Grafschaft Pfert wieder gegeben.

Die Eidsgenossen bewilligten dem Pahk 6000 Mann, worunter sich 300 Baster befanden. Unbekannt ist es, warum er mitten im Frieden einen so starken Saufen angeworben. Die meisten kamen im Man des folgenden Jahres zuruck, wohl bezahlt, und ohne einigen Feind gesehen zu haben.

Am 19. December verbrannte Luther vor dem Thore zu Wittenberg, in Gegenwart einer großen Menge Zuschauer, nicht nur die pabstliche Bulle, die ihn für vogelfren erklärte, sondern auch die pabstlichen oder kanonischen Rechte.

Viertes Ravitel.

Bund mit Frankreich und neuer Sieg der Zünfte über die hohe Stube.

1 5 2 1,

Franz I hatte wohl im J. 1516 einen ewigen Frieden geschloffen, aber keinen Sulfsbund errichten können. Run bewarb er sich um denselben eifriger als jemals. Der Kaiser, Carl V, ließ auch um Kriegseleute anhalten. Allein, nach etlichen Tagleistungen er-

344 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

hielt Frankreich die Oberhand, und den 7. Man, ju Lugern, murbe die begehrte Berein, auf des Konias Leben, und drep Rabre nach feinem Tode, abgeredt und beschloffen. 1) Rur Zurich 2) schlug sie ab, weil Awinglius wider alle Benfionen und fremde Kriegsdienfte eiferte. Eine gleichzeitige Sandschrift von einem Ungenannten ju Bafel bezeugt auch den größten Unwillen, und flagt uber beimliche Benfionen. .. Der Raifer meldet fie, hatte vorher ichon eine eherliche Botichaft geschickt, um Rriegsleute zu erhalten und einen Berein mit ihm ju machen. Burde ein Tag ju Zurich gehalten. Ich weiß nicht wie es gieng. Man wurde eins mit den Kranzosen. Denn durch das Geld murde die Eidgenoffenschaft betrogen und verblenbet; benn, die Daran schuldig waren, hatten ihre Bensionen beimlich von dem Konia; fie fagten ihm auch mehr zu, als man

¹⁾ Er konnte 6000 bis 16000 Mann anwerben, und gab jährlich, außer den 2000 Franken Friedensgelbern, noch 1000 mehr jedem Kanton als Bundesgeld.

²⁾ Die dortigen Sdelleute antworteten im J. 1531: "Gemeine Sdelleute der Stadt und Landschaft Zürich wollen und müssen Pensionen nehmen, und Fürsten und herren dienen, weil sie die senn, die weder renten noch backen tönnen, und doch zu essen haben müssen. So kann man alles bemänteln.

wußte. Also wurde der große Rath hier versammelt, und wurde man eins, daß man französisch wurde. Doch war die Bereinigung, daß man ihm nichts anders schuldig wäre, Knechte zu geben, als die so ihm frenwillig zuzögen. Das war aber ein Griff. Denn hätte man zu zwingen verwilliget, so wäre es ihnen über die Hant gegangen."

Dagegen verdient die Bemerkung des Conringins (de finibus Imperii Romani p. 402) angeführt zu werden: "Ex quo foederibus gallicis fuere subnixi Helvetii, sensim ad majorem libertatem aspiraverunt." D. i. von der Zeit an, wo die Helvetier sich an französische Bunde anstämmten, strebten sie nach einem höhern Grade von Frenheit. Der nämliche Conringius (401) führt aus dem Goldast (politische Rechtshändel) folgendes an:

Electo deinde Carolo V imperatori universi Helvetiorum ordines . . . fidem ac obedientiam præstiterunt, ab eoque in Comitiis Wormatiensibus A°. 1521, confirmationem omnium suorum privilegiorum in genere, et deinde privilegiati et exempti pagi in specie pro se et suis territoriis, separatim Tigurini, quorum quinque diplomata confirmationum variarum vidi, tum ab Imperatore impetrata; item Solodurani, Bernates, Friburgenses Nuichttonum, et cæteri, quos veteres pagos dicunt, acceperunt. Qui vero immunitatem et exemptionem demonstrare non potuerunt, in matriculam Imperii cum aliis statibus sub indicto censu

352 XIII. Periode iter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Den folgenden Tag, am Montag nach St. Johannis foll der neue Rath eingeben, und der Gid, wie er auf'm Betersplat geschworen worden, von benden Rathen geschworen werden.

So kündeten die Baster, ohne Schwertstreich, dem Bischof allen Geborsam, und dem Kapitel und dem Lebensadel alle ihre bisherigen Versassungsrechte auf, und zwar zu einer Zeit, wo der mächtige Earl V, auf dem berühmten Wormser Reichstag, sich verlauten ließ: "Sein Gemüth und Wille siehe nicht dahin, daß man viele Herren habe, sondern allein einen, wie solches auch des heiligen Rechts herkommen wäre."

Diese Revolution ereignete sich unter bem Burgermeister Jakob Meier (jum Hasen) und dem Oberstzunstmeister Heinrich Meltinger (von der hoben Stube.)

man sollte beshalben dem Bischof keineswegs losen (zuhören.) Die andern meinten das Widerspiel, nämlich, es schade nicht, daß man höre, was er deshalben sagen wolle. Falls jemand fragen sollte, warum man nicht, wie von Alters ber, zum Bischof schicke, um einen Rath zu begehren, so soll man warnen, und stillschweigen. Die Neun beantworteten auch die Frage: "Wie man sich halten sollte, falls der Bischof käme." Sie sagten, daß, um allerlen Zweiseln und Spänen zuvorzusommen, man den Rath, acht Tage vor der alten Besatung, besehrn, und, daß geboten werden sollte, bieses zu hehlen und zu verschweigen.

Die Rathe maren folgende: Bon Achtburgern; Bithelm Zeigler, alter Burgermeifen und Gurly - Bon Rathaberren der Zünfter Trutmam., Murer, Faltner (alter Oberftzunftmeiften) Abelberg Meier! Blouner . Bombard . Commercifen . Strub . von Gelt . Minflamm, Wildern Ruling Braid in Schniber und Bondorf. Bon Meiftern ber Bunfte: Bat, Deber, Angennt , Gallicion , Blouner , Suner , Beringer , Gurader , Gebhard , Gernler , Barnefd , Sugft , Ripper , Granenwald und Rimmerling, wie bei ber ber beite !? and the manage variables on the base of

3mi Brachmonat diefes Sabres verfuhr man had Den erkannten Abanderungen. Der Burgermeiffer Jotob Meier (jum Safen) zeigte auf dem Schubenhaufe ber Burgerschaft bas Rathige an, und tief Die Ramen ber neuwerbenden Saupter und Ratheberren vertunden. 23 maren Abelberg Deier, als nenerwahlter Burgerinet fer, i) und wieder Wrich Fallner, als Berftzunf

²⁾ Sein Abnherr war ber Junter Claus Meier Inhabes ber herrichaft Buren. Daß aber unfer Abelberg in Teinen Schriften jener Beiten Junter genonnt wird, tommt daber , daß er nicht von ber boben Stube , fonbern von Bunften mar, und gwar Ratheberr ber Bunft in Rramern. Go murbe fein Bruber, Bernbard Meier, nachberiger Burgermeiftet , auch nirgends Junter genannt, weil er auf Zünften als Rathsberr ju Rauften V. Band

35% XIII Periode. iter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

meister. Feiner von Achtbürgern: Meltinger, Mis Derstunftmeister, und hug. Bon Rathsherren ber Zünfte: Josob Weier (jum hasen) Alt Bürgermeister, Jakob Meier (jum hirsch.) Graf, Oberried, Wyslembly, Beltbach, Dichtler, Apmus, Behem, Graf, Damphrion, Briefer, Koch, von Wyssenburg, und Zwischenbart.

Am gleichen Tag erwählten die Zünfte ju neuen Meistern: Breitschwerdt, Holjach, Züricher, David, Befferer, Werdenberg, Hurling, von Brunn, Berjog, Gebhard, Bratler, Hertenstein, Linder, Hendeln und Beldner.

In diesem Jahre gelangte die Stadt jum Besth gewisser herrschaftlicher Rechte in Großhuningen, welche übrigens einer ihrer Rathe, entweder im Namen der Obrigkeit von den Edeln von Gothnan, oftreichtschen Basallen, lehensweise und um einen Bestandzins schon

ten diente. So wurden endlich weder hans Irmi noch Rislaus Irmi, ob fie schon von dem im 3. 1467 geadelten Balthasar Irmi abstammten, weder in den Rathsschriften, noch in den Zunstbüchern, noch in den Spreiften Junker genannt, weil sie zu einer Zunst gehörten: hans wurde Meister zu Krämern im 3. 1530; und Rislaus im 3. 1548.

tinne hatte, oder jest dem Rath überließ. Der Done probst zu Basel; das Kloster St. Alban und andre hate ten in demselben mehrere Rechte, Gefälle und Besitum gen. Das Kloster St. Alban besaß den Lirchen. Sas und den Zehnten. Der Lomprobst hatte den Dunthof der and 15 Dunthauen und 15 Meiern ober Hubren bestand; serner, das Duntgericht, zwep Theile den Bussen, zwep Theile von der Jahrsteuer, zwep Schilling jährlich von jedem Pflug, das Lavernen Recht, eigene Leute; Zwing und Bann, den halben Theil and Salmenzug und an iben Fischenzen im Rhein; und des britten Theil des Ackerigs.

Die Stadt hatte auch schon dort ihres besondern Leibeigene, wie auch das Gut Michelseben. Ein Mantillar besaß einen Frenhof zu hüningen; nebst den das an gehörigen Feldern und nebst der Schäseren. Der Rath erwarb solche taufsweise im J. 1561, von einer Wittwe Loof. Daher in den Rathöschriften oft von den losischen Gutern, losischen Gefällun, Meldung geschieht. Was erbielten aber die Baster im J. 1519? Vielleicht läßt es sich aus folgendem erklären. Im J. 1562, übergab der Kaiser den Erben eines seiner Resterungsräthe zu Ensisheim das Dorf Huningen zu Leben, mit der Erlaubniß, solches der Stadt Basel, welche es schon 20 Jahre 1) inne gehabt, wiederum auf

¹⁾ Eigentlich waren es 40 Jahre; allein vermuthlich geschah eine Erneuerung vor 20 Jahren.

956 XIII. Beriode. tter Abschnitt des 16ten Jahrh.

30 Rabre au verleiben. Die damit verbundenen Rechte mochten wohl jene gewesen senn, die man nachaebends mit bem Ramen Boatrechte: beteichnet findet. Es war ber dritte Umbeil der Sahrkener so ungefähr 7 Bf. Gelde abgeworfen ; ju Raftnacht, und ju Derbf won jedem Daufe ein Subn , vonte jedem Baidling (Schiffernachen) 2 f., der dritte Theil der Buffen, und die boben Gerichte. Dem feb aber wie man wolle, der erlangte Befit mar von einer folden Beschaffenbeit: baf aleich nach ber Besinnahme bie Einwohner unferm Rath hulbigten; baff man ihnen Landvoate ordnete, und daß fie fich bald barauf aur reformirten Religion befannten. Die Landvogte, Die ans des Raths Mittel ernannt wurden, hießen Melchior Hornlocher, Jakob Got, Johann Jatob Suber, Sant Ulrich Schuldheiß, Johann Wernhard Ringler:, Bonabentura bon Brunn, und Sans Lur Rielin. Rach angenommener Reformation betamen die Suninger un Bredigern: Seinrich Otto, Ulrich Leucht, Baul Lachmann, Johannes Gernler, Johannes Ritter, Jafos Meier und Andreas Stodlin.

Funftes Kapitel.

Bergeblicher Versuch einer Resormation. Feldzüge, Unruhen, Bestrafungen.

1 5 2 1.

Der erste Bersuch zu einer Reformation fallt in Dieses Jahr; '1) er schlug fehl. Wilhelm Roblin von Rotenburg am Neder, ein junger Geistlicher, tam nach Basel, und wurde als Leutpriester zu St. Alban ange-

Röblins in das folgende Jahr au fetzen. Allein nicht nur Wursteifen in seinem Fpitome (cap. XV.) und Groß, der in Angabe der Jahrzahlen ziemlich genan ist. (pag. 150.) geben das Jahr 1521 au, sondeun ein Schreiben von Bellican an Cavita über Röbli vom Merzwonat 1521, und der besondere Umstand, daß der furz vorher ernannte Bürgermeister Abelberg Mener zu den Andängern des Röblins geschickt wurde beweisep die Richtigkeit der Angabe. Um Johanni 1521 wurde Abelberg Meier Bürgermeister, und Ansangs Jung begeben die Katholiten das Frohnleichnamssest. Jene Chronick sest oben am Mande des Blattes die Jahrzahl 1522: allein diese Zahl bezieht sich auf Sachen, die weiter unten am Blatt erzählt werden, wie es ant vielen andern Seiten geschehen ist.

353 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

ftellt. 2) Er predigte wider die Rirchengebrauche, die Meffe, die Jahreszeiten, das Rerzendrennen, das Fegewer, die Anrufung der Seiligen. Am Frohnleichnamstage, als die übrigen Geiflichen mit dem Seiligthum umgingen, trug er eine schön eingebundene Bibel, auf welcher mit großen Buchftaben BIBLIA geschrieben stand, und sagte daben: "Dieses ware das rechte Seiligthum, jenes waren nur todte Gebeine." 2) Der

⁽Groß pag. 136.) In der That, er verfah die priefterlichen Berrichtungen für das Alosier.

Dieß konnte aber keinen Bezug auf die hoftie des Frohnleichnams haben. Jum Worte heiligthum gehört zweiselsohne ber Bewsat und Relignien. Uebeigens batte ber Ausbruck Evangelium flatt Biblia vorgezogen werden können. Das war die recht gute Botstaft; dieß batte sein Borhaben erft recht bezeichnet.
Richt ohne Grund nannten sich in der Folge die Staaten, welche die Reformation annahmen, evangelische Stände. Wir haben keine Aron, keine bobe
Priester mehr; wir wissen von keinem ausschließlichen Tempel, wie zu Jernsalem: unfre Leviten sind nicht von allem Eigenthum, außer dem Zehnten, ausgeschloften; bei unserm Gruterbienst wird kein Stier geschlachtet und rinner kein Blut; wir beobachten keinen Un-

Bulauf an feinen Predigten foll bisweilen von mehr als vier taufend Zuhögern gewesen sepn. Allein der Bischof

terfcbied amifchen reinen und unreinen Thieren; unbefannt find und die Sabbatbiabte, wo bie Erbe brach liegen mußte, und die Rubeljabre, wo jede Ramilie in ibre Befitungen gurudtrat: unfere Berichte laffen nicht obne Rudficht auf die Grade bes Bergebens und Die Ratur berfelben fteinigen; Die Bielweiberen und die Rebeweiber find uns ein Abscheu. Als ber Legat Cheregat auf ber Reichsversammlung ju Rurnberg im Rov. 1522, Die Deutschen wider ben Entber entflammen wollte, und auf ben Scheiterbaufen ansvielte, fo fprach er nicht von bem Samaritaner , beffen Benfviel mber Beiland felber ats Mufter barfellt, fondern von Dathan und Abiron; von einem fich plötlich eröffnenden Abgrund, ber fie mit ihren Familien verschlang. In bem brobenden Schreiben bes Babkes Baul III, bom 25. Huguft 1544, an den Raifer Carl V, über feine Rachficht gegen die Brotestanten im Reiche, führt er an, wie ber Sobepriefter Seli von Gott für bie Rachficht gegent feine Sobne geftraft worden; fpricht auch von Dja, Dathan, Abiron, Core, Djias. In ben Beltliner Unruben 1626, beschwerte fich ber Babft, daß man bas Beltlin ben Bundnern, als Rebern, wieder unterwerfen molle, brobte mit feiner Rriegsverfaffung, und jog aus bem alten Teftament (Ber. 48. 10.) Die Borte an: " Berflucht fen ber Mann, ber fein Schwerdt vom Blutvergießen binterbalt!"

360 XIII Beriode. iter Abschnitt Des isten Jahrh.

und das Capitel begehrten vom Rath die Erlandnig ibn benfangen ju laffen. Seine Anhanger verfammelten fich ju den Barfugern, in ber Absicht benm Rath ju feinen Gunften einzutommen. Auf Die Rachricht Diefes Busammenlaufe begah fich ber furs vorher ermabite Burgermeiffer Abelberg Meier, nebft einigen Rathen, ju ihnen, machte denfelben gute Sofnung, und brachte fie fo aus einander. Biergebn Tage hierauf ließ aber ber Rath ben Roblin auf bas Rathhaus befcheiden, und ohne feine Berantwortung einmal anzuhören, verwies er ibn gleichen Tages aus ber Stadt. Es famen zwar funfzig Weiber, worunter vornehme fich befanden, und etliche groß schwanger gingen, mit Lur Zeigler, einem Batrigier, als Fürfprecher, auf das Rathhaus, um eine Fürhitte einzulegen. Sie wurden aber nicht zugelaffen. " Die Beiftlichen triumphirten, fchreibt einer, ber wie es scheint mitgegangen war, und fagten pon uns, wir waren Lutherifch! wir waren Reper-" Den Verluft von Robli bedauerte Wurfteisen nicht, wie es aus folgenber Stelle feines Epitome cap. xv erhellet: " Beil er . . . ohne einigen Fortgang ber mahren Religion, bu den mabrifchen Wiedertaufern, wie das fichere Gerucht melbet, binuberg gangen, fo tann man baraus fcbließen , daß feine Lebre nicht allerdings rein gewesen fen." Biber Diefes Urtheil hat man eingewendet, bag Rublin im Kanton Zurich und zwar zu Wytikon nach

iner Berweifung eine Unfellung erhielt: ")! Hebrigens tte der Raifer auf dem Reichstag ju Worms, ben ten Man, Luthern in die Reichsacht und Aberacht flårt. 2)

³⁾ Seitdem biefes gefdrieben murbe, ift bie vortrefliche Rirchengeschichte ber on, Wirp und Rirchhofer erfchienen. Der fünfte Ebeil pag. 109, 117, 121, 196, . löst die Schmierigfeit auf. Robbi vetfab amar im 3. 1523 die Filialfirche Wneifon, murbe aber gleich im folgenden Sabr wieder entfest, weil er ben bortigen Bauern verheißen batte, es babin ju bringen, baß fie von Jahrzinsen und Behnben befreit werben. Er mar übrigens ber erfte im Ranton Burich, ber in ben Cheftand trat. Er fieff fich in feiner Bfurrfirche au - Butiton mit einem Dabiben ans einem naben Dorfe trauen ; berjenige aber , ber feine Trauung verrichtete, wurde in der Rolge ju Schwing febenbig berbrannt, Röblin batte Befellfchaftet, wie ein Grebel, Stumpf, Mang, die es glaublicht machen, bag er fich, wie Burfteifen berichtet , ju ben Fanatifern in Mabren begab.

⁷⁾ Dem Churfürften Friedrich bem Weifen batte er as verdanten, daß er auf die Bartburg ben Gifenach gefabrt, und bort gebn Monate lang (4te May 1521 bis 5te Mary 1522) in Sicherheit verborgen murbe. Diefer Fürft mar es, ber aft ben fcbonen Spruck bes Altegan-

363 XIII. Beriode, iter Abschnitt des isten Jahrh.

Dlenkag nach Johanni schidten die Baster 60 Mann nach Chilurt jur Besagung. Auf Ansuchen des Grafen Wilhelm von Fürstenberg, der die am sten Junit wider Ulrich, Herzog von Würtemberg, ergangene Achtserklarung vollzog. Der Graf versetzte uns auch die herrschaft Liel. Der Rath pronete einen Bogt dahin, und war A. 1524 noch in Best derselben.

Da der Pabst und der Raifer sich wider Frankreich vereinigt hatten, begebrte Franz I hulfsvolker. Ein Frenfahnlein von 300 Bastern zog nach Mailand, unter dem Sauptmann Seincich Jenstamm. She ein

der anführte; "Weit edler und nortrefflicher if es, über die andern Menschen durch Wissenschaft und Thatbigleit des Geistes, als durch Gewalt oder durch Reichthum erhaben zu senn." Uehrigens ist dieser Reichstag derjenige gewesen, mo Luther sich des unvergleichlichen Fürsen, so wie auch seiner innigsten Ueberzeugungen, und des sür das ganze menschliche Geschlecht beabsichtigten Zwecks, als Gelehrten, voll Gegenwart des Geistes, und als freuwillig angeborenen Märtnrer, und Gesahren und Tod verachtenden held, im böchsten Grade würdig darstellte. In der Folge zeigte er sich minder groß: zu ungestum, zu unverträglich, zu spissundig. Allein, der Wormser Reichstag hat ihm eine Krone ausgesetzt, die nie verwellen wird.

Monat verfirichen mar, forderte aber Lautrec, tonigl. Statthalter in Mailand, noch einen Rachbaufen, und 300 Mann eilten auf Bartholomai ben erften gur Berfartung nach. Allein fie wurden jurud berufen. 1) Der Cardinal Schinner beredete fie in pabfilichen Dienft zu treten. Umfonft mabnte fe ber Rath davon ab. der Sanptmann Dichtler gehorchte dem Befehle. war bee Rathe, und ein Schloffer feines Berufe Baumgartnet, ber Lieferberr, nahm die Sauvtmannftelle an, und Beter Bas ber Riefer mard Lieferherr. Da gogen fcreibt ein Reitgenoff, viele redliche Burger binmeg. Gin Theil bem Babft in, ble andern bem Ronig. Und waren wider einander, fo daß ein großer Unwille daraus ben uns entfand. Davon ware viel zu fdreiben. Renflamm und feine Rnechte verloren alles, und wurden elendiglich aus Mailand vertrieben." Birtlich bemachtigten fich die pabfilichen

duit en Italic 8000 Suisses, au service du Roi, la prapart de Berne, de Bâle, de Fribourg et de Soleure, Henri Isensiam de Bâle conduisit une compagnie de 300 h. à cette expédition. Mais la mauvaise conduite de Lautrec, général des François, qui n'eut aucune considération pour eux et le manque de paiement, les mécontentèrent beaucoup, et ils s'en retournèrent dès qu'ils purent trouver une honnête retraite. 211 211001 hist, militaire.

. 564 XIII, Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

und taiferlichen Bolter, am 19ten November, det Stadt Mailand.

Indeffen maren bie Gemuther ju Bafel gegen einander febr erbittert. Gelten famen die Leute ausammen ohne einander zu beschimpfen und zu schlagen. Rath sog sur Verantwortung die surudgekommenen Reislaufer, die ohne feinen Willen auf des Pabftes Seite fich hatten anwerben laffen. Run richteten fich mebrere wider den Rath selbst auf. Der Konig von Frankreich gab jabrlich jedem vom Rleinen Rath 15 Eronen, und jedem vom Großen Rath 6 Cronen. Auf einmal geschah die formliche Unflage: " Etliche von Rathen, insonderheit von denen, die Tagsabungen besuchten, bejogen beimticher Beise mehr als die ordentliche Benfion und batten auch bem Konig mehr jugefagt, ale bie übrigen Rathe wußten, und fle in Instruction gehabt batten." Der Rath berief ben großen Rath brepmal (14, 15 und 16 Octobris) gusammen. Es ergab fich, daß die Fehlbaren, außer den anerkannten 15 Eronen, noch in Geheim .20, 40, 50, 200, etliche bis 300, und einer 400 Kranten genommen hatten. Der Dberfijunftmeifter Ulrich Falfner, 1) und der Burgermeifter

²⁾ Er batte von on. Samet, im Namen bes Könige, 2000 Frf. für verschiedene klein- und grof Rathe wie auch für fich selbft 250 Eronen empfangen, und fich oft in geseffenem Rath vieler Dropworte bedient.

Ratob Meier wurden bengefangt, und ihrer Stelle entafest, nachdem erftrer fehr lange gefangen gelegen mar. 1) Auch wurden ferner entfest Martin von Gela Sans Trutmann, 2) Eucharius Soliach, Sant Beinrich Gebhard, und andere, von welchen einige nachber wies ber eingesest murben. . Es waren auch noch etliche im Auge, melbet eine Sandichrift. Allein es wurde pertuicht, damit fie benm Brot blieben. Gumma, es wurde eine wiffe Rumn im Rath." Sans Gallicion, ein Buchdruder, Deifter ju Gaffran, mar Dem Urtheil guvor getommen und aus ber Stadt gemiden; alfo daß man ibm jur Strafe alles vergautete.

^{*)} Er mußte alles, mas er über die erlanbten 15 Eramen empfangen batte . bem gemeinen Gut überliefern , . und gegen Chution versprechen, weder Leib noch Sut an andern.

³⁾ Diefer Sans Trutmann mar feit 1508 Dberftaunft--- meifter. Burfteisen (in seinem Epitome cap. XV.) fagt, daß er fich ben ben Seinigen nicht geringes Lob erwarb, und daß er burch feine Mägigung den Burgern febr angenehm und feinem Ramen abnlich mar. Erut oder trauet bedeutet in der alten Sprache febr ach liebt, febr werth.

a66 XIII. Periode. iter Abschuitt des 16ten Jahrh.

Allein seine Chefrau, Maria, geborne Jungermann, *) gab, nehk Jakob Meier *) und Ulrich

¹⁾ Aus Rache bieng fie fich an einige auslandische vom Abel, und richtete ber Stadt mit Fehden Unruben an. Mis fie im R. 1524 fich au Solotburn befand, fcbrieb fie an einen biefigen Rath: 2 Bie ibr bas ibrige, miber Sott, Ebre und Recht ju Bafel vergantet worden fen. Sie babe ficben Rinder, die wolle fie darauf erzieben, daß fie es einft an Bafel rachen muffen. Sie wolle bem Margarafen angeigen, mas ihrem (verftorbenen) Manne, als er noch im Rath gefeffen, aufgetragen wurde, mit dem On, von Lonqueville wegen Roteln ju bandeln, damit ber Margaraf inne werde, wie gut die Baster feine Nachbarn feven." 3m gleichen Rabre murbe ein Raths. glied nach Solothurn geschickt. Sie wiederholte ibm obiges, und fügte noch unter anderm ben : " wie est ibm fenn wurde, wenn fie ein Mann ware, und tom die Sand in den Buffen flief, und ibn alf beimicbicte. Db nicht eine Fran ber Stadt Bafel fo viel gu fchaffen geben fonnte, als eiman ein Mann?"

²⁾ Da er dem Gallicion Geld in feine Sandlung vorgeftreckt hatte, verlangte er mit vielem Ungeftum vom
Math, daß man ihm das feinige, so wider Gott. Stre
und Necht vorenthalten werde, zurud erstatte. Er wandte
alles an, um Unrube zu stiften. Der Rath ließ ihn
frischer Dingen zur haft zieben, begnügte sich aber, auf
der seinigen Fürbitte, mit einer Geldbusse von hundert
Gulden.

Fallner 1) bem Rath so viel sie konnten gn schaffen.

Rach Diefem wurde, Sonnabend nach Luca 1521, bom großen Rath, und gwar eiblich verordnet : " baß Miemand au Stadt und Land, funftige gu ervigen Reiten, weder durch fich felbft; fein Weib ober Sansgefind noch niemand anders Beim Benfionen noch Dienstaelb von teinem Kurften, herrn, Commun, noch femand anderm, ben seinem geschwornen Gibe, erwerben, baben, nehmen noch empfangen folle; bag die 15 Eronen ber Rathe und die 6 Eronen ber Gechler funftige unvertheilt in ben gemeinen Sedel gezogen werden follen;

²⁾ Er unterünte bie Fran Gafficion in ibren Mufchlagen, und nabm aufs neue vom Beneral Morlet von Bern 900 Eronen für gebeime Benfionen an verfchiebene Berfonen an. 3m. 9. 1525 murbe er wieder bengefangt, und erf nach einer Befangenschaft von eilf Bochen , auf Sarbitte ber Befandten von Burich, Bern, Golothurn und Schafbaufen , und feiner Ramilie , auf frenen Ruf gefellt. Er mußte aber ichmoren, aller Runfte und Befellschaften fich ju mufigen , und nirgends bin ju geben, als in der Stadt und auf feine Guter im minder Bafel Bann. Die von ihm beichworne Urpbebe flegt noch in einer Schublade ber erften Abtheilung bes obern ober ac beimes Gewölbes.

368 XIII. Beriode tter Abfchnitt bes toten Jahrft.

baß feiner, er sen der Rathe, des Gerichts, oder det Gemeinde ') zu Stadt oder zu Lande, auch kein Bogt noch Diener, von Jemanden, wer der sen, keine Schenkgabe, noch Berehrung, über drey Schilling Baster Bahrung, nehmen noch empfangen solle, damit Rismand im Rath, am Gericht, noch in andern Geschäften befördert oder gehindert werden mochte: allen der trügerischen, verdekten, gefährlichen Schein in allwei vermieden."

Eine gleichzeitige Sanbschrift fügt hier etwas binzu, das uns unverftandlich portommt: "daß diese Erkanntniß besser verstanden werde, ift zu wissen: als Ulrich Falkner zum Oberstzunftmeister erwählt wurde brachte er es mit seinem Anhang zuwege, daß man kunftigs keinen Rathsherrn, oder Meister, noch Sechser sollte machen, er wäre denn ein Stadtkind. Das thaten sie darum, daß ihre Schelmerenen desto bester mochten verborgen bleiben, und vermeinten damit einen Fürgang zu haben. Es konnte aber von Gott nicht erlitten werden. Es hat manches vaterloses Rind ge-

das Gefes bebt fo an: " Unfre herren bende Rathe; bent und bie Gemeinde, Die man nennt bie Gechfeit

inacht. Darum traf Untreue ihre eigenen herren" Bielleicht wollte ber Berfasser damit sagen, daß ein solethes Geset, welches der großen Mehrheit der Burgersschaft nicht anders als gefällen konnte, diese Parren beliebt machen, und folglich keinem Argwohn gegen sie Eingang zulassen wurde.

Sechstes Rapitel.

Gefete, Uebungen, Straffalle.

1520, am Donnerstag St. Bartholomai ertankten bende Rathe: "Ein alter Oberstzunstmeister sont der Stätthaltet des neuen Oberstzunstmeisters senn, wenn der nicht anheim isch ist, over austreten muß, weil er die Uebung und Brauch des Amits erfahren ist." Es soll nicht der Meister des neuen Raths von der nächsten Junft senn, dem die Sändel einer Stadt Basel unwissend, auch des Brauches des Amits untundig und unerfahren ist, wodurch E. Rath zum dicken Mal hat mussen siehen; unsre Bürger, Untershamen, und die Partenen, Fremde und Einheimische, vershindert werden. Ueber welches bisher hoch und trese

370 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

fentich geklagt worden." "Sollten aber bende Oberfte umftmeister abwesend senn, so soll der Rath aus der Mitte der Rathsherren und Meister des neuen Raths einen Statthalter erwählen."

1520 am gleichen Tage wurde verordnet: "Rein neues Saupt foll ohne des Rathe Erlaubnis von ber Stadt gehen. " In der hieruber ergangenen Berord. nung bender Rathe wird gemeldet, daß wenn ein Saurt aus der Stadt wollte, es nur von dem andern Sauvt Urlaub genommen babe, ohne den Rath darum ju erfuchen, woraus vieles Rachreden entftanden ware. Darum foll fein neues Saupt, weder nabe noch weit, aus der Stadt Bafel geben, noch reiten, und übernacht Dauffen bleiben, ohne Erlaubnif bes Rathe." " Alle Tage follen die zwen neuen Saupter, oder ihre Statthalter, um die zwen Uhr Nachmittag, im Sommer au bem Rischmarkt, und im Winter auf die Stube jum Seufgen, ober auf ein Bunfthaus geben, und bis um die vier jum weniasten da bleiben und verharren, ben Leuten, die bann etwas an meine Seren zu langen haben, marten, und diefelben jum tugendlich fen verboren. Und damit furofin diefer fruchtbarliche Rath gehalten werde, sollen funftige zwen Saupter, fo neu so alt, ben der Stadt bleiben, und über zwer nimmermehr von der Stadt erlaubt, oder hinmeg geschickt werben."

In einer Rathsordnung findet fich folgendes i ,, Wurde jemand benm Rath verklagt, so soll man ihn beschie den, ihm die Sache vorhalten, und seine Untwort vernehmen, ist seine Antwort gut, so soll man fie für gut annehmen, und thn für entschuldiget halten. Wenn aber seine Entschuldigung nicht genugsam wäre, so soll man ihn darum nach sein nem Schulden strafen, und bessern, se nach Gestalt seiner Sache und Verschulden. Doch ansgenommen peinliches Anbringen, so Blut, Leib oder Leben betührte.

Wurde aber jemand in maßen als obstatt unschallbiglich verklagt, oder verunglimpst, und sich solches tundlich erfände, alsdann soll der, der jemanden verklagt, oder angebracht hatte, um solches unwahrliches Borgeben gestraft werden, in maßen wie der Verklagte gestraft worden senn sollte, wo sich seine Schuld hatte ersunden; und in solchem nemand werden geschont.

Wenn der Rath über etwas Argwohn schöpfte, der fich etwas in Erinnerung bringen lassen wollte, so ließ er es in seinen Buchern auszeichnen, und oft mit dem Worte gedente. 3. 3. "A. 1509, gedente an die Worte, so Ludwig von Vollwieler zu Jenheim: Falls der seinen Einer einen Wühlhauser todtschlüge,

372 XIII Periode. 1ter Abschnitt bes 16ten Jahrh.

und sich in seinen Gerichten befande, so sollte der bald gedüßt haben, und mit ihm wohl abkommen." "A. 4521 gedenke, daß dren Bauern aus des Marggrafen Land, unter dem Riehemer Thore, als man den neuen Kapensteg!) machte, gestanden, und einer dem andern gesagt: "Gos Marter! was gemeinen die Baster mit dem Steg?" Worauf Einer der übrigen geantwortet: Gos Marter! weißt du es nut? (nicht) Der Stier von Urn ist in Mayland umkommen, und die Ruse bisher eine Wittwe gewesen. Der hat man jest einen andern Mann gegeben, und will man zu Basel die Hochzit halten."

Im Jahr 1514 vor Pfingsten, erlannten bende Rathe, zur Forderung eines guten Regiments, und aus vielerlen Ursachen, daß weder Vater und Sohn, des gleichen zwen Brüder, sie senen von der hohen Stube, oder von Zünsten, keineswegs in den Rath gesett, 2) noch von den Kiesern, 3) oder den Zünsten 4) in den

¹⁾ Ratgenfteg, b. b. eine schmale Fallbrude für Fußgänger.

^{*)} Dieg bezieht fich auf die Baupter.

³⁾ Dieg bezieht fich auf die Rathsberren.

⁴⁾ Dies bezieht fich auf die Meifter.

Rath ertofen werben follen. Doch hierin porbehalten daß die Bruder, deren jeno Einer den neuen, und der andere ben alten Rath besiten, baben ihr Lebenlang bleiben follen, fie wurden benn Rrantheits, Leibes balben ungeschidt, oder thaten est mit Unebre verwirten. Aber aegen antere foll diefe Sagung fur und fur in die Ewigfeit gehalten werben, alfo bag gwen Bruber, besgleichen Bater und Cohn, in einem Rath nims mermehr gefest werden follen, es feben Saupter ober andere. Und damit maniglich folder Ordnung nachmle. ben wille, fo foll bie, auf den Tag der Chur, fo ein Rath ju den Augustinern versammelt ift, ben Riefern und Zunften, als für eine gesette Rathsordnung, burch einen Stadtschreiber ju Beiten vorgelesen, und fo ber neue Rath ingat, jabrlich durch bende Rathe ju balten geschworen werden.

Der Rath glaubte an Schabgraberev. Auf Erkanntniß bender Rathe stellten der Sberkzunstmeister (Trutmann,) ein Rathsherr, und der Stadtschreiber (Gerster)) einem Chorherun zu St. Peter (Johannes

¹⁾ Es gibt ben uns dren Beamte, die Stadtschreiber beißen: der zu Lieftal ift ein bloger Landschreiber, und der im Minder Basel ift nicht viel mehr als Schreiber des Eivilgerichts der kleinen Stadt. Der eigentliche Stadtschreiber ift erfter Borfteber der Cangley, und wird im französischen bald Cangler bald Staatsforeiber betitelt.

374 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Fischer) folgende Sachen zu: " Zwen Barilliner Steine; einen Ring mit einem Ernstall; ein Buch, visionum libellus, das mit schwarzem Pergament treuzweise überzogen war; ein anderes Buch über allerlen conjurationes in weißem Pergament, mit der Ueberschrift prodocto ac ingenioso Rudolpho de Husneck, Interprete Legum; ein hölzernes Horologium." Diesen dren Abgeordneten mußte der Chorherr ben seiner Treue angeloben, jene Stücke wohl zu bewahren, die Bücher nicht abschreiben zu lassen, noch zu entsremden, und dies zu keinem andern Gebrauch zu verwenden, als zur Suchung eines Schahes, der in Michel Ischannen sel. Dause liegen solle.

Die Großtinder waren von der Erbschaft ihrer Großältern ausgeschlossen, wenn diese ein oder mehrere Kinder am Leben hinterließen. Im Jahre 1522 hoben alte und neue Räthe dieses ungerechte Hertommen auf. Da bis dahin der Gebrauch in der Stadt gewesen ist, daß die Entel oder Großtinder, wenn sonst eheliche Kinder vorhanden gewesen, in den verlassenen (hinterlassenen) Güter der Großväter und Großmütter, als Erhen verscholten und nicht fähig waren. Dieses aber den natürlichen und geschriebenen Rechten, wie auch den Ordnungen und Statuten des heiligen römischen Reichs ganz widrig sen. . . Und damit die Entel nicht mit zwei Ruthen geschlagen werden, indem

daß sie ihren Bater oder ihre Mutter verloren, sie auch ihres Gutes entraubt senn mussen . . . so soll jene Ordnung tod und ab senn." Der Schluß des neuen Gesepes war, daß die Enkel die Stelle ihres verstorbes nen Baters, oder ihrer verstorbenen Mutter vertreten sollten. Borher konnte auch Einer, der keine Kinder mehr, sondern nur Kindeskinder am Leben hatte, sein Bermögen wülkührlich vermachen. Dieß wurde auch nun verboten. Doch machte im solgenden Jahr der Rath eine Ausnahme. Die Fälle wurden vorbehalten, wo künstigs She-Pacten ein anderes bestimmen würden." Es sollen die Sheberedungen, wie von alter har prucht, frysin."

Theilung en zwischen Kindern. A. 1506. Berd Rathe bestätigen das Hertommen, daß den Knaben des Baters Rleider, Aleinodien, Roß und Harsnisch zc., desgleichen den Töchtern der Mutter Kleider, Kleinodien, und was zu ihrem Leibe gehört, in der Theilung folgen sollen." Was das zc. bedeuten sollte, wird nicht angegeben.

tleber ben Specerenhandel wurde im Jahr 1509; folgendes verfügt: " Sollen die Kramer, welche Gewürz und Speceren, sie senen gestoßen oder ungestoßen, gemischt oder ungemischt, verkausen, nur einen Rappen

I was a second to take have

376 XIII. Beriode. iter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Gewinn und Uebernut an jedem Loth nehmen." Das folgende Jahr wurde nur das gemischelte und gestoßene taxirt. Im J. 1514 wurde den Krämern befohlen, alexandrisches und kein portugiesisches Pfesser zu gesbrauchen.

Der Rath trieb schon den Salzhandel ausschlieflich. Im J. 1508 belief sich der Gewinn auf 517 P.; namlich in der Stadt auf 358 Pf.; zu Liefglauf 98 Pf.; zu Waldenburg auf 36 Pf.; und zu Gelerkinden auf 84 Pf. Vermuthlich diente der Salzkasten von Gelterkinden für die herrschaften Farpsburg und homburg.

Schon war das Munswesen, ungeachtet der Bereiniaung der Kantone, den besondern örtlichen Berbättnissen unterworfen Die Zürcher berichteten unt, im 3. 1517, dass sie, zu besserer Einrichtung des Münswesenk, eine Conferenz nach Langenthal auf den 15ten September angesehen hätten. Allein, der Rathertannte: "Beil in dem zu Solothurn jüngst gemachten allgemeinen Abschied den löbl. Orten frenzestellt worden, zu Langenthal zu erscheinen oder nicht; als sollihnen geantwortet werden, daß wir un serfeits und jeweilen nach un serfenen, daß wir un ferfeits und jeweilen nach un serfenen, uns, unsers Unsbleisens halben, sur entschuldiget zu halten.

Bu ben gesetlichen Zeichen der Grenzen im Stadtsbanne gehörten noch die Baume. Man nannte sie Lunch en. Im schwarzen Buch sindet sich eine Beschreibung bes Zwing und Bannes der mehrern Stadt, worin gezlesen wird: "Ein Birnbaum, der jeweilen ein Lunchen gewesen ist." Ferner: " Zu dem Apfelsbaum, der jeweilen ein Lunchen gewesen ist, aber fürzlich abgehauen worden." Zweisels ohne ist Lunchen was man anderswp Lachbaum nennet. Lache den was man anderswp Lachbaum nennet. Lache baum kommt von Lache, und Lache bedeutet ein in einem Baum gehauenes Zeichen. Lache ist mit unserm Lohe, Loche sehr nahe verwandt. Wir nennen also die geheimen Zeichen, die unter die Grenzsteine gelegt werden.

eine besondre Urt des Bürgerrechts war jenes, so im 3. 1517 mit Jakob von Rothberg errichtet wurde. Die von Rothberg waren vor Zeiten nicht nur Bürger, sandern auch Mitglieder der Regierung gewessen. Sie hatten aber ihr Bürgerrecht verloren, indem sie es weder unterhalten, noch ihre Wachten versehen lassen, noch die Abgaben bezahlt hatten. Das nun dem erwähnten Jakob von Rothberg verliehene Bürgerrecht, welches auch in der Folge, im J. 1566, erneuert wurde, war gleichsam eine Gattung von Bündtnis.

Der Junter von Rothberg wird, fraft beffelben, als

378 XIII Beriode iter Abschnitt des isten Jahrh.

unfer ausländiger Erbburger 1) ben feinen Rechten , herrlichkeiten , Gerechtigfeiten , Frenheiten und altem herfommen gelaffen. Man verfpricht ibm Schut und In Granen mit feinem Lebnberrn wolle die Stadt ibm verbelfen, mogu er Recht bat, und ibm auf feine Ro. fen Rurichreiben und Rathsbotichaften bewilligen :. Seine Befangene in feinen Leben mag er'auf unfern Thurmen einlegen, und auf feine Roften behalten; doch mit Biffen bis Raths, ben ber Lediglaffung, damit, mo von Rothen, die Urpbede ober Berichreibung geleiftet werde. Dagegen mufte er fchworen, ber Stadt Rugen und Shre ju fordern, und ibren Schaden ju menden; feinen Rricg mider irgend jemand, obne des Raths Biffen und Billen, zu unternebmen: mit feinen Leuten, und in eigner Berfon, Leib und But, ausgenommen wider feinen rechten Lebnberen und Fürften, mit uns ju gieben ; Lieb und Leid mit ber Stadt ju tragen; in feinen Schlöffern ju Rheinweiler und andern Dorfern, die Deffnung, in der Stadt Roften ju laffen; wenn er nicht ben uns feinen baushablichen Git baben werbe, 5 fl. jährlich auf Martini als Schirmgelb gu bezahlen;-2) und wenn er bas Burgerrecht aufgeben wollte, 100 fl. ju entrichten. Uebrigens bebielt er fich vor, ten romischen Raifer, bas Saus Deftreich, und die Bifcofe von Strafburg und von Bafel, als feine allergnädigften und gnädige Lebenberren.

¹⁾ Das Wort auständisch ift erforderlich. Denn das gewöhnliche Bürgerrecht ift auch erblich.

²⁾ Wenn er eignen Rauch in der Stadt haben werde, fo foll er tein Schirmgeld bezahlen, aber wie andre Bürger gehalten werden.

ž

Im 3., 1506, ergiengen verschiedene Gefete über Polizer Bergeben:

"Wer Kartenspiele zerzerret — wer Würfel zum Fenfeir hinauswirft — wer Schoch abelbretter oder das Frauenspiel zerwirft, zerbricht oder zerschlänt, der gibt ein Bfund Wachs." — "Wer auf die Stube (Zunftstube) zehren gebet, ohne Hosen, er habe denn einen langen Rock an, daß man ihm die Beine nicht sehen möge, der gibt sechs Pfenning zur Besserung." — "Da so viele Leute in unserer Stadt unehelich ben einander sien, welches wider Gott und ein ehrliches Wesen ist, so sollen die Rathsberren u. s. w. der Zünste und Gesellschaften die Besugnis haben, densenigen, die also öffentlich zu der Unehe sitzen, das Zunstrecht und Gesellschaftsrecht abzuschlagen, die sich in den eheligen Stand begeben, oder solches uneheltsches Wesen abthun."

Nach einer Sandschrift soll ein hiesiger Burger, im F. 1502, seinen Vater aus Sabsucht mit Gift vergeben haben. Er wurde auf einen Karren gebunden, an den vier Kreuzgassen mit seurigen Jangen gepfeht, zum Galgen geschleppt, und lebendig gerädert. Fünf Stunden lang lebte er noch auf dem Rade. — Brudner, p. 224 erzählt, daß im Jahre 1512, Einem, der Etd und Urphede gebrochen hatte, zwen Finger an der recheten Hand abgehauen wurden. — In den wenigen Auszügen aus den Eriminalacten dieser Periode, die wir durchblätterten, sinden wir einen von Huningen, der

380 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

seine Diebstähle (1513) mit der Todesstrase büste; eis nen Gürtler von Memmingen, der (1515) mit einem fünfjährigen Mädchen Unsucht trieb, und mit dem Pfahl gestraft wurde; ¹) einen, der (A°. 1517) mit einer Eselin Sodomiteren begangen hatte, ²) und den man sammt dem Thiere den Flammen übergab; und im Jahre 1519 eine vermeinte Sere, die ein Raub des Scheiterhausens wurde.

Siebentes Kapitel.

Wiffenschaften und Kunfte.

Der Stadtschreiber Anhiner, in der Zueignungsrede, su einer Sammlung von Ordnungen und Eiden, druckt sich über den vorliegenden Gegenskand also aus: "Die hohe Schule mit sammt den schönen Oruderenen, wodurch alle gute Bücher, nicht mit kleiner Ehre der Stadt, an den Tag gebracht werden,

²⁾ Das heißt, mit einem zugespitten Pfahl durchgebohrt und getöbtet murbe.

²⁾ In allen Rathsichriften beift auch Codomiterei, mas man heutzutage Bestialität nennen murbe.

VII. Kap. Wissenschaften und Kunfte. 381

machen Basel nicht nur größer, ja, ich wollte gern sagen, untobilich." Dieß schrieb er übrigens im 3. 1534; folglich 2 Jahre nach der Wiedergeburt der Universität.

Während dieser Periode lehrten auf der Universität, im theologischen Fache: Michael Wildegt von Mülhansen; Mauritius Fininger oder Finiger von Papenheim, ein Augustinianer, der im J. 1520 karb; 1) Ladislaus Ulricher von Baldensa, der aber mit Scandal die Stadt verließ; 2) Johannes Died; Johannes Sattler genannt Gebwieler von Colmar, Domberr zu Basel und Prosessor; 2) Thomas Wittenbach von Biel, Sohn eines dortigen Rathsherrn, der im J. 1522 Basel verließ, und nach seiner Baterstadt zu

²⁾ Er las über ben Prophet Ofea, und über die Epificin des Apostels Beirus.

²⁾ Er war so arm, daß die theologische Fakultät, wegen ber Bezahlung ber Roften, mit ibm Geduld tragen mußte. Sie verpflichtete ibn aber, ju Gott für seine Lehrer zu beten.

³) Er wurde nach Biel als Pfarrer berufen, befam aber feine Entlassung, weil, wie es scheint, er nicht nach der nenen Lehre predigte.

382 XII. Periode 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

tudkehrte; ¹) Ludwig Bar (Berus, Ursus,) Sohn des Rathsherrn Johann Bar von hier, Domherr und Probst ben St. Peter, der im J. 1529 mit andern Domherren, so wie mit Erasmus und Glareanus, Bassel verließ, und sich in Frendurg ansiedelte; ²) Matthias Hölderlin (Sambucellus) von Sulz (Sulgensis,) der im J. 1510 mit Tode abgieng; Wolfgangus Fabricius Capito (Wolf Köpstein) von Hagenau, der einige Jahre im Münster predigte, und auf der Uni-

²⁾ Er wurde zu Basel wegen seiner Armuth unentgelblich aufgenommen, versprach aber, daß, wenn das Glüdibm zulächeln würde, er alles zurückerstatten wolle. Seine Lebren waren evangelisch. Zuinglius und Leo Judzgenoffen einige Zeit seinen Unterricht. Zuinglius soll gesagt baben, daß er zu Basel von Wittenbach gelernt babe: die Ablässe des Pabsies senen Erdichtung, und der Tod Ehrist sen das Lösegeld (Autgor) unfrer Sünden.

²⁾ Er war der Busenfreund von Erasmus, der ihm anch seine goldene Uhr, als Zeichen seiner Freundschaft, vermachte. Er dachte, wie Erasmus, daß Luther die beste Sache, nicht aber auf die beste Weise, betreibe. Dennoch wurde er, auf der Disputation zu Baden von 1526, von Seiten der Catholiten, zum Präsidenten ernannt, und nach Beendigung derselben, stimmte er mit denselben. Wer sollte nicht denten, daß wenn er Luthers Sache für die beste hielt, er durch sein Benspiel hätte zeigen sollen, wie Luther sie bätte angreifen müssen?

VII. Kap. Wiffenschaften und Runfte. 383

versität die Theologie lehrte; ') endlich Conradus Pellitanus (Kursner) von Russach, ein Francistaner, der im J. 1502 zum Professor in der Theologie ernannt wurde, dann sich entfernte, und erst in der solgenden Periode wieder eine Anstellung erhielt.

In der juridischen Fakultät lehrten: Georgius Bernoldt von Nürenberg, Domherr und Doktor in den Dekretalien; Friderikus de Guarletis, Doktor in den Civil-Rechten; Johannes Bez von Durlach, Professor der kanonischen Rechte; Joh. Ulrich Surgant von Altkirch bis 1503; Wilhelm Grieb von Basel bis 1513; 2) Joh. Tunsel genannt Silberberger, aus der kleinen Stadt; 2) Gerhardus de Lupa-

³⁾ Er und Bucerus find die Reformatoren von Strafburg gewesen. Er war ein vertrauter Freund des Decolampad. Merkwürdig ift es, daß er Doktor in der Arznenkunde, in der Jurisprudenz und in der Theologie gewesen ift.

²⁾ Ein Achtburger Geschlecht führte auch diesen Namen. Man findet einen Wilhelm Grieb von Binningen, einem Dorf und Schloß unweit der Stadt am Birfig.

³⁾ Er wurde Doftor in der Arznenkunde, Doftor in den kanonischen Rechten und Licentiat in den Civil-Rechten. Die juridische Fakultät, nahm ihn mit der Bedingnis auf, daß er ohne ihre Erlaubnis kein Mitglied der me-

384 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 1sten Jahrh.

Bus; Dadam Mullenberg von Diessenhoven, Chorherr ben St. Beter zu Basel, Comes Palatinus, Dottor der Tanonischen Rechte, der im J. 1504, den 18. Merz, ein Programma, als Rektor, anschlagen ließ, in welchem er die Fremden einladet, die Universität zu besuchen; Durnold zum Luft, ein hiesiger Bürger,

bicinischen Fakultät senn murbe, doch mit Borbehalt ber Pragis. Er war in der Folge, nach der Disputation in Baden von 1526, einer von denen, die nebst Ludwig Bar. Marius dem Augustiner, und Joh. Sattler, genannt Gebwyler, gegen den Decolampadius für die Cartholifen unterschrieben.

¹⁾ Siehe bas tte Rapitel, Jahr 1503.

²⁾ Die Best und die Kriegsunruben hätten aufgebört; die Obrigseit habe für jede Fakultät Lebrer angestellt, nämlich Laudislans Ulricher, den gründlichsen Lebrer der göttlichen Schriften; Johannes Euns aus Spanien, einen der scharssinnigsten in benden Rechten (consultissimus et ingenio subtilissimus utriusque censure iuterpres:) Johannes Mornach, den vorsichtigsten Mann, Litentiati in den neuen Rechten (prudentissimus vir Licentiatis in novis juribus;) Johannes Wonegser, den erfahrensen Doktor (expertissimus medicinarum doctor.) Und da die freven Künste (disciplinae liberales) eine seste Grundlage zu den böhern Fakultäten (solidum fundamentum ad superiores isacultates) darbieten, so werden sich bier Magister in der Bhilosophie, und Ge-

VII. Rap. Wissenschaften und Runfte. 369

Domherr, Bice-Kanzler der Universität im J. 1511, der im J. 1517 mit Tode abgieng; ') Augustinus Luttwang oder Lutenwang, ein Schwab, Decan des Stifts St. Peter, Doktor der Civil-Rechte, Professor und Pfarrer der kleinen Stadt; Johannes Wörnach, oder Joh. Textoris (Weber) von Mörnach, bender Rechte Doktor, Professor der geistlichen Rechte: 2) Joh: Heinrich Wenz, ein Baster; Lukas Klett, bender

lebrte in der Rebetunft und Dichtfunst vorfinden, Die in den fieben Runften, in der gangen Philosophie, und in Litteratur (humanitatis litteris) Unterricht aussach werden den Ceruditionem disseminabunt.)

²⁾ Was der Vicetanzler in jenen Zeiten eigentlich war, ist mie unbekannt; eben sowohl, ob diese Stelle einjährig, lebens- länglich u. s. w. gewesen. So viel weiß ich nur, daß in einer Abtheilung des geheimen Archivs ein Schreiben des Bischofs, nach der Reformation, über das Amt eines Vice-Ranzlers, sich vorgefunden haben solle. Deglint war auch Vice-Ranzler, wie gleichfalls Peter von Andlan.

²⁾ Es scheint, daß er einer unehelichen Geburt war. Die Fakultät, wird gesagt, dispensirte ihn über den Mangek an seiner Geburt (dispensavit super desectu natalium.) in Rücksicht seiner besondern Tugenden. Einige Jahre nachher heirathete er, und verließ, als Baccalaurens in der Theologie, seine disherigen theologischen Studien, V. Band

386 XII. Periode. Ster Abschnitt bes 15ten Jahrh.

Rechte Doktor; Jakobus de Gottesheim von Af, Strafburger Didcese, Professor in den Civil. Rechten; Johannes Ennus, ein Spanier, bender Rechte Doktor; Nikolaus Briefer von Basel, Licentiat und Decanus des Stifts St. Peter, der das Civil. Recht mit großem Benfall lehrte, und sich vorzüglich in der Geschichte auszeichnete; 1) endlich Claudius Cantinnenta von Meh. 2)

In der medicinischen Fakultät zählt man nur einen Lehrer während dieser Beriode, nämlich, den weiter oben genannten Johannes Romanus Wonneder, Doktor in der Philosophie, in der Arzuenkunde, und in benden Rechten, der von 1504 bis wenigstens 1522 seine Lehrstelle bekleidete. 3)

worüber die Fakultät ihn in's lächerliche jog. Dimisit studium suum cum ridiculo. Er lehrte als Professor von 1504 bis 1528.

²⁾ Ben der Religionsdeputation ju Bern, von 1528, verfab er die Berrichtungen eines Brafibenten.

²⁾ Erasmus schätzte ibn febr, und bewunderte an iom Geift und Wohlredenheit. Er wurde einst über ein Buch des Decolampadius zu Rathe gezogen.

³⁾ Er war tein Freund der Reformation; denn als er Reftor mar in den Jahren 1519 und 1522, flagte er,

VII. Rap. Wissenschaften und Runfte. 387

In der philosophischen Fakultät bemerkt man Heinrich Loritus, genannt Glareanus, weil er ein Glarner war. Der Raiser Maximilian ließ ihn im I. 1512 als Dichter krönen. Er begab sich zwen Jahre später nach Basel, wo er verträulich mit Erasmus, Budäus und Jasus lebte. Im Jahre 1515 lehrte er die Mathematik und Poetik. Im J. 1521 ging et nach Paris, wo er dren Jahre lang auf Rosten des Königs studirte. Nach seiner Kücklunst lehrte er wieder als Prosessor, die Mathematik und Dichtlunsk. Erasmus lobt ihn ungemein. 1) Nachher aber wurde er ihm etwas abhold, 2) also daß er ihm in seinem Testamente nichts vermachte: 3) Im J. 1529 begab

and the Symphologic black in a

in der Matrifel, über die ftürmende Schmatbaftigfeit des Martin Luthers (de Martini Lutheri, Thuringi, tempestuosa dieacitate.)

Quod nescit, discit avide; quod scit, docet libenter et candide. Moribus alacribus ac festivis, ac prove sus omnium horarum homo.

²⁾ Man glaubt, aus Sifersucht, baf Glareanus ihn in det Renninis der Antiquitäten und der Critit übertraf, odet aus Grou, daß Glareanus feine Aussprache im Griechtschen auslachte.

³⁾ Bonifacius Amerbach, Erb bes Grasmus, ichidte bem Glareanus, aus ber Nachlaffenschaft, ein filbernes Be-

388 XII. Periode ster Abschnitt bes 15ten Jahrh.

Mch. Glareanus, wegens der Religionsänderung, mach Frendung.

•

Contract of Lightness

Aufer den genannten Profesioren befanden fich noch Dier andere Freunde der Biffenschaften. Sie bilbeten eine gelehrte Gesellschaft, an deren Spike Denderins Erasmus vor allen glangte, Erasmus, den jedermann tennt, ware es auch nur wegen feines Lobes der Rareheit. In seinen Werten liest man (T. III. p. 201) ein lateinisches Gebicht zu Ehren Dieser Gesellschaft , von einem gewissen Savidus. Des Erasmus Schickfal bietet ein unerflarbares Rathfel bar. Ein unebelich geborner, aleichsam beimatlofer Mensch, ohne eigentlichen Beruf bringt es, durch feine Biffenschaft und feine Renntnif in den alten Sprachen dahin, daß er aller Orte mit Freude aufgenommen, von Fürsten und andern ber fcweren Fragen ju Rathe gezogen wird, und ein fcho. nes Bermogen nach feinem Tode hinterläßt. Er rugt unverholen die Barbaren der Rlofterleute, wie auch die Mifbrauche des pabstlichen Sofes, und bleibt bennoch Tatholisch. Er verlaßt unsere Stadt, weil fie Die Reformation angenommen hatte, und tommt nachher ju-Bud, flirbt in turger Beit, und wird im reformirten

fas von Werth, als Andenten der ehemaligen Freund. ichaft des Erasmus.

VII. Kap. Wiffenschaften und Kunfte. 389

Münster benm Altar bengesett. Der Präsident Hainaut, in seiner Geschichte von Frankreich (T. II. p. 485) sällt solgendes Urtheil über ihn: "Ce savant a joué un role singulier; les Catholiques etcles Protestans le désavouoient, et en mème tems

Christo Servatori S.

Des. (Desiderio) Erasmo Roterodamo, Viro omnibus modis maximo, cujus incomparabilem in omni
disciplinarum genere eruditionem pari conjunctam prudentia posteri et admirabuntur et prædicabunt, Bonifacius Amerbachius, Hieronimus Frobenius, Nicolaus
Episcopius, hæredes, et nuncupati supremæ suæ voluntatis vindices, patrono optimo, non memoriæ, (quam
immortalem sibi editis lucubrationibus comparavit,
iis tantisper, dum orbis terrarum stabit superfuturo
ac eruditis ubique gentium collocuturo) sed corporis
mortalis, quo reconditum sit, ergo, hoc saxum posuere.

Mortuus est IV eidus Jul. jam septuagenarius ana a Christo nato

MDXXXVI.

Auf dem Stein des Grabes selbst liest man; Des. Eras. Roterodamum amici sub hoc saxo condehant.



²⁾ Das unweit des Altars hangende Epitaphium lautet wie folgt:

390 XIII. Periode, 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

chacun le comptoit pour sien." Gewiß ift es, daß er die Vordersabe (Pramissen) annahm, und die Schinf, folge (Contlusion) verwarf. Wenn noch zu unsern Zeiten die Sunde wider den heiligen Geift begangen werden tounte, so wurde er den Verdacht einer solchen Sunde auf sich geladen haben.

Seine Mutter foll die Tochter eines hollandischen Arztes gewesen fenn, die von einem Burger aus Gouda, Mamens Beter Gerard, geschwängert wurde, und ju Rotterdam niederkam. In der Folge fagte man, daß der Bater Briefter gewesen ware. Darüber entstand ein fonderbarer Streit. 1) Die Freunde des Erasmus, in der Soffnung, die Schande seiner Geburt ju mildern, behaupteten, ber Bergrb fen, jur Beit ber Schmangerung, noch nicht Priefter gewefen; die Feinde binges gen verficherten das Gegentheil, damit ein großerer Schandfled uber bes Erasmus Geburt verbreitet merbe. Seine Erziehung, feine Reisen in England, Frankreich und Stallen gehoren ju feiner Biographie. Zulest lies er fich ju Bafil nieber. Die Beweggrunde dazu merben verschieden angegeben. Nach einer Meinung geschah es, will der gelehrte und wohlmeinende Bischof, Chrifof von Utenheim, ihm Gewogenheit bezeugte; und nach

³⁾ Bayle, art: Erasme.

VII. Rap. Wissenschaften und Kunfte. 391

der andern Meinung geschah es, weil die Buchdruckerkunft zu Basel mit dem besten Ersolg blühete. Im J. 1515 und vielleicht früher noch, war er bereits in Basel haushäblich. Der Buchdrucker Johannes Frobenius, der das haus zum Luft besaß, nahm ihn auf. Dort dedicirte er dem Pabst Leo X eine Austage des neuen Testaments in griechischer und lateinischer Sprache. Nach seinem Tode gab Frobenius die sämmtlichen Werke desselben, in neun Folio Bänden, heraus.

Wenn man einige Reisen nach ben Riederlanden, oder fonst noch, ausnimmt, so blieb er hier bis nach bem Bilderflurm im J. 1529, und obichon alles wieder ruhig mar, jog er bennoch nach Krenburg. Sein Aufenthalt mabrte bort feche bis fieben Jahre. tehrte nach Bafel gurud, ju feinem Krennde Sieronimus Frobenius, und farb vor Verlauf eines Monats an einem Blutfluffe. Geine Erben und Bollzieher feines letten Billens waren ber Brofesfor Bonifacius Amerbach, und die berühmten Buchdruder Sieronimus Frobenius und Mitolaus Episcopius (Bischof.) Er hatte zum Sinnbild ben Gott Terminus, das Saupt eines Jung. lings, nebst der timschrift: Concedo nulli (ich weiche Niemanden.) Seine Wahlsprüche waren: trachte bas Ende bes Lebens, wenn es auch lang ware." Und "ber Tod ift das Ende aller Dinge."

392 XIII. Beriode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Robannes Krobenius war von Sammelburg aus Er farb im 3. 1527 an dem Schlag. " Alle Beforderer Erasmus faate ben biefem Unlag: ber auten Runfte follten Trauerfleider antegen, ibn beweinen und betlagen, mit Epheu und Blumen bas Grab gieren, Baffer ansprengen und Beihranch anzur ben, wenn man etwas mit folden Dienften andrichten Ritolaus Episcopius von Montdidier, in der Tonnte." Landschaft Breffe geburtig, mar des Frobenius Tochter-Der Bater von Amerbach war auch Buch mann. bruder. Alls folder zeichnete fich gleichfalls Undreas Ergtander aus, der Decolampadius beherbergte; ferner: Rohann Betri, pon Langendorf, der im 3. 1506 die Werke des h. Ambrofius, und von 1506 bis 1508 eine lateinische Bibel, mit Auslegungen, in fieben Foliobanden drudte.

Unterhalb den Wartembergischen Schlössern und hinter Muttenz stand ein kleines Kloster nebst einer Capelle und übrigen nothigen Gebänden, so mit einer Mauer umgefast ward, und wegen der Lage des Orts, Engenthal hieß, und von Beginen, oder, wie andere wollen, von Ronnen des Cistertienser oder St. Bernhards Orden hewohnt wurde. Dort soll in die

^{*)} Rach Burffeifen und Brudner foll diefes Rloffer im Bauern-Aufftand von 1525 gerftort, und ju einer Ginobe

fer Periode eine Druderpresse gestanden haben. Der Professor Bed erklart, woher dieser Jrethum möge entstanden seyn. Es befand sich nämlich in gedachtem Rloster ein Gelehrter, Namens Conrad Leontorius von Maulbrunn, der vermuthlich der Nonnen Caplan und Beichtvater war. Dieser schrieb eine Borrede, und datirte sie also: ex Areta Valle ultra Basileanam Birsam. XII, Kal. Sept. 1506, und am Ende eines andern Wertes schrieb er: aus dem Engenthal den 23. Ottober 1508. Allein die Bücher selber wurden zu Basel gedruckt.

Um die Buchdruckerkunft zu begünstigen und in Ansehen zu bringen, erklärte der Rath, daß die Buchdrucker auf allen Zünften zünftig senn könnten. Dieß war in dieser Rücksicht ein Bortheil, weil Bater und Sohn, Bruder und Bruder, die auf der nämlichen Zunft nicht Borgesetzte zugleich senn durften, sich auf mehrere Zünfte vertheilen, und folglich den Zutritt in den großen Rath haben konnten. Allein auf Zünsten, die nur Handwerker von einer Gattung zählten, wie Menger, Prodbäcker, Schneider, Schuhmacher u. s. w., dachten sie gewiß nicht sich einschreiben zu lassen.

gemacht worden fenn. Der Prof. Bed behauptet aber, daß es bis ins Jahr 1534 gestanden, und fogar Nonnen barin geblieben maren.



394 XIII. Periode iter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Wir haben im vorigen Rapitel bemerkt, daß Sans Selbeine ober Solbein, im Jahr 15**2**0 Das Zunftbuch ber Zunft Burgerrecht erbielt. jum Simmel hat Diefen Ramen auch aufgezeichnet: " Es hat (1520) die Zunft empfangen Sans Solbein ber Maler, auf Sonntag por St. Michalis Tag im XVXX Jahre." Allein dren Jahre worher, 1517 auf St. Mathis Tag hatte ein Umbrofius Solbein, Maler von Augspurg auch die Zunft empfangen. Sier zeigen fich einige Schwierigfeiten; jum erften, Ambrofius Solbein war nicht Burger, wie es die Burgerrodel beweisen, und wurde doch in die Zunft aufgenommen. Allein es war nichts neues, daß wenn eine Bunft einen Sinterfagen aufnahm, er ju Zeiten ohne Burgerrecht ben Beruf treiben tonnte. Die zwente Schwierigteit if Diefe. Alle Biographien geben dem berühmten Soth ein jum Bater einen Maler von Augfpurg, ber aber nicht Ambrofins, fondern Sans genannt wird. Dem fer aber wie ihm wolle, fo ging im 3. 1526 unfer Solbein nach England, mit Empfehlungsschreiben von Erasmus an den Kangler Thomas Morus. Dort verfertigte er fur den Ronig Seinrich den VIII eine Menge Arbeit, und farb zu London im 3. 1554. Gin und swanzig Rabre vorher aber besuchte er feine Bater fadt, und zwar in Folge nachfiehender Ginladung bes 'Raths;

VII. Rap. Wiffenschaften und Runfte. 395 Meister Sansen Solbein dem Maler, jest in Engeland.

Bir Jatob Meier, Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, entbieten hiemit unserm lieben Bürger hansen holbein, unsern Gruß, und daben zu vernehmen, daß uns gefallen wollte, daß du dich jum förderlichsten wieder anheim'sch verfügtet. So wollen wir, damit du defto bester ben huß bleiben, dein Beib und Rind ernabren mögest, dich des Jabres mit 30 Stücken Geldes, bis wir dich bester versehen mögen, freundlich bedenken und versehen, haben wir dir, dich hienach wüstest zu halten, nicht unangezeigt wollen lassen.

Datum Montage den 2. Sept. 1532.

Holbein hat einen Burgermeister Jakob Meier, mit seiner Frau und seinen Kindern und einem alten Weibsbilde, die vor Marien Statua niederknien, in Lebensgröße gemalt. Die allgemeine Meinung ift, daß es Meier zum hirschen vorstellte, und daß dieses vortrestiche Gemälde, nach 1532, während seines seitherigen Ausenthatts in Basel von ihm verfertiget wurde. Allein die darin besindlichen Kennzeichen der katholischen Religion lassen vermuthen, daß diese Arbeit vor der Reformation bestanden, und ehender den Jakob Meier zum Hasen vorstellte, um so viel mehr, da im Fäschischen Cabinet die besondern, mit jenem Gemälde ganz ähnlichen Portraits des Mannes und der Gattin, mit dem Wappen des Meiers zum Hasen, zwen Widdern nämlich, zu sehen sind.

396 XII. Periode. 3ter Abschnitt bes 15ten Jahrh.

Holbein arbeitete mit der linken Sand, und that solches mit gleicher Geschicklichkeit in Miniatur, Ochlund Wasserfarbe. Uebrigens hinterließ sein Bater drep Sohne, die seine Kunst erlernten; woher es wohl komemen mag, daß manches Gemalde, so dem berühmten Sohne zugeschrieben wurde, nur von dem Bater oder von einem der Brüder verfertigt worden sep. Doch kann ich nicht mit Stillschweigen übergeben, daß in einer Handschrift der Bater auch ein vortreslicher Maler genannt wird.

Achtes Ravitel.

Von der Stadt. Das Rathhaus.

Der Pfarrer Groß, in seiner A°. 1624 gebrucken Chronit, erzählt unterm J. 1508: "Anstatt des alten Richthauses in Basel, jest zum Pfauen genannt, ist das Haus Waldenburg, so vor Zeiten den Ronnen zu Klingenthal geschenkt worden, von der Obrigseit erstauft, und zu einem Rathhause, wie es heut zu Tage zu sehen ist, gehauet worden." Fünfzig Jahre vorber hatte Wursteisen, in seinem Epitome p. 346 berichtet: "Lange nach dem Erdbeben ist das Rathhaus auf den heutigen Ort des Playes verändert worden, welchen

man bamale Balbenburg geheiffen, beffen Gigenthum ben Monnen im Klingenthal gehörze, und benselben von Elisabeth, einer Frau aus bem Geschlecht ber Roten geschenkt worden. Weswegen die Obrigkeit viele Jahre Diefen Rlofterfrauen jabrlich etwas Geld bezahlt bat-Mls aber im 3. 1508, ber erftere Ban niedergeriffen worden, ift selbiger wiederum von gehauenen Steinen durch ein schones Gebäude ganz prächtig erneuert worben." Bir haben aber, im 2ten Bande Diefer Geschichte, p 433 einen Auszug aus den Ansgabbuchern bes Ardive, von den Sahren 1363 bis 1396 mitgetheilt, aus welchen sonnetlar erbellet, daß innert biefem Zeitraum ber Rath bas Saus Ballenburg ichon getauft hatte, daß bereits ein Theil des Rathhauses darauf stand, und daß folglich der andere Theil entweder jest oder vorher schon gebaut wurde. Die Worte bes Binsbuches lauten also: " Den Frauen von Klingenthal, von der Soffatt, die man fonft nannte ABaldenburg, gelegen im Kornmarkt, neben dem Saus jum Safen, 1) ba nun unfer Rathhaus jum Theil aufftebet, 3 Bf. Rindpfenninge, 1 Bf. Bfeffer gur Beifung, und 3 Bf. Bfeffer jum Chrichat, wenn fich die Sand verwandelt, bes Empfangers halben." Ferner theilten wir (p. 429 Nota e) einen Kaufbrief mit, von 1354, woraus fich

⁵⁾ Diefes Saus floft jest noch an bas Ratbbaus.



1998. XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

ergibt, baf ichon bamale ein Rathbaus neben bem Saufe Maldenburg vorhanden war; und ferner die Angabe, Daß ber Rath im R. 1359 bas Saus Balbenburg um 96 Bf. außer ben Bodenginfen, taufte. Rolalith fand mischen 1359 und 1363 das aanze Rathbaus da, wo es jest fiehet. 1) Ob aber im 3., 1508 und folgenden das gange Gebäude von neuem aufgeführt, ober verbeffert, ober mit einem Saal ju den Sigungen des Großen Raths vergrößert wurde, ist um defto gläublis cher , da wir in den Raviteln 2 und 4, einen Unterschied zwischen den Orten ber Sigung bes Großen Raths haben bemerken tonnen. Im 3. 1515 versammelte er fich wie bisher ben den Augustinern; und im 3. 1521 faß er in einem neuen Saal aufm Rathhause. Gewiß ist es, daß im R. 1504 die Befehle erneuert wurden , am Rathhause ju bauen. " Auf St. Stephans Lag (December) wurde burch bende Rathe einhellig erkannt: daß man den Bauherren ernftlich befehlen folle, mit den Werkleuten und Lobnberren zu reden, alle Be-

²⁾ Alles hängt mit einander zusammen. Wenn bas Rathbaus, alt oder neu, nur erst im J. 1508 gestanden, wo es jest stebet, so ist die Tradition über die Behmgerichte, deren in der vorigen Periode erwähnt wurde, lächerlich, weil sie eine Unmöglichkeit berührte. Standaber das Nathbaus wo es jest sicht, schon im J. 1359, so hat die Tradition nichts ungereimtes.

rettschaft, so jum Ban des Richthauses dienend sep, als Holz, Stein, Kalch und anderes zu bestellen, und forderlich den Ban des Richthauses an die Hand zu nehmen, und den dermaßen zu fördern, damit er zu Ende komme, und das Richthaus, wie denn es angesehen (sestgeseht) ist, nach Rothdurst gebanen werde, und daran keine Kosen zu sparen; als welches die Rathe den Banherren wohl getranen." Endlich sind im him tern Hösein an der Mauer der Rathskube die zwen Löwen als Schildhalter des Stadtwappens, ein Beweiß, daß dieser Theil des Rathhauses schon im J. 1380 gestanden. Siehe den zwenten Band p. 253.

Bon dem neuen oder erneuerten Rathhause ift, betreffend Holbein, zweperlen anzumerten. Er versertigte für die Capelle des Raths (jest die hintere Kanzlen genannt,) das vortrestiche Gemälde der Leiden Christi, so nach der Resormation den Fremden auf dem Rathhause gezeigt, und zu unsver Zeit auf die diffentliche Bibliothek gebracht wurde. Zweptens wissen wir von Wursteisen, in seinem Epitome p. 246, 1) daß die Wände

John Supremo caenaculo, ubi Holbeinii, celeberrimi Germaniae Apellis (cujus exactum artificium Belgis atque Anglis etiam admirabile fuit) selectissimarum rerum picturae visuntur, maximum consilium...



400 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

des großen Raths. Saals, noch zu seiner Zeit, mit Gemalden von Holbein prangeten. Leider sieht man nichts mehr davon, und alles ist mit einem grauen Tuch überhangen. Aus den Rathsbüchern weiß man nur, daß ein hiesiger Bürger und Maler, Namens Bod, den Austrag bekam, gedachte Gemälde zu erfrischen, welches er auch verrichtete. Mit welchem Erfolg aber ist unbekannt. Doch spricht die Nothwendigkeit, die Wände mit einem Tuch zu bedecken, nicht sehr günstig für ihn aus.

In diesem Saal las man mehrere Inschriften, von welchen noch einige geblieben find: " Ne quid non e Reipublicae dignitate constituatur." - "Experiri prius consilio quam armis, praestat." - "Initium sapientiae timor Domini," - " Iratus recole, quod nobilis ira Leonis in sibi substratos se negat esse feram." - " Quod tibi non vis fieri, alteri non facias" Die andern Inschriften, fo ber Bfarrer Groß in seinen Epitaphien und Inschriften (p. 448) aufbehalten hat, mogen theils auf die verberbten und bededten Gemalde von Solbein, theils auf bie im Sofe Bezug gehabt haben. In einem Sat, fpricht Roboam an sein Volk; in einem andern wird Ezechias redend eingeführt; in einem dritten wricht Samuel an Saul; in einem vierten antwortet Curius dentatus an die Samniter, die ihm Geschenke barbieten;

in einem fünften wird auf Harpocratem, den Gott der Berschwiegenheit, gedentet; und in einem sechsten spricht Unacharsts von den Gesepen.

Vornen am Rathhause befand fich aber folgende Inschrift.

Tu supplex ora; tu protege; tuque labora: Das ist: du, bete demuthig; du, schütze; du, arbeite. Groß erlautert es so: Pflicht des Pfarrers (ministri,) Pflicht der Obrigfeit, Pflicht des Landmanns (agricolae.) Wohat er gefunden, daß nur der Landmann, und nicht der Stadtburger, arbeiten soll? Was mag doch die Exegetik eines solchen Mannes gewesen senn?

Die Pfalz.

Die Pfalz hinter dem Munster wurde im 3 1512 erneuert. Glareanus machte barüber Berse, die man schon sand, und die zu einer Inschrift bienten:

Julius Ecclesiae dum praesuit ecce Secundus,
Dum sceptra imperil Maximilianus habet,
Hoc opus excisum, quo Rhenum cernere amoenum,
Quo nemora et campos monticulosve potes,
Quo geminas turres et moenia conspicis urbis.
Concentus audis dulcisonosque modos.

V. Band.

402 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Edwer ift es aber qu errathen, von welcher Arbeit bie Rebe bier fenn mag.

Die Gesellschaften.

Außer den Zunften befinden fich von Sahrhunderten ber noch besondere Gesellschaften, und zwar in den Borfadten ber mehrern Stadt, und im gangen Umfang ber mindern Stadt, die ihre eigenen Befellichaftebaufer, Befellschaftsfedel und Borgefette haben. Gie beifen in ben Borftadten, jur Magd, jur Krabe, jum Rupf, um boben Dolder (vor Reiten, jum Efel,) wogn noch Die jum Greiffen, oder ju Bebern, fpater als 1571, fam. In ber mindern Stadt beiffen fie jum Rebhaufe, jur Baren (einer Urt Fischergarn) und jum Greiffen. Die Borgefetten beforgen ben Baidgang und einige Gegenftande ber fleinen Boligen, fie verwalten etwas Gelb und Ginfunfte, fie tragen Gorge fur bas Befellichafts. haus und mas bagu gehort, fie laffen ein fogenanntes Seiggeld von den Gesellschaftegenoffen einziehen, fie beftellen ben Stubentnecht und den Sirt. Ginmal im Jahre pflegen fie mit einander und mit andern Gaffen freundschaftlich ju effen, und an ber Sagnacht, wenn Der Raih es nicht verbietet, fellen fie fogenannte Umauae an. Dort wird bas Bappen ber Gefellichaft in lebendiger Gestalt, masquirt oder verstellt, in der Stadt herum begleitet. Einige mit der alten Schweizertracht find die Begleiter. Dann folgen junge Rnaben mit Trommeln und Gewehren, und mit der Fahne der Gesellschaft. Endlich Rinder von beiderlen Geschlecht in allerlen Rleidungsarten schließen den frohlockenden Troß. Man kann den Aeußerungen von Freude, die ben diesen Umzügen sich überall offenbaren, nicht ohne Theilnahme zusehen oder zuhören.

Ben Diefer Ginrichtung ber Gefellschaften herrschen aber, wie ben manchen andern Anstalten unsers gemeinen Befens, Berschiedenheiten, die hier angeführt werden muffen. ') Imm erften hat die alte Stadt, das ift,

man fle nicht leicht der softematischen Garbieten, so soft man fle nicht leicht der softematischen Sinförmigkeit aufspefern; aber dagegen sollen überhäufte Berschiedenheiten nicht die Regierungsform zu einem buntscheckigen Wesen verunstalten, worin sich nur wenige nicht verirren, und deren Kenntnis viele unnüte Zeit erfordert. Bot einigen Jahren wollte ein neu angebendes Mitglied der Regierung von dem ersten Borgesetten des Dorfes Langenbruck im Rath etwas sagen, und nannte ihn Untervogt. Mit einem höhnischen Lächeln rief ein ungünstiger Rathsberr ihm zu: "Langenbruck hat keinen Untervogt, sondern einen Meier." Sinige Zeit nachber war es um den ersten Borgesetten von Kleinbüningen zu thun, und unser Anfängling naunte ihn D d 2

404 XIII. Periode. iter Abschnitt des isten Jahrh.

ber bieffeitige Raum vom Rhein bis an die alten Gra ben. teine Gesellschaft. Zwentens find die Ginwohner der Borftadte auf die Gesellschaft ihrer besondern Borfabt angewiesen, da die Einwohner der fleinen Stadt Die frebe Bahl unter ihren dren Gefellschaften haben. Drittens beforgen die Befellichaften ber fleinen Stadt Boatenanaelegenheiten, ba es den Gefellichaften ber Borfladte nicht einmal ju Sinne tommt. Biertens find bie Borgefetten ber bren Gesellschaften ber Eleinen Stadt, sammt ihrem Schuldheißen, jugleich Mitglieder bes aroffen Rathe, da in den Borftadten an einen folden Borgug nicht gedacht wird. Runftens werden dren von den Borgesetten jeder Gesellschaft, der fleinen Stadt, Die man Oberfimeifter nennt, von alen Befellchaftege. noffen demokratisch erwählt, welches in den Borffadten nicht fatt bat. Endlich bat die Gesellschaft jur Maad eine Urt Aurisdiftion über ben Rhein und über Die Riicher und Schiffleute von Rleinhuningen, von Reudorf, fatt Großbuningen, und foggr von bier. Gie ernennt

Meier. Da brach der ermähnte Tadler in ein lautes Gelächter aus, und schrie: "Richt doch! huningen hat einen Untervogt." Dieß nennt mancher Erfahrung in unfern Sächlein. Was geschah nachber in einer Sipung des geheimen Raths? Es zeigte sich, daß der erfahrne Mann weder den ewigen Frieden mit Frankreich, noch den eidgenössischen Bund mit Basel gelesen hatte.

en Rheinvogt u. f w., welches alles einen febr vervrenen Gegenstand ausmacht.

Die alteffe befannte Ordnung, fo der Rath ben fellschaften gab, ift vom 28. Ottober 1529. Sie raf die Reinhaltung ber Brunnen und ber Strafen, 8 Berbot, jemanden ben Licht, as fen benn folches einer Laterne, drefchen in laffen u. f m. Gine bedere Berordnung befam den 2. Geptember 1536 die sellschaft zur Maad: " Wer ein Saus in der Norbt tauft, oder ererbt, foll der Gesellschaft ein Bfund ien: wer in die Borftatt zieht, und ein Saus en's nt, bezahlt für ben Ginfig 10 f." 3m 3. 1568, rde biefer Befellichaft gestattet, von jedem neuen Lehrben der Rifcher 5 Bf. Stebler bezahlen gu laffen, Musnahme der weidgenoffischen Meiftersohne, die nur Bf. wie bisher bezahlen Glen. Die Gesellschaften ffen aber nicht mit den Quartiers verwechselt wer-Diefe find militariiche Abtheilungen, Die pornem-) die Burgermache verseben, seitdem die Rotten der paffneten Burgerschaft nicht mehr nach ben Bunften) Berufsverhaltniffen, fondern nach dem des Bohn-B eingetheilt find. Uebrigens baben die Quartiers, jer der militarischen Disciplin, auch eine burgerliche richtsbarteit über die mabrend der Racht begangenen bertretungen verschiedener Boligen : Berordnungen. Des at Rof, in feiner Saudichrift melbet folgendes uber 406 XII. Beriode. 3ter Abschnitt des 15ten Jahrh.

Den damaligen Antheil der vier Gesellschaften an der Bewachung der mehrern Stadt: "Die Zünfte hüten und wachen alle Nachte unter dem Rathhause, und thun ihre Umgänge, um die Hochwachten zu besuchen. Sie haben nur zwen Thürme an der Stadtmaner, wo sie Hochwacht leisten müssen. Die Borstädte aber wachen nicht in der Stadt, sondern sie haben die Hochwachten auf den Thoren und Thürmen zu versehen."

Reuntes Rapitel

Von der Kaiserin Anna.

Wir haben im ersten Bande, pag. 427 schon ge-fagt, daß sie im J. 1281, in dem Chor unsers Munsters Bengesetzt worden sen. Die Gruft ist eine erhöhte steinerne Einfassung, auf deren Deckel sie, mit einem Kinde, vorgestellt wird. Dieses Kind ist ein letzter Sohn Namens Carl.

Im Jahre 1510 wurde nun auf Befehl ber Domherren, aber aus unbekannten Ursachen die Gruft geofnet. Sin Capellan, Namens Hieronimus Brylinger schlich hinein, fand eine filberne vergoldete Krone auf dem Haupte der Kaiserin, nahm sie heraus, und brachte sie in sein Haus. Die Krone hatte Schlsteine, worunter sich ein Saphir befand, den man ungefähr vierzig Gulden schäpte. Was mit dieser Krone weiter gemacht wurde, ist zweiselhaft. Wenigstens kann versichert werden, daß im Jahr 1762, wo auf Ansuchen des Abts zu St. Blasien, man das Grab wieder öffnete, und auf Verlangen der Kaiserin Maria Theresta, die Ueberbleibsel der verewigten Anna, im J. 1770, wie im ersten Bande berichtet worden, nach St. Blasien geführt wurden, man keine Spur von einer Krone wahrnahm.

Bis ins secksehnte Jahrhundert wußten alle Geschichtschreiber von nichts anders, als daß Kaiser Rudolf nur zwey Gemahlinen gehabt habe, jene Anna von Hohenberg, und Agnes Herzogin von Burgund, die Teine Kinder hinterließ. 1) In der gleichen Ueberzeugung war auch der Rath, im Jahr 1597, wo er, ben Anlaß einer Baute im Münster, das Verzeichnist der zwölf Kinder der Alna, fünf Sohne und sieben

¹⁾ Schöpflin Als. ill. T. 2 pag. 474. L'art de vérifier les detes p. 448, und viele andre Schriftsteller.

403 XIII. Beriode. 1ter Abschnitt bes 16ten Jahrh. Cochter, an der Wand schreiben ließ. 1) Affein im gedach.

Ihre Sobne maren:

1º Albrecht, Bergog in Deftreich und romifcher Raifer.

¹⁾ Die alte Infchrift im Munfter, an ber Seitenmauer ber Bruft, gablte gwar nur eilf Bablen; fie gablte aber bes der Rabl vier die zwen Sobne Kriedrich und Carl Die jung geftorben maren. Giebe Grossi Epitaphia et Inscriptiones von 1625, pag. 94. Ginen gleichen Selfer ungefahr beging ber Berfaffer bes Art de verifier les Dates (p. 448,) wenn er fagt: " Anne lui avoit donné onze enfans, cinq garçon et sept filles." Sicben und fünf find swölf, und nicht nur eilf. 3ch babe weiter oben bie Inschrift alt genannt, weil fie der zwen Rinder Friedrich und Carl gedenft. Allein Tonjola in feiner Sammlung von Epitaphien und Infcbriften vom 3. 1661, pag. 3 übergebt gang die Beile: " Friedrich und Carolus, welche jung abgestorben. Und in der That findet fie fich jest nicht mehr an ber Wand; mabricheinlich wird fie amischen 1625. und 1661 ben einer Ernenerung der Inschrift , der Maler , aus Berfeben überfprungen baben. Es murbe an ber andern Seitenmaner, in einer lateinischen Inschrift, bes Sobns Carl gebacht, und diefe Inschrift befindet fich benm Groß und benm Tonjola, und fann noch gelefen merben. Uebrigens lautete jene alte Inschrift wie folgt: Im R. Chrift 1281 farb gu Bien in Deftreich bes romischen Kaifers Rodolphi des erften diefes Ramens, löbliche Gemablin, Frau Unna geborne Grafin von hobenberg : und ward allbier, ihrem Begehren nach, bestattet , Donnerstag den 19ten Margens:

tem isten Jahrhundert entstanden zwen andre Meinungen, Die erste war, daß Rudolf mit dren Gemahlinen, Gertrud, Anna und Agnes vermählt gewesen, und die andere, daß Anna nicht Kaiserin war, und daß Rudolf nur Gertrud und Agnes zu Gemahlinen gehabt habe, Beide Mennungen stütten sich auf Urkunden.

Der badische Archivarius Joh. Friedrich Serke ker ließ aber in die Carlsruher Sammlung vom 18ten März 1758 (XI und XII Stud) eine Abhandlung

Ibrer Töchter maren fieben.

Was die lateinische Inschrift betrifft, so ift folde folgende:

^{2°.} Rudolf, Bergog ju Schwaben.

^{3°.} Sartmann, Landgraf im Elfaß, beffen Grab in die fem Chor vom Erdbeben verfallen.

^{4°.} Friedrich und Carolus, welche jung abgeftorben.

^{1°.} Guta , König Benceslai in Bobmen Gemablin.

^{2°.} Clementia, König Caroli ju Reapolis und Ungarn Gemablin.

^{3°.} Mechtbild, Pfaligrafen Ludwig Courfürften Gemablin.

^{4°-} Mgnes, herzogen Albrechts gu Gagen Churfürften Gemablin.

^{59.} Sedwig , Marggrafen ju Brandenburg Churfürften Gemablin.

^{6°.} Catharina , Berjog Otten , in Baiern Gemablin.

^{7&#}x27;. Enphemia, eine Rlofterfrau.

410 XIII. Beriode iter Abschnitt des isten Jahrh.

einruden, wo er unwidersprechtich beweiset, daß Geretrud und Anna eben und dieselbe Person gewesen, daß ihr eigentlicher Taufname Gertrud war, und daß sie, nach a: dern Bensvielen dieser Art, den Bornamen Anna angenommen habe.

Entscheidend ift vorzüglich der Beweis, daß in einer Urkunde von 1273, ein Wittumb der Gemahlin

D. O. M. S.

Annæ Augustæ

Burcardi Comitis Hohenburgens.

Filiæ

Rodolfi I Imp. Aug., Comit. Habsh.
Conjugi

& facunda Parenti

Austria Principum Sereniss.

, Alberti I Imperat.

Matri

una cum Carolo filio

Ann. Dn. MCCLXXXI. XIX Martii
heic sepultæ

s. P. Q. B.

quum S. hanc Aedem nitori suo prist.
restituendam curaret,

honoris ergo, circiter CCCXVI

post exequias

h. m. l. p.

Gertrud mit ihrer und der zwen Sohne des Andolfs ertheilter Einwilligung, zugesichert wird, und daß im Jahre 1281, in einer über den gleichen Gegenstand absgefaßten Bestätigungsurkunde, eben die genannten zwen Sohne des Kaisers sie nicht nur Anna, sondern auch ihre Mutter (genitrix,) Gebärerin nennen.

Zehntes Kapitel

Nachlese.

Aem ter. Damals war es schon üblich, daß man sich um Stellen angeben mußte, um zu denselben gelangen zu können. Die Ausübung des Wahlrechts hing, wie jest in einer Menge Fälle, von der Wilkühr, der Laune, den Hosnungen der Mitwerber ab. Die Oefnungsbücher liesern, fast auf jeder Seite, Beweise davon. Z. B. "An (um) das Vogtsamt. . . An das Wachtmeisteramt. . . An das Rathstnechtenamt. . . An das Thorwächteramt. . . An das Karrenzieherant bitten u. s. w. Daher der ben uns gewöhnliche Ausdruck erbethene Dienste Musdruck, der übrigens anschiellich ist, wenn man unter Dienste, Inechtische und mechanische Verrichtungen versteht. Denn die Vorsteher der Kanzlen, die Schuldheißen, die Landiese Vorsteher der Kanzlen, die Schuldheißen, die Landiese

412 XIII. Beriode. tier Abschnitt bes 16ten Jahrh.

die Professoren haben sich alle als Bewerber um t Uemter, welche sie bekleiden, eingeschrieben, oder ei schreiben lassen.

Ausgaben und Einnahme. Sonderbare Augaben sind falgende: "Gegeben 1 Pf. Sansen Bist dem Scherer, um hemmann Offenburg zu arzuen, a er in unserm Dienst, auf dem Savonschen Ritt gefallwar." Eine ahnliche Ausgabe findet sich auch für die Stadtschreiber Gerster, der im Dienst der Stadt vo Pferde gefallen war.

Im 3. 1506 wurde ber Geminn am Salthandel so frechnet: in der Stadt 779 Pf. zu Liestal 150 Pf., zu Walle burg 42 Pf., zu Gelterkinden 115 Pf., in allem 1088 P

Der Gewinn an ber Minge betrug 135 Pf. 12 für ben Schlägschas von 2174 Mart.

Der Zoll ju Rembs beftand noch, und trug 7 Bfund ein.

Man hatte Teiche zu Lieffal, Waldenburg ut Riggenbach. Im J. 1517 belief sich der Ertrag di verkauften Fische auf 105 Pf. 10 f.

Der Rath taufte von Sans Sagenbach und Margre Berenfels die Fischweide zu Kleinhüningen; baber find t Fischer verpflichtet, jährlich vier Salmen den vier Sau tern zu geben.

Bwen Legate wurden dem gemeinen Gut vermacht: das eine von Riclaus Rusch, gewesenem Stadtschreiber und Oberstzunftmeister, betrug 40 Pf; das andre vom verstorbenen Oberstzunstmeister Leonhard Erieb; betrug 25 Pf. Diese Benspiele sind einzig in ihrer Urt gewesen.

Burgerrecht. In diesem Zeitraum von mangig Jahren find mehr als vierbundert Fremde au Burgern angen nommen worden. Folgende Namen werden noch geführt: Bolfaang Guller von Strafburg (1502,) Georg Lut; (1503,) Cafpar Brenner, oder Brunner (1504,) Bernfer Schmid (1504,) Martin Suber von Rafen. fpurg (1504,) Sans Imbof. von St. Gallen (1504,) Sand Linder von Silgingen (1505,) Sand Surftenberger von Emmatingen, Cherhard Ritter (1506,) Bilhelm Dietzi von Almswiler, Cuurad Mever (1506) von Sonbach, Martin Soffemann ber Bildbaner von Stollberg, Beter Refpinger von Pruntrut (1507,) Benedict Frnburger (1507,) Sein Basler (1507,) hug Ernft von heidelberg (1507,) hans Baltyfen der Schmid von Crengach (1508,) Ulrich Sternenberger (1509,) Sans hermann Rempten, Sand Burfart, von Magmunfter: (1510.) Bbilipp Muller von Ulm (1511,) Claus Susler von Stetten (1511,) Jatob Luterburger (1512,) Stevban Bart von Zürich 1512, Hans Fry (1513,)

414 XIII. Periode. tter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Mathens Gürtler, Hans Thomas Hug (1515,) Bastian Bed von Sulz (1515,) Martin Fischer von Freyburg, Roth (1515,) Bastian Holzmüller von München (1516,) Michel Hagenbach (1517,) Hans Gefler (1519,) Anthony Matthis (1520,) Niclaus Bisch of von Rietershofen, Hans Stehelly von Rudlingen, Ulrich Schuler von Niederstebenthal, Bolfgang Bisch of von Wiel im Thurgan, Georg Feger von Sphlingen (1521.)

3men Beibepersonen wurden ju Burgerinnen angenommen. Bepde gelobten Treue an Cidesfatt. ')

wite the

Aus einem Benspiel sollte man schließen, daß man bas Bürgerrecht für wenige Jahre erwerben konnte. Auf Samstag vor Oculi 1507 hat Friedrich von Eptingen unser Bürgerrecht angenommen, und geschworen nach Inhalt des Sides an dem hintersten Blatt des Schwörbuches fünf Jahre:"

¹⁾ Frau Rungeld von Rothberg geboren von Saben. Aa Eidesftatt hat fie ihre Erene gegeben, dem Bürgerrecht nachjusommen. 1517.

Zwen Minderjahrige befamen, im 3- 1511 und 1515, das Burgerrecht. ')

Daß Fremde zu Schreibern angestellt wurden, bes weisen solgende Benspiele. Im J. 1508 wurde dem herre Riclans Haller, Rathschreiber der Stadt Basel, das Bürgerrecht verliehen. Im J. 1515 hatte ein gleiches katt für den Gerichtschreiber, der von Schassbausen war. Und im J. 1509 wurde Caspar Schaller, dem Rathschreiber, das Bürgerrecht geschenkt.

Ausgezeichnete Fahigkeiten verschaften anch bas Burgerrecht. Im 3. 1514 wurde dem Ludwig Schopper, dem Scherer von Biberach, bas Burgerrecht, desaleichen die Zunft der Scherer, um willen seiner

Dürgerrecht empfangen, und da er noch unter seinen Burgerrecht empfangen, und da er noch unter seinen Jahren ift, und deshalben untauglich ift, unsern Burgereid zu diesen Zeiten zu schwören, so hat sein Bater ben seinem Side gelobet, den Sohn dazu zu halten, daß er alles, was ihm unser Bürgereid weiset, vellziebe, und so er zu seinen Tagen kommt, vor uns wieder zu kellen, um ihm den Bürgereid abzunehmen." Gin gleiches Bersprechen geschah im J. 1515, von Seiten des herrn Meister (Magister) Johannes Gerster, des Stadesschreibers, für ein Bogtstind.

416 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

Runft geschenkt. So verfnhr auch der Rath, aber nicht Geschenksweise, im J. 1520, gegen Sans Selbeine (Holbein,) den Maler von Augsburg.

Begen geleisteter Dienfte ertheilte gleichfalls ber Rath das Burgerrecht. Benfviele bavon bat und das 3. 1513 gegeben. Ein anderes zeigt bas 3. 1518 Beinrichen Anbiner von Brud im Ranton Bern wurde, um feiner gethanen Dienfte willen, bas Bur gerrecht geschenkt. Er und feine Rinder und Em tel beweifen, daß ber Beift ber Staatsaefchafte beb ibm gleichsam wie im Geblut gelegen war. murbe er, in den schwierigften Zeiten, Rathichreiber und Stadtschreiber; sondern auch einer seiner Sohne, Emanuel, murde Rathichreiber; einer feiner Groß Cohne, Rathichreiber, Stadtichreiber, Oberftzunftmeifter, Burgermeifter ; und ein andrer Groffohn, Stadtichreiber w Bern. Auch ist es eine alte Tradition, daß die Berner und ersucht batten, ihnen obgedachten Seinrich Robiner abautreten.

Folgender Fall vom Jahr 1508 verdient bemerkt zu werden. Ein Wannenmacher hatte das Burgerrecht gekauft, dann aufgegeben, und hernach wieder gekanft. Es wurde aus Gnaden zugelassen, daß die Kinder, die er vormals nach dem ersten ertheilten Burgerrecht erzeugte, ben allen Rechten und Frenheiten bleiben sollten, die ihnen kraft des ersten Burgerrechts gebührten. Wo aber innert der Zeit', Feit welcher er das erfte Burgerrecht aufgab, fich etliche Spenne, Rriege und Atzung, seiner Person halben, ereigneten, so sollte man ihm in denselben nicht behülftich fenn.

Era 1) u. f. w. Brudner (vag. 1479) führt einen Lebenbrief vom 3. 1512 an, worin enthalten war, daß die Stadt einem Georg Spengler von Raufbeuren bem Erginavven , ihr waldenburgifches Bergwert , und ibre Ergaruben auf gebn Jahre lang bergestalt verliebe, daß er jahrlich von zwanzig Centinerit Gifen , ein Cente ner: von geben Mart Gold ober Gilber, eine Mart! von geben Centnern Rupfer, Ring poer Blen, auch ein Centner, alles wohl ausgebrandte And tobligearbeitete Baare, gu Binfe geben , und anber ber Stadt bie. Mark Gold ober Gilber 15 Rrenger wohlfeiler dis der gewähnliche Breis fenn werde, verkaufen folle. Det Burge war Jatob Saurader, bes "Raths. Alles de fundene Metall mufte ben Bardinern ber Munge in Bafel eingeliefert werden. Ein mehreres tonnen wir nicht barüber mittheilen, weil wir die Rabrrechnungen aller folgenden Sabre nicht haben befammen tone หลาง เหมือนเมื่อน เป็น องที่ nen.

¹⁾ Siebe übrigens den erften Band, pag. 443, W. 1277.

414 XIII. Periode: iter Abschnitt des isten Jahrh.

... Avendenzug. Die von Lugern, Uri, Schwit und Unterwalhen luden im 3. 1517 die unfrigen an einer fogenannten Rilmp ju Altborf ein. Sechezig mobil geruftete und in einer Farbe gefleidetete Mann leifteten ber Einladung Rolge, jogen ben 14ten Geptember binauf, wurden allenthalben tofffren gehalten, und blieben acht Tage aus. Rum beimzug verebrten ibnen bie vier Orte vier ausgesuchte mit der Standesfarbe jedes Orts bedeckte Ochsen, und jedem Stadtlnecht und Soldner (Reuter) ber Begleitung ein Rleid. 216 bie Burger mit ihren Geschenten, und den mit Schiefen gewonnenen Gaben gurud tamen, theilte man die Ochsen auf die Runfte aus. Der Rath gab Bildpret und Wein dagn. Die gange Gemeinde, Danner und Beiber, affen auf Michalis mit einander. Kurzweil und Tanze folgten mit Beich eiben beit barauf. Die fremden Urmen mur-Den auch, auf Dem Kornmarkt gespeiset. - Ungefabr vier Jahre nachher ergieng nun von Seiten der Badler eine gleiche Ginladung an die vier Balbftatten.

Rloger Leben. Hieronimus Schedenpurlin, 1) ein schöner, junger, gelehrter und reicher Mann, Sohn bes Oberstzunftmeisters Johann Schedenpurlin, und ber

¹⁾ Ustisii Epitome, cap. XIX.

Rechte Licentiat, faßte auf einmal den Entschluß, ein Carthäuser zu werden. Er war nicht über 26 Jahr alt. Rachdem er nun dem Kloster sein Vermögen versmacht hatte, gab er seinen Verwandten und Freunden eine herrliche Mahlzeit, und nahm dann Abschied von ihnen, als wenn er in ein anderes Leben ziehen wollte. Er hatte ein purpurfarbenes Kleid an, und so mit seinen gelben Haaren dund seiner schönen Leibesgestalt, zog er unter dem Geleite der Seinigen, und den Thräsnen vieler Anwesenden in das Kloster, wo er am Pfugstag die Kleidung seines neuen Standes anlegte. Er wurde de nach einigen Jahren Vorseher, und starb im Jahr 1636, im 75sten Jahre seines Alters.

Eine Sophia von Rothberg, Tochter des Burgermeisters Ludwig von Rothberg, und Wittwe eines Burkhards Zibol, des Oberstjunftmeisters, der Sohn bes
Oberstjunftmeisters Jacob Zibol war, besas am Rheinsprung von ihrem Manne her, das ehemalige Haus der
edeln Schaler. Sie verlaufte solches dem Rath jum
Behuf der Universität, und baute sich, neben dem Now-

¹⁾ Flavo expillo, formaque insigni conspicuus. Es scheint, daß man damals gelbe Haare wie ben der Benus der alten Griechen bewunderte.

420 XIII. Periode. 1ter Abschnitt des 16ten Jahrh.

nenkloster an der Steinen, eine Behausung, wo sie über vierzig Jahre lang ein Rlosterleben gleichsam führte. ') Sie wurde durch den Tod ihres Chegatten, und ihres einzigen Sohnes Caspar, mit welchen destelben Geschlecht abging, zweiselsohne dazu bewogen. Sie karb zu Anfang dieser Periode.

Krantheiten. Bon der Peft, die im J. 1502 herrschte, haben wir schon Meldung gethan. Mehrere Chroniden erzählen von einer andern Krantheit, die sie Brüne nennen, und die im J. 1517 ausbrach. Der Mund wurde wie ein dickes, wollenes; weißes Ench, oder wie der Schimmel auf dem Bein. Dazu schling sich ein solches Kopswehe, daß die Leute wahnstunig wurden. Es währte ben einem halben Jahre; worauf anstedende Krantheiten solgten, oder, wie einer sich ausdrückt, eine große Pestilenz, wovon aber andre nichts melden. Zwentausend Personen starben daran.

Meteoren und Witterung. Im J. 1520 erschienen 23. Nov. nach 3 Uhr, Feuergesichter, die Groß ein Bunderzeichen nennt. Sie glichen sliegenden

²) Urstisii Epitome cap. XVI.

Flammen, oder einem langen schießenden Strom, und warfen einen Glanz von sich, als wenn der Mond leuchtete.

Die Ralte des Winters von 1514 auf 1515 war mertwurdig. Gie mabrte von Martini bis ben 25ten Renner. Um toten Renner maren alle Bemaffer fo tief aefroren, daß man Rugmublen machen mußte. Aus Mangel bes Meble tochte man ben Baigen, und af benfelben fatt Brobes. Der gefrorne Rhein mar gant beschloffen, alfo daß man binuber geben fonnte. Gin Muller versuchte aber binuber gu reiten; allein, als bas Bferd auf bie Mitte fam, brach bas Gis, und ware man nicht schleunig ju Sulfe getommen, so ware ber Muller ertvunden. Gin sonderbares Mittel bas Sabnmebe an beiten bernimmt man ben biefem Unlaft. Drevmal gingen die Leute, für bas Zahnwehe um bas Soch worauf eine Capelle fiebet, und affen urd spielten auf dem Eife.

Mich elfelben. Ein Landgut mit den erforderlichen Gebänden, ligt unterhalb St. Louis, folglich auf französischem Boden, und gehört der Stadt. Jur Zeit des Pfarrers Groß (1624) und lange schon vorher, befand sich dort ein Wirthshaus. Im zwölsten Jahrhundert war es ein Nonnenkloster, welche hernach ihren 422 XIII. Beriode. 1ter Abschnittdes 16ten Jahrh.

Sit nach Blotheim verlegten. 1) Die hiefige Domprob. ften bezog von Michelfelden 3 Bf. 10 fl. Bodengeld. Die Beginen ju Bafel (die Gubernatrig und die Schweftern jur Mage in ber Kreuz oder St. Johann Borfadt) tamen jum Befit biefes Guts, und befagen es moch im Rahr 1402. 3) Dann tam es in weltliche Sande. Befiner wurden Sunter Seinrich von Stingen, Sans von Renenburg, Ritter, Berr ju Voulmarqui (ober Vomarcu,) Michel Weier des Raths, und Banl Sirfinger (im 3. 1489.) Dann erwarben es die Rlokerfrauen ju St. Clara, Die es im 3. 1512, sammt bem Raben u. f. m. ibrem Rinsmeister Sans Sprenger um 494 Goldsaulden abtraten. Die Bittib beffelben; vertaulte es, mit Einwilliaung bes Domprobfes, bem Rath. 3m 3. 1625 wurden ju Enfiebeim, von Seiten ber offreichischen Regierung, die Rechte ber Stadt formlich anerkannt. Der Rath verlieh biefes Gut 1. B. im 3. 1661 Arel von Tubadet, Obersten in schwedischen Diensten. 3m 3. 1681 mar ber Beständer Matthias Chinger, unter folgenden Bedingniffen: der Beidagna foll der St. Johann Borftadt vorbehalten bleiben, und er foll bezählen 3 Pf. 10 fl. Grundzins, wie auch

⁷⁾ Großen Chronid pag. 15,

^{*)} Brudners Sandschriften.

2 Pf. 10 f. Bodengeld für die Domprobstey, dann für die Stadt 150 Pf. 30 Viernzel Korn, und 10 Viernzel Haber. Endlich fand man für gut, die Besorgung des Ganzen einer Commission zu übergeben, die daher die Michelfelder-Commission genannt wurde, und über welche vieles in den Protocollen des großen Raths gemeldet wird. Die Ursache, warum in unsern Verhältznissen mit Frankreich des Eigenthums Michelselden so ost gedacht wird, besteht in mehrern Vunkten. Die Franzosen wollten es mit Auslagen, Einquartirungen und Requisitionen beschweren; sie verhoten die Aussuhr unsere Einkunste und Erzeugnisse; sie klagten uns an, als wenn wir die Ausschwärzung elsassischer Früchte, vermittelst des Guts Michelselden, begünstigten.

Preise der Ding'e. Der Preis der Biernzel Korn war von 9 fl. bis 1 Pf. 18 fl. Der Preis des Sanmes Wein war von vierzehn Schilling bis zwen Pfund zwölf Schilling. Dazumal schon wie jest, machte man gemeinschaftlich mit den badischen Beamten einen drenfachen Weinschlag; diesseits der Sausenhard, jenseits der Sausenhard, und in unserm Kanton zu Monchensstein und Muttenz.

Das haus jur Magd in der St. Johannes Borfiadt, mit dem Garten, der damals bis an die Lottergaße floßte, Coffete im 3. 1517 nur hundert achtzig Gulden.

Stipen bien. Groß (pag. 146) melbet, bag bes Rathsherrn Morand von Brunn Chefrau, Maria

In a supply of the form of the supply of

•

MANAGERIA DE LA CARRESTA DEL CARRESTA DE LA CARRESTA DEL CARRESTA DE LA CARRESTA DEL CARRESTA DEL CARRESTA DEL CARRESTA DE LA CARRESTA DEL CARRESTA DE LA CARRESTA DE LA CARRESTA DE LA CARRESTA DE LA CA

.

And the state of t

n de entre l'accesse de la company de la com

bet

Stadt und Landschaft Basel.

Vierzehnte Periode.

914 (1757) 114 (1799) 114 (1799)

430 XIV. Beriode. Zeiten ber Reformation.

Unter einem politischen Gesichtspunkt betrachtet, war aber, ohne Widerrede, die Reformation an sich selbst, eine Bohlthat. Sie befrente den Staat von der Einmischung einer fremden Herrschaft, die nach besondern Absichten das Gewissen lenkte, verbot was die Regierung erlaubte, befahl was die Regierung verbot. Sie befrente den Bürger von dem gefährlichen Einstuße des Beichtsuhls, und von der Meinung, als wenn der Priester die Schlüssel zum Himmel hergeben oder verssagen könne. Sie befrente endlich die richterlichen Beschörden von dem ewigen Kampf mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, die sich immer mehr neue Anmaßungen erlaubte.

In sinanzieller Rudsicht war auch die Reformation eine Wohlthat, und zwar eine drepsache. Der Sandel mit geistlichen Dingen hörte auf, den pabstlichen Fiscus zu speisen; die Anzahl der Festage, vornemlich in der Jahreszeit, wo die Schäpe der Erde dem steißigen Landmann zurusen, wurde eingeschränkt; die Ansthebung des Klosterlebens gab der Gesellschaft jene physische und moralische Kräfte wieder, die in den Klöstern verborgen lagen.

Bas endlich die Fortpflanzung der burgerlichen Tugenden Betrifft, auf welche doch alles zurudzindeningen ift, wenn Religion ein Gefchent der Gottheit-heißen foll; so mußten die vielen Mittel, wodurch die Baftvafung-

des Laffers, ohne dafür tugendhafter zu werden, abgewendet werden tonnte, jur Berbefferung des Bergens wenig bentragen. Die Briefterebe, Die man der Reformation au verdanken hat, beforderte bingegen bie bauslichen Tugenden. ... Ruftrend ift der Unblid eines protestantischen Seelsorgers, vorzüglich auf bem ganbe. ber, nach vollbrachter Erfüllung feiner Umtepflichten, Die in Lebren, Warnen, Aufmuntern, Troffen besteben, in ben Schof feiner Ramilie gurudfehrt, und mit bem berrlichen Benfviel des hauslichen Gluds feinen Pfarrgenoffen vorleuchtet, und ihnen folches zur Rachahmung lebendia darffellt.

Babr ift es, auf einer andern Seite, baf wenn die Behauptung, ber blofe Glaube fen jum jenfeitigen Seil binlanglich, vorgetragen wird, ohne gugleich einzuscharfen, daß der Glaube an den Seiland vom Glauben an die Nothwendigkeit ber Erfüllung feiner Lehren ungertrennlich ift; wenn die Sachen babin gefommen find, daß die gotteslafterlichen Reime: " Refus Blut macht alles qut," jum gemeinen Sprichwort geworden ift; wenn Bermegene fich unterfteben, die lobensmurdiaften Sandlungen bald Seuchelen, bald Scheintugen den, bald philosophische Werke zu schelten: so batte man an der Reformation, in Rudficht der gesetlichaftlichen Pflichtlehre, nicht nur nichts gewonnen; fondern auch chender verloren; denn die romische Rirche schreibt we432 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

nigstens, außer dem Glauben, oft mubselige, oft toffspielige Aussohnungsmittel vor. Allein die Basler-Confession, wie es der Leser in der Folge sehen wird, lehrt
ausdrücklich, daß die Werke mit dem Glauben vereinigt
sehn musen. Nur Irrlehrer erlauben sich ben uns davon abzuweichen.

Wahr ift es noch, daß der Glaubensartitel von der Vorbestimmung (Praedestinatio) wenig zur Fordpstanzung der gesellschaftlichen Tugenden geeignet ift. Er führt bald zur Verzweislung, bald zum geistlichen Stolz, und nicht selten zum Unglauben.

Gludlicherweise ist er in unserm Glaubensbekenntniß so abgefaßt, daß einige Milderung sich wohl daben anbringen läßt, und seit langem gibt es in allen Standen, weltlichen und geistlichen, viele Personen, die in demselben ehender eine Vorhersehung des Allwissenden, als eine unbedingte Vorbessimmung sinden.

Was aber über alles die gesellschaftliche Engendlehre befordert, und wir der Resormation zu verdanken haben, ist die sreve Lesung des Evangeliums.
Rirgends wird so kraftvoll, als in dieser heiligen Urkunde, dahin getrachtet, daß der Stolz, als Quelle so
vieler Laster und so mannigfaltigen Unglück, aus dem
menschlichen herzen ties entwurzelt werde. Stolz ber

Scheinheiligkeit, Stolz des Rangs, Stolz des Reich, thums, Stolz der Geistesgaben, werden darin mit dem größten Nachdruck verurtheilt. Selbst im Gebete des Herrn, wo zur Bedingniß der Vergebung unster Schuldner gemacht wird, ist das lette Siegel auf die Verabschenung des Stolzes gedruckt worden. Der himmlische Herzenskundiger, der uns jenes Gebet vorschrieb, wußte, wie sehr es dem Hochmuthigen schwer fällt, seinen Feinden zu verzeihen; wie leicht er sich zu allen Opfern verstehen würde, wenn nur Vefriedigung der gehässigen Stimmung, des gefaßten Grolles, der lodernden Rachsucht dadurch erzielt werden könnte.

Die Feinbe ber Reformation haben ihr porgeworfen, daß sie eine Quelle von Uneinigkeit, grausamen Austritten und blutigen Kriegen gewesen ist, als wenn die Festsehung mehrerer Glaubenslehren, die Zwistigkeiten zwischen der griechischen und der lateinischen Kirche, die Einführung des Christenthums in Westphalen, Sachsen und Preussen, die verheerenden Kreuzzüge, die Bannstrahlen herrschsüchtiger Pabste, die gewaltsamen Bes kehrungen in Spanien, Indien und Amerika nicht ganze Wenschengeschlechter durch Elend, Marter und Würgen bertilgt hatten.

re la Mercia di Ormalia di Salata di Sala

V. Band.

Company of the state of the sta

• 1

432 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

nigstens, außer dem Glauben, oft mubselige, oft toffspielige Aussohnungsmittel vor. Allein die Basler-Confession, wie es der Leser in der Folge sehen wird, lehrt
ausdrücklich, daß die Werte mit dem Glauben vereinigt
senn musen. Nur Freiehrer erlauben sich ben uns davon abzuweichen.

Wahr ift es noch, daß der Glaubensartitel von der Vorbestimmung (Praedestinatio) wenig zur Fort pflanzung der gesellschaftlichen Tugenden geeignet ift. Er führt bald zur Verzweislung, bald zum geistlichen Stolz, und nicht felten zum Unglauben.

Gludlicherweise ist er in unserm Glaubensbekenntniß so abgefaßt, daß einige Milderung sich wohl dabeh anbringen läßt, und seit langem gibt es in allen Standen, weltlichen und geistlichen, viele Personen, die in demselben ehender eine Vorhersehung des Allwissenden, als eine unbedingte Vorbessimmung sinden.

Was aber über alles die gesellschaftliche Engendlehre befordert, und wir der Resormation zu verdanken haben, ist die sreye Lesung des Evangeliums.
Rirgends wird so kraftvoll, als in dieser heiligen Urkunde, dahin getrachtet, daß der Stolz, als Quelle so
vieler Laster und so mannigfaltigen Unglück, aus dem
menschlichen herzen ties entwurzelt werde. Stolz der

Scheinheiligkeit, Stolz des Rangs, Stolz des Reich, thums, Stolz der Geistesgaben, werden darin mit dem größten Nachdruck verurtheilt. Selbst im Gebete des Herrn, wo zur Bedingniß der Vergebung unster Schulden, die eigene Vergebung unster Schuldner gemacht wird, ist das lette Siegel auf die Verabschenung des Stolzes gedruckt worden. Der himmlische Herzenskundiger, der uns jenes Gebet vorschrieb, wußte, wie sehr es dem Hochmuthigen schwer fällt, seinen Feinden zu verzeihen; wie leicht er sich zu allen Opfern versiehen würde, wenn nur Bestiedigung der gehässigen Stimmung, des gefaßten Grolles, der lodernden Rachsucht dadurch erzielt werden könnte.

Die Feinde der Reformation haben ihr porgeworfen, daß sie eine Quelle von Uneinigkeit, gransamen Anstritten und blutigen Kriegen gewesen ift, als wennt die Festsehung mehrerer Glaubenstehren, die Zwistigkeiten zwischen der griechischen und der lateinischen Kirche, die Einführung des Christenthums in Westphalen, Sachsen und Preusen, die verheerenden Krenzunge, die Bannsstrahlen herrschsüchtiger Pabste, die gewaltsamen Bestehrungen in Spanien, Indien und Amerika nicht gange Menschengeschlechter durch Elend, Marter und Wärgen bertilgt hätten.

i modelini. 1976 wili 2001 ili 🙀 🐔 2005 ili

V. Sant.

434 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

Erstes Rapitel.

1 5 2 2.

Wolfgang Wiffenburger.

Bor Johanni waren

Burgermeiffer, Abelberg Meier, Dberftjunftmeiffer, (fehlt;) 1)

nach Johanni

Burgermeifter, heinrich Meltinger, 2) Dberfigunftmeifter, Jatob Meier. 3)

Jedermann weiß, daß der Handel mit dem Ablag von Seiten des Dominifaners Johann Tegel in Deutsch-

²⁾ Da Mirich Faltener, nach Johanni des vorigen Jahres, war abgesett worden, so blieb seine Stelle unbesett, well der Rath nur einmal im Jahre, und zwar vor Johanni ergänzt wurde.

²⁾ Bon ber boben Stube.

³⁾ Zum hirschen mobnbaft, vorber Rathsberr gu hausgenoffen, und von einem andern Geschlecht als der abgesette Bürgermeifter Jakob Meier zum hafen.

I. Kap. 1522. Wolfgang Wissenburger. 435

land, und bes Bernhard Samfon in ber Schweit. das Loszeichen der Reformation gewesen ift. Der Urforung des Ablasses war nicht, daß der Briefter, aus eigenem Billen, ben Gunder von der firchlichen Bufe befrente, fondern daß die Bitte eines Betenners, wie Derjenige genannt wurde, der fur bas Evangelium gelitten batte, einen folden Nachlaß für andre erhielt: 1) In der Kolge wurden die Berdienste der Jungfer Maria und der Seiligen gleichsam wie in das Sauptbuch einer Sandlung eingetragen, und nach Abilia bes Theile, welchem fie das Simmelreich ju verbanten hatten, bem Babft und den Pralaten jur Bermendung überlaffen-Heber Diefen Schat von fremdem Berdienft, welche bie unerschöpfliche Quelle ber Berdienfte Chrifti noch bereicherte, verfügten die Babfte, gegen Opfer aller Arten, und portuglich gegen Gelb. Es gab Gemerbermeige ab, und ber Babit Leo der X verehrte feiner Schwefter Magdalena von Medicis, ben Ertrag des Ablaffes von Morddeutschland. Diese Schwester batte den unebelichen

²⁾ Beaufobre, in seiner Geschichte bet Reformation T. 1. p. 9. melbet, daß es Christen gab, die, in Einverständnis mit Michtern und Stockmeistern, sich einsehen oder in Reiten fesseln liessen, damit sie dann den Sündern Friedensbriefe ertheilen könnten. Wider einen solchen Wisbrauch des Ablasses bätten schon S. Tertullian und S. Cyprian sich im 3ten Jahrhundert erhoben.

436 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

Sohn des Pabstes Imocens VIII, Ramens Cibo, jum Gemahl.

Ob Eintreiber des Johann Tepels oder bes Bernhard Samfon hier gewesen, sinde ich nirgends berührt. Vielleicht hielt sie der Bischof, dem man lutherische Grundsätze zuschrieb, von unsern Grenzen entfernt.

In diesem Jahre geschah zum ersten Male mit einigem Erfolg ein diffentlicher Versuch von etlichen Absänderungen im Religionswesen. Dies vernehme ich aus zwen ungedruckten Schroniken, wovon die Worte selber angeführt werden sollen.

Die erste ist von einem mir unbekannten Berfasser. 1) Nachdem er nun die Verweisung des Wibhelm Röblins erzählt hatte, fährt er also sort: "Allein, Gott der Sohn erwedte einen andern auf, der ihnen (den katholischen Priestern) mehr Schaden that, als der erstere. Also skand auf Meister (Magister) Wyssendurger, Pfarrherr im Spittal, und un

¹⁾ Die ersten Seiten find theils gerriffen, theils verfchimmelt.

I. Rap. 1522. Wolfgang Wissenburger. 437

erstand sich der evangelischen Lehre. 1) Dem hing ich gleich das gemeine Volt an. Er verwarf ihre inge (der übrigen Priester) erst gar. Der verwarf nen die lateinische Wesse, und hielt sie in deutsch, dait das gemeine Volt desto besser vernehmen möchte, as für Grund sie hätte. Da wurde die Geistlichkeit ich reger als zuvor. Aber meine Herren mußten dies bleiben lassen; denn die Pfrunde konnten sie ihm cht nehmen. So konnten sie ihn nicht vertreiben, denn Water war selber des Raths. Also nahm seine Lehre, von Tag zu Tage, und je länger je besser."

Die andre gleichzeitige Quelle ift die von Fridolin pff. 2) Rachdem er gleichfalls die Verweisung des blins erzählt, und wie die fiegende Geiftlichkeit die-

¹⁾ Sein Bater Jakob war Meister ber Junft in Linwettern und Webern, im J. 1515; dann Rathsherr allda im J. 1517. Er war es noch im J. 1531. Er wird in den Rathsbefahungen Jakob von Bissenburg genannt. Der Sohn nannte sich aber Wissenburger, wie in jener Chronik, und in einem gedruckten Schreiben von 1528 zu erseben ist, wo er sich also unterschrieb: Wolfgang Wissenburger, Predikant im Spittal.

¹⁾ Ein Beter Ruff fag im Rath von 1522 bis 1530; bann folgte ein Fridolin Ruff.

438 XIV. Periode. Zeiten ber Reformation.

jenigen die an seinen Bredigten gegangen-waren, luthe rifche Reper, Die eines neuen Glaubens maren, fchalt, alfo, bag unter bem Bolt große Uneinigfeit gemefen; fo fest er fogleich bingu: " Alfo vermeinten die Bfaf. fen, fie batten es gewonnen, ba fie ben Predifanten hinmeggebracht hatten. Aber Gott wollte fein Bort laffen aufgehen. Sie mochten ge nicht wehren. Da nun Diefer hinweg tam , ba war ein Preditant im Spittal allhier. Derfelbe mar eines Burgers Sohn von bier, bief von Biffenburg. Gein Bater war bes Rathe. Diefer junge gelehrte Mensch fieng auch an, die Babrheit des gottlichen evangelischen Wortes zu verfünden. Der übertam ben Unhang ber Bemeinde viel fefter als der vorige. Er fleng an die lateinische Deffe auf beutsch zu halten, damit man boren mochte, worauf fie gefett mare. Damit waren aber die Bfaffen nicht mohl gufrieden. Doch wollte es ihnen ba nicht gelingen, fo wie vorber. Denn, dieweil er ein Burger war, und fein Bater bes Rathe, ein frommer, redlicher Mann, ber auch große Bunft hatte, mußten fie ihn bleiben las Allein, fie ließen heftig wider ibn predigen burd ihre falfche Breditanten, und schalten ihn, und alle die ihm anhiengen, Reger, und was fie ubels erdenten tonnten. Aber die Lehre nahm von Tag ju Tage ju, daß fie folche nicht mehr unterdruden tonnten, fondern ibn mit feinen Bredigten bleiben laffen mußten."

I. Rap. 1522. Wolfgang Wiffenburger, 439

Begen Ende Diefes Jahres tam Defolampad nach Bafel. Wir haben in ber vorigen Beriode vernommen, baß er im 3. 1517 Bafel verließ, ba bas Domtapitel su Augeburg ihn sum Preditant berufen hatte. Dort blieb er nicht lang. Er fühlte fich nicht bebergt genug, Die Bahrheit fren beraus zu fagen; ober die Unrube feines Beiftes, der feine Bestimmung noch nicht gefunben, und doch eine Bestimmung abnete, machten ibm ben dortigen Aufenthalt unerträglich. Er begab fich in bas Rlofter Alten.Munfter, Brigiden-Ordens, in Bgiern, unweit Augsburg, nachdem er fich doch den frenen Abaug vorbehalten hatte, falls er mit ber Reit aur Berfundung Gottes Bortes tauglich fenn murbe. Etliche Monate gefiel ihm bas Riofterleben. Allein feine Freunde ermahnten ihn ben Orden aufzugeben. Bald nothigte ihn dazu feine Sicherheit; benn feine Meinungen über verschiedene Fragen, die damals in Rirchensachen befritten wurden, maren unter die Leute ausgekommen, als wie fein Buch über die mabre Beichte, und andre, die er sogar bald darauf bruden ließ. Auf dem Reichstag ju Borms im 3. 1521, brachte ihn ber Beichtvater des Raifers, Johannes Glappio, Barfuger, Ordens, in hohe Befahr. Geine Mitbruder im Rlofter riethen ibm, fich aus bem Staube ju machen. Endlich murben ihm von feinen Gonnern Bferbe zugeschickt; feine Rlofterbruder gaben ibm, nebft einem Abichied einen Behrpfenning, und er verließ das Rlofter, wo er nicht

440 XIV. Periode. Zeiten ber Reformation.

gar zwen Jahre gewesen war. Er verfügte sich zum berühmten Franz von Sidingen, den Saberlin 1) den Renomist des Rheins nennt. Ben ihm übersetzte er et liche Bücher des Chrysostomi vom griechischen ins lateinische. Allein die schweren Kriege, in welche dieser tapfere Ritter verwidelt wurde, zwangen Dekolampad

Der Carthäuser Georg, den wir so eben angeführt haben, und der in der biefigen Carthaus lebte, hat eine Sandschrift über die Begebenheiten seiner Zeit hinter-laffen. Sie wurde mir den übrigen Schriften und Buchern des Rlofters der Bibliothef übergeben. Wir nennen ihn in der Folge, hald der Carthauser, hald lediglich Georg.

Preichsgeschichte, Tom. K. p. 81, 256, 324, 503. Häberlin sagt, daß er im J. 1522 den Shurfürft zu Trier besehdet habe, um, wie einige meinten, die Lehre des Evangesiums zu besördern. Unser Sarthäuser Georg begte auch die Meinung, daß seine Besähdungen wider die katholische Religion gerichtet waren: "Hie nempe signiserum agere coepit contra Clerum et Religiosos praedandi (causa.) Quem si Deus non tulisset e medio (1523, 9. May,) graviora damna principibus suerat illaturus, quam olim Johannes Zischa regno Bohemorum. Nam sub specie separandae veritatis evangelicae Lutheranis patrocinandi, moliebat insidias Epistopis, Electoribus moguntinensi, trevirensi, et colonniensi."

I, Kap. 1522. Wolfgang Wiffenburger. 441

einen andern Rufluchtsort ausfindia in machen: Er fuchte Bafel and, und ber Buchbruder Undreas Cratan. ber nahm ihn auf. Er batte aber teinen Dienft , und wußte nicht, wohin die Borsebung ibn noch führen wurde. Er schrieb an Capito, und andre seiner Freunde, baß er nur an einem Orte ju fenn begehre, wo er bem Evangelio beforderlich feyn tonnte. Indeffen überfette er bem Cratander die Bemerfungen des Chrosoftomus über bas erfte Buch Mofts, und predigte insbesondre etlichen Ruborern. Geine Antunft ju Bafel batte uns gefahr am Beihnachtstage fatt. 1) Go brudt fich ber Carthauser aus: " Anno 1522 circa Decembrem ejusque solemnitatem natalis Domini, Doctor Johannes Oecolampadius, deserto Monasterio. contemptoque professionis suæ voto, ab ordine S. Brigittæ, quam Salvatoris vocant, apostatans. sub pallatione vocationis dominicæ ad evangelizandum, relicto Francisco Sickingen, cum quo aliquantum temporis transegit, Basileam, quasi ad patriam suam, se contulit. Ibique susceptus. et a Lutheranis sustentatus.

²⁾ Mit Decolampad, oder um die gleiche Beit, flüchtete auch bieber der berühmte Ritter und Dichter Ulrich von Hutten. Er warf sich aber mit Erasmus ab, und perließ unfre Stadt. Das folgende Jahr ftarb er in einer Jusel des Zürchersees.

444 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

Sohn, des Alt-Bürgermeisters, Junker Heinrich Stur, Bonaventura Bar, Leonhard David, Martin Kantegiesser, Adam Zeller, der Sonnenwirth, Meister Hans Keigel der Scherer, und noch viel mehr, die ich nicht kenne, sagt der Verfasser einer Handschrift, mit dem Zusat: "Gott habe ihrer aller Seelen! Es ist eine bose Vereinigung gewesen. Sie hat uns um manchen guten Bürger gebracht. Doch Niemand ist schuldig als die Obrigkeit und die Pensionen. Gott gebe ihnen Gnade, daß sie es erkennen." Urtisus in seinem Epitome, aus Anlas der Familie Brand, rühmt, daß ein Theodor Brand, nachheriger Bürgermeister, sich ben erwähnter Schlacht ausgezeichnet habe.

Der Bischof und der Rath fanden nuplich, sich über das Schloß Pfessingen zu vergleichen. Im heumonat trasen sie, auf Vermittlung der zu Vern versammelten Sidsgenossen folgende Richtung. 1) Der Rath stellt dem Vischof die herrschaft Pfessingen wieder zu handen; der Vischof und das Stift werden solche zu ewigen Zeiten behalten; der bischösliche Landwogt wird der Stadt Vasel, in ihrem gesessen Rath, Sidespsicht thun, daß er sich in Kriegszeiten unpartenisch verhalten

¹⁾ Großes weißes Buch.

I. Rap. 1522. Wolfgang Wiffenburger. 445

werde. 1) Es ift zu vermuthen, daß die Schweizer beforgten, es mochte Destereich, nach der Biloder Schlacht, Pfeffingen an sich erhandeln, um sich an denselben zu rächen; denn eben in diesem Jahre hatte das haus Destreich das herzogthum Burtemberg getauft.

Dagegen versprach der Bischof, das Dorf Rieben der Stadt zu verlausen. Dieß geschah auch und wurde von den Eidsgenoffen zu Bern, am Mittwoch vor St. Jakobs Tag, bestätiget. 2) Doch der formliche Kanfbrief wurde erst sechs Jahre später, unter dem Bischof Philipp von Gundelsheim, errichtet. Das Eigenthum von Rieben zog die Abtretung der hohen herrlichkeit zu Betticken nach sich, welches Dorf der Rath im J. 1513, mit Ausnahme der hohen Gerichte, die dem Biskum gehörten, von den Edeln Trucksesen bereits gekanst hatte.

Dies geschah auch den Frentag nach St. Francisci, 4ten Oftober, wie die darüber ausgesertigte Urfunde zeigt. Sin gleiches hatte Statt in den Jahren 1534, 1542, 1546, 1553.

²⁾ Grofes weißes Buch - Brudners Mertwürdigleiten p. 746 und p. 829.

444 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

Sohn, des Alt-Bürgermeisters, Junter heinrich Stur, Bonaventura Bar, Leonhard David, Martin Kantegiesser, Adam Zeller, der Sonnenwirth, Meister hans Keigel der Scherer, und noch viel mehr, die ich nicht tenne, sagt der Versasser einer handschrift, mit dem Zusat: "Gott habe ihrer aller Seelen! Es ist eine bose Vereinigung gewesen. Sie hat uns um manchen guten Bürger gebracht. Doch Niemand ist schuldig als die Obrigkeit und die Pensionen. Gott gebe ihnen Gnade, daß sie es erkennen." Urtistus in seinem Epitome, aus Anlaß der Familie Brand, rühmt, daß ein Theodor Vrand, nachheriger Vürgermeister, sich ben erwähnter Schlacht ausgezeichnet habe.

Der Vischof und der Rath fanden nühlich, sich über das Schloß Pfessingen zu vergleichen. Im Seumonat trasen sie, auf Vermittlung der zu Vern versammelten Eidsgenossen folgende Richtung. 1) Der Rath sielt dem Vischof die Herrschaft Pfessingen wieder zu Handen; der Vischof und das Stift werden solche zu ewigen Zeiten behalten; der bischöstliche Landvogt wird der Stadt Vasel, in ihrem gesessen Rath, Sidespflicht thun, daß er sich in Kriegszeiten unpartenisch verhalten

¹⁾ Großes weißes Buch.

nothia, ben Benfand bes weltlichen Armes zu begehren (invocato ad id, si opus foret, auxilio brachii secularis.) Er nennet diese drep geistlichen Borfteber Conservatores und Judices. Eine aleiche Bollmacht befamen, ju Bunft ber Baster, Die Erzbischofe, Bischofe und andre Bralaten. Gine Stelle beweiset, baf ber Rath fich barum beworben hatte. 1): Bar es wegen ber Anschläge bes Ritters von Sidingen, von welchem weiter oben Meldung geschehen ift, ober weil er von ben Babften Julius dem II und Leo dem X, dergleiden Schirmbriefe befommen batte? Abrian mar gu Utrecht von gemeinen Meltern geboren. Der Kaifer Rarl V. beffen Lehrer er gewesen, trug ju feiner Ernennung ben. Er wurde den 9. Renner 1522 erwählt, und ftarb ben 24. September 1523. Er war fest entschlos fen , den Migbrauchen abzuhelfen, murbe aber besmegen, und weil er tein Italiener war, bey ben Romern verbaßt.

Deffen ungeachtet richtete er ben 23. Merg biefes Jahres, eine zwente Bulle oder Breve an ben Rath.

Dörter villagiorum (Dörfet, villages,) villagiis und andre, daß die Curia romana im lateinischen Styl nicht seine bewandert war.

448 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

Bor allem verbankte er ein an benselben gerichtetes Schreiben, worin der Rath seine Ergebenheit gegen den pabstlichen Stuhl ihm zusicherte. Dann klagte er über die lutherische Reperen, die in Deutschland wüthe. "Er lobte um destomehr die Stadt Basel und den Rath, daß sie, den Fußstapsen frever Männer getren, lieber der apostolischen Lehre seiner anhiengen, als daß sie den gefährlichen Repern benstimmen. Er ermahnte den Rathsfortzusahren, und begehrte, daß man die Werke des Luthers und seiner Anhänger zu drucken verbote, und die bereits gedruckten verbreunen ließe, wie auch, daß man den lutherischen Predigern alles predigen in unstrer Stadt untersage, wie es in den lepten Tagen geschehen sep, und er nicht ohne große Freude ersahren habe."

Diese lette Stelle hatte vielleicht Bezug auf die Bermeisung des Roblins, oder hatte man etwan wider Wissenburger, oder irgend einen andern so etwas versucht? Uebrigens mögen wohl die Worte, in den letten Tagen, nicht buchstäblich zu verstehen sepn.

Bald darauf wurde Decolampad als Verweser des Predigerdienstes zu St. Martin gegen ein Einkommen von 70 Pf. angestellt, indem der bisherige Leubpriester, Antonius Zanker, wegen Alters und Bodagra, seine Stelle nicht versehen konnte. Die Pfleger, die ihn anssellten, waren Hand Oberied, Rathsherr ju Krämern, Urich Osenstamm, Rathsherr ju Garb

nothia, ben Benfand des weltlichen Armes zu begehren (invocato ad id, si opus foret, auxilio brachii secularis.) Er nennet diese bren geiftlichen Borfteber Conservatores und Judices. Eine gleiche Bollmacht befamen, ju Bunft der Baster, Die Erzbischofe, Bifcofe und andre Bralaten. Gine Stelle beweifet, baf ber Rath fich barum beworben hatte. 1). War es wegen ber Anschlage bes Ritters von Sidingen, von welchem weiter oben Meldung geschehen ift, ober weil er von ben Babften Julius bem II und Leo bem X. beraleichen Schirmbriefe bekommen hatte? Abrian war ju Utrecht von gemeinen Meltern geboren. Der Kaifer Rarl V. beffen Lebrer er gewesen, trug ju feiner Ernennung ben. Er wurde den 9. Jenner 1522 erwählt, und ftarb den 24. September 1523. Er war fest entschlos fen , den Migbrauchen abzuhelfen, murbe aber beswegen, und weil er tein Italiener war, bey den Romern verbaßt.

Deffen ungeachtet richtete er ben 23. Merz dieses Jahres, eine zwente Bulle oder Breve an den Rath.

450 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

Bersn von Roschach, Leutpriester des Stifts St. Leon. hard, hand Sündli von Luzern, genannt Luthard, Prediger zu Baarsüßern, Thomas Geierfalt, aus dem Gregorienthal, Prediger ben den Augustinern, und etwas später, Balthasar Bögeli, helser ben St. Leon. hard, und hieronimus Bothanus, helser ben St. Martin. Sie predigten alle nach der neuen Lehre, sie suchten die Religion in der Bibel, sie erklärten solche verkändlich, sie prüften die Menschensatungen nach diesem Probierstein, ih sie machten den gemeinsten Maun zum Selbstrichter seines Glaubens.

Doch blieb es noch dieses Jahr, wenn man einige einzelne Falle ausnimmmt, lediger Dingen bepm Unter-

²⁾ Es giebt fünferlen Menschensatungen. Jum erften bie, welche bem Juhalt des Evangelinms schnurftracks zuwider laufen. Dann solche, die gegen die beilige Schrift nicht ftreiten, aber der menschlichen Gesellschaft schädlich sind, oder werden können. Drittens solche, die nicht nur gegen die beilige Schrift nicht streiten, sondern auch der menschlichen Gesellschaft unschädlich sind, und sogar nüplich werden können. Viertens gebietrische Entscheidungen über Stellen, die verschiedungen über Stellen, die gegen einander im Widerspruch sind, oder zu sent scheinen, oder gar nicht zu einer Gegeneinanderstellung gehören.

richt. Ein Caplan ben St. Martin af an dem Palmtag öffentlich Schweinsleisch; ein Carthauser verließ das Kloster und begab sich zu seinen Neltern. Mit Bohlgefallen bemerkt der Carthauser Georg, daß jener in der Folge ben Ensisheim geradert wurde, und lesterer, im J. 1526, an der Pest gestorben sep. 1)

Ungeachtet des Berbotes des Pabstes Abrian, drudte Adam Petri, jum zwentenmale in Fol. Luthers deutsche Uebersetung des neuen Testaments. Er verfertigte auch eine Ausgabe davon in 4. und in 8°. Im gleichen Jahre drudte sie gleichfalls in 8°. Thomas

²⁾ Wenn fein Schreibfebler in meiner Abichrift ber Banti fcbrift des Cartbaufers Georg begangen morden, fo mare Die Reformation in diesem Rabre schon weiter gefommen: " Eodem Anno 1523, Doctores et Magistri Lue therani in locum praecedentium veteranorum in studio universitatis basiliensis subrogati sunt. Run ift aufice allem Zweifel, daß erft im folgenden Rabre Decolame padius und Conradus Bellicanus (Rürener) Profesoren in der Theologie geworden find. Bas der Carthaufet bingufest, bezieht fich mehr auf Burich, und enthalt ebender einen allgemeinen Umrif der Folgen der Reformation, Denn, j. B. die Bilber murben in diefem Sabre guversichtlich nicht gerftort. Imagines denique sanctorum et statutae palam, tam in sacris ædibus. quam in compitis viarum ac caeteris locis tolli et comburi vel destrui coeperunt.

452 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

Bolf, ein hiefiger Buchdruder. Bon Luthers the berfepung des alten Testaments, erschien der erste Theil zu Wittenberg im September; und bald darauf ben Adam Petri.

Ben der Vorbereitung ober Unnaberung jeder groß fen Beranderung in einem Staat wird man unter den Burgern dren Sauvtabtheilungen gewahr. Die eine wünscht die Beränderung und befordert sie; die andere baft fie , und trachtet fie ju entfernen; die dritte beffeht aus benen, Die theils aus Gleichaultigfeit, theils aus Borfichtigleit, theils aus Miftrauen, theils aus Ungewiffheit über ben Ausgang ber Dinge, thells aus Un-Innde über die eigentliche Beschaffenheit der Sache, mußig find, und zu einiger Theilnahme angesvornt werden muffen. Auf diese dritte Abtheilung suchen die zwer andern zu wirfen Unter diesem Befichtspunkt werden wir, in diesem und in den folgenden Sahren, mehrere Befete betrachten, ohne doch ju entscheiden, ob diefe ober jene Abtheilung wirklich die Absicht hatte, fich m vergrößern.

Nach St. Kaiser Heinrichs Tage 13. July, 1) wurde erkannt:

¹⁾ Alfo nach der Erneuerung und Ginführung des neuen Raths, unter dem Burgermeister Adelberg Meier.

Benn es um die Aufnahme von Fürsten, herren, Grafen, Rittern und fremden Sedleuten zu thun wäre, so soll man wohl eingedenk seyn, der vielfältigen Mühe, Arbeit und Schadens, so uns von wegen Graf Wilsbelmen von Fürstenberg, desgleichen des Grafen von Thierstein halben, die wir zu Bürgern angenommen hatten, entstanden sind. Man soll es wohl und weislich überlegen, damit die Stadt und ihre Gemeinde desso besser von Gefährden, Kosten und Schaden verhütet (bewahret) werden."

Dieß war ein Mittel weniger für die hohe Stube nene Mitglieder zu bekommen; denn nur die Fremden, als welche keine Zünfte hatten, waren nicht im Falle, ben der Annahme der hohen Stube, ihr Vermögen zu verzehnten.

Nach Michali, den 29. September, ergieng folgendes Defret über das Dreper Amt: "Rein haupt, neu und alt, soll zu Dreperherrn erkosen werden, ans vielerlen Ursachen und Mängeln, so bisher daraus entstanden sind." Die Wichtigkeit dieser Erkanntnis besmerkte der Schreiber am Rande des Schwarzbuches, mit dem Worte Nota. — Da nach der Erneuerung des Rathes die Rechnungen des abgetretenen Raths und tersucht wurden, hatte man einen Mangel entdecktworden, oder war nur die Absicht, die Rathe, durch

454 XIV. Periode. Zeiten ber Reformation.

Die hoffnung zu einer Preperheren. Stelle, ju gewinnen?

Auch nach Michali wurde nachstehendes erkannt: " Man soll kunftigs die Drenerherren jahrlich, so man die Aemter besett, zu keinen andern Aemtern erwählen, damit sie ihres Drever-Amts desto besser gewars ten mögen."

Dies gab auch ben Rathen Soffmung zu Reben

Der König Franz verlor im Mailandischen Cremona, und das Schloß zu Mailand, die ihm noch goblieben waren. Die Baster schickten ihm, im Augkmonat, vierhundert Frenwillige, 1) unter dem Hauptmann Balthasar Hiltprand von der hoben Stube. Wartin Streif, Wirth zum Rappen, war Fähndrich, und Bartholome Zink, Lieferherr. Die Mühlpauser schickten hundert Mann, unter Franz Hagens dagens dach. Die Baster hatten ein neues weiß, schwarz und rothes Fähntein. Die rothe Farbe war die vom Liestalersunt. Wolte man seine Einwohner gewinnen? Uehrigenst richtete man nichts aus.

¹⁾ In imen Abtheilungen von 300 und 100.

Richt begnugt mit ihren entfernten Zugen wollten bie Baster auch in ihren Mauern bas Bild berfelben genieffen. Die benden Gefellschaften der Schuben baten ben Rath, er mochte ein allgemeines Gefelle n. Schieffen mit ber Buchse und mit bem Bogen ausschreiben, welches ber Rath willfahrig weit und breit that. Ginen wichtigen Ginfluß mußten bergleichen Luft. barteiten haben. Da tamen, ohne Arawohn zu erregen, Leute ausammen, Die mitten unter bem Menferlis chen der Kreude, bedeutende Blane verabreden konnten. Auf Montag nach St. Margreten Tage (folglich nach ber Erneuerung bes Rathe) murbe mit bem Bogen ber Unfang gemacht, und acht Tage nachher mit ber Buch. Der Rulauf war groß, und von vielen Rationen, Grafen, Frenherren, Ritter und fonft ehrbare Leute. Biele Relten, wie auch Sauslein für allerhand Rramer, batte man aufschlagen laffen. "Es war überaus bubich geruftet" fchreibt Einer. Die Strafburger gewannen bie Gabe vom Bogen, und die von Ulm die von der Buchfe, beren jede vierzig Gulden merth mar. Sie murben ehrlich bev ihrem Ruding begleitet.

In diesem Jahre erreichte der Kanf vom Schloß Ramftein und vom dazu gehörigen Dorf Brenweil seine vollommene Endschaft. Christof von Ramstein, hatte schon im J. 1518, seine Rechte abgetreten. Der Blischof begab sich im J. 1522, auf Bermittlung der

456 XIV. Beriode. Zeiten ber Reformation.

Schweizer, aller Lebenschaften und Ansprachen an gie bachte herrschaft; und in diesem Jahre bezahlte des Raufschillings an den Bischof, und nach getroffener Abrechnung der auszulösenden Simfte, das übrige dem Christof von Ramstein, die der leste seines Geschlechts gewesen ift.

Drittes Kapitel.

1 5 2 4.

Die Bischofe kommen um das letzte Zeichen einer weltlichen Hoheit.

Vor Johanni waren:

Burgermeifter, Adelberg Meier. Oberftunftmeifter, Lur Zeigler.

Rach Johanni

Burgermeifter, Beinrich Meltinger. Dberfignftmeifter, Jalob Meier.

Im porigen Jahre hatten die Zurcher an den Rath geschrieben: " Wie sie begierig waren, aus rechter gottlicher Schrift zu erlernen, was von den Vildern und etlichen Dingen, so in der Messe gebraucht werden, ohne Beschwerde ihres Gemiffens, zu halten fen. Sie batten die Briefterschaft ihres Gehiets und Landschaft berufen, und auch von uns begehrt, unfre Botichaft und unfre Belehrten ju fchiden. Bir batten aber weder Deputierte geschickt, noch geantwortet." 1) Dieg vernimmt man aus einem Schreiben, fo bie Zurcher ben 2ten Renner dieses Rahres abgeben lieffen. In diesem Schreiben melden fie weiter: " Nicht besto minder find wir fortaefabren, und im Namen Gottes, ohne alle Berachtung aller Obrigleiten und Menschen, Niemanden ju Schmach noch Bortheil, auch nicht, daß wir uns vor andern driftlichen Menschen erbeben, sondern um der Ehre Gottes und um unfere Geelenheils willen, ben Grund und Wahrheit jener Artifeln, aus bem rechten Brunnen der mabren abttlichen Schrift, ohne Qu. oder Borthun menschlicher Beisbeit und Ordnung wollen suchen, und erfunden, wie dann ihr jum Theil in dies fem Buchlein, fo wir euch hiemit ichiden, erfeben werbet. So ift abermal an eure Liebe unfre ernftliche Bitte, ihr wollet foldes Buchlein mit euern Belehrten, geiff. lichen oder weltlichen lefen, einsehen, und demnach um Gottes Ehre, driftlicher Liebe, und unfere Seelenheils willen, falls wir, einiger Gestalt, wider bas Wort Gottes (dem wir mehr als Menschen . Sagungen gebor. fam fenn follen) handelten, und nach ber evangelischen

¹⁾ Bie foll man bas erklären?

458 XIV. Periode. Zeiten ber Reformation.

Lehre nicht manbelten, sondern irre giengen, uns foldes ingwischen Bfingfien, ober sobald bas fenn mag, burch diefelben euere Gelehrten mit dem mahren Borte Gottes und rechter gottlicher Schrift bender Testamen ten anzeigen; das wollen wir gutlich vernehmen und au bobem Dant empfangen, und une, wo une mahrlicheres erscheint wird, weisen laffen. D! baran thut ihr ein gottlich gutes Wert; welches wir um end, als frommen Chriften geziemet, acgen Gott, und bier in Zeit gutwillig zu gedienen haben wollen. Wir bo ben auch aleicher Gestalt, ju Gute der Sache, unfern anadigen Berren ben Bischofen ju Conftang, Chur, Bafel, auch der Universität daselbst, und andern euern und unfern getrenen lieben Gidegenoffen geschrieben, bamit wir in bem mahren Licht chriftlichen Befens besto bef fer ju mandeln gelehrt werben."

Ob und was geantwortet worden fen, ift mir unbekannt. Bielleicht wurde die Antwort auf die nachk zu eröffnende Tagsatung ausgestellt.

Den 26. Jenner besuchten die Sidsgenoffen, ausgenommen die Zürcher, eine in Luzern, zur Sandhabung der katholischen Religion, angesetzte Tagsatzung. Ihre Beschlüsse ') waren wider alle Neuerungen in Religious-

¹⁾ Sie finden fich gedruckt ben Hosp: hist. Saor. T. II. p. 34.

Sachen, und namentlich gegen die des Zwinglius gestichtet. Sie enthielten sogar das Verbot, während der Fassenzeit Eper oder Kase zu essen. Ein Artikel erklärte, daß die Geistlichen nur vor den Obrigkeiten der Kantone Rechenschaft über ihre Lehren geben sollen. Falls der Basker Gesandte darin 'einwilligte, so muß er auf die Mehrheit des hiesigen Raths gezählt haben. Sonderbar ist das Verbot in den erwähnten Veschlüssen, über diejenigen zu spotten, welche Reliquien vom heiligen Geist, von der Jungfrau, und von dem heiligen Antonius tragen würden.

Ben diesen Beschlussen ließ es aber die Tagsatzung nicht bewenden, sondern sie schickte Abgeordnete nach Zürich, um den Rath zu ersuchen, alles in den ehevorigen Stand wieder herzustellen, und über die Mittel, manche Misbräuche abzustellen, gemeinschaftlich mit ihenen zu rathschlagen. Die Antwort von Zürich war meisterhaft und geschah schriftlich. Allem Bermuthen nach wirkte sie auf die Mehrheit unsers Raths.

um diese Zeit tam Wilhelm Farellus nach Basel, um eine Disputation oder Gesprach mit den Predigern der Stadt über verschiedene Religionspunkten, die er öffentlich angab, zu halten. Er soderte sie auf, ihm von dem Glauben, der in denselben läge, gegrundete Ursache zu geben. Die Theologen der Univers

460 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

fitat verboten die Disputation. Der Rath hingegen erlaubte ibm , die Anzeige feines Borhabens am Collegio felbit anschlagen zu laffen, welches auch den folgenden Zag verrichtet murbe. Der Berbischof, Seinrich von Schonau, und die Regenz der Universität brobeten mit bem Banne, allen Brieftern, Studenten und Rugemand, ten, die der Disputation benwohnen murden. Der bie burch beleidigte Rath erwiederte ben 14. Februar, burch ein öffentliches Mandat: " Es wolle ihm gefallen, baß manniglich , und por allem die Geelsorger , Breditanten, Priefter, Studenten und Bermandte ber Uniberfitat in solcher Disputation disputiren. . . . Gie fen wohlbedachtlich von ihm vergönnt worden. . . . Ber fich bem wiberfeben follte, bem foll tunftigs Dab. len und Baden, und feiler Martt, durch fich ober fein Befind zu gebrauchen, abgeschlagen fenn; besgleichen die vom Rath verpfrundeten oder belehnten, ihrer Pfrunden und Leben entfett werden." In diesem Mandat fagte auch der Rath: " Das Borhaben des Karellus fen aus Gingieffen bes beit. Geiftes geschehen, und die von ihm dem Rath vorgelegten Bunften habe der Rath nicht ungiemlich, dem Evangelium gemäß, und ben Menschen ebender nublich als schadlich befunden." Mandat wurde den 14. Februar angeschlagen, und vom Caspar Schaller Protoscriba Ci itatis basiliensis un terschrieben. Alfo wurde die Disputation gehalten, und zwar am 15. Februar. " Es tam viel Gutes bavon,

Sachen, und namentlich gegen die des Zwinglius gerichtet. Sie enthielten sogar das Verbot, während der Fastenzeit Eper oder Kase zu essen. Ein Artikel erklärte, daß die Geistlichen nur vor den Obrigkeiten der Kantone Rechenschaft über ihre Lehren geben sollen. Falls der Basler Gesandte darin 'einwilligte, so muß er auf die Wehrheit des hießigen Raths gezählt haben. Sonderbar ist das Verbot in den erwähnten Veschlüssen, über diejenigen zu spotten, welche Reliquien vom heiligen Geist, von der Jungfrau, und von dem heiligen Antonius tragen würden.

Ben diesen Beschlussen ließ es aber die Tagsatung nicht bewenden, sondern sie schickte Abgeordnete nach Zürich, um den Rath zu ersuchen, alles in den ehevorigen Stand wieder herzustellen, und über die Mittel, manche Mißbräuche abzustellen, gemeinschaftlich mit ihenen zu rathschlagen. Die Antwort von Zürich war meisterhaft und geschah schriftlich. Allem Bermuthen nach wirkte sie auf die Mehrheit unsers Raths.

Um diese Zeit kam Wilhelm Farellus nach Basel, um eine Disputation oder Gesprach mit den Predigern der Stadt über verschiedene Religionspunkten, die er öffentlich angab, zu halten. Er soderte sie auf, ihm von dem Glauben, der in denselben läge, gegründete Ursache zu geben. Die Theologen der Univer-

462 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

lassen, und sich auch zu verehelichen. I) Zugleich wurde den Monchen verboten, ihnen als Beichtväter und Prediger zu dienen. Hingegen gab ihnen der Rath weltsliche Geistliche zu Beichtvätern und Predigern, wie, zum Benspiel, Doktor Thelamonius, dem Steinen-Klosser, Magister Stephanus Stör von Diessenhosen, den Ronnen zu Gnadenthal. "O! rief der Carthäuser Georg in seiner Handschrift, wie wohl waren die Schweskern versehen. (O quam dene suerunt illae sorores provisae!)

¹⁾ Es waren damals zu Stadt und Land folgende Stifte und Rlöfter vorbanden. Das Domftift, das Chorberren-Stift ben St. Beter: jenes ben St. Leonbard: die Ab. ten au St. Alban, Benediftiner-Drdens: das Auguftiner-Rlofter, unmeit des Munfterplates; die Baarfuger, des Francisfaner-Ordens, benm Spittal; die Brediger, oder Dominitaner in der St. Johannes oder Erengvorftabt: die Cartbeufer ben St. Theodorn, in der fleinen Stadt, St. Margretben. Thal genannt; bas Maria - Magdalena, oder das Steinenklofter, in der Steinen-Borftadt; und bren andere Frauenflöfter, Gnadenthal in der Spablem Borftadt; Clara in der fleinen Stadt und Klingenthal, auch in der fleinen Stadt. Kerner aufm Lante: bas Rlofter Schönthal, Augustiner Ordens, oberbalb Baldenburg; die Schwestern des Bernbards-Ordens, oder nach andern, die Beginen im Engenthal, binter Dutteng; die Beginen im rothen Saufe, am Geffade bes Rheins, swifchen Hugft und der Birs, und die Begines im neuen Schauenburg oberbalb Bratteln.

Decolampad gelangte zur wirklichen Pfarrstelle ben St. Martin, und begehrte nur einen helfer. Er bebielt sich zugleich vor, fren lehren zu durfen, und die unnüpen pabstlichen Gebranche abzustellen. Der Rath bestätigte die Ernennung der Psieger, und wies ihm eine Besoldung von 130 Pf. jährlich an, nebst dem Genuß des Pfarrhauses, welches er aber in geziemendem Bau und Ehren, nach der Stadt Gewohnheit, erhalten sollte. Eine bedeutendere Bedingnis war aber diese, daß er, ohne des Raths Borwisen, keine wichtigere Neuerung in Religionssachen vornehmen sollte.

Dieß erklart folgende Verordnung, die nach Pfinge ften ergieng: "Die Zunfiknechte follen, ben Bon zeben Schilling, auf Feier- und beiligen Tagen, vor und ehe das Umt der Frohnmesse geendet ift, Niemanden zu essen oder zu trinten geben."

11m diese Zeit ernannte der Rath Decolampad zu einem Professor der Theologie, gegen eine Besoldung von sechzig Pfund. Er las über Jesaja, 1) in deut-

I) In medio Augusti, Oecolampadius publicam disputationem in vulgari (sermone) laicis compluribus praesentibus, habuit, Prius in Isajam, similiter commentus in aula magna. Tnne coeptum est legi tres linguas, ab eodem scilicet et Pellicano. — Georgius.

462 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

lassen, und sich auch zu verehelichen. 1) Zugleich wurde den Monchen verboten, ihnen als Beichtväter und Prediger zu dienen. Hingegen gab ihnen der Rath weltsliche Geistliche zu Beichtvätern und Predigern, wie, zum Benspiel, Doktor Thelamonius, dem Steinen-Klosser, Magister Stephanus Stör von Diessenhosen, den Ronnen zu Gnadenthal. "O! rief der Carthäuser Georg in seiner Handschrift, wie wohl waren die Schweskern versehen. (O quam dene suerunt illae sorores provisae!)

¹⁾ Es waren damals zu Stadt und Land folgende Stifte und Rlöfter porbanden. Das Domftift, das Chorberren-Stift ben St. Peter; jenes ben St. Leonbard; die Al. ten ju St. Alban, Benediftiner-Ordens; das Auguftiner-Alofter, unweit des Münfterplates; die Baarfüster, des Francisfaner-Ordens, benm Spittal; die Brediger, oder Dominitaner in der St. Johannes oder Ereugvorftadt; Die Cartbeufer ben St. Theodorn, in der fleinen Stadt, St. Margrethen. Thal genannt; bas Maria - Magdalena, oder das Steinenklofter, in der Steinen Borftadt: und bren andere Rrauenflöfter, Gnadenthal in der Spablen. Borfadt: Clara in der fleinen Stadt und Rlingenthal, auch in der fleinen Stadt. Ferner aufm gante: das Rlofter Schönthal, Augustiner Ordens, oberbalb Bal. denburg: die Schwestern des Bernhards. Ordens, oder nach andern, die Beginen im Engenthal, binter Mutteng; die Beginen im rothen Saufe, am Geffade bes Rheins, amifchen Augft und ber Birs, und die Beginen im neuen Schauenburg oberbalb Bratteln.

Decolampad gelangte zur wirklichen Pfarrstelle bed
St. Martin, und begehrte nur einen helfer. Er bes
hielt sich zugleich vor, fren lehren zu durfen, und die
unnühen pabstlichen Gebranche abzustellen. Der Rath
bestätigte die Ernennung der Psteger, und wies ihm eine Besoldung von 130 Pf. jährlich an, nebst dem Genuß
des Pfarrhauses, welches er aber in geziemendem Bau
und Shren, nach der Stadt Gewohnheit, erhalten sollte. Eine bedeutendere Bedingnis war aber diese, daß er,
ohne des Raths Borwisen, keine wichtigere Neuerung
in Religionssachen vornehmen sollte.

Dieß erklart folgende Berordnung, die nach Pfinge ften ergieng: "Die Zunfilnechte follen, ben Bon zeben Schilling, auf Feier- und beiligen Tagen, vor und ehe das Umt der Frohnmesse geendet ift, Niemanden zu essen oder zu trinten geben."

Um diese Zeit ernannte der Rath Decolampad zu einem Professor der Theologie, gegen eine Besoldung von sechzig Pfund. Er las über Jesaja, 1) in deut-

¹⁾ In medio Augusti, Oecolampadius publicam disputationem in vulgari (sermone) laicis compluribus pracsentibus, habuit. Prius in Isajam, similiter commentus in aula magna. The coeptum est legi tres linguas, ab codem scilicet et Pellicano. — Georgius.

464 XIV. Beriode Zeiten der Reformation.

scher Sprache, mit einem großen Zulauf von Zuhöre wie mehrere es bezeugen. Zu gleicher Zeit wn Bellican (Kursner) Professor in der Theologie.

Die Mitgliedee des alten Raths genoffen nur Salfte der Besoldung der neuen Rathe. Sie bekat nun, durch Erkanntniß bender Rathe, die ganze soldung. Geschah es um den Verlust der geheil Pensionen zu ersehen? Oder war es ein Versuch e der Religionspartenen, sich durch den eröffneten Ischlag Anhänger zu verschaffen?

Seit bem Bund mit Frankreich von 1521, t den zwen hiesige Studenten auf Rosten des Ronigs, der Pariser Universität fren gehalten. Der Rath tannte, daß teiner über dren Jahre dort bleiben, daß alsdann, unter denjenigen, die sich darum ang wurden, der Nachfolger von ihm erwählt werden f

Im Oktobermonat (vor Galli) gelangte eine ärgerliche Geschichte zur Kenntniß des Raths. Domherr Jost von Rheinach hatte einem hiesigen ! ger seine Tochter aus einem ehrlichen Dienst entsi sie gesch mecht, anderthalb Jahr vor ihrem 2 verheimlichet, sie zu Brud und Meltingen enthaund sie für seine Ledige Tochter ausgegeben. Rath ließ den Versührer anhalten, und in eine G

denschaft legen. 1) Donnerstag vor Balli erschienen vor Beid-Rathen der Decant und Coadjutor Miklaus von Diesbach, nebft feinem Rangler und einigen feiner Rathe: dann, im Ramen des Domstifte, der Cuftos Joh. Rudolf von Sallwiel, nebft vier andern Domherren; und endlich fieben nabe Bermandte des Angeklagten. Der Decant fellte vor, daß er die Obrigkeit ober Richter des Soft von Rheinach mare, die Domherren behaupteten, daß der Rath das Recht nicht habe, einen Domberrn gefänglich anzunehmen, und beschwerte fich über allerlen Schmach mit anreizenden Spei-Liedern 🗸 nachtlichem Geplarr, Gespeien, Gelachter; die Berwandten baten inftandig, man mochte den Angektraten auf Recht bin von der Gefangenschaft befreven, in in Midficht des vers trauten Willens, ben fie bisher ju und, und wir ju ihnen getragen hatten. Nachdem ber Rath fich berathe schlagt, ließ er die Partenen hereinkommen. Amtsbürgermeister eröffnete ihnen, was der eingesette Domherr begangen hatte; fchlug den Abgeordneten bes Domftifts vor, ihre Rlage über Berletung ihrer Frevheiten und Gebräuche vor dem großen Rath (Rath und Sechser) anzubringen, und die Untwort deffelben ju empfangen, und zeigte ben Bermandten an, man wolle Roft von Rheinach vor dem Stadtgericht fus

¹⁾ Deffnungsbuch p. 202.

V. 23 and.

Recht fellen, und ergeben laffen, was das bringen wurde. Sonnabend vor Balli erschienen gedachte Berwandte wieder vor Rath, und baten mit gang freund. lichen Borten, den Gefangenen ju entlaffen. Gie erhielten es mit dem Anhang, daß Roft von Rheinach in den nachsten vierzehn Tagen, von wegen obgemeldter feiner Berhandlung, mit einem ehrsamen Rath guttich übereinkommen werde. Sollte es nicht geschehen, fo follen fein Bruder und fein Better ibn wieder in feine Befangenschaft einliefern, und indeffen bafur Burgen fenn; welches fie auf ber Stelle dem Burgermeifter Meltinger por benden Rathen in die Sand versprachen. Allein, Sonnabend vor Allerheiligen Tage, auf das bringendliche Milucien und Bitte bes Angeflagten und feiner Bermandten, murde ihm feine Berbandlung pon benden Rathen vergieben, und gutlich nachgegeben. Sonderbar foll es vortommen, daß befohlen wurde, dies alles zu funftigem Bedachtniß einzuschreiben. Ohne biefen Befehl murben wir von ber argerlichen Geschichte nichts wiffen, die indeffen ben Luuf ber Reformation nicht anders als befordern konnte.

Im herbstmonat wurde ben Abam Petri der zwente Theil der Uebersetzung des Luthers vom alten Teffamente nachgedruckt. Folgende Berordnung bepber Rathe ergieng eins hellig 1) ben 12. December :

"Die Buchdruder sollen nichts druden lassen, oder selber druden, weder latein, hebraisch, griechisch, noch deutsch, es sen denn zuvor durch die herren besichtiget und zugelassen worden, welche je zu Zeiten durch einen ehrsamen Rath dazu verordnet worden. Was ihnen von denselben zu druden vergünstiget wird, dazu sollen sie ihren Namen drucken. — Denn wer das übersieht, der soll, je nach seinem Verdienen, auf des Raths Erstanntniß schwerlich darab gestraft werden."

Die Druderherren wurden vor Rath beschieden, und ihnen öffentlich der Befehl vorgelesen. Die herren, so die Exemplaria zu besichtigen hatten, wurden ernannt. Es waren der Alt-Burgermeister Adelberg Meier, der Alt-Oberstzunstmeister Lux Zeigler, und der Stadischreis ber Caspar Schaller.

Diefer namliche Stadtschreiber Cafpar Schaller, Magte in diefem Jahre, in verschiednen Briefen an bent Stadtschreiber Gamsharft von Mulbanfen, das bas

¹⁾ Da diefe Berfügung einhellig gut befauden wurde, fo find die Beweggründe dazu fesmer zu errathen,

Werk der Kirchenverbesserung nicht von Statten gienge, und er ermahnte ibn, sein Bestes zu thun, daß das göttliche Werk nicht wieder unterdruckt werde. Er war am besten im Stande zu urtheilen, welcher Geist im Rath herrschte; ob dieser Geist eine bestimmte Tendenz hatte, oder unentschlossen, schwankend, und von der zufälligen Ubwesenheit des einen oder andern bedeutenden Mitgliedes abhänglich war; ob dieses Wanken von kurzer oder langer Dauer senn durste; und endlich, welche Antriebsmittel erforderlich senn könnten, um den Ausschlag zu geben.

Wir tommen aber zu einer wichtigen Begebenheit biefes Jahres, die auch im höchsten Grade helfen mußte die Reformation befördern.

Die Bischöse bezogen, wie wir es schon in einer andern Periode bemerkt haben, jährlich um Martini einen Zinspfenning von jeder Haushaltung, oder, wie andre melden, von jedem Hause. Dieß war ein Zeichen von Lehenspsticht gegen die Bischöse, wie der St. Beters Pfenning in England gegen die Pabste. Bielleicht rührte er von den Zeiten her, wo die Kirche St. Martin die Stiststirche war; vielleicht war er mit der Reichsvogten verbunden, so die Bischöse lange inne gehabt hatten. Mit dem größten Gepränge wurde er eingefordert. Der Bogt, der Schuldheiß und die Amtlente,

gemeinschaftlich mit dem Official und andern Beamten des bischöflichen Hoses, ritten durch die Stadt, und ließen die Abgabe durch die Stadtsnechte einziehen. Run erkaunte der Rath, daß sie nicht mehr abgeführt werden sollte, ohne einmal eine Entschädigungssumme auszusehen. Hierauf ließ der Coadjutor, der sich nach Basel begeben hatte, am Martinstag, 11. November, eine weitläusige Protestation, im Bischofshofe, von dren geschwornen Notarien, und in Gegenwart vieler Zeugen versertigen. In derselben beschwerte er sich auch über die Schmach, daß die bischössischen Beamten, dren Stunden lang, ohne Bericht, vergebens auf die Beamten der Stadt gewartet hätten, nämlich auf Bogt, Schuldheiß, Amtleute und Stadtsnechte, die dem Einzug, nach alter Uebung, benwohnen mußten.

Bon diesem Jahre haben wir noch Kriegeguge nach-

Bonivet, franz. Besehlshaber, seste den Krieg in Mailand sür den König sort. Henaut sagt (p. 461:) "Les Suisses l'abandonnent. Il sait la retraite de Rebec, où son arrièregarde est désaite par le connétable de Bourbon, qui reprend ce que Bonivet venoit de conquérir. Le chevalier Bayard y est tué." Ueber diese Verlassung der Schweizer sinde ich solgendes in einer gleichzeitigen Handschrist: "Auf

Dienkag nach bem Sonntag Jubilate jog man wieber aus: zwenhundert frepe Rnechte mit einem frepen Sabnlein. Samptmann war Jatob Meier (vielleicht ber sum Safen,) Kabndrich Dewald Solgach, Borfabud. rich, Beter Schorndorf. Sie jogen nicht weit. Sie wurden gewendet, und tamen in acht Tagen wieder heim." Ber fie aber gewendet, und marnm? meldet die Sandichrift nicht. Allein, um Berderben andrer Baster, wurde ein neuer Ing gegen Ende bes Jahres nicht gewendet. Der Konig Frang I. der durch die Erfahrung nicht belehrt worden, und feine Unspruche auf Mailand nicht fahren laffen fonnte, brach noch mit einem Beere, in eigener Berfon, nach Stalien, und belagerte Bavia. Ungludliche Belagerung! Denn am 24. Februar des folgenden Jahres 1525, verlor er nicht nur eine entscheidende Schlacht, fondern murbe felber gefangen genommen, und nach Spanien geführt. Diesen traurigen Binter brachten auch Baster im franjofischen Seer ju. Go berichtet uns die obermabnte Sandichrift : " Ju Serbitgeit jog man bent Ronig ju, in Italien, por Boff (Bavia,) ben 400 Mann ans ber Stadt und den Biemtern. Sie lagen lang vor ber Stadt, bis auf Sagnacht des folgenden Jahres. Die Raiserlichen thaten einen Ausfall. Große Schlacht. Biele blieben auf benden Seiten. Die Raiserlichen pahmen gefangen, was fie nicht erschlugen: ketschgetten fie faft mohl; jogen fie nadend aus, und lief.

(

fen fie dann laufen. Es tamen uns viele gute Burger um, die Durch das bofe Geld verführt wurden. Gott verzeihe ihnen allen!"

In gleichem Jahre 1524 vor Mathia (25. Rebruar) geschah ein andrer Rug. Der Bergog Ulrich von Burtemberg, beffen Bergogthum der ichmabische Bund dem ofterreichischen Sause vertauft batte, fubrte ein gablreiches heer an, um fein gand wieder eingu-" Mun gogen mit ihm viele von Bafel," fagt . Die mehrerwähnte Sandichrift. Schwidhard von Sedinaen tam auch mit hundert wohlgerufteten Reutern bierdurch. Allein, fie tamen alle bald wieder jurud. Mun last und Saberlin (T. 10 p. 613) auführen: "Der Bergog war auf die Gedanten gebracht worden, nochmals einen Bersuch ju wagen, fich seines gandes mit Bewalt wieder zu bemächtigen. — Er bachte also por allem barauf, wie er ju Gelbe gelangen tonnte. - Bu bem Ende bot er dem Ranton Bafel feine Grafichaft Mompelgard und die Herrschaften Granges, Blamont, Clerval und Paffavant gegen Wiederlofung, und die Bedingniß an, diese Schloffer und Fleden nach Belegenheit zu bewohnen, auch fein barin befindliches Befcung nach Sobentwiel abführen ju tonnen. ') Run

von Seinrich pon Clingenberg, ber Burger ju Schaffbaufen mar, gefauft.

Dienstag nach bem Sonntag Jubilate zog man wieder aus; zwenhundert frene Anechte mit einem frenen Rabn-Sauvtmann war Ratob Meier (vielleicht der sum Safen,) Kahndrich Oswald Solgach, Borfahnde rich, Beter Schorndorf. Sie zogen nicht weit. Sie wurden gewendet, und tamen in acht Tagen wieder beim." Wer fie aber gewendet, und warum? meldet die Sandichrift nicht. Allein, jum Berderben andrer Baster, murbe ein neuer Bug gegen Ende des Sabres nicht gewendet. Der Konig Krang I. der Durch die Erfahrung nicht belehrt worden, und feine Unspruche auf Mailand nicht fahren laffen konnte, brach noch mit einem Seere, in eigener Berfon, nach Stalien, und belagerte Bavia. Ungludliche Belagerung! Denn am 24. Kebruar des folgenden Jahres 1525, verlor er nicht nur eine entscheidende Schlacht, sondern murde felber gefangen genommen, und nach Spanien geführt. Diesen traurigen Binter brachten auch Baster im fran jofischen heer ju. Go berichtet und die obermahnte Sandschrift: " In Berbstgeit jog man dem Konig gu, in Stalien, por Bold (Bavia,) ben 400 Mann aus ber Stadt und ben Vemtern. Sie lagen lang vor ber Stadt, bis auf Sagnacht des folgenden Jahres. Die Raiserlichen thaten einen Ausfall. Große Schlacht Biele blieben auf benden Seiten. Die Raiferlichen nahmen gefangen, was fie nicht erschlugen; fetich getten fie faft wohl; jogen fie nadend aus, und lief

(

fen fie dann laufen. Es kamen uns viele gute Burger um, die durch das bofe Geld verführt wurden. Gott verzeihe ihnen allen!"

In gleichem Sahre 1524 por Mathia (25. Rebruar) geschah ein andrer Zug. Der Bergog Ulrich von Wirtemberg, beffen Bergogthum der schwäbische Bund dem ofterreichischen Sause verkauft hatte, führte ein gabireiches Seer an, um fein Land wieder eingu-" Mun gogen mit ihm viele von Bafel," fagt die mehrerwähnte Sandichrift. Schwidhard von Sedingen tam auch mit hundert wohlgerufteten Reutern bierdurch. Allein, fie tamen alle bald wieder jurud. Mun last und Saberlin (T. 10 p. 613) anführen: "Der herzog war auf die Bedanten gebracht worden, nochmale einen Berfuch ju wagen , fich feines Landes mit Bewalt wieder zu bemachtigen. - Er bachte also vor allem barauf, wie er ju Gelbe gelangen tonnte. - 3n dem Ende bot er dem Ranton Bafel feine Brafichaft Mompelgard und die herrschaften Granges, Blamont, Clerval und Paffavant gegen Biederlofung, und bie Bedingnif an, diese Schloffer und Rleden nach Belegenbeit ju bewohnen, auch fein barin befindliches Befchag nach Sobentwiel abführen ju tonnen. ') Run

Dobentwiel hatte er im J. 1521, mit frang. Gelbe, von Seinrich von Clingenberg, ber Burger gu Schaffe baufen war, gefanft.

kam zwar der Kauf nicht zu Stande; es erhielt aber doch der Herzog von den Kantonen Solozburn und Bafel ansehnliche Summen.

Im gleichen Jahre hatte ein eidgenöffischer Freubenzug ftatt. Bon Luzern, Uri und Schwyz kam ein auserlesener Trupp durch Liestal nach Basel hinab, der zu St Jakob von 800 bewassneten Bürgern empfangen wurde. Schwerlich wird man glauben, daß daben keine Rebenabsichten obwalteten.

Wir waren im Best von Liel. Das Deffnungsbuch (p. 198) sagt ausdrücklich, daß auf die Rechnung von Liel nach Johannis, Hans Schasner, Meister zu Kausteuten, ernannt worden sen. Der Graf Wilhelm von Fürstenberg hatte es uns im J. 1521 versetzt.

Schultheiß und Rath zu Liestal schrieben unserm Rath, Frentag vor Letare 1524. . . . " Wir vernehmen, daß Ew. Gnaden ingebildet, wie wir hier Fleisch und Ever essen, welches uns bisher unwissend war. Nun haben wir hierüber unsre steistige und gestreue Ersahrung gehabt, und finden, daß etliche, doch wenige, ungeforlich (ohne Gefährde) auf die Aeschemittwoch und Donnerstag darnach Fleisch, Ever und Kutteln möchten gegessen haben; deren ein Theil nicht geständig, und nicht luter. Da es nun nicht ganz

am Tage, so ist an Ew. Gnaden unste demuthige Bitte, Ew. In. wollen in der Sache und Befehl geben, ob wir der Sache weiter Bericht und der Wahrheit ersahren, dieselben nach ihren Thaten zu strafen. Wollen wir handeln, damit Ew. In. vernehmen, daß wir auch nicht Gefallen darin haben, und die Schuldigen nicht ungestraft lassen."

Ein Beder, Jatob Sinling, wurde jur Berantwortung gezogen. Er hatte ben einem Leichenbegananis gesagt, daß das Bild auf dem Rreug, so man vorher trug, ein Bos fen. Er batte eine Rrau gefragt, marum sie eine brennende Kerze in der Sand habe, da es noch Tag fen. Er hatte gesagt, man folle die Mutter Gottes nicht ehren, es fen eine Abgotteren, man thue damit unfrer Frau feinen Gefallen, ihr liebes Rind fen unser Gott. Er hatte gesagt an einem Refttag, bie Bfaffen wurden mehr meffen, als die Kornmeffer, ein jeder murde dren Serraott freffen. Dagu batte ibn Raulus am eilften Rapitel bewogen u. f. w. Bie er geftraft worden, fiehet nicht in den Rathsschriften. Allein derjenige, der ihn besprach, oder er, schloß mit Bitte, ibm, als einem Dorechten, jur Befferung anadig ju fevn.

seinem Vorhaben nicht ab. Das Rathsbuch sagt: "Aus guter, ehrbarer, endlicher Meinung, wie dann es einer frommen Obrigkeit gebührt, hatte der Rath die erledigten Pfrunden, so in die Monate des Pabstes gefallen, zu ihren Handen und Gewalt genommen."

Ueber das Begehren des Coadjutors, wurde berathen, und nachstehende Erkanntnif abgefast:

Erflich, bag man herrn Rergen Rammann ben ber augefagten Pfründe bandhaben und ichupen folle und wolle. Ru dem andern, weun fünftigs, in die Ewigfeit, einige Bfrunden in des Babfts Monat fallen werden, daß man die auch ju einer Obrigfeit in ber Stadt Bafel Sanden und Bemalt nehmen, und die, je ju Reiten, nach ihrem Billen und Gefallen, verleiben und fonferiren folle. Bu dem dritten, daß man diefe Erfanntnig befagtem Urs Marichalt, folche bem Coadjutor und bem Rapitel des Domftifts Bafel anzeigen, eröffnen und daben fagen foll: Dag ber gedachte Coadjutor, famme dem Rapitel, fich bis auf die zwölfte Stunde ju Mittaggeit, und obne langern Bergug, entschlief fen follen, ob fie Bu. Rasmann Boffen (Befit) geben wollen, oder nicht, und folche ihre Untwort herrn Burgermeifter, im Ramen (ju Sanden) des Raths, anfagen. Beben fie bann Boffef, mobl und aut! wo das nicht, fo werben meine berren benbe Rathe fich ber Sache nicht weiter beladen, fondern die Gechs (Sechfer, Grofrathe) von Stund an berufen , und ibnen den Sandel anzeigen. Bor benfelben merden der Coadiutor und das Rapitel fammethaft ericeinen, ibre Urfachen bafelbft vortragen, auch bafelbft

IV. Rap. 1525. Ausstand der Landleute. 477

Sch erläutern, ob fie einhellig find oder nicht; und wer die find, fo herrn Jörgen nicht Boffeß geben wollen. Bas bann von den Sechfern für ein Entscheid fallen werde, muffe man erwarten" (abwarten.)

Nach dieser Eröffnung erschienen, auf die zwente Stunde nach Mittag, vor benden Rathen die ehrwurdigen, edeln Herren Johannes Rudolf von Hallwyl Eustos, und Philipp von Gundelzheim Domherr, und eröffneten:

" Das Rapitel babe die ihnen mitgetheilte Untwort verftanden. (vernommen) Run möchten fie, bas Rapitel, wohl leiden, und mare ihnen auch gang lieb, bag beren Rergen Ratmann, durch den Coadjutor und ben von Lich. tenfels, benen es allein guftebe, Boffeg gegeben murbe. Deshalben fie, das Ravitel, Gr. Coadjutor, auch ben von Lichtenfels freundlich gebeten, auch ihnen gerathen, daß fie, als benen es guftebe, on. 3. Kapmann Boffeg ju geben, fie aber , das Ravitel , batten das ju thun feine Gemalt , fonnen und mogen Niemanden Poffeg geben , noch nehmen , fondern es fiche, wie vorber gebort, bem Coadjutor und Lichtenfels zu. Darum fen ihre bringende Bitte, es wolle ein ebrfamer Rath fie, bas Ravitel, entschuldiget, und barin unverdacht haben; benn, wo fie einer Stadt Bafel fammt den ibrigen dienen fonnen, wollen fie almegen gutwillig erfunden werden. Aber wie dem allen, fo babe ber Coadjutor ihnen in das Rapitel einbetten, daß er Einen befehlen wolle, der, in feinem Ramen, auf bienacht in der Befper, herrn Jergen Fagmann, folcher Pfrunde balben, fo viel und er Recht dagu babe, Boffeg geben we-

de, guter hoffnung, er, hr. Jerg, werde fich auch bagesen, mit allen dem, wie ein andrer Priester zu thun schulbig ift, gehorsamlich erzeigen.

. Nach angehörtem Vortrag erkannten wieder bend Rathe:

Daß man hr. J. Fahmann ben gedachter geliebener Pfründe handhaben, und auf keinerlen Weg davon bringen lassen wolle. Zu dem andern, daß man auch solle und wolle alle die Pfründen, so, hinsür, in die Ewigkeit in des Pabses Wonate fallen werden, keine ausgeschlossen, zu unsern des Naths handen und Gewalt nehmen, und die nach unserm Willen und Gefallen, auch wem uns geliebt, ohne Verhinderung, Einrede und Widersprechen meng klichs verleihen, auch diesenigen, so durch uns gelieben, gehandbabt werden sollen. Dieser Beschluß des Naths wurde dem Coadjutor und dem ganzen Kapitel angezeigt.

Der Rath ordnete nach und nach den Klöstern und Stiften, mit Ausnahme des Domstiftes, Pleger aus seiner Mitte, und Schafner. Am 30. Jenner bestam die Kirche St. Leonhard Jakob Meier, Oberstsunftmeister, und Urban von Brunn, Meister der Gerber und Schuhmacher, zu Pflegern. Am 14. Febr. ordneten die Räthe den Frauen zu Gnadenthal dren Pfleger, Heinrich Meltinger, Bürgermeister, Chrisostomus Gengenbach, Meister zu Krämern, und Mark Heidly, Meister zu Webern. Am gleichen Tage, den Frauen an der Steinen, Abelberg Meier, Alt-Bürger-

IV. Kap. 1525. Aufstand der Landleute. 479

meister, hans Oberried, Rathsherrn zu Krämern, und Marp Werdenberg, Meister zu Brotbedern. Am Freystag vor Lätare bekamen die Augustiner zwen Pfleger, Franz Bar, Rathsherrn zu Kauseuten, und Peter Anf, Meister zu Webern; die Frauen zu St. Clara, Wolfgang hutschn, Meister zu Kausteuten, und Theodor Brand, Rathsherrn zu Schrern; die Frauen zu Klingenthal, Lux Zeigler, Alt. Oberstzunstmeister, und Balthasar Angelrot, Meister zu Hausgenossen. Den 3. July bekamen die Frauen zu Engenthal zu Pflegern, Hand Jam Montag nach Ulrici, wurde dieser Pfleger zum rothen Hause.

"Da die Monche zu St. Leonhard sahen, wie es zugehen wollte, ") so übergaben sie meinen herren das Kloster, und ließen sich aussteuern, jedem alle Jahre eine Summe zu geben. Sie legten den Orden ab, und giengen hernach wie andere weltliche Pfassen." Jeder bekam jährlich zwen und sechzig Goldsgulden, der Probst aber, Lukas Rollenbot, hundert und zwanzig. Das übrige überließen sie der Stadt. ") Es wurde ver-

³⁾ Handschrift.

²⁾ In festo purificationis beatae Mariae, Canonici Monasterii St. Leonhardi sui habitum ordinis solenniter

480 XIV. Periode. Zeiten der Reformation. fichert, fagt der Carthauser Georg, daß die Rathe lan

deponentes, ac vitam claustralem abdicantes, se e sua, id est, monasterium cum omnibus attinentiis Ci vitati contradederunt, amplius sumpto habitu et vit: secularium clericorum conversaturi; accipientes sira guli, excepto Priori D. Luca Rollenbotz, jam prae posito, singulis annis 62 aureos a Civitate quasi pre Praebenda victalitii, id est, ad vitam corundem duntaxat. Porro Praeposito dabantur centum et vigint aurei: residuum possessionum civitati resignaverunt Sic illi Religiosati novam quandam speciem Apostasiae praetendentes, multis aliis occasio ruinae haud dubie fuerunt. Quorum tamen admodum pauci diu postea supervivere. In eadem ecclesia, ab hoc tempore et deinceps, matutinus pulsus desiit, et omnis pene priscus ordo Parochiae; et praedicari coepit in hebdomada feria 2, 3, 4 et 5, ct solum una missa cantari, scilicet, das Frobnamt. Porro illi novelli Clerici chorum providere pro eis duntaxat et illa missa, deinde ad nihil aliud amplius tenebantur. Verum tamen pulsus diurnus ad vesperas pene sicut in cathe drali ecclesia per aliquot annos perduravit, et pulsul primarum, sed longe aliter quam prius. Imo quas omnia pene sunt illic inversa. Credibile est quod & hoc per Lutheranos inducti sunt, nempe, suffragancul Oecolampadium, Doctorem Marcum Plebanum (Striv) Magistrum Steffanum (Stor) de Diessenhofen, non nullos consultores. Assertum est denique Sens tum eis diutius restitisse, ne hoc facere perseveraren 1 sed praevaluit iniquitas.

IV. Rap. 1525. Aufftand ber Landleute. 484

ger widerstanden hatten, wenn die Manche nicht in ihrem Borhaben beharret hatten. Diese Vermuchung ist um desto gegrundeter, da erst im Monat Ottober des verwichenen Jahres, Luther die Monchskutte abgeslegt, und sein Kloster zu Wittenberg dem Churfürsten Friedrich von Sachsen übergeben hatte. 1)

Den 15. Brachmonat, melbet der Carthäuser, tim 2 Uhr Nachmittag, kam der Bürgermeister, mit fünf oder sechst andern, worunter einige Rathsherren waren, in die Carthaus, und befahlen, im Namen bender Rathe dem Convent, daß sie kunftigs Niemand mehr in ihren Orden sollten aufnehmen, auch nicht einmal solche, welche aus andern Carthausen zu ihnen kommen möchten. Sie sollten kein Geld an Fremde geben, auch nichts von ihren Gutern veräusern, und anderes dergleichen. Den folgenden Tag kamen sie wieder, und schrieben alles Vermögen, die Kirchenornate, Relche u. s. w. auf, und zwar um solches vor allem Raube zu siehern.

(Sub intentione, uti praetenderunt, quod possent no. bis auxilio esse contra publicos raptores. Verum quid.instenderint, meum non est judicare. Sicut fuerunt nobis, ita prius et postea fuerunt in aliis monasteriis, similiter in

¹⁾ Baberlins Reichsgeschichte. T. X. p. 639.

V. Band

ecclesia cathedrali ut scirent, quantum quisque pos sideret . . . quod postmodum hujusmodi omnia conveniente in usum secularibns placitum distribui forsitan possent. It sane omnis cogitatio laici prava erat ad hoc evangelicum studium. Ita fortiter crescebat verbum Dei quod haeretic praedicabant. Heu! Heu! Domine Deus! ergo no judicabis nos?

Den 1. Oktober kamen vier Rathsabgeordnete und kündeten an, gleichwie in andern Rlöskern, da man ihnen vier Wochen Bedenkzeit gebe, innert welche sie fich entschließen sollten, in dem Klosker lebenslau zu bleiben, oder hinauszugehen. Hierauf entschloß su verlassen.

Der Rath hatte in Erfahrung gebracht, daß d Herren Probst, Dechan und gemeinen Chorherren d Stists ben St. Peter eigenmächtige Statuten unter sigemacht hatten, die zum Nachtheil eines neuen Cho herrn gereichten. Er mußte ein Jahr das corpu und das andere Jahr Nießung der Präsenz m Quottidian entbehren; er mußte dem Kapitel Ansang 20 Gulden in Gold, item für das Bauwel 5 Gulden, dem Probst 2 Gulden, dem Siegristen u Glodner einen Gulden, und der Brüderschaft einen G den entrichten. Dieß geschah, wenn der Rath ei Pfründe verlieh. Dieß schaffte aber der Rath ab, di mit Borbehalt der zehen Gulden Geldes, so ein jei IV. Rap. 1525. Aufstand der Landleute. 483

Chorherr dem Rath jahrlich an die Lecturen sieuerte, d. i. als Bentrag ju den Besoldungen der Professoren entrichtete.

Der Abt zur Murbach versprach den 17. Man, das Dorf Sasingen, so Sans zu Rhyn von ihm zu Lehen hatte, Riemand anderm zu verlaufen als der Stadt Basel. Er werde forderlich mit seinem Convent darüber handeln, und ben dem Erzherzog Ferdinand auf seine Rosten die Einwilligung dazu auswirken. Dieß alles aus Dankbarkeit gegen die Gutthat, so die Stadt ihm jehund beweisen.

In Rolge einer Erfanntnif benber Rathe vom 26ten September , ließ der neue Rath durch gemiffe Deputierte allen Rlofterleuten fagen, daß diejenigen, fo Billen batten ibren Orden ju verlaffen , und vermeinen wollten , ibret Cee-Ien Beil beffer in dem weltlichen Stande, ale in dem Orden gu fordern, daß fie fich in Monatsfrift ertlaren, und fich berausthun möchten. - Man werde ihnen folgendes jufommen laffen : 1°. Jeder Berfon , fo viel Guts als fie in bas Rlofter gebracht, je nach Gelegenheit und Geftalt der Gaden nachgebender Zeit, und mit ziemlichen Biefen. 2°. Denienigen, die in bas Rlofter nichts gebracht, je nach Geftalt ber Sachen, bis in die geben oder zwanzig Bulden (vermutb. lich, jährlich.) Diejenigen, die nicht in Monatsfrift aus dim Rlofter geben murden, follten beveinander verbarren, und ein autliches, ebrfames, friedfames, autes Leben führen, ibres Klofters Ordnung, obne einige Beigerung, geleben

Es sollen auch die Geistlichen hinfür Niemanden in die Frauenklöster geben lagen, es werde ihnen denn durch jedes Alosters Pfleger erlaubt, ben Vecn 10 Pf. Alle Jahre einmal werde der Rath in die Frauenklöster schieden, um zu erfahren, ob sie gerne ben einander sind, und welche alsdann lieber das Klosterleben auffagen wird, die soll hinausgelassen, und wie die übrigen in Anschung des Guts gehalten werden. Und also-unsren herren, ihre hand offen senn, je nach Gelegenheit hierin zu handeln."

Den 18. December 1525, wurde die Beschreibung Des Klosters St. Alban dem Brobst, seinem Gottsbause, auch den Mullern und Bavierern, und andern auf ben Leben geseffenen, ju gemeinen Sanden, in das Gottesbaus erlegt. Erft im 3. 1538 fcheint es, fen bas Rlofter gang der Obriateit beimgefallen. Die Bflichtleiftungen der Leben wurden von neuem verbrieft, oder wenigstens die Uebung. Zugleich wurde von Seiten des Rathe, aus feiner Mitte, den Lebenleuten ein Obmann gegeben, ben man fortgefahren babe, Brobft in nennen. Er wurde ihnen gegeben, damit fie befto gehorsamer bleiben mogen, ben Teich in Ehren au erhalten, auch das Rlofter ben feinen Rechten und Berechtigfeiten bleiben mochte. Er follte, als ihr Oberherr, ber Lebenleute Buchse belfen bewahren, ihnen au allen Boten beholfen fenn, die Ungehorfamen helfen ftrafen, und allein das thun, was ju Erhaltung des Rlofters Berechtigkeit und ber Leben Nothdurft erfordert wird; IV. Kap. 1525. Aufstand der Landleute. 485 wozu die Pfleger, dem Obmann und den Lehenleuten die Hand treulich bieten sollen. Der erste Probst war Meister Adam Gallus.

In Ansehung bes Domkapitels befam ber Rath nur die Domprobstep. Er hatte sie im R. 1525 ober 27 bem Doktor Undreas Sturgel von Buchheim übergeben, vermutblich weil der Erledigungsfall fich in einem pabff. lichen Monat ereianete. Nachdem die Domberren fich nach Frenburg im Breisgau begeben hatten, entfesten Diese einen der ihrigen, Sigmund von Bfirt, im I. 1533 feines Canonitats, und diefer wendete fich an den biefigen Rath. Der Rath troffete ibn mit einem Gintommen von 100 Bulden, 15 Saum Bein, 15 Biergeln Saber, aus jenen Gefallen der Domprobften, Die in feinem Gebiet fielen. Es laft fich baraus schließen, daß Sturkel katholisch geblieben mar, und daß von Bfirt fich zur Reformation bekannt hatte, Im. Jahr 1537 oder 1536 farb Sturkel. Da übertrug ber Rath Die Domprobsten dem gedachten von Bfirt, am 29. December 1537, cum omnibus Juribus et Pertinentiis hoc pacto ut ea quae traditione hujus Praepositurae Christo et suae Ecclesiae illiusque Praesidibus et Nobis deceant, fideliter assequi studeas. Singegen ernannte ber Babft ben Bie schof von Wien, Johannes Faber, ju diefer Probften; und da ein Theil ihrer Ginfunfte auf Margarafischem,

und ein andrer Theil auf Deffreichischem Boden bezogen mutben, fo erlangte bald Raber den Befehl, daß folche dem von Bfirdt nicht verabfolget werden follten. Allein der Margaraf ließ seinen Untheil dem Faber auch nicht verabfolgen, fondern in ftiller Bewehr ruben. Der Rath beschwerte fich benm Raiser Ferdinand, der aber nnterm 14. Gept. 1538 dem Margarafen von Baden fein Miffa fen nicht nur uber die Behauptungen bes bie figen Rathe, sondern auch über den vom Margarafen angelegten Sequester schriftlich bezeugte. Die Sache wurde noch lange betrieben. Bon Bfirt fuhr fort, die auf unferm Gebiet fallenden Rubungen zu beziehen, und der Margaraf gab erst im 3. 1540 den Domherren au Krenburg nach. Sierauf erhielt Kaber, unterm 2. Rovember vom Reichskammergericht eine Citation wider ben Rath. Diefer brachte bas Beschaft ben ber eide genöffischen Tagfabung an, durch beren Buthun weitere Citationen unterblieben. Es wird ergablt, daß der schweigerische Lauffersbote, als er bem Reichstammergericht Die Antwort der Tagfatung überbrachte, er noch mund. lich anzeigie: " Geine Berren wollten mit dem Ba-Denaericht (anstatt Rammergericht) eben nichts in thun haben." Raber farb. Auf ihn folgte Umbrofins von Gumpenberg , Domherr ju Augeburg. Diefer schidte ben 26. Oftober 1549 einen Profurator hieber vor Rath mit einer Rlagschrift wider von Pfirt, und Ere Lutionsbriefen, in welchen der weltliche Urm angerufen

VI. Kap. 1525. Aufstand der Landleute. 487

wurde. Bon Bfirt erhielt vom Rath einen Aufschub, am feine Antwort einzulegen. Bon Gumpenberg ftellte ich hierauf felber ein. Der Rath erbot fich des Rechiens gegen ibn por gemeinen Eidsgenoffen. Gumpenberg erwiederte, daß er in geiftlichen Sachen vor puren (lauter) Laien nicht zu Recht ftehen wolle, und da er nachgehends in Erfahrung brachte, baf er ben den Rantonen in teiner sonderlichen Gunst stand, und er sich hier nicht mehr ficher glaubte, verreiste er von bier, und ließ die Sache ruben. Bon Bfirt blieb bis an feinen Tob im Best, und der Rath jog nach seinem Absterben 1574, die Einkunfte der Domprobften zu obrigkeitlichen Sanden. 2118 eine der Urfachen der gegen Gumpenberg gehegten Ungunft der Kantone wird angegeben, daß die Worte: 20 er wolle nicht vor puren Laien ju Rechte fteben," fo ausgelegt worden waren, als wenn er gesagt hatte: " er wolle nicht von Bauern Laien, oder fogar, von Bauern Leitschen Recht nehmen."

Nonnen, Religioneunterricht, Gottesbienst.

Den 13. Februar ließen bend Rathe eine Verordonung an die Nonnen des Steinenklosters ergehen, die auch für die übrigen Frauenklöster, mit den nothigen Wänderungen, angewendet wurde. Sonderbar ist es, daß, wie es scheint, bende Gerichte der Verathung bep-

wohnten; denn am Schluß stehen die Worte: "Sol fürer nicht dann (anders als) mit vollkommet dem bend alt und neuem Rath, in Bensenn ben der Gerichte darunter geändert oder abgethan werden," Der Stadtschreiber nennt den Rath im Eingang: E. Ehrsame Obrigkeit der Stadt Basel, als Castvögte und Schirmberren des Klosters. Er nennt die Nonnex: andächtige und geistliche Frauen, Abtissin und Conwut des Klosters zu St. Maria Magdalena.

" Der Rath babe auch von feiner weisen Rathebotschaft erfahren, daß fie die geiftlichen Frauen gröftlich beichmert worden, burch die Bater des Rlofters ju den Bredigern, wie auch durch die Beichtväter und Bredifanten, welche diefe Brediger . Monche und der Provincial ju Zeiten dabin gefest und geordnet baben. - Der Rath befiehlt, daß diefe Bater, aus ehrhaften burch ibn genugfam erfahrenden Urfachen, fic bes Rlofters an der Steinen gang und gar mußigen follen; fein Beichtvater noch Predifant dabin feben : - feine Deffe ba lefen — an fein Ende, Kenster, Thor . . . etwas schreiben oder empieten laffen. Der Rath wolle es feineswegs bulden; fondern felbiges Rlofter mit Beichtvätern, Predifanten und Mefibalten felber, der Gebühr nach forgen, Diemeil die feinen darinn ju verfeben Willens fenn. - Det Rath erlaubt einer jeden Convent Schwester, fo oft und Dia fie mill, einen Beichtvater ju nehmen und ju ermablen, nach eigenem Belieben, ausgenommen ju Bredigern und ju Bat füßern, damit fie nicht alfo genöthiget fen, einem einziges ju beichten, und fie ihre Gunden und Anliegen befto ber# bafter beflagen, und ihr Gemiffen entledigen moge. - De?

IV. Kap. 1525. Aufstand der Landleute. 489

Rath perordnet, baf die Schmeftern fren und ungebindert mit ihren Meltern, Schmeffern und Brudern reden follen obne Buthun einiger andrer Rlofterfrauen; wie bis dabin gescheben und zwar im Rlofter felbft. - Andre Verwandte oder Freunde mogen fie auch anboren und mit ibnen reden, aber nicht im Aloster, sondern nur an den Red - Kenftern. - Der Rath erlaubt ihnen gleichfalls unter fich mit einander ju reden, obne Benfenn einer dritten Alofterfrau. - Demnach ibnen bisber durch ibre Dbern und Beichtväter verboten worden, bas neue und alte Teftament, das die mabre, und beilige, und göttliche Schrift ift, at haben und ju lefen, als wird ibnen jugelaffen, daß fie felbige binfuro mobl baben, taufen, bestellen und lefen mogen. Doch aller andrer Reben - Büchlein, fie fenen joch (auch) von Lutter oder funft von Semand ausgegangen, follen fie fich gang muffigen, bieß noch zur Rit nicht baben ober lefen." -

Die Beichtväter hatten ihnen perboten, am Fredtag und Sonnabend, sie mochten trank sepn oder nicht, Eper und Fleisch zu essen. Sie beklagten sich deswes gen. Dieß sep, sagte der Rath, wider die weibliche Natur, welche mancherlen Zufällen ausgesetzt sep. Der Rath erlaubte ihnen Eper zu essen; Fleisch aber nicht anders, als mit Rath des Arztes.

Es hatte ber Rath vernommen, daß mehrere Schwestern das Rloster verlassen mochten; so erkannte er: "Dieweil denn wir nicht geneigt find, jemand zu

einem Roch, das ihm unmöglich zu tragen ift, zu zwingen, fondern einer jeden Berfon folches ihrem Conscien: und Bewissen beimftellen wollen, barum b mir einer jeden Person, jest, oder zu nachgehenden Tagen, so fie bes Willens murde, beraus zu geben gutlich vergun fligen. Doch fo foll noch jur Zeit, aus billigen por gefallenen Urfachen, teine beraus gelaffen werden, fo lange bis die Bfleger, fo er gedachtem Rlofter geordnet, von (dem Bermogen des) Klosters volltommene Rech. nung aller feiner Renten, Zinfe und Bulten, und Ausgabe, welches forderlich geschehen foll, genommen baben. Desaleichen alles das, fo das Rlofter hat, eigent, lich von Bosten zu Bosten aufgeschrieben werde; und so fann hernach eine oder mehrere herand tommen, ben fich felbst rathig werden; follen dieselbigen aber bas ju aller Beit juvor und ebe, ben Bfegern, je ju Reiten ihnen von und geordnet, anzeigen, bas an uns wiffen langen zu laffen."

Decolampad ließ burch seinen helser die Ainder in deutscher Sprache taufen. Mit Vorwissen des Raths theilte er auch das Abendmahl unter benden Gestalien aus. Sie hielten Gebete und Vermahnungen, die noch in den alten Kirchenagenden sich befinden sollen. Decolampad lehrte, daß die Messe kein Opser für die Sünden der Lebendigen und der Todten, noch für die, so irgend in dem Fegseuer noch säsen, senn könne. Er

IV. Ray. 1525. Aufstand der Landleute. 491

wies das Bolt von dem Weihwasser, von den Palmen, Rerzen und dergleichen Dingen ab. Nach und nach ließ er in seiner Rirche die Wesse, die Kreuzgänge, das Umtragen des Sakraments, und andre Gebrauche dieser Art abgehen; und wegen des Zulaufes und der Gunft eines Theils des Volks durste man ihm nichts anthun.

Hingegen melbet eine Sandschrift, außerten sich wider ihn und seine Gehülsen die romischgesinnten mit Ungestüm, und schalten sie Reter, Schelmen, Bosewichter, die man verweisen, umbringen und verbrennen sollte. Wer sich außer der Stadt im Sundgau mit der nenen Lehre merken ließ, wurde nach Ensisheim geführt, und dort erhenkt, verbrannt, oder ertränkt, In der Stadt herrschten Jänkerenen und Gährung, und wo mehrere zusammen kamen, wollte jeder den andern erschlagen. Der Rath verbot zwar, den 22. April, den Predikanten alles Schmähen, Schelten und Läskern auf den Kanzeln. Allein, es blieb ben Schmähungen nicht stehen, und in den ersten Tagen des Manmonats ereignete sich ein Auslauf, der in der Stadt nicht zum Ausbruch gerieth, 1) auf dem Lande aber, wie wir hald das

In profesto Philippi et Jacobi, dum fieret concio in cathedrali ecclesia, tumultus aliqualis excitari coepit in codem templo, sed statim suppressus et consopitus

weitere vernehmen werden, ernsthaft zu werden brobete. Der Rath versammelte die Zünfte, und ließ Berorduete auf denselben umgehen. Jedermann war gutwillig befunden.

Bauernaufstand und beffen Folgen.

Jedermann weiß, daß in den Jahren 1524 und borzüglich 1525 die Landleute in Deutschland fich emporten, daß einer ihrer ersten und vornehmsten Anführer Minzer hieß, 1) und daß mehr als fünfzigtausend Men-

est. Altera die, de sero, Lutheranorum factio aditionem adornare coepit, et parare se ad diripienda monasteria, postmodum domos canonicorum ac sacerdotum, tandem et ipsum senatum minorem sibi suspectum, et clerum universum subito abruere, paratis insidiis, et clanculario tractatu cum rusticis extraneis, praesertim de ditione basiliensi, quibus duae portae, scilicet, Athemer und St. Alban Thor, apertae servabant, nisi praeventi fuissent, et nescio quid libertatis illi eisdem pollicebantur.

Dit wenigen Worten wird folgendes ibn abschildern. Ben Fraukenhausen versprach er den Bauern, alle Kugeln mit seinem Mantel aufzusangen, und da just am himmel sich ein Regenbogen blicken ließ, entschlossen sich zum Streit, und empfiengen den Angriff der Fürsten mit dem Gesang: Romm, heiliger Geist. Allein

IV. Kap. 1525. Aufstand der Landleute. 493

schen ben diesem Bauernfrieg das Leben einbuften. Ueber die Ursachen des fast allgemeinen Aufstandes berrichten brenerlen Meinungen. Die eine fchrieb denfelben bem unerträglichen Roch ju, unter welchem die Landleute feufaten, und bemertte, daß in ben Diederlanden schon por 1507 mehr als 40,000 Bauern fich emport batten, und daß ber Raifer Marimilian, auf dem Reichss tag an Conffang, nicht verheelt, in welcher Gefahr alle Fürften und herren der Mofel und des Riederrheins gewesen maren, batte man jene 40,000 Rebellen nicht geschlagen. Bucerus, einer ber Reformatoren von Straf. burg, behauptete, daß ber Bauernaufftand von 1524 und 1525 aus der Unmenschlichkeit ihrer Zwingherren entstanden mare. 1) Die amente Meinung schrieb alles der Reformation und ber Seftigkeit ju, mit welcher Quther, vorzüglich wider die geifflichen Kurften, eiferte. Eine dritte Meinung vereinbarte die benden andern. Leute, die fich rubmten, evangelisch zu fenn, batten fich an den ungufriedenen gandleuten jugefellet, und ihnen

⁵⁰⁰⁰ blieben im Treffen, oder auf der Flucht, und Munger wurde enthauptet. Saberlin. T. XI.

Negat Bucerus, agricolarum tumultum exortum ab evangelio, sed haud saevitia Dominorum. Istud haud inficior. Erasmi oper, T. IX. p. 1316.

das Evangelium falsch erklart. Thomas Munger sprach von Eingebungen des heiligen Geistes, von unmittelbarer Einwirkung der Gnade, von Aufsagung alles Gehor sams gegen die weltlichen Obrigkeiten, von Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse, von Gemeinschaft der Güter u. s. w.

Als nun die Bauern fich allenthalben in ber Rach barichaft bewaffneten, gieng am ersten Dan ein Gemurmel in der Stadt herum, ale wenn die Burger ben heimlichen Unschlag gemacht batten, Die Ribfter, und wie der Carthauser hinzusett, die Bohnungen ber Domberren und Brieffer, und fogar ben Rath, ber ib. nen verdächtig mar, ploblich zu überfallen. Bebern follten am Steinenflofter ben Unfang machen. Mit den Landleuten maren fie in einigem Ginverfland. niff, und zwen Thore, namlich, das Aeschemer Thor, nnd das St. Alban Thor, follten denfelben übergeben werden. Wenn man dem Carthaufer Glauben bermef fen foll, so wurden die Rathe hieruber so erschroden, daß fie fich nicht getrauten zusammengutreten, und daß der Schultheiß der kleinen Stadt es war, der fie jut Saltung einer Sigung beredete. 1) Der Rath ließ den

¹⁾ Cum ecce Scultetus minoris Basileae cum . . . fortioris animi viris, fidelibusque, senatum jam jam

IV. Kap. 1525. Aufstand der Landleute. 495

großen Rath zusammenberufen und stellte Untersuchungen an. 1) Es ergab sich, daß die vermeinten Unschläge der Burger zwar eine nichtige Gassenrede gewesen, daß aber die über die Landschaft ergangenen Gerüchte

consternatum et pavidum, et non audentem se coadunare, exhortatum et animatum colligere coepit, et circa horam octavam aut nonam, de tractandis quae ad rem necessaria fuerint consiliis, indicere. Unde mox ad custodiam, vigilibus et armatis ubique per singulos vicos (Strafen) deputatis, cives minoris Basileae pontem, constanti et intrepido sunt animo contutati, pro defensione scilicet cleri sui et monasterio. rum, parati sanguinem fundere, si quis eis ex opposita civitate vellet quoquo modo resistere. Sicque divina gratia factum est, ut insidiae paratae paulatim solverentur, et crastino de his quae gesta fuerant, maturius deliberaretur. Der Carthaufer ergablt uns mit Naivetat, wie groß auch ibr Schrecken in bem Rlofter mar: Nos autem in hac domo eadem nocte matutinam circa horam X pulsavimus more solito, et saratationem angelicam hora prima. Nam festinantius solito cantavimus, eo quod major pars Conventus quasi fuerit, et in timore constituta.

²) Der Carthäuser bemerkt, daß Leute, die vorher nicht öffentlich reden durften, jest vor dem ganzen kleinen Rath die damna et gravamina der Bürger und die Missenäche eröffneten, civium et abutiones exponerent.

nicht ungegründet waren. Doch siel einiger Berdacht auf den Wilhelm Stor von Diessenhosen, und einen Weber, Namens Bendren, von der Zunft zu Leinwebtern und Webern, der nachgehends eingesetzt, und lange im Kerker behalten wurde.

Sierauf ordnete ber Rath etliche Rathsgefandte in Die Memter ab, um die Beschwerben des Landvolls in vernehmen. Als diefe aber zu Lieftal angetommen maren, erhob fich ein Aufbruch der Bauern aus den Land. vogtenen Farnsburg, Somburg, Ballenburg, Ramflein, die die andern ben Berbrennung der Sanser aufmabn ten, mit ihnen an gieben. Rach einigen Chronifen, sollen fie sogar vorgegeben baben, es geschähe in Rolae eines obrigfeitlichen Befehls. Undre Chronifen verfchweis gen diefen Umftand. Alle fimmen aber darin uberein, daß die geheime Abucht der Aufwidler mar, Die Aufbebung aller Steuern, Binfe, Behnten und Frohndienfe, die Vertreibung aller Pfaffen und Ordensleute, und Die Plunderung ihrer Saufer, welches fie dam auch au Schönthal, 1) Olsverg, Jalingen und andern Orten wirklich ausführten.

¹⁾ Schöntbal wurde geplündert, und bie Rlofterleute verjagt. Der Stiftsteller in Lieftal wurde geleert.

14. Rap. 1525. Aufstand ber Landleute. 497

Den: folgenden Tag ließen bie Abgeordneten bes Rathe, am frühen Morgen, Ausschuffe vor fich in Liefal berufen. Gie führten benfelben gu Bemuthe, wie viele Boblthaten in Rriegszeiten, ben Theurungen, auch Reuerbrunften, mit Leihungen an Beld, Krucht und anbern Bedurfniffen, ihnen erwiesen worden maren, und baten fie nach Saufe gurud ju tehren. Die Gefandten wurden ihnen nachreiten, und an Ort und Stelle ihre Beschwerden vernehmen, um folche bann bem Rath gut binterbringen, in der hoffnung, er wurde fie mit Billigfeit ansehen. Die Ausschuffe gaben teine Antwort, fondern ließen umschlagen, geboten jedermann fich jur Stunde por das obere Thor ju begeben, schworen da einen Gid gusammen, 1) und berietben fich uber die gu gebende Antwort. Ale fie wieder hinein tamen, zeigten fe den Gefandten an, daß fie nach dem Mittageffen ibre Rlagpunkten eingeben murden, und bann bie Folgen bobon ruhig abwarten wollten. Er mar aber eine Kriegsliff. Babrend des Mittageffens liefen fie unverfebens umschlagen, und mahnten einander benm Gibe gum untern Thore binaus, um nach Bafel ju gieben. Go blie ben die Gesandten ohne Antwort.

³⁾ Folglich waren es feine Biebertaufer, die bie Saupts rolle frielten.

V. Band

Am gleichen Tage, den 3. Man hatte der Rad, die Burger auf den Inniten susammenberufen laffer. Mehrere Rathe wurden abgeördnet, um den Umgang auf denfelben zu versehen, und die Burger anzufragen, od ein jeder gesinnet sen, nach Andweisung seiner Pflichten, Lieb und Leib mit der Obrigkeit zu tragen, und salls jemand einige Beschwerden hatte, solche anzuhben. Alle Berichte dieser Zeit stimmen darin überein, das jedermann willig und bereit ersunden worden sen, oder tvenigstens sich also stellte.

Rubeffen langte ber Bericht ein, Die Banern alen mit Macht gegen die Stadt, in Begleitung bes geme fenen Lentwriefters von Lieftal, Stevban Stor. ber, Die es maleich ansgestrenet wurde, in Ginverkandnis mit etlichen in der Stadt fande, und benfelben die Reit ibrer Antunft überfchrieben haben follte. Obne Berme lief der Rath die Thore auschliefen, und Sturm lanten, damit Redermann im Sarnifch an den ihm angewiefe nen Larmplat liefe. Die Bauern erschienen vor bem Mefchemer Thore, beim Rappelein, in großer Anzabl, und in der Meinung, fie offen ju finden. Gin leichtel mare es gemefen, viele unter ihnen zu erlegen. Schon frente fich die Burgerichaft , einen Ausfall ju tonn , ober das Gefchin von ben Baften berab unter bie Rebellen fpielen au laffen. Der Rath verbot es aber febr weise lich, und ichidte mit etlichen wohlgerufteten Burgern

amen Saupter hinaus, Seinrich Meltinger und Abelberg Meper, um die Urfache ihrer bewaffneten Unfunft gu Allein fie befamen, nach Rnfens Sand-Dernehmen. ichrift, nur ichlechten Beicheid von ben Bauern. Der Carthauser aber sagt, daß sie einige Rlagvuntte vortrugen, worüber nachher im Rathe ernftlich gerathschlaget murbe. (Nonnullos querelarum articulos deposuerunt, de quibus postmodum seriose et prudenter tractabatur in utroque senatu.) Diese nahmen bierauf ihr Nachtlager ju Mutteng. Monchenftein und in bortiger Begend; burchliefen bas fleine Rlofter Engenthal, Schauenburg oberhalb Bratteln, und bas rothe Saus, nahmen gwar mas ihnen bort beliebte, gerfforten aber nicht die Gebaude, wie man, es in ber Folge gefchrieben hat. Der Rath hatte aber gleich anfangs Gil-Boten nach Rurick und vielleicht auch inach andern Drten geschickt. Botschafter von Burich, Bern, Lugern, Rrepburg und Solothurn erschienen bier am folgenden Lagin nach der Ankunft der Rebellen vor der Stadt. Gie ritten fogleich ju ben Bauern ihinans, nicht ohne Lebensgefahr. Sie babnten Unterhardinngen, und bewogen fie nach Saufe ju tehren, und nur einen Musfcus jurud ju laffen, um alle Sachen ausgutragen. Die in ben Roten angeführten Erleichterungen und Rache laffe versprach ber Rath; eine gangliche Amneftie, boch 1.11 3:53

mit einigen Ausnahmen, 1) ließ man ihnen zusichern; und die Landleute leisteten wieder den Huldigungseid. So endigte in einigen Tagen die Klugheit der eidsgenöffschen Boten, 2) ein Geschäft, das unabsehbare Folgen hätte haben können. Erst nach dem geleisteten Side, in den verschiedenen Landvogtenen, wurden die versprochenen Erleichterungen beurkundet. Die Urkunde, sür das Amt Liestal ist vom 30. Man, 3) die für Walten

²⁾ Die eine wurde mit den Worten bezeichnet: " Diefenigen, die den Brief an die Bunfte geschrieben und angegeben haben" worunter Stephan Stor vorzäglich gemeint war, der fich indeffen flüchtig gemacht hatte.

^{4) 3}ch bedaure, daß ich ihre Namen nirgends gefunden babe.

³⁾ Urfunde für die Stadt und das Amt Lieftal vom 30. Man: "Sie wollen die erwiesene Gnade, um ihre natürliche Obrigseit, mit williger Darsteckung des Leibes und Vermögens, als es getreuen und gehorsamen Unterthanen gebührt, und wohl anstehet, allezeit gutwillig verdienen. — Der jeweilige Leutpriester soll das göttliche Wort nach Inhalt des ausgegangenen Mandats predigen. — Der kleine Zehenden, den man den Etterzehenden nennet, wird nachgelassen. — Die Leibeigenschaft wird aufgehoben, also daß ein jeder, oder eine jede wohl weiben oder mannen möge, wo sie hin wollen, ohne eine Ungenossamp verwirkt zu haben, doch soll es

mit Steuern, Frobnungen, Rafnachtbunern, wie bisber gehalten werden. - Benm Beggieben foll ein giemlicher Abang bezahlt werden, doch nicht wenn man von einem Mmt in ein anderes goge. - Der ausschliefliche Galabandel bleibt ben obrigfeitlichen Sanden. - Der bofe Bfennia auf dem Bein wird aufgeboben, das Umgeld aber benbebalten: fechs Schilling vom Saum von ben Wirtben in Lieftal und also an der Landfrafe: 1 Bf. and 5 f. jabrlich von den Rebenwirtben, das ift von benen, die nicht an den Landftraffen fiten, als an Frantendorf, Lanfen, Rulifpach und Gelberfperg, nebft 5 f. Taffernengelb; 4 f. vom Caum von benen, Die Wein ansichenten, welchen fie mit eigener Sand und Gefind erbanen. - Der Joy von 13 Den. für jebe in Bafel gefanfte Biergel Rorn verbleibt; gleichfalls ber Schilling, - der von jeder Biergel, die man ju Lickel mablen und bacten läft, jum Umgeld bezahlt wird. - Bon jedem Sefter Much, der in Bafel jum eigenen Gebrauch ac-Tauft mird, foff ein Bfenning bezahlt merden. Ranfen ibn aber die Liefaler auf Mebrichan, amen Blenninge. - Folgt ber Roll von Stockfichen, Saringen, Blatuf. Iin. - Die geiftlichen Berichte follen nicht mehr um 5: Schulden gebraucht merden; die Schuldner follen aber am erfen Berichtstag ju Liefal Antwort geben. - Die ... Liefaler follen nicht mehr, wider ihren auten Billen, gebrangt werden, anger dem was die Stade Lieftal, ... Steac und Bege betrifft, ju frobuen. - Der Rafenfana ... in der Ergoly wird der Stadt Lieftal guaccianet. - Gol len die Lieftaler nicht gezwungen werden an einem frem-

ftetiget. Was zur Beendigung des Geschäfts anch bengetragen haben mag, ift daß im untern Elsaß, besonders ben Jakern, wo sich die Schwärmer aufhielten, por und nach dem 17. Man, in verschiedenen Gesechten, ben 29000 niedergehauen wurden.

Bie wenig es indessen dem Rath Ernst war, gedachte Urlunden zu handhaben, beweißt die Stelle des
Rathsprotokolls vom Johanni 1525, welche jährlich,
ben Einsührung des neuen Raths, abgelesen wurde:
"Ihr sollet eingedent senn, heißt es in derselben, wie
unfreundlich eine Stadt Basel von ihren eigenen Leuten
und Unterthanen, den 3. Man überzogen, und um Berhütung größern Uebels, gedrungen worden ist, ihnen
vieles nachzulassen, damit ein Ehrsamer Rath hiernach
mit ihrer Landschaft desto fürträglicher und stattlicher zu handeln, und sich selbst vor Untreue zu bewahren wisse." Wie können dergleichen geheime Brotestationen mit dem Charakter der Biederkeit besteben?

ber Grafchaft Farnsburg der Todtfall nachgelaffen wurde, und bas ber Wirth zu Mönchenstein und der zu Mutten für Tavernengeld und Umgeld, nur ein bestimmtes jabr. 16ch, der eine 2 Bf., und der andere 10 Bf. bezahlten.

IV. Rap. 1525, Aufftand der Landleute 505

Der Rath hatte zwar eine Amnekie zugesagt, nicht aber den Stadthurgern, sondern nur den Landleuten. Daher wollte er wissen, wer unter jenen mit diesen etwan in Einverständniß gestanden. Go druckt sich die Rysische Handschrift aus:

" Es murben viele von ber Runft ju Bebern gefangen, Manner und Beiber. 1) Sie lagen ben acht Tage gefane gen, und etliche länger. Sie murben aber unschuldig befunden, also daß man fie, bis auf einen, Ulrich Levderer, wieder auslief. Diefen bielt man ben einem balben Sabre gefangen, und giengen Deine Berren recht mit ibm um, mit Streden und Martern : morin fie ibm Gewalt und Uns recht thaten. Sie batten gern viel von ihm gewußt. Er bat meine herren recht, daß man ibn vor Recht ftellte. Burde er schuldig befunden, fo follte man ibm feinen rechten Lobn geben. Da meine Berren es borten, und ibn gang unschuldig befunden, und mit ibm aber unbarmbergig umgegangen waren , fo wollten fie ibm , noch der Bermandtschaft fein Recht balten. Denn fie fonnten benten, daß fie nicht febr ebrlich baben bestanden maren. Sie wollten ibn auch nicht aus der Gefangenschaft laffen, damit die Bemeinde nicht inne murde, wie fie mit ibm, bas ift, nicht als gna-Dige herren, fondern als Tyrannen gebandelt batten. 2)

¹⁾ Prenfig bis vierzig, fagt ber Carthaufer.

^{*)} Diefer Auszug zeigt, daß die haltung bes Smblgerichts im hofe bes Rathbaufes, nach ergangenem Ur-

506 XIV. Berlobe. Zeiten ber Reformation.

Bom gedachten L'enderer fpricht der Carthauser im gleichen Sinne. 1).

Man hatte auch ben den obgedachten Unterhandlungen den Stephanus Stor, vermittelst einer Umschreibung, von der Amnistie ausgeschlossen, der in einer der erstin Rächte des Ausstandes unsichtbar geworden war. Ueber die nähern Umstände seiner Flucht sind die Verichte verschieden. Einer meldet, daß er ben den Bauern gewosen, und sich dann slüchtigen Fusses gemacht. Ein and brer behauptet, er sen in der Stadt gewesen, und, als der Ausstand in der Stadt sehlgeschlagen, hätte er sich über die Stadtmauern herunter gelassen, und sen also der Gesahr ausgewichen. Andere sagen, dies sen alles erlogen, und den verzweisetten Hunsen der Pfafr

theil des Raths, oder das fogenanute Stühlen, melches hier burch die Ausbrücke Recht balten, und vor
Recht ftellen angedeutet wird, feine eitle Formalität
gemesen, wie man es in neuern Zeiten babe behaupten
mollen.

¹⁾ Principalior autem diutius servabatur, ad minus per tres menses; et per torturas diligentissime examinabatur, et in custodia damnandorum servabatur. Qui cum neminem prodere vellet, aut cogi posset, tandem de jussu Senatus libere dimissus.

in und Monchen erdichtet worden. In der Folge brachte er Rath in Erfahrung, daß er fich in Strafburg beinde, und erhielt feine Anhaltung von der dortigen brigfeit. Gefandte lief man dabin abgeben, um dem terhor bengumohnen. In einer Besprechung sagte er us: " Daß zu ber Reit, am 1. Man, wo die Rachicht von bem au Olfvurg und au Lieftal begangenen nfua einkam, er fich auf ber Landstraße befunden, in er Absicht, seiner Frau, die zu Lieftal war, Arznen t bringen, und daß, als er diese Rachricht vernome en, er feinen Weg fortfette, um feinen Wein ju retn." In ber ben Gefandten gegebenen Enftruftion agte ibn ber Rath verschiedener Thatsachen an, mit nführung eines von ihm unter dem 2, Man ju Lieffal isgestellten, und an die Zunfte ju Bafel gerichteten riefes.: " Er habe fich ben Ungehorsamen augesellet. id mehr als andere vorgehabt, Mord, Todtschlag und lutvergießen gugurichten. Als ein Diener des Bortes tte er mit bem Schwert der heil. Schrift fechten, b fich nicht friegerischer Aufruhr gnnehmen follen. ein Brief habe gang anders gelautet, als feine offent. ben Schmeichelworte an die Gemeinden. Er habe fen schändlichen Mordbrief, ohne Biffen des Land. les, bennoch in beffellen Ramen ausgefertiget, und bemfelben nicht nur auf eine gemeinschaftliche Innmentretung, wo fie alle in einem Beiffe verfammelt n wurden, angetragen, fondern auch der Gemeinde

sos XIV. Beriode. Zeiten ber Reformation.

zu Bafel zu bebenten gegeben, daß fie Gott einen (fallen thate, wenn fie fich wider die Obrigkeit empor Daber bate unfer Rath die Strafburger, den Stab seinem Leib und Leben nach seinem Berdienen riten zu lassen.

5 in 1995

Die Rnbe war babmed nicht febalb in unfrer (gend wieder bergeffellt. Solothurn, bas Biffum," faß, Breibaan und bet Schwarzwald mußten noch ! bem Aufstand ber Banern berhalten. Allein ; burch Bermittlung bei Gidgenoffen, wurden die Unruben Golothnenischen und im Lauffenthal (im Biffum) o Blutvergießen geftillt. Der Rath nahm noch in bie Rabre Die nächtgelegenen bisthoflichen Dorfer Rheing Oberwieler, Terwieler, Ettigen, Allichwieler: Da Stadt und Umt Lauffen, Bablen, Roicheng, Liefr und andere Orte mehr in Schut und Burgerrecht i Sie aaben jabrlich ein beffimmtes Schupgeld, und ! ren in gewiffen Rallen verpflichtet, ber Stadt in S an gieben. En ber baruber ausgestellten Urkunde ! man, daff es bem Biftum gu Gutem geschabe, ba bie bischöflichen Lande ben einander bleiben moch Der Rath nannte fich auch in benfelben, Befchirn Des Biftums. Diefes Burgerrecht bewirfte fo t daß die Reformation dort eingeführt, und über fec Sabre gebandbabt wurde. Unbefannt ift es übrige ob die neue Bebre, oder der Bauernaufkand, ober

IV. Rap. 1525. Aufftand der Landleute. 505

Der Rath hatte zwar eine Amnekie zugesagt, nicht aber den Stadthurgern, sondern nur den Landleuten. Daher wollte er wissen, wer unter jenen mit diesen etwan in Einverständniß gestanden. Go druckt sich die Rysische Handschrift aus:

" Es murben viele von ber Bunft ju Bebern gefangen, Manner und Beiber. 1) Sie lagen ben acht Tage gefangen, und etliche langer. Sie murden aber unschuldig befunben, also daß man fie, bis auf einen, Ulrich Levberer, wieder ausließ. Diefen bielt man ben einem balben Jabre gefangen, und giengen Deine Berren recht mit ibm um; mit Streden und Marteen : worin fle ibm Gewalt und Unrecht thaten. Sie batten gern viel von ihm gewußt. Er bat meine herren recht, daß man ibn vor Recht ftellte. Burde er fculdig befunden, fo follte man ibm feinen rechten Lobn geben. Da meine Berren es borten, und ibn gang unschuldig befunden, und mit ibm aber unbarmbergig umgegangen waren , fo wollten fie ibm , noch der Bermandtschaft fein Recht balten. Denn fie fonnten benten, baf fie nicht febr ehrlich baben bestanden maren. Sie wollten ibn auch nicht aus ber Gefangenschaft laffen, bamit bie Gemeinde nicht inne murde, wie fie mit ibm, bas ift, nicht als gnabige herren, fondern als Tyrannen gebandelt batten. 2)

¹⁾ Prenkig bis vierzig, fagt ber Carthaufer,

^{*)} Diefer Auszug zeigt, daß die haltung des Smblgerichts im Sofe des Rathbaufes, nach ergangenem Ur-

Karren und Pferben, daß Miemand durch bie Spahlenvorstadt, noch jum Thore hinaus konnte.

Orffentliches Gesprach mit den Wiedertaufern.

Die Biedertaufer follten eigentlich Spathtanfer heißen: denn fie werden nur in dem Kall wieder getauft, da fie, als Rinder von Catholifen oder Broteffanten nach ihrer Weburt ichon getauft worden finde Die Bie Dertaufer tamen aus Deutschland in Die reformirte Schweite und erhielten gegen ben Unfang biefes Sabres einen fo farten Anhang., baff fich die Obrigkeiten ver-Schiedner Brte genothigt faben, offentliche Unterredunigen anguftellen. Der erfte, ber diefe Gette ben und einführter, mar ein gewisser Bottor Baltbafar Submeier, gewesener Leutprieffer zu Baldshut, der von dort, nach geschehener Belagerung ber Stadt., war verjagt worben Da biese Geftirer mit ber Lebre der Spatitagfe: ben Glauben an besondere Offenbarung en und Eingebungen des heiligen. Geiftes, wie auch die -buchfiabliche Auslegung vieler, Stellen in der beiligen Schrift bie angenscheinlich in einem figurlichen Berfande ertlart werden follen, oder die Anwendung von andern Stellen, die auf unfre Zeiten nicht mehr anwendbar find, vereinigten, fo fann jede Ruchlofigfeit, jeder Greuel, welches von ihnen ergahlt wird, wahr. IV. Kap. 1525: Aufftand der Landleute. 514 scheinlich vorkommen. Doch von bergleichen Thaten wurden die Wiebertaufer nie bed uns beschulblat.

the contract was a section of

3wifchen dem Mufftand ber: Banern und ber Muse fertiauna der ihnen versprochenen Urfunden, muß der Rath in Erfahrung gebracht haben, daß es auf der Landschaft Biebertäufer ache! benn er ließ eine Unterredung, am Bfingftmontger, in der Sti Martins Rirde mit ihnen anftellen. Gie betraf: Die: eimige Lebre ber Biedertaufer, und berührte nichts bon ber Leiffung bes Eibes, noch von dem Gebrauch ber Baffen innoch von dem obriateitlichen und geifflichen Stande. Die offend liche Unterredung lief fruchtlos ab. Dennoch ließ fe Decolampad benm Buchdruder Balentin Curio ben 1. September in 4°. bruden. Diejenigett, die gegen die Biedertäufer redeten, waren Decolampad, Jatob Immelin, Prediger ju St. Ulrich, Bolfgang Beifenburger, Leutpriester im Spittal, und Bruder Thomas Beier. falt, Prediger ju den Augustinern. Miffallen muß jedermann ein tabler Spaf, so Beierfalt fich ju Schulden tommen lief. Ein Wiedertaufer batte behanptet. daß man fich wohl mehrere Male taufen laffen tonnte. Da antwortete Beierfalt : " Go wurde hintenach ein Baden, wie Ganfe im Rhein." Decolampad fann man vorzualich vorwerfen, daß, da alle Reformatoren von ben Catholiten teine Beweise, Die nicht in ber beiligen Schrift gegrundet waren, annehmen wollten, er ben

3

parmen Banern von Origenes, Augustinus, Epprianus, ja vom Concilium zu Carthago und von dem zu Mincetano vieles vorhielt. Ueber folgende Stelle ist er and tadelnswürdig, wenn er seinen Gegnern sagte: "Man sieht wohl, daß ihr euch allein sür Shristen haltet. Ann, so ihr uns nicht für Christen haltet, so mag ich end anch nicht für Christen haltet, so mag ich end anch nicht für Christen halten." In der Vorrede zur Auslage dieses Gespräcks, giebt er zum Beweggrunde an, warum er es drucken ließ: "Damit jeder Verständiger wisse, wessen Geistes die gesch ist en Gesellen seinen, und wo ihnen weh ist, und damit man gewarnt werde, sich vor derselben pharisaischem Hefel zu hüsten."

tieber das Abendmahl.

Man hat buchstäbliche, figurliche, mystische und etymologische Anslegung. Die buch stabliche erklärt nach dem gewöhnlichen Sinne der Wörter; die figure liche nach der, auch in dem gewöhnlichen Sprachges Branch gegründeten Uebertragung eines Wortes auf einen andern Gegenstand; 1) die mystische Auslegung legk

bie baufigsten find die Metapher, die Metonymie, und die Hyperbel befonders in den Morgenlandern. 3. 5- Wenn geschrieben fieht (Matth. 19, 24:) Es ift leich-

IV. Rap. 1525. Aufstand ber Landleute. 513

in Worten eine Bebeutung ben, die gar nicht im sprachgebrauch liegt, 1) und ift eine unerschöpfliche tuelle von Albernheiten, Traumerenen, Schwarme, pen; die etymologische Auslegung erklart bas

V. Band.



ter, daß ein Ramel durch ein Nadelöhr gebe, als daß ein Reicher in das Reich Gottes tomme; so ift es eine Huperbel, die so viel sagen will, daß, da der Reiche die Mittel jur Befriedigung ftrafwürdiger Leiden chaften besit, er auch oft in Bersuchung gerath, diesen Leidenschaften ju fröhnen. Wenn Einer sagt, er habe den Alopsock drenmal gelesen, so bedient er sich einer Metonymie; er meint die Gedichte des Alopsock, er mennt den Berfasser statt der Werte, die Ursache, satt der Wirfung. Benn Einer endlich auf ein Gemälde weiset, und sagt: das ift mein Bater; so spricht er metaphorisch, und will sagen: dieses Gemälde gent meis nen Bater vor.

¹⁾ So liest man in einer vermeinten Erflärung der Apotalupfis, bas Wort Insel bebente Enropa, und das
Wort Erde bedente das Meer. Mit Bedenen mösen wir eröffnen, daß die Nachfolger von Zwingel und Decolampad, wie der Antiües Theodor Zwinger und apbere, den Botten: "Das ist mein Leib» eine mußtsche Bedenung berlegten, da jene ansangs nur und
einer fgürlichen sprachen.

primen Banern von Origenes, Augustinus, Cyprianus, ja vom Concilium zu Carthago und von dem zu Mincetano vieles vorhielt. Ueber folgende Stelle ist er auch tadelnswürdig, wenn er seinen Gegnern sagte: "Man sieht wohl, daß ihr euch allein für Christen haltet. Ann, so ihr uns nicht für Christen haltet, so mag ich euch anch nicht für Christen halten." In der Vorrede zur Austage dieses Gespräcks, giedt er zum Beweggrunde an, warum er es drucken ließ: "Damit jeder Verschändiger wisse, wessen Geistes die geschick en Gesellen seinen, und wo ihnen weh ist, und damit man gewarnet werde, sich vor derselben pharisaischem hefel zu hürten."

Heber das Abendmahl.

Man hat buchfäbliche, figurliche, mystische und etymologische Anslegung. Die buchftäbliche erklärt nach dem gewöhnlichen Sinne der Wörter; die figur lich e nach der, auch in dem gewöhnlichen Sprachge Branch gegründeten Uebertragung eines Wortes auf einen andern Gegenständ; I) die mystische Auslegung legt

²⁾ Die banfigsten sind die Metapher, die Metonymie, und die Hyperbel besonders in den Morgenlandern. 3. B. Wenn geschrieben steht (Matth. 19, 24:) Es ift leich-

IV. Rap. 1525. Aufstand ber Landleute. 513

den Worten eine Bedeutung ben, die gar nicht im Sprachgebrauch liegt, 1) und ift eine unerschöpfliche Quelle von Albernheiten, Träumerenen, Schwärmerenen; die etymologische Auslegung erklärt das

ter, daß ein Ramel durch ein Nadelöhr gebe, als daß ein Reicher in das Reich Gottes komme; so ist es eine Hoperbel, die so viel sagen will, daß, da der Reiche bie Mittel zur Befriedigung straswürdiger Leidenschaften besitz, er auch oft in Bersuchung geräth, diesen Leidenschaften zu fröhnen. Wenn Einer sagt, er habe den Alopstock drenmal gelesen, so bedient er sich einer Metonymie; er meint die Gedichte des Alopstocks, er neunt den Verfasser statt der Werte, die Ursache, statt der Wirkung. Wenn Einer endlich auf ein Gemälde weiset, und sagt: das ist mein Vater; so spricht er metaphorisch, und will sagen: dieses Gemälde stellt meis nen Vater vor:

²⁾ So liest man in einer vermeinten Erklärung ber Apoealopfis, das Wort Insel bedeute Europa, und das Wort Erde bedeute das Meer. Mit Bedauern muffen wir eröffnen, daß die Nachfolger von Zwingeli und Decolampad, wie der Antistes Theodor Zwinger und andere, den Worten: "Das ist mein Leib" eine mystische Bedeutung bevlegten, da jene anfangs nur von einer sigürlichen sprachen.

Wort nicht nach der jehigen Bedentung, sondern nach derjenigen, so es ursprünglich möge gehabt haben. ')

Zwingli und Decolampad, hegten im Grund die gleiche Meinung über die Worte des heil. Abendmals: Dieß ist mein Leib. 2) Beyde glaubten, daß sie stäurlich verstanden werden müssen. Nur waren sie über die Natur der Figur uneins. Zwingli setzte die Figur auf das Wort ist. Ist war sürihn eine Metapher; unter ist verstand er: stellt vor, bedentet. Decolampad hingegen setzte die Figur auf das Wort Leib, und nannte sie Metonymie (Namensverwechslung,) und zwar von solcher Art, wo das Zeichen mit der Sache verwechselt wird. 3) Ihre Feinde warsen ihnen diese Verschiedenheit der Auslegung vor. Sie antworteten aber, daß Zwingli dem heil. Ambrosius, und Decolampad dem Tertullian gesolgt wären. Der heil. Ambrosius habe gesagt: Dieses bedeutet mein Leib;

^{2) 3. 38.} Wenn aus dem Worte spiritus (Geift,) fo von spirare, hauchen, blasen abstammt, man schliefen wollte, die Seele sen ganch, eine feine Luft.

²⁾ Hosp. histor. sacr. oba Beausobre Hist. de la réformation. T. III. p. 231. sqq.

^{3) 3.} B. Die Lilien, anstatt, das französische Reich.

IV. Rap. 1525. Aufstand der Landleute. 618 und Tertullianus: Dieß ist die Vorstellung meines Leibes.

In Diesem Rabre gab Decolampad fein berühmtes Buch über das Nachtmal heraus. Erasmus schrieb an feine Kreunde: " Decolamvad hat ein mit fo vielem Scharffinn, mit fo vielen Grunden, mit fo vielen Renaniffen geschriebenes Buchlein berausgegeben, baf er bie Ausermablten felber irre führen tonnte." Der Rath verbot den Drud biefer Abhandlung. Decolampad ließ fie aber au Strafburg in Drud ausgeben. Gin gewiffer Ludwig Des übersette fie in's Deutsche, und die Uebersepung fand zu Bafel gunftigere Richter als bas Original Inbeffen war ber Rath auf ben Gedanten gefommen, Erasmus, Ludwig Bar, Professor in der Theologie, und Cantiuncula, Profesior in den Rechten, 1) über ben Inhalt bes Buches ju Rathe ju gieben. Dinr bes Erasmus Antwort ift bekannt: " Das Buch ift gelehrt, aut geschrieben und ausgearbeitet; ich wurde gottselig hinzusegen, wenn etwas gottselig beifen tonnte, welches mider die Lehre der Rirche ftreitet, von welcher abzuasben, nach meinem Urtheil, gefährlich ift." 2)

¹⁾ Athenae Rauricae, Nom. Claudius Cantiuncula.

²⁾ S. P. Magnifici Domini, Celsitudinis vestrae hortae tu, perlegi librum Johannis Oecolampadii de verbie

Es scheint, daß man den Erasmus gerne dahin gebracht hatte, sich diffentlich für eine Parten zu ertlaren. Im gleichen Jahre forderte der Rath von ihm ein Gutachten über den Bücherdruck, das Fasten und die Priesterehe. Seine Antwort war ein Meisterstück, beleidigte Niemand, und deutete auf gegenseitige Annäherungen. 1) Er trägt auch tein Bedenten, den Ra

caenae Domini, mea sententia doctum, disertum et elaboratum; adderrim etiam pium, si quid pium esse posset, quod pugnat cum sententia sensuque ecclesiae, aqua dissentire periculosum esse judico. Apud Hosp, p. 11. p. 57.

¹⁾ hier folgen einige Stellen; Hujus negotii (causae lutheranae) natura talis est, ut non possit componi nisi magnorum Principum, aut multarum Civitatum ac Regionum consensu. — Non est metuendum periculum, ubi spes est magni fructus quem ego nondum video. Neutra pars sobria est: unde si quid pronunciavero moderatum. offendam utramque: et tamen utramque malim offendere, quam alter utri me prorsus addicere. — Ut omittam orbis dissidium, vestra Helvetia quanta flagrat opinionum pugna! Et haec Civitas quam variis studiis dissecta est! Denique in vestro Senatu (quod audio) variant sententiae. — Aliquid impertiam consilii, si non prudens, certe amicum et fidele, quantum ad hujus Reipublicae tranquillitatem attinet, quae vestra functio est. — Maxime movet se-

IV. Kap. 1525. Aufstand der Landleute. 517

then in eröffnen, daß, dem Bernehmen nach, Berschies denheit der Ansichten unter ihnen herrsche- (In vestro Senatu, quod audio, variant sententiae.) Darans folgt der Schluß, daß es ihm nicht gebühre, den Anssschlag geben in wollen.

Gefete.

Den 19ten July erkannten bende Rathe: 1) aus besondern treffenlichen Urfachen, daß die von der hoben Stube, so ihren haushäblichen Sit hier haben, so oft die Ordnung an sie tommt, gleichwie unfre Bärger, die andre

ditionem subito exorta novitas adversus inveteratam consuetudinem ae receptam nimis opinionem. Ea vero magis vitanda est novitas, si quod novatur magis pertinet ad tumultum excitandum quam ad pietatem instaurandam. Hujus generis arbitror imagines, rasuras et vestes Sacerdotum, ritus Missae, cantus sacros. — Non est probabile, sacerdotem in matrimonio fore contentum unica uxore, qui in caelibatu multas habuit concubinas: sed metuendum, ne impuro caelibatui succedat impurius matrimonium. — In caeteris prudenti moderatione vobis utendum censeo, quemadmodum hactenus fecistis, donec res ipsa doceat, utrum hoc, quod nunc agitur, a Deo sit, an aliunde. Interim omnia seditionum seminaria diligenter excludenda.

¹⁾ Im schwarzen Buche.

Runfte baben, buten, machen und einen Sauptmann geben follen. ') Bare aber Sache, daß einer mit feinem Gelbbleibe, von Rrantheiten oder fonftiger Urfachen megen, nicht machen fonnte, dem ift pergonnt, daß er in feinen Roffen einen Bachter an feiner Statt ftelle. Doch fo ift Daniel Reigler und Seinrich Sugelin jugelaffen, bag fie nur mit ibrem Belde machen. Stem, welchem vom Adel bas Burgerrecht anzunehmen ober zu faufen belieben mill, ber mag bas wie andre Burger faufen, und foll er mit buten und machen gleicher Bestalt, wie andre ber boben Stube gehalten merden. Doch foll ibm nachgelaffen fenn, daß er entweder perfonlich oder mit Gelbe wachen moge, je nach feiner Gelegenheit und ibm gefällig. Item, so auch jemand von den Edeln ein hinterfaß bleiben, und ibm das Burgerrecht ju faufen ungelegen fenn mollte, doch feinen bausbablichen Gip bier batte, ber foll jährlich ber Stadt auf bas Richthaus vier Bulden theinisch geben, und nicht befto weniger mit feinem Gelde, mit benen von der boben Stube, oder den Borftabten, fo er darin gefeffen , buten und machen. Bollte er aber mit feinem Leibe williglich machen, und bas Geld erfvaren, fo läßt man es auch gescheben. Riem, follte man Sturm läuten, 2).

¹⁾ Da die Stuben por Zeiten zu Pferde dienten, und die Kriegsfehden aufgehört hatten, fo scheint es, habe man nun die Laft der Zünfte erleichtern wollen, indem die Fälle der Gegenobliegenheiten nicht mehr eintrafen.

^{*)} Sturmläuten mit der Rathsglocke bedeutete Feind; die Glocken in den Kirchspielen, Feuer; die Pabst-glocke, Baffernoth. Wenn Sturm geläutet murde,

IV. Ray. 1525. Aufstand der Landleute. 319

so sollen die von der boben Stube, sie senen Bürger oder hintersäsen, alle auf den Kornmarkt in ihrem angethanen harnisch und handgewehren, wie andre unste Bürger, zu der Stadt Panner laufen, und, ohne Sinwilligung der häupter, nicht davon weichen. Item, da herr hans Christof von Mörsperg, dieweil er ein Frenherr und Frengeborner ist, andre Seln etwas fürtrift, so soll er jährlich für sein Schirmgeld acht rheinische Gulden geben, und auf das Richthaus liesen, und damit hütens und Wachens fren senn. Da er aber, wie andre Seln und die von der hoben Stube, als bievor erläutert stehet, hüten und wachen wollte, so soll er nicht mehr als sechs rheinische Gulden Schirmgeld geben. Dieß soll zu seinem guten Wohlgefallen stehen."

Das nachftfolgende Jahr 1526, in den Fasten, erkannten bende Rathe: "Daß Niemand einigen hof

gehörten unter das Rathbaus Panner, häupter und Räthe. Auch mußten jum Panner laufen alle Edeln und Bürger (Achtbürger,) und alle die so auf diese Stube gehörten (Anechte u. s. w.) Dazu diese vier Zünfte mit ihren Geer fähnlinen, 1°. Kausteute; 2°. Schneider und Kürschner; 3°. Zimmerleute und Maurer; 4°. Scheerer, Maler und Sattler, sammt allen denen, die keine Zunft haben, Edeln oder Unedeln, persönlich, mit ihren Anechten, was über 14 Jahr alt war, in der rechten Stadt gesessen, gewaffnet mit Gewehr und Harnisch. Die übrigen Zünfte, die Räthe des alten Raths, die Zunftbrüder, Anechte, musten an die Rinkmauern laufen. Erkanntnisbuch von 1525 und folgende.

oder Haus in der Stadt haben, besten, noch durch andre beseten solle, es sen denn Sache, daß er zwort in der Stadt Burger sen, und nirgend anderswo Burger sen, noch Burgrecht habe, oder sich mit dem Rath besonders darum übereingekommen ware." Der Grund wird im Eingang so angegeben: "Dennoch eine Stadt Basel an Gebäuden, Säusern und Bürgern in merklichen Abgang gekommen.

Den 10. August dieses Jahres 1525, wurde er kannt, daß kunftigs tein Fremder, der hier nicht geboren und erzogen worden, in eine Zunft ausgenommen werden soll, er bringe denn zuvor sein Mannrecht, des gleichen Brief und Siegel, wie er an dem Orte, worder er gekommen, sich gehalten, und gescheiden. Deshalben sollen Rathsberren, Meister und Sechser der Zunft, die denn einer zu kausen begehrt, vor Ausnehmung und Leihung derselben, ihn erfragen und erfordern.

Um gleichen Tage wurde allen Geistlichen, Domherren und Monchen ein besondrer Eid auferlegt.

Ueber das Ceremoniale ergieng den 13. November folgende Berordnung: " So sich hinfuro begebe, daß

¹⁾ Der Abgang an Bürgern rechtfertiget bas Gefet, nicht aber ber Abgang an Saufern.

IV. Rap. 1525. Aufstand der Landleute. 521

der Beihbischof, Domherren des hohen Stifts Bafel, der Probst zu St. Peter, von wegen eines Bischofs, des Kapitels, oder der Universität, vor einem Rath erschienen, so soll man sie dann seben, und ihnen aussteben; falls sie aber von wegen ihrer eigenen Personen, vor einem ehrsamen Rath erscheinen wurden, so soll man sie dann, wie andre, siehen lassen.

Nachträge zum Jahr 1525,

Die Tagfabung fandte folgenden Brief an unfern Rath: ".... Auf Diesen Tag ift vor uns erschienen der hochgelehrte und geistliche Dottor Johannes Burdhardt, Prediger Drdens, , Predifant auf Burg, und hat uns angebracht, wie, baf er gegen Euch etwas verunglimpfet fen, um daß er den alten driftlichen Glauben predige, und der neuen lutherischen Sette nicht wolle anhangen, befihalben Ihr ihm habet geheißen fill fiehen und nicht mehr predigen, welches ibm groß und schwer fen, bag er bas gottliche Bort und den rechten, alten, chriftlichen Glauben den frome men Christen - Menschen nicht mehr predigen, noch verfunden folle, und hat une darauf bemuthig angefumen, daß wir ihm unfer Furderniß an euch mollen mittheilen, damit Ihr ihm foldes nachlaffen und veraonnet, feine Breditatur funftige wie bieber au verfeben. Und fo wir nun folche gurbitte siemlich

und billig achten, so ist an euch, als unfre getrene liebe Eidgenossen unfre dringendliche freundliche und ernstliche Bitte, Ihr wollet um unsertwillen dem gemeldten herrn Doktor vergonnen, und gutlich nachlassen, seine Preditatur also lassen zu versehen. Datum, und mit des frommen, weisen heinrich Fleckensteins, des Raths zu Luzern, unsers Landvogts zu Baden Instegel, im Namen unsere aller beschlossen. Frentag vor dem Mayentage A. 1525. Von Städten und Landen der Eiss Orte unsere Eidsgenossenschaft Rathsboten, jest zu Baden versammelt."

Aus der benliegenden Schrift des Johannes Burdhardt ergiebt sich, daß der Stadtschreiber Schaller sür die Resormation sehr geneigt war; er wird darin gut evangelisch genannt. Es zeigt sich dagegen, daß der Bürgermeister Meltinger in einem andern Sinne gestimmt war. Ein Knecht von Basel, der der Resormation benyslichtete, sagte: "hätte er auch Christum an seiner Seite, so würde es ihm nichts helsen.

Den 19. Man wurde eine Urfehde von zwen Burgern, einem Gremper und einem Schlosser beschworen, die wegen der lutherischen Lehre und des aufrührischen Handels, in's Gefängniß auf dem Rheinthorgelegt, und gnädiglich wieder ledig gelassen worden. Unter den Artiseln, die sie beschwören mußten, war

dieser, daß sie Seling über dasjenige halten wollen, so mit ihnen im Gefängniß geredt, darum sie auch gefragt, und was sie von den andern gehört haben. Die angedrohete Strafe war die des Schwertes.

Folgendes Schreiben an den Rath durfte beweisen, in wie weit die Reformation Fortschritte auf der Landsschaft gethan hatte. Irgend ein Mitglied des Sissacher Rapitels verklagte darin den Pfarrer von Rumliken, Georg Stehelin, über seine in Rucksicht verschiedner Glaubensartikel vorgegebenen Neußerungen:

" Item, auf Dienstag nach Galli im 25ten Jahre, bat herr Rera Stebelin, Rirchberr zu Rumlifen, por dem Capitel, fo auf gedachtem Tage ju Siffach gehalten worden, biefe nachfolgenden Artifel angebracht. Rum erften des beil. . und bochwürdigen Saframents, des beil. Frobnleichnams und Bluts unfere herrn Refu Chrifti, daß er bisber gemabnt babe, es sen da im Saframent des Altges, des herrn Reisch und Blut; fo er aber jest die Schrift gelesen babe, fo finde er es nicht, daß dem alfo fen. - Rum andern, fo bat er ge-Dachtem gemeinen Cavitel vorgebalten, daß weder die Beiligen, noch die liebe Mutter Gottes für Jemand bitten mogen: und insonderheit vorgemendet, daß er babe, am Abend in ber Befper , einen Bere fingen muffen , in welchem begriffen ift , daß die murdige Mutter Gottes unfere herrn fur uns bitte, und wird ber Bers als genannt: Ora pro populo, und weiter geredt, bag ibm folches Singen an feinem Bergen web gethan babe, daß er folle fie bitten, daß fie für ibn bitte. Die fann fie für mich bitten? Es will mir nicht aus bem

Bergen, und ber Groll tommt mir, nach einer Beile nicht baraus. - Rur bas britte, fo bat er vorgemenbet, des Reg. feuers balb, also daß dasselbe nicht fen; und, die lebendigen Menschen mögen den Todten in feinem Beg zu Eroft und Sulk tommen, und unfre auten Berte feven Niemanden nut. -Heber fammtliche Artifel bat er ein ganges Capitel aufgefor. bert, wo man ibn nicht aus der Schrift um bemeife, baf dem also fen, so wolle er öffentlich damider schrigen (ichreven) und verfünden, mit viel andern unnugen Reden, fo unnötbig bier ju verzeichnen find. - Auf diese juvorge febriebenen Arrifel ift ibm gie mlich (geborig) burch ben Defan bes Cavitels geantwortet worden : wie fie 1) fich an ber Ordnung und gemeinem Gebrauch der Mutter, ber beil. drifflichen Rirche balten, die denn obne Zweifel in gedad, ten Artifeln nicht irre gebe. Derfelben fiebe auch gu, weiten darin zu bandeln. Wolle er aber damit nicht gefertiget fenn, so moge er folche Artifel meinen anädigen herren anzeigen, mas dieselben ibm unbeweisen, fen ibnen 2) mohl gethan. Sie möchten aber lieber, er befinne fich eines beffert 2c., mit mehr Worten."

Bemerkenswerth ist es, daß man im Vistum schon weiter vorgerudt war, als zu Basel, wie folgender Anszug es beweiset:

" Peter Scherer von Lauffen, wurde befragt, warnt fe die Bilder aus der Kirche gethan und verbrannt hatten,

^{*)} Sie . bas beiß, die Mitglieder des Capitels.

²⁾ Ihnen, b. i. den Mitgliedern des Capitels.

IV. Rap. 1525. Aufstand der Landleute. 525

und er antwortete: " Darnm, daß sie durch ihren Bredifanten aus der Schrift unterrichtet worden, daß man die Bilber nicht haben sollte. Darauf hätten sie den Meier gebeten, eine Gemeinde zu halten; und als er aber es nicht thun wollen, senen sie zusammen gegangen, das Mehr gemacht, und alle senen gemeinlich, bis etwan an vier oder fünf Bauern, des Willens worden, die Goben heraus zuthun."

hier folgen Berichte, die der Carthauser Georg und mehrentheils hinterließ:

In diesem Kabre wurde das Läuten, in einigen Stücken, ben den Begrabniffen der Domberren und Caplanen des Munfters eingeschränft. Auch borten die solemnes processiones ecclesiasticorum et Littaniae auf. Doch om Kestage des beiligen Martus, murde noch die große Litanie, nach bergebrachter Uebung, begangen, außer in der Rirche St. Mar. tin, indem Decolampadius es verbot. Die übrigen Creutgange, felbit am Frohnleichnamsfest, giengen im Laufe diefes und des folgenden Sabres ab. Anfatt der Litanien in ieder Rirche murde eine Bredigt gehalten u. f. m. Doch borten die privatae processiones noch nicht in ben fatholischen Rirchen auf. Warum die publicae processiones abgiengen, mar unter andern Urfachen, die Rurcht, Aufruhr und Auflauf zu erregen. Gelehrte und kluge Manner batten die Abschaffung derselben empfohlen. Und man glaubte, daß es fogar nicht obne Ginwilligung des Bischofs geschab. Es mar ubrigens ber Brediger im Munfter felbft des Luthers Lebren augetban. Er bieß Thelamonius Limperger, geburtig von Maing, Doktor Augustiner-Ordens und Weibbischof. 3n Unfang November aber legte er das Bredigeramt nieder (Geor-

gins,) oder, wie Wursteisen, pag. 588 meldet, ward er seines Amtes vom Capitel entsett. An seiner Statt kam gegen Ende des Jahres Augustinus Martus, von Ulm gebürtig, Doktor und Weibbischof zu Freisingen. Georgins sagt, er septem Volk und ben der Geistlichkeit, wegen seiner Predigten, sehr beliebt gewesen. Decolampad suchte ihn auf seine Seite zu bringen, wie es aus einem Schreiben abzunehmen ist, so er ihm sogleich nach seiner Ankunst schiedte. Allein es schein nicht, daß er ihm Gehör gegeben; benn das solgende Jahr stellte er im Münster nach dem alten Gebranch die Sachen wieder her. (Sub anno sequenti sacros ordines ministravit in templo eodem sub angariis prout moris est.)

Diese Nenderung mag folgendes Unternehmen veranlast haben. In der Weihnachtsnacht drohete, sagt Georgius, die factio Lutheranorum, einige Ausruhr und Auslaus in der Stadt zu erregen. Sie hatten sich vorgenommen, mitten in der Nacht, benm ersten Läuten der großen Glode, in das Münster einzufallen, all das Silber, Gold und Kleinodich der Reliquien zu rauben, und unter sich zu vertheilen, diejenigen zu tödten, die widerstehen würden, und dann ein gleiches in den übrigen Kirchen und Klöstern auszusühren. Allein der Rath wurde dessen zur Zeit berichtet, ordnete in den erforderlichen Oertern Wachen, wie auch auf den dentlichen Straßen. Im Hause des Probstes wurden 50 Mann zur Huth ausgesest, und so wurde der Anschlag vereitelt. Georgius schließt also: Sic etiam sinis anni

IV. Kap. 1526. Aufstand der Landleute. 527

pulchre principio suo respondit. Laus Deo super Judiciis ejus inenarrabilibus! Eine spätere und unbekannte Hand hat am Rande dieser Erzählung die Worte Mendacium pudendum hingeschrieben. Ob dieser Machtspruch eines spätern und unbekannten Eisers wider den so getreuen, bescheidenen, sanstmuthigen und frommen Carthauser etwas gilt, lasse ich andre entscheiden. Es ist ein blinder und kurzsichtiger Eiser, der den Catholiken glauben machen will, als wenn alle die, so die Resormation annahmen, es aus reinen Trieben und aus erklärter tieberzeugung thaten. Es geschah ben der Resormation wie ben den politischen Revolutionen; mancher suchte im Trüben sein Hauswesen zu verbessern.

Pratteln und Safingen.

Den 21. April gelangte der Rath zum volltomemenen Eigenthum des Schlosses und Dorfes Prateteln. 1)

Sasingen, ein Dorf in der Nachbarschaft, war ein Leben des Abts zu Murbach, und im J. 1525 in den Sanden des Sans zu Rhein. Den 17. May ver-

¹⁾ Brudners Merfmurdigfeiten. pag. 226,

ben möge, fonderu foll fich mit einer Zunft und einem Gewerbe, beffen er am allerbeften ju genieffen vermeint, begnügen laffen.

Amentens soll auch künftigs Niemand, er sen Bürger oder hinterfäß in der Stadt Basel, öffentlich, wie dann, leider, bisher oft und dick geschehen, zur Unebe oder Unehren sigen. Denn, falls ein solcher also zu Unehren oder zur Unebe sixend gefunden würde, demfelben seine . . . deren Zunft er dann hat, die Zunft so lang bis er sich seines unehelichen Wesens abthue, und eines ehelichen Standes unterziehe . . . dessen sie zu aller Zeit von uns Gewalt ohne allen . . . haben sollen, ihnen auch hiemit gegeben haben wollen.

Drittens: Wir haben auch, aus ehehaften und dazu bewegenden Ursachen, erkannt, daß künftigs keine Gemeinschaft von zwen Zünften in der Stadt mit Kausmannswaaren und Gewerben, anderst als wie bernach, zugelassen und vergönnet werden solle. Nämlich, so mögen Bater und Sohn, oder sonst zwen, und nicht darüber, in einem Gewerbe... die von einer Zunft senen; es sen Speceren, Luch oder anderes, mit einander Theil oder Gewinn haben, und nicht in zwen Gewerben, die von zwen Zünften senen, also, falls einer wollte Pulver oder Speceren, und der andere Luch oder anderes seil haben. Denn solches soll Niemanden gegönnet, oder zugelassen senn. Doch so mag einer, der gar kein Gewerb treibt, oder dat, sondern müßig geht, sein Geld wohl zu einem oder zwen in Gemeinschaft legen, 1) bergestalt, das

¹⁾ Wir murden dieses heut zu Tage commandite nennen.

V. Kap. 1526. Badische Disputation. 533

dieselben einen und nicht zwen Gewerbe treiben oder haben. Item, ist erkannt worden, daß alle die, so ihr Handwerk mit ihrer Hand oder durch Anechte treiben, welcherlen Handwerk wert das ist, von dießhin, allein solch ihr Handwerk, und keinerlen Gewerb noch Aaufmannschaft, es sen mit Gewand, Sisen, Gremperen, noch dergleichen treiben, sondern allein ihr Handwerk treiben sollen. Hinwiederum, daß alle die, so Gewerbe, Arameren oder Aaufmannschaft treiben, und nichts desso weniger ihr Handwerk auch getrieben haben, auch allein das Gewerb treiben, und von dießhin keinerlen Handwerk durch sich noch ihre Anechte treiben sollen, in keine Weise noch Wege.

Und damit diese Ordnung unverbrüchlich gehalten werde, so haben unfre herren, Rath und Meister erkannt:
"Wer dieselbe in einem oder mehr Stücken verbreche, und
derselben nicht nachkäme, daß der eine Mark Silber, so oft
das geschieht, ohne Gnade zur Bufe verbessern solle, und
daran Niemanden etwas geschenkt werden."

Man ließ es aber nicht ben dieser peinlichen Sanction bewenden, sondern, unterm 11. Jenner, wurde folgender Eid geschworen: 1) " Wie die Artikel und Ordnungen von wegen der Jünste, Gewerben und Handwerken erkannt, und zu Neufnung des gemeinen

¹⁾ Die Rubrite dieses Sibes ift nachstehende: " Form bes Sibes, fb unfre gnädigen herren, die Rathe, wegen der neuesten Zünften-Ordnung, zusammen geschworen barben." Al. 1526.

Munens und der Burgerschaft gesett find, wollen wir stein und sest einander, und besonders die vier verordneten herren darin handhaben, und getreulich zusammensepen, keiner den andern bis in den Tod nicht verlassen, so weit unser Bermögen reicht. Desgleichen was einer oder der andre geredt, oder gerathen, ewiglich zu behlen, und Niemanden dieser Sachen halben zu entsehen gestatten, es geschehe denn mit meinen herren den Sechsen; doch har inn, daß wir zu jeder Zeit, Mehrung oder Minderung dar inn, je nach Gelegenheit der Sachen thun mögen. Das schwören wir als uns Gott belse und alle helgen (heilige.")

Die obenangeführte Vorrede enthält aber nur einige allgemeine Verfügungen. Run kommt das Einzelne von jeder Zunft. Sievon nur Benspiele. Zunft zu Kausteuten: (zum Schlüssel)

"Die Gewandschneiber ober Tuchleute sollen allein Gemand und Tuch, da die Elle vier Schilling vier Pfenning, darüber, und nicht darunter, gilt, ausschneiden, seil haben und verkausen, und der andern Tücher, da die Elle minder als 4 fl. und 4 d. gilt, müßig stehen. Item: Die Gewandschneider sollen auch binfüro keine Schürliß, Manländisch, Ulmer, Augspurger oder dergleichen, Barchet, Gallerzmilch, Scherter, Gugler, Budenschein, gefärbt oder ungefärbt, gemangt, Tuchkelch, Beuttelt, Huch, weiße Bändel und Kaden feil baben, noch verkausen; sondern sollen selche

Stude alleinig ber Bunft jum Saffran, und nicht mehr ber Runft jum Schluffel feil ju baben und ju vertaufen gufteben. Es follen auch durch dieselben teine wollene Tue cher, weiß und gefärbt, die beffer find als die fo man bier macht, nicht feil gehabt noch verfauft werden. Stem , es follen auch die Bemandichneider binfuro feine Leinmatfäde, Zwillich fonft Zwilch, Trillich, Kederrenter, Difchlachen. Amechelen, Bildtücher, oder fonft, wie die auch gemacht möchten merden, feil baben noch vertaufen, fondern diefelben Stude follen alleinig der Bebergunft, die dann folde mobl qu machen miffen, und feine qu verfaufen aufteben und geboren. Gemeinschaft der Sandpfenn-Gewerb feil und Gemein baben, doch nur an ciner Ende und nicht an zwen Orten. . . Welche aber zweierlen Gemerbe baben, follen nicht Bemein mit einander darin baben. - Bunft gu ben Sausgenoffen. . . . Ein jedes Marf Berffilber foll 14 Loth balten. Bon Donat ju Monat follen Ginige mit bem Stadtschreiber ober Rathichreiber von Laden ju Laden geben, ein Stud Gilber nehmen, und auf der Bunft in bem Feuer probiren. -Bunft ju Beinteuten. Bom Berbften bis Beibnacht, follen die Weinleute meder auf dem Weinmarkt, noch in den Rellern Bein taufen. Sonft auf dem Beinmarkt nur am Frentag, und wenn das Kabnlein ab dem Markt getban wird. Außer ber Stadt follen fie ju Rrenjach, Wylen, Beil, Rieben , Rheinach , Safingen , Monchenftein , Muttent , Brattelen, vom Berbften bis Beibnacht feinen Bein faufen. -Die fonnen, außer den Beinleuten , Bein ausschenfen , die Burger find, und die fo mit der Stadt buten und machen, Lieb und Leid tragen, nämlich ihre Binemeine, Bebnten und Beine die fie erhauen, oder den fie an ihrer Schuld neb

Rubens und der Bürgerschaft gesetz sind, wollen wir stein und sest einander, und besonders die vier verordneten Herren darin handhaben, und getrenlich zusammensehen, keiner den andern bis in den Tod nicht verlassen, so weit unser Bermögen reicht. Desgleichen was einer oder der andre geredt, oder gerathen, ewiglich zu behlen, und Niemanden dieser Sachen halben zu entsehen gestatten, es geschehe denn mit meinen Herren den Sechsen; doch har inn, daß wir zu jeder Zeit, Mehrung oder Minderung dar inn, je nach Gelegenheit der Sachen thun mögen. Das schwören wir als uns Gott beise und alle Helgen (Heilige.")

Die obenangeführte Vorrede enthält aber nur einlige allgemeine Verfügungen. Run kommt das Einzelne von jeder Zunft. Sievon nur Benspiele. Zunft zu Kausteuten: (zum Schlüssel)

[&]quot;Die Gewandschneider oder Tuchleute follen allein Gemand und Tuch, da die Elle vier Schilling vier Pfenning, darüber, und nicht darunter, gilt, ausschneiden, feil haben und verkaufen, und der andern Tücher, da die Elle minder als 4 f. und 4 d. gilt, müßig steben. Item: Die Gewandschneider sollen auch binfüro keine Schürliß, Manländisch, Ulmer, Augspurger oder dergleichen, Barchet, Gallerzwilch, Scherter, Gugler, Budenschein, gefärbt oder ungefärbt, gemangt, Tuchkelch, Beuttelt, Huch, weiße Bändel und Kaden feil haben, noch verkaufen; sondern sollen selche

Stude alleinig ber Bunft jum Saffran, und nicht mehr ber Runft jum Schluffel feil ju baben und ju vertaufen gufteben. Es follen auch durch diefelben feine wollene Tue cher, weiß und gefarbt, die beffer find als die fo man bier macht, nicht feil gehabt noch verfauft merden. Stem , es follen auch die Bemandichneider binfuro feine Leine matfäde, Zwillich fonft Zwilch, Trillich, Rederrenter, Difchlachen. Amechelen, Bildtücher, oder fonft, wie die auch gemacht möchten merden, feil baben noch vertaufen, sondern dieselben Stücke follen alleinig der Bebergunft , Die dann folde mobl ju machen miffen, und feine ju verfaufen jufteben und geboren. Gemeinschaft der Sandvfennwert ben balben. Amen mogen in einer Gattung oder Gemerb feil und Gemein baben, doch nur an ciner Ende und nicht an zwen Orten. . . Welche aber zweierlen Gewerbe baben, follen nicht Bemein mit einander barin baben. - Bunft gu ben Sausgenoffen. . . . Ein jedes Mart Berffilber foll 14 Loth balten. Bon Donat ju Monat follen Ginige mit bem Stadtichreiber ober Rathschreiber von Laden ju Laden geben, ein Stud Silber nehmen, und auf der Bunft in dem Reuer probiren. -Bunft ju Beinleuten. Bom Berbften bis Beibnacht, follen die Beinleute meder auf dem Beinmarkt, noch in den Rellern Wein taufen. Sonft auf dem Beinmarkt nur am Frentag, und wenn bas Rabnlein ab bem Martt getban wird. Außer ber Stadt follen fie ju Rrenjach, Wylen, Weil, Rieben, Rheinach, Safingen, Monchenftein, Mutteng, Brattelen , vom Berbften bis Besbnacht feinen Bein faufen. -Die fonnen, außer den Beinleuten , Wein ausschenfen , die Burger find, und die fo mit ber Stadt buten und machen, Lieb und Leid tragen, nämlich ibre Rinsweine, Rebnten und Beine die fie erbauen, oder den fie an ihrer Schuld neb

men. Doch foll feiner Gelb auf Bein ausleiben, und barnach fprechen: Berfelbige Wein fen Schuldmein. Ferner tonnen, außer ber Weinleute Bunft, Die Beiftlichen, Ris. fer und Stifter, Bein ausschenfen, aber nur den, ber in unferm Banne gebanen morden; ferner noch der Domprobfi, ber Spittal, bas Domftift, aber nur ben in unferm Banne getallenen Rebntenmein. Die Wirthe, fo bas Bfennmert geben, und Wein in ihren Saufern baben, follen 10 Bf. Strafe erlegen, balb für die Bunft, und balb für den Rath. - Bunft ju Rramern (jum Saffran.) Die Bulverframer follen bas Both um fieben Rappen geben. Raufteute Sonig bieber bringen; das foll von den Unterfaufern, von Stund an, den Lebfuchern von Saus ju Saufe umgefagt merden. Der Raufmann foll von ber erften Befper ober Brimgeit bis gur andern feinen Sonia liegen las fen. - Bunft au Brobbedern. Alle Berrenwirthe, Roche und Brobfte im Collegium und in den Burfen follen alles das Brot, fo fie den Gaften und Studenten geben, ben ben Bäckern an ben gaben faufen, und nicht mebr felber, wie es bisber gefcheben, bacten laffen. Doch foll ibnen vergonnt fenn, fo viel Brot ju bacten, als fie mit ihrem Sausgefinde veregen und brauchen." - Bunft gu ben Schmieben: " Es follen alle bie, fo bisher mit Gifenmert, es fen was Wert es wolle, bas Gifen ift, umgeben, und aber die Schmiede Runft nicht baben , fich folches Reil babens mußigen, weder ben bem Sammettauf noch ben bem Bfennmerth feil baben. Gie follen alleinig Die Bunft ju Schmieden baben. - Bunft ju Schubmachern und Gerbern: " Die Berordnung wurde (ju Gnuften ber Schubmacher) aufgehoben, fraft melder die Fremden, bie nicht angleich Gerber maren, fein Leber jum Bertauf in bas Raufhaus führen durften." - Bunft in ben Sonei

bern und Rurenern: Die Gefellen ber Schneider follen in die Rundenbaufer, Sommerzeit des Morgens um 6 Ubr fommen , und des Abends um 9 Ubr abgeben. Der Lobn ift 9 Rappen. Erintgelber merden aus fregem Billen gege-Der Meister aber, wenn er fommt, bezieht amen Schillinge." - Runft au ben Gartnern, mo bie Gramper, die Rergen feil baben, gunftig find: " Es mogen mobl die Menger Kergen machen und vertaufen, bach nicht unter einem Bfund." - Bunft ju ben Spinumettern: " Bilbichneider und Tischler follen ein Sandwert fenn." " Die St. Martins Jahrmeffe folly gleich allen andern Gemerben , fren fenn, und Riemanden etwas bierein an führen verboten werden." Allein auf die Rlagen, fo im allgemeinen wider die Riofter über Eingriffe gethan wurden, ergieng folgende Erfanntnig, daß fünftigs bie in den Rloftern nichts außerbalb ber Stadt, et fen Tuch, Stockfich, Saringe, Blattislein , Bley, Speceren und Bulver, fonbern allbier in ber Meffe, ober mo es ibnen beliebe, taufen follen. Desgleichen follen fie feinen Bruber mebr baben , ber ein Sandwertsmann fen, und das Sandwert in den Aloftern treibe, es sepen Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Maurer, Tifchmacher, oder andere, feine ansgenommen, fondern an bem allem unfere Burger, und ibre gedingten Anechte brauchen, und die, und niemand anders, für fich werten laffen. Dach falls unfre Bürger alfo in den Rloftern werkten , und ein Bruder barin mare , ber bas Sandwerf tonnte. der mag jugreifen und belfen werten, in fo fern es ein Meifter guläßt, fonft aber nicht.

Der Carthauser Georg behauptet, gedachte Reformation der Zunfte habe mehrern missallen, und den

Benfall von wenigen erhalten. 1) Daß es nicht ganz ungegründet gewesen ist, beweiset die Sitzung des großen Raths vom 11. Jenner, worans auch abzunehmen ist, daß die Unzufriedenen in der Classe der Handelsleute waren.

Auf Donnerstag ben 11. Jenner A. 1526, ikt durch Klein, und Groß, Rath, so man nennt die Sechs, einhellig erkannt:

So fich begeben, daß man von folchen, bievorgeschriebenen Sachen, Ordnungen und Erfanntnissen vor Rath ober
ben Gechsen handeln oder rathen wurde, daß dann Rathsberren, Meister und Sechser von den vier Züuften, nämlich, Schlüssel, Bären, Saffran und Gärtnern austreten
follen. Und haben auch auf obgenannten Tag, Alein- und
Groß-Rath einen Sid leiblich in Gott und den heiligen zusammen geschworen, einander treulich zu handhaben, also:

¹⁾ In Epiphania Domini adpulsabatur (die Mathallode) et communis omnium opinio perstrepebat; quod novae leges et nova statuta pro civium commoditate et reformatione condendae forent. Quae tamen postmodum, cum conderentur, pluribus displicere, paucissimis autem placere coeperunt. Quid his profectum sit, nescio, cum nihil ad me, quamquam nonnulla etiam monasteria concernere videbantur. Viderint hi, quibus Domus cura commissa est!

V. Kap. 1526. Badische Disputation. 539

falls einer oder ber andere gegen einen, so in dieser Ordnung gehandelt, ein Lug ausstoßen wollte, denselbigen nicht fallen zu laffen, sondern fich bis in den Tod festiglich zusammensehen, und diese Ordnung keinesweges brechen laffen.

Und als zu vermuthen ift, daß in dieser Sache sich eben mancherlen zutragen werde, damit dann die Häupter, so sonst, andrer der Stadt Geschäfte halben eben genugsam beladen sind, demselben desto stattlicher nachkommen mögen, sind von Riein und Groß-Rath vier Herren, namlich Sans Graf, Wolfgang Harnest und Mary Hendelin 1) (fehlt ein Name,) unter welchen Hans Graf, Oberherr senn soll, geordnet worden, um solche Sachen zu hören, und dannethin vor E. E. Rath zu bringen, wenn die Nothdurft es erstordern würde.

Furcht vor Auflauf.

Berschiedene Spuren sind vorhanden, daß man sich in diesem Jahre vor Unruhen fürchtete. Der Carthäuser schreibt: Feria quarta ante Caenam Domini pulsatum est, praeter solitum morem, ad Completorium, hora tertia, ad matutinam, hora quinta, ita quod matutinae, clarissima adhuc

Dans Graf mar Rathsberr zu Weinleuten, Bolfgang Sarneft oder Sarnifch, Meifter zu Mehgern, und Marg Sendelin, Meifter zu Webern.

540 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

luce, finiebantur, propter insidias Lutheranorum et Oecolampadianorum, qui nescio quid seditionis ac tumultus, sive confusionis in Catholicorum templis sub eo tempore moliri minabantur. Quod Senatus praesentiens Clerum avisavit, sieque a periculo tali fideles avisere. Similiter factum est duobus diebus sequentibus! Porro in Caena Domini aliter Catholici suos, et aliter Oecolampadius suos communicavit, quamquam modicos inde fructus consecutus est. 1)

In dem Deffnungsbuch werden bedenkliche Reden aufgezeichnet, welche verschiedene Reuter zu Ensisheim geführt hatten: " Wir hatten die Verrather selbst in der Stadt, die den Pfassen (den Gruninger meinend) verrathen haben." Es wurde das Signalement dieser Reuter beschrieben. Sie hatten weiße Juppen, und in dem einen Ermel braun, roth und gelb. Es wurde den Häuptern aufgetragen, Erkundigungen einzuziehen.

^{1) &}quot; In der Läutung der Gloden fen einige Abanderung gescheben, wegen Anschlägen, die von Seiten der Lutheraner u. f. w. in den Kirchen ausgeführt werden follten. Der Rath habe aber die Geiftlichkeit gewarnet."

V. Kap. 1526. Badische Disputation. 541

Das Erkanntnifibnet Diefes Sabred enthalt Abbit. ten von zwen Burgern, die wider ben Oberftzunftmeifter Jatob Meier und funfzehn Rathe, Injurien ausgegofe fen hatten. Ben offenen Thuren und zwischen berden Rathen, mußten Ulrich Lenderer, ber funfzehn Rathe verlaumdet batte, und hieronimus Sager, ber Schloffer, Abbitte thun. Letterer mußte nachsagen: " Daf ich einen G. Rath ber Stadt Bafel, besaleichen herrn Satob Meier, oberften Bunftmeifter, und Meifter Ulrich Menflamm zum Salmen, unbillig angezogen und daß ich geredt habe: Es fenen mohl die balben im Rath faul, und die vorgenannten Berren Jafob Meier und Meifter Ulrich Menflamm fenen die, fo Schelmen in der Stadt Bafel enthalten und man werde ju nachge. benden Tagen, Rnechte von etlichen Orten, fo dem lutherischen Sandel widrig find, in die Stadt aufnehmen, und ihrer einem Theil, wie ju Enfisheim geschehen, die Ropfe abhauen darinn ich ihnen sammt und sonders Unrecht gethan habe."

und fast um die gleiche Zeit (herbst) erzählte im Rath Wolfgang harnisch Folgendes: "Es hatten in seiner Gegenwart die Dorseute zu Muttenz den Fuhreleuten, die holz für den Rath führen mußten, öffentlich gesagt, daß sie sich recht bezahlen lassen mußten; denn die herren wohl so viele Kronen eingenommen hatten, daß sie wohl lohnen konnten." Durch eine be-

542 XIV. Periode. Zeiten der Reformation. sondere Erkanntnis wurde besohlen, diese Rede einzuschreiben.

Die Fastenzeit. Das Domkapitel.

Montag nach Estomihi verboten bende Rathe ben Detgern, mabrent ber nachften Kaften, Rinds. ober Ralbfleisch zu verkaufen und zu schlachten. Zwen Kalle wurden ausgenommen. Zum ersten, wenn jemand ein Rath einfalzen wolle, und dann, wenn frante Leute und Bochnerinen Lammesfleisch begehrten. Die Zunftund Gesellschaftstnechte, Die Wirthe, Weinschenten und Roche sollen tein Rleisch tochen , noch ihren Baften ju effen geben, ben Bon 5 Bf. Aber biemit foll allen benen, Die Kleischeffens, es fen Alters, Rrant. beit oder Armuthe halben, nothdurftig find, nichts ververboten, sondern die Rothdurft erlaubt fenn. Doch, daß teiner ben andern mit verbotenen Speisen argere. Ein jeder, der Fleisch ift, foll es in feinem Sause im killften thun. Denn wer mit folden Speisen Muthwil. len treiben, andere trapen und argern murbe., ben werden unfre herren, je nach Gelegenheit, feinem Berdienen gemas ftrafen.

Dantbar zeigte fich bafur bas Domfapitel. Es foidte Sounabend vor Oftern, Abgeordnete an ben

V. Kap. 1526. Babische Disputation. 543

Rath, um ihm anzuzeigen, bag funftige Baeler Burgers Rinder, die eines ehrlichen hertommens maren, außer den funf Dottoren, auch zu Domberren follten angenommen werden tonnen. Die Abgeordneten maren Bhilipp von Gundolibeim, Bice Dechant, von Sallwoll Cuftos, und Beter Reich von Reichenftein. Der Bnofessor Ludwig Bar mar auch daben. Diese Gefälligkeit fam etwas fpat. Daber, wie es scheint, flofte fie ben ber Mehrheit des Raths fo wenig Dankbarkeit ein, daß unter 29. Ottober nachfiebender Beichluf genommen murde: " Alle und jede Briefter, die fenen Domherren, Chorherren, oder Caplane, allein die Seelsorger und Breditanten ausgenommen, follen, wie andre Burger und Sinterfaffen, boch nicht mit ihrer felbe Leiben, fondern mit ihrem Belde buten und wachen. Sie follen sich in den Gesellschaften der Borstädte, und in der großen Stadt, ju einer ihnen beliebigen Runft einschreiben laffen."

Das Gesetz wird, so motivirt: " Dieweil es die Billigkeit, die jede Obrigkeit allezeit vor Augen haben soll, gugibt, ja, noch mehr, erheischet und ersordert, daß diejenigen, so in ihren Ringmauern verschlossen, behütet und beschirmt werden, und deshalben gleichen Ruten an Schirm des Leibes und des Gutes empfangen, in den Dingen, die zu ihrer aller Beschirmung

544 XIV. Periode. Zeiten der Reformation. bienen, auch gemeine und gleiche Burbe tragen, und hulfe thun."

Badische Disputation.

Die in der allgemeinen Geschichte der Schweiz be tannte badifche Disputation wurde auf den awolften May ausgeschrieben. Unser Rath schifte Decolamned und mehrere Belehrte babin, nebft dem Burgermeifter Adelberg Deier, und Urban von Brunn, Deiler in Gerbern. Das Capitel batte auch bort feine befor bere Botichaft. 3wingli erschien nicht, weil es ibm feine Regierung nicht gestatten wollte. Die Sanptverfechter bes tatholischen Glaubens waren Dottor Johannes Ed, Brofessor ju Angolstadt, und Dottor Sob-Rabri, Rath des Ergbergogs Ferdinand. Die Bref. benten ber Disputation waren Bernaba, Abt in Engel berg , Ludwig Bar, Brofeffor ju Bafel , Jatob Stapfer, Ritter, vom Abt St. Gallen, und Sans Sonneder, Schuldheiß ju Bremgarten. Jede Barten gab gwer Schreiber, außer welchen . Riemand etwas auszeichnen burfte. In der Bfarrfirche von Baden waren amen Bubnen, die eine fur die Catholiten, und die andre gegenüber für bie Evangelischen aufgerichtet. Gene erschiemen mit allem Brunt, und verfaben allein mabrend ber Disputation, bas Brediatamt. Die Ramel bes Eden war prachtig, die von Decolampad gemein

V. Kap. 1526. Babische Disputation. 545

und ichlecht. Ed bifputirte allein; Deolampad faft allein wider ihn, und hatte fich vorbehalten, daß Gottes Wort allein gelten follte, und die Menschenlehren und Gebrauche, nur insofern sie ber beiligen Schrift gemäß waren. Er wollte auch teine andre Richter er. tennen, als die fo nach Gottes Bort fprechen murben. Rach beendigter Disputation murden die Gelehrten bender Bartepen aufgefordert, fich zu erklaren. Der mehrere Theil unterschrieb bes Eden Meinung; etliche wollten fich nicht erflaren; etliche entfernten fich; Conrab Werly von Schaffhausen sagte, er wolle halten was feine Serren machen murden " Die Bagler theilten fich. Rur Ed ftimmten Dofter Ludwig Bar, 1) ber Domprediger Dottor Aug. Marins, Joh. Gilberber ger, Dottor ber Urinenfunde und ber Rechte, und Rohannes Sattler, genannt Gebwiler, der heil. Schrift Baccalaurens. Rur Die neue Lehre hingegen Dottor Decolampad, Jatob Immely, Leutprieffet

²⁾ Bon ihm meldete Erasmus in einem Schreiben an ben Rath: Ibr habet an Ludwig Bar einen Bürger, einen rechtschaffenen, gelehrten und vorsichtigen Mann, ber mehr mit einem einzigen Finger, als ich mit dem ganzen Körper zu leisten vermöge.

546 XIV. Periode. Zeiten der Reformation. zu St. Ulrich, Weißenburger, Leutpriefter im Spital, Luthard und andere.

Die Atten biefer Disputation wurden an Lugers gedrudt. Gine gleichzeitige Sandidrift brudt fich alin aus: " Aber es wurde untreulich damit gehandelt. Es wurde auch nicht von den Eidgenoffen darauf geachtet. Warum es angefangen worden, ware wohl viel davon an ichreiben. Doch will ich es baben bleiben laffen." Ruschat 1) erzählt, daß Zurich, Bern, Basel und Schafhausen die Ginficht ber Originalaften verlangt, daß aber die fatholischen Orte es durchaus abgeschlagen batten. Dan zweifelte nicht, bag ber Thomas Murner, 2) der den Drud beforgte, fich Berfalfchungen und Auslaffungen an verschiedenen Stellen erlaubt hatte. Rumvischen beschlossen neun Orte, ben ihrem alten Glauben ju bleiben , die Deffe , Bilber und Bebrauche an behalten, und nicht au geftatten, bag 3mingli's Schriften in ihren Gebieten weber feil geboten, noch fonft gelesen wurden.

Der Burgermeiffer Meltinger wurde von einem gewiffen Claus Geschwind von Terwieler in ber Folge

¹⁾ Hist, de la Reform, p. 380. T. I. L. 3.

²⁾ Er war ein Barfüßer von Lugern.

V. Kap. 1826. Babische Disputation. 547

beschuldiget, er durfe nicht mehr nach Basel kommen; er habe in der badischen Disputation etliche Briefe verhalten; er habe von dem herzog von Lothringen im Bauernkrieg Geld bekommen; darum sep geschehen, daß die Bauern eine bose Rechtung (Vertrag) annehmen mußten. Dieser Geschwind wurde das solgende Jahr, vor Bartholomai, angehalten, vor bepben Rathen diese Zulagen zu widerrufen.

Wiebertaufer.

Die Selte ber Wiedertäufer wurde burch bie in ihrer hauptlehre hintommenden Schwärmerenen von restigidsem Wahnsinn immer gefährlicher. Daher erstannte ber Rath den 2. Brachmonat: "Wer sich Tünftigs wieder taufen lassen wird, der in seiner Jugend schon getauft worden ist, den werden unsre herren, phie Gnade, fünf Meilen Weges, scheibensweise, von

²⁾ In ben Albt St. Gallischen Lanben sching ein gewisser Thoman Schneder seinem Brudet Leonbard, ber wild lig dazu kniete, ben Ropf ab, und glaubte, baß seine Brudermord ber Wille Gottes gewesen ware. Er verstich sich mit Abraham, ber bereit war, seinen einzlu gen Sohn zu opsern. Er wurde hingerichtet.

548 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

der Stadt Basel mit Weiß und Kindern schicken, und niemals mehr in die Stadt lassen, auch hierin Niemand verschonen, weder Weiß noch Mann, weder Junge noch Alte, weder Reiche noch Arme." Es wurde auch wiederholt erkannt, "daß eine jede Person, so einmal getaust worden, sich daran sättigen lassen, und daß Niemand mehr an keine Winkelpredigt gehen sollte." Einige Monate nachher wurde wieder alles zuhören der Winkelpredigten von hergelossenen, unberusenen Predigern, ben Strase am Leibe und am Gute verboten. Bon gedachten Predigern käme nichts anders her, als die Sekte und Kottung der Wiedertause, und das Ungehorsamen gegen den Veschl göttlicher Schrist. — Diese Erkanntnisse erneuerte man den 14ten Mer; 1528.

Kirchengesang.

Zum ersten Male, den 10. Augst, sangen die Evangelischen, und zwar in der St. Martins Kirche, nach einer zu Straßburg gemachten Uebersetzung, deutsche Psalmen. Der Carthäuser versichert, daß sie es wider den Befehl des Raths gethan hätten, daß sie aber nachgebends die Erlaubniß dazu erhielten. Nach Bursteisen hätten sie es schon zu Oftern versucht; der Rath hätte es ihnen aber damals untersagt.

V. Kap. 1526. Babische Disputation. 549

In einer Bittschrift bes Decolampads fellte er bem Rath den Rugen bar, daß alle Menichen Lobgefange gegen Gott erhoben. Es wurde fie von uppigen und leichtfertigen Liebern abziehen. Er babe biefen Beachfand vor den Rath gebracht und nicht vorher auf der Ranxel berührt, damit kein Unwille baraus erwüchse: in den Kirchen, wo es dem Bolt nicht angenehm ware, und die Rlofter einen Berdruß darin tragen wollten, follte Riemanden zu Leid und Eros gesungen werden." In den Serbitmonaten murde ber Rirchengesang in etlichen Rirchen eingeführt. Die Birtung davon mar, wie leicht zu denken, verschieden. 3men Chroniten fprechen von den Freudenthranen, welche viele vergoffen. Der Carthauser gieht aber ins lächerliche bas vehementer und fortiter fingen, und das baurische Beschren, mit welchem man die andern qualte. 1)

I) In festo St. Laurentii coeperunt Lutherani vehementer et fortiter psalmos rhythmicos in lingua vernacula...laico more cantilenarum, sed satis in condite, in templo Sancti Martini decantare.— Et quidem, justo Dei judicio! cum Deus cernat, Clerum et religiosos...a germano ritu.... cantum ecclesiasticum universum celebrandi defecisse, per laicorum ridicula conventicula, clamorem que rusticum, illos vexare permisit.

550 XIV. Periode. Zeiten der Neformation.

Zwenspältige Predigten.

Peter Rnf schreibt: "In diesem Jahre erhob sich viele Zwietracht unter der Gemeinde, wegen der zwenspältigen Predigten. Ein Theil sagte: Wir hatten diesen Unfall!) von den pabstlichen Pfassen; der andre Theil vermeinte, wir hatten kein Gluck, die weil die Zwiespalt wahren wurde. Daher sahen meine Herren, zwischen dem 19. Sept.! und St. Martin darin." Es ergieng in der That folgende Verordnung:

"Wir Bärgermeister und Rath der Stadt Bafel, thun allen und jeden Pfarrern, Leutpriestern, Seelforgern, Predifanten und Verfündern des Wortes Gottes, sie sepen in Pfarren, Alästern, in unsere Stadt Basel Aemtern und Gebieten, kund. Demnach und bisher viel Zwietracht, Zweiungen, und Irrsal durch das zwenspältige Predigen, so von den Verfündern des Wortes Gottes und beiligen Evangeliums auf den Kanzeln entstanden. Indem, daß etliche Prediger vermeinen, das Wort Gottes und heilige Evangelium recht und wohl nach Vermögen der Lehre Gottes geprediget haben, und noch predigen. Daß aber etliche geistliche und weltliche Personen, Predifanten, oder die ihre Predigt hören, widersprechen, hieselbigen Keper, Schelmen und Buben, etwa

²⁾ Der Unfall bes Bulverthurms, movon nachgebends ein Debreres.

V. Kap. 1526. Badische Disputation. 551

mit beiter ausgedrucken, etwa mit verklügten Worten nennen, doch nichts Beschwerliches aus der Lehre Christi und
heiligen Schrift darthun, dadurch das gemeine, arme und
schlechte Bolk, so recht nach der Lehre Gottes christlich begehrt zu leben, verführt möchte werden, und nicht allein unter den Geistlichen, sondern auch unter unster Gemeinde. Mufruhr und Empörungen vielleicht zu besorgen. Demselbigen allem vor zu senn, damit christliche, brüderliche Einigteit, und Liebe unter den unsern geäusnet und gepflanzt
werden.

Darum so haben wir wohlbedachtlich und einbellig erkannt, wollen auch, daß solches hinfüro bis zu fernerer Erläuterung festiglich gehalten und vollzogen werde. Nämlich, daß alle die Pfarrer, Seelsorger, Leutpriester oder Ordensleute in Pfarren und Rlöstern, so sich Predigens unterziehen, sie senen wer sie wollen, und in unstrer Stadt Basel Uemtern und Gebieten annehmen werden, nichts anders denn allein das heilige Evangelium und Lebre Gottes fren, öffentlich und unverborgen, desgleichen was sie trauen, können und mögen durch die wahre beilige Schrift, kals nämlich durch die vier Evangelisten, den heiligen Paulum, Propheten und Bibel, in und in Summa, durch das alte

Die herzählung der Bücher die zur heiligen Schrift gebören, ift wirklich sonderbar: die vier Evangelisten, Paulus, die Propheten und die Bibel. Der Ranglen-Schreiber, der diese Berordnung aufsete, und, wie es scheint, in der Kenntniß dee heiligen Schrift nicht bewandert war, wird die Namen aufgezeichnet haben,

552 XIV. Beriode. Zeiten ber Reformation.

und neue Testament beschirmen, benbringen und bewähren und alle andre Lehren, Disputation und Stempanien, der heiligen Evangelien und Schriften (wie vor gemeldet) ungemäs, sie seven von dem Luther oder andern Dastoribus, wer die seven, geschrieben oder ausgegungen, ganz und zu unterlassen, die nicht predigen, allegiren, oder auf den Canzelln dem gemeinen Bolf Meldung davon thun, sondern neha sich stellen, und deren nicht gedenken.

Daß auch in solchen Predigten sich niemand besteife, einem oder dem andern, er sen weß Standes, Würdigsteit oder Wesens er wolle, wider die Wahrheit und Lebre Shisti mit verdeckten oder offenen Worten zu willsahren, Ruhn oder eigennüßiges Lob zu suchen, sondern daß ein jeden Prodistant die bloße, lautere Wahrheit der heiligen Schrift wentdecken und zu verkünden sich übe. Dermassen, daß W Predikanten (davor gemeldet) allezeit erbietig senen, Grund und christliche Schrift ihrer Lebre einem jeden Geistichen oder Weltlichen, so das brüderlich erfordern wird, guwille lich anzuzeigen; damit Iweiungen, Irrsal, Uneinigkeiten, so versehenlich unter gemeinem Volf daraus erwachsen mich ten, vermieden bleiben. Wo aber jemand wäre von wellt chen Priestern, Ordensleuten, Laien, oder sonst von der Gemeinde, der wider diese unstre Erkanntniß und Gebot in

wie fie diesen oder jener Rathsberr anführte. Der Ein wird sich auf die Evangelisten, der andere auf Panlikein Oritter auf die Brovbeten, und ein vierter überbeif auf die Bibel bezogen haben; und der Schreiber befilft pünttlich diese Ordnung.

delte, die fürginge und nicht hielte, einen oder den andern Reper, Buben oder Schelmen heißen würde, und das aus der wahren heiligen Schrift (oben angezeigt) nicht auf ihn, oder sich benbrächte. Oder aber oh einer etwas auf den Kanzeln an seinem Predigen, daß er aus der wahren Gottes Lehre und heiligen Schrift (wie lin Anfang gemeldet) nicht bewähren möchte, ausgösse, der soll fürohin seines Predigens stillsehen und nichts destoweniger, gleichwie die andern Uebertreter dieses Gebots, unser schweren Ungnade und Strafe erwartend senn. Henach wisse sich ein jeder zu richten."

Die Ronnen jum rothen Saufe.

Den 29. Oktober versügte der Rath über die Güster ihres Klosters, wie folgt: "Dieweil unste herren, aus Kraft ihrer Obrigkeit, das Schwesterhaus zu dem rothen hause zu ihren handen genommen, das haus und was da gewesen, verlauft, und die Schwestern aus dem erlösten Gelde, gegen genugsame Quittung ausgewiesen und abgerichtet haben, und noch Geld, Kleinodien, als Kelche, Monstranzen und Mestgewand übrig bleiben, so soll es ben handen unstrer herren gelassen, und nochmals berathen werden, oh man diesen Borschuß dem gemeinen Gut, oder den armen Leuten zusprdnen wolle." Das ist mir die erste bekannte Meldung pon der Verwendung der Kloskergüter.

554 XIV. Periode. Zeiten ber Reformation.

Decolampads Chestand.

Rach feiner Mutter Absterben und, wie man fagt, auf Anrathen des Oberftzunftmeiftere Ratob Meper, benrathete Decolampad eine Bittme Bibrandis Reller, (Cellarius) geborne Rosenblatt, von geringen Mitteln, aber von gutem Sause. Ihr Bater war, Johannes von Rosenblatt, Ritter und gewesener Sauptmann ne ter Raiser Marimilian I. Nach Decotampads Tobe, vermählte fie fich mit Wolfgang Kopflein (Cavito.) und , nach beffelben Ableben , mit Martin Bucer (Bucerus.) Kolalich ift sie die Gemablin von vier Reformatoren gewesen. Urftifing nennt es, ein feltenes Bep spiel eines sonderbaren Gluds (Raro singularis fortunae exemplo. (Epitome p. 92.) Ein seltsamer Ausspruch über eine viermalige Wittme! Sie farb 33 Rabre nach Decolampad, und wurde in beffelben Grab im Munker benaefest. Sie erzeugte mit ihm einen Sohn (Eusebing) und zwen Tochter (Frene und Ale thaa.) Die dren Namen bedeuteten Frommigkeit, Friebe und Wahrheit. Der Gobn war benm Absterben feines Baters, nur dren Sabre alt, und farb im Jahr 1542, wo auch ber Cobn von Zwingli mit Tode abgieng. Bom Schidfal ber Tochter weiß man nichts. Decolampad schrieb nach seiner Bermahlung an einen Rreund, er batte gemunscht, daß feine Frau etwas alter



V. Kap. 1526. Badische Disputation. 555 gewesen ware, boch hatte er bis dahin, noch teine jugendliche Ausgelassenheit an ihr wahrgenommen.

Biel und Benken, und Ritterleben.

Den 15. Oktober gelangte die Stadt jum Sigenthum der Dorfer Biel und Benken ') im Laimenthal.
Die Scheln Schaler von Laimen besahen solche als Leben
der Grasen von Thierstein. Mit Einwilligung der Wittwe Margreth, Grasin von Thierstein, die auf die Lebensberrschaft verzichtete, verkaufte Thomman Schaler von Laimen gedachte Dorfer dem Nath. 2) Diese Grasin verlaufte auch dem Rath Guter und Gefälle, so die Grasen von Thierstein als Ritterleben gewissen Familien zu Leben gegeben hatten. Der Rath behielt die gleichen Vasallen bis zum Absterben derselben, oder bis zur Erlöschung der belehnten Abstammungen. 2)

³⁾ In Benten befindet sich ein kleines Schlof mit einem Weier, welchen ber Birsick bilbet. Daber beißt bas Schlof ein Weierhaus. Die Rirche für bende Phrfer ift auch in Benten.

^{*)} Brudners Merkwürdigkeiten, pag. 300 - 314, und pag. 2160.

³⁾ Die Lebenträger waren : Die Steln von Rheinach, Reich pon Reichenfiein, von Sptingen, von Manchenftein,

556 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

Feldzug nach Italien.

Der König von Frankreich, Franz ber I, hatte sich, nach seiner Loslassung von der Madrider Gesangenschaft, mit dem Pabst Clemens dem VII, dem herzog Franz Sforza von Mailand, und andern italienischen Staaten, den 22. Man dieses Jahres, verbunden. Dieß nannte man die heilige Lige, die den 28. Juny publieirt wurde. Die Kaiserlichen bemächtigten sich den 24. henmonat, des Schlosses zu Mailand. Um gleichen Tage verbot unser Rath, ohne seine Erlaubniß, in den Krieg zu gehen.

Indessen versammelte der König eine Armee, die unter dem Marggraf von Saluces im September nach Italien zog. Unter derselben waren 14000 Schweizer und 5—6000 Franzosen. 1) Allein die Verwirrung, die in Italien herrschte, und andre Ursachen, wie Mangel an Geld und an Lehensmitteln, machten, das has heer auseinander gieng, und sich verlief.

Bomenburg, Schaler, von Sobenfürft, von Sobenfiela, von Mülenen, Sürlin, Meier und Dürring.

⁾ Mezeray. T. III. p. 45.

Bon den Unfrigen waren der Krone Frankreich zugezogen, allein, auf Befehl des Raths zurückgefehrt. Er verzieh ihnen, ernenerte das Geset vom 24. Insp, wie anch den Jahreid, das ohne Erlaubnis des Raths, weder Geistliche, noch Beltliche, weder Edle noch Unedle, sich keinerlen Kriegen unterziehen sollen. Er verschärfte aber seine Berbote: "Ber eine Hauptmannschaft annimmt, und sich untersieht die Unsern hinzusühren, dem soll, ohne Gnade, als einem meineidigen, ehrlosen Mann, auch Berbrecher bürgerlichen Friedens und Eintracht, sein Haupt mit dem Schwert abgeschlagen werden. Ein gleiches von den Lentenanten, Fähndrichen, Schreibern und Werbern. Die übrigen sollen an Leib und Gut hertiglich gestraft werden."

Allein, and einem Beschluß vom 23. December ergibt sich, daß Basler bennoch in Dienst getreten was ten. Der Rath erkannte, daß die Doppel Goldner, so wider das Berbot hinzogen, so manche zehen Pfund zur Strafe geben sollten, als manchen Sold ein jeder gehabt hatte. Doch behielt sich der Rath die Bestrafung der Hamptleute vor. Dieß scheint so viel zu san gen, daß er, ben Bestimmung der Strafe, den Ansegang der Dinge abwarten wollte.

Unfälle.

In diesem Jahre wuthete die Beft. Sie gieng schon im April an, wurde in den drep folgenden Mo.

558 XIV. Periode. Zeiten ber Reformation.

naten immer starter, zeigte sich aber erst im Augk, September und Oktober auf eine höchst gefährliche Art. ') Die gewöhnlichen Mittel halfen nichts. Sie griff insonderheit junge, starke und vollblutige Leute an, wenige Kinder aber starben an derselben. Der Earthäuser bezeugt sein Befremden, daß während derselben die Lutheraner ihre Jrrthumer nicht abgelegt, daß in seinem Kloster keine Gebete, wie vor Zeiten, von ir gend jemand angestellt worden, daß der Gedanke des Fegseuers in Aller Herzen erkaltet hätte, daß endlich verschiedene Klöster sast ganzlich verlassen worden wären. Ben den Benediktinern zu St. Alban blieben nur einer oder zwen in dem Kloster; ben den Minoriten (Barfüßern,) die bisweilen über die vierzig stark ge-

Db das venerische Gift sie etwan nicht gefährlichet machte, mag aus demjenigen geurtheilt werden, das det Carthäuser von einem erzählt, so das Rloster verlassen hatte, und Caplan zu St. Beter werden sollte: Interim vero cum ancillis domi suae ludens, tres pueros generavit, in scandalum plurimorum civium et nostrum. Cum autem Dominus (Gott) vellet, eum pro suis excessibus in exemplum aliorum emendare, permisit, ut in scablem gallicam, id est, die bösen Blattern, caderet, quae et epiglossim, seu vocalem ipsius arteriam corrodens, graviter torsit, et assistit eum usque ad mortem,

V. Kap. 1526. Badische Disputation. 559 wesen, fanden sich nur zehen übrig; ben den Augustinern nur vier; ben den Predigern, auch wenige. 1)

Den 4. August, swischen 3 und 4 des Nachmittags, siel, ben einer außerordentlich tiesen Finsternis, und unter Wetterleuchten und Donner, in einem Bezirk von 20 bie 30 Stunden um die Stadt, ein heftiger und so harter Hagel, daß man, den folgenden Tag, wo doch die Sonne geschienen, noch des Nachmittags Stücke der gefallenen Schlosen fand. Unser Carthauser 30rn Gottes nicht anerkenne, und von den neu ausgekommenen Irrthümern nicht abstehen wolle. Allein, wie wir es vorher, aus einem Venspiel, gesehen haben, legten die Freunde der neuen Lehre die Sachen anders aus, und erklärten Pest, Hagel und Strahl als Zeis

Diese Bestzeiten veranlaßten eine obrigfeitliche Berordnung vom 24. July über die Errichtung von Testamenten der Kranten, die Bergrabung der Todten, die Binfelpredigten, und die fremden Kriegsdienste.

³) In omnibus istis non est aversua furor Dei, sed est manus ejus extentata; et populus non est reversus a gravitate sua, et Dominum exercituum non requisierunt.

560 XIV. Beriobe. Zeiten ber Reformation.

chen des über die langfamen Fortschritte der Reformbition entstammten gottlichen Borns.

Gin britter Unfall feste, ben 19. Centember, bi gante Stadt in Schreden. Der Strabl foling in eine Bulverthurm bes aubern Grabens, ben Schneiber Thurn, awischen dem Aeschemer und dem St. Alban There, bes Abends nach feche Ubr. Die Erfchutterung wer it benden Stadten einem Erdbeben gleich. Bis in hi amenbundert Schritte weit wurden Die betrachtliden Quaderfteine bes Thurmes bingeschlendert. Gin bide Dampf verbreitete fich aller Orte, und von fleine Steinen, Sand und Trummern geschwangert, befob date er die Kenfter und Scheiben der Rirche & Theodor und andrer Gebaude. Es fürzten in der Mal gaffe alle Sanfer ein. Menichen, beren Rabl von 8 bis auf 34, und wohl and, auf 40 angegeben wir, verloren das Leben, oder wurden schwer verwundet. 1)

²⁾ Etliche wurden in die Luft geschlagen, daß man nicht mehr wußte, wo sie hingekommen wären. Sinem wat der Ropf vom Leibe abgerissen. Andern wurden die Armt oder der Leib zertheilt, andre zu Tode geschmetten. Der Sohn eines Metzgers, heinrich Spielmann, da zwen Ochsen auf dem Felde hütete, wurde mit den zwel Ochsen in Stücken zerschlagen. Aber was geschah? Mat that die Stücke von den Leibern des Metzgers und seiner Thiere in einen Karren, und begrub sie zu St. Elsbeiten.

Allgemeine Nebersicht

Im Gangen waren bie Begebenheiten biefes Raftes in Europa der Reformation gunftig. Der Babit, ber aus Anrcht feine weltliche Gewalt in Italien zu verlieren, fich mit bem Raifer abgeworfen hatte, verauff, fo au fagen , feine geifflichen Ungelegenheiten in Deutfchland; ber Ratfer blieb in Spanien und Betam mit Frantreich und England, wegen Ridlien und Burulling. an ichaffen; und Kerdinand, bes Raifers Bruder, ber Defferreich beberrichte, und nun auch Bohmen! und Sungarn behielt, mußte ben Gegentonia Bapolna, ber ibn in langwierige Rriege mit ben Eurken verwickelte, vertreiben. Leiber aber entftand in biefem Sabre, gwifchen ben Lutheranern und Reformirten, Der Strete über bas Rachtmahl, welchen Luther mit einer unbefcreiblichen Seftigleit trieb. In unfrer Begenbouet. fuhren die Ratholiten gegen bie Evangelischen febr unnachbarlich. Mulhaufen hatte viele Drangfalen auszufteben. Sorgfaltig und jur Warnung wurde in unfern Rathebuchern aufgezeichnet: " Es habe Giner gefagt, daß es fein Schweizer ware, ber nicht eine Rube gehnget hatte, und er mare ben dem Landwat ju Enfisheim gemefen, der gesagt batte, alle bie von Bafel waren Reper und Bofewichter." Auch in Diesem Jahre

562 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

den Thurm geschlagen hatte, Leute von verschiedenen Glauben in ihren Weingarten gewesen waren. Auf einer Seite wurden Pfalmen gesungen, auf der andern Seite wollte man es nicht leiden, und finchte die Rachdarn, daß der Donner sie zerschlagen sollte. Da sam aber der Strahl, der die Flucher neben andern auf eine erschreckliche Weise wegraffte.

Sechstes Kapitel.

Das Jahr 1527.

Der Padft Clemens VII. fist gefangen auf der Engelsburg.

Vor Johanni waren.

Burgermeifter, Beinrich Meltinger, und Oberfigunftmeifter, Jatob Deiter.

Nach Johanni waren.

Dberffinftmeifter, Abelberg Deter, und Oberffinftmeifter, Lup-Beigler.

Allgemeine Uebersicht

Im Bangen waren bie Begebenheiten biefes Santes in Europa ber Reformation gunftig. Der Babft, ber aus Aurcht feine weltliche Gewalt in Italien au verlieren, fich mit bem Raifer abgeworfen hatte, verguff, fo an fagen , feine geifflichen Ungelegenheiten in Deutschland; ber Raifer blieb in Spanien und Betam mit Frantreich und England, wegen Stalten und Burgundi, an ichaffen; und Kerdinand, bes Kaifers Bruber, ber Defferreich beherrschte, und nun auch Bohmen! und Sungarn Behielt, mufte ben Gegentonia Zavolna; ber ibn in langwierige Rriege mit ben Eurten verwidelte, vertreiben. Leiber aber entftand in biefem Juhre, gwifchen ben Lutheranern und Reformirten, Der Gereit über bas Rachtmahl, welchen Luther mit einer ande ichreiblichen Seftigleit trieb. In umfrer Begend verfuhren die Rathotiten degen bie Evangelifden febr unnachbarlich. Mulhaufen hatte viele Drangfalen auszus fteben. Sorgfältig und jur Warnung wurde in unfern Rathebuchern aufgezeichnet: " Es habe Giner gefagt, daß es fein Schweizer ware, ber nicht eine Rube gehnget hatte, und er mare ben dem Landwat ju Enfisheim gewefen, der gefagt batte, alle bie von Bafel waren Keper und Bosewichter." Auch in diesem Jahre

566 XIV. Periode. Zeiten ber Aeformation.

res hlieb. 1) Den 19. übergab ber Bischof, Christof von Attenheim gegen eine jährliche Penkon von 200 Goldsgulden, dem Domkapitel die geistliche und weltliche Berwaltung des Bistums, und karb kurz darauf, den 16. Morg zu Deusperg, ungefähr im achtzigsten Jahre seines Alters. Die Briefe des Erasmus an ihn zeugen von seiner Neigung zu den Gelehrten. Er schieft nuch ansangs den Schristen des Luthers gewogen zu sen. Er war der lette, der zu Basel erwählt wurde. 2) 3)

44 j.

Manage of the second se

Diesbach pro pace sua, Civitatisque et Capituli, pru-" anter suo cesserat officio, forte a suis Bernensibus avisatus. Der Carthaufer.

^{?)} Nach meinen Spistopalien soll nach des Diesbachs Abreifen im December 1526, eine Erwählung des Nachfolgers vor sich gegangen senn. Bhilipp Jatob von
Undlo, Dom-Cantor, nachdem er in dem ersten Serutintum, gleich viel Stimmen mit Johann Audolf von
Balwiel, Domenstoden, gehabt habe, murde er, in dem
Ingidern Scontinium, mit Webrbeit der Stimmen erwählt. Es hatte aber diese Wahl keinen Bestand.

²⁾ hier verdient der Carthauser angehört zu werden.
Anno 1527, nond decima Martii, obut rever. Dom,
Cortik de Utettheim, Basiliensis Episcopus, vir adpritime religiosus et doctus. Tandem cum fere octogesimum attigisset annum, post diutinam podagrae vexa-

Rach ibm borte ber uralte Gebrauch fur immer auf, daß der Rath, mabrend der Erledigung des bischöflichen Stuble, bas Biffum einnehmen ober befeten ließ. Es wurde frenlich auch vor feiner Ermablung

tionem, vivis excessit; aeterna, ubi speratur, subintrans. Sepultus, ut ferunt, in civitatel Telsperg. Non enim Basileae voluit sepeliri, propter multas rationabiles causas; et quia jam pridem ei cum civitate basiliensi non mediocris simultas intercesserat propter castrum Pfessingen &c. Fuit autem studiosis et doctis satis favorabilis, et inclinatus, cum quibus etiam habuit conversationem, sicut ex scriptis Erasmi Roterodamensis ad eum patch evidenter. Et Lutheri quidem scriptis in principio multum favore videbatur impendens, donec tandem serpentem viridi in gramine latitantem, et se et suam metropolim ac dioecesim graviter laesisse deprchenderet. Sed nimis sero. Nam hac occasione multi postmodum sua indocta, seu verius haeretica dogmata impune spargere coeperunt in basiliensi dioecesi, quae nunquam postea poterant extirpari, uti supra patuit. Quod forte fieri poterat, si Johannes Oecolampadius non praevaluisset, qui quanta vafritie (Arglistigseit) civitatem hanc suis praedicatio. nibus et scriptis infecerit et corruperit, partim in su-· perioribus annis, partim in subsequentibus patere poterit. Sic dormitantibus aut negligentibus Patribus familias inimicas homo Zizania seminando fidei triticum suffocavit.

568 XIV. Beriode. Zeiten ber Reformation.

unterlaffen; aber der Rath hatte wenigstens diese Einnahme angetragen, und war nur, auf Begehren bes Capitels, und in Rudsicht der Umftande, davon abgefanden.

Gein Rachfolger, ber bisherige Domenftos, Bbi lipp von Gundelebeim aus Kranten , ber am 15. Mert ju Dellfperg ermablt worden, ritt ben 23. September mit 40 Bferden in Basel ein. Go wird seine Antunft im Deffnungebuch (p. 226) ergablt: "Anno Domini 1527, auf Montga ben 23. September, ift ber bochmurbige herr Philipp, neuermablter Bischof au Bafel, in ber Stadt Bafel eingeritten, ungefehr mit 40 Bfetben. Den haben, and Befehl eines ehrfamen Rathes, ble vier Saupter, fammt vier Rathsfreunden, in ihrem (feinem) Sof freundlich empfangen, Blud gewünscht, und seiner fürftlichen Gnade einen halben Fuder Beins, auch 8 Sade Saber geschenkt, und verehrt, mit freund. lichem Erbieten. Darauf feine fürftliche Gnade auch freundlich Dank gefagt, mit gnabigem Erbieten. bat auch feine fürftliche Gnade vier Aechter, Die bie. por, um threr Miffethat willen, die Stadt verwirft hatten, mit fich binein geführt, für fie gebeten, und ihnen ju verzeihen begehrt. Alfo ift Ihro fürfliche Gnade gewährte wind ben Nechtern die Stadt geöffnet

worden, doch mit der Bedingnif, daß ihnen verboten fen, ihr Gewehr zu tragen."

Der Rath hatte, wie es vorher angezeigt worden, die Stadt Laussen und andre Orte des Bistums, in das hiesige Bürgerrecht aufgenommen. Nun erschiesnen, im Jenner 1528, vor Rath Abgeprdnete von Laussen, mit dem Austrag, zu begehren, daß man ihenen rathen sollte, in wessen Herrn Namen sie richten sollten. Der Rath befahl ihnen, daß sie im Namen unsers gnädigen Herrn von Basel das Recht bannen, und wie von altem her richten sollen." Hierüber wurde ihnen ein schristlicher Abschied gegeben.

Läuten, Fevertage, Projessionen.

Um Offern sieng man an, in einigen Kirchen und Rlöstern, das Volt zu den Predigten durch das Länten der Gloden zu berusen, welches ben den Katholiten nicht üblich war. Sonderbar ist es, wie unser Carthäuser übel darüber zu sprechen war.

er distribility are in the

Peria quinta in Coena Domini post prandium et circiter horam quartam ad Minoritas et Augustinianos, item in Parascere de mane circiter tertiam ad Minoritas, deinde hora octava ad Sanctum Martinum, et

570 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

Ein wichtiger Schritt zur Reformation war die Abschaffung verschiedner Festsage. Zur Rechtsertigung derselben wird behauptet, daß die Absicht der Pabste, ben Einführung derselben, gewesen sey, Erleichterungstage den Bauern, den Leibeignen, zu verschaffen, ') und daß der Sabbath selber Teinen andern Ursprung gehabt habe, indem die Juden sehr hart mit ihren Anechten umglengen. Dem sen aber wie ihm wolle, so wurde die Feierung von ungefähr zwanzig Festagen den 28. Man im Rath untersagt, und das Berbot, den solgenden Sonntag auf den Zünsten und auf der Landschaft kund gemacht. Dier solgt der Inhalt der hiersüber ergangenen Berordnung. "Die bepbehaltenen Feiertage waren alle Sonntage — die 3 unsver Frauen Tage, nämilich die Lichtmeß, die Verkündung und die

hora quarta apud Augustinianos, similiter in vigilia

"Sancta Paschae hora octava ad St. Martinum

ad sermonem pulastum fuit cum campanis more solito, contra consuetudinem patriae et totius ecclesiae.

Ita Lutheranis visum fuit quippiam singularitatis, in scandalum aut contemtum aliorum Catholicorum Christi fidelium, invehere.

Die Sebben bes Fauftrechts an ben Sonn und Festiagen berboten waren.

Simmelfahrt - ber XII Botentag - ber Weibnachtstaa - ber Stephanistaa :- ber Reven Rabres Tag, circumcisio qu Latein genannt - ber 3 Ronia Tag, oder Epiphania Domini - ber Offermontag - ber Auffartstag - ber Bfingfimontag - St. Johannis bes Täufers Tag — Aller Seiligen Tag — unfers herrn Gottes Tag. Doch foll an bem Tag tein gemeiner Umgang, wie bisher, mit bem Saframent geschehen, weil auf eben diesen Tag vieles zu Soffart und Gune den forderlich vor andern Tagen vollbracht wird. Wollen aber die von dem Stift oder den Bfarren umgeben, foll ihnen zugelaffen fenn, boch nicht weiter als in ihren Rirchhöfen und Rreuggangen, und mit teinen Bunfte oder Bruderschaft. Rergen. . . . Un allen anbern bisherigen Feiertagen murbe erlaubt gu werten und ju arbeiten. Soll aber ein jeder Predikant auf dem Sonntag, vor dem eines Seiligen Tag (fo ju feiern abgestellt worden) falls er in die Boche fallt, benselbigen auf ber Rangel bem Bolte anzeigen, daß man bas Wort Gottes am Morgen verlunden wolle. - Die Stiften, Bfarren, Rlofter mogen bie abgeftellten Feiertage bale ten, oder jum Gedachtnif ihrer Beiligen in ihren Rir. chen mit Bertundung bes Bortes Gottes, fingen ober lefen , . , . doch , daß fie teinen fonderlichen Bomp daraus machen , ober einigen Tifch , ben Ablaß su lofen, aufrichten." ... is an in a der bei bei bei bei grade allowing the second control of the second

72 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

Die Beweggründe der Verordnung waren...
der Sonntag sen allein von Gott dem Almächtigen angesehen... dem armen gemeinen Manne, der nichts anders als von seiner täglichen Arbeit und dem Schweisseines Angesichts zu leben hat, seven jene Felertage beschwerlich ausgeseht... An solchen Feiertagen werden mehr als an andern: Werktagen, alle sündliche und ärgerliche Ueppigkeit, es sen mit Spielen, Sausen, Prassen, Hosfart und anderm, so den Sünden dienlich, geübt; aus dem dann Todtschläge und dergleichen Uebel erfolgt. Es möge heisen, dem Tensel gedient.

"In den bepbehaltenen Feiertagen soll niemand arbeiten oder werken. Es sey denn Sache, daß Leibesoder sonst größe Nothburft das erfordere man soll verhüten alles was ärgerlich und zu den Sünden reizen mag . . . kein diffentlicher Tanz anders als bey den ersten Messen, Hochzeiten und Brautläusen gehalten werden . . die Mannspersonen nicht in bloßen Hosen und Wammest, wie bisher geschehen, sondern mit angethanem Rock oder Mantel. — Doch wurden den Jungsfrauen und dem jungen Bolk die Ring und Reisen Tänze nicht abgestellt, so die ziemlich und ehrtich geschehen, und bieran keine üppige noch schandliche Lieber gesungen werden. Rein Spiel, es sen mit Würfeln, Rarten oder Regeln, Brett, theurer als um einen

Pfenning, Rappen oder Bierer . . . und an den Sonntagen oder Feiertagen nicht eher als nach dem Imbis, so die Predigt aus ist; an den Werktagen nicht eher, als so die Glode Nachmittags eins geschlagen, und Nachts über das Glödlin, so man auf die Wacht zu läuten pslegt; ausm Lande, über daß es neun geschlagen am Abend.

end and contaction are being offered to

An Sonn und Festagen sollen die Pulverlrämer, Tuchleute und andre Krämer ihre Gewerbsläben geschlossen und unaufgethan baben. . es möge dem der Känser dessen gus ehehafter und nothwendiger Ursache nicht entbehren . . doch mit beschlossenen Läden, damit Niemand davon geärgert. Hierin sollen aber essen de Speise, Gewürz, Brot, Wein und anderes, das der Mensch geleben muß, auch die Apoth erten, so man von wegen der Kranken nicht entbehren mag, unvergriffen, sondern zugelassen sen, wie es damit bisber gehalten.

Fuhrlente und Renter, denen an Geschler und Rossen, und den Fußgängern an Schuhen viel abgebet . . . gestattet, wieder zu machen, bessern, Schuh zu kaufen geben. Sobald sie solches Blepwerk gemacht, Läden und Werkstätte von Stund an wieder zu schliessen.

574 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

Alles, so oft es geschieht, 1 Pf. Stabler zu rechter Bung und Been abgenommen." — Dennoch blieb im den Siden die Formel, zu Gott und den heieligen immer noch.

Die Krenzgänge am Frohnleichnams Tage wurden nur in einigen Kirchspielen gestattet, und so, daß solche um die Kirchen (Münster, St. Peter, St. Theodor, und St. Alban) war shne Gebrange vor sich gehen follten Ben diesem Anlas erziengen Berbote wider die Tänze und Trintsetäger. Die Gerücht wirde ansgestrent, als wenn jene Beränderungen wied des Pabsieß und des Kaisers Bewünderungen wied des Pabsieß und des Kaisers Bewünderungen wied des Pabstellt und des Kaisers Bewünderungen wären. Der Carthauser vermuthet, es sepen Erdichtungen der Lutherater.

Kloftergüter.

Ueber die Berwendung der Stifte und Rlofterguter wurde einst im Rath febr heftig gerathschlaget. Bolfgang Doder, Deifter ju hausgenoffen, feute mit Uwgeftum vor, daß der Ueberschuß auf die Erleichterung

Quod an sit nec ne, mea nihil refert. Licet magis crediderim, hujusmodi ex Lutheranorum commentis esse profecta.

des öffentlichen Schaffes verwendet werden follte, und daß biefes Gott weit gefälliger ware, als wenn, wie por Reiten, unter bem Borwande überfluffiger Difpenfo tionen und Ablaffe, er auf die weltlichen Angelegenbeiteu der weitwohnenden Fürsten, ju Rom verwendet murde. 1)

Andeffen wurde biefes Sabr eine allgemeine Wirfalt fur die Armen ber Stadt, unter bem Ramen Almofenamt, errichtet, und auf bem Bermogen ber Stifte und Rlofter bemfelben ein fahrlicher Bentrag augedacht. 2) Dieß wird die Beschuldigungen ber Katho-

tal is mun mande

¹⁾ Db und in wie weit bie geiftlichen Guter gur Ellgung ber Staatsichulden gedient baben mogen, ift eine mich. tige Frage, beren Auflösung wir auf Zeiten bes Friedens ansgestellt batten. Allein die Revolution brach aus, und über die Quellen berartiger Unterfachungen fonnten wir nicht mehr, obne große Schwierigfeit verfügen. Wenn ie ein Freund ber Beschichte biefe Lude ju ergangen fuchte, fo munichen wir, bag er bie einzelnen- und nicht allein die Nabrrechnungen ju Rathe giebe, baf er mit langfamen Schritten, und obne Abereilte Muthmakungen ju Berte gebe , und dag er jedes Refultat mit Anführnna der Stellen bestätige , die ibn bagu führten.

²⁾ Nach Bfingften murde erfannt, daß die herren Brobft, Dechan, Chorberren und Caplane ju St. Beter fich mit

576 XIV. Periode Zeiten der Reformation.

S. 35

tilen in etwas gemäßigt haben. Doch schilbert uns ber Carthauser hierüber unter einem fehr ungünstigen Goschehunkt ab. 1)

Wir haben schon bemerkt, daß die Chorherren ben St. Leonhard sich als weltliche Briefter betrugen; und daß die Verwaltung ihrer Guter drep Rathen, als Pkegern, und einem Schasner anvertranet worden war.

den fiber das Allmosen verordneten herren vergleichen sollen, was sie unsern herren, zu Unterhaltung der Armen, für sich selbst frenwillig geben wollen. Es wurden ihnen nur einige Tage zu ihrer Erklärung anberaumt, damit das Allmosen angefangen werde.

rum bona ad se devolvantur. Alias de fide et religione non admodum curant. Similiter et Bernenses omnia monasteria suae ditionis per Castaldos (Betmalter) putari et commendari fecerunt. Sie haben (fährt er in dentscher Sprache fort) sie bevögtiget mit lutherischen Bauern oder Meiern, die sich mit Beib und Rindern daraus ernähren sollen. Sie fecerunt etiam in tigurensi ditione. O qualia tempora! Haec omnia in eum finem, ut cuncta monasteria aboleanturia aliis regionibus, sieut postmodum evidenter patuit.

Allein, das Gigenthum gehörte noch dem Stift att. Mun hatten die auswartigen Stifter, mit welchen fenes unter bem großen Rapitel ju Windesheim in Berbindung fand, den wohl ausgebachten Blan gefaßt, ben Grundfat einzuführen, als wenn ein allgemeines Ober Condominium (Miteigenthumbrecht) unter ben Stiften und Rloftern ungertheilbar berrichte, alfo bag durch die Aufbebung bes einen, das Gigenthum ber übrigen um fo ftarter werden mußte. Allein der Rath tam Diesem Grundsas zuvor. Es wurde zu rechter Zeit abgeredt, baff die ju St. Leonhard ihr ganges Gigenthum, als die letten Besiter einer Sache, Die bald an den rebus derelictis gehören werde, bem Rath eigenthumlich unter bem Titel einer immermabrenden Schenfung unter Lebenden, und gegen lebenslangliche Gehalte, übers geben, und gleichsam vertaufen follten. Gin formliched Uebergabs-Infrument wurde darüber errichtet.

Der Prior ber Dominikaner, Namens Rieher, gab im September den Orden auf, und trat in die She; der Carthäuser sagt mit einer von Rosen berg; einer sast achtsigjahrigen Person, pene octogenariam vetulam.

Aus dem Deffnungebuch ergiebt fich, daß zu Anfang des folgenden Jahres ein Schafner den Augustinern V. Band. Pp

gegeben wurde. ') Nach des Carthäusers Bericht geschaft die Uebergabe ein Jahr später. In mense Januario Augustinenses suum Monasterium civitati vendiderunt, pro victalitio ad vitam, qui postmodum omnes ducerunt uxores.

In den Rathsbuchern von 1538 (14. Oftober) findet fich folgendes Berzeichniß der Klosterfrauen an der Steine, und derzenigen, mit welchen sie fich verehelichet hatten, und denen Leibgedinge waren angewiesen worden.

Sibilla Bollrotin, vermählt mit herrn Jeorg Ruller, gewesenem Abt zu Wettingen.

Christiana Kolbin .. Beter Anff.

Cisbeth von Busch .. Jakob Zwenbrucker.

Dorothea Hutsch .. Heinfard Rot.

Wergili Kolbin .. Hand Peter.

Otilia Dirsun .. Gregorius Lotterer.

Den Mitwerber hatten fich um diefen Dienst angegeben. Gin Conrad, der Maler, Stieftochtermann des Martin Dampfrions, Rathsherrn zu Metgern; und ein heinrich Berner, Tochtermann des Jakob von Wiffenburg, Rathsheirn zu Webern. Der Conrad wurde erwählt.

Nun erschienen vor Rath die Shemanner an gesdachtem Tage. Sie erzählten, daß ihre Chefrauen sich gehorsamlich aus dem Rlosser gethan, und in den Stand der heitigen She, als welcher Gott viel bester als der Rlosser. Stand gefältig sep, getreten, und daß sie mit Kindern beladen wären. Sie hielten um einen Zuschuß (zum Leibgeding) an. Der Rath ließ ihnen ein für allemal, und gegen Quittung, jedem hundert Gussen zustellen. Der Lotterer aber, der ohne dieß Wittwer war, besam, in Ansehung seines liederlichen Hansbert Gulden. Allein, weil die Rissen erhielten jene hundert Gulden. Allein, weil die Rissen lahm und außer Stande war, ihre Nahrung zu verdienen, so besam sie an Zuschuß 12 Pf. und 3 Vierzel Körn.

Burgerrecht der Monches

Ben den allmäligen Fortschritten der Reformation, bietet eine unerwartete Erscheinung dar, ein Geset vom 1. Augst, das die Klosterleute vom Bürgerrecht aussschloß. Allein, der angegebene Beweggrund heitert die Sache auf. Es war Brotneid. Man wollte zwar das Bermögen der Klöster; man wollte aber nicht die Klosserleute zu nüplichen Berufen gelangen lassen. . . Durch bende, nene und alte Kathe wurde erkannt. . . Demnach viele Priester sich aus ihrem priesterlichen Statt (Stand) desgleichen Mönche aus den Klöstern

ich verfügen, ihren Orben und prieferliche Burbe wi laffen, in den ebeligen Stand fich begeben, etliche in ber Stadt Bafel fich ju verburgern unterfteben (perinchen ,) badurch ju beforgen , daß unfre Burger und Burgeresohne an ihren Sandwerken und Rahrum hinterstellia gemacht, die Fremden also sie vertreiben murben. . . . Dazu fo ift es bisber nie gebort, baf geiftliche Berfonen, fie feven weltlich, ober in ben De. ben behaftet, fich mit Cheweibern verheurathen foffen . . . bamit bann Riemand von ihnen (ben Burgern) geargert, ober Rlagen ju führen Urfache haben merde, fo follen folche Berfonen, die ihren briefterlichen Stand verlaffen, fich in die Ebe begeben, von und und in der Stadt Bafel, fie bringen ibr Mannrecht ober nicht, au Burgern nicht auf - und angenommen werben." Man mochte wiffen, welche Barten im Rath Diefes Gefet vorschlug und durchsette.

Lostauf der Bodenzinse.

Ein anderes Gefet, das den Burgern angenehm fenn mußte, ergieng den 25ten November. Die Rathe erklarten die Bodenzinse in der Stadt abloslich, ') oder loskauslich, sie mochten Bodenzinse,

²⁾ Richt auf'm gande.

1

Bhsung, Ringe, Chrschäpe beissen, oder aus Urbarien, Jahrzeiten, Büchern, Stiftungen oder langem Besty erwiesen werden können. Bon dieser Begünstigung wurden aber ausgenommen: 1°. Das Alment der Stadt; 1)2°. Erblehenzinse, die sich auf Brief und Siegel gründen, es wäre denn, daß man sie den Geistlichen, nicht um Geld, 2) sonder um Jahreszeiten und Stiftungswillen vergabet hätte, in welchem Falle sie nach der erkannten Tape abgelöset werden konnten. 3°. Diesenigen, die durch Brief und Siegel darthun würden, daß sie ihre Bodenzinse gekaust, und theurer als nach der vorgeschriebenen Tape, an sich gebracht hätten.

Taxe der Ablösung.

1 f. Weisung mit 1 Pf. Sauptgut. 3)

1 Ring Brot mit 1 f. 8. Dn.

¹⁾ Sehr Mug, damit das Dominium-Directum des Staats immer vorbebalten bliebe.

²⁾ Das beift, nicht gegen eine Capitalfumme verschrieben batte. Denn in diesem Falle mare es eine Unlage gewesen.

³⁾ Folglich gu 5 pr. Cent Berechnet.

ich verfügen, ihren Orben und priefferliche Burbe perlaffen, in den ebeligen Stand fich begeben, etliche in ber Stadt Bafel fich ju verburgern unterfteben (persuchen,) badurch ju beforgen, bag unfre Burger und Burgerssohne an ibren Sandwerten und Rahrung hinterfiellig gemacht, die Fremden also sie vertreiben wurden. . . . Dazu fo ift es bisber nie gebort, daß geiftliche Bersonen, fie fepen weltlich, oder in den De. ben behaftet, fich mit Chemeibern verbeurathen follen . . . bamit bann Riemand von ihnen (den Burgern) geärgert, ober Rlagen ju führen Urfache haben werde, fo follen folche Berfonen, die ihren priefterlichen Stand verlaffen, fich in die Ebe begeben, von uns und in der Stadt Bafel, fie bringen ihr Mannrecht ober nicht, m Burgern nicht auf und angenommen werben." Man mochte wiffen, welche Barten im Rath Diefes Gefet porichlug und burchfeste.

Lostauf der Bodenzinfe.

Ein anderes Geset, das den Bürgern angenehm senn mußte, ergieng den 25ten November. Die Rathe erklarten die Bodenzinse in der Stadt abloslich, 1) oder loskauslich, sie mochten Bodenzinse,

²⁾ Nicht aufm Lande.

Bufung, Ringe, Chrichape beifen, ober aus Urbarien, Rahrzeiten, Buchern, Stiftungen oder langem Befit erwiesen werden tonnen. Bon diefer Begunftigung murben aber ausgenommen : 1°. Das Alment der Stadt : 1) 2°. Erblebenzinse, die fich auf Brief und Siegel grunben, es ware benn, bag man fie ben Beifilichen, nicht um Geld, 2) fonder um Jahreszeiten und Stiftungs. willen veraabet hatte, in welchem Falle fie nach der erfannten Tare abaelofet werden tonnten. .. 3°. Diejenis gen, die durch Brief und Siegel barthun wurden, daß fie ibre Bodenzinse gekauft, und themer als nach ber vorgeschriebenen Tare, an Ach gebracht hatten.

Taxe der Abldsung.

1 f. Weisung mit 1 Bf. Sauptaut. 3)

1 Ring Brot mit 1 f. 8. Dn.

¹⁾ Sebr flua, damit das Dominium, Directum des Staats immer vorbebalten bliebe.

^{: 2)} Das beift, nicht gegen eine Capitalfumme verfchrieben batte. Denn in diefem Falle mare es eine Unlage gemesen.

³⁾ Folglich au 5 pr. Ce

- 1 fl. Chrichat mit 5 fl.
- 1 Bf. Bfeffer mit 7 Bf.
- 1 Sester Salz mit 8 Pf.
- 1 Zinshun mit 1 Pf.
- 1 Fagnachthun mit 1 Pf. 10 f.
- 4 Rappaun mit 2 Pf.
- 1 Saum Bein mit 10 Pf.
 - 1 Sad Rernen mit 10 Bf.
 - 1 Biernzel Korn mit 10 Pf.
 - 1 Biernzel Saber mit 10 Bf.
 - 1 Sad Roggen mit 8 Pf.
 - 1 Becher Bohnen mit 10 f.
 - 1 Sefter Erbsmues mit 2 Bf.
 - 1 Sefter Rinfy. Gerften mit 1 Bf. 5 f.
 - 1 Souwentagwon mit 1 Bf. 1)
 - 1 Medertagwon mit 2 Pf. 10 f. 2)
 - 1 Mags Sonig oder Debl mit 2 Bf.

Die meiften diefer Rubriten deuten auf die Beiten, wo die Borftabte, gleichwie bie Flur aufer

^{**)} Ein Tagwerf jum Sauen in den Reben , für's boll u. f. w.

^{*)} Ein Tagwerf jum Maben. Bermuthlich war bemjenigen genattet, ber diese Frobndienfte ju leiften batte, einen Taglobner für fich anzustellen.

benselben, Barten, Meder, Biefen und Rebgelande maren.

Miederiaufer.

Diefes Jahr wurde burch bie Biebertaufer febr beunruhiget. Bu Burich, Den 5. Jenner, ließ man Einen ertranken, der den Tod als Marterer ausstand. Einige von Bafel, ale Johann Sedler und andre giengen nach Bern, und suchten da Brofelpten zu machen. Den 10. Juny hielt Decolampad, nebft Jatob Immelin, Brediaer zu Pratteln, in der Martins Rirche ein dffentliches Gefprach mit diesen Leuten, und gwar über Die Rindertaufe, den Gidichwur und den obrigfeitlichen Wenige Tage bernach klagte man über neue Unruhen, welche durch etliche von Strafburg verjagte Arrlehrer waren verursacht worden. Um 6. Kuln wurde durch ein obrigkeitliches Mandat die Kindertaufe geboten, die Biedertaufe untersaat, und die Besuchung der Bersammlungen in Baldern und Ginoden gleichfalls verboten. Die Rabelsführer frafte man mit Karrenarbeit und Berweisung. Undre murben ber Gefangenschaft entlaffen , und fie ftreuten aus, daß ein Engel fie , wie den beiligen Betrum, aus dem Rerter erlofet batte. Die Berweigerung bes Burgereibes, wie aller Gibe überhaupt, bewog ben Rath, unterm 3. Augft, ju er-

kennen: "Beil die Wiedertäuser, und die, so nicht, wie sich gebührt, mit dem Side, der Stadt Basel Hubdigung thun, und schwören wollen... daß man sie mit Weib und Kindern fortschicken... und wenn sie phie Vorwissen und Erlaubnis des Raths wieder kommen wurden, daß man sie dann ohne Gnade, an ihrem Leibe und Leben, auch am Gut, härtiglich darum strafen wolle." 2)

Uneinigkeit im Nath, unter den Bürgern und auf den Kanzeln.

Der Mefstreit vermehrte die bisherige Zwietracht. Decolampad hatte schoft im vorigen Jahr dem Domprediger Augustinus Marius angetragen, sich mit ihm über diesen wichtigen Gegenstand in Untersuchung einzulassen. Marius verwarf den Antrag, als einen Frepel des Hochmuths, und soll sogar klagend benm Rath

¹⁾ Nequitia hujus sectae, paulatim revelari coepit, et deterior apparere, quam illius sectae Bohemiae, qua vulgariter det Grubenbeimer appellatur, licet adhuc occulte in multis locis, et in hac civitate (uti fide digni retulerunt) vigeat. Oft Carthaufer.

eingekommen fenn 1) Dagegen erklarten fich gegen ibn in einem Schreiben vom 4. December 1526, Die evangelischen Brediger, daß fie entschlossen waren, ohne Unfeben ber Berson, fren zu lehren, was zu Christi Ehre dienen murde. Der Rath faßte ben 16. Map einen Beichluß, fraft beffen jede Barten, innert Monatsfrift, ein Gutachten bieruber eingeben follte, mit bem ausbrudlichen Befehl, alle ibre Grunde aus bem neuen und alten Testament ausschließlich zu entlebnen. Indessen follten fie in ihren Brediaten den Gegenstand ber Deffe nicht berühren, und weder schelten noch loben, alles ben angedrohter ichwerer Strafe. Diefer Beschluß murbe ihnen am 21. Man, wo fie auf das Rathhaus beschieben worden, eroffnet. Die Catholiten wurden, wie Decolampad ichrieb, hieruber febr erschroden, und liefen taglich zusammen. Der Bischof und das Ravitel faaten, Diefes Beschäft gebore vor fie allein. Decolamvad mit feinem Belfer Sieronimus Bothanus, bann Mart Berfi oder Berfchi, Brediger ben St. Leonhard, Balthafar Bogeli, Gelfer bafelbit, Bolfgang Beiffen. burger, Brediger im Spittal, Thomas Generfalt, Bre-

¹⁾ Der neuerwählte Bischof batte ibn gu seinem Bicarins in geistlicher Berwaltung ernannt, und ibm baben die Domprediger-Stelle gelaffen.

Diaer ben ben Anauftinern, und Johannes Luthard, Brediger ben ben Barfuffern überreichten bem Rath ihr Gutachten, und awar in beutscher Sprache, wiber bat Menopfer, welches sie, wie sie schon mehrere Male auf ben Rangeln gethan, einen Gräuel schalten. übergab gleichfalls, aber mit bes Domfavitels Erland. niß, eine Schupschrift fur bas Megopfer. Affein, er legte augleich eine Brotestation ein, daß nur der Bischof und das Ravitel über ihn, und die übrigen Brediger richten follten. Es geschab im Augstmonat. Der Rath ließ die eingelegten Schriften ablesen. Der Sorna aber wurde einige Male ansgestellt. Endlich erfannte er, den 2. oder 3. September, daß er über diefet schwere und zweifelhafte Geschäft nichts entscheiden, som dern das nachke allgemeine Concilium abwarten wolle. Andeffen follten einige Begunftigungen fur diejenigen, die wider die Meffe waren, fatt haben, wie wir es weiter unten, aus der Verordnung vom 23. September, vernehmen werben. Die Catholifen behaupteten, die Aurcht vor Unruben und Aufkand habe zu diesen Beaunffigungen bewogen.

Die wechselseitige Erbitterung stieg aus folgenden Unlaß um ein mehreres. In eben diesem Monat hatte Decolampad, als er den Propheten Daniel zu erklären ansteng, etliche Lehrsäte, nach der Professoren damalv ger Gewohnheit, zu einer öffentlichen Disputation an

schlagen laffen. Run ertubnte fich ein vorbengehender Mefiprieffer , Diefes Brogramma zu zerreiffen. Sieruber machte ihm ein anwesender Augustiner . Monch, Ramens Thoma, Borwurfe, mit der Bemertung, daß wenn etwas unwahrhaftes in demselben enthalten mare, er solches ben ber Disputation barthun follte. Darauf zudte ber Briefter einen Dolch ober Meffer, und ob man schon benden Stadtfrieden gebot, und er anfangs ben bem entstandenen Schlagbandel ben turgern gog, verwundete er bennoch ben Monchen.

Den 23. September 1) ergieng folgendes Mandat über die Messe. "Daß Riemand, geistlicher oder weltlicher Brieffer gezwungen werden folle, die Meffe zu halten; nech andre, die Meffe zu horen, oder nicht zu horen, fondern darin einem jeden fein frener Wille gelaffen, und dieses seinem Gewiffen anheimgestellt fen. 2) - Doch wer eine Bfrunde bat, ber foll,

¹⁾ Erfanntnigbuch, wo auch die Beffätigung beffelben vom 21. Oftober fich befindet.

¹⁾ Bis dabin lantet's febr befriedigend, aber wegen ber folgenden Artifel, mar es nur verfänglich und bloges Blendwert.

Diger ben ben Augustinern, und Johannes Luthard, Brediger ben ben Barfuffern überreichten bem Rath ihr Gutachten, und zwar in beutscher Sprache, wiber bas Mekopfer, welches sie, wie sie schon mehrere Male auf ben Rangeln gethan, einen Grauel ichalten. übergab gleichfalls, aber mit bes Domfavitels Erlaub. nis, eine Schubschrift für das Mekopfer. Allein, er legte augleich eine Brotestation ein, daß nur der Bifchof und das Ravitel über ibn, und die übrigen Brediger richten follten. Es geschah im Augstmonat. Der Rath ließ die eingelegten Schriften ablesen. Der Spruch aber wurde einige Male ansgestellt. Endlich erkannte er, den 2. oder 3. September, daß er über biefet schwere und zweifelhafte Gelduft nichts entscheiben, son bern das nachke allgemeine Concilium abwarten wolle. Indeffen follten einige Begunftigungen für diejenigen, die wider die Meffe waren, fatt haben, wie wir es weiter unten, aus der Berordnung vom 23. September, vernehmen werden. Die Catholifen behanpteten, die Rurcht vor Unruhen und Aufftand habe ju diefen Be aunffigungen bewogen.

Die wechselseitige Erbitterung stieg aus folgenden Unlaß um ein mehreres. In eben diesem Monat hatte Decolampad, als er den Propheten Daniel zu erklären ansteng, etliche Lehrsähe, nach der Professoren damaliger Gewohnheit, zu einer öffentlichen Disputation an schlagen lassen. Run erkühnte sich ein vorbengehender Mehriester, dieses Programma zu zerreißen. Hierüber machte ihm ein anwesender Augustiner. Monch, Namens Thoma, Vorwürse, mit der Bemerkung, daß wenn etwas unwahrhaftes in demselben enthalten wäre, er solches ben der Disputation darthun sollte. Darauf zuckte der Priester einen Dolch oder Messer, und ob man schon benden Stadtfrieden gebot, und er ansangs ben dem entstandenen Schlaghandel den kürzern zog, verwundete er dennoch den Monchen.

Den 23. September ¹) ergieng folgendes Mandat über die Messe. "Daß Niemand, geistlicher oder welt-licher Priester gezwungen werden solle, die Messe zu halten; nich andre, die Messe zu hören, oder nicht zu hören, sondern darin einem jeden sein freyer Wille gelassen, und dieses seinem Gewissen anheimgezstellt sey. ²) — Doch wer eine Pfründe hat, der soll,

¹⁾ Erfanntniffuch, wo auch die Beffätigung deffelben vom 21. Oftober fich befindet.

¹⁾ Bis dahin lautet's fehr befriedigend, aber wegen der folgenden Artifel, war es nur verfänglich und bloßes Blendwert.

ben Berluft der Bfrunde, Meffe halten : doch mit Aus nahme der Bfarrer, Bredifanten und Leutvriefter, bes aleichen der Kaplane zu St. Martin, der Conventherren ju den Augustinern, und derjenigen ju St. Leonbard, Die vor dieser Erkanntnif nicht Meffe gehalten. — Und Dieweil solches um Friedens und Einigkeit willen gemeiner unfrer Burgerschaft , durch einen E. Rath angeleben ift, so ist ferner erkannt worden: Daß alle Breditan ten und Bertunder bes Borts Gottes, die Deffe meber uffmuthen, loben noch schelten fondern fe, um Friedens willen, unangezogen, beruben laffen follen. - Raus jemand, der eine Bfrunde, oder anders geftiftet batte, fich beschweren wurde, bag bie Deffen, oder anders, so gestiftet worden ift, nicht gehalten werben, bem foll feine Ansprache vorbehalten fenn, und an allen Zeiten, durch unfre on. nach Billigkeit bierin gehandelt werden."

Als nun nach Michaelis dem Rath angezeigt wurde, daß etliche Priester in den Nemtern die Messe nicht hielten, und die Unterthanen blos mit dem Worte Gottes zu vernügen vermeinten, wurde erkannt, daß man ihnen ihre Pfrunde sammt deren Rupung und Niessung nehmen wille. 1)

¹⁾ hottinger fagt in feiner Rirchengeschichte (T. III.p. 871:)
" Die Widerpart fcheute fich nicht, an die Frenden

Den 15. Oktober schrieb Decolampad an seinen Bruder, oder an sonst jemand, im Rathe gehe es ziem. lich stürmisch her. (In senatu res satis turbulenta.)

In der That ergieng, als Ausschmungsmittel, ben 21. Ottober, folgender Beschluß: "Um Frieden und Einigkeit unter sich zu pflanzen, haben neue und alte Rathe einhellig erkannt, daß kunftigs unter benden,

au fcbreiben : ber Rath babe erfannt, welche Briefter nicht Meffe baben wollen, follen bie Stadt raumen." Diefe Biderpart batte boch nicht fo gang unrecht, wenn man bier für Stadt, Gebiet-liest. Auf der Landichaft batten Die Briefter, ba die meiften Fremde maren, feine andre Ansficht als die Räumung bes Laudes, und in der Stadt durften nur die verpfrundeten Priefter feine Meffe lefen, welche bis dabin teine gelesen batten. Es fcheint, daß der Streit über das Mefopfer die Barten der Catholifen im Rath verftartte, um fo viel mehr, da Entber mit feiner leiblichen Gegenwart im Nachtmabl (consubstantiatio,) obne Bermandlung (transubstantiatio ,) und der darans gefolgerten Ubiquitas (Allgegenwart des Leibes ,) wie auch mit feiner ungeftumen Berdammung unfrer Lebre, Berwirrung in manchen Kopfen veranlagte. Woju noch fam, daß man aller Orte vom Raifer, Carl V, ergabite. Gefallen laffe er fich manche Abanderungen, nur nicht an ber Deffe; Die Meffe fen fein herz.

neuen und alten Rathen, keiner dem undern seine Rede oder Rathschlag, zu argem oder ungutem; auffassen, darin reden, sondern einem jeden seinen frepen Rathschlag lassen solle. Dazu soll ein jeder seines Glanbens frep senn, niemand gedrungen noch gezwungen werden, Wesse oder nicht, diese oder jene Predigt zu hören; sowdern soll das eines jeden Conscienz heimgestellt sepn."

Die Austrittsfrage 1) vermehrte auch oft die Berwirrung. Am 7. Jenner dieses Jahres, hatte man den Austritt folgendermaßen bestimmt: Der Bater, in Sachen, die den Sohn angehen; der Sohn für den Bater; der Schwäher für den Tochtermunn; der Tochtermann für den Schwäher; Bruder gegen Bruder; Schwager gegen Schwager, wenn bende zwen Schwestern gebenrathet haben, oder Einer des andern Schwestern gebenrathet haben, oder Einer des andern Schwester hat; zwen Brüder Sohne, und zwen Schwester Sohne. Die andern, wie sie auch einander verwandt senn möchten, sollen sien bleiben." Allein, die Resormation veranlasse verworrne Fälle, und am 21. Ottober wurde erkannt: " So man künstigs von Resormation der Priesterschaft,

¹⁾ Austrict oder Ansstand ift was wir Abtrict nennen. Die Abtricts. Stude ist z. B. die Stude, wo sich die ausbalten, so im Falle des Ausstandes sind. Die Abtricts-Tafel enthält das Berzeichnis der Berwandtschaftsgrade, wo der Austrict Play haben solle.

wie die sich halten soll, rathen oder reden wird, daß denn Riemand anstreten solle, es ware denn, daß Einer einen Sohn oder einen Bruder hatte, oder eine Priester in der Stadt Basel ware. Die, und sonkt Riemand, wie nahe er auch mit den Priestern verwandt, sollen fürtreten (austreten.) Die übrigen aber sollen sien bleiben, und das beste und wegerste der Stadt Basel und das nüslichste ihrer Gemeinde belsen rathen." Auch wurde das illusvische Mandat vom 23. September erneuert und bestätiget.

Den folgenden Tag, 22. Ottober, ben fruber Tagesteit, versammelten fich ungefahr 400 Burger, boch unbewaffnet, in dem Kloster der Anauftiner, um über Die obwaltende Uneinigfeit einen Entschluß au faffen. Sie entwarfen eine Bittschrift an den Rath, welche 30 alte ehrbare Manner vorlegen follten. In berfelben aaben fie bentlich au verfteben, baf ihr Glanben allein berrichen follte. - Die Burgerschaft, fagten fie, follte als ein Leib fenn; die Prediger follten zusammenhalten, damit fie in Gottes Sachen eines wurden; ein jeder wolle beffer fenn ale ber andre; ein feber wolle feine Lebre fur driftlich bargen." Allein, ebe fie auseinander gegangen maren, erschienen schon, im Ramen bes Raths, Ratob Meier, der Oberstaunftmeister, Ratob Bob, Galgherr (Meifter ju Beinleuten,) und Beter Roff (Meifter ju Bebern,) nebft dem Oberftadtfnecht,



um sich ihres Vorhabens zu erkundigen. Der Ausschnst antwortete, sie wollten es selbst dem Rath schriftlich vortragen. Weil aber diese Herren ernstlich anhielten, es ihnen zu erössnen, so entdeckten sie ihr Anliegen, und fügten ben, es sollte über ihr Enthalten Riemand etwas Arges besorgen, indem sie sich hierin also betragen wollten, daß eine Obrigkeit dessen wohl zusrieden senn würde.

Die Rathe, nach ernftlicher Berathung biefes Bo gehrens, lieffen den 27. Oktober, an dem folgenden Sonntag, die Zunfte versammeln und durch etliche Berordnete den Burgern anzeigen, fie hatten ein treffenliches Miffallen daran gehabt, daß fie fich dermaffen aerottet batten, indem man ihnen folches in viel Beg ausle gen , und fur aufruhrisch halten tonnte. Damit fic aber funftigs gemeine Burger gu richten wußten, batten die Rathe erkannt, und wollten auch hiemit geboten haben, daß manniglich der Religion halben fren fenn folle; ein jeder das glauben, weffen er in feinem Gemiffen überzeugt fen; ein jeder den andern unangetaftet laffen, und jeder Theil in feinen Bredigten fren fenn. Runftigs aber follte fich manniglich por bl chen Rottirungen und Berfammlungen buten : Denn, falls es weiters geschabe, wurde man es, nach Groff ber Berichuldung, nicht ungestraft laffen."

. . .

Dies verbinderte nicht, das die Reformierten fich, gegen Ende bes Jahres, unter einem andern Bormande versammelten. Auf einigen Zünften feften fie Dable zeiten an, bald von 50, bald von 100 und mehr Gafen, wie zu Ehre und Achtunasbezenanna gegen ibre Brediger Decolampad, Bertichi, Refler ben Anguftiner, Bolfgang Beifenburger, und Johannes Lutbard ben Barfuser, welche zu ihnen eingeladen wurden, " gleich als wenn, saat der Carthanser, quasi hi soli essent. per quos Christi veritas eis innotuisset." 1) Sie luden niemand ein, der nicht von ihrem Glauben war. Darüber ergurnten ihre übrigen Mitburger anti-lutherani, und achteten es als eine Berachtung. Daber fellten fie anch befondere Mablzeiten an, und tamen auf der Zunft ju Detgern jusammen. Da nun ber Rath beforate, es mochten aus diesem Anlas Aufläufe und Inmult entflehen, fo verbot er bevden Theilen bergleichen Mablgeiten, die nicht ohne Biffen und Biffen des Raths maren angesett worden. Der Cartbanfer macht, ben Anlag diefer Mablzeiten, folgende Bemers fung: Dief ift, fagt er, was jene evangelischen Danner fich an befordern beftreben; gewiß nicht bie Dem

¹⁾ Gleich als waren fie bie einzigen, welchen fie bie Renntnig ber Wahrheit ber chriftlichen Lehren zu verbanten batten.

V. Banb.

schenliebe und die Eintracht unter den Bürgern, sondern Aufruhr und Aergerniß. Gott gebe, daß diese Uebel nicht einst ausbrechen, indem wir unvorsichtiger Weise hoffen, daß alles befriediget sen. 1)

Catechismus.

Bur Geschichte dieses Jahres gehört als Nachtrag, daß benm Buchdruder Thomman Wolf, ein kleiner Catechismus gedruckt wurde, den man auch in Straßburg gebrauchte. Der Titel ist: "Kinder Bericht?) und Fragstücke von gemeinen Punkten christlichen Glaubens." Der Eingang lautet wie folgt:

Frage. Liebes Kind, bift du auch ein Chrift? Autw. Ja, ich bin einer.

Decce quid evangelici viri illi promovere student, non certe caritatem aut concordiam inter cives, sed seditiones et scandala. Quae utinam aliquando non contingant, dum incaute pacata speramus omnia.

²⁾ Diese Benennung ift sehr lange, besonders aufm Lande, für Catechismus üblich gewesen. Darauf folgte das
Nachtmal-Büchlein.

Rr. Warum?

Antw. Darum, daß ich mich erkenne aus den Geboten Gottes für einen Sünder, und aus der Zusage Gottes, durch Christum Jesum für ein Kind Gottes, des himmlischen Baters. Denn Christus ift um meiner Sünde willen gestorben.

Fr. Worin fieht driffliches Leben ?

Antw. Gegen Gott, allein im Glauben, und gegen den Rachsten in Uebung ungefärbter Liebe.

Fr. Wozu bient dem geistlichen Christen ber leitliche Gebrauch bes beil. Nachtmable?

Antw. Zu Erneuerung und Bezeugung bes Glaubens und ber Liebe gegen ben Nachsten.

. . Also essen wir sein Leib und trinken sein Bluk wahrlich, aber geistlich, wie er gessen uns allein nut ift, u. s. w.

Decolampab ließ im Jahre 1527, Merzmonat, benm Andreas Eratander, eine kleine Schrift über bas Nachtmahl drucken, 1) worin er 18 Artikel angiebt,

¹⁾ Sie befindet fich in einer Sammlung von verschiebenen Traftaten, die bem Amerbach geborten, und nub auf der öffentlichen Bibliothet einzuseffen find.

und mit den Worten schließt: " er sehe nicht ein , wie er könnte einen Finger breit davon abweichen." !)

- 1.) Intolerabilem sermonem dico, panem substantive esse corpus Christi.
- 2.) Naturale corpus Christi credo in uno duntaxat loco esse, nempe in caelo: alioqui non esset verum corpus.
- 3.) Corpus adesse pani, libenter fatebor. eo modo quo adest ipsi verbo, per quod panis fit sacramentum, et visibile verbum. 2)

Amen.

N. simpliciter et aperte confessionem meam, à qua non video ut possim, vel ad transversum digitum abscedere. Tu, ut facis, curasedulo ea quæ ad pacem ecclesiæ, et Deus pacis erit tecum.

²⁾ Wir übersetzen diese Artifel nicht, weil einige uns ganz unverständlich vorkommen. 3. B. der dritte: "Gerne werde ich bekennen, daß der Leib dem Brot gegenwärtig sen, auf gleiche Weise, wie er dem Worte selber gegenwärtig ift, durch welches das Brot ein Saframent wird, und das Wort sichtbar." — "Wären die Saframente nicht von Sprifto eingesetzt, und durch das Wort des Glaubens geheiliget, so würden sie weder erhabener noch würdiger als die Bildfäule des einäugigen Horatius Coles seyn."

- 4.) Sacramenta, nisi essent à Christo instituta, verboque fidei sanctificata, non essent statua Coclitis superiora vel digniora. Et statua et sacramenta aliud sunt secuadum substantiam; et aliud signant quam secundum suam substantiam sunt.
- 5.) Sermo promissionis non excidit, etiam si panis non sit substantive corpus Christi; hoc enim non promisit futurum. Nam si haec promissio posset probari, equidem ultrà non contenderem.
- 6.) Verba caenae hanc promissionem habent, nobis datum corpus Christi, quatenus pro nobis mortuum est, et sua morte nostram abolevit; et sanguinem nobis datum, quatenus pro nobis effusus est in remissionem peccatorum.
 - 7.) Hoc verbum fidei sanctificat sacramenta.
- 8.) Veritatem mysterii non negat, imo maxime purissimeque confitetur, qui hasce promissiones amplectitur. Is enim solus vere spiritualiter manducat carnem, et bibit sanguinem.
- 9.) Verbum efficit omnia quae Deus vult, placet: sed subde, quod Deus vult externo verbo, vel symbolo, vel scripturis, hoc tantum tribuere ut admoneant, reliquum spiritu suo operatur.
- 10.) Pani per verbum corpus datur, sicut verbum habet in se corpus.
- 11.) Per fidem absentissimum corpus Christi, auimo praesentissimum est.

- 12.) Per fidem mens fidelis in verbo visibili et audibili corpus Christi, ut in verbo cognoscit tale, quale est, ut tu dicis, vere, et secundum substantiam, licet in mysterio per speculum in aenigmate; sed hoc non facit panem substantive esse corpus, neque naturale corpus ponit in diversis locis, sicut nec facies hominis in diversis locis est, quia in diversis speculis videtur.
- 13.) Qui Spiritum Christi sortiti sunt per fidem, non solum in animis praesentem carnem Christi habent, ut ii qui fidissimorum amicorum oblectantur memoria, amicos habent animis insidentes, sed etiam cares o x 12 100, quia vere Christum juxta spiritum ejus, in ipsis, tanquam templo ejus habent: habent et corpus ejus vere, licet in caelo sit, a quo divinitas non est sejuncta.
- 14.) Christus in caelo carnem nostram gestat, et nos interra carnem Christi juxta speciem.
- 45.) Omnis illa praesentia carnis valde utilis est! in utilis autem, et absque elencho fidei, si panem substantive corpus dicamus, aut corpus Christi in multis locis simul esse asseramus.
- 16.) Qui tropum sermonis in verbis oaenae rejiciunt, contentiosos se declarant, et praeter analogiam fidei scripturam interpretantur.
- 47.) Bene et religiose loquuntur, qui se dicuut accedere ad corpus Domini, vel manducare corpus: prophane et contemptim, qui tantum panem, et signum suscipere se dicunt; declarant enim infidelitatem suam. Injuria fidelis se affectum, et pro proditore haberi putat, si solum

sacramentum, et non etiam rem, quam sacramentum siguat, manducasse dicatur, tametsi illud ore, hans animo. Hinc apparet mos loquendi veterum.

18.) Observandum nobis docentibus, in quantis tenebris caliget populus, ut quam apertissime, et absque subtilitate verborum cognoscat mysterium, ne in graviores caecitates ruat,

Siebentes Rapitel.

Das Jahr 1528.

Berner Disputation. Erster Bilberfturm.

Vor Johanni waren:

Burgermeifter, Abelberg Meier, und Oberftzunftmeifter, Lur Zeigler.

Nach Johanni

Burgermeifter, Beinrich Meltinger, und Oberstjunftmeifter, Jatob Meier.

Seit der badischen Disputation hatten fich die Gefinnungen der Regierung zu Bern so sehr geandert, daß fle fich nach Martini 1527 einhellig entschloß, eine all-

gemeine Disputation zu Anfang des nächstsolgenden Jahres in Bern halten zu lassen. Der Carthäuser schreibt es den Ränken der Zwinglianer und Decolampadianer zu. 1) Die katholischen Orte, die Bischöse in der Schweiz, und selbst der kaiserliche Statthalter suchten das Vorhaben zu vereiteln. Die heftigsken Catholiken fanden sich daselbst nicht ein. Dennoch wurde die Disputation den 7. Jenner eröffnet, und währte, außer den Sonntagen, achtzehn volle Tage. Jedermann wurde gestattet fren zu reden, welches der Carthäuser ins lächerlich ziehet, mit der Bemerkung, daß die Weibsbilder ausgenommen wurden. 2) Die vornehmsten Resormatoren waren da, als Zwingli, Decolampad, Haller

P) Revera disputatio haec per Oecolampadianos et Zwinglianos fieri, dudum practicata est. Nam cum viderent Oecolampadiani, quod Basileae non possent experire locum aptum sui propositi, diu laboraverunt. quatenus saltem alibi libere de hujusmodi rebus disputare et definire possent. Quod et tandem factum est Bernae, prout etiam Zwinglius dudum duos ante annos desideraverat.

^{?)} Omnibus libera facultas disputandi concessa fuit, tam doctis quam indoctis, clericis quam laicis, exceptis mulieribus, quibus hoc non licet, scilicet in ecclesis loqui.

von Bern, und Cavito, wie auch Bucerus, bepbe von Diese zwen predigten zu Bafel, wurden pon den evangelischen ehrenvoll behandelt, und bealeiteten Decolampad nach Bern. Unfer Rath schickte babin eine angesehene Botschaft, und außer Decolampad, Mark Berin, Bolfgang Beiffenburger, und Ritolaus Briefer, Dekanus des St. Beter Stifts zu Basel 1) Giner der vier Brafidenten mar eben Dieser Briefer, und nach Sottinger (T. III. p. 402.) ware es Ludwig Bar auch gewesen, wenn er fich in Bern eingefunden hatte. Der Carthauser behauptet, es hatten auch die von Frenburg einen gelehrten Doktor Augustiner-Ordens nach Bern gesendet. Raum batte er aber angefangen, die Gegenparten anzugreisen (convellere et corripere.) als er zuruckgestoffen wurde, und den Befehl erhielt, sich schleunig zu den Seinigen zu begeben.

Decolampad predigte ju Bern über die Gottesliebe. Schaffbausen, die Bündten, Stadt St. Gallen, Müllhausen, Ulm, Augsburg, Lindan und Constanz hatten
auch ihre Abgeordneten in Bern. Nach der Disputation
folgten bald die Constanzer dem Benspiel von Bern.
Allein, zu ihrem Unglück. Die katholischen Kantone
schlugen es ab, sie in den Schweizerbund aufzunehmen;
sie litten im J. 1548 alle Gränel einer Belagerung, musten wieder katholisch werden, und verloren ihre Frenbeit.

604 XIV. Periode. Zeiten der Reformation. Ranton erfrecten, alle Gewalt in Religionssachen ab.

Obschon der Rath ben uns sich nach dieser Disputation nicht zur allgemeinen Einführung der Resormation entschloß, so bemerkte man damals bald, aus einer Berordnung vom 18. Februar, daß der Grundsatz der volltommenen Gleichheit zwischen den Parteyen obgesiegt hatte.

In einiger Verbindung mit der Reformation scheint ein Gesetz vom 11. Merz über das Bürgerrecht und die Hintersäßen zu senn. Denn die Parten, die es vorschlug, konnte hoffen, ihren Anhang dadurch zu vermehren.

Die Rathsberren und Meister sollen ihren Zunstbrüdem sagen: wer die senen, die nicht Bürger wären, daß dieselben zum sörderlichsten das Bürgerrecht kaufen sollten, um willen, daß wir desto glicher ben einander siten. Doch soll eine ehrsame Zunft zu Rebleuten, wie von Alter ber, Fug haben, ihre hintersäßen zu behalten und anzunehmen. Die künftigen hintersäßen sollen, gleich wie die Bürger, ihr Maunrecht erweisen und ihren Abschied vorlegen. Damit eine Stadt Basel desto mehr Bürger, und desto minder hintersäßen bekomme, so sollen alle hintersäßen den Pfundzoll geben, und dem Schreiber im Kaushaus besohlen wet-

den, solchen Pfundzoll einzuziehen. 1) Rene Bürger, die aus Armuth, oder Entlegenheit des Orts, keinen Abschied von ihrer Obrigkeit bekommen könnten, und doch sonft Rundschafte hatten, daß sie fromme, biedere und ehrlich abgeschiedne Leute wären . . . so wolle der Rath sich vorbehalten haben, je nach Gestalt der Sachen, darin zu thun, mas einer Stadt Basel Rut und Spre senn werden."

Singegen suchte man sorgfältig die Wiedertäuser und Wintelprediger zu entfernen. Es kam sehr darauf an, daß die Katholiken nicht Anlaß bekämen, durch die Vermengung der Jrrlehrer mit den Evangelischen die Reformation verhaßt zu machen, und die noch Unschlussigen auf ihre Seite zu bringen. Es wurde also durch den Druck eine Verordnung den 14. kund gemacht, in welcher die bestehenden Versügungen erneuert und verschärfet wurden. 3. Zur Pflanzung brüderlicher Liebe-

²⁾ Dieß ift fast unverständlich; dann unmöglich wird man glauben, daß hierin die hinterfäßen einen Borzug vor den Bürgern gehabt haben möchten. So erkläre ich mir die Sache. Die hinterfäßen, die eine Zunft hatten, werden nicht, entweder aus Mißbrauch, oder aus alter Uebung, als Fremde angesehen worden senn; denn die hinterfäßen, die auf eine Zunft angenommen wnrden, trieben den Beruf der Zunft, wie die Bürger. Es war so viele Personen mehr für die Wacht, die hüte, die Feldzüge, und andre Personaldiense.

und aus christlichem Gemuthe ergehe bas Mandat. Etliche, die das Zeichen christlicher Wiedergeburt in ihrer Jugend angenommen, sich dessen nicht sättigen, sondern jeht auch in ihrem Alter aus dorechtem Won (thörichten Wahn) wiederum tausen lassen . . . sollen gestraft werden. Niemand mehr soll, weder in noch vor der Stadt, zu Holz noch zu Felde, an keinem Winkel predigen gehen." . . Die Sanktion war Gefängnis, und härtigliche Bestrasung an Leib und Gut. . . . Wer sie behauste, oder ihnen Unterschleif gab, mußte jedesmal 5 Ps. bezahlen

Erfter Bilderfturm.

Am Charfrentag 1) wurden die Bilder in der Martins Kirche durch funf Burger von Ort und Stelle verrudt. 2) Am Ofter Montag, nach der Abendpre-

²⁾ Ein andrer Bericht will, daß schon den 14ten des vorigen Monats, Bilder in der Martins Kirche und ben den Augustinern von selbst gefallen wären, doch auf recht gestanden hätten, welches, wie zugleich gemeldet wird, einigen unerträglich vorfam.

²⁾ Dieß foll ohne Vorwissen des Occolampad geschehen fenn.

Diat (ben 13. April) gingen 24 Burger in die Auguffiner Rirche, nahmen die Bilder weg, und brachen etliche weg. 1) Es waren Angehörige ber Runft zu Rimmerleuten und Maurern. Den folgenden Tag ließ Der Rath vier von den erften einseten. Die übrigen Runftbruder tamen, am gleichen Tage ober Tage barauf, auf ihr Bunfthaus', und fellten eine Bittschrift, au Gunft ihrer gefangenen Runftbruder, Die, wie fie fich darin ausdrudten , nichts anders gethan hatten , als etliche Bilder abzuthun, und nach Gottes Wort an banbeln, indem die abgottischen Bilber ein Granel fur alle Christen waren. 2) Mittlerweile hatten fich ben zwephundert Burger, vielleicht aus bloker Rengierde, auf bem Kornmarkt vor dem Rathbause versammelt. Dann tamen die zu Bebern und zu Gartnern, alle mit ben ju Spinnwettern, auf das Rathhaus, ben brenfundert an der Rahl, 3) ohne die zwephundert auf dem Kornmartt, die dort blieben. Sie hatten vier und drenkia

¹⁾ Die Rirche wurde gereiniget, fagt obiger Bericht.

²⁾ Die fonnten am besten wiffen, nach welchen Grundfäten man fie erzogen batte. Daber die ftarten Musbrude abgöttisch und Grauel.

²⁾ Bermuthlich nur im Sofe.

Ausschuffe abgeordnet. 1) Rach einer ziemlich langen schidte ber Rath zu ben Berathuna ... Ausschüsen ben Oberftaunftmeifter Lur Zeigler und einige Rathe, um ihr Borhaben ju vernehmen. Sie baten : molle doch eine weise Obriateit, burch ein traftiges Dit tel, die immermabrende Zwiesvalt unter ben Bredigern, moraus so große Widerwärtigkeit erfolge, einmal ab ichaffen. Man mochte die abgethanen Boten nicht fo boch achten, daß etliche Burger ihrenthalben eingelegt Aus Gottes Wort maren fie berichtet morben, merben. daß die Bilder, welche bisher durch manchen einfältig gen Mensch geehrt und angebetet worden find, wider Gottes Ehre maren. Sie baten folglich, Die Gefange nen ohne Entgeld ju entlaffen, und feine Burger, mm solche liederliche Dinge gefänglich anzunehmen, oder u frafen. Endlich ersuchten sie den Rath, bas Schmie ben und bas Schangeln des pabstlichen Saufens abm ftellen."

Auf das Ermahnen einiger der abgeordneten Rathe liessen die versammelten Burger jene Ausschüsse auf dem Rathhause, um die Antwort des Raths zu erwarten, und begaben sich auf die Spinnwetter-Zunft. Da

¹⁾ Bermuthlich besetzen sie die Rathstreppe, und die Gänge des ersten Stockwerks.

konnten fie jeden Ginfall der Rlein. Badler in die große Stadt fperren. Erft um funf Uhr des Machmittags Tamen die Ausschuffe, sammt den Rathsberren und Meistern der Bunft ju ihnen, und brachten den Raths. schluß: ,, Die Gefangenen follen unverzüglich und unentgelblich ber Saft entlaffen, und ben übrigen verziehen werden, so noch dieser Sache halben, in Unanade und in Berdacht flanden, daß fie Rirchen Ornate und ane beres auf die Seite gebracht hatten."

Den folgenden Tag, 15. April, raumte ber Rath ben Reformirten einige Rirchen ein, und ließ burch bas Bau-Amt die Bilber abthun, 1) und die Rirchen gum Bebete und jum Bredigen einrichten; boch in einigen berfelben wurde ein besondrer Theil gur Saltung ber Meffe für die Ratholiten porbehalten. 2)

¹⁾ Ramlich an St. Martin , ju St. Leonbard , in ben Augustinern, ju den Barfugern, und im Spittal.

²⁾ Das Chor gu St. Leonbard und bas gu Barfufern, fammt ben Capellen , wie fie jest geziert maren , bamit die, fo noch Meffe baben, an folchen Orten ibre Un. bacht verbringen mogen. Doch, bag, wenn gepredigt wird, fie nicht aufgetban merden.

Ausschuffe abgeordnet. 1) Rach einer ziemlich landen schidte ber Rath au ben **Berathnna** Ansichhilen ben Oberftaunftmeifter gur Zeigler und einige Rathe, um ihr Borbaben au vernehmen. Gie baten : . Es molle doch eine weise Obrigkeit, durch ein fraftiges Dit tel, die immermabrende Zwiespalt unter den Bredigern, morans so große Widerwärtigkeit erfolge, einmal abichaffen. Man mochte Die abgethanen Goten nicht fo hoch achten, daß etliche Burger ihrenthalben eingelegt werden. Aus Gottes Wort waren fie berichtet worden, daß die Bilder, welche bisber durch manchen einfaltigen Mensch geehrt und angebetet worden find, wider Gottes Ehre maren. Sie baten folglich, Die Gefange nen ohne Entgeld ju entlaffen, und feine Burger, mm folche liederliche Dinge gefänglich anzunehmen, oder in ftrafen. Endlich ersuchten sie ben Rath, das Schmi. ben und bas Schanzeln bes pabstlichen Saufens abm ftellen."

Auf das Ermahnen einiger der abgeordneten Rathe liessen die versammelten Bürger jene Ausschüsse auf dem Rathhause, um die Antwort des Raths zu erwarten, und begaben sich auf die Spinmvetter-Zunft. Da

¹⁾ Bermuthlich besetzten sie die Rathstreppe, und die Gänge des ersten Stockwerts.

tonnten fie jeden Ginfall der Rlein. Badler in die aroffe Stadt fverren. Erft um funf Uhr des Nachmittags Tamen die Ausschuffe, sammt den Rathsberren und Meistern der Bunft ju ihnen, und brachten den Raths. schluß: ,, Die Gefangenen follen unverzüglich und unentaeldlich der Saft entlaffen, und den übrigen verziehen werden, so noch dieser Sache halben, in Ungnade und in Berdacht ftanden, daß fie Rirchen Ornate und ane beres auf die Seite gebracht hatten."

Den folgenden Tag, 15. April, raumte ber Rath ben Reformirten einige Rirchen ein, und ließ burch das Bau-Umt Die Bilber abthun, 1) und die Rirchen gumi Gebete und jum Bredigen einrichten; boch in einigen berselben wurde ein besondrer Theil gur Saltung ber Meffe für die Ratholiten porbehalten. 2)

i) Mämlich an St. Martin, ju St. Leonbard, ju ben Augustinern , ju den Barfüßern , und im Spittal.

²⁾ Das Chor gu St. Leonbard und bas gu Barfuferu. fammt ben Cavellen, wie fie jest geziert maren, bamif die, fo noch Meffe baben, an folchen Orten ihre Un. bacht verbringen mogen. Doch, bag, wenn gepredigt wird, fie nicht aufgetban merden.

Das Mandat iff vom 15. April 1528 datiet, und von Seinrich Robiner , Rathichreiber , unterfdrieben. In demfelben wird tund gemacht, " daß jedermann bei Glaubens frev fenn, und nach bem ibm von Gottes Gnade verlieben worden, glauben folle. Dann wird erzählt, daß man aus mehrern Rirchen die Bilder bin weg thun laffen, weil fie den Burgern und Sinterfafen, Die bas adttliche Wort bort boren, argerlich, ihrem Glauben unleidentlich, und deshalben zu behalten beschwerlich waren. In den Rirchen, wo das Wort Gottes verfundet, und Deffe gehalten wird, follen die Bilder und Rirchenzierathe bleiben. Alles Rottiren und aufrührisches Zusammenlaufen foll an Leib und But, auch am Leben gestraft werden. Man foll einander nicht papistisch, lutherisch, teperisch, neuender altglaubig nennen, fondern einen jeden ben feinem Blauben ungetroit und ungeschmäbet fren laffen. Riemand, in und por ber Stadt, foll einigerlen Buchsen, heimlich, unter den Roden, noch in den Ermeln tragen, noch des Fremden hergeloffenen Bolts, ju Aufruhr und Unglud reizen und ftiften, fich annehmen, noch fich unter folches mischen."

Doktor Hans Fabri.

Eine Folge dieses alles mag die sonderbare Ants wort gewesen senn, mit welcher der Rath, unterm 26.

Man, die Uebersendung eines Buches des Doktor Kabrt erwiederte: Go wird die Sache in den Rathsbuchern angeführt: " Nachdem Doktor Sans Kabri, von Brag aus Bobeim, ein Missir vom 28. April 1528 an uns überschickt, und ausgeben laffen, darin er ben bochgelehrten herrn Robann Decolampabing, Dottor und Breditant ju St. Martin, einen ausgeloffenen Monch nennet; und daß ibm, um feine erschredliche, unerborte Reperen, fein drifflicher Lehrer, nach ber Lehre Bauli. Antwort geben folle; jedoch für die alten, frommen Chriffen, die Gott fich noch ju Bafel borbehalten, habe er ein Buchlein ausgeben laffen, und uns folches auges schickt; und dieweil berfelbige Decolampadius, Chriffum im Saframent vertreibt, die Schrift nicht allein gerreift, sondern in viele Bege verfalscht, babe er wider ihn und andre Saframent Sturmer ein andres in Druck gegeben, das er uns nachber auch auschiden wolle. Un welchem Schreiben aber, fahrt bas Rathsbuch fort, wir tein Gefallen haben. Dieweil er aber fo weit in Landen ift, und man ihm, nicht mit kleinen Roffen, wieder Schriften schiden tann, foll man es ausstellen, bis derfelbe Doftor Rabri etwan bieber, oder in die Rabe tomme, und ihm dann lauter und beiter fagen: daß wir ab foldfem feinem Schreiben . und überschidtem Buchlein aar teinen Gefallen gebabt, und daß er und weiter mit folchen Begebren und Schret

ben unangefucht lasse; benn wir das keineswegs von ihm für gut halten." 1)

Bürgerrecht mit Zurich und Bern abgeschlagen.

Zürich und Bern vereinigten sich, den 25. Juny, mit einander, sich ben ihren Landleuten und Frenheiten wechselseitig zu schirmen, auch die Obrigkeit in jeder Stadt, rücksichtlich des Glaubens, handeln zu lassen, wie sie solches aus heiliger Schrift zu verantworten getraue, und hiemit einander hierin weder zu hindern, noch andern zu gestatten, solches zu thun. Was äußertiche Dinge beträfe, wollten sie guten Frieden, Einig-teit und Bünde gegen übrige Eidsgenossen halten.

Bende Stadte hatten fich auch reinige Zeit zuvor, mit der Stadt Conftang verbunden. Gin gleiches ver-

¹⁾ Diefer Auszug ftimmt mit dem Bericht von Wurfteifen nicht überein. Er fpricht zwar auch von einem Buch,

ofo ein Doftor Fabri und ein Doftor Joh. Ed, nach der Disputation von Bern in den Druck ausgegeben hatten, worin sie die Reformatoren und die Regierung zu Bern spöttisch anzogen. Er sagt aber, daß dieses Buch in Basel ben einem Sans Faber, von Golln gebürtig, gedruckt worden mare.

suchten fie mit Bafel. Dergleichen Berbindungen nannte man damals Burgerrechte ober Burgrechte.

Die von Zürich schidten hieher zwen Gesandte, hans Blüwler und Jakob Fren. Der Auftrag war, außer dem Antrag eines Verstandes und Burg-rechts, Ermahnungen zur Einmüthigkeit in Ansehung der Religion, welche allein aus Gottes Wort gepredigt werden sollte, und dann Veschwerden über die zugelassene Drückung einiger wider die bernische Disputation gerichteten Vücher. Die Gesandten waren aber unterrichtet, daß der große Rath für die allgemeine Einsführung der Resormation geneigter war, als der kleine Rath. Daher begehrten sie vor dem großen Rath ansgehört zu werden.

Allein, der kleine Rath schlug ihnen die Zusammenberufung des großen Raths höslich ab. Denn die Vornehmsten im Rath waren der katholischen Religion bengethan, und sie fürchteten, schrieb ein damaliger Sechser, wir würden hiezu eins, und daß dem pfäffisschen haufen seich zergeben dürste. So schrieben die Reformirten. Sie sprachen von Gewissensfreybeit, und verfolgten die altern Bester ihrer Kirchen. Ihr haß wider Menschen Sahungen war, in vielen Rücksichten, nur ein Vorwand. Wenn Menschen Sahungen nicht da wären, woher wüßten wir, was Gottes

Wort sen? Wer hat die verschiedenen Theile der Schrist ausbewahrt und gesammelt, wenn nicht Menschen? Wer hat die Frage entschieden, was kanonische Bücher sind oder nicht, wenn nicht Menschen? Bon wem hat ten sie nun die neuen Auslegungen empfangen, wenn nicht von Menschen? Hatte ihr Lehrer nicht selbst die sentlich anschlagen lassen, daß in sacris scripturis plurima indagabilia sint? 1) Wer war ihnen dasür Bürge, daß er der Mann war, der ihnen bestimmen würde, was indagabile und nicht indagabile sen? Das einzige, was sie rechtsertigen kann, ist die Betracht ung der Rothwehr. Ueberzeugt konnten die Resormirten senn, daß ohne einen umwiderruslichen Sieg, sie alle hätten untergehen müssen. Unduldsame können nicht lange geduldet werden.

3menter Auflauf.

Die in dem Verner Gebiet, und infonderheit im Sakler- und Siebenthal, wegen der Abstellung der Messe, entstandenen Emporungen, zogen aller Ausmerksamtelt bis in den December Monat auf sich, wo die Hinrichtung einiger der Auswickler, und die Einziehung der

¹⁾ In der beiligen Schrift gebe es mehrere Sachen, Die nicht ergrundet werden können.

Güter der Entstohemen, die Ruhe wieder herstellten. Basel hatte, nehst andern Städten, Rathe als Mittler abgesordnet. Indessen blieb es ben uns ziemlich ruhig, vermuthlich in Erwartung des Ausganges jener Empörungen. Da er nun zu Gunsten der Reformation ausgestallen war, so hoben die Evangelischen ben uns das Haupt wieder empor.

Doch hatten die Reformatoren eine ziemlich scharfe Schrift, unter dem Mamen eines Schreibens an ben Domprediger Marius, ausgehen laffen. Er hatte fich 2. B. gerühmt, daß auf das obrigkeitliche Mandat, er von der Behandlung verschiedener Gegenftande abgefanden batte. Da antworteten fie: " Du giebst dich felber schuldig an ; das Mandat heißt dich nicht von irgend einem Gut abgeben." Er batte feine Ruborer gebeten, ben der Mutter der drifflichen Rirche au bleiben. Sie antworteten : " Er bedurfe teines folchen Bittens vor Rath. Der Rath erkenne wohl, welches die driftliche Kirche sep, und weise Niemand von derfelben ab. Die Schäflein Chriffi werben wohl ertennen, daß Deine Stimme nicht bes hirten Stimme fen. Du protestieft oder protestirt nicht, so wird biefer bein Grund fur unchriftlich geurtheilt werden, daß die Meffe ein Opfer zur Abtilaung ber Gunden fen." Diefer Rederfrieg führte aber zu ernftlichern Auftritten.

Den 23. December versammelten sich auf der Gartner Zunft über 300 Bürger von allen Zünften, und stellten eine weitläusige Bittschrift mit der Untersschrift: "Ewrer ehrsamen Weisheit willige Bürger und Zünfte." Daß man sich schon zur Ergreifung der Wassen gesaßt machte, beweiset ein Brief des Oecolampads an Zwingli vom gleichen Datum, worin sich die von Seiten eines Geistlichen befremdende Stelle besindet: "Wir bestreben und hier, Vilder und Messe abzuschaffen, aber zu groß ist der Jorn Gottes, als daß wir mit Worten etwas ausrichten könnten." Der Hauptinhalt der einzugebenden Bittschrift gieng dahin, daß die Messe in der ganzen Stadt eingestellt werden sollte, bis die Mespriester sie aus der heiligen Schrift würden verantwortet haben.

Als sie vor Mittag des gemeldten Tages schon bensammen waren, und sich mit Abfassung oder Berbesserung und Annahme der Bittschrift beschäftigten, 2) so

¹⁾ Conamur hie abolere imagines & missas, sed major est ira Dei, quam ut verbo efficiamus aliquid. 280 ftand geschrieben, daß dieser Born nachlassen burfte, wenn man sich andrer Mittel bedienen murbe?

^{?)} Sie mar fo meitläufig, daß vermutblich der Auffat berfelben ichon vorber verfertigt gewesen. hier folgen

waren ingwischen die Rleinbaster, die noch Betenner

einige Auszuge. " Sie batten ben Meiftern ibrer Bunfte befohlen, ibre Angelegenheiten bem Rath vorzutragen. Entweder batten diese ibre Supplifation nicht angenommen, oder bafür gebalten, es mare uns menig baran gelegen. Es betrifft die Ebre Gottes, Chrifti und bes Glaubens, von welches megen wir auch schuldig waren, unfer Leben daran gu ftreden. Es berührt den Frieden und die Ginigfeit ber gangen Stadt Bafel. Ift die Deffe nicht gerecht, und ein Gräuel por Gott, mas mollen mir uns alle gieben und allen gugieben, daß wir um der Bfaffen willen den Born Gottes über uns bewegen, ber uns und unfern Kindern ju fcmer murde? Warum wollen wir wider die Wahrheit fechten und wider ben beiligen Beift? - Die Concilien baben oft wider die Babrbeit erkennt und geirret, und find wider einander gewesen. . . . Ihre Gegner bitten ben ibrem alten Branch ju bleiben, der doch meder Gott ju Ehren noch jum Frieben ber Stadt gereiche. Wir aber bitten um bas fo Gott ebrlich , und ihnen und und nuslich ift. Wenn aber iene fprechen, man foll Riemand jum Glauben zwingen, fo ift unfre Meinung nicht, foldes unmögliches porgunehmen. Denn Gott giebt allein ben Glauben. Micht besto weniger follen die falfcben Bronbeten und andere Mergernif von feiner driftlichen Obrigfeit verbanget merden, so wenig als eine Mutter nicht entschuldiget ift, wenn fie ihren Tochtern die Gefvielschaft unebrlicher Beiber vergonnte, und fagen wollte, Gott muffe fie gieben. Da618 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation. ber katholischen Religion blieben, in Sarnisch und be-

an will es nicht ju Frieden reichen, und mas mag mar nd Treue gegeneinander verseben, in Bachen, buten, Reisen u. f. w., ba größer Reid ift, als amischen Chriften und Turfen. Den Juden wird von etlichen mehr vertrauet als uns, welche fie für abgefallene Chriften balten. Benn fie auch fagen, es fepen fcwere Sandel, Die Belehrten feven felber darüber uneins, marum mollten wir uns deren beladen? Das wolle Gott nimmer, daß unfer Glaube, und Chriffus, unfer Lebrer, fo geläftert werben, als batte er uns gegeben, ein Befet bas mir balten follten, ober verbammt werben muften, nnd follte fich aber baneben Riemand oder boch fein Len barans mogen verrichten. Wer zwingt jemanden, eines Beg ju geben , und will, daß ihm der Beg verborgen fen. Bas vermögen wir fenn, daß etliche Sochgelebrte vor großem Beig, Reid und hoffart die Babrbeit nicht annehmen wollen? Bir veruehmen auch, daß etliche auf Der andern Barten fich in Sarnisch gerüftet baben. Wir bitten , daß es ibnen unterfagt werde. Wenn fie fich be maffnen, fo geben fie uns Urfache, daß wir auch nicht mehrlos erfunden merden. - Sie merden fo lange bit ten, bis ibnen bewiefen werde, daß ihr Berlangen Gott unebrlich und ber Stadt schädlich fen.

E. E. B. willige Bürger und Zünfte.

waffnet, zusammengelausen. Ein gleiches hatten auch die an der Spahle gethan. ') Entweder war ihre Absicht, die Versammlung der Gärtner Zunst zu trensnen, oder auf den Ausgang ihres Anschlags zu warzten. Der Rath ließ aber die Kleinbaster mit guten Worten die Waffen niederlegen, welches vermuthlich auch von Seiten der Spahlemer geschah.

Als nun ein Ausschuß der Reformirten die oberwähnte Bittschrift dem Burgermeister Meltinger über-

¹⁾ Es wohnten am henberg, im Spahlen . Quartier, viele Megger, die wegen ibres Biebbandels bald in den fatbolischen Rantonen, bald im Sundagu, bald auf dem Schwarzwalde fich aufbielten. Sie borten beständig mider die Reper fluchen, oder wie meine Sandidrift melbet, fie batten menige Reit ben Bredigten der Reformatoren nachaulaufen, und blieben baber bem alten Glauben länger getreu. Wenn dieß gegründet mar, fo tonnte es auch auf die fleine Stadt, Die ihre eigenen Megger und Fleischbante bat, angewendet werden. Die Weinschenken, ben welchen die katholischen Rachbarn eintebrten, mogen auch bagn bengetragen baben, ba bingegen in den St. Alban und Meschemer Borftaten, Die Weinschenfen von den Baster - und Biffumer Dorffeuten befucht murden, ben welchen bie Reformation icon feit mebrern Jahren Anbanger batte.

reichen wollte, um sie dem Rath selber vorlegen zu durfen, schlug er ihnen den Zutritt ab, und gebot ihnen, den ihren Eiden, wieder nach Hause zu kehren. Allein die Bürger auf der Zunst entschlossen sich bensammen zu bleiben, die man sie angehört haben würde. Es wurden ihnen hierauf Abelderg Meier, Alt. Bürgermeister, und Jakob Meier, neuer Oberstzunstmeister, gesandt, um die Bittschrift zu empfangen, und zugleich zu verschaffen, daß ein jeder sich nach Hause begebe. Dieß geschah auch, aber mit der Bedingniß, daß der Rath ihr Anliegen in Berathung ziehen, und in zwen Tagen eine befriedigende Antwort ertheilen würde. Die Bittschrift wurde dem Rath übergeben, aber bis nach Beihnachten nichts schließliches verhandelt-

Inzwischen trieben die Katholiten, Tag und Nacht, bald im Harnisch, hald mit bosen Worten, vielen Muthwillen.

Allein in der Nacht vom 25. bis auf den 26ten, liefen die Rleinbaster, unter welchen Priester des Münsters sich auch bewassnet einfanden, im Sarnisch zusammen. Ein gleiches thaten die an der Spahle und auch an der Steine. 1)

¹⁾ Sine Seite der Spahlen Borstadt gebort jum Kirchsprengel des Stifts St. Peter, und die andere Seite ge

Bald kamen die Reformirten, ben achthundert an der Zahl, auf der Gartner Zunft bensammen. Sie bewassneten ihre Bedienten und Knechte, und vermehreten sich also die dreptausend.

Bahrend deffen hatte fich in der gleichen Racht der Rath versammelt, und er schickte benden Bartenen Rathsalieder, um fie autlich aus einander zu bringen : aber fruchtlos. Mun tam Meltinger felber mit einigen Rathen au den Reformirten; niemand wollte ihn aber nur anhoren. " Sie werden, sagten fie, sie werden fich nicht trennen laffen, so lange die Gegenparten in Sarnisch fen." Bergeblich fiel auch die Absendung von Aldelberg Meier und Jatob Meier ab. Endlich begehrte ber Rath, daß jede Barten Ausschuffe ernennen follte, die vor dem Rath ihre Angelegenheiten verfechten, und ohne Biffen der übrigen nichts beschlieffen sollten. Dieses Mittel fand Bebor. Die Reformirten erwählten drenfig nambaftige und ehrfame Burger, wie sie genannt werden, die auf der Gartner Zunft marteten. Die Ratholiten schoffen auch einige von den ihrigen aus, die fich auf der Fischer Bunft aufhielten. Die übrigen tehrten alle nach Sause gurud. Vorher aaben fie auch eine Bittichrift ein, in welcher fie brin-

bort zur Kirche St. Leonhard, worunter ein Theil ber Steinen Borfiadt fiebet.

gend baten, fie ben der versprochenen Gewissensfrenheit, und, in den ihnen gelassenen Kirchen, ben der Deste, und ben den bisherigen Gebrauchen zu schützen.

Täglich wurde Rath gehalten. Ein Mitglied bet selben sagte einst: er wolle keiner Berathschlagung mehr benwohnen, man stelle benn zuvor das zwenspältige Prodigen ab. Indessen blieben nur zwen Stadtthore offen, die noch mit guten Wachten versehen waren.

Bald erschienen die Gesandten von Zürich mit Bern, dann von Luzern, Urn, Schwyz und Zug, wie auch von Straßburg und Müllhausen. Sie trugen ihre Bermittlung an, und der Rath willigte in dieselbe ein. Ben den Berathungen ließ man die Verwandten der Priester abtreten. Unter denselben war Andreas Bischof, Rathsherr zum Bären, und Ladenherr. Als er diese hörte, gab er die Schlüssel der Lade von sich, ritt zur Stadt hinaus, und kündete sein Bürgerrecht auf. "Beis nicht, schreibt Peter Ryf, Meister zu Webern, wai ihn daben beduckte."

Nach etlichen Tagen setzte man eine Commission nieder, vier von Rathen, und so viel von der Gemeinke Die von Rathen waren Adelberg Meier, Alt. Burger meister, Mark Heidelin, Meister zu Webern (der nach sten Iohanni Oberstzunstmeister wurde,) Theodor Brand, Ratheberr in Scherern, und Bolfgang Sarnifc, Dei-Ger m Metaern. Bon ber Gemeinde waren Baltbafar Siltprand, Jalob Sebbenring, Bernbard Meier und Martin Rofin. Diefe acht follten Mittel fuchen , bende Bartenen m befanftigen. Die Folgen davon geboren aum nachktunftigen Sabre.

Rachtrige sum 3. 1528.

In diefem Sabre wurde ben Balentin Enrio ein Schreiben bes Decolampad an Landaeiflliche gebrudt. Das Schreiben führt ben Titel: Joannis Oecolampadii ad Fratres qui evangelium Christi in agro Basiliensi annunciant, epistola paraenetica, 1) ut vitae, doctri naeque ac ceremoniarum puritatem in omnibus sectentur. In der Aurede werben unr 13 Beifliche ber Landschaft genannt, 1) bagegen 4 bes

¹⁾ Bermabnent.

²⁾ Dilectis fratribus Ambrosio Syragrio in Riba (Rieben;) Johanni Grel in Rildberg; Burdbarbe Rotples in ganfelfingen; Johanni Studi in Rotenfut ; Matthe Merk in Buza (Bung;) Fridolino Brom. bach in Meystbach (Manfprach;) Setre Beck in Oltingen; Johanni Vick in Rumliden (Bummlingen;)

Bissums. 1) Das Schreiben selbst füllt 1.3 Seiten kleiner Schrift aus. Der Eingang ist eine freundschaftliche ausmunternde Ermahnung. Dann folgt ein Abschnitt über den Lebenswandel; 2) der zwente betrifft das Prodigtamt; 3) der dritte die Ceremonien. Das ganp

Michæli Capitario in Breswil; Lienhardo Strubis in Zusten; Michæli Scheffer in Riegerschwir (Reigoldsweil;) Petro Widmer in Ballenburg; Johanni Ruhlnacker in Lanza (vielleicht Lansen.) Ans die ser unvollständigen herzählung soll man schließen, di die übrigen Landgeistlichen noch fatholisch, oder, di die sehlenden Pfarrenen noch unbesetzt geblieben weren?

- 1) Johanni Rot, in Derwiler; Georgio Battenheimer in Louffen; Jacobo Eflamp in Oberwiler; 34 paro Bigel in Rinach.
- ²) Gratias agentes spiritualiter reficimur, vereque mu: ducamus carnem Christi.
- 3) Sic fidem, quæ per charitatem vere bona opera producit, plantamus. Neque enim ita Christum pro per eatis mortuum annunciamus, ut libera peccandi licertia nobis concessa sit, sed multo magis ut redempti in servitutem ne nos iterum dedamus, quin potis moriamur peccato, indutique novum hominem virumus... Neque vel Mosaicis vel pharisaicis constitutions.

bließen Bemerkungen wider die Wiedertaufer, Lutheiner 1) und Ratholiken.

Die Junter Petermant, Mathaus und Puliant on Sptingen trugen dem Rath das Dorf Neuwieler, i der Gegend von Biel Benten, jum Kauf an. Unrhandlungen wurden in blesem und im folgenden Jahre arüber gepstogen, aber ohne Erfolg; welches man karp heidelin, der eben im folgenden Jahre Oberst. unftmeister wurde, susptreibt.

tionibus captivam conscientiam abduci sinimus. Et tanta nobis bona parat Evangelium; si fideli mente capiatur.

A market of the contribution of the

Damnosæ ceremoniæ recte omittuntur, per quas nulla utilitas, damni vero plurimum. . . . Illa quæ a Christo præscripta sacrosancia sunto. In ceteris spectemus ad utilitatem proximi. . . Exosi sumus Catabaptistis, Lutheranis et Papistis. . . . Fleri potest, quod plerique etiam ex eis pure sentiant, sed libellis suis contra nos declarant, quod de sacramentis nequaquam ut oportet sentiant.

V. Banb

Actes Rapitel.

mann dan Gas Jahr 1529.

Iwenter Bilberfturm. Die Reformation wird ausschlieslich herrschend.

Vor Johanni waren.

Burgermeister, Beinrich Meltinger, und ') Oberstzunftmeister, Jakob Meier.

Nach Johanni waren.

Burgermeifter, Abelberg Meier, und Oberftunftmeifter, Marr Seibelin. 2)

'Januar - Monat.

Die niedergesette Commission gab dem Rath ihre Borfchläge ein: " Das Evangelium follte Tunftigs in

¹⁾ Aber nur für furge Beit.

²⁾ Meifter ju Bebern, der fatt Lug Zeigler ernaunt murde.

allen Rirchen einhellig geprediget werben : Die latholis ichen Brediger follten wochentlich, wenigftens eimmal, au ben evangelischen Bredigern geben, und einander unterweisen, worin je eine Barten barin gefehlt, und wider die heilige Schrift geprediget batte : wer bann predigen murde, mas er burch die heilige Schrift bes neuen und alten Teffamente nicht bewähren tonnte, ber follte von Stund an feines Predigens fill feben, und feiner Bfrunde entfest werden. In Ansehnug ber Deffe und Rirchenornaten, follte Riemand frevelhafter Beife ber Obrigfeit eingreifen, fondern bieß alles unberuhrt Reiner follte endlich den andern jur Meffe, noch davon brangen, fondern einem jeden fein Gewiffen fren laffen." Alls nun biefe Borichlage ben Bartepen eroffnet werden follten, ließ der Rath auf den Zunften und Gefellichaften fagen, welches auch dann von Saufe in Sanfe gefchab, daß die Evangelifchen in Barfuffern, und die Ratholiten zu Bredigern zusammen treten follten. Bu Barfugern versammelten fich 2500, ober nach einigen Berichten 3000 Mann; und zu Bredigern 600. Es gab auch neutrale Christen, Die forgfaltig au Saufe blieben. 1) 230 ich nicht irre, bedient fich dieses Aud-

¹⁾ Ben allen wird es aber nicht aus Feigheit, Vorsicht, Unentschlossenheit gewesen senn. Es konnten Artikel ge-

drud's Fridolin Apf. Die Evangelischen aber waren mit diesen Borschlägen unzufrieden, und ermachnten die reformirten Eidgenoffen, ber den Bunden ihnen bepsustehen, und das Mehr zu machen. Man versprach ihnen, die Sache noch in Berathung zu ziehen, und bat sie indessen, sit zu bleiben. Dieß geschah (nach Apf). Montag früh vor der drep Könige Tage, den 4. Jenner.

Am gleichen Tage hatte der Bischof, Philipp wn Gundelsheim, Gesandte nach Basel geschickt, nm in den ftreitigen Retigioussachen mit der Stadt freundlich ju handeln. Des ift in vermuthen, daß der Bischof schon wußte, was die katholischen Fürsten und Stände,

. . .

ben, denen sie benpflichteten, und andre, die ihre Ulberzengung verwarf. Ja, über einen und denselben Artitel konnte mancher dieß glauben und jenes nicht. B. B. in der Lehre des Fegfeners liegen dren Fragen. Giebt es ein Fegfener? Können Fürbitten und Opfer die Zeitdauer abkürzen? Ik das Mehopfer ein Erst sungsmittel? Und in der zwenten Frage liegen auch sogar dren verschiedene Umftände einbegriffen, Fürbitten der Heberlebenden; Opfer, Almosen und andre Werke dieser Ueberlebenden.

¹⁾ In einer Lade 114/139 Biftum Bafel, follten Aften bietüber liegen, die fich aber nicht mehr dort befinden.

auf bem fur ben 2. Rebruar angesetten Reichstag zu Speier, durchzusenen vorhatten. Decolampad fchrieb deswegen an Melanchton, und diefer antwortete aber auf eine etwas beleibigende Beife. 1) " Er nennet ben Streit über bas Rachtmabl eine abschenliche 3wiespalt (horibilis dissensio;) er sep bisher mehr Auschauer als Theilhaber des Sandels gemefen; er fep nicht Willens, irgend eine andre Lehre als die alte vorautragen, einzuführen, ober an vertheibigen; er fprach von Epicureern , die in wichtigen Sachen bes Glaubens ein Boblgefallen tragen, jedermann zu befriegen; wollte er nach Gunkt voglen (ftreben, si aucuparer.) fo fen ihm nicht verborgen, wie viele vornehme und gelehrte Leute der Kattion anbingen; er finde, daß die Deis nung, ber Leib bes abwesenden Christi werde im Rachtmabl reprafentirt, einer Tragodie abnlich fen; umwurdig eines Christen sen die Bebanptung, daß Christus an einem Ort des himmels, wie in einem Rerter, perschloffen sen: aus dem Borte Gottes, und nicht aus ber Geometrie folle geurtheilt merben; mehrere Stellen in den alten Schriftstellern beuge und bezwinge Decos lampad, nach feinem Sinne, auf eine zu liftige Beise (nimis callide); sollte das Nachtmahl eine bloke Re-

¹⁾ Beausobre histoire de la reformation T. IV. p. 91. Die bentsche Uebersetung liegt in unserm Archiv.

prasentation des Leibes Christi senn, so murbe es bie Auferstehnna nicht besfer beweisen, als in den Kabeln, baß Settor gelebt babe." Deffen ungeachtet erbfinete Melanchton den Bunich, es mochten etliche von bender Bartenen über dieses Geschäft in ein freundschaftliches Go iprach sulammentreten. Rachachends murbe namid auf diesem Reichstag, der übrigens erft ben 15. Men erdfinet murde, verabschiedet: 280 bisher bas 28orm feredift gehalten worden, da foll ferner Riemand En thers Lebre annehmen; wo sie aber schon eingesicht mare, und obne Aufruhr nicht tounte abgewendet merben, foll man fich boch funftige aller weitern Reuerns gen enthalten, und die Meffe nicht verbieten." Reichsschluß, wider welchen zwar die evangelischen Stande den 25. April ein formliches Broteffations Infrument einlegten, und welchem Strafburg, Stadt St. Gallen und andre Reichsstädte bentraten, ber bod Die evangelischen Orte in eine gefährliche Lage versent. Die Soffnungen der Katholiken zu Spever waren fo aroff, daß der Churfurk von Sachlen acht Tage icon in Spener gewesen, obne bag irgend ein tatholischer Fürft ihm bie übliche Aufwartung gethan batte.

Wir haben weiter oben gesehen, daß der Rath versprochen hatte, die verworfenen Vorschläge näher un erwägen. Es geschah. Die abgeänderten Vorschläge wurden aber als Mandat kund gemacht, jeduch bevoer Bartenen gur Unnahme übergeben. " Die Brebitanten follen nichts anders als bas pure, flare Evangelium, das beilige, adttliche, in der biblischen Schrift begrif. fene Wort predigen, ohne Rusab andrer Lehren und Menschensatungen. Zwentens, fie sollen wochentlich, wenigstens einmal, gutlich und freundlich zusammentreten, und fich des Bredigens halben vereinbaren, damit es einmuthig geschehe, nur mit ber Schrift fich unterrichten laffen . . . wo nicht von Stund an fille fe-Drittens, in Ansehung der Meffe, wolle der. ben. Rath vierzehn Tage nach Bfinaften, in einer offentlichen Disputation und Gesprach, in der Barfuffer Rirche, und in aller Gegenwart, die Predifanten und die Defpriefter vernehmen, und erortern laffen, ob die Meffe in ber heiligen, gottlichen Schrift gegrundet fen, ober nicht. Dann follen alle Burger, und die so gunftig find, von Zunft ju Zunft jusammen berufen werben, das Urtheil der Conscient (Gewiffen) eines jeden beimgestellt, und bann ein Debr mit ihnen gemacht werben, ob man die Deffe benbehalten, oder gar abthun wolle. Bas alebann burch ben Rath, gemeine Burgerschaft, und Zunftbruder bas Dehr senn wird, foll im Namen Gottes an die Sand genommen, und bem Mehr nachgelebt werden; fich auch der mindere Theil nicht dawider feten. Indessen foll viertens taglich nur ein Umt im Munfter, eines ben St. Beter, und eines ben St. Theodorn gehalten merden, alles mas verdach.

tiges mit Schreiben, Rathen, Reben, Aufwideln, oder anderm vorgefallen ware, nimmermehr foll man deffen gedenten, und es aufrupfen."

Die Ausstellung des Entscheides bis nach Pfingken kann wohl nur dem Sinfluß der bischöstichen Gesandten zugeschrieben werden, die auf den Ausgang des Speyrer Reichstages warten wollten. Se ergibt sich aber, aus einem Schreiben des Oecolampad, vom 17. Jenner, an Zwingli, daß die Gesandten von Zürich und Bern dem bengepslichtet hatten: Prosecto ni Legati vestri (Tigurini) et Bernenses plebem ad conditiones illas suscipiendas induxissent amicis persuasionibus, longe aliter hodie res haberet.

Run kehren wir zu der katholischen Parten wieder zurud. Sie weigerte fich, die Vorschläge der Commission und das Mandat anzunehmen. Der abgesepte Bargermeister, Jakob Meter, zum Hasen, war ihr Wortschrer. "Er stellte vor, daß, wenn sie sich vorher bewassnet hatten, so sev es wegen der rumorischen Versammlungen der Gegenparten geschehen, um zu so ben, wer sich wider die Rathe sepen wollte, und mit dem Vorhaben, als getreue Unterthanen Leib und Leben sür sie dahin recht gelehrt. Sher wollten sie den Tod leiden, als daß ihre Weiber und Kinder nicht mehr, nach

ber Ordnung ihrer Borbern, lernen follten. Ihre Geg. ner follten fich mit ben geffatteten funf Rirchen begnugen, und fie ben ihrem alten hertommen laffen. protestire mider den vorgeschlagenen Bertrag, und fe wollten ihres Theils fur den Ausgana deffelben entschul. biget fenn. Sie beten bie Berren, ben schweren und wichtigen Sandel wohl zu bedenten. Ihre Sachen waren nicht wie zu Zurich und Bern beschaffen, welche Stadte ihre Binfe, Gintommen und Gulten in ihren eigenen Gebieten befäßen, indem Die ihrigen in den anftoffenden Landen des Rurftenthums Deftreich und ber Marggrafschaft Baden lagen, wo der neue Glaube bis in den Tod verfolgt werde. Darans tonne ein ieder vorsehen, was erfolgen durfte. Man sollte fie doch nicht zu verderblichem Schaden weifen." " Diese Antwort nahm ber Oberftzunftmeifter Ratob Deier Caum Sirichen,) ju Sanden bes Rathe, an, und bewoa fie auseinander zu geben. Die eibsgenöffischen Gefandten verreiseten bann von hier weg.

Den folgenden Tag (den 6. Jenner) sorgte der Rath dafür, daß diejenigen, die nach der angefündeten Disputation unterliegen sollten, nicht um Sab und Gut tamen, wie es an andern Orten geschehen war. Bepde Rathe erkannten einhellig: "... Falls, nach gebachter Disputation, sich zutragen sollte, daß abgemehrt würde, die Messe sen ungerecht, und solle abgestellt wer-

den, und sich dann ergeben wurde, daß dem Einten oder Andern ungelegen senn wollte, seinen hanshäblichen Sitz und bürgerliche Wohnung sernerhin hier zu haben; daß dann der, oder dieselbigen, Niemand hievon and genommen, (dieweil doch eine Stadt Basel dessen hoch befrent ist,) laut derselben Frenheit, und daß die Bürger eid frenzügig sind, ihr Bürgerrecht und Sid aufsagen, (welches man auch von einem jeden aussehmen soll,) sich aus der Stadt ihnn, und an andre Orte, Enden und Gewahrsame (unverhindert männiglichs) mit dem Ihrigen ziehen mögen."

Den 7. Renner betraftigte ber Rath Diefe Urt Stillftand burch ein Friedensmandat auf allen Runften: " Reiner foll den andern, er ware geifflich oder weltlich, er gebore zum mehrern oder zum mindern Saw fen, weder mit Worten noch mit Werten, fpepen und troben, verachten, aufrührische, abgefallene Chriften oder Reper schelten, ben Strafe funf Bfund. Wenn die Scheltworte mit Werken begleitet find, foll die Strafe ie nach Groke der Schuld fenn. Wenn Giner die Geldfrafe nicht bezahlen tann, fo foll er fo viel Tage und Nachte im Gefangnif auf Baffer und Brot buffen, als er batte Bfunde bezahlen muffen." Ruf, Bullinger und Burfteifen melben, man habe auch verboten, bentiche Bfalmen in jenen Rirchen ju fingen, wo noch teine waren gesungen worden, woraus bald ein neues Unglud entstanden ware. Rof sagt: "Die Gemeinde meinte, wo einhellig geprediget werde, tonnte man auch Psalmen singen. Aber es wurde nicht nachgelassen; denn das Gift konnte sich in allweg nicht verbergen. Es muß doch seinen Schalk erzeigen. Doch ließ es jedermann daben bleiben; denn man begehrte nichts als Frieden."

Ein Artikel des Vertrages war, daß die Prediger einander belehren sollten. Dahin waren aber die Ratholiken, wie leicht zu denken, hochst ungeneigt.

Der Domprediger Aug. Marius verließ seine Rirche und begab sich in's Baierland; Ambrosus Pe-largus (Storch,) Prediger ben den Dominitanern, der über das Messopser wider Oecolampad geschrieben hatte, verließ auch die Stadt; Ludwig Bar gab seine Probsten ben St. Peter, und sein Canonicat im Münster, gegen 300 Aronen auf, die sein Nachfolger ihm entrichtete. Es kam so weit, daß ben 14 Tage lang, und mehr, in den katholischen Kirchen nicht gepredigt wurde; zweiselsohne, weil die Geistlichen ben Berlust ihrer Pfründen, nach Inhalt der Bibel predigen sollten. Ihre Pfarrgenossen beschwerten sich darüber ben ihren Ausschüssen, die vom Rath das Versprechen erhielten, er werde besere Fürsehung thun. Die Schmäshungen von Keher und abgefallene Christen erbitterten



immer mehr die Gemuther. Die Katholiten droheten, es muffe bis Pfingsten bester geben. 1) Bermuthlich hofften sie auf den Reichstag zu Speper.

Februar.

Einer der Prediger den St. Beter, Sebastian Münster, bestieg, mit Erlaubnist oder auf Jureden des Bürgermeisters Meltinger, die Kanzel wieder; predigte aber, nach seiner vorigen Weise, wider die neue Lehre; und da Reformierte hingiengen, um ihn anzuhören, wollten die Katholiken sie aus der Kirche wegsehlagen. Auch wurde, wider den Bertrag, an besondern Orten Messe gelesen.

Die Reformierten liesen durch ihre Ausschässe Klagen über die Uebertretung des Vertrags benm Rath andringen, und auf die Vestrasung der Uebertreter dringen. Der Vürgermeister Weltinger stand im Rath auf, und bekannte, daß er dem Prediger zu St. Peter erlandt hätte, die Kanzel zu besteigen; man möchte es ihm verzeihen; es wäre ihm leid, falls der Vertrag übertreten worden wäre; ferner musse es nicht gesches

²⁾ Stettler 11. 21. 6.

hen; alle Zusagungen sollten gehalten werden. Sterauf ließ der Rath die Reformierten zum Frieden mahnen, und eine befriedigende Antwort versprechen. In dieser Erwartung verliesen sie die Gartner Zunft, wo sie versammelt waren, und begab sich ein jeder nach Hause.

Diese befriedigende Antwort tam aber nicht, und ben vierzehn Tage warteten jene vergeblich darauf. So fart war der Einstuß der katholischen Oligarchie auf die übrigen Mitglieder bender Rathe. Daher schrieb Decolampad an Zwingli: "Bir wunschten, daß Christi Reich zur Bollfommenheit gekommen ware. Es hat uns aber an Jehosus gemangelt."

Auf dieses Stillschweigen des Raths, und da die Ratholiken die verabredeten Punkten je länger je öffentlicher übertraten, versammelten sich 30 Ausschüsse der Reformierten an des herrn Fasnacht, 7. Februar, auf der Gärtner Zunft, und nachdem sie den ganzen Tag bep einander gesessen, kamen sie überein, daß sie ihre Zunftbrüder zu den Varfüsern heimlich berufen wollten. Je einer sagte es dann dem andern, und den folgenden Morgen, Montag den sten Februar, um sechs Uhr, waren sie ben achthundert, am bezeichneten Orte zusammen. Sie thaten ein Gebet zu Gott, um hülfe und Gnade, damit sie die Ehre Gottes sördern und handhaben möchten. Einer der Ausschüsse,

Irmp, Sechser jum Schlüssel, führte das Wort, und begehrte von der versammelten Gemeinde einen Rath; se, Ausschüsse wollten, ohne der Gemeinde Wissen und Wissen, nichts unternehmen; man sabe doch wohl, das von Seiten ihrer Gegner nichts gehalten werde; viele und mancherlen Praktiken werden gespielt; große Gefahren ständen bevor; die Anwesenden sollten die Sache nach ihrem Gutdunken erwägen; was ihnen weiter gefällig wäre, und sie den Ausschüssen empfehlen würden, nachdem wollte diese handeln.

Kaum hatte Irmy seinen Vortrag geendigt, als ein vom Rath geschidter Stadtsnecht herein trat, und die Ausschusse hieß auf das Rathhaus kommen, indem der Rath ihnen die verlangte Antwort geben wolle. Allein, die Gemeinde weigerte sich, es zu gestatten: Man habe vier Wochen Zeit gehabt, diese Antwort aussertigen zu lassen; der Vertrag sen gebrochen worden; die Gemeinde sen nicht mehr schuldig ben demselden zu bleiben. Sodann trugen die versammelten Bürger ihren Ausschüssen auf, dren Punkten zu verlangen.

Der erste war, daß etliche Mitglieder des Raths nicht mehr in demfelben siben, sondern austreten follten. Sie hiessen: Junker Heinrich Meltinger, neuer Burgermeister; Junter Lux Zeigler, Alt. Oberstzunstmeister; Junter hans Vernhard Meier von Balbers
forf, Rathsherr der hoben Stube; Junter Eglin Offenburg, auch Rathsberr der hoben Stube; Franz Bar, Rathsherr zu Kauseuten, und Bruder des gewesenen Domherrn Ludwig Bar; hans Schafner, Meister zu Kauseuten; 1) Andreas Vischof, Rathsherr zu Hausgenossen, von der Bärischen Familie; Hans Maurer, genannt Sitberberg, Weister zu Hausgenossen; Hans Stolz, Rathsherr zu Weinleuten; Hans Oberried, Rathsherr zu Krämern, Bruder des Probstes im Rünster; Lux Pselin Weister zu Krämern, und Schwager des Ludwig Bar; und Caspar Turnensen, Rathsherr zu Schmieden.

Detolampad nennt sie: alle ausgemachte Gegner, omnes insignes adversarii. Ruf sagt: Diese war ren alle unter einander befrenn det (verwandt,) und große Anhänger der Pfassen. Sie waren tresich wider

¹⁾ So wird er in der Rathsbefanung, wie auch in der Erkanntnif der Entlassung genannt. Wursteisen nennt ihn hans von Brunn; Decolampad nennt ihn hans tum Brunnen; und Ruf nennt ihn hans Schafner, den man nennt von Brunn.

vas Wort Gottes, ') darum fie allweg (auf alle Weise) mit den Pfassen prakticirten, wie sie ihr Pabsium erhalten könnten. Da half keine Bitte noch Begebren. Sie waren ganz in einer solchen Verstärkung, daß es nichts an ihnen versangen konnte, bis man dieß vor die Hand nahm, und sie vom Rath gethan wurden."

Ein ungerechteres Begehren von Antlassungen lästischen nicht erdenken. Mit gleichem Fug Rechtens heiten die Rleinbasler und die Spahlemer auf die Entlassung der reformierten häupter und Rathe dringen können. Dieß, scheint es, sahen die Ausschüsse wohl ein; dem sie ermahnten die Gemeine, nicht so rauh zu fahren; schimpslich wäre für sie, den Rath zu ensetzen; et könnte ihnen auch zum großen Nachtheil gereichen." Diese Vorstellungen halsen aber nichts. Es war gottlich, sagt eine meiner Handschriften.

Ein zweiter Auftrag, den die Ausschüffe betamen, bestand darin, daß man die bestehenden Kanzeln mit Predigern versehen soute, die nach der heiligen Schrift predigen wurden.

¹⁾ Wie tann man fo die Geschichte schreiben. Der namliche Anf ift es, ber auf's kläglichfte über die Schimpfworte der Katholiken jammert.

Der britte und lette Auftrag für Die Ansicouffe war, daß tein Sechfer noch Meifter auf den Runften follte anderft ermablt werben, ale mit ber ganzen . Gemeinde, d. i. mit Rugiehung der Runftbruder der betreffenden Bunft; und zwentens, baf tein Rath, b. i. Tein Ratheberr ohne die Sechfer ernannt werden follte. Sie begehrten es, fagten fie, weil fie ans ber Erfab. rung vernommen hatten, wie fo wenige im Rath, fo vieles bindurch zu druden vermochten. 1) Decolamnah scheint auch einer folchen Abanderung fehr gewogen gewesen git fenn, wie es aus einem fpatern Schreiben an feinen Bruber, vom 13. Kebruar beutlich erhellet! " Ecclesia nostra collecta in aede Franciscanorum, expendens quid postea periculi si aristocratia in paucorum tyrannidem degeneraret, memorque secum suae libertatis, et cogitans quid gloriae Christi, quid justitiae publicae, quidque posteritati suae deberet, jam non, ut morem habuit.

¹⁾ In benben Abtheilungen bes kleinen Rathe faffen : bie vier Saupter, swen Rathiberren von ber boben Stube, brenfig Ratbiberren und brenfig Meifter, in allem / anfanas biefes Sabres, fechs und fechaia.

^{2) 3}u Barfüfern, wie wir es fo chen gefeben baben,

obsecrare et precari, sed postulare et senatum sui officii admonere. 1) Mit dieser Sprache ift keine Regierung vor irgend einer Seste sicher.

Sieranf begaben sich die Ausschusse auf das Rathhans, und die übrigen Burger vertheilten sich theils auf einige Zunfthäuser, theils auf den Kornmarkt, vor dem Nathhause, um den Ausgang des Geschäfts abzw warten.

Als jene nun den ersten Anftrag ausgerichtet hatten, begehrten die Rathe zu wissen: aus welcher Urfache die angegebenen Mitglieder untauglich wären in dem Rath zu sigen. Zugleich erboten sie den Ausschiffen und der ganzen Gemeinde das Recht. Die Antwort war: "Es sey ihnen von der Gemeinde anbesok

Die unsers Glaubens erwogen, was für Gefahren ih nen bevorstehen dürften, wenn die Aristotratie in die Avrannen einiger ausarten sollte; sie erinnerten sich ih rer Frenheit; sie dachten noch, was sie der Verbertlichung Christi, was sie der öffentlichen Gerechtigkeit, was sie der Nachwelt schuldig wären, und hörten auf, wie dieher gebräuchlich, zu bitten und zu erstehen, sondern sie verlangten, und warnten den Rath seiner Psichten."

len worden. Was Ursache, wollten sie ihnen gerne anteigen, einem jeden nach seinem Vermögen. 1) Sie böten ihnen auch das Recht an, von wegen der ganzen Gemeinde, aber gen Zürich, Vern oder Strafburg; doch auf der angegebenen Rathsglieder Kosten und Seckel-Indessen soll es an ihren Ehren ungesch and et und ungesch mäht senn. Es könnte sich jeder dermaßen bekehren, mit seinem Wesen und Wandel, daß er zu den verlassenen Stellen wieder kommen, und vielleicht zu höhern Ehren gebraucht werden möchte."

Sieranf traten die zwelf Rathsglieder aus, 2) und man befahl den Ausschussen, auf die Antwort zu warten. Die Rathe sasen über diese Sache von Morgen sieben Uhr bis auf fünf Uhr des Abends, wo es schon Racht war, und ohne Essen. Sie giengen dann auseinander, und stellten die Antwort auf den folgenden Tag aus. Während der Berathung hatten die Nach

i) Bermuthlich, nach feinem Betbienen.

²⁾ Ob fie durch den Saufen ber Ausschüffe auf dem Rathhause, und den der Bürger aufm Rornmarkt wegzogen, oder sich durch den hintern Dof, die Wendel-Treppe hinauf und über die Fallbrucke nach St. Martin hinaus begaben, wird nicht gemelbet.

schisse allen Fleiß angewendet, um die Gemeinde vor allem übereilten Schritt abzuwenden. Des Abends aber erschienen sie ziemlich muthlos vor der Gemeinde, die sich indessen, in der Nachbarschaft, auf der Zunft zu Krämern, zusammengezogen hatte. Die Ausschüsse beschienten sich eines sonderbaren Weges, um die Bürger nicht gar außer aller Fassung zu bringen. Sie thaten desgleichen, als wenn die Antwort schon ergangen, aber zu weitläusig wäre, um auswendig und mündlich erdstent werden zu können: "Morgen, sagten sie, wird man euch die Antwort schriftlich geben; denn zu viel wäre es einem, sie im Kopse zu behalten."

Allein, darüber waren die achthundert nicht wohl anfrieden. Sie meinten, es gienge nicht recht zu. Es stede ein But dahinter, so die Ausschüsse ihnen nicht offenbaren wollten. Indem nun diese um 6 Uhr zu Mittag affen, verabredeten die achthundert mit einander, die Sache selber auszumachen, und nicht bis auf den folgenden Tag zu warten. Sogleich gieng ein jeder nach Hause, legte seinen Harnisch au, nahm sein Gewehr, und begab sich auf den Kornmarkt. Dort vereiniget, sührten sie das Geschüs des Rathhauses, nämlich sechs Feldstücke, auf den Plap, und setzten Wachten unter den Thoren aus, gleichwie im Werkbosse begm Zeughause, und auch in den Hauptstraßen.

Weber die Ausschüsse, noch die Rathe, hatten sich dieses bewassneten Auslaufs verseben. Ob es von allen gesagt werden kann, wird man schwer glauben. Sielends wurde der Rath zusammenberusen, und da die Ausschüsse sich vergebens bemüht hatten, die Bürger auseinander zu bringen, so kamen sie um neun Uhr des Abends vom Rathhause zu ihnen, und brachten die Antwort: "Es werden die zwolse künstigs des Rathskülstehen, und die zwen andern Artikel, wegen Versehung der Kanzeln, und neuer Einrichtung der Polizen (Regierungsform) werden nach ihrem Gefallen vollzogen werden.

Deffen ungeachtet hatte man alle Mühe sie zum Frieden zu mahnen. Sie versprachen zwar, ruhig bis zum Morgen zu sehn, blieben aber bewassnet, und vertheilten sich auf verschiedene Zünste, wie auch auf das Rathbans, nach dem Abzug der Räthe. Lichter wurden in allen Straßen angezündet, und große Wacht gehalten. In eben dieser Nacht vom 8. zum gen Februar suhren heimlich in einem Nachen auf dem Rhein hinweg, der Bürgermeister Meltinger und sein Tochtermann Eglof (oder Eglin) Offenburg. Niemand wußte wohin. Die Sage war, sie wären, mit andern mehr, nach Enssheim gekommen, wo die östreb chische Regierung ihren Sit hatte.

646 XIV. Beriode. Zeiten der Acformation.

Am folgenden Morgen, Dienstag den 19. Februar, kam der Rath wieder insammen, und zog die drep erwöhnten Bunkte wieder in Berathung. Indessen waren die Bürger auf zwentansend kart, in Sarnisch und mit Gewehren und Sandrohren angewachsen, und der Berdacht geheimer Auschläge wider sie hatte sich aller Gemüchter hemächtigt.

Endlich ergieng über den erften Artitel folgender Befching, wie er im Erlanutnig. Buch eingetragen ift:

"Demnach sich, in diesen schweren Läusen, ein timville zwischen Einem Ersamen Rath der Stadt Basel und ihrer Gemeinde zugetragen; darunter dann eine Gemeinde von diesen hernachgeschriebenen Herren und Personen, so einen E. Rath besessen, etwas Abschues (oder Abschickes) haben möchte, deshalben bende, neu- und alte Rathe, guter und ehrbarer Reinung, damit desto förderlicher Friede und Einigkeit in der Stadt Basel geäusnet und gepflanzt werde, auf Begebren der Gemeinde, daß solche nachgenannte Herren und Personen, durch die Gemeinde ernannt, kunftigs des Raths, doch ganz unverletzlich und unnachtheilich sprere Ehren, külsteben sollen, erkannt.

Altum, Dienstags ben 9. Februar 1529.

Berr Seinrich Meltinger, Burgermeifter. Berr Lur Zeigler, Alt. Oberftzunftmeifter. Sans Bernhard Meier. Ealin Offenburg. Krang Beer. and the finance Sans Schafner. Undres Bifchof. Sans Murer. Sand Stolz. Sans Oberiet. Lur Dfelin. Cafpar Thurnyfen.

Um gleichen Tage ergieng über ben zwenten Buntt ber Beschluß, bag weil etliche Rangeln unbefest, und Die Unterthanen felbiger Rirchen mit dem gottlichen Borte nicht verseben find, daß diese Rangeln forderlichft mit Bredifanten verfegen werden follen, die nach Inhalt der ausgegangenen Mandaten, das adttliche Bort verfünden.

Es war nun um ben britten Buntt, Die Abanberung in der Regierungsform, ju thun. Die Berathung währte hierüber von 8 Uhr bes Morgens bis nach den funfen des Rachmittags. Zu bedauern' ift es, daß unbefannt geblieben fen, ob die dawider gemachten Gin-

648 XIV. Betiobe. Zeiten ber Reformation.

mendungen auf Ruduchten best gemeinen Beffen, ober auf den Bunfch, ferner die Memter gu betleiben, fich grundeten. Allem Bermuthen nach faben die Rathe, da fie nun alle reformirt waren, das Begehren ber Burger, fo teinen Bezug auf die Religion batte, als eine Emporung an, und lieffen fich bie Einwilliauna Dazu mit Kleiß abzwingen. Daber mag es kommen, daß die darüber abgedrungene Erkanntnik nicht in das Erfanntniffbuch eingetragen wurde, da die Beschluffe über die zwen andern Bunkten richtig darin fiehen. Unch ift ju bemerten, bag die zwen übriggebliebenen Saupter und andere Rathe, die, ben Boltsmablen, ihre Wiedererwählung weniger bezweifeln tounten, als Die undern, fich diese ju Reinden gemacht batten, maren fie au geneigt gewesen, ben Burgern au will fabren-

Indeffen ereignete sich der Anfang des dießjährigen Bildersturms. Die Burgerschaft, die unter dem Gewehre eine schlassof Nacht zugebracht hatte, war zu erhist, daß sie in rubiger Unthätigkeit auf die Antwort des Raths warten konnte. Pierzig Mann wurden abgeordnet, um in der Stadt herum zu geben, die Bachten unter den Thoren, und die Huten auf den Thurmen zu hesichtigen, und darauf Acht zu haben, daß nichts ver dachtiges unbemerkt, und ungerügt bliebe. Die Bürger hespergten Verrätheren, oder sogar einen fremden Ueber-

fall. 218 nun diese Batrouille, ben ihrem Umgang, auf den Munfterplat gekommen war, gieng fie auch in das Munfter. Da eroffnete Giner von ihnen, mit feiner Sallepart, eines von den Bilber . Behaltern, und es fiel ein Bild barans auf die Erbe, und gerbrach. Der Thater aiena damit fort. Einige anwesende Ratholiken festen, um diefer That willen, beiß an die übrigen. Doch vermieden diese allen Wortwechsel, und wollten nach dem Rornmartt jurudtebren. Um Abeinfprung aber 1) tamen ihnen 300 Mann vom Kornmarkt entgegen, die man ihnen gur Sulfe ichidte, indem bas Berucht, als waren fie angegriffen worden, fich ichon verbreitet hatte. Db fie fcon bes Gegentheile nun ber richtet wurden, jogen fie bennoch mit jenen 40, die umtehrten, gegen bas Dinfter,

Angwischen hatten bie Prieffer, gleich nach bem Abjug der 40, alle Thuren verriegeln laffen, und fich unfichtbar gemacht. Gine Thure fliegen die 340 ein, und ichlugen die Bilber, Altare und Gemalde barnieder : schonten aber der Safristenen, in welchen die Rleinobien aufbehalten wurden. Diefer Umftand beweifet, daß fie nicht auf Raub giengen, und nur durch ihren

¹⁾ Bielleicht follte es am Schlüffelberg beiffen,

650 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

übertriebenen und voreiligen Gifer geleitet waren. Ein andrer Umfand muß bemerft werben. Beber bie feinernen Bilber von St. Martin, St. Georg und an bern am Munfter, noch die auf ben Brunnen von St Urban und sonft wo, wurden zerffort, vermutblich weil ne nicht angebetet wurden. Doch verdient eine Ins nabme gemacht zu werden. Am Spahlen Thor, und an der außern Seite findet fich über dem Thore felber ein Marienbild, so wahrscheinlich verehrt, und bod nicht weggeschafft wurde. Täglich noch fiebt man be nachbarte Ratholiten vor demfelben mit ihrem Rofer trang tnien. Diefes Bild foll die Gebete fur Krante aunstia aufnehmen, und die Mabre im Lande berricht noch, bag aur Zeit ber Reformation die Bilberfturmer es vergeblich versuchten, bas mit gottlicher Rraft wi berfebende Bunderbild abzubrechen. Allem Bermutben nach wurde folches vergeffen, oder fürchteten fic die Bilderfturmer vor den Spahlemern. Bielleicht auch wurde es damals so wenig verehrt, als die Bilber won Seinrich bem Seiligen, St. Martin, St. Georg, St Urbanus u. f. w. Go aufrichtig war wenigftens ber ben meiften, ber Gifer wiber ben Bilberbienft, baf Berbster oder Oporinus, Bater eines Brofeffors, und Runftmaler feines Beruft, die Treibung der Runft auf gab, und mit feinen Tochtern bem Gobn und Bruber aur Laft fiel. Er wird im ftrenaften buchftablichen Ber fande, die aus dem Ausammenhang mit dem vorberge

henden und mit dem nachgehenden Bers, abgeriffenen Worte der zehen Gebote, sich erflart haben: "Du follst dir tein Bildniss machen, noch irgend ein Gleichnis, weder deffen, das oben im himmel, noch deffen, das unten auf Erden, poer deffen, das im Wasser unter Erde ist."

Als nun die Auftritte im Münfter dem Rath einberichtet wurden, ließ er den 340 befehlen, den eigenmächtigen Bilderkurm abzustellen. Aber umsonst. Zu tief hatte man ben ihnen den Gedanken eingeprägt, daß die Katholiken Abgötteren trieben, wie sie es auch ans eigner Erfahrung am besten wissen konnten; zu überzeugt waren sie, daß die Rettung der Shre Gottes ihnen oblag, und daß man ehender Gott als den Menschen gehorchen musse, als daß sie dem ergangenen Verbot hätten Folge geseistet.

Aus dem Munster zogen sie in die St. Ulrichs, St. Albans und andre Rirchen und Rloster, und übten aller Orten gleichen Frevel aus. Da die Kleinbaster es vernahmen, und ähnliche Ausschweifungen ben ihnen vorsahen, schickten sie zu den Bürgern aufm Kornmarkt, und baten, man möchte ihnen zulassen, die Kirchenzierden ihrer Kirchen und Klöster selber wegzuthun. Dieß bewilligte man ihnen, mit der Bedinanis, das

652 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

es ohne Berzug geschähe. Doch erft den folgenden Tag thaten fie es, und zwar mit der Borsorge, daß sie alles auf die Kirchbühnen in Verwahrung brachten, um sol ches mit der Zeit wieder aufrichten zu können.

Es war ungefabr funf Uhr bes Rachmittags, als die Bilderfturmer, nach vollzogenem Umgang in ber großen Stadt, fich wieder zu den übrigen Burgern auf dem Kornmarkt schlugen. Run galt es um die Ant wort des Raths auf die begehrte Abanderung in der Regierungsform. Etliche bigige Ropfe meinten, fie mußten auf bas Rathhaus felbft gieben, und feben, wie die Rathe sich vor ihnen betragen wurden : " Man batte, fagten fie, lange genug umgetrieben. Go fcwer mare sonft die Sache nicht zu entscheiben, es mare benn, daß ber Rath nicht gerne die bisherige Gewalt fahren liefe." Sobald ber Rath diese Reden vernahm, ließ er die Ausschuffe bitten, solche abzustellen. Sie waren aber nicht davon abzuhalten. Alle schrieen mit einander: .. Sie wollen eine Antwort: Ja oder Nein: das und nicht anders." Nach einer Stunde brachten ihnen die Ausschuffe eine Antwort, die fie befriedigte.

Da die Antwort, wie oben bemerkt worden, im Erkanntniß. Buch nicht stehet, so muffen wir andre Quellen zu Rathe ziehen, ob sie schon mit einander nicht tentime iterrinformer. Centamen times ar frime Benter: , Decreens est, ut possine communitus suffragin creast scabinos, 1) ques vocant Codo for, singuli in suis Curis. 2) 2) Et postine Disocesium 4) suffragio eligatur magistratus summus,

²⁾ Scalisms if ein Bett bei Lutin bei Minciahers. Die Frangoles fagen echevin. Die nenhim meren Bepfiner eines Geriches.

²) Curia mer fen des Minera eine der twenfig Midelinngen des Bells. Sie barren aber auch Tribus, die mir fenf durch Jimir überiegen.

³⁾ Berin Lenten alle gleichgeinige Onellen einstrung, bag bie Zunfefrüher ihre Schier erwätten fellem; allein fie fagen und befinnet, baf bie Zunickender über Meißer ernöhlen wirden, welchel Occolomyab vergaf.

⁴⁾ Dioceses. Sarun der große Nath Dioceses glonaunt wird, if unbegreiflich. Man finner unser diefen Borze, in einem eingeschräufliche Sinne, die Kirchgrengel versieben; allem, in feinem Beracht diefer Joht füdet sich einige Spur davon, daß die Kirchipzengel des Necht belommen hätten, die Hänner, aber wenigfens den Bürgerweister, magistrarus supremus, zu coneunen, und die Nathsperren zu besinnzen.

654 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

et senatores ejus anni confirmentur. Decretum, ut, eo ipso die, in civitate et agro basiliensi tollantur idola, abrogataque sit prorsus misssa in omnibus templis ac domibus. 1) Denique, quae vel ad gloriam Dei, vel ad pacem reipublicae pertinent, cum Dioecesiis, 2) et ex plebe assumtis circiter sexaginta optimatibus disponenda sint, absque ulteriori cunctatione. 3)

Einen umftandlichern Bericht über die bewilligten Abanderungen in der Regierungsform liefert uns eine gleichzeitige Sandschrift: "Daß nun hinfuro tein Rath ')

¹⁾ Der Befehl, alle Gößenbilder und die Meffe ju Stadt und Land in allen Kirchen und häufern abzuschaffen, wurde zweifelsohne durch die Auftritte des Tages veraulaft.

²⁾ Diefes Wort tann wiederum nur den großen Rath be-beuten, wie die Folge es zeigen wird.

³⁾ In der That, 60 Junftbrüder von den großen Junften, vier von jeder unter der Benennung von Zuboten oder Zugewandten, wurden dem großen Rath jugeordnet, um die gesetzgebende Gewalt über die vielen noch ju berichtigenden Gegenstände auszusiben.

⁴⁾ Soll beifen Rathsberr. Die Rathe befteben halb aus Rathsberren, und balb aus Weistern.

" mehr folle ermahlt werden, ohne ben grufen Rath; , desgleichen tein Sechser noch Meifter folle in ben " Bunften ermablt werden, ohne Debrung ber gangen " Gemeinde der Bunft; besgleichen, teiner mehr in Rath - genommen werden, der verfreundet ift im Rath, " Bruder oder Bater, ober folchen Unhang hatte; bes , aleichen foll furobin eine Gemeinde Macht haben, , folche Meifter und Sechfer ju feten, und wieder ju ... entfeten : und besaleichen mag auch ein großer Rath .. Macht baben, folche Rathsherren auch ju feben, " und ju entfeben. Doch fo baben meine Berren Bemalt, aus denjenigen, fo von einem großen Rath " jum fleinen Rath ermablt werden, biefenigen ju nebe men, fo ihnen gelieben, und Saupter baraus zu ma-" den, als Burgermeifter und Zunftmeiffer; besgleichen " foll auch eine jede Bunft nun binfuro awolf Sechfer " haben, fo, von der Gemeinde wegen, in großen " Rath follen geben."

Als der Rath seine Antwort beschlossen, und den Ausschüssen hatte zustellen lassen, stand er auf, und gieng auseinander. Die Ausschüsse beriefen die Gemeinde zusammen, und sagten, was verhandelt worden ware, und wie die in Schrift colligirte Antwort lautete.

Stemit wurde die reformirte Gemeinde ju Frieden und Rube gebracht, schreibt Rpf. Jedermann jog wie-

668 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

Rugemandten oder Inboten, die von jeder Runft, bit gur ganglichen Berichtigung ber Samtgeschäfte, ber Sigungen bes großen Rathe benwohnen follten. aber die Meiffer auch damals erwählt oder befätiget murben, bleibt, wegen ben widersprechenden Rachrichten jener Zeit, zweifelhaft. Gine Stelle aus bem Defe nungsbuche, die wir unterm 26. Rebruar mittbeiles werden, ließe vermuthen, daß am obgedachten Tage jur Ermablung ber Meifter nicht geschrittten murde; wenn nicht oft in den alten Zeiten das Wort Rath doppelfinnig gewesen mare. Bath bezeichnete es nur bit Rathsherren, ohne die Meister, bald bezeichnete es die Bereinigung benber Claffen. Sagen wir nicht bentip tage noch: " Der Schwortag bes Raths auf dem Betersplat;" obichon die Ratheberren und Saurter allein bort ichmoren. Dieß rubrt von den Zeiten ber, wo die Meister noch nicht Mitglieder bes Rath waren.

Am nächsten Sonntag wurden in allen Kirchen deutsche Psalmen gesungen, und auf einigen leergestawdenen Kanzeln predigten zum ersten Male, nach der venen Lehre reformirte Geistliche, wie zum Venspiel im Münster. Dort bestieg die Kanzel Telamonius Limperger, den das Domkapitel vor einigen Jahren abgesetzt hatte, um den Augustinus Marius an seiner Statt anzustellen. Mit heiterer Stirne schrieb Giner, konnte

dieses Opfer seines geläuterten Glaubens die StegesStimme erschallen lassen. Eine turze Zeit muß er aber
diesen Kirchendienst versehen haben, denn noch in diesem Jahre wurde Oecolampad Pfarrer im Münster.
Uebrigens sinde ich nirgends den Tag angegeben, wo
letterer von der St. Martins Kirche zum Münster befördert wurde.

Den Rachmittag bes obgedachten Gonntags entfand, in der fleinen Stadt, aus Unlag der Bilber, ein Auflauf. Etliche Großbaster, die vernommen batten, daß die Bilder ju St. Theodorn nicht gerftort waren, sondern auf der Kirchenbuhne verwahrt lagen, begaben fich jenseits in die Rirche, um fich der Babrbeit beffen zu verfichern. Sobald die Meister (Borgefeste) ber Befellichaft jur Saren es erfuhren, verfügten fie fich nebst etlichen Behulfen in die Rirche, und geriethen mit Ungeftum und Streichen an jene Große badler. Bende Theile gudten gegen einander, und ein Goldschmidsaesell wurde hart verwundet. Sierauf liefen mehrere Rleinbabler im Sarnisch an die Rheinbrude, um den brenfundert Mann aus ber großen Stadt entgegen zu geben, Die den Befehl befommen batten, Diejenigen benzufangen, die in der Theodorofirche die Ro formirten angegriffen batten. Man verzeigte ihnen et. liche, die in einem Sause am Rhein mit einander gech. ten. Diefe aber entwichen durch das beimliche Bemach

658 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

ein Unbenannter, ba war nichts zu ubich, nichts zu tofflich : es wurde verbrannt und hingerichtet. Rpf fagt: 2 Es wurde auch in allen Aemtern fund gethan, baf man dort ein gleiches thun follte. Alle Kanzeln murben mit Breditanten verfeben. Da bat die Abaotteren m Basel und in ihrem Gebiet ein Ende genommen - in ben Rirchen, ich weiß aber nicht wie in ben Bergen." In einigen Sandichriften finde ich auch, daß bas arofie Erucifir im Munfter durch bewaffnete Burger in Broceffion auf den Kornmarkt vor dem Rathhause geführt, und bort in Brand geftedt wurde. Ueberaus groß, fügen fe bingu, mar die Freude. Decolampad erzählt iber diesen Meschen Mittwoch folgendes: 1) Cinerum, cum idola secta distribui inciperent pauperibus, quidam importunius illa petebant, ita ut vulnerarint se mutuo; ex propter visum

Da die zerschlagenen Göpenbilder unter die Armen vertheilt wurden, siengen etliche an, sie mit Ungestüm zu fordern, so, daß sie sich einauder verwundeten. Daber gestel es den Unstigen, daß am Tage der Asche alle Göpenbilder auch in Asche gelegt wurden. Nenn hanfen brannten auf'm Münsterplat. Ben hercules, allertraurigstes Schauspiel für die Abergläubigen. Sie hätten Blut weinen mögen. So wurde gegen die Göpenbilder gewüthet, und die Messe starb aus. O Jemmer"!

est nostris, ut idola omnia in cineres redigantur eo ipso die Cinerum. Accensae sunt igitur pyrae novem in campo monasterii. Tristissimum, me hercule, 1) superstitiosis spectaculum! Sie hatten Blut weinen mogen. 2) Et ita saevitum est in idola; ac missa expiravit, proh dolore! 3)

Was aber am Schluß des Briefes, wo Decolants pad dieses an seinen Bruder schreibt, nicht weniger befremden soll, ist der talte Lon, mit welchem er von seinem todtkranken Sohn spricht:

Eusebius meus non tam valentulus est quam procerulus, catharro pene enecatur ac tussi. For-

i) Me hercule. Wenn ein Römer ben hercules schwot, war es nicht so viel, als wenn wir ben Gott, oder, ben meiner Trene sagen?

²⁾ Diese ironische Sinschaltung wider Leute, Die ihren tausendjährigen Gottesdienst verloren, war sie im Geiste des mahren Christenthums?

³⁾ Das tronische proh dolore. O Zammer i verdient die nämliche Bemerkung.

660 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

sitan Dominus illum puerum adhuc ad se vocabit. Saluta et uxorem. 1)

Die Abschaffung der Bilder und der Meffe wurden auch auf der Landschaft besohlen, und die Unterthamn wurden alle Reformirte, weil ein Theil der Bürgerschaft der Hauptstadt es nun so haben wollte; gleichwie einige Jahre vorher sie alle Messe anhören mußten, weil es damals einem Theil des Raths also gesiel.

So war Decolampad, ein fremder geistlicher Flückling, ohne habende Gewalt, noch Gerichtszwang, sondern vermittelst der frenwilligen Annahme seiner ersten Zuhörer, dahin gekommen, daß er seine Mitarbeiter, eine große Mehrheit im Rath, und einen guten Theil der Bürgerschaft überzeugte, das Pabsithum sen in der beiligen Schrift nicht gegründet, die richtige Auslegung derselben habe er getroffen, und keine Katholiku könnten bier geduldet werden, ohne sich der Abgöttern theilhaftig zu machen.

^{2) &}quot; Mein Susebius ift nicht so ftark als groß. Da Cathar und der husten machen ihn fast erflicken. Bielleicht wird der herr diesen Knaben noch zu sich berufen. Grüße auch deine Frau."

Diese lette Betrachtung mag die Art und Weise veranlast haben, wie der Rathschreiber Ryhiner, im schwarzen Buche (pag. 16) folgende Anzeige eigenhändig niederschrieb, und mit Unterschrift und Handzug bestätigte: " Zu wissen, daß in dem 28ten und folgends im 29ten Jahre, von wegen der streitigen Religion, viele und mancherlen Erkanntnisse geschehen, auch etliche Rathsfreunde, auf Anrusen der Bürger, des Ehren Raths: doch ihrer Ehren halb ohne Rachtheil, stillgestellt u. s. w. Wer die Dinge zu lesen Lust hat, der besiehe das neue Mandaten-Buch. Darin wird man alle Dinge eigentlich sinden: Denn, ich es, um Kürze willen, hieher nicht schreiben wollen."

Judeffen, oder bald baranf verließen viele nufre Stadt: die katholischen Prediger, Megpriester, Domberren, Kaplane, die weisten Profesoren, Gelehrte, Schüler, Burger n. s. w. Die vom Domstift ließen sich in Frendurg nieder, und der Bischof verlegte sein Consuorinm und sein geistliches Gericht nach Alikuch. Entlassene Rathsglieder gaben ihr Burgerrecht aufschlin Offenburg, den 19. Merz, schriftlich; hand Schasner, der Gewandmann, um diese Zeit; hand Schasner, der Gewandmann, um diese Zeit; hand Bar, den 9. Juny; Lux Zeigler, den 12. Juh, mindlich vor Rath; Andres Bischof, den 7. Nugst. Lauge vorher hatte es hand Oberriet vor Rath gethan, und



662 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

daben geschworen, ewiglich zu helen, was er von der Stadt Sachen im Rath erlernet hatte, und es Rie manden zu offnen, auch um alle Gegenstände, die sich von ihm, und gegen ihn, während er unser Bürger gewesen, hier verlausen, vor unsern Schuldheißen Gerichten, und nirgends anders wo Recht zu geden und zu nehmen.

Unter den ausgewanderten Professoren finden wir den Glareanus, über welchen Decolampad übel zu ihre chen war. 1) Er nannte ihn einen für übeles Nachresden und einfältige Schnurren gebornen Menschen. Ein andres Urtheil fällt über ihn der Verfasser der Athense pauricae. 2)

⁷⁾ In einem Brief vom 13ten Februar sagte er: Sunt aliqui abitionem parantes, ex quibus est Glareanus, homo ad maledicentiam, et inepta scommata natus. Proficiscitur cum suis discipulis Friburgum.

^{?)} Pag. 247. In omnis generis artibus diligentissime incubuit. — Eruditioni eximiae accessit vitae integritas, et singularis modestia... bonis litteris unice se natum existimans... Temperantissimus fuit in victu... Erasmo, Budaço atque Zasio familiarissimus evasit.

Auch verreiste Erasmus. Als er in das Schiff stieg, sagte er seinem Freund Amerbach, und andern, die ihn begleiteten:

Jam Basilea vale, qua non urbs altera multis Annis exhibuit gratius hospitium; Hinc precor omnia laeta tibi, simul illud, Erasmo Hospes tibi ne unquam tristior adveniat.

Wie schlan er Ausreden, wemt es nothig war; ersinden konnte, beweiset folgende Stelle aus einem seiner Briefe, die handschriftlich auf unsver dffentlichen Bibliothek ausbewahrt werden. Diese Stelle betrifft das Mesopfer: "Gesett, sagt er darin, die Substanz des Leibes des Heren sande sich nicht im Abendmahl, so könnte Gott den Arrthum Niemanden beymessen. Wenn wir ihn im Abendmahl anbeten, so wird stillsschweigend verstanden, falls er dort wirklich sehren Denn erwiesen ist es und nicht, ob der Priester ordnungs mäßig einsegnete. 1)

Finge, in Eucharistia non esse substantiam corporis dominici, tamen Deus illum errorem nulli poterit imputare. Quum eum adoramus in Eucharistia, semper sub est tacita exceptio, si illic vere est. Nobis enim non constat, an Sacerdos rite consecraverit.



Erasmo, Budaco atque

t

Sechfer, und gemeine Zunftbrüder, vier Sechfer zu der morndrigen Chur zu verordnen."

- 3°. " Die Meister der bren Gefellschaften ber fleinen Stadt, sollen ibre Gemeinden versammeln, und von jeder Gesellschaft zwen Meister zur ermähnten Chur oder Aemter-Befahung verordnen."
- 4°. Am Tage ber Aemter-Befatung sollen beide Rathe, mit Zuziehung der Tags vorber dazu verordneten vier Sechser von jeder Bunft, und zwen Gesellschaftsmeister von jeder Gesellschaft der kleinen Stadt, nach abgelegtem Side, den Bürgermeister, den Oberstzunstmeister und die Rathsherren erkiesen."
- 5°. "Die Meister der Zünfte sollen auf den Zünften, am Rachmittag des Tages der Berkündung der häupter und Rathsberren auf'm Petersplat erkosen werden. Die vier häupter der Zunft und die zwolf Sechser schlagen drev vor, unter welchen der alte Weister gewöhnlich einer ist. Diese drev treten ab, und sollen drevzehn siten bleiben. Falls aber wegen Verwandtschaft mit einem von den dreven, oder wegen Abwesenheit, drevzehn nicht vorhanden wären, so soll diese Zahl, durch die übrigbleibenden Rathsberren, Meister

²⁾ Diese Art, die Saupter und Rathsberren zu erwähten, wurde nur ein einziges Mal vollzogen. Die folgenden Jahre blieb es, wie vorher, beim Wahlrecht des Kleinen Raths.

664 XIV. Beriode. Zelten ber Reformation.

Bep diesen Answanderungen ift die Annahme in drep Soellenten zu Bürgern in eben diesem Monate 6 was befremdend!) Es waren herr Ludwig von Röschach, Junter hans von Utenheim, und Junter heirrich von Ofiheim, Erbschenk. Das Bürgerrecht wuch ihnen verliehen, meldet das Rathsbuch, wie es ihnen vor langem war zugesagt worden. Die sie sich eber zur Resormation bekannten, und ob das Bürgerrecht ein wirkliches Bürgerrecht, oder ein bloßes Ansburgerrecht gewesen ist, wird nicht gesagt.

Die Answanderung der meisten Profesoren und Studenten bewog den Rath, am ersten Brachmona, die Siegel und den Stab oder Scepter der Universität nebst ihren Büchern, Schriften und Geldern zu obrigteitlichen Handen zu ziehen. Der damalige Rektor war Oswald Bar, Professor in der Arzuenkunde; und da er, in der Folge, ben der Wiedergeburt der Universtät, auch wieder Rektor wurde, so hat man ihn den Janus der Academie genaunt. 2)

²⁾ Definungsbuch. p. 236 — et juraverunt, prout moris est et styli.

⁹⁾ Janus, Abgott ber Griechen und Romer, murbe mit zwen Gefichtern vorgestellt, weil er bie Gabe be-

ŀ

Sechfer, und gemeine Zunftbrüder, vier Sechfer zu der morndrigen Chur zu verordnen."

- 3°. " Die Meister der bren Gefellschaften der kleinen Stadt, sollen ibre Gemeinden versammeln, und von jeder Gesellschaft zwen Meister zur ermähnten Chur oder Nemter. Befahung verordnen."
- 4°. Am Tage der Aemter-Besatung sollen beide Rathe, mit Zuziehung der Tags vorber dazu verordneten vier Sechser von jeder Zunft, und zwen Gesellschaftsmeister von jeder Gesellschaft der kleinen Stadt, nach abgelegtem Side, den Bürgermeister, den Oberstzunstmeister und die Rathsberren erkiesen.' 1)
- 5°. " Die Meister der Zünfte sollen auf den Zünften, am Nachmittag des Tages der Berkündung der häupter und Rathsherren aufm Betersplat ertosen werden. Die vier häupter der Zunft und die zwolf Sechser schlagen dren vor, unter welchen der alte Meister gewöhnlich einer ist. Diese dren treten ab, und sollen drenzehn sien bleiben. Falls aber wegen Berwandtschaft mit einem von den drenen, oder wegen Abwesenheit, drenzehn nicht vorhanden wären, so soll diese Zahl, durch die übrigbleibenden Rathsherren, Meister

Diese Art, die Saupter und Rathsberren zu ermähten, wurde nur ein einziges Mal vollzogen. Die folgenden Jahre blieb es, wie vorher, beim Wahlrecht des Kleinen Raths.

666 XIV. Beriode. Zeiten ber Reformation.

bin mid ber in Stadt und Land giengen. Der eine fagte, man werde bald weder Bins noch Zehnten, noch Stenern, noch Umgelb, noch bergleichen aeben: ber andere, man werde die Sande über den Ropf jusam. menschlagen, n. f. w. Dergleichen Sachen murben, meldet das Brotofoll, die Chre Gottes und ben gemeinen Musen niederbruden. Der Rleine Rath befam ben Auftrag, Diejenigen, Die bergleichen ungeschickte Reben trieben, ernftlich an ftrafen. Rum voraus dieser einen besondern Auflas über diesen Gegenstand verfertigen laffen, der auch jest im großen Rath verlesen wurde. In bemfelben zeigte er erftene, daß die fernere Entrichtung dieser Abgaben fich auf das nene Teftament arunde. Dann eroffnete er ben Sechfern, in Selings. weise, daß die Stadt mit Schulden beladen und verfest mare. Diese Schulden sepen theils vor Menschen Gebanten entflanden, theils Kolgen vom Getten-Rriea, vom Rheinfelder - Aria, vom Burannder - Arieg, vom Adel-Rrieg, und dergleichen gewesen. Zudem ware die Stadt innerhalb zwanzig Jahren, für mehr als viergia tausend Gulden an Sauptaut, um Land, Leute und Rinse gekommen. Endlich warnte der Rath die Sechler von benienigen, die unfre Stadt, durch Aufbebung ober Berminderung ber Abgaben, fo viel an ihnen fande, nur ju verderblichem Schaden richten,

7°. Es follen funftigs auf jeder Junft (gangen Junft) swölf Sechfer fenn." 1)

so. " Reiner foll Meister werden, er fen denn zuvor zehn Jahre Bürger gewesen. Reiner soll Sechser werden, er sen denn zuvor fünf Jahre Bürger gewesen. Die Fälle wurden aber vorbehalten, wo man sonft teine geschickte und taugliche Personen betäme."

Nicht nur, wie bereits gefagt, bestätigte ber Grofe Rath diese Gesetzes Dorschläge der Commission der XXger, sondern er verschärfte sie auch mit folgendem Zusat:

"Falls sich jutrüge, daß in einer oder der andern Zunft, Jemand sich dieser Ordnung widersetze, und sich deren nicht ersättigen lassen wollte, den sollen Nathsberren und Meister in jeder Zunft gütlich davon weisen, und im Weigerungsfalle strafen. Sollten sie aber dazu nicht mächtig senn, so wollen meine Herren, als die Obrigkeit, einander beholsen senn, damit die Ungehorsamen gestraft, und gehorsam gemacht werden.

³⁾ Bisher wurden sechs neue, und sechs atte Sechser genannt. Wenn der große Rath versammelt war, fo sagen immer in demselben neue und alte Sechser.

668 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

Rugewandten oder Buboten, die von jeder Bunft, aur ganglichen Berichtigung ber Samtgeschäfte, ben Sinungen bes großen Rathe benwohnen follten. Di aber die Meister auch damals erwählt oder bestätiget wurden, bleibt, wegen den widersprechenden Rachrich. ten jener Zeit, zweifelhaft. Gine Stelle aus dem Deff. nungsbuche, die wir unterm 26. Februar mittheilen werden, ließe vermuthen, daß am obgedachten Zage jur Erwählung ber Meister nicht geschrittten murbe; wenn nicht oft in ben alten Zeiten bas Wort Rath Doppelfinnig gewesen ware. Bath bezeichnete es nur die Rathsherren, ohne die Meister, bald bezeichnete es die Bereinigung bender Claffen. Sagen wir nicht beutzutage noch: " Der Schwortag bes Raths auf dem Betereplat;" obichon die Ratheberren und Sanpter allein dort schworen. Dief rührt von den Zeiten ber, wo die Meister noch nicht Mitglieder des Raths waren.

Um nächsten Sonntag wurden in allen Kirchen deutsche Psalmen gesungen, und auf einigen leergestandenen Kanzeln predigten zum ersten Male, nach der nenen Lehre reformirte Geistliche, wie zum Benspiel im Münster. Dort bestieg die Kanzel Telamonius Limperger, den das Domkapitel vor einigen Jahren abgesetzt hatte, um den Augustinus Marius an seiner Statt anzustellen. Mit heiterer Stirne schrieb Giner, konnte

- 7°. Es follen funftigs auf jeder Junft (gangen Junft) gwölf Sechfer fenn." 1)
- 8°. " Reiner foll Meister werden, er fen denn zuvor zehn Jahre Bürger gewesen. Reiner soll Sechser werden, er sen denn zuvor fünf Jahre Bürger gewesen. Die Fälle wurden aber vorbehalten, wo man sonft teine geschickte und taugliche Personen betäme.

Nicht nur, wie bereits gesagt, bestätigte ber Grofe Rath diese Gesets Borschläge der Commission der XXger, sondern er verschärfte sie auch mit folgendem Zusat:

"Falls sich jutrüge, daß in einer oder der andern Bunft, Jemand sich dieser Ordnung widersetze, und sich deren nicht ersättigen lassen wollte, den sollen Rathsberren und Meister in jeder Zunft gütlich davon weisen, und im Weigerungsfalle strafen. Sollten sie aber dazu nicht mächtig senn, so wollen meine Herren, als die Obrigkeit, einander behelsen senn, damit die Ungehorsamen gestraft, und geborsam gemacht werden.

³⁾ Bisher wurden sechs neue, und sechs atte Sechser genannt. Wenn der große Rath versammelt war, so saßen immer in demselben neue und alte Sechser.

682 XIV. Beriode. Beiten ber Meformation.

Den 28. Februar wurde erst die Ersetzung der im neuen Rath erledigten Stellen vorgenommen, doch mit Ausnahme des Bürgermeisterthums. So lautete die Erkanntnis des Großen Raths vom Donnerstag nach Rominiscere. "Dieweil etliche Herren, doch ihren Ehrn unverletzlich, des Raths neben sich gesetzt worden sind, daß man dann auf Frentag, den 28. Februar, den neuen Rath wieder besetzen, und den Bürgermeister, desgleichen den alten Rath bis Johannis nächstünstig anstehen lassen solle." Abelberg Meier blieb also Stathbalter des Bürgermeisterthums, indem Meltinger neuer Bürgermeister gewesen wäre: Er konnte folglich un Iohannis neuer Bürgermeister wieder werden.

Merzmonat.

Außer den Angelegenheiten des christlichen Bürger rechts oder Bundes, beschäfftigten vorzüglich in diesem Monat die Berathschlagungen der Commission der Zwadiger, und die Behandlung ihrer Vorschläge im Großen Rath. 1)

³⁾ In Folge des Gesetzes über ihre Riedersenng, sollen fie von Eng zu Lage vhne Unterlaß über den handel fien, und berathschlagen, und wenn zweb oder den

Um erfien April ergieng endlich die Berordnung, oder vielmehr die Sammlung von Geseten, welche den Gegenstand bes folgenden Rapitels ausmachen werben. In der Woche nach Latare verfügte man auch über das Schickfal der Rlofterleute.

Alle Rlöfter follen geöffnet werben. Die Ordensteute von beidem Geschlecht, follen ibre Rleibung und Statuten aufgeben , und wenn man Gottes Wort verfündet , daffelbe ju befuchen berausgeben. Gie follen fich in fcwargem Gemande nach ihrem Stand und Alter ehrbarlich fleiben. Doch foll Niemand gezwungen werden, aus dem Rlofter ju geben, fondern mer es molle, fann darin bleiben, dafelbft wohnen, effen und trinfen, fedoch fich ehrbarlich, unargwöhnlich, und der Religion gemäß betragen. Wer aus dem Rlofter treten und fich beiratben will, wird man ausfleuern, oder mit einem binreichenben 1) Leibgedinge verseben.

Solches wollten etliche nicht amehmen. Der Ba-

Artifel berathichtaget find, berfelben Meinungen, vor Rlein und Groß Rathe, fammt den Anboten, bringen, und mit denfelben, mas das beste fen, beschließen laffen, und mas bergeftalt mit dem Mebr beschlossen wird, treulich vollzieben.

¹⁾ So erfläre ich ziemlich.

684 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

ter in der Carthans, ¹) schreibt ein Unbenannter, mid der Oberste im Prediger-Rloster wollten ihre Aleidung nicht abthun, und sich ehender alles begeben, welches sie ansprechen könnten. Verschiedene beschlossen ihr koben im Rloster, der größere Theil aber Begab sich in den Stand der Ehe. Was sonst für Priester in der Stadt blieben, mußten ihre Kellerinnen (Rebsweiber) von sich wegschaffen, oder heirathen. Endlich musten alle geistliche Mannspersonen den Vürgereid schwören, oder fortziehen. Man sprach auch von fünf Mönchen der Dominikaner, die vor ihrem Wegzug ihr Rlosten ausplündern wollten, und gefänglich eingezogen wurden. Da ließ der Rath aller Orten die Kelche und kosten Ornaten, unter der Verwaltung der Psieger und Schafner, verschließen.

¹⁾ Bermuthlich Efche debfirlin, deffen in der vorigen Beriode gedacht worden ift, oder der Carthaufer, der unter dem Namen Georg, eine von uns oft henutte Ehronit verfertigte.

IX. Kap. Allg. Verord. über die Reformation. 685

Reuntes Kapitel.

Augemeine Verordnung über die Reformation.

1. April 2529.

Den 1. April wurde eine Sammlung von verschiebenen, Die Reformation betreffenden, von der Commiffion ber XXger vorgeschlagenen, und vom Groffen Rath angenommenen Geseten durch den Drud tund gemacht. Einige fremde Schriftsteller haben fie erfte Blaubens. Bekenntniß der Baster genannt. Und in der That ver-Dient fie wohl diese Benennung, indem fie Die Anführung ber Sauptartitel bes Glaubens, Berfugungen über ben Gottesdienft und die Sierarchie, und Bestimmungen ber Rirchfprengel enthalt. Doch ift es bev uns angenommen, daß wir den Ramen bafelisches Glaubens Betenntnif nur den Artifeln geben, die im R. 1534 erkannt, und feitdem jahrlich ben uns von der Rangel berab gelefen wurden. 3m Leuischen Lepicon wird biefe die erfte genannt, weil zwen Sahre spater eine andere von einis gen Geiftlichen und Beltlichen foll hier entworfen morden fenn, die der nachherigen belvetischen Confession aur Grundlage diente.

Die selten gewordene Sammlung von welcher jest bie Rede ift, diese wichtige Urkunde, die uns das do-

688 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

monien und Migbrauche nicht genug fen, fondern gang bod non notben fenn will, andere driftliche Dinge, anfatt ber abaeffellten Diebrauche, nach Unleitung Des gottlichen Ber, tes, ju pflangen, bamit burch gute Ordnung unfer Leber (mie mir mit der Gnade Gottes berglich begebren) funftief drifflich, bem nachften unargerlich, angerichtet merbe, 1) und mir am firengen Urtheil Gottes, fiber unfre empfangen Gemalt, diefelbe au Neufnung göttlicher Chre und Bflaname eines friedfamen driftlichen Befens gebraucht gu baben, Rechenschaft geben mogen. Sarumb, fo baben wir, in ben Mamen der beiligen Drenfaltigfeit, Des mabren Gottes Dien fies, 2) jur Pflonjung eines driftlichen , ehrbaren. friedfamen Lebens , unangefeben , baf folche Dinge ben geiß lichen Oberen, wo ihnen unfrer Seelen beil angelegen, bill aer au fordern guftande, Gott ju Lobe, uns und den Unfri aen au Gute, diefe folgende Ordnung gemacht, und die funtigs festiglich ju balten, erfannt, dem ift alfo.

I. Bie das göttliche Bort verfündet werden folle,

Dieweil das beilige göttliche Wort die mabre Speift ber Seelen, und das Richtscheit eines chriftlichen Lebens if, fo will uns gefallen, ja wir wollen es gehabt haben, das

¹⁾ Eingerichtet werde.

²⁾ Dieser verstümmelte abgesonderte Sas, im Genitiv, bet tet auf eine Auslassung. Er kann nicht das Comple, mentum von Namen sevn. Bielleicht ist eine Inversit on begangen worden: "zur Pflanzung des wahren Gettesdienstes, eines christlichen Lebens" sollte is beisen. Und da läge in der ganzen Stelle ein erbabent Gedanke, das ist: "Ein tugendhafter Lebenswandel, if der wahre Gottesbienst."

IX. Rap. Allg. Verord. über die Reformation. 689

fünftigs alle, so in unfrer Stadt und Landschaft, die Buke und das Evangelium Chrifti zu predigen, von und ordentlich ermäblt, berufen und verordnet find, oder fünftigs berufen merden, nichts anders als allein das beilige göttliche Bort, Das Evangelium Refu Chrifti, Die frobliche Botichaft ber Glaubigen , pur , tlar und beiter , ju ber Gbre Bottes und Bflanaung brüderlicher Liebe , treulich verfündet , bergeftalten , daß . Die Ruborer des gottlichen Wortes, mit mabrhaftigen, demfithigen Bergen lebren glauben, daß Gott, unfer bimmlifcher Bater, aus lauter Gnade, als mir noch feine Reinbe maren, feinen eingebornen Sobn, Chriftum Jesum uns jugefandt, und daß Chriftus, der Gobn Gottes, von unferridegen gefforben und auferstanden, ein ganger Erlo er und Geligmacher fen, aller berienigen, die in ibn vertrauen : daf er mit feis nem Sterben unfre Sunde bezahlt, und den Bater ber Barmbers gigfeit verfohnet babe : daf er auch fen der einzige Mittler, und Beg, burch ben wir Gott, als unfern Bater anrufen , bamit mir burch feine Gnade bem fundigen Reben abfterben und in einem neuen, friedfamen, gottesfurchtsamen, chrift. lichen Leben mandeln, wie denn die mabre Bredigt der Buffe 1). vermag und anzeigt.

Ben dieser Verkündung sollen die Laster, ohne Ansehen reicher oder armer, boben oder niedern Standes Bersonen, mit dem Wort Gottes ernstlich gestraft, doch neidische Schmach, und Scheltworte, wodurch ebrbare Personen verläumdet und verargwohnt würden, unterlassen werden; es wäre denn, daß einer in öffentlichen Lastern, nach evangelischer Warnung unverschämt verharrte, oder ein Feind des göttlichen Wortes und der Kirche wäre, also daß man ihn verkansten, und die Christen vor ihm warnen müßte; dann mag die Rügung solcher Personen, doch nicht aus Neid, sondern von Missaliens der Sünde wegen, wohl gescheben.

¹⁾ Die Bergpredigt.

V. Band.

690 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

Sonft was das göttliche Wort verbietet, follen die Bre diffanten damit verbieten; was aber das göttliche Wort erlaub, foll unverboten bleiben.

Damit aber das göttliche Wort flar und rein gepredigt werbe, follen die Diener des Wortes fich allein der biblischen Bücher, das ift des neuen und alten Testaments, bedienen. Und falls sich (welches Gott gnädiglich verhüte) mit der Beit etwas Jresal zutrüge, das soll allein mit biblischer Schrift (welche alle Christen zu glauben verbunden sind) verworfen werden.

Wo aber Zwiespalt, der Schrift halber, von wegen, daß fie etwas dunkel ware, entspringen wurde, da foll man die Schrift, nach Anweisung des Glaubens ') und der Liebe anlegen, 2) und ein Christ dem andern brüderlich Unterrichtung geben.

Sieben foll in allweg durch die Preditanten verhitt werden, wenn fie mit dem Worte Gottes zu Ansräutung der Lafter, Pflanzung der Tugenden, und Erbauung eines

¹⁾ Und wenn der Glaube ben einem anders answeiset, als ben einem andern? Die Antwort folgt in dem Wort Liebe: Liebe jum Nächsten, Liebe jur menschlichen Gesellschaft. Doch ist Uebertreibung auch hier gefährlich. Wenn die übertriebene Liebe des Nächsten sein heil, durchaus nach ihrer Weise, beherziget, so entstehet leicht Gewissenszwanz, und was allmählig, immer unter dem Vorwande der Stre Gottes, aus demselben entspringt: Verleperung, Berfolgung, Inquisition.

²⁾ Ben dunkeln oder widersprechenden Stellen, läßt sich auf den himmlischen Eigenschaften der Gottheit leicht beweisen, daß wir in theoretischen Fällen unser Urtheil aufhalten, oder wenigstens Niemanden aufdringen sollen; daß hingegen in praktischen Fällen die Rechte des Menschen und das allgemeine Wohl den Ausschlag zu geben haben.

IX. Kap. Allg. Verord. über die Reformation. 691

driftlichen Lebens eine Mennung ju predigen haben, baf fie barin gang tein Bortitreit fübren. Denn, von foldem Gesant , nicht nur feine Erbauung , fondern Bertrennung bruder, licher Liebe febr leicht erfolgen mag. Doch mogen die Brabifanten Gleichniffe, Siftorien, ') natürliche Urfachen, acmeine Sprichwörter, 2) und bergleichen bemährliche Dinge, ob die icon nicht buchftablich in der Schrift gelefen werben, mit ben Sugen (mit der Borforge) wohl gebrauchen, baf fie der Reinigfeit des Glaubens, der Liebe und der driftli. den Capferfeit nicht juwider fenen; bann auch in Betrachtung, daß Chriftus, die Bropbeten und die Apofiel fich det. felben mit Mäßigung bedient baben. Abet Menfchenfabungen, wodurch das Gemiffen verftrictet mied, 3) wie burch Berbot der Che und gemiffer Speisen, Auswahl der Tage, und dergleichen, follen die Bredifanten nicht nut nicht lebe ren , fondern die auflofen, das darunter verborgene Ralfche mit gottlicher Schrift angeigen , und baben in alle Bege arbeiten, daß die Christen ibre Rrenbeit nicht gur Beilbeit bes Rleifches, fondern jur Gbre Gottes, und jur Pflangung bruderlicher Liebe aebrauchen. Und falls fich ju Beiten gutruge, daß man bas Bedachtnif ber gebenedenten Jungfrau Maria, der Mutter Refu Chrifti, oder anderer ausermäblter

9 p 2

¹⁾ Benfpiele aus der profanen Geschichte.

²⁾ Allgemeine Spruche, Sentengen.

³⁾ Benn dem Menschen, besonders dem Ungebildeten, Sachen, die an sich selbst keine Sünden sind, verboten, und Enthaltungen, die an sich selbst keine Tugenden sind, vorgeschrieben werden, so ift zu erwarten, daß, sobald er es wahrnimmt und einsieht, er die ganze Pflichtlehre verwerfen wird. Sine gleiche Bewandnis bat es mit den vielen Glaubensartikeln. Zerbricht an der Kette des Glaubens irgend ein Ring, so läuft sie Gefahr ganz auseinander zu fallen.

692 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

Gottes Deiligen, die jest in ewiger Seligkeit sind, fenen, da sollen die Predikanten solche Feste dermaßen balten, di Gott in seinen Deiligen gepreiset, die göttliche Ehre nicht den Ereaturen, ') auch die Gnade Gottes, so er seinen aus erwählten Heiligen bewiesen, den Heiligen Gottes nicht en zogen, sondern alle Dinge zu der Spre Gottes und zur Besterung unser Nächsten verhandelt werden. Damit aber die Ordnung mit großem Ernst gehalten, damider nichts gehan werde, so wollen wir dren oder vier Herren verordnen, sauf die Predikanten acht haben, daß sie das göttliche Bort in vorerläuterter Beise treulich verkünden, die Uebertreter stafen, ') oder uns zur Strase anzeigen, dazu den Uebertreterngam nichts übersehen, noch ihrer schonen. (Das sind die sogbeissenen Deput at en, Deputati ad Eeclesiam, Scholam.)

11. Bie die Diener des Wortes und der Kirche, ihrer Lehre und ihres Lebens halben, vor dem fie gefandt, 3) bewährt werden follen, und von dem Amt Egamianten. 4)

Es ift niemand verborgen, daß, gleichwie durch fromme, gelehrte, ehrbare Manner, das göttliche Wort höch fter Frucht, 5) verfündet wird, also hingegen durch me

¹⁾ Fehlt hier ein Wort, wie z. B. bewiesen. Beil aber furz darauf dieses Wort vortommt, so wird der Re battor geglaubt haben, obgleich unrichtig, es könne in diesem Sap ausgelassen werden.

²⁾ Strafen bedeutete auch in jenen Zeiten, nur mit Worten ftrafen, rugen, jüchtigen, abnden, ver weifen.

^{*)} Che fie angeftellt werden.

⁴⁾ Egamianten für Egaminanten, Druckfebler.

⁵⁾ Söchft fructbar.

gelehrte, leichtfertige Pfaffen, mit ihrem predigen, nichtnur. tein Rupen geschafft, sondern auch das göttliche Wort ge, schmähet, verhaßt gemacht, und verachtet wird. Deshalben ift boch vonnöthen, die Diener des Wortes, ebe sie ge sandt werden, der Lehre und Lebens halben, ernstlich zu bewähren (prüfen, examiniren.) Damit aber solche Erfahrung, zuerst was die Lehre berührt, durch Fromme der heiligen. Schrift gelehrte Männer, und was das Leben antrift, von: tapfern (tugendhaften) aus der Obrigseit verordneten Bergonen, geschehen muß, wollen wir zwen oder dren der heiligen Schrift gelehrte, und einen oder zwen von unsern Rathsfreunden, die verfänglich sie en verordnen, so die Diener der Kirche, ihrer Lehre und Lebens halben, wohl bewähren sollen.

Die Egaminatores sollen im Aufang, wenn fie gu Berbörern geordnet worden, ngu Gott schwören, daß sie diefes Amt, nach Anweisung des göttlichen Wortes, zuvörderst zu Acufnung der Stre Gottes, ihres Vermögens zum treulichsten, ohne Ansehen der Verson, verwalten werden.

Much daß fie fich bierin , gang feine Gunft , Mieth , Gabe noch Geschenke, folde gar nicht nehmen, fich feinerlen Be. ges irren laffen, fondern das ftrenge Urtbeil Gottes allezeit vor Augen haben, und ihres Amts Sachen jum trenlichften behandeln wollen, dergestalt, daß fie alle die, fo bas gottliche Bort zu verfünden gesandt werden follen , (rücksichtlich) der Rebre Chrifti, ab fie folche dem driftlichen Bolf mit Frucht vorzutragen, tauglich find oder nicht: darzu (in An. febung) ihres Lebens, daß foldes unfträffich, und dem glaubigen Bolt nicht ärgerlich fen, ernflich examiniren, und barunter gar niemand verschonen, welche fie bann in ber Lebre und Reben tauglich finden, die follen fie uns, als der Db. riafeit, prafentiren, damit wir fie ber Rirche vorftellen, fie ibres Amts ernftlich vermabnen, und nach gepflogenem Gebeth ju ben Gemeinden, welchen fie vorfteben (follen) im Namen Bottes fenten mogen. Und falls es fich jutruge, baß

694 XIV. Beriobe. Zeiten der Reformation.

in unfrer Stadt und Land Bafel, einem oder dem anden Predifanten und Seelforger, von was Geistern das gescheben möchte, Sachen, den christlichen Glauben belangend, vorstelen, in welchen sie ihren Widersächern aus biblische Schrift Bescheid zu geben, nicht genugsam berichtet (wären;) dann sollen erstgemeldte Seelsorger, sammt ihren Widerschern albar vor die vorbestimmten Examinatoren kehren, und vor denselben die spänigen (bestrittenen) Sachen, allein mit biblischer Schrift freundlich und tugendlich eräptern und binlegen.

Die gedachten Examinatores sollen die Leutpriester und Diener, wenn sie in offnem Laster 1) begriffen sind, als, daß sie teine Gnade oder Runst zu lebren 2) batten, Gottelläfter, Hurer, Seberecher, Wucher, Sumoniaci, Todtschlöger, Trunkenbolde, Falschlundschaftgeber, verlogene Männer, oder die ihre Weiber und Rinder schändlich und ärgerlich zögen und nicht strafen: um solcher und dergleichen Lich zögen und nicht strafen: um solcher und dergleichen Lich gögen und nicht gemeinde Gottes, und sind nicht zu dulden. Dieben wollen wir gar nicht gestatten, daß unstre Unterthapen zu Stadt oder Land, 3) ihre vorgesesten Priester, oder die

¹⁾ Niemand wird glauben tonnen, daß eine bloße Stillftellung die Strafe solcher Verbrecher war. Mem Bermuthen nach, hatte die bloße Stillfiellung nur für so lange Statt, bis die richterliche Untersuchung gezeigt hatte, ob der angeklagte Prediger straffällig oder unschlidig war. In diesem Falle wurde das Wort offen nur ruchtbar, oder öffentlichen Argwohn erregend bedeuten.

²⁾ Reine Runft ju lebren baben, des Lebramts un fähig fenn.

³⁾ Es will nicht fagen, daß die Bürger der Sauptfladt es bätten thun fönnen. Unterthanen bedeutet bier Untergebene.

IX. Rap. Allg. Verord über die Reformation. 695

nicht in vorernannten oder dergleichen Malefit. La fiern') begriffen, ihrer Nemter eigenen Gewalts entsehen, oder vertreiben; sondern wenn jemand dergeftalten Alage zu haben vermeint, da soll dieselbige Alage vor den bestimmten Examinatoribus erörtert, und nach Anhörung der Antwort des Bellagten, ergehen was billig ist. Das geschiebt aus der Ursache, das Niemand aus Neid, oder mit unwahrhafter Berschwörung verkürzt werde.

Diese Examinatores sollen jährlich zwen Synodos, nähmlich den einen acht Tage nach Oftern, und den andern auf Martini hier zu Basel halten, in melchen alle Leutpriester und Diacone zu Stadt und Land, ben christicher Liebe und Pflicht erscheinen, ermahnt, ja auch schuldig senn sollen, alles das, so ein jeder an dem andern straswürdig und ärgerlich zu senn weiß, ohne allen Neid zu eröffnen, damit was christicher Tapferleit nicht erträglich ist, abgestellt, und Aergerniß verhütet werde.

Falls diefe Egaminatores mit Gefährden einen oder mehrere an den Dienft Gottes entweder fördern, oder, fo er oder fie jest daran waren, verbleiben laffen würden, da fich

²⁾ Malests kommt vom lateinischen male, übel, und facere, thun, machen, also sollte es nur Uebelthat bedeuten. Allein, nach dem hiesigen Kanzlenstol, und auch anderswo, bedeutet folches ein Berbrechen, des auf Leben und Tod gebet. Daber sagen auch noch die Alträthe wenn es um schwere Berbrechen zu thun ist: "Meine Gnädigen herren die Alträthe, sehen es als Malests an." Im französischen bedeutet malesce, Zauberen. So ist der Gang der Sprachen beschaffen. Wie vorsichtig soll man folglich ben Auslegung alter Schriftsteller, besonders in fremden, in todten Sprachen sen, wenn die Erymologie zu Rathe gezogen wird.

696 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

por uns, oder vor anderer Shrbarkeit (Beborde) mit gutta Rundschaft befinden wurde daß solche zu ben Nemtern, die verwalten, untauglich find; dann follen angeregte Etminatores von einem ehrsamen Rath, je nach Gelegenbeit ihres Berschuldens, gestraft werden,

III. Bon benen fo die beilige Schrift ordentlis

Damit aber defto geschicktere Diener des Wortes, und ber Kirche Christi befunden werden, wollen wir zwen Ordinarios I) verordnere, um die heilige Schrift zu lesen, der eine im neuen, und der andere im alten Testament, ein Tazum den andern; welche Lectiones alle Priester und Ordenleute, Mannspersonen, den und von uns verpfründete, in unsere Stadt zu boren verdunden senn sollen, den einer Been so wir darauf sesen werden; damit wir jederzeit, wenn Mangel an Dienern des Wortes befunden wird, selchen von ihnen ersehen können.

Und falls fich fügte, daß wir diefe Ordinarios zu Etominatoren, oder auch zu Berhörern der Shehandel verordum würden, follen fie fich darin gehorfamlich finden laffen.

IV. Beide Rirden in berden Städten Bafelin Bfarren verordnet find.

Wir finden in den Siftorits, daß die überfchwengliche Menge der Rirchen, erft nachdem die Alofter angefangen, aufgerichtet worden, die aber nirgends zu mehr Augen abwesen find als daß die gemeinen Chriften von einander getheilt, die Airchengebäude, sammt deren Muffiggangern, mit schweren Koften unterhalten wurden; wozu noch tam, das unter den Preditanten leicht Uneinigkeit und Spaltung ete

¹⁾ Gemöhnliche Lebrer oder Professoren.

muchsen. Darum fand es viel beffer, ba nicht so viele Rir. chen, aber viele fromme Chriften maren. Damit mir bann. unfer Bolf , fo viel Gott Gnade verleibet , defto mebr infammen gieben, dagu die Berfundung des gottlichen Bortes. befto reiner und einiger bebalten mogen, baben wir georde: net, daß nun funftige in der mehrern Stadt Bafel, nicht. mehr als drep Bfarren (Rirchfprengel, paroisses) fenn fol. len, in welchen man, lang der nachfolgenden Ordnung, das göttliche Bort verfünden, und die beiligen Saframente der Taufe und bes herrn Rachtmabls bandreichen (abministriren) wird, nabmlich, unfrer lieben Frau Munfter, St.; Leonbard und St. Beters Rirchen. Und dennoch bas Munfter, fo bievor die Mutter Rirche genannt worden, den Rirchgenoffen, bie ju St. Martin, St. Alban und St. Ulrich geordnet gewesen, trefflich mobl gelegen ift, so baben wir die erfigenannten St. Martins, St. Albans und St. Ulrichs Bfarren in das Münfter gelegt. Darum follen diefe Rirchgenoffen fünftigsbin das Mfinfter als ibre Bfarre ertennen. Und werden aber nicht besto minder St. Martins, St. Albans und St. Ulrichs Bfarren, jede ihren eigenen Diacon, fo am Aprita a das frube Gebeth balte, und die Rranten, wie nachfolgt , beimfuche, baben. Sonft mas ju St. Leonhard verordnet ift, besaleichen ju St. Beter, baben foll es bleiben , boch das St. Johannes Rirchfviel foll fünftias auch in St. Beters Bfarre geboren. Die fleine Stadt bat feine Bfarre ju St. Theodoren ; woben wir es bleiben laffen.

Und da mir durch die Erfahrung erlernet baben, daß nicht wenig Schaden deshalben erwachsen, daß sich die Pfarrfinder entweder ihrer Pfarrer schämen, oder sie aus Böswilligkeit verächtlich verlassen, und sich der Wintel- und Feldpredigten annehmen, womit sie in neue erschreckliche Sekten, auch vielerlen Irrungen eingeführt worden; so will und gefallen, dem mit Gottes hulfe vorzusenn, daß sich die Kirchgenossen zum wenigsten am Sonntag, jeder in seiner Pfarre, das göttliche Wort zu bören sich schieden und för-

698 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

dern, damit die Pfarrgenossen unter sich selbst, auch ihrm hirten bekannt, evangelische Strafe und Bann desto sichere gehalten werden mögen. Daben wollen wir Niemanden sein Conscienz verstrickt, noch christliche Frenheit genommen, sondern unabgeschlagen haben, falls sich fügen sollte, daß ein anderer Pfarrer mehr Gnade hätte, das göttliche Wort vorzutragen, daß man denselben, in denntlichen Kirchen, aber sonst ganz keine Winkelpredigte, wohl hören möge. Doch, daß die Kirchgenossen, um der Liebe willen, nm Nergernif zu vermeiden, sich den est zu Zeiten, und sie Gnade haben, in ihren Pfarren, in Empfahung der Sakramente mit gemeiner Kirche vereinbaren.

V. Bon ben Dienern der Rirche.

In die obgenannten Pfarren, sammt den Rirchrin en auf dem Bande, werden wir, je nach Gelegenbeit, Lentpriefter, Predifanten, Diacone, und Safrifien, so der Rirche dienen sollen, verordnen.

VI. Des Lentpriefters Mmt. 1)

Es follen die Leutpriefter bier ju Stadt das geiffliche Wort, ju bi eniden bestimmter Zeit, aber die Landpfartet

¹⁾ Das Wort Leutpriester kommt, nach verderbter Ansfprache, von locum tenens presbyter, Priester der eine Stelle vertritt. Sie sind aber mit den Raplanen darin verschieden, daß sie die ganze Seelsorge versaben. Die Stifte, Abten, Riöster, welchen Pfarrenen einverleibet wurden, gleichwie gewisse weltliche Fürsten und herren, die Zehnten besassen, mußten dagegen Priester ansiellen, die das Predigtamt, die Austheilung der Saframente, die Beichte, die Seelsorge, in Folge der Ordination, versehen konnten. So war im Münster ein

IX. Kap. Allg. Berord, über die Reformation. 699 alle Wochen jum wenigsten zwenmal zu predigen verbunden fenn.

Leutpriefter, der die Stelle des Ravitels, mo nicht des Bischofs , vertrat. So ju St. Beter , fatt des Brobftes oder Chorftifts; fo au St. Leonbard, fatt des Briors und Chorstifts; fo au St. Theodor für bas Domfavitel, oder eigentlicher für ben Domprobit; fo ju St. Alban, für das dortige Rlofter. Chenfo finden wir aufm Lande Leutpriefter au Benten , Rilchberg , Läufelfingen , Lieftal, Maifprach, Rieben, Rothenflube, Rümlingen, Siffach, Binterfingen. Ja, in ber Stadt murde fogar bet Briefter ben St. Ulrich, und ber ben St. Martin, auch Lentpriefter genannt: erfterer, wegen bes Domfapitels, und letterer meil die Rirche au St. Martin mit bem Rlofter St, Alban einft einverleibet murbe. Run wird man fragen, marum ber einzige Bfarrer ju Lieftal ben Titel eines Leutpriefters benbebalten babe. Es mar Machabmung von Seiten der Lieftaler. Da die Sauptfadt, alle Bfarrgenoffen unter vier Bfarrer, Die Leutpriefter biefen, und noch baju helfer batten, wie ber ibrige , gebracht batte , fo faben fie biefe Benennung als ehrenhaft an. In ber Folge wurden gwar, die ber Stadt nicht mehr Leutpriefter fonbern Pastores, Pfartberren , Sauptpfarrer ber Gemeinde genannt. forgten aber mobl bafür, baf ber Beiftliche eines Stadt. chens fich nicht zu einem bobern Titel binauf fcmange. -Seit bem dieses geschrieben morben, erschien die Beschichte ber Abten St. Gallen von Sn. von Arg. Man findet im erften Theil (p. 469) folgendes. " So tam es, baf die beffern Bfrunden immer in den Sanden vornebmer Berren blieben, und bag oft einer viele Bfartpfründen augleich befaß, aber teine verfab, fondern felbe burch Bifarien beforgen ließ, denen er ju ihrem Unterbatte ein gemiffes auswarf. Rudolf von Rischach war

700 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

Item, es follen die Lentpriefter zu Stadt und Land allezeit bereit senn, ihre Lehre und Lebenswandel mit den göttlichen Worte, allen benen, die es mit chriftlicher Zucht begehren, Bescheid und Rath zu geben.

Die Leutpriefter follen, ob etwan Mangel an den Dia. conibus, die Saframente bandreichen, Die Rranten beimfuchen, fie mit bem göttlichen Borte troften, und fonderlich auf alle ibre Seerde, bamit Riemand in öffentlichen Laftern geduldet, auch daß nicht nene Errfale einreiffen, ein trenes Auffeben baben, bagu ber Jugend nicht vergeffen, fonden Diefelbe in Gottesfurcht und driftlider Rucht auferzieben. Desbalb fruchtbar fenn, daß die Leutpriefter die jungen Rinber, so von fieben Jahren bis in bas vierzehnte Rabr m. gefähr alt find, alle Sabre viermal vor fich und ihren Diacon in die Rirche. öffentlich berufen und befragen, ob fie betben fonnen, auch ob fie die Bebote des Berrn miffen, und bemnach fie im Blanben und in ber Liebe au Gott twaenblich unterweisen. Daber follen die Jungen , fo vorbin die Gaframente nie empfangen, und jest bes herrn Rachtmabl nebmen wollen, durch die Leutpriefter ober Diacone, in der öffentlichen Rirche unterrichtet werden, mas fie von ben Gaframenten balten.

Und falls fich nach bem Gefallen Gottes, gutragen follte, daß etwan ein chriftlicher Bruder oder Schwefter ans diefem Jammerthal berufen würde, und man deren Gedachniß zu haben begehrte, da foll ein Leutpriefter bereit fenn,

su gleicher Zeit an fünf Orten Pfarrer. Diesen Bilarien gab man darum den Namen Lütpriester. Da
sich bingegen die adelichen Pfarrer Rilchherren,
Rectores, oder gar Rirchmener zu nennen anstengen,
Das Bestellen solcher Bikarien konnte kein Aufsehen erregen, weil die Stifter und Rlöster schan lange ihre
einverleihten Pfarrenen durch solche besorgen ließen." —

IX. Kap. Allg. Berord. über die Reformation. 701

folches Gedächtniß, an ftatt der Folge, 1) unter der Tagpredigt, mit einer göttlichen tröftlichen Bermahnung zu begehen.

Es sollen auch die Leutpriester zu Stadt und Land bes herrn Nachtmahl halten, wie nachfolgends bescheiben ist.

VII. Bas die Diacone pflichtig.

Den Diaconen wird zugehören das frühe Gebeth zu halten. Dazu einen Leutpriester, falls er frant, oder in brüderlichen nothwendigen Geschäften begriffen wäre, mit dem predigen zu versehen, die Rinder zu taufen, die Sheleute einzusegnen, die Kranken heimzusuchen, mit dem Wort Gottes zu trösten, und in des Herrn Nachtmahl dem Leutpriester behülstich zu senn.

VIII. Wie fich die Subdiacon, das find Sacriften 2) halten follen.

Die Subdiacone sollen, nach Befehl der Leutpriester läuten, mas zu des herrn Nachtmahl gehört verschaffen, dem Leutpriester und Diacon, in den Airchengeschäften beholfen und gehorsam seyn. Dazu die Rirchen säubern, öffnen und beschließen.

Es follen auch die Leutpriester, Diacone und Subdiacone der driftlichen Gemeinde, mit Sandreichung der Sakramente, Einsegnung der Eben, Heimsuchung der Aranken, und auf die Tage des Gedächtnisses der Abgestorbenen, gutwillig dienen, und ganz keine Belohnung von ihnen (Ge-

²⁾ Folge, Leichenbegangnif.

^{*)} Zest Siegriften, fonft in Deutschland Rufter.

702 XIV. Beriode. Zeiten ber Reformation.

meindsgenoffen) begebren noch nehmen. Dagegen wollt wir, ihrer jedem nach Gelegenbeit feines Amts, mit ziemlicher Competenz Borfebung thun, damit fie ihrer Aemin answarten mögen.

IX. Bon gemeiner Priefterfchaft. 1)

Die übrige Briefterschaft in unfrer Stadt Bafel, fol fich ehrsamlich und unargerlich balten, die Tagpredigten in Manfter, fammt ben Letgen (Lectionen) in der beiligen Schrift fleifig boren. Und falls wir etliche von ihnen, am Aussvendung bes Almofens verordnen würden, follen fie fic quemilliq baju finden laffen. Anch fonft mit uns und gemeiner Bürgerichaft, fich bürgerlich und freundlich balten. Dav an den Unwillen, der fich amifchen ibnen pornaber and tragen, ganglich abstellen, vergeben und nachlaffen, und id feiner andern Sachen annehmen, als folder die ihnen be foblen werden; und insonderbeit der abgestellten Ceremonia und Migbranche, der Meffen, des Kirchengepranges u. f. w. Denn, mer unfre Unterthanen, beimlich ober öffentlich w tem abführen murde, fo mir, nach Anmeifung gottliche Schrift, aus driftlichem Gifer, Gott zu Lob und Chre, und und unfern Unterthanen ju Gutem, nub jur Boblfabrt ufrer Scelen, angefeben baben; auf die alten Bemobi beiten, Ceremonien, Meffe und dergleichen, als wenn folche wieder aufgerichtet merben follten, (melches doch, fe lang uns Gott feine Gnabe und das Leben verleibet, nicht gescheben wird) verwöhnen, unterrichten, und fich demit

¹⁾ Diefer Artifel betrifft die fatholischen Priefter und ik Rlofterleute, die hier geblieben waren, und theils die neue Lehre angenommen hatten, theils nicht, theils verbächtig waren.

IX. Kap. Alla. Verord. über die Reformation. 703

unster driftlichen Religion zu widern (widerseben) auffitstete; oder auch die abgestellten Messen, beimlich in Säusern halten, und die Sakramente nach pähflicher Ordnung austheilen würde: die alle wollen wir ihrer Pfründen 1) entseben, und dazu, sie nach Gestalt der Sachen, strafen. Des wisse sich menklich zu halten, und vor Schaden zu bewahren.

A. Bom Brauch der Sakramente, und erftlich von der Taufe.

Demnach das Sakrament der Taufe vornaher ben und Deutschen, in lateinischer Sprache gehandreicht, auch nach menschlicher Einsähung Salz, Speichel, Rerzen, Dehl und anderes daben gebraucht worden, welches aber von Ehristo nicht befohlen worden, will und gefallen, die fremde Sprache, darab der unverständige 2) Juhörer in nichts erbauet wird, sammt vorgemelbten menschlichen Jusäpen, in Handreichung der Taufe abzusiellen. Deshalben wollen wir, daß diese Bezeugung in unstrer Stadt und Landschaft, in verständiger deutscher Sprache geschehe, wie es denn eine gute Zeit her ben und gebräuchlich ist, und die ansgegangene Berordnung ausweiset, die alle Leutpriester und Diacone haben sollen.

XI. Bas von der Taufe und Rindertaufe in balten fen.

Die Taufe ift ein Gebeimnif, von wegen, daß uns darin die gnadenreiche Wirfung des Leidens Chrifti vornehm-

¹⁾ Darunter murden die Leibrenten verftanden, mit melichen man fie ausgewiesen hatte.

²⁾ Der diese Sprache nicht verftebet.

704 XIV. Periode Beiten der Reformation.

lich bedeutet wird. Denn, gleichwie die leibliche Unreinie teit durch das Baffer abgewaschen wird, also find alle Su len, Die durch die anadenreiche Ermablung Gottes, ich harmbergigen Baters, in bas. Buch ber Lebendigen eingeschrit ben find, 1) allein um des Berdienftes Chrifti willen, burd ben beiligen Beift innerlich von aller Unreiniafeit erlediet und abgewaschen. Und fo es benn eine Babrbeit ift, bif Die jungen Rindlein, wiewohl nicht von ihrer felbit Bered tiafeit, noch Unschuld wegen, dieweil fie alle in ber lieber tretung Abe (Abam,) Rinder bes Borns geboren morden, fondern von wegen bes vergoffenen Bluts Chrifti, unfer einzigen Beilandes, welches gleichwie für die Alten, ale auch für die Rindl-in geschehen ift, bes Reiches Gottel, mie uns die Schrift Aundschaft gibt, fabig find. So ift d billiger als billig, daß gleichwie die Alten, also auch bie innaen Rinder, jur Bedentung der innerlichen Abmafchung, mit der außerlichen Taufe, in die Rabl der Chriften eines fcbrieben, und ibnen bas Reichen ibrer Erlöfung nicht verfaat merbe.

Es war den Kindern Fraels von Gott geboten, das sie ihre achttägige Kindlein beschneiden sollten. Run fam es Riemand läugnen, daß an Statt der Beschneidung die Tause eingesetzt worden, wiewohl die Zeit der Tause, von Sprifto, mit ausgedrücken Worten, nicht bestimmt ift, sondern christlicher Frenheit und Liebe ergäben (überlassen) wird. Dieweil nun die Tause und die Beschneidung Bundes.

¹⁾ Die Folgen des Falls Adams, werden hier in aller ihrer Strenge ausgedruckt. Doch schrieb Zwingli nickt so: "Die Erbsünde sen eigentlich keine Sünde, sondern eine erbliche Berderbniß, eine erbliche Krankheit." Beausodre, Hist. de sa reformation. T. III. p. 261. beruft sich auf ein Wort des Zwingli, vom 15. November 1523.

1X. Rap. Alla. Verord. Aber die Reformation. 705

zeichen der Gnade Gottes find, mit mas Rugen (Bug Rechtens) wollen benn die irrigen Geifter, die man Bicbertäufer nennet, ben Chriffen Rindern das Reichen driftlicher Biedergeburt verfagen? Sollen benn der Cbriften Rinder Bott niebt fo angenehm fenn, bag ibnen, wie die Beschneidung den Rindern Abrabams, die Taufe nicht gegonnet fenn follte. Ach nein 1), fie baben fich des chriftlichen Reichens, nicht minder als die Rinder Abrabams bet Beschneibung, ju gebranchen. 2) Und irret nicht, mas Die Biebertaufer fprechen, bag man auf Diefe Beife, Die Anablein allein, und nicht die Tochterlein taufen mufte, weil jene allein beschnitten murben. Denn, es ift ben bent Christen nicht, wie im alten Gefen ber Unterschied bes Beis bes und des Mannes, fondern find wir alle Christen, indem Beib und Mann, berr und Anecht ein Ding, und besbale ben die Töchterlein die Taufe anzunehmen, nicht ausgefcbloken; 3)

Aus dem Allen ift unfer ernftlicher Befehl, Bille und Meinung, daß alle junge Rinder, in unfrer Stadt und

^{3.)} Zweifelsobne wird die Commission der XXger ein Gutachten von den Reformatoren über verschiedene Glandbensartifel begehrt haben, welches die Weitläufigkeit diese Abschnitts, und der Ausruf Ach, nein; zu bestätigen scheinen.

²⁾ Sich einer Sache gebrauchen, flatt, von einer Sache Gebrauch machen, ober, fich derfelben ben bedienen, war damals eine febr gewöhnliche Wortfügung. Im Grunde ift sie bott unschicklich: die Kinder sind ben ber Taufe paffin.

⁹⁾ Diese Widerlegung der Einwendung der Wiebertaufer tonnte deutlicher fenn. Wir verfteben fie nicht.

706 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation,

Landschaft fünftigs, wie bisber gescheben, um Erhaltung christlicher Liebe und Ginigkeit, ohne einen mit Gefährden verfnüpften Berzug, getauft, und durch das ängerliche Sad der Wiedergeburt, an die christliche Religion ergeben werden (geweibet werden,) damit der Berzug der Tanse, unsern Rächsten nicht ärgerlich werde, und zur Berlehung brüderlicher Liebe und Einigkeit, die uns Christus so bod empfohlen hat, dienen möchte.

Wir wollen auch, daß alle die so in ihrer Jugend getanft worden sind, sich dessen sättigen, und sich weiter nicht mehr tausen lassen, aber mit allem Ernst darnach freben, daß sie in Erneuerung des Lebens, die innerliche Tause erlangen, so da geschieht im Geift und vor göttlicher Licke (vor Liebe zu Gott) durch die Barmberzigkeit Gottes.

XII. Bom Bruch (Gebrauch) des herrn Racht mabls.

Des herrn Nachtmabl ift von Chrifto eingesett wetben, sein beiliges Leiden mit Dankbarkeit zu betrachten und werfünden, auch chriftliche Liebe und Ginigkeit, wie et Gliebern eines Leibes gebührt, ju bezeugen. 1)

¹⁾ Da fieht man die Lehre unfrer Bürger über das heilige Nachtmahl, in seiner ursprünglichen Sinfachbeit. Noch nichts von einem mystischen Sinn, wie Theodor Zwinger und andere sich ausdrucken; nichts von einer geistigen Gegenwart des Leibes; nichts von einem wirlichen Kauen oder Essen (manducatio) mit dem Munde der Seele; nichts von der Behanptung, daß dieser Mund der Seele der Glaube sey.

IX. Kap. Mig. Berord. über die Reformation. 707

Diefes Nachtmabl ift fcmerlich gemifibraucht morben. in bem, baf man bas @ cda chtnif hes großen Gefchenfs des Leidens Chrifti für ein Do.fer: und die gemeine Dant. fagung, ein Bert ber Benngtbung für Die Gunde, wider die Babrbeit abttlicher Schrift, ausgegeben: ein Def, spfet daraus gemachte die Guttbat Des Leibens Chrifti, nicht nur weil fie in fremder Sprache bebandelt, verschwiegen, fonbern iff bas Berbienft bes Leibens Chrifti, fo viel es an den Mefivrieftern gewesen, größlich geschmälert worden. Denn, falls fie mit ihren eigenen Berfen, wie fie ansgeben, für die Gunde genng toun Winnten, fo mare Ebrifius nicht bas Lammlein Gottes , bas ba binnimme bie Sunde ber Belt : er mare tein ganter Eriofer; und, wie die Schrift fagt, er mare vergeblich geftorben. Go ift er einmal geopfert mor. ben , und flirbt fünftigebin nicht mehr. Als wenn die Schrift fagte: Da Christus das Bert feiner Sendung, indem, bak er Gott, unferm bimmlifchen Batet, au einem brennenden, immer und emig mabrenden Opfet, am Stamm bes Rreuges, jur Bezahlung unfrer Gunden, einmal aufgeopfert morben, vollbracht batte, ba ift er geftorben: ba er aber nun auferfanden, gen Simmel gefahren, ju ber Rechten bes Baters fibet, fo flirbt er nicht mebr; barum wird er auch weiter nicht mebr geopfert. Und mangelt und armen Sundern bennoch nichts, denn fein einziges Opfer mabrt in dem Angeficht Gottes in Ewigfeit. D lieben Freunde; welch chriftliches berg mag boch feben, 1) baf Chriffus fein hert und eingiger Beiland fo boch geschmabt werde, baf et nicht ein ganger Erlofer fen, fondern erft die Meforiefter, mit dem Unluft ibrer Berfe, fich an die Statt Chrifti feben, ben bimmlifchen Bater für bie Gaude ber Belt ju verfobnen vermeinen, welches boch

¹⁾ hier gilt die nämliche Bemerfung die weiter oben, bemmistuf Ach nein gemacht worden ift.

708 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

eine große Lästerung und Verführung ift. So ift Spriftus ein mal (fagt die Schrift) in die hande der Sünder gegeben, aber fünftigshin wird er den Sündern nicht mehr übergeben werden, soudern er wird die Sünder richten und strafen.

Es ift mit diesen schrecklichen Sachen nicht genng gewesen, sondern auch durch das Mesopser, womit die Einsahn,
gen Christi, in alse Wege verkehrt, die Gemeinschaft der beiligen Saframente des Leibes und Blutes Christi, so die Prie fer mit ihren christlichen Mitbrüdern gebrochen und ausgetheilt haben sollten abgestellt, die Bezeugung christlicher Liebe verachtet. Und so aber das geschehen, damit der Mes sen, und darnach der Stiftungen, und Niesungen viele würden, ist es desse erschrecklicher, daß um des Geizes willen, die beilige Einsehung Christi, sogar verkehrt und misstraucht worden.

Da wir nun, die und bergleichen Gräuel in ber Meffe erfunden, und baf die, wie fie eine gute geither gebraucht, mit Gott nicht besteben tonnen, aus beiliger Schrift erlernt, fo baben wir, in dem Ramen unfers herrn Seft Chrifti, die abaöttischen Miffbrauche der Meffe, womit die Ginfegung und bas Leiden Chrifti geschmäbet wird, in unfrer Stadt und Landichaft abgetban, und verordnet, daß nun fünftigs, in unfrer Stadt und Landichaft des herrn Nachtmabl nach der Einsebung Chrifti, jum Gedachtnif feines beiligen Leidens, mit großer Dantfagung, und Bereinbarung in chrifficer Liebe, wie es Gliedern eines Leibes gebührt, in verftandlider deutscher Sprache, gehalten werde. Damit aber biefe Dinge, wie billig geschieht, mit großem Ernft bebandelt, follen fich die Mitgenoffen des herrn Nachtmable, ebe fit aum Tifch bes beren geben, wohl bewähren (prifen) und mit 1) . . . Bfalmen, allgemeinem Gebeth für alles Anliegen

¹⁾ Stehet, "unnd mit vor gonder Offenen fculd, Pfalmen.", Bermuthlich foll es bedeuten: " und mit vor

IX. Kap. Allg. Berord. über die Reformation. 709

der Kirche, mit einer Lection (Borlefung) aus der heilie gen Schrift von dem Leiden Christi dazu bereiten; und demnach mit turzer Vermahnung und Verkündung der Worte des Serrn Nachtmabls, so man das heilige Bater un ser gebesthet, 1) mit andächtiger und züchtiger Empfahung der heis ligen Saframente 2) des herrn Nachtmabls in großer Dantsfagung vollenden.

hier in diesem Nachtmabl ift nothig, dazu unser Wille und ernstliche Meinung, daß der Bann nach christlicher Ordnung gehraucht werde. Aber, anderer Sachen halben 3) Niemand freventlich geurtheilt, und allein die verbannt wer-

hergehender Bekenntniß der Sünden, mit Pfalmen, n. f. w." Allein, es kann die Meinung nicht haben, daß diese Bekenntniß weder heimlich im Beichtstuhl, noth diffentlich von Seiten des Sünders in der Kirche geschah, sondern, daß der Prediger, im Namen aller Communitanten, eine allgemeine Bekenntniß ihres sündenhaften Zustandes ablegte.

¹⁾ Man sagte folglich noch Bater un fer, und nicht Unfer Bater. Ob nachber die Veränderung gescheben ift, weil Un fer Bater besser deutsch sen, als Bater un fer, oder weil man jeden Anlaß gern ergriff, um sich von den Luiberanern ju unterscheiden, finde ich nicht aufgezeichnet.

²⁾ Im Plural, um auf die benden Gestalten zu deuten. Das Brod ift das Saframent oder Erinnerungszeichen des Leibes, und der Wein, das Saframent oder Erinnerungszeichen des Blutes.

³⁾ Deutung auf die Exfommunitationen, oder Bannftralen ber Pabfte nud Bischöfe.

mu ф uu ſa

I

1

Ħ

por uns, oder vor anderer Ebrbarfeit (Beborde) mit Rundschaft befinden wurde, daß folche gu ben Memten, fie verwalten , untauglich find; dann follen angeregte ! mingtores von einem ebrfamen Rath, je nach Geleun ibres Berichuldens, geftraft werden.

III. Bon denen fo die beilige Schrift ordenti lefen merben.

Damit aber befto geschicktere Diener bes Bortes, ber Rirche Chrifti befunden merden, wollen mir amen Orinarios 1) verordnen, um die beilige Schrift gu lefen, w eine im neuen , und der andere im alten Teffament , ein In um den andern; welche Lectiones alle Briefter und Orden leute, Mannspersonen, ben und von uns verpfründete, u unfrer Stadt ju bbren verbunden fenn follen, ben eine Been fo wir darauf fegen werben; bamit wir jederzeit, wenn Mangel an Dienern bes Wortes befunden wird, fel chen von ibnen erfeben fonnen.

Und falls fich fügte, daß wir diese Ordinarios an Etaminatoren, oder auch ju Berborern der Chebandel verorbutt murden, follen fie fich darin geborfamlich finden laffen.

IV. Belde Rirden in benden Städten Bafel an Bfarren verordnet find.

Bir finden in den Siftoriis, baf die überfchwengliche Menge ber Rirchen, erft nachdem bie Alofter angefangen, aufgerichtet morden , bie aber nirgends ju mehr Rugen gewefen find als daß die gemeinen Chriften von einander getheilt, die Rirchengebäude, fammt beren Muffiggangern, mit fcmeren Roften unterhalten murden; mogu noch tam, baf unter ben Predifanten leicht Uneinigkeit und Spaltung er-

¹⁾ Gewöhnliche Lehrer oder Brofefforen.

X. Kap. Allg. Verord, über die Reformation. 697

habsen. Darum stand es viel beffer, da nicht fo viele Rir-Ben, aber viele fromme Christen maren. Damit mir bann. mfer Bolf , fo viel Gott Bnabe verleibet , befto mebr anmmen gieben, bagy die Berfundung des gottlichen Wortes. efto reiner und einiger bebalten mogen, baben wir georde tet, daß nun fünftige in der mehrern Stadt Bafel, nicht. mehr als dren Bfarren (Rirchfprengel, paroisses) fenn fol. len, in welchen man, laut ber nachfolgenben Ordnung, bas göttliche Wort verfünden, und die beiligen Saframente der Taufe und bes beren Rachtmabls bandreichen (administriwen) wird, nabmlich, unfrer lieben Krau Münfter, St.: b Leonbard und St. Beters Rirchen. Und dennoch das Mun-" fer, fo bievor die Mutter Rirche genannt morden, den Rircht genoffen , die ju St. Martin , St. Alban und St. Ulrich p geordnet gemefen, trefflich mobl gelegen ift, fo baben mir Die erffgenannten St. Martins, St. Albans und St. Ulrichs & Bfarren in das Münfter gelegt. Darum follen biefe Rirchgenoffen fünftigsbin bas Mfinfter als ibre Bfarre erfennen. Und werden aber nicht besto minder St. Martins, St. Albans und St. Ulrichs Pfarren, jede ihren eigenen Diacon, fo am Apria a bas frube Webeth balte, und die Rranten, wie nachfolgt , beimfuche, baben. Sonft mas ju St. Leonbard verordnet ift, besaleichen zu St. Beter, daben foll es bleiben, doch das St. Johannes Rirchfpiel foll fünftigs auch in St. Beters Bfarre geboren. Die fleine Stadt bat feine Pfarre ju St. Theodoren ; moben mir es bleiben laffen.

Und da mir durch die Erfahrung erlernet baben, daß nicht wenig Schaden beshalben erwachsen, daß sich die Pfarrfinder entweder ihrer Pfarrer schämen, oder sie aus Böswilligkeit verächtlich verlassen, und sich der Wintel- und Feldpredigten annehmen, womit sie in nene erschreckliche Sekten, auch vielerlen Frungen eingeführt worden; so will und gefallen, dem mit Gottes hulfe vorzusenn, daß sich die Kirchgenossen zum wenigsten am Sonntag, jeder in seiner Pfarre, das göttliche Wort zu bören sich schieden und för-

698 XIV. Beriobe. Zeiten ber Reformation.

dern, damit die Pfarrgenossen unter sich selbst, auch ihrem hirten bekannt, evangelische Strase und Bann desso sicherer gehalten werden mögen. Daben wollen wir Riemanden sein Conscienz verstrickt, noch christliche Frenheit genommen, sondern unabgeschlagen haben, falls sich fügen sollte, daß ein anderer Pfarrer mehr Gnade hätte, das göttliche Wort vorzutragen, daß man denselben, in öffentlichen Kirchen, aber sonst ganz keine Winkelpredigte, wohl hören möge. Doch, daß die Kirchgenossen, um der Liebe willen, um Uergernif zu vermeiden, sich den est zu Zeiten, und sie Gnade haben, in ihren Pfarren, in Empfahung der Sakramente mit gemeiner Kirche vereinbaren.

V. Bon ben Dienern ber Rirde.

In die obgenannten Pfarren, sammt den Rirchorinen auf dem Lande, werden wir, je nach Gelegenheit, Leutpriefter, Predikanten, Diacone, und Sakriften, so der Rirche dienen follen, verordnen.

VI. Des Leutpriefters Mmt. 1)

Es follen die Leutpriefter bier gu Stadt das geiffliche Wort, ju bieniden bestimmter Beit, aber die Landpfarrer

Das Wort Leutpriefter kommt, nach verderbter Aussprache, von locum tenens presbyter, Priefter der eine Stelle vertritt. Sie sind aber mit den Kaplanen darin verschieden, daß sie die ganze Seelsorge versahen. Die Stifte, Abten, Riöster, welchen Pfarrenen einverleibet wurden, gleichwie gewisse weltliche Fürsten und herren, die Zehnten besaßen, mußten dagegen Priester anssellen, die das Predigtamt, die Austheilung der Satramente, die Beichte, die Seelsorge, in Folge der Ordination, versehen konnten. So war im Münster ein

IX. Rap. Allg. Berord. über die Reformation. 713 mand aus diefer Zeit diefes Jammerthals 1) ju den Freuden

¹⁾ Diese Art sich das irrdische Leben als ein Jammerthal vorzustellen, berrichte ben vielen in den vorigen Sabrbunderten. Sie ift aber im allgemeinen ungegrundet, schadlich und pflichtwidrig gegen Gott. - Ungegrun-Det foll fie jedermanu vortommen, der die jabllofen Bunder und Schäpe der Matur am himmel und auf Erden , die mannigfaltigen Erfindungen der Runfte , den reichen Borrath an wiffenschaftlichen Renntniffen, und die Empfanglichfeit ber Sinne, des Beiftes und bes Bergens für taufend und taufend Gattungen von Genug, in Betrachtung giebt. Biele Rlagen entfteben über Sachen die nur verdiente Rolgen ber Unmäßigfeit find; andere über unbefriedigte Sabfucht, Gitelfeit, Stolg. -Rene Lebre ift amentens Schablich. Sie erzeugt Unzufriedenheit, Mifmuth, Furchtsamfeit, Schwermuth und Schwärmeren. Sie labmt bie phyfischen Rrafte, und dadurch nach und nach die Araft des Widerftandes, oder auch der Geduld. - Endlich ift fie pflichtwidig gegen Gott, der fatt Dantbarfeit für alles mas er jur Bericonerung des Lebens ichuf, nur Seufzer, Murren, Webflagen, Sammer und bochftens eine erawungene Ergebung empfängt. Der Schöpfer bestreuete, aus ber Rulle feiner Gute, Die irrdifche Laufbabn mit Blumen; und wir wollen in denfelben nur Dornen, Stacheln und verborgenes Gift erbliden. - Das einzige, fo man jugeben tonnte, betrift bas Leid über bas Abfterben geliebter Berfonen. Allein, menn die Ebranen ber Trauer einige Beit ibren freven Lauf gebabt baben, fo lindert fich allmäblich im betrübten Bergen, nach ber weisen Anordnung der Borfebung, der Schmerg; und ber Gebante an die Unfterblichfeit gewährt Eroft, und beilet frub oder fpat die geschlagene Bunde.

712 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

des herrn Nachtmahl fo lange ausschlieffen, bis fie ihr ben gebeffert, und dieß mit neuer Unschuld kund gen haben 1) Und wer in einer Kirche, von öffentlicher L wegen, verbannet worden, foll auch in den andern Kil von des herrn Nachtmahl abgetrieben werden.

Des herrn Nachtmabl foll in unfrer Stadt und & schaft Basel, zum Jahre gemeinlich in allen Pfarren, t mal, nämlich zu Oftern, Pfingsten und auf Weibnacht, bier in der Stadt, alle Sonntage von einer Pfarre zu andern, auf daß man alle Sonntage das Nachtmahl sit und ein jeder die Liebe auch in andern Pfarren bezeug und Ehristo der großen Gutthat Dant sagen möge, geha werden.

Es follen auch die Pfarrer aufm Lande, au ben genannten bren Feften, alle bren, vier ober fünf Boi bum wenigften einmal, wo fie Communitanien baben, herrn Nachtmabl mit großer Andacht und Dankbarkeit halte

XII. Bon Seimfuchung ber Aranten.

Diese Barmbergigfeit ift von Gott besonders gebon barum follen die Leutpriefter und Diacone die Aranten i großem Ernft und Gedult beimsuchen, die Aranten mit d Bort Gottes treulich tröften. Und wo die Aranten des hei Rachtmal begehrten, ihnen das mittheilen. Wenn auch

im allgemeinen, aber nicht bestimmt: Durch Zengm beweifen, bag man wie neu geboren, und obne Schn micder geworden fep.

IX. Rap. Allg. Berord. über die Reformation. 713 mand aus diefer Zeit diefes Jammerthals 1) ju den Freuden

¹⁾ Diese Art sich das irrdische Leben als ein Jammerthal vorzustellen, berrschte ben vielen in den vorigen Rabrbunderten. Sie ift aber im allgemeinen ungegrundet, schadlich und pflichtwidrig gegen Gott. - Ungegrun-Det foll fie jedermanu vortommen, der die jabllofen Bunder und Schäpe ber Matur am himmel und auf Erden , die mannigfaltigen Erfindungen der Runfte , ben reichen Borrath an wiffenschaftlichen Renntniffen, und die Empfanglichfeit ber Sinne, des Beiftes und des Bergens für taufend und taufend Gattungen von Genug, in Betrachtung giebt. Biele Rlagen entfleben über Sachen die nur verdiente Folgen der Unmäßigfeit find; andere über unbefriedigte Sabsucht, Gitelfeit, Stolg. -Rene Lebre ift amentens Schablich. Gie erzeugt Unaufriedenheit, Mifmuth, Kurchtsamteit, Schwermuth und Schwärmeren. Sie lähmt bie phyfischen Arafte, und badurch nach und nach die Kraft des Biderftandes, oder auch ber Beduld. - Endlich ift fie pflichtwidig gegen Bott, ber ftatt Danfbarfeit für alles mas er gur Berichonerung bes Lebeus ichuf, nur Senfger, Murren, Webklagen, Jammer und bochkens eine erzwungene Ergebung empfängt. Der Schöpfer bestreuete, aus ber Rulle feiner Gute, Die irrdifche Laufbahn mit Blumen; und wir wollen in benfelben nur Dornen, Stacheln und verborgenes Gift erblicen. - Das einzige, fo man jugeben tonnte, betrift bas Leid über bas Abfterben geliebter Berfonen. Allein, menn die Ebranen ber Trauer einige Zeit ihren frepen Lauf gehabt baben, fo lindert fich allmählich im betrübten Bergen, nach der meifen Anordnung der Borfebung, ber Schmerk; und ber Gebante an die Unfterblichfeit gewährt Troft, und beilet frub oder fpat bie geschlagene Bunde.

702 XIV. Beriode. Zeiten ber Reformation.

meindegenoffen) begehren noch nehmen. Dagegen wolld wir, ihrer jedem nach Gelegenheit feines Amts, mit ziemlicher Competenz Borfebung thun, damit fie ihrer Aemin auswarten mögen.

IX. Bon gemeiner Briefterfcaft. 1)

Die übrige Priefterschaft in unfrer Stadt Bafel, foll fich ehrsamlich und unargerlich balten, die Sagpredigten im Münfter, fammt ben Letaen (Lectionen) in der beiliaen Schrift fleißig boren. Und falls wir etliche von ibnen, int Ausspendung des Almosens verordnen würden, follen fie ko autwillig bagu finden laffen. Unch fonft mit uns und gemeiner Bürgerichaft, fich burgerlich und freundlich balten. Datan den Unwillen, der fich awifchen ihnen vornaber auge tragen, ganglich abftellen, vergeben und nachlaffen, und fic feiner andern Sachen annehmen, als solcher die ihnen befoblen werden: und insonderbeit der abgestellten Ceremonies und Mifbrauche, ber Meffen, bes Rirchengepranges u. f. w. Denn, wer unfre Unterthanen, beimlich oder öffentlich von tem abführen murbe, fo wir, nach Anweifung abttlicher Schrift, aus driftlichem Gifer, Gott gu Lob und Gbre, uns und unfern Unterthanen au Gutem, und aur Boblfabrt unfrer Seelen, angefeben baben; auf die alten Gemobnbeiten, Ceremonien, Deffe und dergleichen, als wenn folde wieder aufgerichtet werden follten, (welches doch, is lang uns Gott feine Gnade und das Leben verleibet, nicht gescheben wird) verwöhnen, unterrichten, und fich bamit

¹⁾ Dieser Artikel betrifft die katholischen Priester und die Rlosterleute, die hier geblieben waren, und theils die neue Lehre angenommen hatten, theils nicht, theils verdächtig waren.

IX. Kay. Alla. Verord. über die Reformation. 715

١

wenn es nenne schlägt, gehalten werden. Ben dieser Predigt sollen alle Briefter, die hier verpfründet sind, ben einer Bön zugegen senn, und ohne ebehafte I) Ursachen nicht ausbleiben. Wir haben auch geordnet, daß alle Werktage um die dren nach Mittag, in dem Münster, eine Stunde ungefähr, in der beiligen Schrift ordinaire gelesen, und daß nach Endigung der Lengen (Borlesungen) die ordinair Lectores, dem gemeinen Bolt, sobald das dazu verordnete Glöcksein verläutet, ungefähr auf ein Biertel einer Stunde, dassenige so gelesen worden, mit kurzer trösklicher Bermahnung vortragen, daben auch die Priester verbleiben, und ben einer Strafe, die alle Dinge vollendet, nicht absschen sollen.

XV. Bom ehelichen Stande und wie man in bie Ebe tommen folle.

Bie Gott, unfer himmlischer Bater, den ehelichen Stand selber aufgesett, gebenedenet, und würdig ju halten geboten hat, haben wir geordnet, daß die Seleute, so ordentlich in die She greiffen, 2) es sey an Feper- oder

¹⁾ Das Wort ehehaft, welches fo oft in unsern alten Schriften vorkommt, hat keinen Bezug anf eheliche Berpflichtungen, und bedentet nur fo viel als gultig, gesehlich.

^{*)} Woher die Redensart in die She greifen, fatt, in den Stand der She treten entstanden ift, kann daber kommen, daß die Berlobten vor dem Altar einander die Sände geben. So steht in der Apostel Geschichte (3, 7,) Betrus griff den Lahmen ber der rechten Sand. In dieser Bedeutung bedeutet greif-

716 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

Werktagen, su der Zeit als man das göttliche Wort verkubet, öffentlich eingesegnet, auch durch die Bfarrer oder Die cone, so sie einsegnen, in ein besonderes Buch ordentlich eingeschrieben werden sollen.

Wir wollen auch, daß die, fo fich in die Che begt ben, öffentlich in Benfein bieder Leute, als gum menigften in Gegenwart zwener frommer Manner, bandeln, und ben Stand der Che gufagen. Denn mo Berfonen in Binfeln fo mit einander versprachen, und darnach ber eine Theil land nen wurde, mo feine Rundschaft bargetban, nicht gelun. Darum wiffe Redermann fich zu beforgen, bor Schaden und Schande zu bewahren. Es foll aber niemand bem Anden die Seinen, noch auch die Rinder, unter nachbeftimmtt Rabren, nicht fich felber, obne Gunft, Biffen und Wille Bater, Mutter und Bogte, oder falls fie weder Bater noch Mutter baben, aber ibre Grofiväter und Grofimütter noch leb ten, auch derfelbigen Grofväter und Grofmutter willen, is bie Che verpflichten vermablen, oder bingeben, benn, mer dort übergienge, foll also gestraft merden, bak die Rinder, fo fich felber, obne Billen ihrer Bater oder Mitter, Grof bater oder Grofmutter, unter nachbenannten Sabren, it Die Che vorordnen murden, badurch ibre Bater und Mutter lichgrofväter und grosmutterliche Erbgerechtigfeit verlore baben follen. Es mare benn , daß Bater und Mutter , Groß pater und Grofmutter ihren ungehorfamen Rindern verzeiben, und fie ju Erben bestimmen murden : das foll ben Eltern unbenommen fenn. Aber die Bogtfinder, die fich obne Billen ibrer Bogte unter den nachbestimmten Sabren, felber verbeirathen, die werden wir, je nach Gelegenheit und Bestalt der Sachen, an ihrem But, oder fonft bart fra-

fen weiter nichts als anfaffen, berühren, mit ber hand fühlen.

IX. Rap. Allg. Berord. über die Reformation. 717

fen. 1) Die aber, die zur Vermählung der Kinder oder Bogtkinder verhelfen, die Sachen brittle'n, die Parteyen zusammen fügen, Hülfe, Steuer, Nath und Unterschleif dazu geben, die alle, es senen Weiber oder Männer, wollen wir gefänglich annehmen, in den Wasserthurm legen lassen, und je nach Gestalt der Sache, mit einer weltlichen Schande, oder mit Verbietung des Landes ohne Gnade hart strafen.

Es follen anch die Aeltern und die Bögte, zu ihren Rindern Acht haben, und fie nicht versäumen; denn, wo das nicht geschieht und sich die Rinder um Säumnis ihrer Neltern oder Bögte, nämlich die Anaben, wenn sie vier und zwanzig Jahre alt, und die Töchter, so das zwanzigste Jahr erreicht, sich selber in die She verheirathen und besorgen würden, das soll den Kindern nicht schädlich, noch verweis-lich senn.

Es follen anch die Aeltern und Bögte, so viel möglich verhüten, daß fie ihre Rinder, wider derfelben Willen, nicht in die She zwingen, indem die gezwungenen Shea viel Unraths bringen, Shebruch gebären, und viel Schaden davon erwachsen machen.

In Annehmung aufrichtiger Che foll führohin nicht bindern, daju die augenommene Che nicht gertrennen, weder Brad, Sibichaft, noch andre Sachen, außer denen, die in

¹⁾ hieher geöört folgende allgemeine Bemerkung. Wenn in einem vom Großen Rath bestätigten Geset ein Strafrecht vorbehalten wird, so hat es nicht die Meinung, daß der große Rath dieses Strafrecht ausüben werde. Ben Abfassung des Aufsapes hatte die Kauglen nur den Aleinen Rath im Auge. Ein auffallendes Benspiel biethet uns noch die Ebegerichtsordnung des gegenwärtigen XVIIIten Jahrhunderts dar

706 XIV. Periode. Zeiten der Reformation,

Landschaft fünftigs, wie bisher geschehen, um Schaltung christlicher Liebe und Sinigkeit, ohne einen mit Gefährden verknüpften Berzug, getauft, und durch das änßerliche Bed der Wiedergeburt, an die christliche Religion ergeben werden (geweihet werden,) damit der Verzug der Taufe, unsern Rächsten nicht ärgerlich werde, und zur Verlehung brüderlicher Liebe und Sinigkeit, die und Shriftus so hoch empfohlen hat, dieuen möchte.

Wir wollen auch, daß alle die so in ihrer Jugend getanft worden sind, sich dessen sättigen, und sich weiter nicht mehr tausen lassen, aber mit allem Ernst darnach ftreben, daß sie in Erneuerung des Lebens, die innerliche Tause exlangen, so da geschieht im Geist und vor göttlicher Liebe (vor Liebe zu Gott) durch die Barmberzigkeit Gottes.

XII. Bom Bruch (Gebrauch) Des herrn Racht mabls.

Des herrn Nachtmahl ift von Chrifto eingefent worben, fein heiliges Leiden mit Dankbarkeit zu betrachten und zu verkünden, auch chriftliche Liebe und Einigkeit, wie es Bliebern eines Leibes gebührt, zu bezeugen. 1)

²⁾ Da sieht man die Lehre unfrer Bürger über das heilige Nachtmahl, in seiner ursprünglichen Sinfachheit. Noch nichts von einem mystischen Sinn, wie Theodor Zwinger und andere sich ausbrucken; nichts von einer geistigen Gegenwart des Leibes; nichts von einem wirklichen Kauen oder Essen (manducatio) mit dem Munde der Seele; nichts von der Behanptung, daß dieser Mund der Seele der Glaube sev.

IX. Kap. Allg. Verord. über die Reformation. 719

XVI. Bas eine Che icheiden möge.

Bir baben Reugnif in der beiligen Schrift, baf von Chebruchs megen die Cheleute geschieden merben mogen. Diemeil nun aber bierunter viele Gefährden gebraucht merben fonnten , baben wir geordnet , daß fein Chegemabl , auch von öffentlichen Chebruchs wegen, den andern feinen Chege. mabl eigenen Gewalts verlaffen, ober von fich schlagen moge. Beil boch in eigener Sache niemand fein Selbstrichter fenn folle, fondern foll angeregte Scheidung von Sbebruchs wegen anvor von den Cherichtern, die mir verorduen merden, orbentlich gescheben, und dem unschuldigen Theil, mas er weiter au thun Rug babe, mit Recht ertheilt merden. Denn, falls einer ober eine por folder Scheidung eigenen Gewalts einem andern fünftige Gbe verfprochen ober gegenwärtige Ebe aufagen, und leibliche Benichlafung fdarauf folgen murbe, bas foll gang nicht für eine Che, fondern für einen Chebruch gerechnet, und als ein Chebruch bart geftraft werben. Bie achten und nennen einen öffentlichen Chebruch, barum bie Scheidung gescheben mag, ben To an offener That ergriffen, oder bor dem Chegericht, mit öffentlicher genuesamer Rundichaft, wie recht ift, erfunden und ermiefen murde. Und, so aber dem ebebrecherischen Theil von seiner Uebelthat nichallein feine Urfache au neuer Che au fommen pergonnet, fondern vielmehr die schwere Sunde bart geftraft werden foll, wollen wir bier unten die Strafen, fo die Sbebrecher tragen follen, anzeigen. Was Sachen fich fonft in Scheidung ber Che dergeftalten gutragen, daß der eine Theil von Ratur an ebelichen Werfen untuchtig; item, fo einer bas Leben permurfte, fie nicht ficher vor einander maren, Butbende, Unfinniae, oder, falls einer den andern merlanbt verlaffen mit burntratien; item, ausfähig murben, und bergleiden , barin Riemand von Ungleichbeit ber Sachen fein gewiffes Gefes machen fann, mogen die Cherichter erfahren,

720 XIV. Beriode. Zeiten ber Reformation.

und handeln , wie fie Gott und die Geftalt der Sachen i terweisen.

XVII. Bon ben Cherich tern.

Und so aber ber Sbesachen sich viele und viele zun gen, wollen wir sieben gelehrte, fromme und ehrbare Miner, nämlich zwen von den Leutpriestern in unserer Stat die des göttlichen Wortes berichtet sind, item, drey aus dkleinen und zwen aus unserm großen Rath zu Richtern wordnen; unter denen soll allwegen ein alter Zunstmeiste Obmann oder Richter senn, die Partenen berusen, gebiete versammeln anfragen und solche Gerichtshändel, wie Unothdurft es ersordert, ohne Berzug ausrichten, wie uder Dinge förderlich eine weitere Ordnung mit der hill Göttes ausehen werden. Die Gerichtstage sollen sena Montag und am Donnerstag, und das ein Nachmittag, iden Orten, wohin wir solches Gericht verordnen werden.

Diefe Cherichter follen ein ernftliches Aufleben beb auf die Chelente, alfo, mo amifchen Chelenten, wie bei aum öftern geschiebt, Begante, Spanne und Uneinigfeit a machien, ober fo ein fart Leumben mare, auf Cheleute w öffentlichen oder beimlichen, doch verärgerlichen, gramobn gen Zugangs megen, barab die Nachbaren und andere from Menichen verärgert, und folche Berleumdung mit mebri Rundschaft gennasam erfunden murbe, daß dann die dren w bem fleinen Rath verordneten Cherichter einen aus ibn beimlich mit diesen Berfonen zu bandeln, fie freundlich Doch mit Ernft ju bem erften und andern Dal von folde ibrem Begant, Spannen und Widerwillen ober gramobnifche ärgerlichem Wefen abzufteben marnen laffen. Gefchiebt de fo ift der Sache gebolfen. Wo nicht, dann follen die bemell ten dren herren folche Berfonen jum Neberfl f vor fich ben fen, gutlich, aber boch mit Ernft mit ibnen bandeln, baf f

IX. Kap. Allg. Verord. über die Reformation. 721

ihren Unwillen, der sich oft um kleinfügige Sachen begibt, fallen lassen, tugendlich mit einander leben; oder, so sie von Argwohns wegen beschickt, von ihrem ärgerlichen Wesen abstehen, noch einmal warnen. Und so diese Unterhandlung und Warnung auch nichts belsen würde, dann sollen die Sherichter gemeinsamlich solche Personen vor sich berusen, die Irrthum der Sheleute mit Recht entscheiden. Und nachdem der ärgerlich starte Leumden genugsam erfunden ist, dann sollen die Sherichter die argwöhnigen Personen strafen, dam mit größere Uebelthat vermieden bleibe.

XVIII. Bon Bilbern.

Wir haben in unsern Kirchen gu Stadt und Land teine Bilder, weil sie vormals viele Anreizung zur Abgötteren gegeben, darum sie auch Gott so boch verboten, und alle bie verslucht hat, so Bilder machen. Deshalben wir fünftigshin mit Gottes Sulfe feine Bilder aufrichten lassen, aber ernstlich nachdenten werden, wie wir die armen Dürftigen, so die wahren und lebendigen Bilder Gottes sind, tröstlich versehen mögen.

XIX. Bon Fenertagen.

Wiewohl alle Christen mit böchstem Fleiß bearbeiten sollen, daß sie in Meidung der Laster, Gott, ihren himm-lischen Bater täglich senern, der Sünde absterben, und in Tugenden zunehmen; so will doch nichts desto weniger ettiche Fenertage, auf die man sich in den Airchen zu hörung des göttlichen Worts und gemeinen Gebetes, um Bezengung christlicher Liebe, mit Unterlassung anderer Handarbeit versammeln, zu halten vonnöthen sehn. Und so aber die Biele der Fevertage nicht zu loben ist, so wollen wir fürobin alle die Sonntage, sammt den Fasten der Geburt Christi, der Ostern, der Aussaufer über und der Ringsten zu severn ans

V. Band

712 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

des herrn Rachtmabl so lange ausschlieffen, bis fie ibr Leben gebeffert, und dieß mit neuer Unschuld kund gemacht baben ') Und wer in einer Airche, von öffentlicher Lafter wegen, verbannet worden, soll auch in den andern Airchen von des herrn Rachtmahl abgetrieben werden.

Des herrn Rachtmabl fell in unfrer Stadt und Landschaft Bafel, jum Jahre gemeinlich in allen Pfarren, dremmal, nämlich ju Oftern, Pfinguen und auf Beihnacht, und bier in der Stadt, alle Sonntage von einer Pfarre zu der andern, auf daß man alle Sonntage das Nachtmahl finde, und ein jeder die Liebe auch in andern Pfarren bezeugen, und Christo der großen Gutthat Dank sagen möge, gehalten werden.

Es follen auch die Bfarrer aufm Lande, ju ben obgenannten dren Feften, alle dren, vier oder fünf Bochen jum wenigsten einmal, wo sie Communitanten baben, des herrn Nachtmabl mit großer Andacht und Dantbarteit balten.

XII. Bon heimfuchung ber Kranken.

Diese Barmberzigfeit ift von Gott besonders geboten, barum sollen die Leutpriefter und Diacone die Rraufen mit großem Ernft und Gedult beimsuchen, die Rraufen mit dem Wort Gottes treulich tröften. Und wo die Kranfen des herrn Nachtmal begehrten, ihnen das mittheilen. Wenn auch Je-

f) Mit neuer Unschuld kund machen, verfiebet fich im allgemeinen, aber nicht bestimmt: Durch Zeugnife beweifen, bag man wie neu geboren, und obne Schuld wieder geworden sep.

IX Rap. Allg. Verord über die Reformation. 723

XXI. Bie die Laffer verboten und die Uebertre, ter derfelben gestraft werden follen. 1)

Es gibt die Schrift Zeugniß, daß die Gewalt (autoritas,) eine Dienerin Gottes, zur Rache der Uebelthäter und zum Lobe der Wohlthäter 2) von Gott eingesetzt sen. So nun Gott, unser bimmlischer Bater, und in solchen Dienst berusen, das Gute zu pflanzen, und das Uebel zu frasen, geboten hat. Damit wir denn unsers Amts treulich wahrnehmen, haben wir folgende Laster, ben den daben gemeldten Ponen verboten, und uns einhellig entschlossen und vereinbart, die Uebertreter, ohne alle Gnade zu frasen. Darum wollen wir männiglich sich vor Schaden wissen zu verhüten, väterlich gewarnet haben.

XXII. Bon den Lästerern Gottes, des Glaubens, und der Saframente.

Belcher ober welche etwas glauben lebren, obet prebigen, bas ben zwölf Artifeln unfers beiligen, ungezweifelten, thriftlichen Glaubens widrig, oder welche die Gottheit ober Menschheit Ebrifti Jesu, unserseinzigen Seilandes, verlängnen, schmäben ober bas hohe Berdienst seines beiligen, bittern Sterbens und Leidens vernichten oder schmälern, und sich mit dem göttlichen Wort von ihrem Irrehum nicht

²⁾ Die Uebertreter der Lafter bat teinen Sinn. Ift zweifelsohne ein Schreib. oder Drudfehler.

²⁾ Wohlthäter ift analogisch ber Gegensat von 11ebelthäter, hat aber feit langem eine eingeschränftere Bedeutung.

716 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

Werktagen, zu der Zeit als man das göttliche Wort verfürdet, öffentlich eingesegnet, auch durch die Pfarrer oder Diacone, so sie einsegnen, in ein besonderes Buch ordentlich eingeschrieben werden sollen.

Wir wollen auch, daß die, fo fich in die Che begeben, öffentlich in Benfein bieder Leute, als jum wenigften in Gegenwart gwener frommer Manner, bandeln, und den Stand ber Che gufagen. Denn mo Berfonen in Binfeln fic mit einander versprachen, und darnach der eine Theil lang. nen wurde, mo feine Rundschaft bargetban, nicht gelten. Darum wiffe Redermann fich ju beforgen, vor Schaben und Schande ju bewahren. Es foll aber Niemand bem Andern Die Seinen, noch auch die Rinder, unter nachbestimmten Rabren, nicht fich felber, obne Gunft, Biffen und Billen Bater, Mutter und Bogte, oder falls fie meder Bater noch Mutter baben, aber ibre Grofväter und Grofmutter noch lebten, auch derfelbigen Großväter und Großmutter willen, in Die Che verpflichten vermablen, oder bingeben, benn, mer bort übergienge, foll alfo gestraft werden, daß die Rinder, fo fich felber, obne Billen ibrer Bater oder Mutter, Grof. vater oder Großmutter, unter nachbenannten Sabren, in die She vorordnen murden, dadurch ibre Bater und Mutterlichgrofväter und grosmutterliche Erbgerechtigfeit verloren baben follen. Es mare benn, daß Bater und Mutter, Grof. pater und Grofmutter ihren ungehorsamen Kindern verzeiben, und fie ju Erben bestimmen murden: das foll den Eltern unbenommen fenn. Aber die Bogtkinder, die fich ohne Billen ibrer Bogte unter den nachbestimmten Sabren , felber verheirathen, die werden wir, je nach Gelegenheit und Bestalt der Sachen, an ibrem Gut, oder fonft bart ftra-

fen weiter nichts als anfaffen, berühren, mit ber band fablen.

IX. Kap. Allg. Verord. über die Reformation. 725

ber bekehren (zurücklehren.) Und wenn sie solches gethan, dann wollen wir sie mit einer Urfehde, die sie mit erhabenen Fingern und gelehrten Worten zu Gott schwören, damit ihnen, solcher, als verführischer Sekten künftigs müßig zu gehen, deren ganz nicht zu beladen, sondern sich mit uns in göttlichem Wort und Dienst gleichförmig zu halten bev Pon des Schwertes eingebunden werden soll, der Gefangenschaft ledig lassen, und sie für driftliche Mitbrüder oder Schwestern erkennen. 1)

Die aber in ihrem Jrethum verharren, und davon micht abstehen würden, wollen wir, damit sie niemand weiter verführen, bis zu Ende ihrer Wyl (Lebens) in Gefängnis behalten, und darin ersterben lassen. Und falls sich einst zutragen sollte, daß solche Täuser ihren Jrethum bekennen, und obgemeldten Sid erstatten, aber darnach an sich selbst so unthür, daß sie, wider gethane Ursehde, von christlicher Sinigkeit zum andern Mal abfallen, ihren vorigen Jrethum annehmen, ihre Ehre und Sid übersehen würden; dann wollen wir solche Uebertreter als ehrlose, meineidige Leute und abtrünnige Spriften ohne alle Gnade mit dem Schwert vom Leben zum Tode richten lassen. Dessen wisse sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu verhüten.

Und dieweit man diefe Biedertaufer gemeinlich baben ertennet, daß fie fich in hörung des gottlichen Bortes und

²⁾ Bemerkenswerth ift es, daß weder über die Berfagung des Sides, des Waffentragens, der Anerkennung einer Obrigkeit, noch über die vorgeblichen Singebungen, aus welchen anderer Gränel entstanden, ihnen in dieser Berordnung nichts zur Laft gelegt wird. Die späte Lause konnte dem Staat nicht schaden.

720 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

und handeln , wie fie Gott und die Geftalt der Sachen unterweisen.

XVII. Bon ben Cherichtern.

Und so aber der Sbesachen sich viele und viele gutregen, wollen wir sieben gelehrte, fromme und ehrbare Männer, nämlich zwen von den Leutpriestern in unserer Stadt, die des göttlichen Wortes berichtet sind, item, drep aus dem kleinen und zwen aus unserm großen Rath zu Richtern verordnen; unter denen soll allwegen ein alter Zunstmeister, Obmann oder Richter sen, die Partenen berusen, gebieten, versammeln anfragen und solche Gerichtshändel, wie die Rothdurft es ersordert, ohne Berzug ausrichten, wie wir der Dinge förderlich eine weitere Ordnung mit der Hülse Göttes ansehen werden. Die Gerichtstage sollen senn am Montag und am Donnerstag, und das ein Nachmittag, an den Orten, wohin wir solches Gericht verordnen werden.

Diefe Cherichter follen ein ernftliches Auffeben baben auf die Chelente, also, wo awischen Chelenten, wie denn jum öftern geschiebt, Begante, Spanne und Uneinigfeit ermachien, oder fo ein ftart Leumden mare, auf Cheleute von öffentlichen ober beimlichen, doch verärgerlichen, gramobnigen Zugangs wegen, darab die Nachbaren und andere fromme Menschen verärgert, und folche Berleumdung mit mabrer Rundschaft genngsam erfunden murbe, baf dann die bren pon bem fleinen Rath verordneten Cherichter einen aus ibnen beimlich mit diesen Berfonen ju bandeln, fie freundlich, boch mit Ernft zu dem erften und andern Mal von folchem ibrem Begant, Spannen und Widerwillen ober argreöbnischen ärgerlichem Wefen abzusteben marnen laffen. Geschiebt das, fo ift ber Sache gebolfen. Wo nicht, dann follen die bemeldten bren herren folche Perfonen jum Heberfl & vor fich bernfen, gutlich, aber doch mit Ernft mit ibnen bandeln, baf fie

IX. Rap. Allg. Berord. über die Reformation. 727

je nach Geffalt der Sachen, an ihrem Leib, Leben und Gut ftrafen.

Und als durch die unmenschlichen Schwire, beren bisber leider viele geschehen, die göttliche Majestät größlich gum Jorn bewegt, das christliche Bolt merklich verärgert wurde, wollen wir alle die, so mit verdachtem Gemilt, aus lauter Ruthwillen, ben Gottes Allmächtigkeit, Barmbergigkeit, Krantbeit, Tanfe, Saframent, Marter, Leiden, Bunden und dergleichen schwören, an Leib und Leben ftrafen.

Belche aber ans Jorn oder böfer Gewohnheit, wie obgemeldet, schwören werden, die sollen får jeden Schwur, so oft es dergeftalten geschiebt, fünf Schilling ohne Gnade werbe feru. Doch so möchte jemand aus Jorn oder böser Gewohnheit sich mit dem Schwören so ungebührlich halten, wir würden ihn gleich wie obseht, an Leib und Leben Arafen.

Diese Ordnung und Strafe foll zu Stadt und Land gleich gehalten, und die Lätterer von jedermann ben ge-Schworenen Siden angegeben, und darin niemand verschonet werden.

XXIIL Bon Uebertretung ber Fenertage.

Beldie an obsemelben Fenertagen, ohne redliche the Cache, bas Bort Geres ben andern Gländigen, in offenen Mierhen, aus Fabeläfigfeit, der Bidernillen, nicht hören, Gindern an hei mich bleiben, mit fich democh der Tänfer-Gammänngen nicht belaben, der vor Ende der Lagnedigt Ces moliet denn Einer iber Jeld piehen) in offenen Bein-Bunfe. Biert-der Lachfänfern prufen, der auf den Berlumb Fenertagen hener als um eines Rappen, doch ohne muste Verbote, frieden und imputilen, der iffentlich tangen

722 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

genommen baben, also daß auf solche Tage männiglich in unster Stadt und Landschaft, sich aller ärgerlicher Leichtschisteiten abthun, allein Gott und nicht der Welt dienen Nuch Bäter und Mütter, herren und Weister, ihre Ainden Anechte und Dienstboten dazu anhalten sollen, daß sie sich auf die bestimmten Tage, in vordemeldten Werten, ben aubern Gläubigen, Christen senn, erkennen. Aber die Berdienste, hoben Tugenden und Seligteit der heiligen ewigen i Jungfrau Mariä, der heiligen Aposteln, St. Jahansen des Täusers, und der lieben Märterer Christi, weil man täglich Frühgebet und Tagpredigt haben wird, sollen mit ernstlichem Gedächtnis (wie davon in Verfündung des göttlichen Wortes besohlen ist) begangen werden, und die Tage ihres Gedächtnisses im Calender unverrückt bleiben.

XX. Bon ber Soule.

Diemeil wir zu Verkündung des göttlichen Bortes, und Pflanzung eines friedsamen, driftlichen, bürgerlichen Wesens, gelehrter Leute, nothdürftig sind, wollen wir, mit göttlicher Hüse, die Schulen für die Jugend, auch unfre Universität, mit guten gelehrten Schulmeistern und Prosessoribus, nicht allein in lateinischer, sondern auch in griechischer und hebräischer Sprache dermaßen geschicklich anrichten, daß die Jungen und Betagten dadurch kunstreich, zu christlichen Tugenden und zu Vorstehern der Gemeinde gepflanzt und gezogen werden mögen.

²⁾ Das Wort ewig, ift bemeufenswerth.

IX. Kap. Allg. Verord. über die Reformation. 729

xxv. Bom Chebruch und unehrlicher Benwohnung.

Belde öffentlich au ber Unebe fiben, oder welcher fonft fundlich ift und offenbar, oder mit genügsamer unverbächtlicher Rundschaft , nach Erfanntniß des geordneten Chegerichts, ermiefen murbe, ber ober biefelbigen, es fenen Franen ober Manner, junge ober alte, arme ober reiche, Die follen audem, daß fie, wie obstebt, verbannet und von bes herrn Nachtmabl abgetrieben merden, ju allen ehrlichen Ständen, als Burgermeifter, Runftmeifter, des fleinen noch großen Raths, noch Gerichtsberren, Bradifanten, Leutprieftern oder Selfern, oder ju andern ehrlichen Memtern nicht ermählt noch genommen merden. Und falls der oder diefelbigen dannzumal, so einer in solchem gafter des Ghebruchs gefunden murde, in vermelbeten ober bergleichen ehrlichen Memtern perfaft maren, die follen fie bamit geftrack verwirft, abgefest, die Briefter ibre Pfrunden verloren baben, und ein anderer tauglicher an des Ebebrechers Statt genommen werden. Solches foll auch auf dem Lande, mit Husschließung des Nachtmable Chrifti, der Chrenamter, als ju Gericht, Gemeinde und andern ehrlichen Berfammlungen, wie die auf dem Land gebraucht, gleichwie in der Stadt gebalten werben.

Und so, wenn sich, wie vorsieht, einer oder eine zum erstenmal im Shebruch überseben, und das kundlich gemacht wurde, der oder dieselbigen sollen sammt obgenannter Entsepung ihrer Aemter und Pfründen, für den ersten Spebruch, wenn der Shebrecher des Raths oder ein Priester ge-

indem dergleichen Lästerungen Beft, Sungerenoth und Erdbeben jugezogen hatten. (Novell. 77, cap. 1. §. 1.)

724 XIV. Periode. Zeiten der Reformation. abweisen laffen, die wollen wir an ihrem Leibe, Lins Gut ftrafen.

Belche das beilige Bort Gottes in biblifcher & begriffen, die beiligen Saframente der Taufe und des b Nachtmabls verachten oder verspotten, wollen wir als fen, daß wir die Berspötter des göttlichen Borts gefin annehmen und des Landes verbieten werden.

Belde aber das Saframent der Taufe alfo fon bağ bie folche ben innaen Ambern mitautbeilen, miber d liche Liebe und Freubeit verbieten, verbindern, oder mit Die in ibrer Augend getauft, fich im Alter (als Die Rom acider die man Biebertanfer nennt, aus thorrechtigem Bi wider die Babrbeit gottlicher Schrift thun) wiederum w fen laffen, oder das ju thun predigen, lebren, und die wie Brediat in bolgern , Balbern , Bintelbanfern boren , & nebmen, und nich diefer Sefte anbangig machen murben Die alle, nämlich die Biedertäufer, fo fich im Alter wiede um baben taufen laffen , ober die, fo die Biedertauf leben and Rindertanfe verbieten, fammt benen, fo ibre Rind mnaetauft an bebalten vermeinen, und die, fo biefe verfil rerifche Lebre boren , annehmen , ober folche Lebrer m Tänfer bebaufen , bebofen , und Unterfchleif geben , mol mir, als die nicht ibres Bluts, fondern ibres Seils Seelen Seligfeit begierig, 1) von Stund an gefänglich annehme und fie in der Gefangenschaft so lange mit Mng und Br freisen , dagu nach Gelegenheit peinlich mit ihnen bande laffen, bis fie ibren Brrthum betennen, den öffentlich n berrufen, davon absteben, und ju driftlicher Ginigfeit m

²⁾ Das will fagen: Die Rathe senen nicht nach ihre Blut, sondern nach ihrem heil begierig.

IX. Rap. Alfa. Berord. über die Reformation. 731-

angenommen, und nach Erfindung offener That, manniglichem jur Befferung und Sbenbilde, 1) an Leib und Lebengefraft, und ertrantt werden.

tind wer des Shebruchs halben, wie obsieht, entsett, gestraft und ausgeschlossen wird, der oder die soll so lang ausgeschlossen, auch der Sprenämter unempfänglich senn, bis er sein Leben gebessert, das Laster verlassen habe. So man dann scheinbarliche Besterung spüren würde, mag man, die sich also besehrt, zu christichen Mitbrüdern wohl wiederum annehmen, und zu ehrlichen Nemtern branchen.

Wie wollen auch fürobin niemand in offener hureren gebulden; deshalb sollen die Serichter ohne Berjag alle geiftliche oder weltliche Berfonen, die ihre Mehen den sich sien haben, oder sond in besonderen hänsern, vor sich bernfen. und ihnen sagen, das sie ihre Nehen in Monarsfrist entweder zu der She nehmen, oder aber sich gänlich von einander abscheiden, und das nicht übersehen. Denn, welcher Briester sich ungeborsam erzeigen würde, dem wollen wir seine Bründe nehmen, und die Mehen von Stadt und Land verschieden. Aber die weltlichen Bersonen, die sich mittler Zeit nicht ehelich verheirathen, oder einander nicht verlassen werden, sollen die Seberichter ihrer zedes um eine Mark Silber strasen, und den est zu oder von einander getrieben werden.

Belche Bricker ober Lebige ihre Mepen und Buftfchaften in der She nehmen, die follen innerhalb der befimmten Monathfrif die angenommene She mit offenem Airchgang befärigen. Damit männiglich Biffens trage, daß fie Shelente fenen und deshalb zu Sheen ohne Mergernif ben
einander figen.

¹⁾ Zum Strupel für endere,

726 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

Semeinschaft des herrn Nachtmabls von andern driftlichn Gemeinden absöndern, in die Winkel, Wälder und auf in Felder sich zusammenthun, ihren Irthum lehren, und in Einfältigen verführen: so wollen wir uns hiemit erlänm haben, daß wir alle die, so in unserer Stadt und Land die heitige Wort Gottes ben andern Gläubigen, in öffentliche Airchen nicht hören, noch des herrn Nachtmahl ben anden Shristen zu gelegenen Zeiten nicht nehmen, sondern der Wiedertäuser Winkel. Wald, oder Feldpredigte bören, die Sakramente mit ihnen nehmen, ob sie gleichwohl nicht anders getauft, nicht desso minder für Wiedertäuser achten, und die alle, wie von den Wiedertäusern obsteht, strass wollen.

Welche die beiligen hochwürdigen Saframente bet Leibes und Blutes Christi, wenn die in des herrn Nachtmahl christlich gebandelt, wie andern schlechten Wein und Brod, aber noch verächtlicher, ein Beckerbrod, Rübschnit und bergleichen, spöttlich nennen, die wollen wir, als Durchächter der heiligen Saframente, an ihrem Leib und Leben strafen. Denn wir nicht leiden mögen, noch wollen, daß die heiligen Zeichen, daben wir der gnadenreichen Geschenfe und Leidens Christi, unsers einzigen heilandes, erinnert, so jämmertich verspottet werden.

Welche die ewige, reine auserwählte Königin, die gebenedente Jungfrau Mariam, oder andere geliebte Gottebeiligen, so jest ben Spristo in emiger Seligkeit leben, verachten, schänden oder schmäben, also daß sie sagten, die Mutter Gottes märe ein Weib, gleichwie ein anderes Weib dier auf Erden gewesen; daß sie mehr Kinder als Spristum, den Sohn Gottes, gehabt; vor und nach der Geburt, nicht eine emige Jungfrau geblieben; oder daß die auserwählten Gottesbeiligen, so aus diesem Jammerthal berufen, nicht ben Spristo in der Seligseit wären; die alle wollen wir,

IX. Kap. Allg. Verord. über die Reformation. 733

St. Johannes des Täufers Tage, nächstünftig, ganz niemand, einigerlen zerhauene Hofen, noch Wambist 1) antragen, sondern in mittler Zeit die zunähen oder sonst sich derer abthun sollen. Denn welcher für dieselbige Zeit din zerbauene Hosen oder Wambist an seinem Leib tragen, oder welcher Schneider von diesem Tage hin jemandem, so uns von Bürgerrechts oder Dienstes wegen zu versprechen stände, zerhauene Kleider machte, die wider dieses unsere Ansehen, die zu Stadt oder Land getragen würden, die alle, nämlich den, der nach bestimmter Zeit zerhauene Hosen oder Wambist an seinem Leib tragen, auch den Schneider, so von heute din den unsrigen obgemeldte zerhauene Kleidung machet, wollen wir, so ost das geschieht, deren jeden um ein Pfund Pseuning ohne Gnade strasen.

XXVIII, Bom Butrinfen. 2)

Das Zutrinken sammt dem unordentlichen Trinken, fo man bisher etwan aus Anreigung der andern, etwan einer

²⁾ Zer bauene Hosen waren nicht nur zerrisene Hosen, sondern auch Beinkleider ohne Knöpfe noch Hosenläße; und da Semder damals etwas seltenes waren, so
mußte jede muthwillige oder ungeschickte Bewegung die
Schambastigseit der Anwesenden gröblich verleßen. —
Das Wambis oder Wammes war eine kurze Beste,
die den Leib bis auf die Hüste deckte. War das Wammes offen, ohne Knöpfe, Leibbinde oder Gürtel, und
trug derjenige, der es anbatte, kein hemd, so stellte
sich seine Blösie zur eckelhaften Schau dar. Bey diesem Unlaß sollen wir berichten, daß die erste uns bekannte Spur eines Hemdes, sich in dem Verzeichnis einer
Unssteuer von 1610 besindet, wo einer Anzahl von sechs
Hemdern gedacht wird. Siehe aber auch den 4. Band, pag.
338. Note.

²⁾ Der Bringer war derjenige, der zum trinfen einlud, ober reizte. So fagen wir jest eine Gefundheit aus-

728 XIV. Beriode. Zeiten ber Reformation.

würden, deren wollen wir einen jeden, er sen Wirth, GalRoch oder Zunftknecht, heimsch oder fremder, so oft das ge
schieht um ein Pfund Pfenning ohne Gnade strasen. El
sollen aber die, so wie obsteht, um einen Rappen kneimel ken wollten, solche Spiele thun, erst von dem Einen nach Mittag, bis die Glocke vier schlägt, und nicht eber, noch länger, Denn wer solche Aurzweil früher oder später triebe, soll jedesmal, wie obsteht, um ein Pfund Pfenning gebist werden. Dieben wollen wir einer jeden Zunft heimgestellt haben, daß sie aus christlichem Eiser das Spiel wohl ganz abstellen, und die Uebertreter ben einer Pön strasen mögen, wie sie der Spiel Gottes und brüderlicher Liebe förderlich senn gehenten,

XXIV. Bon allerlen Malefigftrafen.

Die, fo ibre Obrigfeiten und Aeltern schmäben, ikftern, und ungehorsamlich verachten, Todtschläger, Mörber, Diebe, falsche Kundschaftgeber und dergleichen: Malefighandel wollen wir nach faiserlichen 1) und unsern Stadtrechten ohne Gnade strafen.

¹⁾ Seitdem hat man hierdurch die Caroline, Nemefis, oder Halsgerichts Drdnung des Kaisers Carl des Vten perstanden. Sie wurde im J. 1532 ausm Reichstag zu Regenspurg kund gemacht, und das Jahr darauf zu Mainz in öffentlichen Druck gegeben. Her, in der Berordnung so vor uns liegt, bedeuten kaiserliche Rechte die Sammlung des Kaisers Justinianus, die übrigens nichts weniger als milde war. Der Ehebrecher z. B. wird darin zum Schwert verurtheilt, und eine Ehebrecherin soll mit Ruthen gehanen und in ein Kloster gethan werden. Giner der ben haaren oder ben dem Kopf Gottes schwören mürde, hat das Leben gemirft,

IX. Rap. Allg. Verord. über die Reformation. 735

Wer diese Strafe mit Geld nicht zu geben bat, der soll es mit seinem Leibe im Gefängnife, nämlich die Strafe eines Pfundes mit zwen Tagen, und die Strafe der fünf Pfunde mit sechs Tagen und Nächten mit Brod und Wasser büßen.

Damit aber dieses Laster desto ernstlicher abgestellt und gestraft werde, haben wir den Herrn über die Unzucht verordnet, Befehl und Gewalt gegeben, daß sie alle Wochen, oder wenn sie es für gut ausehen, alle Wirthe, Weinschenken, Röche, Stuben., Zunft. und Gesellschaftsstnechte vor sich berusen, und die alle sammt unsern Anechten, ben geschwornem Side, ernstlich befragen sollen, wen sie zutrinten, oder einander bringen gesehen haben. Darauf auch die bedachten Personen, was sie straswürdig wissen, ben ihren Siden anzeigen, und gar niemand verschonen sollen. Denn, wer mit Gesährden etwas hinterhält, der soll hart gestraft werden. Und was die Herren über die Unzucht dergestalten buswürdig ersinden, sollen sie ohne Gnade strasen, von uns noch niemand daran verbindert werden.

Es follen auch die Wirthe ihre Gafte von dem 3ntrinten und Bringen ernftlich warnen; denn welcher Wirth das nicht thate, und die Gafte aus Unwissenheit gu, trinten wurden, das foll der Wirth verbessern.

Wir wollen auch, daß alle Zünfte, Gesellschaften, Wein - und Wirthshänser Sommer - und Winterszeit, sobald man das Glöcklein im Münster verläutet hat, zugeschlossen, die Gäste und Gesellen beim oder an ihre Ruhe gewiesen, ngd ihnen kein Wein mehr gegeben werden, ben Pon eines Pfunds unabläflich zu bezahlen. Es soll auch, nachdem das Glöcklein im Münster verläutet, niemand ohne ein Licht auf der Gasse geben, auch solcher Zeit auf der Gasse nicht sungen noch schreven; denn wer das übertritt, soll das Nachtzgeschren ohne Gnade verbessern.

732 XIV. Beriode. Beiten der Reformation.

XXVI. Bie die Auppler und Aupplerinnen ge fraft werden follen.

Alle Auppler und Aupplerinnen, die biederer Leute ') Töchter, Sheweiber oder Shemanner zusammentreiben, vertuppeln oder aufenthalten, wollen wir, nachdem wir ihrer Uebelthat glaubwürdig berichtet worden, gefänglich annehmen, in den Wasserthurm legen, und nachdem sie mit dem halseisen geschmähet worden, den Sid von unferer Stadt und Landschaft geben.

Wo fich aber jutragen follte, daß etwan ein Bater, eine Mutter ober ein Shemann so leichfertig maren, daß fie ihre eigene Töchter oder Weiber (welches doch zu hören grufamlich ift) verfuppeln, und also ihr eigenes Fleisch und Blut zu Sünden ergeben würden, die wollen wir, wenn sich das ersindet, ohne alle Guade an ihrem Leib und Leben strafen, und erträufen lessen.

XXXII. Bon den Aleidern.

Es kann niemand läugnen, daß der merkliche Ueberfluß der Rleidung, dessen sich Manns- und Weibspersonen in großer Hofart bisber bedient, christlicher Zucht nicht das kleinste Aergerniß gegeben. Dieweil wir aber solche und dergleichen ärgerliche Dinge abzustatten, und ein ehrbares Wesen zu pflanzen geneigt sind, so haben wir geordnet und wollen, daß künftigs männiglich ben uns ehrbarlich und unärgerlich bekleidet gehe, und insonderheit die Manuspersonen, so in der Stadt und auf dem Lande, unfre Bürger, hintersäßen oder Dienstsnechte sind, niemand ausgenommen, vor

¹⁾ Und menn die Neltern feine biebere Leute maren?

IX. Rap. Alla. Berord. über die Reformation. 7.37

nung und um euers Gewissen willen zu leisten schuldig fend, väterlich vermahnt, und von Obrigseits wegen, ernftlich gebeten haben, daß ihr auch den obgemeldten Ordnungen, so wir um Neufnung der Spre Gottes, und um Pflanzung eines christlichen friedsamen Lebens angesehen baben, gut und fredwillig gehorsamen, euch nicht widerspenüig erzeigen, damit ihr mit enerm Ungehorsame das Evangelium Sprifti nicht schmäben, den Jorn Gottes über euch nicht erwecken, dazu uns nicht dringen, daß wir von eurer Uebertretung wegen, nach Inhalt obberührter Vönen, wider euch handeln müßten. Denn wir haben uns gänzlich vereinbaret, die Uebertreser ohne Enade zu strafen.

Und falls sich jemanb, wer der wäre, widerseben, sperren oder ungehorsam senn; oder, falls jemand die Boten (Abgeordneten,) so wir zur Bollziehung dieser Ordnung gesett, in einigerlen Wege beleidigen, schmähen, ihnen widerreden wurde, die wollen wir, zusammt den vorbenannten Bönen, je nach Größe ihrer Schuld an Leib und Gut strafen, gehorsam machen, und nicht besto minder die gesetten Boten bey diesen Ordnungen fest handhaben, schüpen und schirmen. Doch, was Sachen sich des Gotteslästerns und Zutrinsens halben, dievor dis anheute verlossen, soll biemit verziehen senn, aber also, daß den obgeschriebenen Erfanntnissen und Ordnungen von dieß hin ohne einige Gnade und Mittel geseht werden soll. Darnach wisse sich männiglich zu richten.

Und ba noch mehr Sachen ben geiftlichen und weltlie chen Stand belangen, und infonderheitl die muthwilligen Rriege, 1) beren fich bie unfern bieber vie fältig unternom-

¹⁾ Dief bezog fich vermuthlich auf den Bund mit Frang I, von 1521. Zürich war ihn nicht eingegangen, und Bern war im K. 1528 aus demfelben getreten.

V. Band.

734 XIV. Periode. Zeiten der Reformation.

für sich selbst getrieben, ist eine vornehmliche Ursache, darum der Born Gottes erwecket wird; zudem, daß auch solches Laster dem Menschen an seinem Leib und Leben schädlich ist: darum so haben wir geordnet, erkannt, und wollen, daß niemand in unserer Stadt und Landschaft, er sen edel oder nuedel, geistlich oder weltlich, von dieß hin keiner dem andern, es sen halb, gar aus, oder einen Theil zu trinken, weder öffentlich noch heimlich, mit Deuten, Treten, Winten, oder wie es die herzen der Menschen erdenken, nehmen, und zuwege bringen könnten, nühit bringen, noch warten solle. Denn welcher das überträte, soll für jedesmal vom Bringer und Warter (Auswarter, Abwarter) ein Pfund Psenning ohne Gnade verbessern.

Wenn aber jemand für sich selbst ohngebracht, oder falls man es ihm brächte, also zutränke, daß er von dem Wein bestäubt, seiner Vernunft ungeschickt würde, oder (mit Zuchten gesagt) oben ausbrache, der und die ihn also gefüllet, sollen jeder um fünf Pfund ohne Gnade gestraft, und hierin niemand verschont werden; und so einer, der des Rathsist, sich in diesem Laster übersieht, der soll allwegen mit zwiefacher Bon gebüst und gestraft werden.

bringen. Der Zutrinker oder Warter folgte der Einladung; er trank zu. Es gab aber drenerlen Bringen: bald ftand es ben der Willsühr des Zutrinkers, wie viel er zu Sbren des Ausbringers, oder auf die Gesundheit eines andern, oder seiner selbst trinken wollte; bald war das Maaß bestimmt, z. B. einer Schaale, eines Bechers, jedes andern Gefäßes unter allerlen Formen, wie die eines Bären, eines Löwen u. s. w Bald tranken bende um die Wette, wer mehr und geschwinder als der andere, ausleeren würde.

oder von andern, mit beiliger biblischer Schrift alten und nenen Testaments, eines beffern, als wir in diefer Ordnung angefeben baben, untermiefen (belehrt murden) bag mir federgeit folichen Bericht nicht ausschlagen, fondern gutwillig mit Dantburtete annehmen, und bemnach diefe Ordnung, wie fie gu'Neuffung göttlicher Chre und Bflangung eines friedfamen chriftlitben Lebens am besten einaerichtet werden maa, audern , bestern , und der Stimme Chrifti; unfers hirten, unberdroffen geborfomen wollen. Gott gebe und feine Gnade und Erieben! Metum Donnerstags, ben erften Tag Aprilis, als man jablt von ber Beburt Chrift taufend funfbundert amangig und meun Rabre.

Zehntes Kapitel.

Rathsbesatungen.

3m Jahr 1528 nach Johannis Baptifta fagen im neuen Rath .:

berr Beinrich Melting er; Burgermeifter, herr Jatob Meier, Dberftunftmeifter. Serr Adelberg Deter, Althurgermeifter. Berr Bur Reigler, Altoberftaunftmeifter. Sans Berbard Meier. 1)

¹⁾ Bon Balderftorf. Er mar von der boben Stube, gleich wie Meltinger und Zeigler.

738 XIV. Berlode. Zeiten der Reformation.

men, betreffen, vorhanden find, so in beffere Ordnung gebracht werden muffen, wollen wir, als solche, die mit manniglichem in gutem Frieden zu leben begehren, mit Gottes Halfe auf das förderlicht in gute Ordnung bringen, wie wir Gott unserm Schöpfer löblich und christlich senn, gedenken mögen.

. hieben wollen wir uns vorbehalten, und öffentlich erboten haben, 1) falls wir funftiger Zeit, von uns felber

¹⁾ Ein folder Borbebalt findet fic auch in der Rundma. dung ber im 3. 1534 gebructen Blaubensbefennenig. Gans anderft aber fprach ber Babit, Cleniens ber VII. ben feiner, im November Diefes Rabres, mit bem Raifer Rarl bem Vten ju Banonien gebabten Unterredung. 11m die Zusammenberufung eines Conciliums abinlebnen faate ber Babit : " Borüber bereits geurtheilt worden ift foll nicht mehr geurtheilt werden ; und verboten ift es, die 'alren Befchluffe von neuem in Unterfuchung an tieben." Ans diesem Grunde ift von Concilien, so wenig als von der Curia romana feine Annaberungen gegen die Brotefianten fremmillig an verboffen. Lieber murbe ein Concilium die Annafran Maria zu einer vierten Berson ber Dreveinigteit erflären, als eine Sylbe von allem dem auslassen, mas Die tatbolische Rirche über fie lebrte. Bird fie nicht Mutter Gottes genanut? Sit fie nicht von aller Erbfunde fren gefprochen worden? Rit fie nicht bem Sobe entronnen , und, gleichwie der Beiland, leibhaftig gen Simmel gefahren? wird nicht von mehrern ewige, Konigin des Simmels, Schutgöttin betittelt? Endlich bat fich nicht eine Gefellichaft in der Schweiz gebildet, wo ibr der Benname von Gottgleich (congregatio Deiparae virginis) bewielegt wird? Mur ein Schritt mehr, nur ein Traum irgend einer Berühmten Ginfiedlerin: und wir baben eine Biereiniafeit.

3m 3. 1521, nach Johannis Baptifta, fagen im neuen Ratb: '

Berr Abelberg Meier, Burgermeifter. Berr Mary Seidelin, Oberftzunftmeifter. Berr Ratob Meier, Alt-Bürgermeifter. 1)

Rathsberren.

Meister.

Baltbafar Angeleot. Jatob Göt. Job. von Kilchen. Simon Albrecht

Wolfgang Hütsche. Ludwig Beberer. Urban Schwarz.

¹⁾ Er mar nie Burgermeifter gemefen; aber er murbe Meltingers Nachfolger, der diefes Sabr Alt-Bürgermeifter batte fenn follen.

³⁾ Es fonnte fein Alt. Oberstaunstmeister seyn. Erft das folgende Rabr (1530 Rob. Bart.) wurde jum nenen Oberffgunftmeifter ermablt : Baltbafar Siltbrand, von der boben Stube.

³⁾ Dieg Jahr fag niemand von der boben Stube im neuen Rath, vermutblich wegen ber vielen angenblicklichen Auswanderungen. Im R. 1530 ernannte man Chriftof Dffenburg.

⁾ hicher gebort Ratob Meier, Aftburgermeifter.

740 XIV. Beriode. Zeiten der Reformation.

Rathsberren.

Meister.

Franz Bar.
Hans Murer.
Hans Stolz.

Bernhard Blewner.
Cunrad Bembart.
Caspar Turunsen.
Hans Steed.
Udam Hugfeln.
Ulrich Psenstamm.
Hans Vischer.
Fasob Gugler.
Theodor Brand.
Unthoni Grünewald.
Unthoni Göbele.

Hans Schaffner.
Bolfgang Deber,
Mitlas Längfelb.

Lug Jselin.
Burthart Blewner.
Rudolf Supper.
Diebold Wissterli.
Hans Nagel.
Takob Luberbach.
Burthard Meier.
Wolfgang Hagnisch.
Icorg Spörlin.
Blass Zipper.
Decer Ruff.
Theodor Zimmerling.

Stadtschreiber war, Caspar Schaller. Rathschreibers heinrich Appiner.

Die entlassenen Saupter Meltinger und Zeigler wurden durch Jatob Meier und Mark Seidelin ersett, gleichwie Bar, Turnpsen und Schaffner durch andre Rathe. Bischof und Oberriet waren vom alten Rath, und wurden auch durch andre Rathe ersett.

den Rang, faß aber, nach der damaligen Udung, im neuen Rath, als Rathsherr feiner Zunft.

XI. Rap. Gesetze und andre Raths Erkanntnisse 743

warum Basel ben solchen Umständen evangelisch bleiben. tonnte, und die Solothurner, so an die Berner und an die Baster stoßten, nach einigen Bersuchen für die Reformation, dennoch katholisch blieben. Die Borse, hung wollte es nicht anders. Darum laßt uns einander, als Menschen und als Eidsgenossen lieben.

Eilftes Rapitel

Gesetze und andre Raths . Erkanntniffe.

Im J. 1522 ließen bende Rathe ein Geset über das Erbrecht der Großtinder in die Verlassenschaft der Großältern kund machen.

Am Eingang wird gemeldet, daß bis dabin der Gebrauch in der Stadt gewesen sen, es wären die Enkel oder Großkinder, wenn sonft eheliche Rinder vorhanden waren, verschalten, und unfähig gewesen, in die verlassenen Gilter der Großväter und Großmütter einzutreten. . . Dieß sen aber den natürlichen und geschriebenen Rechten ganz zuwider. . . Damit aber die Enkeln nicht mit zwen Ruwiden (weil, indem sie ihren Vater oder Mutter verloren, sie auch ihres Guts beraubt senn müssen) geschlagen werden, so soll sene Ordnung todt und ab senn, und kunftigs zu ewigen Tagen . . für ein Stadtrecht werden, daß sammtliche Enkel in stiepem erben, ober in die Zuskapsen

742 XIV. Berlobe. Reiten der Reformation.

Rathsberren.

Meifter.

Sans Buent. Balth. Summer. ... Uffin Sunlin. Sans Oleinger. Baschion Rrug. Melchior Ruf. : Anthoni Schmid. Sans Beinr. Gebbart. Miban Gernier. Martin Dampfrien. Ratob Steiner. hans Schölle. Safob Linder. Safob von Wiffenbura. Simon 3mpldenbart, Sans Belbner.

..... Beter Anlle. Wolfgang Kraft. Beinrich Geeble. Sans Bratteler. Seinrich Zeller. Beter Rncher.

Wer wird nicht die Berghaftigkeit dieser Manner Bewundern, die fich der Regierung annahmen? hatten wider fich die tatholischen Kantone, das taisertime Saus, die tatholifchen gurffen und Stande; felbft ben intherischen Regierungen waren fie, seit dem Streit über bas Rachtmahl, verbächtig; viele angefebene, reiche, gelehrte Burger pher Einwohner hatten ihre Stadt vorlaffen; fie waren von tatholifchen Rachbarn umge-Ben, ben welchen fie bie Bortheile bes taglichen Ber-Tehre genoffen , und Rebuten , Bodenginfe , Ravitalginfe , Beundflude befagen, und beren Gunft folglich ihnen un-IntBehelich war; mbem haftete auf der Stadt eine betrachtliche Schuldentaft; endlich tonnten ihnen die fchlafenden Rechte der Bischofe und bes Domftifts nicht gans verbongen liegen : Rathfelbag wird; as immer fenn,

XI. Kap. Gefete und andre Naths-Extaminific. 745

Sandreichung thaten, so sollen sie das Recht haben solchen verdienten Liedlohn ben sich selbst zu muthmaßen, und zuverordnen, daß er demienigen der ihm verdiente nach ihrem Tode, vor Jugang einiger Theilung and ihrem Berlasten werde, damit die Jungen nicht umsonk gearbeitet, und die Aeltern unerfannelich geachtet werden möchten (das da schwer und hoch ist.) — Aeltern und Bindern ist erlaubt, wegen Alter, Aransbeit oder sonk, eine Leibest Pfründe zu kaufen, doch ohne Gefährde. — Ainder und Kindeskinder, so ohne Ainder sind, aber Neltern haben, dürsen an Fremde nichts vermachen.

Um gleichen Tage wurden die Ursachen (doch etwas undeutlich) bestimmt, wegen welcher Aeltern ihre Aindet enterben können. 1°. Die Kinder sollen an ihre Aeltern keine frevie Hand und That, es sen mit schlagen, schellen oder suchen, untheliche Sachen zulegen, auch unehrlich.... als offene Frauenwirthe, Henter, Plasleger, und gemeine Frauen werden. 2°. Auch nicht wider Berbot, Wissen, Willen und Gehell ihrer Aeltern in den Arieg laufen, und daß dasselbe Berbot vormals von einer Obrigseit bei Elde und Ehre geschehen wäre, und andre dergleichen Sachen sicht gebrauchen. 3°. Wegen Sehn ohne Willen der Aeltern läßt, der Rath es bei der Ordnung des blauen Buches.

Ueber den Korntauf ergieng im J. 1527 eine Berordnung, die heutzutage, in einigen Artiteln, bestrembend vorkame.

In der Borrede wird geflagt, bag ber Preis bes Asrues anfichwelle, und bie Theurung mehrentheils baber

744 XIV. Beriebe. Seiten ber Reformation.

ihret Ganet-ober hiner Metter treten fellen. Diefes nene Gefch widerfrond einem aluten, vermöge beifen, were weber Batter, Matter nach ebeliche Linder hauer, ficen man, fein Bermögen zu vermachen, wem er wollte. Run liefen bie Rüche den Worten ehetiche Linder, die, nach ehetiche Linder die Linder. Linder Julipe des biefes Gefep den bereits getroffenen Speadreden teinen Abbruch than follte.

Das islaende Rabe 1523, erlandten die Rethe vermittelf Cheabreden , Ausnahmen ju machen: 3 Die vorbergebende Canung foll den Cheberedungen, die funftias abgerett, aufgerichtet, und verbrieft werben, (doch dag ue aufrecht, reblich, mit ehrbaren Leuten, por Befchliegung ber Che, und nicht in Binfeln gescheben) feinen Rachtbeil bringen. . . Es follen die Chegbreden, wie von Altera ber gebraucht, fren fenn." Man erlaubte auch den Meltern bie Rinder oder Groufinder batten, wie auch ben Rindern, beren Meltern noch am Leben maren, baf be guten Freunden, oder Berfonen, Die etwas in Rreundschaft um fie ver-Dienten, eine frene Gabe, ben gefundem Leibe, mas fie mollten (boch bag foldes aufrecht, reblich, vor Recht, ober in Gegenwart ehrlicher Leute geschebe,) aus ihren Sanden und Gemalt, unmiberruftich geben, und übergeben, auch folch übergebenes Gut', es fen mas es wolle, von Stund an, aus ibrer Gewarfami, mit rechter Bergiebung, und in ber begabten Sand, mit Aufbebung aller Mugung, feten und Abergeben moden."

Benn Actern oder Großaltern Linder ober Große linder hatten, die ihnen, vor ihren Geschwisterten, in ihren Sandwerten oder Gemerben, Dulfe, Stener ober besondere

XII. Rav. Gefete und andre Mathe-Erkuntniffe. 747

auf die Jahrrechnung geschickt wird, daß bem Boten befohlen werde, der Frau halben, beren Mann mit dem Rabe gerichtet murde, nud ihm aber Unrecht ges scheben ift, ob man ihr etwas zu ihrer Rabrung geben Bermnthlich war das Todesurtheit die Folge eines durch die Rolter abgedrungenen falichen Bekandniffes gewesen. - Ben biefem Unlag tommen uns groed Fragen in Erinnerung, Die wir uns oft aufgeworfen haben. Wober tommt es anm erften, daß die Refors matoren nie wider die Leibeigenschaft geeifert baben? Bas freitet doch mehr als diefer Zuffand von Serabwurdi. aung und Unterdrudung wider ben Welft des Evangelinms? Bober tommt es wentens, daß die Reformatoren uns nicht wider die Folter den gerechteften Abscheu eingeficht ha ben, da die veinliche Rrage, im alten und neuen Tefiament 1) indirette verboten ift? Bir fagen mehr. Luther billiget die Rolter: " Riemand, fagt er, foll in der Marter bekennen, mas er utcht gethan hat. Denn wenn Einer, ba er peinlich gefragt wird, voe Ungeduld und großem Schmerzen, bekennt, was et nicht gethan, ber thut murecht und eine Gunbe; bann

^{1) &}quot;Auf zweier ober dreier Zengen Mund foll fterben, wer des Todes werth ift; aber auf eines Zengen Mund foll er nicht gerben." Im sten Buch Wofe, 17. Aav. 6. Bers, und 19. Kap. 15. B. wie auch Watth. 18: 16.

143 XIV. Berioden Reiten ber Reformation.

der handelt wider sein Gewissen. Der Richter aber, der ihn; von wegen solches falschen Bekenntnisses, verdannst und verurtheilt, that wohl nicht unrecht; aber imsosen und genngsme Ursachen zur peinlichen Krage hat, und Maße damit gehalten wird, nach Geigenheit der Umfände, wie die Rechte ordnen. Wie Davids That anzeigt, der den, so ihm die Botschaft brachte, et hätte den Baul, im Ariege wider die Philifter, ersochen, und log daran, alsbald umbringen ließ (2te Samuel Cap. 1.) also verdient der Angeklagte den Tod, weil er lügt, indem er auf der Folterbank bekennt, was er nicht gethan hat."

11m diese Zeit wurde über diejenigen die den Jahreid nicht leisteten folgende Berordnung errichtet oder erwenert: "Die Bürger ober hintersaffen mußten ohne Inabe eine Mark Silber geben; der Rath wolle ihnen has Jahr aus, in teinen ihrer Rothen oder Sachen, weder beratben noch beholfen senn, und dennoch mußten sie in allem gehorsam sepn, wie die andern, die den Jahreld geschworen hatten."

Zwolftes Kapitel

Die Universität.

and In diesem Zeitraum waren Prosessoren, und zwar in der iheologischen Frünlicht: Andwige Berns (Bar) von hier; Isbannes Oerotam paid in sol handschein? von Weinspegis Conrad Peklika mus (Kincschune) von Anffack im Chas, ein Barfüser, und Sebastinn Music sterus (Wünster) von Ingelheim, ein Woach, nDanis in der juridischen Fakultät in Fohnmes Tunssellussy nannt Silberberg, ein Basler; Niclaus Briefenzwugs von hier, und Claudius Cantiumenla von Wisters und Elandius Cantiumenla von Wisters fur gerner, in der Arzuepkunde: Theophrasius Paracebsus von Einsedeln; der Bewald Burus (Wite,) aus

¹⁾ Es ift ungewiß, ob er bier wirtlich geleber babe.

²⁾ Sein Bater mar bas nnebeliche Rind eines Rürften, nind nannie bifche Bombof ab ! Soberbeitib. Der : Sobn war ein erfabenen Chemift, und battet Billen erfunden, die für alle Krantheiten belfen follten ... Das war fein Laudanum, fein linderndes Univerfal-Mittel. Ein Domber Cornelius Lichtenfels, Der febe gefahrlich frant mar, jog ton ju Rathe, und versprach foft bille bert Bulben, wenn er genefen follte ! brei Pillen feines Laudanum Rellten ben Domberen wieber ber , bet nut fein Berfprechen nicht mehr balten wollte, und woe Bericht belanget murde. Das Gericht fette den Lobn fo: 1tef berab , bag Baractifus wiber buferbe mittete, . und außer aller Raffung tam, Auf- Anrathen feiner Rrennde verließ er Die Stadt. Bloerfprechend find die Berichte über ibn. Auf Empfehlung bes Decolampad wurde er bieber berufen, und man feste ibm eine erfletliche Befoldung aus. Lucas Gernter, in feiner Oratio Secularie pon 1660 p. 35, feet Ben pibme

750 XIV. Periode Beiten der Refbemation.

der Gegend der Aetsch ben Tribent. Endlich, in der philosophischen Fakultät: heinrich Glave anns, (200 ritus,) ein Glavner, in der Dichtkunst und in der Machematik; Johann Sichardus von Bischofsheim, im franklischen Kreise, in der Rhetorik; 1.) Symon Grynaus von Beringen in Schwaben, in der griechischen

Medicinam vernacule profitetur, vir, praestantissimi medici judicio, ingenio magnus, et si litterae accessissent, in suogenere maximus. Beffer Ramus (mg. 23) batte icon von ibm geschrieben : Paracelous . . . qui in intima naturae viscera sic penitus introierit. metallorum stirpiumque vires et facultutes tam incredibili ingenii acumine, exploraverit ac perviderit ad morbos omnes vel desperatos et opinione hominum insanabiles percurandum, ut cum Theophrasto nata primum medicina perfeotaque videatur. Unbre fcil. bern ibn für einen balben Marren ab. Er foll in ciner feiner Lebrftunden gefagt baben, daß feine Dube gelebrter mare, als die berühmteften Merate, und das fein Bart mehr Erfahrung batte, als alle Academien. Er behauptete, daß die drei Pringipien aller Dinge Schwefel, Gal; und Quedfilber maren, und daß die gange Arzneifunde auf vier Saulen rubete: Philosophie oder Physit, Aftronomie, Alchimie, und Tugend oder Religion. Er farb ju Salzburg im 3. 1541, im 48ten Sabr feines Alters.

²⁾ Er verließ die Stadt mit seiner Familie; im Jahr 1530, kurz nach Erasmus.

XIL Rap. Die Universtäte 24 751

Sprache; 1) Wolfgang Biffenburger, von hier, in der Mathematik.

Ju denfelben kann, als gelehrter Arst, Wilhelm Copus, ein hiesiger Burger, gezählt werden. In seiner Jagend ging er nach Paris, und machte dort solche Fortschritte, daß der Konig Franz I ihn zu seinem Leibarzt ernannte. Erasmus sagte von ihm, er set ber einzige Ruhm der edeln Perste.

Dagegen ließ sich ein Elfager, Beatus Abenanus von Reinach, in Bafel mehrere Jahre nieder, der mit seinem Freund Erasmus zur Beförderung der Literatur nicht wenig bentrug. Er war als Correttor in der Krobenischen Druderen angestellt. Alle seine Werte werden geschätzt.

Der Oberstzunftmeister Jakob Meier, (zum Sirfchen) hatte viel Gutes von ihm gehört. Decolampad ind ihn, den 31ten Merz 1529, schriftlich ein, den Lehrstuhl der griechischen Sprachen anzunehmen; er willigte ein, trat die Stelle an, und vereinigte noch damit, als außerordentlicher Lehrer, einigen theologischen Unterricht. Allein, zwei Monate dagug hörte die Universität ganz auf, und im folgenden Jahre, reiste Gronaus nach England.

752 XIV. Beriode. Zeiten bi

Drengehntes A

Rachlese.

Berbrecheit.

Das schwerste Verbrechen di ein gewisser Springinklee, der sein ermordete, und sich dann in den

Neue Burge

Der Buchhandel zog folgende Johannes Bebelin, ein Buchden (1524.) Bartholome Blum von pierer; (1525.) Rudolf Deder Frendurg; (1525.) Erhard Eg von Rüttlingen; Andres hager Paffau; (1527.) Martin heß, ein Hans herwagen, ein Buchdruck Parmenter, ein Buchführer von KRosch von Kilchen am Neder, ein hans Scherb, ein Drucker aus Banger, ein Buchführer. (1523

Ein neuer Burger, Jeorg b Sternenseher genannt. Schal bet wurde, welche Zunft man ihn kaufte er erft im J. 1530 bas Bi

Unter ben übrigen neuen Bur verdient, wegen feiner Abstämmlin

ardt, ein Kramer von Britnach auf bem Schwarzpald, bemerkt ju werden. Er erhielt im J. 1523 as Burgerrecht, und farb im 3. 1578 im 88 Rabre ines Alters. Er ersingte mit einer erften Chefrau eun, und nach ihrem Tode, aus einer menten Che, rengehn Kinder. Die zwente Fran, eine Tochter bes Burgermeifters Theodor Brand, fary im 3. 1600, nd hinterließ hundert und vier und drenfig Rinder und Lindestinder. Funf Gohne find Stammvater vieler in nehrern Sachern fehr ausgezeichneten Burger, und einer o gablreichen Rachkonimenschaft geworden, daß, ebe unbert Sahre verfließen, ans ihren Abtomittingen leichwie aus dem Geschlecht der Fabius des alten Roms, renhundert an ber Zahl wider ben Feind werden aus uden tonnen.

STATE OF THE PROPERTY OF THE STATE OF THE ST

Eine unbekannte Sucht, der englische Schweiß jenannt, weit fie aus Sugland gekommen mar, flieg. m 3. 1529 den Rhein hinauf-nach Bafel. Ber Diefe Rrantheit ergriff, versant in einen tiefen Schlaf, ben bn hinnahm. Endlich lehrte die Erfahrung, daß, man en Rranten wohl zubeden, und acht bis neun Stunden ang fchwipen laffen muffe. Wer jedoch zu lange im Ichweiß blieb, farb. 1).

²⁾ Groß pag. 160. Klauber pag, 61.

V. Band. Ecc

754 XIV, Beriode. Zeiten der Reformation.

Naturereignisse-

Im Jahr 1523, sind drey Sonnen in zwey Rogenbogen gesehen worden. Damals ist der Schmatteldische Bund angegangen, sagt der Pfarrer Groß (p. 157.) Dieser erklart aber nicht dentlicher, was er darunter versicht: ob die drey Sonnen, die drey Consessionen, und die zwey Regenbogen, die zwey Parteyen, die Letholiken und die Evangelischen, bedeutet haben sollen.

Drep Erberschütterungen im J. 1523, am 27ta December, versepten die Baster in feinen geringn Schreden. 1)

Bufalle.

In eben dem Jahr 1528, wo die religiose Er bitterung immer hoher ausbraudte, ereigneten sich inner halb zehen Wochen drep Feuerbrunke. ?) Der erste in in Weissengasse, in eines Beders hand, welches mit einen Manne verbrannte, der beim Fener belsen worte. Die solgende Nacht siel eine Maner des ansgebrannten Stodes darnieder, wodurch ein im Vette liegender Rachbar und ein Zimmermann ums Leben kannen. Dei

¹⁾ Mauber pag. 81.

²⁾ Grof pag. 157,

andre Feuer erhob sich in einer Scheuer an der Spahle, welche voll Korn und Stroh war. Das dritte entfand bei den Predigern, auch in eines Beders Haus, so zum halben Theil verbrannte.

Breis der Dinge.

₽f. f. d.	Pf. ₽. d.
Korn ')	Wein. *)
1522. — • 16 • —	2 . 4 . —
1523. — • 16 • —	1 . 3 . —
1524. 1 . 5 . —	2 . 3 . —
1525. 1 . 1	1 . 3
1526. — • 17 • —	1 . 14 . —
1527. 1 . 6 . —	2 . 1 . —
1528, 1 . 9 . —	1 : 10

¹⁾ Rorn und haber für einen Biernjel.

Ende ber vierzehnten Beriode, und bes sten Bandes.

²⁾ Bon Monchenstein und Muttenz für einen Saum. Alles nach Pfund, Schilling und Pfennig berechnet.



